Verfasser 23

322-27

THE HENGSTENBERG COLLECTION
IN THE LIBRARY OF THE
Baptist Union Theological Seminary
Purchased from the estate of the late
Prof. E. W. Hengstenberg, D. D., of Berlin,
and deposited in the Library by an association
of gentlemen.

Library No. ....
Shelf No. ....

CHICAGO, Nov. 19, 1375.

9871

Vollſtändige
Paſtoral-Theologie

aus den fürnehmſten

Kirchen- und Landes-Ordnungen

der, des H. Röm. Reichs

Churfürſten, Fürſten und Stände

nebſt einem Anhang

von rechter Feyer
der Sonn- und Feſt-Tage

aus eben dieſen Statutis,

abgefaßt und herausgegeben

von

Volckmar Daniel Spörl,

V. D. M.

Nürnberg,

in Verlag Chriſtoph Riegels Seel. Wittib.

1764.

BV 4009
.S66
1764
c.1
Rare

18183.

Vorrede.

Ich lege hiemit dem geneigten Leſer eine Sammlung vor, die wegen ihres wichtigen Innhalts, zu pflichtmäßiger Führung des geiſtlichen Amts, bey allen rechtſchaffenen Gemütern ihren ohnfehlbaren Nutzen haben wird. Ob ich alſo ſchon in dergleichen Umſtänden die gegründete Hofnung haben kan, daß ein billiges Aug von der hiebey gehabten Abſicht ſowohl, als von der ganzen Ausfertigung ein geneigtes Urtheil fällen werde; ſo halte ich mich doch für verbunden, in dieſer Vorrede des Buchs, kürz-

lich anzuzeigen, theils wodurch ich zu Uebernehmung dieſer Arbeit veranlaßt worden, theils was ich dabey geleiſtet zu haben hoffe.

Die Gelegenheit dazu gab mir die zum Beſchluß meiner academiſchen Studien über eine in die Theologie einſchlagende Materie unter dem Praeſidio des Hochberühmten und nun ſeligen Herrn geheimen Raths von Heumann an. 1756. zu Altorf gehaltene Diſſertation de Legibus Religionis Politicis. Weil der Umfang derſelben viel zu weitläufftig war, als daß ſie bige in einem ſpecimine vollſtändig abgehandelt werden könnte: ſo erboten ſich rühmlichſt gedachter Herr D. Heumann, aus Dero vortreflichen Bücher-Vorrath, mir mit genugſamen Schrifften an die Hand zu gehen und die weitere Ausarbeitung derſelben, als einen nüzlichen Zeitvertreib in meinen Expectanz-Jahren zu überlaſſen. Es wurden mir hierauf auch von andern Gönnern und Freunden, und namentlich von dem Hochberühmten Altorf. Theologo, Hrn. D. und Prof. Joh. Aug. Dietelmair, noch etliche Statuta mitgetheilt, welche ich ebenfalls aus der Väterlichen Bibliothec vermehrte, daß ich je mehr und mehr in den Stand geſetzt wurde, die mit vieler Weißheit und Eifer für die Erhaltung der göttlichen Warheiten abgefaßte verſchiedene Kirchen-Ordnungen der Evangeliſchen

hohen

hohen Regenten miteinander zu vergleichen, dieſelbe unter gewiſſe Abtheilungen zu bringen, und die ganze Sammlung ſolcher meiſtentheils recht Fürſtlicher Gedanken, dem Publico, wie hiemit geſchiehet, vorzulegen.

Es dient dieſe bisherige Anzeige meiner Abſichten ſchon guten Theils zu einer deutlichen Vorſtellung, was ich vermöge derſelben geleiſtet habe. Die Arbeit liegt hier dem geneigten Leſer vor Augen, und ich finde nur noch ganz wenige Anmerkungen mit beyzufügen.

Ich habe mir nemlich in gegenwärtigem Buch angelegen ſeyn laſſen, alles, was ein Lehrer der Kirche in ſeinem Amt und Leben zu beobachten hat aus den vornehmſten Kirchen- und Landes-Ordnungen der höchſt und hohen Churfürſten, Fürſten und Stände des H. Röm. Reichs, ja auch einiger auswärtiger hohen Häupter, nicht nur anzuzeigen, ſondern auch ſelbſt die dahin gehörige Geſetze, ſo viel zu meinem Vorhaben nöthig war, ordentlich vorzulegen und zugleich zu bemerken, worinnen dieſe oder jene Kirchen-Ordnung von der andern abgegangen iſt.

Wenn öffters auch weitläufftige Geſetze, entweder ganz, oder doch nach einem groſſen Theil, vielleicht auch wohl mehr davon, als zur

Haupt-Sache zu gehören ſcheinen mögte, eingeruckt worden ſind; ſo iſt das Vergnügen daran Schuld, welches ich im Durchleſen ſolcher Stellen gefunden und davon ich geglaubt habe, daß ich es auch meinen Leſern nicht vorenthalten dürffte. Es werden doch überall die ſchönſten Anweiſungen zu dieſer oder jener geiſtlichen Amtsverrichtung ſowohl, als die ausgeſuchteſten Bewegungs-Gründe zu Befolgung der dahin abzielenden Verordnungen zu finden ſeyn, daß es unbillig wäre, das darinn enthaltene Gute durch einen kurzen Auszug zu verſtümmeln und nur unvollſtändig vorzuſtellen.

Es werden zuweilen mehrere Geſetze nach einander angeführt, welche dem erſten Anſehen nach nur einerley Innhalt zu haben ſcheinen; von denen aber, wenn ſie genauer unterſucht werden, das eine etwas mehrers, als das andere, oder doch eben daſſelbe noch nachdrücklicher eingeſchärfft hat. So unterſcheiden ſich in der Materie von dem Kranken-Beſuch die angeführte Verordnungen ſchon gleich im Anfang durch immer ſchönere Anleitungen zur rechten Einrichtung des Zuſpruchs, wie auch durch Anführung mehrerer Neben-Umſtände, davon ein jeder ſeinen beſondern Nuzen hat.

Die

Die ganze Schrifft hätte gar leicht in ſyſtematiſche Form eingekleidet werden können, wenn die vorkommende Säze nur zergliedert und die Beweiß- oder auch die Entſcheidungs-Gründe bey jedem caſu, ordentlich auseinander geſetzt worden wären. Allein ich befand die eigenen Worte der meiſten Statuten ſo voll Geiſtes und Nachdrucks, daß ich mir ein Bedenken machte, dieſelbe durch ſolche Veränderung zu entkräfften.

In den Anweiſungen zu Beobachtung einer theologiſchen Klugheit bey vorkommenden etwas ſchwer zu entſcheidenden auſſerordentlichen Fällen wird öffters eine groſſe Verſchiedenheit und etwan gar ein Widerſpruch wahrgenommen werden, welches deſtoweniger zu wundern ſeyn wird; je mehr man die Umſtände dieſer und jener Landes-Verfaſſung zur damaligen Zeit, und die hie und da eingeführte Toleranz einer oder der andern Religions-Parthey neben der Evangeliſch-Lutheriſchen, bedenkt. Ich habe bey Anführung derſelben für dienlich erachtet, dem G. L. ſelbſt das Urtheil zu überlaſſen, welcher Vorſchlag vor dem andern den Vorzug habe. So läſt ſich auch in allgemeinen Verordnungen nicht wohl etwas gewiſſes auf alle und jede Umſtände veſte ſetzen, indem ein

einiger davon, offt den ganzen ſtatum cauſae völlig zu verändern pflegt: zu geſchweigen, daß das Gewiſſen eines jeden Lehrers, oder auch ſeine bereits habende Erfahrung ihm jedesmal ſchon ſelbſt die beſte Wahl an die Hand geben wird, was er für das dienlichſte Mittel zur Rechtfertigung ſeiner ſchuldigen Amtes-Treue zu halten habe.

Sollten einige dafür halten, als ob die Verordnungen von den Pflichten der eingepfarrten Beichtkinder gegen die Amtes-Führung ihrer vorgeſetzten Pfarrer und gegen ihre Geiſtlichen ſelbſt, keinen Plaz in einer Theologia Paſtorali hätten; ſo werden ſie doch keineswegs als etwas überflüſſiges anzuſehen ſeyn. Es hat doch der Lehrer, ſeine Gemeine, auch von dem, was ihre Schuldigkeit iſt, zu belehren, und kan eine Anweiſung gar wohl nuzen, wie er ſolches auf eine ſchickliche Art thun möge.

Es verſtärket im übrigen meine gute Hofnung auf die geneigte Aufnahme dieſer Sammlung, da ich gefunden habe, daß eine ſolche Schrifft, wie hiermit darſtelle, bereits von geraumer Zeit her, unter den piis diſideriis mancher angeſehener Gelehrten mit vorgebracht worden. Darinnen ſtimmen ohnedem alle rechtſchaffene

Theologi überein, daß die Paſtoral-Schrifften unter die Claſſe der nützlichſten und nöthigſten Bücher gehören. Es hat aber insbeſondere der Hochgelehrte Leipz. Theologus, und Superintendens Hr. D. Joh. Chriſtian Stemmler in der Vorrede zu den bey Friedrich Lankiſchen Erben in Leipzig herausgekommenen Actis Eccleſiaſticis den mannigfaltigen Nutzen derſelben ausführlicher angezeigt, und zugleich berichtet, daß er ſelbſt ein Paſtorale aus den Löbl. Sächſ. Kirchen-Ordnungen geſammlet habe, welches aber, ſo viel mir bekannt iſt, noch nicht gedruckt worden. Er ſetzt hinzu: „je öffter ich in dem corpore Iuris Eccleſiaſtici Saxonico mit Bedacht „geleſen habe, deſto mehr gutes habe ich darinnen angetroffen und dem HErrn vielmals gedanket, daß er die Verfaſſer der Geſetze durch „ſeinen Geiſt ganz beſonders regieret habe, alles „ſo weißlich einzurichten, und zur Entſcheidung „ſo verſchiedener Fälle, die im Amt vorkommen, Anleitung zu geben.„ Ich beziehe mich nur noch auf des berühmten Hälliſchen ICti. Böhmers Urtheil in Jure Eccleſiaſtico T. I. L. I. Tit. II. §. XCI. p. 158. Er ſchreibt nemlich: „Reliquae prouinciae per Germaniam ordinationes ſuas eccleſiaſticas antiquas et recentiores „habent; ſed quia in uſum eccleſiarum particu-

„larium ſcriptae, non ita in officinis obuiae ſunt, „ut in iis colligendis magna opus ſit cura et ſolli-„citudine. Ipſe doleo uicem meam, quod, qua-„uis licet adhibita induſtria, non niſi pauciſſima-„rum, quas hinc inde in hoc tractatu allegaui, „copiam habere mihi licuerit. -- -- Admodum „rei eccleſiaſticae proteſtantium conduceret, ſi „quis harmoniam iurium eccleſiaſticorum in foris „proteſtantium uſitatorum ex tot ordinationibus „eccleſiaſticis colligeret, et uno quaſi intuitu „con- et diſconuenientia horum iurium haberi „poſſet. Quoad *jura ciuilia* in hoc inſtituto „praeiuit *Henricus Gieſebertus in Iuſtiniano Harmoni-„co, et periculo ſtatutorum*, in quibus tractatibus „ſtatuta ſingulorum locorum cum ſcitis iuris Ro-„mani contulit, quamuis iudicium et perſpicuitas „in iis deſideretur. Simili ratione jura canonica „conferri poſſent cum inſtitutis eccleſiarum no-„ſtrarum, quod, quantum fieri potuit, in hoc „tractatu tentaui, ſed ob defectum tot ordina-„tionum eccleſiaſticarum ea, qua debebat, uber-„tate praeſtare non potui.„ Zunächſt vor die-ſer Stelle hatte dieſer groſſe Mann ſich ſchon mit der groſſen Seltenheit dieſer Bücher und mit ſeinem unglücklichen Schickſal da er, ohn-geachtet ſeiner vielen Bemühung, dennoch ſo wenige Statuta zu ſehen bekommen, entſchuldiget daß er dieſen Weg nicht ſelbſt gebahnet habe.

Wie

Wie auch auf des Leipzig. Jure-Conſulti, Gott-
lieb Gerhard Titii zu Frankfurt an. 1702.
in 8. herausgegebene Probe des Teutſchen
Chriſtlichen Rechts, darinnen zur Ausarbei-
tung einer neuen Jurisprudentiae Conſiſtorialis
Germanicae eine Harmonia der Kirchen-Ordnun-
gen der fürnehmſten Stände des Reichs prote-
ſtirender Religion und Gegeneinanderhaltung
derſelben vorzüglich angerathen wird, welches
ſicherer wäre, als allerhand neue Meynungen
nach ſeinem Gutdünken einzuführen. In Be-
trachtung dieſer Wünſche, habe ich gegenwärti-
gem Paſtorali etwas weitere Gränzen geſetzet,
als ſonſt gemeiniglich eine Schrifft dieſer Art
zu haben pflegt, und, da ich zumal in denen
Kirchen-Ordnungen ſchöne Gelegenheit fand,
groſſen Theils die Obliegenheit der Gemeine, bey
dem in einer ſo guten Ordnung verfaſten Got-
tesdienſt, und gegen das Amt ihrer Lehrer über-
haupt, mitberühret; und dieſen Beytrag zur
Erläuterung des Kirchen-Rechts mit dem am
Ende dieſer Schrifft beygefügten Anhang von
rechter Feyer der Sonn- und Feſt-Tage noch
weiter zu vermehren mich befliſſen.

Nur möchte vielleicht mancher meiner Leſer
die Meynungen der fürnehmſten Gottes- und
Rechts-Gelehrten, wie dieſe oder jene Fälle ge-

ſchickt

ſchickt zu entſcheiden wären, angemerkt zu ſehen wünſchen. Es würde aber dieſe Schrifft zu weitläufftig worden ſeyn, wenn ich auch davon nichts gedenken wollte, daß letztere nur zeigen, quid conſtituendum ſit; da hingegen die Kirchen und Landes-Ordnungen wirkliche Statuta vor Augen ſtellen, welche eben damit ein anderes Anſehen gewinnen. Dieſer Urſachen wegen ließ ich dies Paſtorale in der Geſtalt, die es gegenwärtig hat, und wünſche nur, daß GOtt und ſein Geiſt, der oberſte Lehrer des Neuen Teſtamentes einen reichen Segen darauf legen wolle, damit hier und dar, ein oder der andere Haushalter in dem Hauſe Gottes, den nöthigen Eifer, Klugheit und Treue zu beweiſen, ſich etwan auch hiedurch bewegen laſſen; diejenige aber, die ſich zu dieſem Amte annoch vorbereiten, die weitläufftige Pflichten eines rechtſchaffenen Kirchendieners ſchon zum voraus ſich deſto eigentlicher vorſtellen und bekannt machen mögen.

Geſchrieben in Nürnberg, An. 1763.

Verzeichnis

derer Kirchen- und Landes-Ordnungen welche bey dieſer Schrifft gebraucht und citirt worden.

Chur-Sächſiſche, in dem Codice Auguſteo Leipz. 1724. fol. und im Corp. Iur. Euangel. Eccleſ. Joh. Jac. v. Moſers. Züllichau 1737. und 1738. in 4.

Sachſen Gothaiſche de an. 1645. 1689. 1704. 1720. 1738. 4.

Altenburgiſche, de an. 1705. 4.

Merſeburgiſche, de an. 1699. 4.

Coburgiſche, de an. 1626. und 1713. in dem Moſer. Corp. Iur. Euangel. Eccleſ. 4.

Jhenaiſche, de an. 1580. 4.

Chur-

Chur-Pfälziſche, de an. 1556. und de an. 1611. in der Moſer. Sammlung.

Chur- und Mark Brandenburgiſche, in dem Corp. Conſtitut. Marchicarum Herrn Chriſtian Otto Mylii und deſſen Continuationibus IV. uſque ad an. 1750. fol. und de an. 1735. in dem Moſer. Corp. Iur. Euang. Eccleſ.

Chur-Brandenburgiſche, im Herzogthum Magdeburg publicirte Landes-Ordnung in dem Corp. Conſtit. Magdeb. Nouiſſ. de an. 1714. 4. auch eine ältere Magdeburgiſche de an. 1652. in der Moſer. Sammlung.

Königlich Preußiſche, de an. 1735. in der Moſer. Sammlung.

Brandenburg-Culmbachiſche, in dem Corp. Conſtitut. Brandenb. Culmbac. Bayreuth 1746. 4.

Chur-Braunſchweig-Lüneburgiſche, in den daſigen Landes-Ordnungen und Geſetzen Götting. 1739. und 1740. 4.

Hollſteiniſche Königl. Dän. Antheils in dem Corp. Conſtitut. Reg. Holſat. Altona 1749. 4.

Wür-

Würtembergiſche, de an. 1660. in der Moſer. Sammlung.

Pommeriſche, de an. 1568 und 1690. in der Moſ. Sammlung.

Schleſiſche, aus J. J. v. Weingartens Faſc. diuerſ. Iur. Nürnb. 1690. fol.

Heſſen-Darmſtädtiſche, de an. 1574. 1662 und 1724. 4.

Limpurgiſche, de an. 1696. 4.

Antdorfiſche, de an. 1567. 8.

Zweyer Oeſterreichiſchen Stände an der Enns K. O. de an. 1571. 4.

Nürnbergiſche, in der Dodecade Scriptorum Theolog. ſ. Librorum Normal. de an. 1646. 4. dahin auch Agend-Bücher und einzelne Mandata gehören.

Frankfurter, Conſiſtorial- und andere Ordnungen de an. 1739. 4.

Augſpurger, Zucht und Policey-Ordnung de an. 1537 und 1553. auch K. O. betitult Forma, wie vom H. Tauf und dem H. Sacrament des Leibs und Bluts Chriſti, deßgleichen wie auch von Troſt der Kranken und demnach vom ehelichen Standt bey dem Einſegnen der Eheleut zu reden ſey. ſine anno.

Ulmi-

Ulmiſche, de an. 1656. 8. und 1747. 4. Die neueſte iſt es, die mehrentheils citirt worden.

Straßburgiſche, de an. 1598 und 1670. 4.

Schweinfurter, vornehmſte Pflichten und Ordnungen de an. 1720. 4.

Erſtes Capitel.
Vom Leben und Wandel eines Kirchen-dieners.

Der Lebenswandel eines Kirchendieners hat ohne Zweifel in alle Verrichtungen ſeines Amts bey der ihm anvertrauten Gemeine einen groſſen Einfluß. Je mehr dieſer mit der Lehre, die er verkündiget, übereinkommt, deſto geſegneter wird ſein Amt ſeyn. Je weniger aber ein Prediger dasjenige ſelbſt befolget, was er andern zu Befolgung anpreiſt; deſtoweniger wird insgemein ſein Amt einen erwünſchten Eingang in die Gemüther ſeiner Gemeine finden, welche auf ihre Lehrer genaue Achtung zu haben, und ſie zum Beyſpiel der Nachahmung vielfältig zu erwählen pflegen. Ein rechtſchaffener Diener Chriſti findet zwar nicht allezeit viele, welche ſich das gute Exempel ſeiner Gottesfurcht und Treue zu Nutzen machen; indeſſen aber wird man gröſtentheils wahrnehmen, daß ein im Leben und Wandel befleckter Kirchendiener den ohnehin groſſen Hauffen derer, die GOtt nicht achten, noch mehrers ärgert, und alſo in dieſen und ienen Fehlern immer mehrere Nachfolger überkommt.

Es iſt zwar keineswegs dem Amte eines ſolchen Lehrers alle Krafft zu verſagen, das Wort GOttes zeigt ſich dennoch zu allen Zeiten lebendig, ſo es rein und lauter ge-

prediget wird. Der Krafft der Sacramenten kan gleichfalls nichts benommen werden, obgleich der Kirchendiener, welcher ſelbige nach der Ordnung GOttes austheilt, dieſelben an ſich ſelbſt nicht würkſam ſeyn läßt. Doch hat diß allerdings ſeine Richtigkeit, daß wie überhaupt böſe Exempel groſſe Verſuchungen zum Böſen ſelbſt ſind, ſo insbeſondere ein böſes Beyſpiel eines Lehrers die Würkungen beydes, des Worts und der Sacramenten, öffters hindern, und alſo den daher zu erwartenden Segen in vielen aufhalten kan; nachdem die, ſo deſſen Exempel vor ſich haben, ſtarke oder ſchwache am Glauben und an der Erkänntniß ſind.

Wie ſollte ſich nun ein Kirchendiener nicht fürnehmlich angelegen ſeyn laſſen, ſelbſt einen ſolchen Wandel zu führen, welcher nicht nur mit der reinen Lehre des göttlichen Worts übereinkommt, ſondern auch den Eingang derſelben in den Herzen der Zuhörer noch mehrers zu befördern vermag. Muß es iedermann empfindlich ſchmerzen, wenn er mit ſeiner Arbeit keinen rechten Nutzen ſchaffet: ſo kan es nicht anderſt ſeyn, als daß es beſonders einen Kirchendiener kränke, wenn er keinen ſo reichen Segen in ſeinem Amte gewahr wird, als er wohl billig gewünſchet.

Um ſo viel deſtomehr, hat ieder beſonders dahin zu ſehen, daß er auf keine Weiſe etwas ermangeln laſſe, dadurch er ſich hernach ſelbſt, als die Urſache dieſer Unruhe ſeines Gemüths in ſeinem Gewiſſen anklagen müſte, daß er vielmehr alles dasjenige, was zur Förderung der Ehre GOttes und Ruhe ſeiner Seele gereichen kan, auf das angelegentlichſte beobachte, mithin ſowohl mit ſeiner Lehre, als mit ſeinem Leben die Gemeine GOttes unterrichte, erbaue, und in ſeinem Amt alle Treue, Sorgfalt und Fleiß ſehen laſſe.

Und wie ſollten nicht Obrigkeiten, welchen nicht nur das zeitliche, ſondern auch das ewige Wohl ihrer Untergebenen am Herzen liegen ſoll, insbeſondere auch einen aufrichtigen, gottſeligen, und dem Amt des Geiſtes gemäſſen Wandel,

Wandel, denen Kirchendienern ernſtlich anzubefehlen, und ihrerſeits alles vorzukehren, Sorge tragen, was zu deſſen möglichſter Beförderung gereichen mögte. Wir werden keineswegs eines Mangels an ſolchen Verordnungen gewahr. Wir finden unter ihren Geſetzen ſehr viele, welche ein dem Amte eines Lehrers anſtändiges und geziemendes Bezeigen in ſeinem ganzen Leben erfordern, und noch dazu ernſtlich und unter angedrohten Strafen fordern.

Ich mache allerdings mit Erzehlung der von weltlichen Obrigkeiten eingeſchärften Pflichten eines Lehrers, welche er in Anſehung ſeines Lebens und Wandels und der Führung ſeines Amts überhaupt zu beobachten hat, allhier den Anfang. Alle Amtsverrichtungen, welche ein Kirchendiener auf ſich hat, werden gewislich deſto genauer zur Ehre GOttes eingerichtet werden; ſo man ſich einen tugendhaften und GOtt gefälligen Wandel anbefohlen ſeyn läſt. Wir ziehen alſo dieſe Pflichten zuvörderſt in Betrachtung.

§. I.

Kirchendiener haben überhaupt dahin zu ſehen, daß ſie alles dasjenige ſorgfältigſt meiden, was einer geſegneten Führung des Amts hinderlich iſt; alles aber beobachten, was die Führung des Amts nothwendig erfordert, und derſelben vortheilhaft ſeyn kan. Hinderlich iſt derſelben ſo wohl ein laſterhaftes als dem Amte eines Kirchendieners ſonſt unanſtändiges oder auch in demſelben träges und nachläßiges Bezeigen.

§. II.

Sie werden daher zur Ausübung chriſtlicher Tugenden und Vermeidung einer entgegen ſtehenden Conduite in denen Kirchen-Ordnungen folgendermaſſen erinnert. „Sie ſollen ſich vermöge Goth. K. O. P. I. p. 36. und „P. III. p. 35. insgemein chriſtlich und alſo verhalten, daß „ſie niemand, bevorab ihren Pfarr-Kindern kein Anſtoß „noch Aergernis geben, ſondern denſelben dermaſſen mit „guten Exempel vorgehen, daß ſie und ſonſten männiglich,

 „ihnen

„ihnen in guter und gottſeliger Erbauung zu folgen, Urſach und Anlaß bekommen. Wie ſie denn auch zu einem „gleichmäßigen ihre Weib und Kinder mit Fleiß ziehen, „und ihnen keine Hoffart in Kleidung, und ſonſten, oder „einige Leichtfertigkeit geſtatten ꝛc. Da aber im widrigen „Fall einer oder ander ſtrafwürdig befunden, auch bey „ſolchem die gradus admonitionum nicht fruchten ſollten, „ſo wäre von der Landes-Fürſtlichen Obrigkeit und Dero „Conſiſtorio, wider dieſelben mit gebührendem Einſehen, „und nach Gelegenheit wohl auch endlichen mit der remo„tion, ohne Anſehen der Perſon zu verfahren.„ Siehe auch **F. Altenb. K. O.** p. 48. **F. Coburg. K. O.** *in Corp. Jur. Euang. Eccleſ. J. J. Moſeri* Tom. I. p. 350. und *Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 445. In **Fürſtl. Würtemb. K. O.** l. c. p. 442. werden einige der vornehmſten Laſter nahmhaft gemacht, welche den Wandel eines Lehrers ſchändlich beflecken, und deſto mehr zu meiden ſind. “Miniſtri, heiſt es daſelbſt, ſollen ihre „Privat-Händel nicht auf die Canzel, noch vor den Beicht„ſtuhl bringen, diejenige, mit welchen ſie in Zank gera„then, nicht öfentlich beſchimpfen, oder ohne deprecation, „(da doch ſie offt mehrers, als die auditores ſchuldig) vom „Tiſch des HErrn abweiſen, oder damit bedrohen, ſondern „auch ärgerlichen Lebens, Füllerey, und Trunkenheit, „übeln Fluchen und Schwörens, uneinigen Ehe-Lebens, „haderhaftigen Weſen, Gezänk, Iniurien, Schänden und „Schmähen, auch gar Streichen bey unausbleiblicher Un„gnad und Straff ſich allerding enthalten. Sollen ſich „bey Gaſtungen und ſonſten, mit Reden und Gebärden „nicht leichtfertig erzeigen. Wo ſie Saufer, Buhler, „Spieler, Zänkiſch, Gottsläſterer, unnütze Haushalter, „ſoll ihnen mit dem Kerker zu Stuttgard gedrohet wer„den. Sollen in ihren Haushaltungen nicht filzig ſeyn, „nicht haderhaft in Einziehung des Zehenden, nicht mit „wucherlichen Contracten umgehen, nicht verthunlich ſeyn „und Schulden machen.„ Ein gleiches will die Fürſtl.

Coburg.

Coburg. K. O. l. c. p. 350. Und ſo kommt auch das *Corp. Conſt. March.* P. I. Sect. I. p. 257. hiemit überein, indem daſelbſt anbefohlen wird: "daß ſie in Worten und „Werken ſittig, glimpflich und ſanftmüthig ſeyn, alle Leicht„fertigkeiten im Reden, Spielen, Kleidern und Geberden „meiden, und keinem aus Furcht oder Nutzes halben ſeine „Sünde und Fehle zu vermeiden, heuchlen, ſondern gleich „durchgehen ſollen." Und vor dieſem werden ſie auch erinnert "ihren Wandel dahin zu richten, daß ihr Leben „mit der Lehre übereinſtimme, auch mit keinen Uebeltha„ten, von derwegen ſie in die weltliche Gericht gezogen „werden könnten, befleckt ſeyn und endlich alſo leuchten, „daß die Zuhörer dadurch aller chriſtlichen Tugend Anlei„tung haben, auch GOttes heiliger Name und das Mini„ſterium Euangelii nicht geunehret werden möge." Die Ulmiſche K. O. iſt hierinn etwas weitläuftiger. Sie erklärt ſich alſo hierüber. „Gleichwie nun ein treuer Leh„rer eines frommen untadelhaften Wandels ſeyn ſoll, als „womit er nicht wenig erbauet, ſo hat er dagegen vor al„lem laſterhaften, ſträflichen ärgerlichen Leben ſich mit äuſ„ſerſten Fleiß zu hüten, und GOtt täglich anzuflehen, daß „er ihne ſo wohl bey reiner Lehre, als heiligen Leben er„halten, vor Sünden und Aergernüſſen aber bewahren „wolle. Er ſolle ſich demnach nicht ſelbſt durch groſſe „Familiarität, ſchlechte Diſcours, verächtliche Aufführung, „bey ſeinen Zuhörern verächtlich machen; unter und mit „ihnen, bey dem Wein, Bier oder gar Brandewein ſitzen; „ſich die Unmäßigkeit und Trunkenheit laſſen einnehmen; „ſchandbare Worte, Scherze, ſo Chriſten nicht geziemen, „von ſich hören laſſen; Würfel oder Karten-Spiel zur „Hand nehmen, und mit den Leuten ſpielen; bey hochzeit„lichen Gaſtmahl, ſtatt nützlicher und erbaulicher Geſprä„chen, im Reden und Trinken ſich unbeſcheiden bezeugen, „mit Tanzen und Springen oder Bleiben bis in die Mit„ternacht und auf die Letzte, die Leute ärgern. Soll „nicht an dem Ort, da er Pfarrer iſt, umherlaufen, dem

„Müßiggang ſich zu ergeben; ſoll nicht an ſich kommen
„laſſen, daß er auſſer weniger Zeit-Anwendung auf die
„Predigten ſich zu praepariren, übrigens dem Studiren
„nicht obliege, ſondern müßig in ſeinem Hauſe ſitze, zän-
„kiſch, unfriedlich in der Ehe lebe, Kinderzucht hintanſetze,
„denenſelben allen Muthwillen geſtatte, die Seinige laſſe
„ſtolz und prächtig einhergehen; ſoll nicht verſchwende-
„riſch leben, durch liederlich Haushalten ſich und die Sei-
„nen um den Segen bringen, wohl gar in Schulden ſte-
„cken; ſoll nicht zornig, rachgierig, feindſelig, unverſöhn-
„lich ſeyn, wohl gar fluchen und ſchwören, unwahrhaftig
„ſeyn, und läugnen was doch wahr iſt. — — —
„Wann aber wieder all ſeine treue Bemühung, gleichwohl
„iemand der Seinigen in einem Stück Aergernüs gebe,
„ſoll er mit redlichen Eifer vor der Gemeine beweiſen, daß
„er unſchuldig daran ſeye, und einen Greuel und groſze
„Betrübnüs daran habe. Ja es ſoll ein Lehrer nicht nur
„offentliche Laſter, ſondern auch heimliche Schande, und
„alle deroſelben Arten meiden, ſeinen Leib betäuben und
„bezähmen, daß er nicht andern predige und ſelbſt ver-
„werflich werde. Wie dann nicht auszuſprechen, was ein
„ſündliches ärgerliches Leben eines Lehrers für Schaden
„bringet? — — — Dann es lehret die Erfahrung,
„daß der gemeine Mann auf das Leben der Lehrer gar ſehr
„ſiehet, und aus Schwachheit oder Boßheit durch das
„ſträfliche Leben derer Lehrer verleitet, wohl gar auf die
„Gedanken geräth: Obs wahr ſey, was der Pfarrer pre-
„dige? Es müſſe der Prediger wohl ſelbſt nicht glauben,
„was er predige, weil er alſo lebe; es müſſe dies und ie-
„nes ſo groſze Sünde nicht ſeyn, noch ſo groſze Straffe
„darauf ſtehen; der Pfarrer wolle ia auch ſelig werden,
„wenn ienes ſo, wie er predige von GOtt geſtraft würde,
„würde ers nicht ſelber thun; dörfe der Pfarrer ſo leben,
„ſo dörfen ſie auch thun, was er thut; es ſeye nur der Ge-
„brauch, alſo auf der Canzel zu reden, man dörfe ſich
„darum nicht darnach richten. ꝛc. Wann auch derſelbe

„ſein

„ſein böſes Weſen gleich läugnet die Zuhörer aber doch „gewiſſe Kundſchaft davon haben, werden ſie dadurch nur „deſto ärger, und vermeinen, ſie dörfen auch ihre böſe „Thaten ſo lange läugnen, als ſie können, mache es der „Pfarrer, doch auch ſo. Und wann ſie ſehen, daß er auf „das Zeitliche verpicht, ſeinen Profit in dem Amt ſucht, „dörfen ſie wohl ſprechen: wann ſie dem Pfarrer dies und „das geben, ſo ſchweige er, ſtraffe ſie nicht. Es ſtoßen „und ärgern ſich auch fromme Seelen, und ſprechen mit „vieler Betrübnüs: Der Pfarrer iſt ein braver Mann „auf der Canzel, aber ſonſt iſt er wie andere Leute ꝛc.„ Siehe pag. 46 — 49. In den Marck-Brandenburgiſchen Landen, ſind beſonders mehrere Verordnungen publiciret worden, vermöge welcher Miniſtris aller Umgang mit leichtfertigen Weibsperſonen unterſaget wird. So heiſt es *in Corp. Conſt. March.* P. I. Sect. I. p. 234. “Alle „Geiſtliche in unſerm Lande, ſollen ſich verdächtiger Per„ſonen in ihren Häuſern und Wohnungen zu haben, oder „Orter, da dieſelbe vorhanden, zu beſuchen, enthalten, bey „Verluſt und Entſetzung ihrer geiſtlichen Aemter und Be„neficien. Und ſollen die ietzthabenden Perſonen auſſer „der Ehe, fürderlichſten von ſich thun, und derſelben gänz„lich äuſſern und entſchlagen.„ Pag. 241. l. c. iſt ein glei„ches Edict enthalten. Und pag. 287. wird ihnen dieſer Urſache wegen die Ehe folgendermaſſen angerathen. “Und „weil in weltlichen Regiment keine unverehlichte Perſo„nen in Rathe oder zu Burgermeiſtern genommen werden; „Sollen vielmehr die Pfarrer, wo ſie die Gabe der Keuſch„heit nicht hätten, Aergernüs zu vermeiden, im Eheſtand „erfunden werden, auf daß ſie wegen der unkeuſchen Ge„danken in ihrem Gebet und ſtudiis ohnverhindert bleiben „mögen, auch ſolch Amt mit mehrer Frucht beſtellen und „verwalten können.„ So räth auch die **Fürſtl. Coburg. K. O.** l. c. p. 350. ein gleiches. “Derowegen ſich aller „fleiſchlichen Ueppigkeit und daraus folgenden Verdachts „vor allen Dingen hüten, und, da ſie noch ledig, in den

„heiligen Eheſtand begeben, und ſich in demſelben in „Chriſtlichen Frieden und Einigkeit der ganzen Gemeind „zum löblichen Vorbild verhalten ſollen.„ **Die Chur-Sächſ. K. O.** erinnert im *Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 445. ein gleiches. Und ſo fehlt es auch an Verordnungen nicht, welche ſie alles Ernſtes vom Geitz abmahnen. Deſſen was die **Ulm. K. O.** hievon ſagt, gedenke ich zuerſt; nemlich: “ daß ein Pfarrer nicht dem Geitz nachſtellen, „oder auch in Amts-Verrichtungen, ſein Intereſſe, Geld „und Profit, mithin das Zeitliche, und nicht das Heyl der „Seelen ſuchen, noch um ienes zu erhalten den Böſen „heuchlen und ſchmeichlen, hingegen wo nichts zu hoffen, „ſeine Amts-Pflichten unterlaſſen; nicht Wucher und Ju-„den-Zinß nehmen, ſich nachgriffig erweiſen, damit er ſich „und die Seine bereichere; nicht das Zeitliche, als ein „Hauptwerk, das Amt aber als ſein Nebenwerk, tractren „ſoll. Dabey ſich viele noch wollen weißbrennen, als „wann ſie auf Verſorgung der Ihrigen denken müſen. „— — — Er ſolle vielmehr ſein Amt ſeinen Haupt-„zweck in allen ſeinem Thun ſeyn laſſen, und in dieſem „Stück an ſeinem eigenen Exempel zeigen, welch grßer „Unterſcheid zwiſchen gebührender Sparſamkeit und Häuß-„lichkeit und zwiſchen dem Geitz ſey. Wann auch die „Seinige dem Geitz bey ſolcher oder anderer Gelegenheit „nachſtellten, ſoll er ihnen kräfftigen Einhalt thun; mit-„hin ſoviel an ihm iſt, wehren, daß nicht Aergerniß we-„der von ihm, noch von ſeinem Hauſe, in einigen Stü-„cken komme.„ Siehe p. 47. So führe ich hier auch eine **Königl. Preuß. und Churf. Brandenburg Verordnung** an, welche in *Corp. Conſt. March.* P. I. Sect. p. 232. enthalten iſt. “ Es ſollen auch die Prieſter und Pfarrherrn „hiemit ermahnet ſeyn, daß ſie ſich des Geitzes unverdäch-„tig halten, und durch donation und Teſtament, (ohn was „aus guten Willen geſchehen) etwas an ſich zu ziehen, „nicht fürnehmen, damit die Leut nicht ſcheu gmacht wer-„den, dieſelben zu ſich zu fordern.„

Wie

Wie ſich Geiſtliche gegen andere ihres Standtes zu verhalten haben, hat die **Coburg. K. O.** l. c. p. 350. angemerket. "Sie ſollen untereinander ſittſam und mit „ihren Collegis friedlich leben, ſich nicht in fremde Hän„del, die nicht ihres Beruffes ſeyn, mengen, nicht Gezänk „und Streit unter den Leuten anrichten; die Diaconi ih„re Paſtoren, und dieſe ihre Superintendenten in ge„bührenden Ehren halten, ihnen in allen billigen Sachen „gehorſam ſeyn, ſie nicht bey der Gemein verkleinern, „nicht wider ſie practiciren, oder Rotten anrichten, die Ge„waltigen oder den Pöbel nicht wider ſie verbittern, oder „verhetzen, der Hofnung ſie endlichen müde zu machen „oder gar auszubeiſſen.„ **Die Ulmiſche K. O.** p. 45. gibt dieſes folgendergeſtalt: "Mit ihrem Herrn Collega, „ſo ſie einen oder mehr haben, ſollen ſie beſonders in ver„traulicher Eintracht und Friedfertigkeit leben; einander „ſchuldige Ehrerbietigkeit, Liebe und Dienſtfertigkeit be„weiſen; keiner den andern verachten, verunglimpffen, „traduciren, oder heimlich beneiden am allerwenigſten öf„fentlich pro concione ihn anzäpfen; es wäre dann, daß „der andere einen Irrthum öffentlich fürtrüge, oder öf„fentliches Aergernüs gebe, und die dagegen gethane Pri„vat-Erinnerungen in Wind ſchlüge, mithin die Noth„durft erforderte dem gegebenen Aergernüs zu ſteuren. „Daferne ſich aber etwa eine Ungelegenheit zwiſchen ih„nen erhübe, ſolle durch freundliches Anſprechen und Be„gegnen, mögliches Nachgeben und Ausweichen, oder „auch gütliche Vergleichung derſelben abgeholfen, keines„wegs aber etwas auf die Canzel gebracht werden.„ Siehe auch **Fürſtl. Goth. K. O.** P. I. p. 36. *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. XVIII. p. 48. 49. *Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 445. und p. 689. „Die Zuhörer ſollen ſie nicht anfeinden, wann ſie neben „ihnen andere Prädicanten in den Kirchen derſelbigen „Stadt zu Beförderung ihrer Seelenheil auch hören, „ſondern ihnen laſſen lieb ſeyn, daß ſie die, als Conteſtes

„in der reinen Lehre göttliches Worts haben.„ Welches Innhalts eine Verordnung in *Corp. Conſt. March.* P. I. p. 287. befindlich. Die Chur-Sächſ. K. O. weiſet ſie hierinn ſelbſt zu einem erbaulichen Beyſpiel an, indem daſelbſt verordnet wird: „Und weil es ſehr erbaulich, wenn „an dem Orte, da mehr als ein Seelen-Sorger vorhan„den, die andern bey ihrer Collegen Predigten, ſich vom „Anfang bis zum Ende befinden; So wollen wir auch „dieſes insgemein, daß es hinführo geſchehe hiemit geord„net haben.„ Siehe *Cod. Aug. I.* p. 828.

“Die Zankſüchtigen, ſo mit ihren Collegis, oder ſon„ſten mit andern öffters ohne Noth und redlichen Urſachen „Zank und Hader anfangen, und nicht Friede halten kön„nen, ſollen, daferne ſie die 1. 2. 3mal gethane und wie„derhohlte Admonitiones und Ermahnungen gar in den „Wind ſchlagen, pro re nata & bene comperta mit „Suſpenſion des Officii geſtrafft und angeſehen werden.„ Nach dem *Corp. Conſtit. Reg. Holſat.* p. 249. Conſtit. de an. 1646.

§. III.

So ſehr nun einem Kirchendiener oblieget, ſich beſtens zu beſtreben, daß er keines laſterhaften Lebens beſchuldiget werden könne; ſo nöthig iſt es auch, möglichſter maſſen ſich zu befleißigen auch ſonſt nichts tadelhaftes und unanſtändiges an ſeinem Wandel zu zeigen, welches dieſem oder ienem zur Aergernüs zu gereichen vermögend wäre. Wie ſich ein ieder Chriſt hierinnen wohl vorzuſehen hat; ſo iſt ein Lehrer gedoppelte Sorgfalt deswegen zu tragen, und dergleichen Anſtöße angelegentlichſt zu vermeiden, allerdings verbunden. Es wird daher Kirchendienern anbefohlen, “daß ſie in ihrem Leben und Wandel, „Worten und Werken, Geberden und Kleidungen und „allen andern gegen männiglich ſich erbarlich, freundlich, „züchtig, beſcheiden und demüthig bezeigen ſollen;„ in Fürſtl. Goth. K. O. P. I. p 36. und P. III. p. 35. In einer Königl. Preuß. Verordnung wegen des Kir-

chen-

chen- und Schul-Weſens wird auch dies als eine Hindernüs der Erbauung der Zuhörer angegeben, "wenn „ein Prediger anſtatt der Demuth ſich über ſeine Gemein- „de erhebt, und über ſie herrſchen will; an ſtatt der Sanft- „muth, ſie, wann, ſie ihm etwas zuwider thun, anſchnar- „chet, und mit ungeſtümmen unfreundlichen Worten an- „fähret; An ſtatt der Gedult und Langmuth wann ſie nicht „gleich folgen, oder nachgeben wollen, ausſchilt, oder wohl „gar verflucht; an ſtatt der Verträglichkeit und Liebe nichts „vertragen, und nichts von ſeinem Recht, um ſeinen Näch- „ſten zu gewinnen, nachgeben will, daher ſich alſo ein „Prediger vor allen ſorgfältig in Acht nehmen, ſeinen „Wandel fürſichtig führen, und in allen Dingen ſich ſo „verhalten ſoll, daß die Zuhörer perſuadiret werden, daß „nichts aus Affecten, ſondern alles aus Liebe zu ihrer „Beſſerung mit ihnen vorgenommen werde." Siehe *Corp. Iur. Euangel. Eccleſ.* Tom. II. p. 1169.

§. IV.

Nächſt dem ſollen ſie ſich aller Handthierung äuſſern, zumalen ſolcher, welche ihnen viele Vorwürfe verurſachen und ihr Amt verächtlich machen könnte. Solchergeſtalt wird ihnen in **Fürſtl. Goth. K. O.** P. I. p. 37. anbefoh- len, "daß ſie ſich des öfentlichen Wein und Bier-Schen- „kens in den Pfarrhäuſern, (iedoch hierdurch nichts be- „nommen dem Rechte, ſo ſie bey Dero oder der Ihrigen „bürgerlichen Häuſern und Wohnungen haben,) Ver- „kauffs, oder Wucher, und Kaufmannſchafft gänzlich ent- „halten; es wäre denn, ſo viel das Bierſchencken betrifft, „daß ein Pfarrer auf den Dörfern, für kranke oder durch- „reiſende Perſonen, wenn ſonderlich ſonſten kein Trunck „zu bekommen, von ſeinem Haus- oder Tiſch-Trunck zu- „weilen aus Liebe und Willfährigkeit etwas verkaufete." Die **Fürſtl. Altenburg. K. O.** p. 48. und **Coburg. K. O.** l. c. p. 351. enthalten gleiche Befehle; Und zwar heiſt es in dieſer leztern: "Allein, daß ſie nicht öfentlich „ſchencken, Zeichen ausſtecken, oder Gäſte zur Zeche im

Hauſe

„Hauſe ſetzen, daraus groß Aergernüs der Kirchen, und „ihnen den Pfarrern mehrmals großer Schimpf, Spott, „Gefahr, Nachtheil und Schaden erfolget: derowegen „es keinem Kirchendiener geſtattet, ſondern bey allen mit „Ernſt abgeſchafft werden ſoll, und da ſich einer anderſt, „denn wie gemeldet, verhalten, und nicht davon abſtehen „würde, ſoll er alsbald ſeines Amtes entſetzet werden.„ Die **Fürſtl. Würtemb. K. O.** *in Corp. Iur. Euangel. Eccleſ.* Tom. II. p. 442. geſtattet ihnen zwar das Weinſchencken auch in ihren Pfarrhäuſern, allein unter gewiſſen Einſchränkungen. “Miniſtri mögen wohl Wein, ſo ihnen „ſelber wächſt, oder ſie von Beſoldung haben, in ihren „Häuſern ausſchencken, und darinnen zehren laſſen, doch „ohne Aergernüs und Geſtattung der Unfugen, und daß „ſie kein Handwerck daraus machen.„ In der **Magdeburg. Kirchen-Ordnung** wird Predigern das Wein und Bier-Schencken ſowohl öffentlich, als in Häuſern, auf keine Weiſe geſtattet. Siehe *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. XVIII. p. 49. “Wenn Prediger „eigenen Weinwachs haben, oder ſonſten befugt und be„rechtiget ſeyn, in Städten in ihren eigenen Häuſern, „oder auch in gemeinen Brau-Städten und Häuſern, „Bier zu brauen, ſollen ſie deſſen Verkaufs- und Verlaſ„ſung halber, bey iedes Orts Obrigkeit ſich Beſcheides er„hohlen.

§. V.

Nicht weniger werden ſie, auch andere Handthierungen, welche ihrem Studieren Hinderniſſe in Weg legen, beyſeitzuſetzen, erinnert, dahin gehet die **Fürſtl. Würtemb. Verordnung**, l. c. “daß ſich Miniſtri nicht allzu„ſehr auf das Fuhrwerck und Ackerbau, als welches dem „Predig-Amt hinderlich, legen, ſondern ſolche Zeit des „Bauens auf das Studiren ihrer Predigten und andere „Theologiſche Sachen verwenden, und alſo ſich, ſowohl „in der Lehr, als ihrem Leben und Wandel exemplariſch „erzeigen und verhalten ſollen.„ So wird auch ihren

Wei-

Weibern und Geſinde dergleichen ihnen unanſtändige Handthierung zu treiben, in vorerwähnter **Magdeburg. Kirchen-Ordn.** gleichfalls nicht vergönnet. "Weil „ſich auch zu Zeiten die Prediger bey Handlungen, ſo nicht „allerdings verantwortlichen entſchuldigen wollen, als wä- „re es ihrer Frauen Handthierung, ſo ſoll dergleichen nicht „angeſehen werden, ſondern es ſollen ſich dieſelbe ſo wohl „die Weiber und Geſinde, aller ärgerlichen Handthierung, „Brandteweinbrennens, Wein- und Bier-Schenckens, „Verkaufs, Wucher, Kaufmannſchafft, procurirens und „dergleichen, ſo ihrem Amte nicht geziemen, gänzlich und „bey Vermeidung unnachläßiger Beſtrafung enthalten. „Auf widrigen Fall, und da erfahren würde, daß ein Pre- „diger, oder ſein Weib, Kinder und Geſinde ärgerlich leb- „ten, und ſich auf der Inſpectorn, Gerichtsherrn und Pa- „troni freundliche Erinnerung, nicht ändern würde, ſoll „es an die landesfürſtl. Regierung, und Conſiſtorium „gebracht, und daſelbſt ernſte Verordnung gemachet wer- „den.„

So ſollen ſie ſich "auch nicht lediglich auf die Haus- „haltung legen, deren ſie doch neben Verſehung ihrer Vo- „cationum, als getreue Väter auch mit Fleiß zu warten „haben;„ wie in der **Fürſtl. Würtemb. K. O.** l. c. p. 441. die Erinnerung geſchehen.

§. VI.

Es werden aber in denen Kirchen-Ordnungen noch mehrere, als wider den Wohlſtand laufende und einem Pfarrer unanſtändige Beſchäfftigungen angemerket, welche von einem Lehrer ſo viel möglich entfernet ſeyn ſollen. Ich führe erſtlich das **Kirchweyh- Kindtauf und Hochzeitgehen** unter dieſem Titel an. Die **Hochf. Bayreuth. K. O.** will ſolches nicht geſtatten. So heiſt es *in Corp. Conſt. Brand. Culmb.* Tom. I. p. 363. "Es „ſoll kein Prieſter zum andern auf die Kirchweyhe gehen, „weder an der rechten, noch an der Nachkirchweyh.„ Eben daſelbſt iſt pag. 405. ein gleiches Edict befindlich, welches

ſich

ſich alſo ſchließet: "Alſo habt ihr Krafft obhabender in„ſpection und vermöge ordentlicher publication dieſer Ver„ordnung allen ſub regimine Eccleſiaſtico ſtehenden Per„ſonen in der euch anvertrauten Diœces ſolches Verbot „mit Ernſte und Nachdruck einzuſchärfen, das Kirchweyh„gehen ihnen zu unterſagen, und ſie von unnachbleibli„chen Einſehen, ſo den Uebertrettern bevorſtehet, zu ver„warnen."

So iſt bey obiger Verordnung annoch eine Conſtitution wegen des Kindtaufs- und Hochzeitgehen angefügt. "Es ſoll auch kein Kirchendiener ohne ſonderbare Ver„wandnüs zur Kindtauf oder Hochzeit gehen, denn es ge„räth nicht allezeit wohl, wenn die Kirchendiener allzuge„ſellig, und ſich Zechens und weltlicher Kurzweil, ſonder„lich unter den Bauern und faulen Brüdern befleißigen."

§. VII.

Wie ſich Miniſtri ſonſt bey **Zuſammenkünfften** geziemend bezeigen ſollen; lehret die **Königl. Preuß. Verordnung wegen des Kirchen- und Schulweſens**, *in Corp. Iuv. Euang. Eccleſ.* Tom. II. p. 1169. "Bey „ehrlichen Zuſammenkünften, wenn ſie dieſelben zu beſu„chen für nützlich finden, ſollen ſie ſich ſorgfältig der Mäſ„ſigkeit im Eſſen und Trincken befleißigen, die Anweſen„den mit chriſtlichen Geſprächen zu erbauen ſuchen, und „die etwan vorgehende Exceſſe und wider die chriſtliche „Zucht und Ehrbarkeit laufende Reden mit Sanftmuth „beſtrafen, oder doch ihre Diſplicenz mit ernſtlichen Ge„berden, oder wenigſtens mit Weggehen, bezeugen; ſonſt „auch bey gemeinen Umgang und Geſpräch nicht von lau„ter weltlichen Dingen reden, ſondern den Diſcours ſo viel „thunlich auf göttliche Sachen zuziehen, oder wenigſtens „etwas erbauliches mit anzubringen, ſich befleißigen." **Aus dem** *Corp. Conſtit. Reg. Holſat.* p. 249. iſt hier noch **dieſe Erinnerung** anzuführen, "daß ſie in ehrlichen Ge„ſellſchaften nicht bis auf den letzten Mann beſitzen bleiben „und aushalten, wie denn dadurch manchen Prediger, der

„auch

„ auch ſonſten ungerne in Geſellſchafften ſich anderer Leute „ Moribus bequemte, Urſache kan gegeben werden, ſolches „ um ſo viel mehr und mit beſſerer Manier zu decliniren, „ und abzuſchlagen. „

§. VIII.

“ In **Wirthshäuſern** und bey andern Zechen ſollen ſie ſich nicht finden laſſen. „ Siehe **Fürſtl. Würtemb. K. O.** l. c. p. 442. **Fürſtl. Coburg. K. O.** l. c. p. 350. *Corp. Conſt. March.* P. I. Sect. I. p. 266. *Cod. Aug.* T. I. P. II. p. 445.

Eben ſo wenig wird ihnen zu **tanzen**, und zu **ſpielen** vergönnet. **Magd. K. O.** ſ. *Acta hiſtor. Eccleſ. Vol. IV.* p. 615. und **Fürſtl. Coburg. K. O.** l. c. *Cod. Auguſt.* l. c.

“ So ſollen ſie auch keineswegs viel Quaß und Gaſterey halten. „ **Coburg. K. O.** l. c.

§. IX.

Unanſtändiges Reiten und Jagen unterſaget ihnen die **Magdeb. K. O.** l. c. Jngleichen die **Fürſtl. Würtemb. K. O.** p. 445. und geſchiehet ſolches zumal in dieſer ſehr ernſtlich. “ Miniſtri ſollen ſich alles Weyd„ wercks ſowohl in freyen Burſch, als der Herrſchafft „ Förſten und Hölzern gänzlich enthalten, und dafür ihr „ Miniſterium, dazu ſie gewidmet verſehen, bey Straff der „ incarceration oder mehrern Einſehens.

§. X.

Eben dieſe Kirchen-Ordnung will auch, “ daß „ ſich Kirchendiener an Sonn- und Feyertägen des Büchſen „ und Armbruſts-Schieſſens in Geſellſchafften um des „ Exempels willen, und Verſäumnüs des Catechiſmi zu „ verhindern ſich enthalten, dieweil dardurch das Miniſte„ rium verſchimpfet, und anderer Orten die Veſper-Pre„ digten zu verſäumen Urſach gegeben wird. „

§. XI.

Ferner “ ſoll kein Kirchendiener einen Wechſelbrief „ von ſich ſtellen, widrigenfalls aber gewärtig ſeyn, daß der

„ Con-

„Contravenient mit einer nachdrücklichen Strafe, und al-
„lenfals der remotion angeſehen werde.„ Dahin gehet ein Hochf. Bayr. *Edict* de an. 1727. ſiehe *Corp. Conſt. Brand. Culmb.* Tom. I. p. 427.

§. XII.

Da ſich einige Miniſtri in den Churhannöveriſchen Landen in die **Freymäurer-Geſellſchaft** begeben; ſolches aber billig, wegen nachfolgender Gründe, für unanſtändig geachtet worden; ſo iſt von dem Königl. und Churf. Conſiſtorio in Hannover d. 14. Jan. 1745. eine Verordnung ergangen, daß ſich Miniſtri deren gänzlich äuſſern ſollen. Ich rücke ſelbige, wie ſie in den *Act. hiſt. Eccleſ.* Vol. IX. p. 404. ſqq. befindlich, hier ganz ein; “Unſere
„freundliche Dienſte zuvor! Ehrwürdiger, hochgelahrter,
„günſtiger, guter Freund! Wir geben euch hiermit zu
„vernehmen, was maſſen ein gewiſſer Prediger in hieſigen
„Landen ſich unterſtanden, in die ſogenannte Freymäurer-
„Geſellſchaft ſich zu begeben. Gleichwie aber einem Pre-
„diger überhaupt nicht anſtehet, etwas zu thun, welches
„an ſich zwar indifferent ſeyn möchte, wenn dadurch ein
„Aergernüs oder Anſtos bey der ihm anvertrauten Ge-
„meine oder auch bey andern veranlaſſet wird, ſondern ſel-
„biger, vermöge der heiligen Schrift und ſeines Gewiſ-
„ſens verbunden iſt, ſolche Sachen zu unterlaſſen, ſo iſt
„er am allerwenigſten befugt, einer Societät, deren Leges
„und Statuta er nicht vorher weiß und einſiehet, mit eid-
„lichen oder ſonſt ſein Gewiſſen verbindlichen Verpflich-
„tungen ſich zu aſſociiren, wenn auch gleich vorgegeben
„werden möchte, das vornehmſte Abſehen der Societät
„beſtehe in einem uinculo caritatis: allermaſſen die Chri-
„ſten in der heiligen Schrifft ein ſo ſtarckes uinculum ca-
„ritatis haben, daß ſie keines andern bedörfen. So iſt
„dieſem Prediger ſein Verfahren nicht nur nachdrücklich
„verwieſen, ſondern auch anbefohlen, aus ſolcher Geſell-
„ſchaft ſich wieder los zu machen, und denen dabey übli-
„chen Gebräuchen zu renuntiiren. Damit inzwiſchen

„andere

„andere durch dergleichen ungebührlichen Vorwitz ſich nicht „ebenſalls reizen laſſen mögen, in ſolche Geſellſchafft zu „tretten; ſo begehren, nahmens Ihro Königl. Majeſtät von Grosbrittannien, und Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit, unſers allergnädigſten Herrn, wir hiermit, ihr wollet allen und ieden unter der euch anvertrauten Inſpection ſtehenden Predigern, mittelſt Communicirung dieſes Reſcripti per Circulares anbefehlen, daß ſie bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, in die Freymaurer Geſellſchafft ſich nicht begeben wollen. Wie „dieſes geſchehen, darüber wollen wir euren Bericht innerhalb 4 Wochen erwarten, und ſind euch zu freundlichen Dienſten geneigt.„

§. XIII.

Was die **Kleidung** anlangt, welche Kirchendienern ſelbſt, und den Ihrigen, im Hauſe, in der Kirche, wenn ſie verreiſen, u. ſ. w. zu beobachten haben; ſo ſind gleichfalls verſchiedene Fürſtl. Verordnungen derentwegen vorhanden. Ich ſetze ſie insgeſamt von Wort zu Wort hieher, ſo daß ich zuerſt die in ältern, und ſodann die in neuern Zeiten deshalben ergangene Conſtitutiones bemerke. Die **Fürſtl. Coburg. K. O.** de an. 1626. p. 351. enthält folgende: " Damit auch zwiſchen „dem gemeinen Mann und den Kirchendienern Unterſchied gehalten, und einer vor den andern, in ſeinem Stand „auch äuſſerlich erkannt werde, ſo ſollen ſich die Kirchendiener hinführo für allen leichtfertigen kurzen, zerhackten, zerſchnittenen Kleidungen und Verbremungen ſo „mit Sammet und dergleichen geſchieht, enthalten. Sie „ſollen auch ihr Weib und Kind, zur Gottesfurcht, Erbarkeit und Zucht, ſonderlich aber zur wahrhafftigen „Chriſtlichen Demuth ziehen, und denſelben keineswegs „geſtatten, in güldenen Hauben, güldenen Ketten, Sammet oder Seiden-Werk, mit Schweifen oder Bogen, „oder groſſen dicken Wulſten, dadurch ſie nicht allein andere Leute in der Hoffart ſtärken, ſondern auch, wie mit

„andern ihrem ärgerlichen Leben mehr, Urſach geben, das „heilige Predigtamt zu läſtern, zu ſchmähen, und den „Standt der Prediger veracht und verhaſt zu machen. Da„gegen aber ſich beneben der ernſtlichen Dräuung Chriſti; „Wehe dem, der Aergernüs giebt, auch St. Peters „Vermahnung erinnern, was derſelbige insgemein allen „Chriſten-Weibern vorgeſchrieben, daß ihr Schmuck nicht „ſoll auswendig ſeyn, von Haarflechten, Gold umhan„gen, und köſtliche Kleider anlegen, ſondern der verbor„gene Menſch des Herzens unverruckt mit ſanften und ſtil„len Geiſt, ihnen ſelbſt, und ihren Weib und Kindern „laſſen geſagt ſeyn, und darüber halten: darauf auch un„ſere verordnete Viſitatores ihr Nachfragen haben, und „ſolch ärgerlich Weſen abſchaffen, dagegen aber ſie „ernſtlich vermahnen und anhalten ſollen, daß ſie nach der „Lehr St. Pauli, unſträflich und ein Fürbild der Heer„de ſeyn in allen Tugenden.„ Gleiches Innhalts iſt „eine **Churſächſ.** Conſtitut. in **Churſächſiſ. K. O.** in corp. Jur. Evang. Eccleſ. Tom. I. p. 1353. und 1354. Die **Fürſtl. Heſſ. Darmſt. K. O** de an. 1629. läſt ſich deswegen p. 495. ſeq. alſo vernehmen. “ Da uns „unterthänig vorgebracht worden, daß die Pfarrer in „den Städten oftmals aus und ein wandern, aber um „deswillen, daß ſie keinen eigenen Habit, ſondern ande„re, auch wohl gar politiſche Kleider antragen, für geiſt„liche Perſonen nicht angeſehen, und alſo bisweilen ver„ſchimpfet werden; ſolches aber dem Predigtamt gar ver„ächtlich iſt: So ſollen die Pfarrer, wo ſie hingehen, ih„re alte gewöhnliche Harzkappen tragen, und die andern „Röcke oder Coſacken abſchaffen, zumal aber ohne Man„tel in den Städten auf den Gaſſen ſich nicht leichtlich „finden laſſen. -- -- -- Immaſſen ſie auch alle ein feines „Prieſterhaar tragen, oder da der Superintendent viſ„ſitiren, und ſolches an ihnen nicht finden würde, der „Straff erwarten mögen. „ **In Fürſtl. Würt K. O.** p. 444. iſt folgende weitläuftige Verordnung eingerucket. “Mi-

Miniſtri

„niſtri ſollen ſich nicht prächtig, ſondern ehrbar und un-
„ärgerlich ſamt ihren Weib und Kindern in Kleidungen
„erzeigen, in Städten nicht graue und weiſe Strümpfe
„tragen; ehrliche Mäntel, die nicht zu kurz; im Aus-
„reiſſen in Flecken und auf dem Feld, Theologiſche Röcke
„tragen; Hüt, ſo ſich dem Miniſterio eignen, gebrauchen;
„einen Habitum, Miniſtros decentem, tragen, oder
ſich des Urlaubens verſehen; nicht lange, hinter ſich gezo-
„gene Haar, ungeſtalte oder mit vielen Neſteln oder Ban-
„den behängte Hoſen, Degen und Plauten, wie die Sol-
„daten, Schuh mit hohen Abſätzen und Roſen darauf
„tragen, noch nur in Hoſen und Wammes auf dem Feld
„hin und wieder gehen, auch ihre Weiber nicht von köſt-
„lichen, ihrem Standt ganz ungemäßen Zeug gemachte
„Kleider tragen. Paſtores und Diaconi ſonderlich in
„Städten und wo Miniſteria ſeyn, ſollen zur Confor-
„mitæt in actibus ſacris Krägen antragen; nicht in Hals-
„tüchern über Feld reiſen, ſondern Uberſchläg anhaben;
„neben den ihrigen nicht zu hoffärtig in Kleidern, auch
„nicht zu obſcur, aufziehen; doch auch die ihrigen nicht
„alſo kleiden, daß kein Unterſchied zwiſchen ihnen und den
„Bauern. Wann ſie gen Stuttgard, oder ſonſt irgend
„hinreiſen, ſollen ſie nicht, wie die Mezger, ohne Krägen
„oder Uberſchläg, allein mit einem Flor oder ſchwarzen
„Daffet um den Hals gebunden, daher reiten, oder ge-
„hen, weniger alſo auf die Canzel tretten, wie auch, da
„ſie in Städten, ſonderlich aber bey der Canzley oder
„ſonſten zu Stuttgarden etwas zu verrichten, ihre Män-
„tel anhaben und tragen, und nicht ſo vagantiſch daher
„ziehen, noch zu andern ernſtlichen Einſehen Urſach ge-
„ben. Sollen nicht allzufrech oder diſſolut aufziehen,
„ſondern in die Kirchen, oder wo ſie res ſacras tractiren,
„mit ihren langen Prieſters-Röcken, oder Theologiſchen
„Kräglen gehen; ſonſt aber mit Mänteln bey Hochzeiten
„erſcheinen: Extra Actus ſacros im Haus, auf dem Feld
„keine Uberſchläglen tragen; Ihre Weiber nicht mit koſt-

 baren

„baren guldenen und ſilbernen Spizen, item groſzen ſei„denen Spizen an Müzen und Röcken, nach neueſter Mo„de, Röck und Strümpfen von hoher Farb, hereinziehen, „ſondern feiner ehrbarer Kleidung ſich bedienen laſſen. „Paſtores und Diaconi ſollen ſich ehrbarlich kleiden, ſon„derlich nicht mit ſilbernen Knöpfen einherziehen, deren Wei„ber aber ſollen keine gefärbte Röcke in die Kirchen, tragen.

Man würde ohne Zweifel zu weit gehen, wenn man in den iezigen Zeiten, da in allen Ständten die Kleider-Ordnung ſo gar ſehr übertrieben worden, in dem Pfarr-Standt einig und allein die alte, einfältige, und den damaligen Zeiten gemäſze Tracht beybehalten wollte. Was oben aus der **Coburg. Kirchen-Ordnung** angeführet worden, gilt zu allen Zeiten, daſz ſich ein Kirchen-Diener von dem gemeinen Mann auch in der Kleidung unterſcheiden ſoll, indem man es ihm billig übel deuten würde, ſo er ſolches nicht thäte, und das, was zum äuſſerlichen Wohlſtand gehöret, unterlieſe. Uberhaupt hat man ſich hiebey, wie insgemein bey dem decoro nach den Umſtänden der Zeit und des Orts zu richten, und hierinnen weder zu wenig, noch zu viel, doch lieber etwas zu wenig, als zu viel zu thun. Es läſt ſich deswegen keine bündigere, und allgemeinere, aber doch zugleich vollſtändige Verordnung zu dieſer Abſicht abfaſſen, als iene **Chur-Brandenb.** iſt, *in Corp. Conſt. March. P. I. Sect. I. p.* 241. “ Daſz Pfarrherren eine erbarliche Prieſterliche Tracht brauchen ſollen, damit ſie niemand ärgerlich ſeyn.„ Siehe *Corp. Conſt. Magd. nouiſſ. P. I. c. XVIII. p.* 49.

Das *Corpus Conſtitut. Brandenb. Culmb.* enthält einige neuere, die Kleidung der Kirchendiener betrefende Verordnungen. Tom. I. p. 362. iſt erſtlich dieſe zu bemerken. “ Mit der Kleidung ſoll ſich ein ieglicher Kirchendiener von der Fuſzſole an, bis auf die Scheitel prieſterlich halten, und in derſelben ſich keiner Leichfertigkeit, weder daheim

noch

noch drauſſen, gebrauchen, alſo, daß er auch an fremden Orten ſeinen Rock nicht ſchlecht an den Hals hangen, und gleich den weltlichen darinnen herfladdern, ſondern denſelben anziehen und zu ſich halten ſoll.„ Und p. 341. iſt folgendes Reſcript. de an. 1720. befindlich: " Auch lieber Herr und Freund hat ſowohl Durchlauchtigſte Landes=Herrſchaft mit ziemlicher „Indignation, als auch ſonſt iedermann bishero misfällig wahrgenommen, daß die Geiſtlichen auf dem Lande, wann ſie ſich anhero in die Hochfürſtl. Reſidenz-„Stadt Bayreuth, und in andere Hauptſtädte verfügen, „nicht, wie ſichs gebühret, im geiſtlichen Habite, ſondern gemeiniglich in braunen Röcken, dazu geſtiefelt, „mit einem Stecken in der Hand, und von einem Hund „begleitet, ankommen, und ſo allenthalben herum gehen. „Gleichwie aber geiſtlichen Perſonen, ſolches ganz unanſtändig, und ihnen vielmehr im Gegentheil gebühret, „von dem gemeinen Pöbel in der äuſſerlichen Aufführung „ſich zu diſtinguiren, und das Decorum zu beobachten; „als habt ihr durch ein eilfertiges Circular-Schreiben euere „Capitulares von dieſer Deſordre ſemel pro ſemper ernſtlich zu dehortiren, mit der Inſtruction und Anweiſung, „daß ein ieder, ſo anhero, oder in andere Hauptſtädte „dieſes Fürſtenthums reiſet, in dem Mantel und Uberſchlage einhergehen, und hierinn dem Exempel der Superintendenten und Senioren, welche an Theologiſcher Prudenz den andern vorleuchten, geziemend nachfolgen „ſollen.„ Anno 1731. iſt ein gleicher Befehl abermals ergangen, welcher l. c. p. 402. alſo abgefaſt iſt: "Ferner lieber Herr und Freund, haben wir vor Jahren „die ſämtliche Geiſtlichkeit durch ein allgemeines Ausſchreiben erinnern laſſen, ratione ihrer Kleidung das „Decorum ſo zu obſerviren, damit ſie als geiſtliche Perſonen conſideriret nicht aber für eitele Leute angeſehen „werden. Nachdem aber verſchiedene zu unſerm Befremden zeithero dieſes monitum aus den Augen geſezet

„und ihren äuſſerlichen Habit, nicht nach der Prieſterli=
„chen Conuenienz, ſondern unanſtändig eingerichtet,
„wenn ſie z. E. vornen auf dem obern-Leib aus den eröf=
„neten Kleidern, die Hemder herfür gehen laſſen, und
„entweder die Uberſchläg oben in den Rock hinein ſtecken,
„oder an ſtatt des Uberſchlags eine übel conditionirte
„Halsbinde tragen, und ohne Mäntel, wohl gar in weiſ=
„ſen Camiſoln und Stocke bey ihren Vorgeſezten erſchei=
„nen; als werdet ihr euere ſämtliche Capitulares, deſſen
„nochmals ernſtlich erinnern, damit wir nicht vermüßiget
„werden, den Contravenienten unſere Indignation auf an=
„dere empfindliche Art erkennen zu geben.“ Aus dem *Corp.
„Conſt. Mareh.* P. I. Sect. I. p. 266. füge ich auch noch
„eine Conſtitution mit bey, dieſes Innhalts. Desglei=
chen ſolle ein Kirchendiener auch keinen Bart, noch kurze
Kleider, ſondern lange ehrliche Kleider, wie ſein Standt
fordert, tragen.

§. XIV.

Wie nun Obrigkeiten durch die bis hieher erzehlte Verordnungen, theils laſterhafte, theils mit einer unanſtändigen Conduite befleckte Kirchendiener möglichſt zu beſſern intendirt haben; ſo haben ſie es auch nicht ermangeln laſſen, diejenigen, welche ſonſt ein ſträfliches, träges, nachläßiges und einer geſegneten Führung ihres Amts ſehr nachtheiliges Bezeigen zu Schulden kommen laſſen, aufzumuntern, und zu eifrigerer und genauerer Beobachtung ihrer Pflichten, beſtens anzumahnen. Folgende Conſtitutiones zeugen hiervon deutlich.

§. XV.

Pfarrherrn werden in Abſicht deſſen zuvorderſt zum fleißigen **Studieren, in der H. Schrift, Symboliſchen und andern Theologiſchen Büchern**, auf das kräftigſte und nachdrücklichſte ermahnet. So will eine **Churf. Brandenb. Verordnung** *in Corp. Conſt. March.* P. I. Sect. I. p. 289. „Capläne und Predi=
„ger ſollen ſonderlich fleiſſig ſtudieren, denn weil ihnen,
neben

„neben den Pfarren die Kranken zu beſuchen und Beicht „zu ſizen gebühret, iſt hoch vonnöthen, daß ſie nicht un„gelehrt, ſondern in der H. Schrift wohl erfahren, und „bewähret ſeyn; denn es gehöret nicht geringe Kunſt und „Weisheit dazu, die erſchrockene Gewiſſen in der Beicht „recht zu unterweiſen, und die Betrübten mit Gottes „Wort füglich zu tröſten, deßgleichen die Halsſtarrigen, „Ruchloſen und Unbußfertigen zu ſchröcken, und zu rech„ter warhaftiger Buſſe zu reizen und zu bringen, und iſt „ia ſo viel an getreuen und fleißigen Beichtvätern, als an „Prädicanten gelegen, in Anſehung, daß ſie nach Gele„genheit eines ieden Beichtkinds die Lehre des Geſetzes und „des Evangelii wohl zu unterſcheiden wiſſen müſſen.„ Daher iſt in den **Kirchen-Agendis zweyer Stände in Oeſterreich unter der Enns** gleichermaſſen die Erinnerung geſchehen, " Daß alle Prediger in wahrer „Gottesfurcht täglich und mit höchſten Fleis die Heilige „Göttliche Schrift leſen, lernen, betrachten, und GOtt „um Erleuchtung und Gnad ſein Göttliches Wort zu ver„ſtehen und andere zu lehren emſiglich und ohn Unterlaß „anruffen ſollen, „ womit auch die neue **Ulmiſche K. O.** einſtimmt p. 18.

§. XVI.

Wie nun Miniſtri vornemlich die H. Schrift ie mehr und mehr zu erlernen bemühet ſeyn ſollen; ſo ſollen ſie nichtweniger auch die **Symboliſchen Schriften**, welche in ſelbiger gegründet ſind, fleißig leſen, und ſich dadurch eine rechte Fertigkeit in einen gründlichen, deutlichen und richtigen Vortrag der reinen Evangeliſchen Lehre anzugewöhnen ſuchen. Das iſt fürnehmlich die Abſicht iener in **Fürſtl. Goth. L. O.** P. III. p. 10. ſq. enthaltenen Verordnung: " Demnach aus der Viſitation und gehaltenen „Conferenzen ſich befunden, daß etliche Paſtores in der „H. Bibel und den Symboliſchen Schriften, nemlich der „ungeänderten Augſpurg. Confeßion, und derſelben Apo„logia, den Schmalcaldiſchen Artikeln, Catechismis Lu-

„theri, und Formula Concordiæ, auf welche Schrifften „ſie doch, ſowohl bey ihrer Ordination, als auch Con„firmation der Fürſtl. hohen Obrigkeit gewieſen, nicht, „wie es ſeyn ſollen, beleſen, auch in den Artikeln des „chriſtlichen Glaubens, beſonders von der Rechtfertigung „des armen Sünders vor GOtt nicht genugſam gegründet: „So iſt für nöthig befunden, daß dieſelbe von ihren Su„perintendenten und Adjuncten zu fleißigem leſen und Be„trachtung der Hochheiligen Göttlichen Schriften, wie auch „vorgedachter Symboliſcher Schriften, und dergeſtalt zu „äuſſerſter Bemühung die Articulos fidei Chriſtianæ, die „man locos Theologicos nennet, und beſonders den ob„erwähnten Hauptartikel de juſtificatione, und was dazu „gehörig, ſich bekannt zu machen, treulich erinnert und „ermahnet werden ſollten, mit der ernſtlichen Bedräuung, „daß, ſo man keine Beſſerung hinführo an ihnen in den „explorationibus ordinariis vermerken würde, ſodann mit „gebührlicher Ahndung, auch wohl nach Beſchaffenheit der „Umſtände, und des beharrlichen muthwilligen Unfleißes „und Verſäumnüs, mit gänzlicher remotion ab officio, „wider ſie verfahren werden ſoll. **Die Ulmiſche K. O.** ertheilet eben dies monitum, “daß ſie die Symboliſchen „Bücher oft leſen, bedenken, und ihren Sinn und rech„ten Verſtand ſich wohl einprägen ſollen.„ p. 18. Rechſt dieſen werden auch **andere nüzliche, und inſonderheit theologiſche Bücher** Kirchendienern zum leſen anrecommendirt, und ſo ſie ſelbſten etwas nüzliches zu ſchreiben gedenken, wird auch dieſes gebilliget.

Jenes geſchieht in erſtgedachter **Fürſtl. Goth. L. O.** l. c. in dieſen Worten: “Nächſt derſelbigen, nemlich der Formulæ Concordiæ ſollen ſie auch andere li„bellos Theologicos, ſo von dem Superintendenten ih„nen zu recommendiren, leſen, und mit ihren Vicinis nach „Gelegenheit, von deme, was ſie geleſen, brüderlich con„feriren, und einer dem andern den Verſtand der loco„rum difficiliorum eröfnen.„ Ingleichen auch, in **Ul**-

mischer

„miſcher Kirchen-Ordnung p. 19. “Pfarrer „haben ſich vor andern in des ſeel. Lutheri Schriften wel„che ſo kernhaft und lehrreich ſeyn, wohl umzuthun, und „Chemnitii, Gerhardi und anderer vornehmer, reiner, un„verdächtiger Theologorum Schriften ſich bekannt zu „machen; auch wegen fürfallender mancherley Fällen, ſich „von Theologis, die Caſus conſcientiæ erörtert, eini„ge anzuſchaffen, und ſich darinnen umzuthun, und nach „Beſchaffenheit ihrer Gaben, in der Theologia Patrum, „Hiſtoria Eccleſiaſtica und Controvers-Schriften, ihren „Fleiß zu üben. Dann es ſolle keiner gedenken, daß er „nach erlangten Officio, die Studia dürfe bey Seit ſezen, „vielmehr hat ein ieglicher deſto mehr denenſelben obzulie„gen, und zumal diejenige, welche Wachsthum bedürfen, „ihr Zunehmen mit höchſten Fleiß zu befördern, und je„der mit Ernſt zu erwägen, daß er vor GOtt müſſe Re„chenſchafft geben, wie er ſein anvertrautes Pfund ange„leget.„ So will auch die Fürſtl. Würtemb. K. O. l. c. p. 441. “Daß Miniſtri in ihren Studiis nicht fahr„läßig ſeyn, nach verrichteter Predigt die Bücher nicht „ganz zurück legen, ſondern ſtudiren. Sollen nüzliche „Bücher einkaufen und leſen, als Tomos Lutheri, ſon„derlich Formulam Concordiæ„ Siehe auch Coburg. K. O. p. 350. ingleichen Corp. Conſt. Magdeb. nouiſſ. P. 1. C. XVII. p. 45. wobey noch dieſe addit. “aber al„ler andern leichtfertigen Bücher ſich gänzlich enthalten „und müßig gehen.„

Dieſes verordnet ihnen eben dieſe Würt. K. O. l. c. mit Einſchränkungen “ Miniſtri ſollen ihre Zeit nicht leicht„lich auf Schreiben, ſo wenig Nuz, oder res politicas „antreffen, ſondern auf ihr privat ſtudium Theologicum „verwenden und wann ſie etwas nüzliches in Druck zu ge„ben vorhaben, ſolches zuvor bey Vermeidung ungnädi„gen Urlaubens ad reuidendum ins Conſiſtorium überſchi„cken, und fernern Beſcheids erwarten.

§. XVII.

Ubrigens wird annoch allen und jeden mit allem Ernſt eingeſchärft, „ daß ſie in der Lehre rein und rich„tig (welches die vornehmſte Tugend eines Lehrers) und „in ihrem Amt treu und fleißig ſeyn; Siehe **Fürſtl.** „**Goth. K. O.** P. I. p. 36. Daß ſie ihr Amt gefliſſent„lich und gewiſſenhaft verrichten, wie ſich die **Fürſtl.** „**Würtemb. K. O.** p. 442. ausdruckt. Um deswillen „ſollen ſie theils alles unnöthige Ausreiſſen unterlaſſen, theils „auch ſonſten ihrer Gemeine Beſtes zu verſorgen bedacht ſeyn.“

§. XVIII.

Wegen des **Ausreiſens** hat der **hochſel. König in Preuſſen und Churf. zu Brandenb.** d. 18. Jul. an. 1733. folgende Verordnung ergehen laſſen. “Es iſt un„ſer allergnädigſter Wille, daß kein Inſpector denen Pre„digern Permiſſion ertheilen ſolle, auſſer der Provinz, „worinn die Prediger ſtehen, zu reiſen; ſondern daß „ſolches bey dem Conſiſtorio geſuchet werden ſolle, wel„ches aber ohne ſehr wichtige Urſachen, ſolches nicht ver„ſtatten muß: Auſer Unſern Landen aber ſoll keinem Pre„diger ohne Unſere Permiſſion zu reiſen erlaubt ſeyn. „Sie„he *Corp. Conſt. March.* P. I. Sect. I. p. 561. Des jezt „regierenden **glorwürdigſten Königs in Preußen** „**Maieſtät** deshalben in Schleſien an. 1742. gemachte **Anordnung** ſtimmt gleichfalls mit ein; doch wird in dieſer eine gewiſſe Zeit beſtimmt, nemlich 3. Tage, „länger aber ſoll ſich niemand derſelben ohne ſpeciale Con„ceſſion des Königl. Ober-Conſiſtorii zu entfernen unter„ſtehen. „ Siehe *Acta hiſtor. Eccleſ.* Vol. VII. p. 537. In **Fürſtl. Coburg. K. O.** p. 350. auch **Ulm. K. O.** p. 51. iſt gleichfalls alles unnöthige Reiſen einzuſtellen ernſtlich anbefohlen worden.

§. XIX.

Und ſo ſoll auch in andern Fällen ein Kirchendiener das Beſte ſeiner Gemeine iederzeit zu beherzigen und alle Sorgfalt zu bezeigen nicht ermangeln. Dahin gehet ein **Hochf. Bayreu.** Edict.

Edict de an. 1721. dieſes Innhalts. „ Sintemahl zu un„ſerem Mißfallen ſchon öfters ſich veroffenbahret, daß man„che Geiſtliche auf dem Lande, wann ſie verreiſen, oder „krank werden, oder wann Leichen- und Hochzeit-Predig„ten vorfallen, auch wohl zuweilen ohne Noth, ihre Pfar„re ganz unanſtändiger Weiſe, andern Perſonen, denen „es nicht gebühret, anvertrauen; oder wohl gar den Got„tesdienſt einſtellen, und ihre Gemeinen an andere Pfar„ren verweiſen, welches ärgerliche und unverantwortliche in„conueniens wir ein vor allemal abgeſtellt wiſſen wollen: „Als habt ihr ſolches durch ein ernſtliches Circulare euren „Capitularen förderſamſt mit Nachdruck zu inhibiren, mit „dem Anhange, daß die Ubertretter dieſer unſerer Ver„ordnung ohnnachbleiblich zur Verantwortung ſollen gezogen „werden.„ Siehe *Corp. Conſt. Brand. Culmb.* Tom. I. p. 374.

§. XX.

Je nothwendiger die Betrachtung dieſer heilſamen Anordnungen ſelbſt iſt, deſto unentbehrlicher und erforderlicher iſt eine ſcharfe und genaue Aufſicht dererjenigen, welche als Inſpectores über andere Pfarrherren geſezet ſind. Wird dieſe nicht auf das beſte, ſorgfältigſte, und ernſtlichſte von Obrigkeiten, Inſpectoribus anbefohlen, und von dieſen ſelbſt alſo verwaltet; ſo werden ſich bey manchem allerhand Aergerniſſe äuſſern, welche bey der Gemeine keinen geringen Schaden verurſachen. Es wird ſich aus nachfolgenden Conſtitutionibus um ſo mehr zu erkennen geben, theils wie nöthig eine ſolche genaue und unermüdete Aufſicht in rem Eccleſiaſticam ſey; theils auch, wie ſelbige füglich eingerichtet, und beobachtet werden könne.

Ich führe hier erſtlich drey Churf. Sächſ. Verordnungen an, deren eine auf den Lebens-Wandel eines Kirchendieners, die andern beeden aber ſowohl auf den Lebens-Wandel als auf die Führung des Amts zugleich abzielen; insgeſamt aber zeigen, wie man Urſache habe, eine fleißige Aufſicht ſich beſtens angelegen ſeyn zu laſſen. Die erſte iſt von an. 1677. und in **Chur-Sächſiſ. Policey-Ordn.** *in Corp. Iur. Evang.*

Euang. Eccleſ. Tom. I. p. 1037. zu finden. "Wir werden be„richtet heiſtes geben es auch die bey der General-Viſitation er„gangenen Acten, und iſt bey leztgehaltenen allgemeinen „Landtage gerüget worden, daß unterſchiedene Kirchen- „und Schuldiener, vornemlich auf dem Land ſehr ärger„lich leben, die Schenkhäuſer beſuchen, ſich übermäßig „mit dem Trunk beladen, öfters unnöthig ausreiſen, ſich „ſolcher Handthierung, welche ihrem Amt unanſtändig, „unternehmen, und alſo ihr Amt läßig und übel verrich„ten ſollen: wodurch nicht allein das gemeine Volk ſehr „geärgert, ſondern Gottesfurcht, gute Zucht und ehr„bares Leben gekränket, auch viel Sünden auf das Land „gebracht werden müſſen. Wann dann unſer Chriſtliches „hohes Obrigkeitliches Amt dergleichen Aergernüſſen nach„drücklich zu ſteuren erfordert, und wir wider ſolche laſter„hafte Perſonen, mehrern Ernſt, als etwan bishero „geſchehen ſeyn mag, ſpüren zu laſſen, gänzlich ent„ſchloſſen, bey dieſer Sache aber von uns wahrgenom„men wird, daß die läßige Aufſicht unterſchiedener Vor„geſezten, dieſer Misbräuche nicht geringe Urſache ſey: „Als begehren wir hiemit, gnädigſt befehlende, ihr wollet „euch eurer untergebenen Kirchen- und Schuldiener Le„ben und Wandels, Handthierung und Verhaltens, mit „allem Fleis, und beſſer, als bishero geſchehen, erkun„digen, diejenigen, welche bey ihren Aemtern unſerer „Kirchen-Ordnung zuwider, in einem oder dem andern Ex„ceſſe verübet, vorfordern, ihrer Amts-Pflicht und „ſchwehren Verantwortung gegen GOtt, uns, und ſich „ſelbſt, ſie nachdrücklich erinnern, zur Beſſerung mit Ernſt „anvermahnen, und darbey, daß im Fall keine Aenderung „erfolge, mit der remotion und nach Gelegenheit ſchär„ferer Strafe, wider die Widerſpenſtigen verfahren wer„den ſolle, andeuten, und wie ſich ein und anderer nach „beſchehener Vermahnung gebeſſert und erwieſen, bin„nen 4. Monathsfriſt, euren Pflichten nach, und wie ihr „es dermaleinſt gegen unſerm Heyland an dem großen Ge-

richts-

„richtstage zu verantworten getrauet, berichten, und ſo „viel an euch, allen Aergernüſſen und Confuſionen ſteu„ren helfen, euch eures Theils auch ſelbſten alſo darnach achten.„ Die andere Verordnung iſt de an. 1700. und l. c. ſp. 1040. befindlich "Wir werden glaubwürdig berichtet, wie daß „unterſchiedene Kirchen- und Schuldiener, darunter nicht „weniger die Kirchner oder Glöckner gehören, beydes „in Städten und Dörfern, ſich niemahln, oder wenn „ſie ſchon eine gute Zeit im Amte geweſen, bey unſern „Ober-Conſiſtorio zur Confirmation præſentiren laſſen, „immittelſt aber die denen Geiſtlichen zuſtehende Immu„nitæten, Freyheiten und Gerechtigkeiten genießen, in„gleichen wie etliche Paſtores, ſowohl in Städten, als „auf dem Lande ſich unterſtehen, ohne Unſern Vorbewuſt „und Einwilligung, denen Geiſtlichen Cenſiten die rück„ſtändigen Zinſen zu erlaſſen, die Kirchenbuſſe vor ſich „anzuordnen, auch wohl in Geld zu verwandeln, Ver„lobte ohne vorgehende Proclamation, ingleichen Wittwer „und Wittwen vor Endigung der Trauerzeit zu copuli„ren, die Schwängerungs-Sachen, da auch wohl auf „die Ehe geklagt wird, vor ſich zu ziehen, und contra „matrimonium zu vergleichen, ferner fremde Perſonen, „wenn ſie ledig ohne genugſame Zeugnüs ihrer Ledigkeit, „oder da ſie Wittwer und Wittwen ohne vorher beyge„brachten Tod ihres vorigen Eh-Manns oder Eh-Weibs „zu copuliren, zankſüchtigen Eheleuten eigenmächtige Se„parationes zu verſtatten, ia Collecten anzuordnen, und „das Catechiſmus-Examen entweder gänzlich einſtellen, „oder doch ſelten zu halten. Wenn denn nun dieſes alles „wider unſere Kirchen- Ehe- und vormaln ergangene Ver„ordnungen lauft und wir demſelben ferner nachzuſehen „nicht gemeinet ſind: Als iſt hiermit unſer Begehren, „ihr wollet vor allen Dingen uns ein richtiges Verzeich„nis aller anietzo in eurer Inſpection würklich vorhandenen „Paſtoren nnd Diaconen ſamt andern Kirchen und Schul„dienern, vom höchſten, bis zum niedrigſten, ſowohl der

vaci-

„vacirenden Stellen, ungeſäumt einſenden, und dane„ben, welche die Confirmation erlanget, oder nicht, an„melden; nicht weniger diejenigen, ſo dergleichen nicht „haben, bey Verluſt des Dienſtes, ſolche binnen 4. Wo„chen von Empfahung dieſes, allhier zu ſuchen, und euch „einzuliefern, anhalten, auch in deſſen fernerer Verwei„gerung, die Zeddel wegen des freyen Tiſchtrunks ehe „nicht zu unterſchreiben; hierüber in eurer Inſpection, „wegen der übrigen oben angeführten, genaue Erkundi„gung einziehen, und da ihr etwas in Erfahrung bringet, „zu fernerer Reſolution anhero berichten; Inzwiſchen aber „denen Paſtoribus in Städten und Dörfern dergleichen un„befugtes Unternehmen mit allem Ernſt inhibiren, und „euch eures Orts ſelbſt darnach achten.„ Die dritte iſt „von an. 1705. l. c. p. 1044. "Nachdem ſich unterſchie„dene Pfarr- und Kirchendiener ſowohl in Städten, als „auf dem Lande unterſtanden, nicht nur ihr wichtiges Amt „nachläßig und mit ſchlechter Andacht und Ehrerbietung zu „verrichten, ſondern auch in ihrem Leben und Wandel „nicht ſo, wie ſichs gebühret, aufzuführen, maſſen ſie „gegen ihre Pfarr-Kinder und andere, auch wohl gegen „ihre Vorgeſezte, unfreundlich, unbeſcheiden, und zank„ſüchtig ſich zu bezeigen, die öffentlichen Schenkhäuſer zu „beſuchen, ſich übermäßig mit dem Trunk zu beladen, zu „ſpielen, in denen Pfarr- und Schul-Wohnungen, Wein „Bier und Brandwein zu ſchenken, und dadurch viel lie„derliches Weſen zu verſtatten, hierüber ſich ſolcher Hand„thierung, welche ihrem Amte unanſtändig zu unterneh„men, öfters unnöthig und mit Verſäumung ihres Amts „auszureiſen, und benebenſt ihren Weib und Kindern ſich „alſo aufzuführen pflegen, daß dadurch ihre Zuhörer und „andere geärgert, das heilige Amt, welches ſie führen, „verläſtert, die wahre Gottesfurcht gehindert, fromme „Zuhörer in ihrer Andacht geſtöret, zu vielen Sünden „Anlaß gegeben, Gottes Zorn gereizet, und endlich nichts, „als Unſegen auf das Land gebracht wird. Allermaſſen

„nun

„nun die höchſte Nothdurft erfordert, daß dergleichen „Aergernüſſe mit Nachdruck geſteuret, und wider ſolche „laſterhafte Perſonen ein mehrer Ernſt, als bishero ge„ſchehen, gebrauchet werde: Alſo begehren wir hiemit „gnädigſt, ihr wollet euch ungeſäumt, euerer untergebe„nen Kirchen- und Schuldiener Lebens und Wandels, „Handthierung und Verhaltens genau und mit allen Fleiß „erkundigen, und daferne ihr von eines und des andern, „auch der Seinigen übeln Bezeigen in ſeinem Amte und „ſonſten in Erfahrung brächtet, ihn alsbald vor euch for„dern, darüber vernehmen, und zu fernerer Reſolution „euren Pflichtmäßigen Bericht, binnen 2. Monats-Friſt „erſtatten, und euch ferner daran nicht erinnern laſſen. „Nachdem man auch in Erfahrung gebracht, welcher ge„ſtalt einige Pfarrer bey der H. Taufe mehr, als drey „Gevattern zulaſſen, welches doch in dem VI. Gen. Art. „bey Strafe 100. Gulden verboten; ingleichen ſich un„terfangen bey Trauungen der geſchwängerten Perſonen „und Taufung derſelben Kinder ein mehrers über die ge„wöhnlichen Gebühren, auch wohl gar abſonderliche „Strafen zu fordern, zu dem Ende öfters die Trauungen „und die Taufe der Kinder aufzuhalten, nicht weniger das „Pathen-Geld wegzunehmen da doch dergleichen Perſo„nen meiſtentheils arm und verlaſſen ſind, und zu nie„mand keine ſonderbare Zuflucht nehmen, oder Rettung „ſuchen dürfen, maſſen auch ſolche Steigerung der Copu„lation und Tauf-Gebühren bereits an. 1667. in einem „abſonderlichen Ausſchreiben mit allem Ernſt inhibiret „worden; Ferner die Sepultur der Selbſtmörder vor ſich „anzuordnen, und in den Pfarr-Hölzern ihres Gefallens „zu holzen, und dieſelbe zu ruiniren: Als tragen wir hie„rüber gleichfalls ein ernſtes Misfallen, und begehren „hiermit gnädigſt, ihr wollet euren untergebenen Paſto„ribus dergleichen unbefugtes Unternehmen mit Nachdruck „und bey der in denen Gener. Art. geſezten und andern „Strafen verbieten, und wenn einer oder der andere bey

„der Unterſuchung, welche ihr ſchleunigſt anzuſtellen habt, „dißfalls betretten würde, euren unterthänigſten Bericht „zur anderweiten Reſolution zu erſtatten.

Was die Aufſicht auf die Kirchendiener ſelbſt anlangt, wie ſie beſchaffen ſeyn ſoll, und wie gegen dieienige zu verfahren, welche Obrigkeitliche Verordnungen von Zeit zu Zeit zu eludiren kein Bedenken tragen; ſo läſt ſich ſolches ſchon aus erſtgedachten Reſcriptis vielfältig abnehmen; noch deutlicher und näher aber aus denjenigen Edicten, welche ſogleich folgen. Eines derſelben iſt an. 1736. von **Ihro Königl. Maj. in Preußen und Churf. zu Brandenburg Durchlaucht abgelaſſen worden,** und in den Actis. Hiſt. Eccleſ. Vol. I. Append. p. 153. eingerücket: „Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gna„den König in Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit „zu wiſſen: Nachdem wir aus eigener Erfahrung wahr„genommen, daß die Kirchen und Schulen in unſern Chur„märkiſchen und übrigen Landen, nicht, wie ſichs gebüh„ret verſehen, ſondern in denen vorigen Zeiten verſchiede„ne Subjecta zum Predigtamt befördert worden, welche „entweder aus Mangel der Fähigkeit, oder durch Leben und „Wandel ihre Gemeinen weder erbauen, noch ſie zum wah„ren Chriſtenthum anführen: So haben wir aus höchſt „eigener Bewegnüs in Gnaden reſolviret, eine nähere „Verfaſſung in unſern Provinzien zu machen, und es da„hin zu richten, daß das Predigamt mit guten und erbau„lichen Subjectis beſezt, auch die Schulen in guter Ord„nung gehalten werden mögen. Weil aber unſerm Con„ſiſtorio hauptſächlich obliegt für dergleichen Ordnung zu „ſorgen: So haben Wir denenſelben hiedurch ernſtlich und „bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade anbefehlen „wollen. I. Auf die ſchon beſtellten Prediger und Schul„bedienten mehrere Sorgfalt und Attention zu haben, und „wann gegen einen oder den andern wegen deſſen Lehre „und Conduite etwas an ſie gebracht werden ſollte, ſofort „mit aller Rigeur die Sache zu unterſuchen, und dem Be-

finden

„finden nach, mit deſſen remotion zu verfahren; aller„maſſen wir dem Conſiſtorio dieſes auf ihre Pflicht bin„den, und zugleich alle und jede Membra, welche aus ei„ner unzeitigen Barmherzigkeit gegen Wittwe und Kin„der, aus Freundſchafft, Mitleiden oder unter unverant„wortlichen Prætext des honoris Miniſterii hierunter nach„ſehen, dem ſtrengen und gerechten Gerichte Gottes zur „zeitlichen und ewigen Straffe überlaſſen. II. Damit „aber auch die Conſiſtoria zuverläßige Nachricht von der „Conduite der Prediger haben mögen; So wird denen In„ſpectoribus alles Ernſtes und bey Straf der remotion anbe„fohlen, ſo bald ihnen von derer Prediger übeln Leben und „Wandel und dadurch gegebenen Aergernüs etwas bekannt „wird, ſolches unverzüglich in loco zu unterſuchen, und „das Protocoll an das Conſiſtorium einzuſenden; Im „übrigen die ihrer Aufſicht untergebene Kirchen fleißig zu „viſitiren, bey Viſitation denen Predigern einen Text, „worüber ſie bey ſeiner Anweſenheit predigen müſſen, auf„zugeben, ihre Catechiſation anzuhören, die Gemeinde, „was ſie an der Lehre, Leben und Wandel des Predigers „auszuſetzen haben, zu befragen, ein pflichtmäßiges Pro„tocoll darüber zu halten, und von allen, nach ihren theu„ren Pflichten, und wie ſie es an jenem Tage verant„worten können, an die Conſiſtoria, mit Beyfügung des „Protocolli, zu fernerer Verordnung zu berichten. Im „Fall ſich nun finden ſollte, daß die Inſpectores hierinnen „ſäumig geweſen, die ärgerliche Conduite derer Prediger „aus Freundſchaft, unzeitigen Mitleiden, oder andern Ne„ben-Abſichten verheelet, ſo ſoll, wie vorhin gedacht, der „Inſpector ſofort caſſirt werden. Wir verſehen uns aber „zu den Inſpectoren und ihrer Pflicht, daß ſie nichts aus „Paßion dem Conſiſtorio denunciren werden, weil ſie „ſonſt, wenn es ſich falſch befinden ſollte, deßhalb nach„drücklich angeſehen werden ſollen. III. Und weil wir „auch immediate von der Conduite der Prediger in allen „unſern Landen informiret ſeyn wollen: So müſſen die

„Inſpectores alle Jahr eine Conduiten-Liſte von denen „unter ihnen ſtehenden Predigern an die Conſiſtoria, „und dieſe ſolche mit ihren umſtändlichen Gutachten an „uns einſenden, und mit dem Januario künftigen Jahrs „den Anfang machen. In ſothaner Liſte muß a) des „Predigers Vor- und Zuname, b) wie alt er ſey, „c) wo er ſtudieret, d) was er für Conduite habe, „ob er die Gemeine mit ſeiner Lehre erbaue, die Kin-„der-Lehre fleißig halte? ob er im Streit mit der „Gemeine oder Obrigkeit lebe, dem Trunk ergeben ſey? „oder andere Laſter an ſich habe, ꝛc. gemeldet werden. Und ſo füge ich auch dasjenige mit bey, was in Fürſtl. Heſſ. Darmſt. K. O. p. 333. hievon erinnert wird: „Dieweil auch vonnöthen, und einem chriſtlichen Lehrer „wohl anſtehet, daß er eines erbarlichen, aufrichtigen „und unſträflichen Lebens, Weſens und Wandels ſey, „und ſeinen Pfarr-Kindern mit guten Exempel vorge-„he, damit er nicht, mit böſem ärgerlichen Leben „dasjenige wieder zerſtöhre, was er mit guter Lehr er-„bauet hat: So ſezen, ordnen und wollen wir, daß ein „ieder unſerer Superintendenten auf alle und iede Pfarr-„herrn ſeines Bezirks ein fleiſig Inſpection und Aufmer-„kens, ſowohl in den iährlichen Viſitationen, als ſonſten „haben ſoll, wie ſie ſich in ihrem Amt halten, und was „ſie für ein Leben führen. Da dann bey einem oder mehr „einiger ſtrafbarer Fehl oder Mangel erfunden würde: Als „da ſie ihre gewöhnliche Predigten, Adminiſtration der „Sacramenten, Viſitation der Kranken, oder Kinderlehr „verſäumen, in Neid, Haß, Geiz, Hurerey, Füllerey „lebten, unzüchtige Wort oder Geberde führten, mit „leichtfertigen Leuten ſich behiengen, oder ſolchs ihren „Weib, Kindern und Geſinde verſtatteten und nachſä-„hen, ſich in politiſche Gezänk und Haderſachen meng-„ten, und was der Dinge mehr seyn, die einem Prä-„dicanten ſeines Berufs und Amts halber nicht anſte-„hen, und zu öffentlichen Aergernüs der Gemein ge-

reichen:

„reichen: So ſoll ein jeder Superintendens in ſeinem „Bezirk dieſelben erſtens privatim; folgends auf den „Special-Synodis in Gegenwärtigkeit etlicher anderer „Predicanten deßhalben zur Beſſerung adhortiren und „vermahnen, und da eine ſolche Vermahnung nicht „helfen will, denſelben an ihren Jahr-Beſoldungen „etwas, es ſey Frucht oder Geld nach Gelegenheit der „Ueberfahrung abziehen, und es armen Leuten austhei„len laſſen, deßgleichen nach Gelegenheit der Ueberfah„rung ſie in die Kirchen oder andere Orte beſtricken. „Auch endlich woferne dieſelbige Strafe nicht Frucht „ſchaffen wollte, ad tempus ſuſpendiren, oder auch „nach gelegenen Sachen und mit Rath und Approba„tion des Special- oder General-Synodi ganz ab offi„cio removiren. Was aber delicta graviora, als cri„minal-Sachen, die ein Leib-Straf auf ſich hätten, „betrift, die wollen wir uns von Lands Fürſtl. Obrig„keit wegen zu ſtraffen hiemit vorbehalten haben. Da„rum auch unſere Beamten eines jeden Orts Macht „haben ſollen, nach den Praedicanten, die dergleichen „Laſter, ſo wie obſtehet Straf des Lebens auf ſich trü„gen, würklich begangen hätten, zu greiffen, die in Un„ſere Haft zu bringen, die Sachen an Uns gelangen „zu laſſen, und darüber Befehl und Beſcheide zu ge„warten. Aber ſonſten in levioribus delictis, ſoll kei„ner Unſerer Beamten Macht haben einigen Praedican„ten anzugreiffen, oder in Haft zu ziehen, ohne Un„ſern der Fürſten Special-Befehl.„

§. XXI.

So ernſtlich dieſe Verordnungen hoher Regenten ſind, welche von den, in ermeldten Landen, zu damaligen Zeiten, hin und wieder vorgekommenen ordnungswidrigen Umſtänden verſchiedener Glieder des Miniſterii Eccleſiaſtici zeugen, und ſo mannigfaltigen unſchicklichen Unternehmungen und ärgerlichen Vergehungen mancher ihren Stand profanirenden Miniſtro-

rum zu begegnen, ausgefertiget worden: ſo löblich iſt es im Gegentheil, wenn chriſtliche Obrigkeiten in Betrachtung ſolcher Lehrer, welche ihr Amt, als rechtſchaffene Diener und Nachfolger Chriſti führen, und dem Evangelio würdiglich wandeln, über einer der älteſten und von Paulo ſelbſt anbefohlnen Kirchen-Ordnung halten, daß die Aelteſten, die wohl vorſtehen, ſonderlich die da arbeiten im Wort und in der Lehre, zwiefacher Ehren werth geachtet werden ſollen, und damit denen Miniſtris ſelbſt, auch dieſe gute Ermunterung an die Hand geben, nachahmenswürdige Fürbilde der Heerde zu werden.

Zweytes Capitel.

Von den Predigten.

§. 1.

Der Unterricht in dem göttlichen Wort iſt ohnſtreitig eine der fürnehmſten Amts-Verrichtungen eines Lehrers. Es geſchiehet derſelbe theils öffentlich, theils priuatim. Oeffentlich durch das eigentlich alſo genannte Predigen, und Catechiſiren. Privatim aber an einzelne Seelen insbeſondere, nachdem ſie des Worts des HErrn bedürftig ſind. Ich handle zuerſt von der erforderlichen Einrichtung der Predigten. Die Statuta hoher Fürſten und Herren geben auch hierinnen eine ſehr ſchöne Anweiſung. Sie zeigen erſtlich, wie ein Miniſter Ecclesiæ mit allem Fleiß darauf ſtudieren, ſodann, was er bey der Wahl der vorzutragenden Sache, des Textes, der Ausführung deſſelben insbeſondere, und

und ferner überhaupt bey dem Vortrag zu beobachten. So iſt auch eine Vorſchrift in ſelbigen enthalten, wie oft wöchentlich zu predigen wäre, und wie es mit Studenten und fremden Perſonen in Anſehung der Admiſſion zum Predigen zu halten.

§. II.

Ein Kirchendiener ſoll zuvörderſt auf ſeine Predigten mit allem Fleiß ſtudieren. Dies geſchiehet nun, ſo er das, was er ſeiner Gemeinde vorzutragen Willens iſt, concipiret, über die Concepta meditirt, und ſeine meditationes conſcribirt. So werden Prediger in **Ulmiſcher K. O.** hiezu folgendermaſſen angewieſen. „Was „ſie nun fleißig meditiret, ſollen ſie auch zu Papier bringen und concipiren; geſtalten derer wenige ſeyn mögen, „welche, was ſie fleißig ſtudirt und meditirt, ohne ſchriftlich Concept, alſo quoad materialia & formalia im Gedächtnüs behalten können, daß ſie es auch prompte vorzutragen vermöchten. Wer erkennet, (wie zwar ein jeder thun ſoll,) welch heilige Handlung das Predigen „ſeye, der wird auch wohl begreiffen, daß er ſchuldig ſeye, „was er vortragen will, wohl zu concipiren, damit nicht „etwas unbedachtes oder anſtößiges mit unterlaufe; dann „ſo man aller Worten halber vor GOtt Rechenſchaft zu „geben hat, wie vielmehr derer Worte, die man als ein „Bote GOttes, an GOttes ſtatt vorzutragen hat. Wozu auch kommt, daß jeder gefaſt ſeyn ſoll, wo er über „gehaltene Predigt Rechenſchaft zu geben hätte, mit ſeinem Concept zu erweiſen, was er gepredigt. So erinnern wir demnach ganz ernſtlich die, ſo ins Predigtamt „tretten wollen, oder darein getretten ſeyn, daß ſie ſich „nicht ſollen angewöhnen, ohne fleißig und ganz concipirte Predigt auf die Canzel zu tretten; vielweniger daß ſie „ſich rühmen, wie ſie ex tempore ohne Concept predigen können, immaſſen ſolches nichts anders, als eine „Frechheit, Hochmuth und Faulheit iſt, einem recht-

„ſchaffenen Prediger unanſtändig und hochſträflich, ma„chet zumal das Predigen bey dem gemeinen Mann verächt„lich, als ob es eine gar leichte geringe Sache wäre, „die nur in einem Diſcours eines wohlbeſchwazten Man„nes beſtünde. Die Erfahrung bezeugets auch, daß bey „ſolchem Verfahren man insgemein nur, was ohngefähr „in Sinn und Mund kommt, ausſchüttet, und mit vie„len Tavtologien, unordentlich durch einander geworfe„fenen Sachen und Repetition des bereits geſagten, zu „mehrerem Anſtoß, als Erbauung der Gemeinde die Pre„digt ablegt, die Uſus auch negligiret werden, an wel„chen doch, als an der Application des Vorgetragenen un„gemein viel gelegen: weßhalben dieſelbe ſorgfältig zu „concipiren ſeyn. Und unter denenſelben hat man vor an„dern nöthig, den Elenchticum und Epanorthoticum deß„halben völlig zu concipiren, weilen ſich in Beſtraffung „derer Irrthümer und Laſter ein fleiſchlicher Eifer und „Uebereilung ſonſten leichte mit einmiſchen kan, wodurch „mancherley Beſchwerung entſtehen könnte, die ſchädlich „wäre. Es ſoll ferner ein Prediger es nicht genug ſeyn „laſſen, etwa in den erſten Jahren ſeines Predig-Amts „die Predigten zu concipiren, und hernach die alte Con„cepte wieder ablegen, mithin ſich auf die faule Seite „legen, müßige Tage ſich machen; ſondern ſo lang ihm „GOtt Kräfte giebet, dieſelbe zur Ehre Gottes und der „Gemeinde Nuzen auch diesfalls treulich anwenden. Wo „er aber aus Schwachheit des Alters und Unvermögen „der Kräfte, oder aus Mangel der Zeit, bey überhäuf„ten, oder ſchnell fürfallenden Arbeiten die Predigten ganz „zu concipiren nicht mehr præſtiren könnte, ſolle er doch „eine richtige Diſpoſition begreiffen, den Text und die „Materien nicht allein in eine General-Propoſition und „Eintheilung bringen, ſondern auch ieden Theil in ſeine „ſubdiuiſiones faſſen, und die Materien mit ihren kurz „angezeigten Argumentis notiren, anbey die Uſus gleicher„geſtallten nach ihren momentis bemerken. Mithin hat

iede

„ieder ſich mit ſeinen Concepten alſo zu verſehen, daß „er auch, auf iederweiliches Abfordern derſelben, fürwei„ſen kan, was er der Gemeinde in ſeinen Predigten vor„getragen, und wie treu und ſorgfältig er ſich dabey er„wieſen: Siehe pag. 38. 39. „An das Magd. Miniſterium iſt der nachdrükliche Königl. Special. Befehl ergangen: „Pre„diger ſollen und müßen ihre Predigten ordentlich conci„piren, damit ſie iedesmal im Stande ſeyn mögen, auf „Verlangen ihre Concepte zu produciren.„ Siehe *Acta Hiſtor. Eccleſ.* Vol. IV. p. 111. "Miniſtri ſollen ihre Pre„digten conſcribiren, nicht confuſe predigen, ſondern zu„vor fleißig meditiren und concipiren, maſſen die Spe„ciales die Concepten ihnen ſollen vorweiſen laſſen, auch „ſelbige mit Fleiß durchgehen, und wie ſie ſolche befun„den, einverleiben, welches inſonderheit auch von den „Paßions-Predigten zu verſtehen „ heiſt es in Fürſtl. Würt. K. O. *in Corp. Jur. Evang. Eccl.* Tom. II. p. 339. Siehe auch Corp. Conſt. Reg. Holſat. p. 248. Eine Braunſ. Lün. *Conſt.* de an. 1719. in der Lands-Ordn. P. I. p. 806. will, " daß Prediger ſolchergeſtalt auf die Predigten mit „Fleiß ſtudieren, und nichts, als was nöthig iſt zur Leh„re, zur Ermahnung, zum Troſt und zur Beſſerung de„nenſelben einverleiben ſollen, auf daß ihre Zuhörer da„durch zur Seligkeit erbauet werden mögen, auch denen „Studioſis, wann ſie vor ſie dann und wann predigen, ſolches „intimiren. Ihr habt auch acht zu haben, heiſt es, daß „dieſer Verordnung gebührend nachgelebt werden möge; „auch dahero zu Zeiten in der Viſitation oder ſonſt, wo „ihr es nöthig findet, die Predigt-Concepte nachzuſe„hen, und zu erforſchen, wie ſie eingerichtet. Daferne „aber iemand dawider handeln und euren desfalls ihm er„theilten Erinnerungen nicht folgen ſollte, habt ihr ſol„ches ſo fort pflichtmäßig anhero zu berichten. Siehe Fürſtl. Goth. L. O. P. III. p. 18. *Corp. Conſt. Magd. nouiſſ.* P. I. p. 47. Die Fürſtl. Heſſ. Darmſt. Kirch. Ordn. hat nebſt dieſen erſtgedachten, auch noch andere

die fleiſſige Concipirung der Predigten betrefende Anordnungen gemacht. Sie ſind pag. 479. zu findtn. "Die „Predigten welche die Pfarrer ihren Zuhörern vortragen, „ſollen ſie wohl und fleißig meditiren, und es nicht dahin „achten, es ſey genug, wann ſie nur einen Poſtillanten „überlauffen, und darnach aus demſelben ein ohnformirtes „Dicentes daher machen, ſondern ſie ſollen daran ſeyn, daß „ſie ihre vorgenommene Evangelia, Epiſteln und andere „Catechiſmus, Paßions-Hochzeit und Leich-Text, ſie ha„ben Namen, wie ſie wollen, aus der heiligen Bibel, „welche ſie auch zu dem Ende fleißig leſen, und in der „Gottesfurcht betrachten ſollen, beleuchten, erklären und „wohl fundiret und formiret ihren Zuhörern vorbringen, zu „welchem Ende ſie der extemporaliſchen Einfälle uerborum „& rerum, deren nicht ein jeder mächtig, dieſelben auch „zu dem unangenehmen Anſtoſſen und Stammlen Urſach „geben, ſich müßigen, ihre Concepta nicht auf liederli„che kleine Zettul und Blätter werfen, ſondern auf einge„nähtes oder eingeheftes Papier bringen, und hiedurch „deſto füglicher dem Gedächtnüs einführen, auch über „alle ihre Predigten, annum, menſem & diem notiren, „und ſolche bey der Jahr-Rechnung dem Superinten„denten vorzeigen, ingleichen alle diſpoſitiones ihrer Pre„digten, die ſie etwan aus unabwendlicher Verhinder„nüs alsbald nicht völlig zu concipiren vermöcht, ſobald „nach gehaltenen Predigten unnachläßig compliren, ſel„bige Predigten in gewiſſe Claſſes bringen, mit ihren „Tituln unterſcheiden, und ſie dem Superintendenten, „wann er in loco Amts wegen ſich befindet, oder ſonſten „von ihnen fordert, vorzeigen ſollen."

§. III.

Zu einem Hülfsmittel in ihren Studieren, werden ihnen gelehrter Theologorum Schriften, in der Ulmiſchen Kirch. Ordn. p. 36. 37. alſo angeprieſen: "„Sollen, den Verſtand der Schrift deſto beſſer zu faſſen, gelehr-

„gelehrter und tapferer Theologorum Commentarios und „Schrifften zu Rathe ziehen; denn gelehrter Leute, und „wohlbegabter Theologorum Bücher und Arbeit, ſo ſie „zur Erklärung der Heil. Schrift an den Tag gegeben, „gar verachten und nur ſeinem Kopf folgen wollen iſt ein „Zeichen unleidentlicher Hoffart, und eines hochmüthigen „Geiſtes, dagegen die Apoſtoliſche Regul auch hierinnen „gilt: Prüfet alles, und das gute behaltet. 1. Theſſ 5. „Welches auch bey dem Gebrauch derer Poſtillen zu beob„achten. Zwar iſt deroſelben Misbrauch keineswegs zuge„ſtatten, daß ein Pfarrer ſeine Predigten daraus abſchrei„be, memorire und herſage: Welcherley Prediger Luthe„rus, Papagayen und Dolen nennet, welche nur unver„ſtändlich nachreden können; wie dann auch ſolche bey ih„ren Zuhörern, wo dieſelbe zumal mit der von dem Pfar„rer alſo gebrauchten Poſtill verſehen ſeyn, nichts als „Verachtung erlangen. Indeſſen iſt derſelben rechter Ge„brauch ſo wenig, als der Commentariorum zu verwer„fen; wie ſie dann beſonders neu angehenden, noch nicht „geübten und mit mäßigen Gaben verſehenen Kirchendie„nern guten Nutzen ſchaffen können, wann ſie nemlich die „Theologie zwar wohl inne haben, quoad Theſin „und Antitheſin, aus ſolchen Büchern aber Anleitung „nehmen, wie die Diſpoſitiones einzurichten, die Poris„mata aus dem Text zu ziehen, die Materien ordentlich, „deutlich und gründlich vorzutragen, die Application auf „das Auditorium zu machen, und der Stylus zu führen „ſeye: Wann ſie die in Poſtillen vorkommende Sachen „ſelbſt wohl faſſen, und ſich zu Gemüthe ziehen, erwe„gen und prüfen, was zum Nuzen ihrer Gemeinde ge„reichen mögte; notiren, und ſodann, nach dem Maß „ihrer Gaben, in herzlichen Eifer für die Erbauung der „Gemeinde in göttlicher Lauterkeit, den Nutzen, welchen „ſie ſelbſt daraus genommen, der Gemeinde mittheilen. „Indem auch derer Poſtillen und Predigtbücher gar viel „ſeyn, ſo haben beſonders diejenige, welche geringere

Gaben haben, und in controuerſiis nicht ungethan ſeyn, „ſich vorzuſehen, daß ſie ſich nicht mit denen aus fremden „Sprachen in das Teutſche überſezten Predigtbüchern be„laden, als in welchen, beſonders der Haupt-Artickel „von der Rechtfertigung durch den Glauben an Chri„ſtum, und die Beſchaffenheit des gerechtmachen„den Glaubens nicht lauter vorgetragen, ſondern mit „mancherley Irrthümern vermiſchet, auch ſonſten manch „Irriges und Unlauteres eingeſchoben wird, welches leichte „zu eigenem und der Gemeinde Schaden könnte ausſchla„gen. Sollen ſich demnach tapferer, reiner, unverdäch„tiger Theologorum Poſtillen und Predigtbücher, derer „ein reicher Vorrath vorhanden, gebrauchen, auch wohl, „da es ihnen an Nachricht derſelben fehlet, ſich dießfalls „bey geübten Amts-Brüdern darum erkundigen. Dieje„nige aber, welche gottſeliger Lehrer Fleiß zu ihrem Un„fleiß misbrauchen, ſich in dem Heil. Amte auf die faule „Seiten legen, auf die Poſtillen ſich verlaſſend, die H. „Schrift ſelbſt nicht leſen, nicht fleißig darinnen forſchen, „die Gabe die in ihnen iſt, nicht erwecken, die Kraft des „göttlichen Worts nicht ſelbſt empfinden, ſondern nur wie „ſie es in dem erkauften Buch finden, daher ſagen, wer„den ihr Urtheil tragen.„

§. IV.

Was die Lehren anlangt, welche Prediger der Gemeine beſonders einzuprägen bedacht ſeyn ſollen, ſo ſind ſelbige die von der Buſſe, von dem Glauben an Chriſtum und von der Rechtfertigung. Dieſe dogmata werden Kirchendienern zur fleißigen Betrachtung auf das angelegentlichſte anbefohlen. Was in **Fürſtl. Goth. Landes-Ordnung** P. III. p. 15. erinnert wird; „daß vornemlich „die Lehre von der rechtſchaffenen Reue und Leid wegen „der erkannten Sünde, wie auch von dem wahren Glau„ben an Chriſtum, und deſſen rechter Art, Natur und „Beſchaffenheit in ſeiner Kraft, Kampf und Sieg wider

„Sünde, Teufel, Welt und Tod; Und dann auch von „den nothwendigen Früchten des Glaubens, welches das „chriſtliche Leben, und die Erneuerung des H. Geiſtes iſt, „getrieben werde: „ das wird faſt in allen Kirchen-Ordnungen mit allem Nachdruck anbefohlen. An. 1757. iſt ein beſonderer Befehl von dem **Fürſtl. Schwarzburgiſchen** Conſiſtorio ergangen, welcher eben dahin abzielet. Es iſt ſelbiger alſo abgefaſt. “Wir können auch „hiedurch nicht bergen, was maſſen wir bis anhero be„dauerlich wahrgenommen, daß vielen von den gemeinen „Leuten an der nöthigen Erkenntnis und Erfahrung in dem „Artickul vom Glauben es gar ſehr ermangelt. Allermaſ„ſen nun denenſelben bey dergleichen Unwiſſenheit durch ei„ne hinlängliche und gründliche auch nach eines jeden Be„grif wohl einzurichtende Unterweiſung zu ſtatten zu kom„men, um ſo mehr daran gelegen, ie gewiſſer es iſt, „daß ihr dereinſtiges ewiges Heil und Seligkeit hie„von hauptſächlich mit abhange; als zweifeln wir zwar „nicht, ihr werdet eures Orts, nach vorkommender Ge„legenheit, in den Predigten, fürnemlich aber bey den „Catechiſmus-Prüfungen eure Abſicht dahin richten, auch „ſorgen, daß in der Schule der erforderliche Grund zur „Verſtändlichkeit geleget werde, begehren aber an des „Durchl. Fürſten und Herrn, Herrn **Johann Friedrichs** Fürſten zu Schwarzburg, unſers gnädigſten Für„ſten und Herrn ſtatt, zugleich hiemit, ihr wollet verfü„gen, und bey den Special viſitationibus ernſtlich darauf „dringen, daß von den eurer Inſpection untergebenen „Prieſtern, aufhabenden Amts und Gewiſſens halber, „ein gleiches ſorgfältig beobachtet werden möge.„ Siehe *Acta Hiſt. Eccleſ.* Vol. XVI. p. 144.

§. V.

Wegen der in den Predigten zu erklärenden Texte ſind unterſchiedliche Verordnungen ergangen.

In einigen ſind gewiſſe Texte auf Sonn und Feyertäge, ſo

ſo auch auf gewiſſe Zeiten, als z. E. auf die jährliche Paßions-Zeit angeſetzet worden, welche nicht vorbey gelaſſen werden ſollen. So ſind faſt in allen Kirchen-Agendis an Sonn- und Feyertägen die bekannte Evangelia und Epiſteln, zur Paßions-Zeit aber die Leidensgeſchichte JEſu, zu betrachten vorgeſchrieben. Es iſt deren Betrachtung nicht blos durch die Gewohnheit zu einem Geſetz worden, ſondern es ſind beſondere Mandata deswegen vorhanden. Ich führe hier ein einiges derſelben aus dem *Corp. Conſtitut. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. XVII. p. 46. an, welches vielleicht einige Neuerungen veranlaſſet haben mögten. " Ferner ſollen die Prediger bey denen an Sonn- „und Feyertägen verordneten Texten und Lectionen der „Evangelien und Epiſteln des Vor- und Nachmittags je- „derzeit verbleiben, und dieſelben nicht ändern.„ Am Sonntage Eſto mihi genannt ſoll nach **Churfürſtlich-Braunſchw. Lüneb. L. O.** P. I. p. 126. Das Evangelium von der Taufe Chriſti abgehandelt werden. So lautet die daſige Verordnung: „ Und nachdem die Leute „in der Faſtnacht ſich nach heydniſcher Weiſe auf das „heßlichſt verſtellet, und ganz unchriſtlich gehal- „ten, ſollen die Prediger auf denſelbigen Sonntag das „Evangelium von der Taufe Chriſti fürnehmen, und das „Volk erinnern, wie ſie alle Chriſtum, als ein Kleid in „der Taufe angezogen, damit alle unſere Sünden vor „GOtt bedecket werden, welches ſie mit ihrem heßlichen Ver- „ſtellen nicht ſo läſterlich ſchänden, ſondern mit aller Zucht „ehren ſollen.„ In eben dieſer K. O. p. 125. wird verordnet, " daß man in der Faſten an ſolchen Werktagen, da „eine Predigt zu halten, die Hiſtorie des Leidens Chriſti „predigen ſoll, und wird vor gut angeſehen, daß man „bald nach Lætare, jedoch nach Gelegenheit der Kirchen, „und als ein Superintendens des Orts daſſelbige am be- „ſten erkennen wird, oder auf den Dörfern am Sonntag „Eſto mihi, anfahe, das Büchlein vom Leiden Chriſti „aus den vier Evangeliſten zuſammen gezogen, ordentlich

„lich zu leſen, damit man Zeit habe, alle Stücke flei„ſig zu handeln und zu betrachten. Siehe auch **Fürſtl. Heſſ. Darmſt. Kirch. Ordn.** p. 16. Es ſind dieſe Paßionsbetrachtungen an mehrern Orten zu dieſer Zeit eingeführt; In der Stadt **Nürnberg** ſind beſonders dieſerwegen ſchöne Anſtalten gemacht, ſo daß in zweyen Kirchen innerhalb der leztern 4. Wochen in der Faſten, XV. in der Sebalder Kirche aber XVI. Predigten gehalten werden müſſen, deren Materien mehrentheils vorgeſchrieben ſind.

In andern iſt die Wahl der Texte, zumal bey den wöchentlichen Predigten frey gelaſſen; doch aber dieſes dabey zu beobachten anbefohlen, daß I.) ganze Bücher, nicht textus arbitrarii, tractiret werden. So wird in der **Fürſtl. Würt. R. O.** l. c. p. 237. verordnet, „daß ſowohl Speciales ſelbſt, als die ihrer Su„perintendenz untergebene Pfarrer und Diaconi hinführo „in ihren Predigten nicht mehr allerley ſelbſt erwählte „Textus arbitrarios tractiren; (es wäre denn, daß die „Zeit, Ort und Gelegenheit etwas anders erforderte;) „ſondern in Wochen gewiſſe Libros ſacræ ſcripturæ zu „tractiren vor ſich nehmen, oder wo es gebräuchlich, „bey den gewöhnlichen Epiſteln verbleiben, wie denn in „Freytags Wochen-Predigten nicht der Catechiſmus, „ſondern entweder die Sonntägliche Epiſteln, oder ſonſt „bibliſche Text zu expliciren.„ Ein gleiches geſchiehet in oben gedachter **Fürſtl. Heſſ. Darmſt. Kirch. Ordn.** p. 43. ſeq. “Zu ſolchen Predigten aber kan man nicht „allenthalben einerley Text zu gebrauchen vorſchreiben; „ſondern es mögen die Paſtores nach Gelegenheit der „Zeit und der Kirchen ein gewiß Buch aus dem Alten „oder Neuen Teſtament, doch mit Vorwiſſen, Rath und „Bewilligung ihrer Superintendenten fürnehmen, und „daſſelbig ordentlich bis zum Ende, wie es aufs aller„bequemlichſt und fruchtbarlichſt geſchehen kan, auslegen „und erklären.„ und pag. 480. “In den Werktags-Predigten

„digten ſollen die Pfarrer nicht hie und da geſuchte „Sprüche erklären, ſondern ganze Bücher aus dem Al„ten und Neuen Teſtament vor ſich nehmen, und von „deren Erklärung nicht abſpringen, bis das ganze Buch „durch Gottes Gnade zu Ende gebracht ſey. In einer **Straßburgiſ. Kirchen-Ordnung** de an. 1598. wird ſelbſt eine Eintheilung der bibliſchen Bücher, wie ſie in den täglichen Predigten erklärt werden ſollen, gemacht. Daſelbſt heiſt es pag. 90. “ Es wird „auch täglich im Münſter, als in der Mutter Kirchen, „zu acht Uhren, Sommers und Winters, ein Predigt „gehalten, und werden in derſelben die fürnehmſte Bü„cher des Alten und Neuen Teſtaments erkläret und aus„gelegt, nemlich am Montag die Propheten, am Zin„ſtag der heilige Pſalter, am Mittwoch die Epiſteln der „H. Apoſteln, am Donnerſtag die 5. Bücher Moſis, am „Freytag und Samſtag die H. Evangeliſten. Wann „auch der Bücher eines zu Ende lauft, ſo wird alsdann „im Kirchen-Convent eine Umfrag gehalten, was wei„ter zu erklären ſoll fürgenommen werden.

II.) Daß keine ungewöhnliche, apocryphiſche Bücher, ingleichen auch auf den Dörfern nicht leichtlich ſchwere Propheten abgehandelt werden. Hieher gehören die **Fürſtl. Würtemb. Verordnungen** in daſiger **Kirch. Ordn.** l. c. p. 337. ingleichen auch die **Chur-Pfälziſche** eben daſelbſt p. 820. “ Die Kirchendiener „ſollen keine ungewöhnliche Bücher auslegen. Speciales „ſollen erwägen, ob die Materiæ, ſo die Pfarrer oder „Diaconi vor ſich haben, der Kirchen dienlich, wo nicht, „ſollen ſie ihnen eine andere Materiam geben, und ſon„derlich ſoll kein liber Apochryphus publice tractiret wer„den. Alſo auch ſonderlich in Dörfern nicht leichtlich „ſchwere Propheten, als Eſaias und dergleichen. „ Insbeſondere wird in **Chur-Braunſchw. Füneb. K. O.** P. I. p. 124. denen Predigern einen Evangeliſten, etliche Epiſtolas Pauli, etliche fürnehme Pſalmen, mit

Rath

Rath ihrer Paſtoren dem Volke vorzutragen anrecommendirt.

III.)" Daß wenn viel Prediger in einer Stadt „ſind, ſelbige collegialiter und mit gemeinen Rath die „Predigten in der Woche unter ſich theilen, daß beydes „aus dem Alten und Neuen Teſtament geprediget werde." Siehe *Corp. Conſt. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. XVII. p. 46. ingleichen Codicem Auguſteum P. II. p. 662.

§. VI.

Die Ausführung dieſer theils beſtimmten, theils freyerwählten Texte, ſoll **ſchriftmäßig, gründlich**, und nicht allzuweitläuftig ſeyn.

Sie ſoll ſchriftmäßig und gründlich ſeyn: Dahin iſt an. 1742. iene **Königl. Pohlniſch und Churf. Sächſ. Ober-Conſiſtorial-Verordnung** dieſes Innhalts ergangen: "Es habe das Collegium aus denen „zum Conſiſtorio eingeſendeten Lehrarten wahrnehmen „müſſen, daß viele unter denen Geiſtlichen blos moraliſi„ren und denen Zuhörern ihre eigene Gedanken vortra„gen, im Gegentheil aber der Schrift ganz vergeſſen; „finde daher nöthig, an den Ephorum zu reſcribiren, „daß er die ihm untergebene Geiſtlichen anweiſen ſolle, „daß ſie ſich auf der Canzel des Philoſophirens enthalten, „vielmehr die Predigt des Wortes Gottes lauter und rein „vortragen, und alſo ihr Abſehen auf nöthige Erbauung „ihrer Zuhörer richten ſollen.„ Siehe *Acta Hiſt. Eccleſ.* Vol. VII. p. 31. Bey den dictis ſelbſt, welche ſie zur Erklärung oder Beweis einer Sache citiren, ſoll eine rechte Auswahl ſtatt haben, und ſelbige nicht unnöthig gehäufft werden, Solches ſchärft eine **Mark-Brandenburgiſche** *Conſtitution* de an. 1739. ein. Siehe Corp. Conſtitut. March. Contin. I. p. 327. " Zu die„ſem Ende iſt nöthig, daß ſie die Sprüche Heil. Schrifft „ſo ſie zum Beweis der Lehren oder Vermahnungen an„führen, mit rechter Ueberlegung auswählen, und nicht unnöthi-

„unnöthiger Weiſe eine Menge von Sprüchen anziehen, „ſondern nur die deutlichſten, und welche genug ſind, ei„nen klaren Begriff von der Sache zu machen.„ Sie ſollen ferner ganz, und nach Lutheri Überſetzung angezogen werden. Dies erinnert der Codex Auguſt. P. II. p. 662. ingleichen auch die **Fürſtl. Coburg. K. O.** *in Corp. Jur. Euang. Eccleſ.* p. 311. “Sonderlich aber „ſollen ſie ſich in ihren Predigten befleißigen, wenn ſie „ihre Lehre mit Zeugnüſſen Heil. Schrift beweiſen und be„ſtättigen, daß ſie die Sprüche ganz, wie ſie von den „Propheten und Apoſteln beſchrieben, und mit denen „Worten anziehen, wie ſie D. Luther verdeutſcht hat, da„mit die Zuhörer ſolche nachſuchen, und ihnen dergeſtalt „die Predigt bekannt machen.„ Aus der **Ulmiſchen Kirch. Ordn.** p. 36. iſt auch dieſes monitum noch hier anzuführen:„ Sie ſollen bey der deutſchen Ueberſe„zung Lutheri ſo viel möglich bleiben, und ob ſie gleich die „emphaſes in der Grundſprache beybringen könnten, doch „nicht leicht mit dergleichen Ausdruck heraus brechen: In „der Grundſprache lauten die Worte anderſt ꝛc. Zumalen, „da ſie etwa ſelbſt der Grundſprachen nicht mächtig ſeyn, „oder die Auditores nicht wiſſen, was Grundſprachen „ſeyn, wohl aber dadurch in die Gedanken verfallen kön„nen, ob ſie auch der deutſchen Bibel Lutheri trauen dürfen.

Es ſoll ferner eine allzugroſſe Weitläuftigkeit vermieden werden. Ich führe hier die **Fürſtl. Würtemb. Kirch. Ordn.** l. c. p. 337. an, welche will, „ daß „Miniſtri ſich in Explicatione libri Biblici, capitis, uerſi„culi nicht allzulang aufhalten. “Sind aber die Texte „ſelbſt lang und ſo, daß die Erklärung derſelben eine „weitläuftige Ausführung erforderten, als in denen Evan„gelien und Epiſteln, ſo ſollen ſie, vermöge eines **Kö„niglich-Preuß. und Chur-Brandenb.** Edicts nicht „jedesmal den ganzen Innhalt weitläuftig erklären, wel„ches denen Zuhörern zu behalten nicht wohl möglich iſt, „ſondern nur eine und die andere göttliche Lehre daraus

ſolid-

„ſolide und deutlich demonſtriren, die übrigen Materien „aber auf eine andere Zeit verſparen, weil dieſe Texte al„le Jahre wieder vorkommen.„ Siehe *Corp. Conſt. March.* „*Contin. I. p.* 327.

§. VII.

Der Vortrag überhaupt, ſoll erſtlich **erbaulich** ſeyn. “ Es ſollen nicht pura puta exegetica geprediget „und an die Application wenig gedacht, ſondern die “Predigten auf das erbaulichſte eingerichtet werden.„ Siehe den von **Sr. Königl. Maj. in Preuſſen** confirmirten Befehl an das **Magdeburg.** *Miniſterium*, *in Actis Hiſt. Eccleſ. Vol. IV.* p. 613. und das *Corpus Conſtitut. Magdeb. nouiſſ.* “ Ein hochherfahrendes Prah„len mit prächtigen Worten und unbekannten Sprachen, „und alles andere unerbauliche Weſen„ ahndet eine **Paſtoral**-*Inſtruction* in den **Fürſtl. Sächſiſ. Erneſt. Verordnungen** N. I. §. 2. “So mag auch ein Miniſter „wohl vorſehen, damit er nicht durch nichtswerther uner„baulicher Dinge Anführ- und Einmiſchung das Volk zu „lachen und Spötterey in dieſer hochheiligen Handlung „bewogen, und dergeſtalt an den rechten Brauch und Nu„tzen des Worts Gottes merklich verhindert werden mö„ge.„ **Goth. Kirch. Ord.** P. III. p. 17. In eben dieſer Abſicht werden Lehrer *in Corp. Conſt. March. P. I. Sect. I.* p. 287. ernſtlich ermahnet, “ ſich aller leichtfer„tigen und ärgerlichen Reden und Fluchens auf der Can„zel zu enthalten, daß ſich die Zuhörer, ſonderlich „aber die Jugend, daraus beſſern und nicht ärgern mögen.„

Ferner, **deutlich** und **ordentlich**. Die **Fürſtl. Goth. K. Ord.** P. III. p. 15. giebt hierinnen fürnemlich ein ſchönes monitum, welches durchgängig als eine Haupt-Regul anzuſehn. “ Daß nemlich ein ieder Pfar„rer ſich nach dem captu ſeiner Zuhörer richten und nicht „auf eigenes Lob und Ruhm wegen ſeiner erudition „und Geſchicklichkeit, durch Vorbringung hoher und un„bekanter Sachen, ſondern allein auf Gottes Ehr und der

„Zuhörer Erbauung, durch Befleißigung der chriſtlichen „Einfalt und Vortrag der nöthigen Glaubens-Articul „ohne hohe Worte und vernünftige Reden menſchlicher „Weisheit, nach dem Exempel St. Pauli, zu ſehen habe.„ Es ſollen ſich dahero Prediger eines Philoſophiſchen Vortrags und ſchweren Styli, **Ulm. K. O.** p. 40. philoſophiſcher ſubtilitæten, dunkeler und unverſtändiger Redens-Arten enthalten; *Corp. Conſtit. Magd. nouiſſ.* ferner, in Ausſprechung fremder Hebräiſcher nominum propriorum nicht nach der Proprietät der Hebräiſchen Sprache, ſondern gemeiner, üblicher und gewohnter Weiſe ſich richten. **Würtemb. Kirch. Ordn.** p. 337.

Insbeſondere haben ſich Prediger einer **guten Ordnung**, welche zur Deutlichkeit im Vortrag unumgänglich iſt, beſtens zu befleißigen. “ Wegen der Methode derer Predigten müſſen ſie ſich hüten, daß ſie weder auf ei„ne gekünſtelte und gezwungene Art derſelben fallen, noch „ihren Vortrag unordentlich thun, und alles untereinan„der werfen, ſo daß die Leute die Predigt weder verſte„hen, noch zu ihrem Nuzen behalten können. Dahero „ſoll ihnen eine natürliche und leichte Ordnung im Pre„digen angewöhnet werden, damit darinn alles ketten„weiſe zuſammenhänge, und eines aus dem andern flieſ„ſe.„ *Corp. Conſtit. March. Cont.* I. p. 327. “ Sie ſol„len ihre Predigten anfangs in etliche Capita, davon ſie „reden und handeln wollen, theilen, die darnach repetiren „und erklären, und im Beſchluß der Predigt dieſelbige „kürzlich erinnern, und den Zuhörern zu Gemüth führen. „Das dienet nicht allein dazu, daß die Zuhörer etwas ge„wiſſes aus der Predigt faſſen und lernen mögen; ſondern „auch dazu, daß die Prediger zuvor deſto fleißiger ſtudie„ren, und ſich zur tractation gewiſſer materien verbinden, „und nicht in Haufen hinein reden, wie es ihnen in den „Sinn fällt.„ **Chur-Braunſchweig. Düneb. Kirch. Ordn.** P. I. p. 102. *Codex Auguſt. P. II.* p. 661. ſeq.

Fürſtl.

Fürſtl. Coburg. Kirch. Ordn. p. 309. ſeq. Fürſtl. Würtemb. Kirch. Ordn. p. 336.

Und ſo ſoll auch in andern Stücken der Vortrag mit gehöriger Klugheit eingerichtet ſeyn. Es ſind hier mancherley Verordnungen zu bemerken. Was die Citation lateiniſcher, hebräiſcher griechiſcher Stellen anlangt, hat die Fürſtl. Goth. Landes-Ordn. P. III. p. 16. folgende Anweiſung gegeben: "So viel das Latein in Predigten belangen thut, ſey zwar denen Pfarrern frey gelaſſen, ſich nach ihrem Belieben und Gewohnheit der lateiniſchen terminorum und ſonſten auch etwas ex Patribus, wenn es einen ſonderlichen Nachdruk hat, zu gebrauchen, iedoch daß es ohne einige oſtentation bey dem unverſtändigen Volk, und auch kürzlich und ſelten geſchehe, beſonders auf den Dörfern: Wie ingleichen auch aus den fontibus der hebräiſchen Sprache im Alten, und der griechiſchen im Neuen Teſtament nicht alles, beſonders was keinen ſonderbaren Nachdruck, noch auch gewiſſen Grund hat, ſondern nur allein, was gut, gründlich und nüzlich iſt, und zwar auch nicht zu oft, angeführet und vorbracht werden ſollte."

§. VIII.

Auf gleiche Weiſe hätte man ſich auch in Anſehung des Elenchi Doctrinalis zu verhalten, wie dann in erſtgedachten Synodal-Schluß ſogleich weiter erinnert wird: "Dieſes wäre auch alſo bey der Refutation der Widerſacher und Widerlegung der irrigen kezeriſchen Lehren, wann es zumal der Text nicht ſelber mit ſich bringt, ſonderlich auf den Dörfern und mitten im Lande, zu halten. Welche aber an das Pabſtthum und andere irrige Religion gränzen, die hätten die Irrthümer derſelben deſto öfter mit Beſcheidenheit zu berühren, und die Pfarrkinder mit kurzer Anführung der vornehmſten gewiſſeſten Gründe aus heiliger Schrift und Abſehung auf den Catechiſmum Lutheri dafür zu warnen." So ordnet auch die Ulm. K. O. nachdrücklich, falſche Leh-

ren und Irrthümer zu beſtrafen, und wie ſolches gehörige[r] maſſen geſchehen möge, wird auch zugleich angezeigt: Dies ſind deren Worte pag. 24. ſeq. "Demnach ſollen die „Lehrer auch falſche irrige Lehrer und Verführer widerle„gen, alſo, daß ſie ihre falſche Sätze und Irrthümer „ſelbſt recht einſehen, damit ſie ihnen nichts zur Ungebühr „auflegen, dieſelbe aber mit rechtem Grund göttlichen „Worts widerlegen, und die Gemeinde, mit Anzeige der „Schädlichkeit ſolcher Irrthümer, ſorgfältig dafür war„nen, auch den Ungrund ihrer Einwendung deutlich vor „Augen legen, doch dabey geziemende moderation in ih„ren Ausdrücken gebrauchen, und heilig, nicht mit Unver„ſtand, wider ſie eifern. Sonderlich aber auf die Beſchaf„fenheit ihres Auditorii Achtung geben, was daſſelbe tra„gen kan, und daß ſie diejenige Irrthümer fürnemlich „angreiffen, von welchen die Gemeinden, denen ſie vor„ſtehen, oder einige derſelben Glieder, Gefahr der Ver„führung zu beſorgen haben, oder die ſich in denſelben an„geben und ausbrechen wollen, und die Gründe, welche „die Verführer den Leuten beyzubringen ſuchen, widerle„gen. Dann Irrthümer, welche denen Gemeinden ganz „unbekannt ſeyn, auf der Canzel rügen, ihre Schein„gründe vorbringen, ob es ſchon mit beygefügter Wi„derlegung geſchiehet, machet die Leute mehrmal nur für„wizig, und ſchadet oft mehr als es nuzet, indem die „Leute mehr auf die vorgebrachte widrige Gründe, als „deroſelben Widerlegung Achtung geben; alſo Scrupel „kriegen, da ſie zuvor keine gehabt haben, und in irrige „Gedanken von der wahren Lehre verfallen.„ Insbeſondere aber hätte man ſich hiebey alles Schmähens und Scheltens zu enthalten. In den **Chur-Brandenburgiſchen Landen** iſt ſolches durch häufige mandata mit allem Ernſt, bey nachdrücklicher Ahndung gänzlich unterſagt worden. Fürnemlich ſollte dergleichen allerdings ungeziemendes Bezeigen derer Lutheraner gegen die Reformirten, und dieſer gegen jene, aller Orten in denen Chur-

Bran-

Brandenb. Landen eingeſtellet ſeyn; « **Dann wir mö-
„gen**, heiſt es in einem ſolchen Mandato, Gewiſſens-
„halber, dieſem nicht länger zuſehen, noch hiezu ſtill-
„ſchweigen: Sondern ob wir vernehmen werden, daß
„einer oder mehr unter euch, wer auch der oder die wä-
„ren, keinen ausgenommen, dies unſer ernſtliche und
„Gottes Wort gleichförmige Gebot noch ferner verächtlich
„überfahren würde, (welches uns denn nicht verborgen
„bleiben ſoll) mögen ſich dieſelbe nur für gewiß verſehen,
„daß ſie alſobald nach Hofe erfordert, und/ ihnen
„daſelbſt unſertwegen gebührende Vorhaltung geſchehen
„ſoll. Und ob alsdann auch noch keine Verbeſſerung zu
„verſpühren, endlich gar abgedankt, ſeines Dienſts er-
„laſſen, oder auch mit andern unnachläßigen Ernſt dem
„Verbrechen und ſeinem Verdienſt gemäß angeſehen wer-
„den ſolle.„ Siehe *Corpus Conſtit. March.* P. I. Sect. I.
p. 355. Es wurden auch würklich nachher zween Pre-
diger der Berliniſchen Kirchen zu St. Nicolai d. 28. April.
1665. wegen öfters fruchtlos geahndeter Uebertretung
dieſes mandati ihres Dienſts entlaſſen, wie aus der pub-
licirten Declaration vom 4. May 1665. l. c. p. 386. zu
erſehen. **Chriſtian der VI. König in Dänemark**
hat faſt in gleicher Abſicht an. 1733. eine Verordnung
publiciren laſſen. Sie lautet alſo. « Wir ꝛc. thun kund;
„Nachdem Wir mit beſondern Misfallen wahrnehmen müſ-
„ſen, welchergeſtalt etliche von der Geiſtlichkeit in unſern
„Reichen und Landen, diejenigen auf den Canzeln verlä-
„ſtern, von denen ſie glauben, daß ſie beſondere Meynun-
„gen in der Religion hegeten, wodurch dann nur zum
„Streit und zur Uneinigkeit Anlaß gegeben, und die
„Ruhe der Kirchen geſtöret wird. Dahero wir ſolchem
„Unweſen abzuhelfen, allergnädigſt für gut befunden ei-
„ne ernſtliche und nachdrückliche Verordnung und Befehl
„ergehen zu laſſen. Gleichwie wir dann hiedurch alles
„Ernſtes und mit Nachdruck befehlen und ordnen, daß
„alle in unſern Reichen, Dänemark und Norwegen,

„befindliche Geiſtliche ſich auf denen Canzeln von allen der„gleichen Schelten und Lermen, inſonderheit gegen die ſo„genannten Pietiſten enthalten, und hingegen bey der rei„nen Lehre nach Innhalt der Augſpurg. Confeſſ. verblei„ben ſollen, dafern ſich aber iemand unterſtehen würde „dieſem Unſern Befehl entgegen zu handeln, ſoll derſelbe „das erſtemal mit 50. Thalern, das anderemal mit hun„dert Thalern in Straffe genommen, und ſelbige an das „nächſte Hoſpital gegeben, und im Fall er zum dritten„mal ſich hierwider ungehorſam finden laſſen dürfte, von „ſeinem Amt gar removiret werden. Es haben auch al„le Biſchöfe, ein jeglicher in der ihm anvertrauten Diœces, da„hin zu ſehen, und genaue Acht zu haben, daß dieſem Un„ſerm allergnädigſtem Willen nachgelebet werde, dafern „ſie ſich der gedachten Straff nicht ſelbſt ſchuldig machen „wollen.„ Siehe *Acta Hiſtor. Eccleſ.* Vol. I. p. 103.

Uebrigens hätte man ſich bey Beſtraffung der Irrthümer insbeſondere, wie überhaupt auch auſſer derſelben bey allen Lehren, an die H. Schrift und libros ſymbolicos, als die rechte normam zu halten. Die **Fürſt. Heſſ. Darmſt. Kirch. Ordn.** will ſolches pag. 44. ſeqq. denen Geiſtlichen ſehr ernſtlich anbefohlen haben. “Auf „daß man auch einen gewiſſen Scopum habe, nach wel„chem alle Predigten und Lehren in unſern Kirchen diri„giret und geachtet werden, ſo ſollen in allen und ieden „Puncten Chriſtlicher Lehr, die Prophetiſche und Apoſto„liſche Schriften, das recht Fundament, die einige Nor„ma judicii, Regul und Richtſchnur ſeyn, nach welcher „alle fürfallende Streit und Irrung dirimiret und hinge„legt werden mögen, und nächſt der heiligen Göttlichen „Schrift, die drey bewährte Symbola, Apoſtolicum, „Nicänum, und Athanaſianum, dergleichen die Augſpurg. „Confeßion, dieſer unſer Zeit Symbolum, als die in den „Prophetiſchen und Apoſtoliſchen Schriften warhaftig „fundirt und gegründet, und zum eigentlichen und noth„wendigen Bericht, von einem ieden Articul genugſam

ſeynd

„ſeynd, daraus auch alle Certamina bey einfältigen gotts-„fürchtigen und friedliebenden Herzen, ſo viel zu unſe-„rer Seelen Heil und Seeligkeit nothwendig iſt, leicht-„lich entſchieden und beygelegt werden können.„

Was aber, fährt eben dieſe Kirchenordnung weiter „fort, **neue ſpizfindige Fragen, unnöthige** Diſpu-„tationes **und Schulgezänk**, ſo von etlichen mit groſ-„ſem Aergernüs vieler gottſeliger Herzen aufbracht wer-„den, belangen thut, hiemit pflegen wir nicht allein dem „einfältigen Völklein zu verſchonen, und ſie auf die Pre-„digtſtühl nicht kommen zu laſſen, ſondern auch ſonſten „in allewege uns deren zu äuſſern, und derwegen mit „niemands in Zank und Streit, uns zu begeben, denn „wir haltens gewißlich darfür, daß in dieſen lezten „Zeiten von etlichen müßigen Leuten viel aufbracht, diſpu-„tirt und geſchrieben werde, das unter das ungeiſtliche „böſe Geſchwäz, Wortgezänk und närriſche unnüze Fra-„gen, dafür der Apoſtel ſo treulich und ernſtlich warnet, „nicht unbillig gezehlet werden mögen.„ Gleicher Mey-nung iſt die **Churſächſ. Kirch. Ordn.** *in Cod. Auguſt.* T. I. p. 663. ſeq.

§. IX.

Und ſo iſt es auch allerdings bey dem Elencho Morali nöthig und erforderlich, daß ſolcher **behutſam**, und „mit gehöriger **Beſcheidenheit** geſchehe.

Ein Prediger hat nicht ſogleich alle Fehler, welche ihm zu Ohren kommen, öfentlich zu beſtrafen. Er muß derſelben gewiß ſeyn, und ſich mit bloſſen Muthmaſſungen nicht ſogleich zufrieden ſtellen. Zu dem ſo wird ihm auch angerathen, öfentlich beſtellte Prediger keineswegs einiger Irrlehren öfentlich zu beſchuldigen; noch vielweniger aber die Regimentsverfaſſung in weltlichen und Kirchen-Sachen auf der Canzel frey zu beurtheilen. **Friedrich Wilhelm König in Preuſſen** hat durch ein ſehr nachdrückliches Mandat de an. 1737. dergleichen Exceſſe in dem Straf-Amt alles Ernſtes abzuſtellen ſich angelegen

ſeyn laſſen. Ich führe den gröſten Theil dieſes Edicts hier an, weil ſelbiges mit ſo vielen Gründen begleitet iſt, welche die Rechtmäßigkeit dieſer Conſtitution dem G. L. deſto eher zu erweiſen, vermögend ſeyn werden. Dies iſt der Innhalt derſelben: „Wir Friedrich Wilhelm, von „Gottes Gnaden, König in Preuſſen ꝛc. fügen hiemit „kund und zu wiſſen, welchergeſtalt Wir mit nicht geringen „Misfallen vernommen, daß zeithero in Unſeren Lan„den unterſchiedene Prediger ſich angelegen ſeyn laſſen, „zu vielmalen auf öffentlicher Canzel, wider Heuchler und „Maulchriſten, wie auch falſche verführeriſche Lehrer und „Irrgeiſter auf eine ſolche Art zu ſchelten und loszuzie„hen, daß ihre Zuhörer, oder doch wenigſtens viele un„ter denſelben, nothwendig auf die Gedanken gerathen müſ„ſen, ſie wollten damit ihre Gemeinden vor einem oder „andern Unſerer theils im öffentlichen Lehr-Amt auf ho„hen Schulen, theils auch im Predigtamt ſizenden Theo„logorum verwarnen, und ſelbige damit gemeynet ha„ben. Ob Wir nun wohl keineswegs geſonnen ſind, das „Straf-Amt einem rechtmäſſig vocirten Prediger zu un„terſagen, oder ihm zu verbieten, ſeine Gemeinde vor „Heucheley und das durch Betrug des Böſen leider mehr „und mehr, ſowohl im geiſt- als weltlichen Stande über„handnehmende Maul-Chriſtenthum zu verwahren; So „finden Wir doch das Schelten auf falſche Lehrer und Irr„geiſter, wenn es auf die Art geſchieht, daß dadurch „öfentliche und von uns beſtellte Lehrer verſtanden wer„den können, deswegen ſchädlich, oder wenigſtens von kei„nem Nutzen zu ſeyn, weil auf dergleichen allgemeine „Anzeige dennoch keine Unterſuchung wider iemanden ins„beſondere angeſtellet und die Sache remediret werden „kan, wohl aber rechtlehrende Lehrer, ehe und bevor ſie „eines Irrthums rechtlich ſchuldig befunden worden, deſſel„ben verdächtig gemacht und zur Ungebühr beſchuldiget „werden, der unwiſſende Hauſe aber, der am wenigſten „geſchickt iſt, davon zu urtheilen, zum Richter geſezt,

„und ſich zu verſündigen verleitet, folglich die Erbauung „wohl gehindert, aber nicht befördert wird; zu geſchwei„gen daß ſowohl unter Predigern als anderen, viele, theils „wegen ihrer ſchlechten Einſicht, theils auch wegen der „Herrſchaft ihrer Affecten, nicht im Stande ſind, von ge„ſunder oder irriger Lehr ein gegründetes Urtheil zu fällen, „und daher ihrer Beurtheilung nicht überlaſſen werden kan, „wer vor irrig oder rechtlehrend öffentlich auszurufen und „zu halten ſey, über dieſes auch, wenn wider die Irrig„lehrenden, ohne Benennung der Perſonen, ſo eigent„lich dadurch gemeynet ſind, öffentlich gelehret oder ge„prediget wird, ſolches von denen Zuhörern leicht auf der„gleichen Leute gezogen werden kan, auf die der Predi„ger ſelbſt nicht einmal gedacht hat, oder die auch abwe„ſend ſind, und folglich durch ſolches Predigen und An„zwacken ſo wenig gebeſſert werden können, daß ſie viel„mehr, inſonderheit wenn ihnen, wie gemeiniglich ge„ſchiehet, des Predigers Worte durch andere, noch dazu „mit Zuſätzen bekannt gemacht werden, dadurch, wo nicht „erbittert, wenigſtens gekränket zu werden pflegen, wor„aus denn nichts anders, als lauter Verſündigung und „Aergernüs erwachſen kan. Die Warnungen hingegen „vor den Heuchlern, wann ſie nicht mit erforderter Be„hutſamkeit, ſondern vielmehr dergeſtalt geſchehen, daß „man wohl merket, wie damit auf ſolche Lehrer oder an„dere gezielet werde, die ſich vor andern, auch im äuſſer„lichen Wandel, chriſtlich und gottſelig zu erweiſen, ſich „angelegen ſeyn laſſen, keine andere Frucht, als eine „Verachtung und Geringſchätzung, oder wenigſtens eine „Kaltſinnigkeit gegen die wahre Gottſeligkeit und derſel„ben Ausübung, zuwege bringen können. Alldieweil „Wir nun dergleichen Unweſen, es mag nun unter dem „Schein eines Eifers vor die rechte Lehre, oder wider die „Heucheley und Heuchler, oder unter einem andern Prä„text, wie derſelbe Namen habe, getrieben werden, kei„neswegs nachſehen, ſondern nach Unſeren vorhin des-

„falls ergangenen Edicten ſchlechterdings abgeſtellet wiſſen „wollen: Als befehlen und ordnen Wir hiemit und kraft „dieſes, daß wenn ein Lehrer oder Prediger bey denen „Academien, in Schulen und im Predigamte, oder wer „es ſonſten ſeyn mag, wider einen andern in obberührten „Puncten, etwas gegründetes zu haben vermeynet, er „ſelbigen dißfalls ein oder andermal brüderlich und priua- „tim beſprechen, und wenn ſolches nicht fruchtet, oder „der andere ihm nicht recht giebet, durchaus nicht und „auf keinerley Art verdächtig machen, beſchuldigen oder „ſein eigner Richter ſeyn, ſondern vielmehr, falls er ei- „nen im Lehramt ſtehenden, eines Irrthums in der Lehre „ſchuldig zu ſeyn erachtete, ſolches ſeinem Superintenden- „ten, Inſpectori oder Probſt, oder bey den Academien „dem Rectori, oder ſonſten eines ieden nächſtem Vorgeſez- „ten anzeigen ſolle, welcher denſelben zuvörderſt deswe- „gen zu beſprechen gehalten iſt, worauf allererſt die Kla- „ge an Unſere Regierung und Conſiſtoria gebracht wer- „den muß, welche alsdann, wenn es einen Irrthum in „der Lehre betrift, den irrigen Lehren, oder was ſonſten „der Gottſeligkeit nachtheilig ſeyn kan, auf eine rechtmä- „ſige Weiſe zu ſteuren, oder auch dieienigen, die ohne „vorgängige Unterſuchung andere beſchuldigen, zur ge- „bührenden Strafe zu ziehen, und ſolchergeſtalt ſowohl „den Ketzern, als auch den Ketzermachern mit Nachdruck „Einhalt zu thun haben. Woferne nun iemand, wer „es auch ſey, ſich hinführo unterſtehen ſollte, dieſer Un- „ſerer Verordnung dergeſtalt entgegen zu handeln, daß er „einen im Lehramt ſtehenden Mann, es ſey auf der Can- „zel, oder auf dem Catheder, oder bey einer andern Ge- „legenheit, ehe er eines Irrthums rechtlich und auf obbe- „ſchriebene Weiſe ſchuldig befunden und überführet wor- „den, deſſen entweder namentlich oder auf andere Art „verdächtig zu machen, oder zu beſchuldigen ſuchte; ſo „ſoll derſelbe, ſo bald die Sache kund wird, ohne An- „ſtand und Widerrede angehalten werden, eidlich anzu-

zeigen,

„zeigen, ob er iemanden, und wen er damit gemeynet? „dieſer hingegen iſt in ſolchem Falle nicht gehalten, ſich mit „ſeinem Gegner einzulaſſen, und gegen deſſen Verun„glimpfungen zu verthеydigen, vielmehr ſoll der lеztere, „als ein Mann der wider Unſer Edict gehandelt und ſei„nen Nebenchriſten und Mitbruder eines Jrrthums oder „der Heucheley auf unerlaubte Weiſe beſchuldiget und ver„dächtig zu machen geſuchet, gleich einem Pasquillanten „angeſehen, und zum erſtenmal mit einhundert Reichs„thalern ad pios uſus, und zum zweytenmal mit gänzli„cher Remotion ab officio unnachläßig geſtrafet, wofer„ne aber der, ſolchergeſtalt beleidigte, ſein Vorgeſezter „wäre, ſo fort für das Verbrechen, ſeines Amts entſe„zet werden. Mit ebenmäßiger und, nach Beſchaffenheit „der Umſtände, noch härterer Strafe ſollen dieienige Pro„feſſores auf denen Academien, und Prediger in den „Städten, und auf dem Lande, beleget werden, welche „ſich unterſtehen mögten, weltliche und politiſche Sachen, „und Reflexiones über dieſe oder iene Veränderung und „von Uns gemachte Diſpoſitiones, wie ſelbige Namen ha„ben mögen, auf die Catheder oder Canzel zu bringen, „oder auch wieder Unſere, oder die auf Unſern Befehl „eingeführte Ordnung in Kirchen- Schulen- oder Acade„miſchen Sachen, und wider diejenigen Perſonen, die „Wir dazu gebrauchen, directe oder indirecte zu lehren „oder zu predigen, und dadurch die Leute irrig oder unru„hig zu machen, nachdemmalen die Lehrer und Prediger „ihre öfentliche Reden blos und allein zu wahrem Unter„richt ihrer Zuhörer in den nöthigen Stücken des Chri„ſtenthums und denen dazu erfoderten Heilsmitteln, ein„zurichten, mit unanſtändiger Beurtheilung weltlicher „und zum Regier- Stand gehöriger Dinge aber ſich kei„neswegs zu befaſſen haben.“ Siehe *Acta Hiſt. Eccleſ.* Vol. II. p. 578.--583.

Nächſt dem ſollen ſie auch weder ihre, noch der Ihrigen mit andern habende Mishelligkeiten öfentlich rügen, indem

indem ſich hiebey ihre Privat-Affecten mit einmiſchen mögten. Hieher gehöret eine Churf. Braunſchw. Lün. Verordnung de an. 1731. in daſiger Landes-Ordn. P. I. p. 441. "So begehren wir demnach allen und ieden „unter der euch anvertrauten Inſpection ſtehenden Paſtoribus, ſamt und ſonders, anzubefehlen, daß, ſub pœna „ſuſpenſionis ab officio, und dem Befinden nach höherer „Beſtraffung, ſich niemand ferner gelüſten laſſen ſolle, „ſeine oder der Seinigen mit iemand habende Mishelligkeiten, ſo wenig mit klaren Worten, als wenig verblümter Weiſe, auf die Canzel zu bringen, oder bey denen „Catechiſationibus zu berühren, noch mit ſolchen ſeinen „Privat-Affecten, Holippereyen, Boldern und Schmähen, das Heil. Predigtamt zu proſtituiren." Ingleichen eine Fürſtl. Goth. *Conſtitut.* in der Landes-Ordn. P. III. p. 17. "Vors andere, ſo hat ſich bey der „Viſitation und ſonſt befunden, daß etliche Pfarrer alles, „was ihnen durch ungewiſſen Ruff vorgebracht wird, und „ſie demſelben gar zu leicht glauben, ohne vorgehende Erkundigung der Sachen eigentlichen Beſchaffenheit, auch „ohne einigen vorhergebrauchten Gradum admonitionis, „und alſo auch nicht ohne Aergernüs und vieles Unheil, „ſtracks auf die Canzel bringen, ia auch wohl dergeſtalt „ihre Privat-Affecten, die ſie gegen einen und andere „tragen, mit unterlauffen laſſen, und mit dem Prætext „des Amts zu bemänteln vermeynen, und alſo die Perſonen, die ſie öffentlich zu ſtraffen ihnen vorgeſezt, wo „nicht nennen, doch alſo ausmahlen und beſchreiben thäten, daß iedermann wohl abnehmen könne, wer hierunter gemeynet; ia auch wohl ehe den Zuhörern ſeltſame „Titul und Namen auf der Canzel geben. Als iſt ein „Auffaz, (*) oder Bericht wie von den Pfarrern ordentlich

(*) Ich habe dieſen Auffaz weiter unten bey dem Capitel von der Seelenſorge, §. VI. eingerücket.

lich und behutſam in Privat- oder öfentlichen Beſtrafun-
„gen zu verfahren ſey, wohlbedächtlich verfertiget, und
„einſtimmig beliebet worden, der auch abſonderlich gedruckt,
„und iedweden Pfarrer zu ſeiner Nachricht zugeſchickt wer-
„den ſoll.„ Hiemit ſtimmen überein der *Cod. Auguſt.* P.II.
p. 663. das *Corp. Conſtitut. Magdeb. nouiſſ.* P. I. p. 46.
Corp. Conſt. Brandenb. Culmb. P. I. p. 116. ſeq. die **Fürſtl. Coburg. Kirch. Ordn.** *in Corp. Juris Evangel. Eccleſ.* p. 308. 309. die **Ulmiſche Kirch. Ordnung**
p. 27. ſeqq.

Dies iſt es, was in Anſehung der nöthigen Behutſamkeit, ſo ein Prediger bey dem Straff-Amt zu beobachten hat, aus denen Statutis hoher Obrigkeiten anzumerken geweſen. Es iſt aber noch eine Tugend, deren ſich ein Prediger in dieſem Fall billig befleißigen ſollte, nemlich die Beſcheidenheit. Wie jene insbeſondere nicht ſogleich und unüberlegt in Beſtrafen zufährt; ſondern zuvor reiflich bedenket, ob es rathſam ſey, dieſes oder jenes öfentlich anzutaſten, wenn es auch gleich mit glimpflichen Worten geſchehen ſollte; ſo hält dieſe insbeſondere auch bey denenienigen Sachen, welche ohne alles Bedenken zu ahnden ſind, mit Schimpfen und Schmähen und andern Ausbrüchen eines unanſtändigen Eifers zurück. Die **Fürſtl. Würtemb. Kirch. Ordn.** will daher l. c. p. 38. "Daß ſich Miniſtri auf der Canzel alles Polderns, Scheltens, Schmähens, Holippens enthalten, „im Predigen niemand gleich dem Teufel übergeben, oder „Flegel, Knöpf, Teufels-Köpf ꝛc. ſchelten, insgemein „das Geſez und Evangelium mit Ernſt und Beſcheidenheit predigen, was aber inſonderheit zu ſtrafen, zuvor „der Obrigkeit privatim anzeigen, oder dem Superintenденten klagen ſollen.„ Ferner, „die Miniſtri insgeſamt, „bevorab die Jungen, ſollen erinnert ſeyn, wenn ſie vorlaufende Laſter ſtrafen, oder gehöriger Orten Amtshalber anbringen müſſen, oder mit ihren Zuhörern in „Streitigkeit gerathen, daß ſie ſich fein Theologiſcher Beſcheiden-

„ſcheidenheit gebrauchen, und nicht mit allzuhitziger Aus-„gieſſung unverantwortlicher Schelt- und Schmäh-Wor-„te die Sache erſt mehrers verderben, als ſchlichten und „gut machen, und ihnen hiedurch nur ſelbſten allerhand „Ungelegenheit zuziehen, und nachdem etliche Miniſtri „noch iung und unerfahren, und ſolches moderamen zu „Zeiten überſchreiten, als ſolle die Ahndung gegen ſolche „Miniſtros in gehöriger Ordnung bey Fürſtl. Canzley, vor-„genommen, und der Gebühr nach verrichtet werden.„ Siehe ingleichen *Cod. Auguſt.* P. II. p. 663. **Fürſtl. Pomm. Kirch. Ordn.** *in Corp. Juris Evang. Eccleſ.* Tom. I. p. 19.

§. X.

Eine generale Anweiſung wie ſich Pfarrer beyöffentlicher Beſtrafung der Laſter zu verhalten haben, ertheilt die **Ulm. K. O.** p. 25. ſeq. folgendermaſſen: “Es ſol-„len hiernächſt Sünden und Laſter von denen Lehrern ſo-„wohl insgemein gerüget werden, damit die Zuhörer ver-„ſtehen, wofür ſie ſich zu hüten haben; als auch die in „der Gemeinde eingeriſſene, oder einſchleichende Laſter „und Untugenden, und die am Tage liegende öffentliche „Aergerniſſe, nach Gelegenheit des Textes und Erforde-„rung der Sachen, auch Beſchaffenheit derer Umſtände, „öffentlich beſtrafet werden, nach Pauli Fürſchrifft: Die „da ſündigen, ſtraffe vor allen, auf daß ſich auch die an-„dere ſcheuen. 1. Tim. V. 20. Sie ſollen demnach zu Ab-„ſtellung derſelben, Verwahrung vor ſolchen, und Schöp-„fung eines Greuels ab dem gottloſen Weſen, auf der „Canzel und auch ſonſten die Gemeinden treulich ermah-„nen. Jedoch ſoll jeglicher Pfarrer und Lehrer hiebey „wohl zuſehen, daß er, wie in ganzer Führung ſeines „Amtes, alſo auch in Führung des Straff-Amts, alles „thue aus Ehrerbietung und Gehorſam gegen GOtt, aus „getreuem Fleiß, ſein Amt auf das beſte auszurichten, „aus groſſer Sorgfalt ſein Gewiſſen rein zu behalten, „daß er am Tage des Gerichts Rechenſchaft geben könne,

„und aus Liebe gegen ſeine Zuhörer, ihren Schaden an „Leib und Seele abzuwenden, hingegen ihre Seeligkeit „und Wohlfahrt nach all ſeinem Vermögen zu befördern; „damit in der That die Gemeinde an ihm ein treues vä„terliches Herz, das redlichen Eifer für Gottes Ehre und „ihre Seligkeit heget, ſpühren möge. Es hat alſo ein „Lehrer und Prediger den Zuſtand ſeiner Gemeinde, und „was für Laſter, Untugenden und Aergernüſſe bey der„ſelben im Schwang gehen, einſchleichen, oder ausbre„chen, ſorgfältig einzuſehen. Doch ſoll er dabey wohl „zuſehen, daß er nicht dergleichen Geſchwäz und Zutra„gen Platz gebe, oder ſich davon einnehmen laſſe, ſon„dern alles genau prüfe; wie dann hierzu nebſt andäch„tigem Gebet um die Weisheit von oben, eine beſonde„re Behutſamkeit und fleißiges Aufſehen nöthig iſt, daß „man nicht hintergangen werde. Er ſolle die an denen mei„ſten ſich äuſſerende oder gemein gewordene Laſter vor andern „beſtraffen; die Grade der Boßheit, die Gröſſe des Schadens „und Verderbens im Chriſtenthum und andere mit unterlau„fende Umſtände derſelben bedenken, und ſich darnach richten; „in der Beſtraffung ſelbſt die Laſter nach ihrem Greuel „vor GOtt fürſtellen, aber auch aus heiliger Schrift „ſolches erweiſen, und mit deroſelben Gründen bewäh„ren, was für Ungnad und Straffe darauf ſtehe; anbey „kräftige Anweiſung geben, wie man daraus kommen „könne, nemlich alſo; daß ſie ſich in die Göttliche Buß„Ordnung begeben, durch herzliche Seufzer zu GOtt um „Bekehrung durch wahrhafte, ungeheuchelte, unbeklei„ſterte Erkänntnüs und Bekänntnüs ihrer Sünden, oh„ne Ablaugnen derſelben vor denen, die an Gottes ſtatt „das Gericht hegen und darnach fragen, durch Erſtat„tung deſſen, ſo entwendet worden, durch aufrichtige Ver„ſöhnung mit dem Nächſten, durch wahre Reu und Leid, „über begangenes Unrecht; ſo, daß man einen Greuel „und Abſcheu ab demſelben habe, ſich deßhalben vor GOtt „ſchäme, und ab ſeinen Zorn und Straffe erſchrecke; als

welches

„welches die rechte Kennzeichen wahrer Reue ſeyn, (wel„che nicht nach der Heftigkeit und auf lange Zeit geſezte „Empfindung tiefen Seelen-Schmerzens abzumeſſen, „indem GOtt nach ſeinem heiligen Rath auf ungleiche „Weiſe hierinnen handelt; wie die Vergleichung deſſen, „was der busfertige David, und der busfertige Zöllner, „ingleichen die, ſo Chriſtum gecreutziget, diesfalls erfah„ren, zu erkennen giebet) durch herzliche Zuflucht zu „Chriſto, und wahre Ergreifung ſeines Verdienſtes, „durch redlichen ernſtlichen Vorſaz, ſein Leben durch gött„lichen Beyſtand zu beſſern und thätiger Aenderung ſei„nes vorhergeführten ſündhaften Wandels. Und obwohl „in der Beſtrafung ohne Partheylichkeit zu verfahren, ſo „iſt doch zugleich wohl aufzuſehen, daß man der Sache „nicht zu viel thue, wie geſchehen kan, da man mehr „aus Haß gegen die Perſonen, als gegen die Sünde, „mit allzuheftigen Ausdrücken, oder voreilig ohne genug„ſamen ſicheren Bericht, mit Unterlaſſung derer Graduum „admonitionis ſtraffet. Wie denn auch ein Lehrer ſich „ſchwerlich verſündigte, da er aus Zorn und fleiſchlichen „Eifer, aus Feindſchaft, Rachſucht und Bitterkeit, aus „intereſſirten Gemüth, das Straff-Amt misbrauchte, de„nen Leuten wehe zu thun, und ſein Müthlein an ihnen „zu kühlen; oder auch aus Hochmuth, daß er dardurch „den Ruhm einer Großmüthigkeit und Herzhaftigkeit, „zumalen bey dem gemeinen Pöbel erhalte, als der ein „ſolcher Mann ſey, der niemand fürchte, ꝛc. oder daß „man ſich einen Anhang wolle verſchaffen, durch Anſte„chen und Verächtlichmachung ſeiner Collegarum; oder „daß man ſuche die Obrigkeit bey denen Unterthanen in „Verachtung zu bringen, in ereignenden Factionen ſich „zu einer Parthie nach ſeinen Affecten zu ſchlagen, u. ſ. w. „Dann, obwohl auch, da ſich offenbare Uebel in denen „obern Ständen finden, dieſelbe nach Anleitung Gottes „Worts zu ſtraffen ſeyn, ſo iſt doch dabey der gebühren„de Reſpect gegen das Obrigkeitliche Amt, und die Würde

„des Predig-Amts nicht aus den Augen zu ſetzen, noch „denen gemeinen Leuten einen Kützel dagegen beyzubrin„gen, zur Verachtung ermeldter Aemter; vielmehr die„ſen ſowohl ihre eigene Untugenden mitvorzuhalten, als „ihr ſchuldiges Verhalten in dergleichen Fällen einzuſchär„fen. Es ſoll auch keiner iemanden, den er beſtraft, „auf der Canzel mit Namen nennen, oder alſo gehäßig „abmahlen, daß jederman merken müße, wen er ge„meynet, ihme dadurch wehe zu thun. Inzwiſchen kan „einem Lehrer nicht zu Schulden kommen bey nöthiger Be„ſtrafung öffentlich ausgebrochenen Laſters oder Aerger„nüſſes, wann bekannt iſt, von wem es begangen oder „gegeben worden; wie zumahlen bey kleinen Gemeinden „leichtlich geſchehen kan; wo alsdann die Zuhörer den oder „die, welche ſolche Beſtrafung betrift, verſtehen mögen.„ Hier iſt auch was p. 29. weiters erinnert wird, zu bemerken. Nemlich: “ Dafern auch ein Lehrer wegen ge„führten Straff-Amtes in der Predigt, von iemanden „wollte zu Rede geſezt und befraget werden; ob er ihn ge„meynet? ſolle er, da er zumal auf ſolchen aus trifftigen „Urſachen gezielet, ſolches nicht verneinen, indem ſonſt „dadurch ein ſolcher im Böſen nur geſtärket, und der „Lehrer einer Schmeicheley oder Menſchen-Furcht ſchul„dig würde; ſolle demnach vielmehr einen ſolchen deſto „nachdrücklicher ermahnen, dem Worte Gottes nicht zu „widerſtreben, ſondern zur wahren Buſſe und Beſſerung „zu ſchreiten. Wann aber der Lehrer auf ſolchen gar „nicht, oder doch nicht beſonders gezielet, ſolle er ihme „antworten, daß er kraft obliegender ſchweren Pflichten „ſeines Amtes dies oder ienes Laſter aus und nach Got„tes Wort geſtraft, laſſe iedes Gewiſſen über, ſich zu „prüfen, ob es dardurch getroffen ſich befinde, mit herz„licher Bitte zu GOtt, daß ſolch Wort des HErrn zu „Würkung wahrer Buſſe bey allen, die es getroffen, ge„ſegnet ausſchlage. Und hierbey ſoll auch der Kirchendie„ner gelaſſen, und in ihn nicht weiter gedrungen werden;

„innaſſen an dieſem Straff-Amt der ganzen Gemeine „hoch und viel gelegen; welches dieſe chriſtlich bedenken, „und fleißig erwegen ſoll, daß dem Pfarrer auf ſeine „Seele gebunden ſeyn, den Gottloſen zu warnen, und „deſſen verſaumtes Blut der HErr von ſeinen Händen „fordern wolle. Gleichwie nun dieſes alles treuen Lehrern „täglich vor Augen ſchweben und ſie aufmuntern ſolle, „ihr Amt diesfalls eifrig zu thun, alſo kan und ſoll auch „kein Zuhörer von einem Lehrer begehren, daß derſelbe um „ſeiner Bosheit willen ſeine eigene Seligkeit in die Schanz „ſchlagen, und mit ihme verdammt werden ſoll.„ Wie nöthig dieſe Erinnerungen wegen des pro concione zu führenden Elenchi ſind, kan unter andern folgendes von dem ſeel. Herrn D. Fecht in ſeiner Inſtructione Paſtorali Cap. de Elencho Miniſtri, §. II. p. 71. angemerkte Exempel zeugen. Relatum mihi, ſind deſſen Worte, a viro prudentiſſimo eſt, Noribergæ ab inclyto Senatu quondam vetitum miniſtris eſſe, ne nouas, quæ hodie eccleſiam turbant, controuerſias ſacris homiliis ullo modo immiſcerent. Id tamen feciſſe aliquem e miniſtris, ſtudio ab iisdem, nominatim Bœhmii lectione, dehortandi. Et tum ſubito cupidine cognoſcendi, quid monſtri aleret Bœhmius, Bœhmii libellos a plurimis coemptos & deliciis iſtos infectos fuiſſe, cum antea nihil ejus in tota urbe fuerit repertum.

§. XI.

Ich gehe bey dieſer Gelegenheit auch dasjenige nicht vorbey, was von gehöriger Einrichtung der Leich-Predigten *in Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. XII. p. 36. und in **Fürſtl. Würtemb. Kirch. Ordn.** l. c. erinnert wird. “Sonderlich ſollen Miniſtri bey haltenden „Leich-Predigten in denen Perſonalibus weder in enarrandis defunctorum virtutibus noch in taxandis eorundem vitiis allzuweitläuftig und prolix ſeyn, ſondern das „Rühmen und Schmähen moderiren, denn jenes gemeiniglich ſpe lucri, dieſes aber ex propria aliqua vindicta

zu

„zu beſchehen vermuthet wird, wodurch die Gemeinden „mehr geärgert, als erbauet werden.„ Eine noch weitläuftigere Anweiſung wird am Ende dieſes Capitels aus der **Ulm. K. O.** beygefügt werden.

§. XII.

Es iſt aber **noch** einiger monitorum welche ad prudentiam Theologicam allerdings gehören, zu gedenken. Erſtgedachte **Fürſtl. Würtemb. K. O.** will fernerhin, „daß Miniſtri allzuvieler, unerbaulicher und „ruhmſüchtiger allegationen unbekannter widriger Scri„benten in Predigten ſich fürohin enthalten.„ l. c. p. 337.

Weltliche Hiſtorien und lehrhafte Fabulæ ſollen auch „nur ſobrie und caute gebrauchet, und aus den Autori„bus, ſo bewährt ſind, und zwar ſolcherley, die das vor„habende Thema ſonders wohl illuſtriren thun, ange„führet werden, und ſey disfalls, (dem vorgeſtellten „Exempel 2. Petr. I. 16. nach) mit Fleiß dahin zu ſehen, „und zu verhüten, damit nicht durch allzuviele Einmi„ſchung weltlicher Sachen, Hiſtorien, Fabeln, Allego„rien, Poetereyen und dergleichen, die dem gemeinen „Mann zumal anmuthig und beliebig, der theure Schaz „und Grund des göttlichen Worts, vor jenem gering„ſchäzig und verächtlich gemacht werde.„ **Goth. Lan„des-Ordn.** P. III. p. 16. ſeq.

In Sachen angegebene Wunder und Viſiones be„treffend, ſollen Miniſtri, vermöge der **Fürſtl. Würt.** „**K. O.** l. c. gemeſſenen Fürſtl. Befehl und Inſtruction „erwarten; ihre Auditores von denen noch ungewiſſen „Wundern und Viſionibus ab, und allein bey Göttlichem „geoffenbahrten Wort ſtandhaft zu verharren anweiſen.„

§. XIII.

Auf die Frage, **Wie lange** der Vortrag einzurichten wäre? wird jeder leicht ſelbſt eingeſtehen müſſen, daß es nicht rathſam ſey, ſo ſelbiger allzulang währe. Indeſſen iſt auch in dieſem Stück denen Predigern eine An-

weiſung gegeben und eine gewiſſe Zeit beſtimmet und angeſezt worden. Die mehreſten Kirchen-Ordnungen ſehen es für gut an, ſo des Sonntags nicht über eine Stunde, in der Woche aber nicht über eine halbe Stunde geprediget werde.

Eine **Chur-Braunſchw. Lüneb. Verordnung** de an. 1719. erklärt ſich darüber alſo: "Wir laſſen euch „hiemit ohnverhalten ſeyn, was maſſen Wir bishero zum „öftern in Erfahrung kommen, daß theils Superinten„denten, theils Prediger ſowohl in den Städten, als „auf dem Lande, denen wegen Abſtellung des gar zu lan„gen Predigens zu zweyenmahlen bereits ausgelaſſenen, „auch auſſerdem in dem Kirchen-Directorio enthaltenen „Verordnungen, ſo wenig gemäß ſich bezeigen, daß ſie „vielmehr denenſelben zuwider ihre Predigten manchmahl „durch allerhand tautologiſche und umſchweifende, auch „zu einem erbaulichen Endzweck wenig dienende Redens„Arten, ſo ſehr in die Länge ziehen, daß ſie über an„derhalb bis zwey Stunden dauern ſollen. Weil aber „dadurch die Zuhörer nicht erbauet, ſondern vielmehr trä„ge und verdroſſen gemacht, auch diejenige, welche auf „dem Lande von entlegenen Oertern zur Kirchen gehen „müſſen, über die Gebühr aufgehalten werden; So be„gehren Wir hiemit abermals, ihr wollet euch ſowohl „ſelbſt darnach achten, als auch und abſonderlich, denen „unter eurer Inſpection ſtehenden Predigern ernſtlich an„befehlen, daß ſie an Sonn- und Feſt-Tagen nicht über „eine Stunde, Gebet, Vorbitt und Dankſagung mit „eingerechnet, an den Werk- und Apoſtel-Tägen aber „nicht über drey Viertel-Stunde predigen." **Chur-Braunſchw. Lüneb. K. O.** P. I. p. 806. und pag. 102. und 124. So erfordert auch die **Fürſtl. Heſſ. Darmſt. Kirch. Ord.** p. 43. ſeq. ein gleiches, "damit das „Volk mehr mit Luſt und Begierde länger zu hören, denn „mit Eckel und Verdruß abgehen, und ein andermal de„ſto begierlicher und emſiger zur Verkündigung Göttli-

chen

„chen Worts eilen möge.„ Es wird nicht überflüßig ſeyn, wann ich auch dies, was in der **Coburg. K. O.** *in Corp. Juris Euangel. Eccleſ.* Tom. I. p. 311. hievon anbefohlen wird, mit anführe. So heiſt es daſelbſt: “Es „ſollen auch die Pfarrer und Kirchendiener durch ihre Su„perintendenten und Adjuncten vermahnet und mit Ernſt „dahin gehalten werden, weil Gottlob an Predigten und „Anzahl derſelben nicht Mangel, daß ſie mit langen Pre„digten, dadurch das Volk zum Gehör entweder verdroſ„ſen gemacht, oder aber, ehe ſie das lezte faſſen, das „erſte wieder vergeſſen, ihre Zuhörer nicht aufhalten, „ſondern ihre Predigten alſo anſtellen, daß ſie am Sonn„und Feyertage, wie auch auf die hohen Feſt, aufs läng„ſte nicht über eine Stunde, desgleichen auch die Nach„mittags und Werktags-Predigten eine halbe Stunde, „oder aufs längſte drey Viertel Stunden ſich erſtrecken, „damit die Zuhörer mit deſto mehrern Luſt und Fleiß ſie „beſuchen und anhören mögen.„ Ein gleiches wird in dem *Cod. Auguſt.* P. II. p. 662. und 881. Conſtit. de an. 1708. eingeſchärfet. Ich füge noch eine **Königl. Preußiſ. und Chur-Brandenburgiſche Verordnung** d. d. 18. Dec. an. 1714. hinzu, worinnen denen ſo über eine Stunde ihre Predigt extendiren, eine gewiſſe Geldſtrafe auferleget wird. Sie iſt in dem *Corp. Conſt. March.* P. I. Sect. I. p. 513. ſeq. befindlich. “Da Wir ſelbſt in „höchſter Perſon an verſchiedenen Orten bemerket haben, „daß viele ſowohl der Reformirten, als Lutheriſchen Pre„diger, ihre Predigten ſo ungemein lang einrichten und „halten, daß nicht alleine denen Zuhörern, deßhalb die „nöthige Aufmerkſamkeit und ſchuldige An-acht entgehet, „ſondern auch die Prediger ſelbſt durch unnöthige und „verdrießliche Wiederholungen und ſogenannte Tautolo„gien, um nur viel ſagen zu können, ſelbige verlän„gern; Wir aber dergleichen langes, verdrießliches, zu „nichts dienendes, ſondern vielmehr die Andacht hemmen„des, und folglich wenig Erbauung ſchaffendes Predigen,

„eingeſchränkt wiſſen wollen: So befehlen Wir euch hie„mit in Gnaden, euch darnach gehorſamſt zu achten, „und auch denen Candidaten welche zuweilen eu„re Stelle vertretten, nachdrücklich aufzugeben, ihre „Predigten dergeſtalt einzurichten, daß auſſer dem Ge„ſang und Gebet, ſelbige niemahlen länger als eine Stun„de dauern. Wie denn diejenige Prediger und Candida„ten, welche dieſer Unſer Verordnung zuwider handeln, „und länger als eine Stunde inskünftige zu predigen ſich „weiter unterſtehen ſollten, vor jedesmahl zwey Thaler, „ohnnachläßig zu der Kirche worinnen ſie geprediget, er„legen ſollen.„ d. 22. Dec. gedachten Jahres iſt ſie aber„mal publicirt worden, mit Weglaſſung iener Worte: **und auch denen** Candidaten, **welche eure Stelle vertretten.** So wurde ſie auch d. 10. April. an. 1717. vom neuen wiederholet, mit dieſem Zuſatz: “Wie Wir „denn allergnädigſt wollen, daß die Kirchenvorſtehere ſo „darunter ſäumig ſeyn, ingleichen diejenige Prediger, ſo „dieſe Unſere Verordnung auf den Canzeln anzapfen, und „ſich darüber beſchwehren werden, mit eben derienigen „Straffe, als die, ſo zu lange predigen, beleget wer„den.„ Ich muß hier noch zweyer *Conſtitut.* gedenken. Die eine geht dahin, daß die Attention bey Anhörung des Vortrags befördert; Die andere aber, daß ſelbige nicht geſtöret werde. Miniſtri ſollen nemlich ihre Predigten memoriter recitiren, nicht leſen. So will die **Würt. K. O** l. c. p. 338 „ Es ſoll ihnen nicht geſtattet wer„den die Predigten aus einem Concept zu leſen, iedoch „wo ein gar alter Miniſter, ſo keine memorie mehr hat, „dergleichen thun wollte, ſollen Speciales es entweder in „die Viſitata bringen, oder nach Beſchaffenheit der Zeit „und des Miniſterii an das Fürſtl. Conſiſtorium berich„ten.„ Ferner, “ſollen alle lächerliche und ärgerliche ge„ſtus oder geſticulationes auf der Canzel gänzlich weg„bleiben,„ wie auf Befehl Sr. **Königl. Maj. in Preuſſen in denen Magdeburgiſchen Landen** verord-

net worden. Siehe *Acta Hiſt. Eccleſ.* Vol. IV. p. 615. So gehöret auch einigermaſſen hieher, was die **Ulmiſche Kirchen-Ordnung** p. 40. in Anſehung der Stimme anmerket; Nemlich dies: " Hiernächſt iſt „auch die Stimme alſo zu führen, daß die Zuhörer die „Wort recht verſtehen können, und ſeyn zwar die Natur-„Kräften bey ſchwachen Conſtitutionen nicht zu übertrei-„ben, aber auch die habende Kräften nicht aus geſuchter „Commodität und Zärtlichkeit zu ſchonen; mithin hat ein „Prediger ſich zu hüten, daß er weder durch allzuheftig „Schreyen, noch angewohnte Stille, noch allzuſchnelles „Reden, noch immer in einem Thon fortwährende Me-„lodie ſich unvernehmlich und unangenehm mache; viel-„mehr die etwan an ſich tragende Fehler ſorgfältig zu ver-„beſſern und in geſtibus nicht theatraliſch, ſondern mo-„derat ſich zu erzeigen, damit nirgend in der Erbauung „einige Hindernüs verurſachet werde.

§. XIV.

Wie oft wöchentlich Predigt zu halten wäre, muß nach der Anzahl der an einem Ort ſich befindlichen Geiſt-lichen fürnemlich entſchieden werden. Doch mag dieſel-bige ſo gering ſeyn, als ſie will, ja nur ein einiger Pfar-rer an einem Orte ſich befinden, ſo ſoll nach den meh-reſten Kirchen-Ordnungen, auch des Mittwochs eine Predigt gehalten, auſſer dieſer aber die Betſtunden nicht hintangeſetzet werden. Die **Fürſtl. Heſſ. Darmſt. Kirchen-Ordnung** p. 16. erklärt ſich alſo hierinnen: „Und ſoll von den Prädicanten dahin getrachtet werden, „daß in Städten in der Woche zum wenigſten zwo, auf „den Dörfern aber eine Predigt geſchehe, wie dann auch „in der Woche vor Oſtern alle Tage, oder zum wenig-„ſten drey Tage, als Mittwochen, Donnerſtag und Frey-„tag Predigt gehalten, und dem Volk die Geſchicht des „Leidens und Sterbens unſers HErrn JEſu Chriſti für-„geleſen und erkläret werden ſoll.„ In dem *Corp. Conſtit. Brandenb. Culmb.* P. I. p. 118. iſt folgende Verordnung

zu finden.“ Es iſt über die maſſen erſchrecklich und ärgerlich zu hören, daß in Städtlein, Flecken und Märkten die Kirchen die ganze Woche über, allerding ledig, „unbeſucht bleiben, und darinnen keine Mittwochs-Predigt, oder Freytags-Lection geſchiehet. ---- Demnach „ſollen forthin die Mittwochs-Predigten an keinem Ort „unterlaſſen werden, am Freytag aber ſoll an ſtatt der „Predigt der Pſälter ordentlich geleſen werden, und die „Litaney geſungen, welches durch das ganze Jahr, Winter und Sommer, auſſerhalb der Frohnzeit, acht oder „aufs höchſte vierzehen Tage, ohn einige Hindernüs, ſoll „gehalten werden, und ſoll die Paſtores hierinnen nichts „entſchuldigen, oder befreyen, es gehen viel, oder wenig Leut zu ſolchen Predigten oder Lectionen in die Kirchen. So aber nur des Mittwochs geprediget, und „Freytags die Litaney gehalten wird, und die andern Tage die Kirche leer und verſperrt bleibt, kommen abermals Pfarrer und Pfarr-Kinder bald aus der Gewohnheit in die Kirche zu gehen, und vergeſſen neben den andern Tagen, dieſer beeden auch. Demnach will die „Noth erfordern daß an allen Orten, in Städten, Flecken und Dörfern, tägliche Lection und Gebete über „die Mittwochs-Predigt, und Feyertägliche Litanias angerichtet und gehalten werden.

§. XV.

Die Zeit, zu welcher die Predigten zu halten, ſoll richtig beobachtet werden. Hieher gehört eine Chur-Sächſiſ. Verordnung, welche zwar nur von Sonn- und Feſttags-Predigten redet, auf alle auch wöchentliche Predigten aber zu appliciren iſt „Nachdem Klagen eingebracht, daß die Pfarrer ihres Gefallens an „Sonn- und Feyertagen zu ungleichen Stunden die Predigten in denen Pfarren und Filialen anſtellen, dadurch „das Volk verhindert, daß ſie ſich nicht auf gewiſſe „Zeit zur Predigt ſchicken können, ſolchem zu begegnen, „und daß ſo viel möglich die Predigt Gottes Worts nicht

verſau-

„verſaumet, ſollen die Pfarrer, die keine Fillale zu ver„richten haben, durch das ganze Jahr an allen Sonn„und Feyertägen eine gewiſſe beſtimmte Stunde, als im „Sommer auf ſieben, im Winter aber auf 8. Uhr ge„wißlich und unverlängt halten, und ihres Gefallens „ſolche Stunde nicht ändern, noch verrücken. Welche „aber filiale zu verſorgen haben, auf daß ſie mit der an„dern Predigt im filial gleichergeſtalt auf gewiſſe beſtimm„te Stunde, nach jedes Orts Gelegenheit, halten, auf „daß die Mittags-Predigt auch zu rechter Zeit könne an„geſtellet und verrichtet werden, darnach ſich die einge„pfarrten zu richten wiſſen, ſollen ſie in der Kirchen, da „die Communion gehalten wird, nach der Zahl derer Com„municanten, ein viertel oder halbe Stunde deſto früher „anfangen, und ſolches der Gemeine den Sonntag zu„vor auf der Canzel anzeigen, damit ſie ſich haben an „beyden Orten darnach zu richten.„ Siehe *Cod. Auguſt.* P. II. Tom. I, p. 662. *Corp. Conſt. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. XVII. p. 47.

§. XVI.

Wie ſich ein Pfarrer vor und nach der Predigt zu bezeigen habe, iſt eine ſchöne Vorſchrift in der Ulm. K. O. p. 42. 43. 44. zu finden, dieſes Innhalts: „Es „wird auch ein ieder rechtſchaffener Lehrer nicht unterlaſſen, „wann er auf eine Predigt zu ſtudiren hat, daß er zu al„lervörderſt GOtt demüthig anflehe, um die hierzu nö„thige Weisheit, Erleuchtung, und Kraft des Geiſtes, „dasjenige, was zu rechten Verſtand ſeines Worts und „Erbauung der Gemeinde dienet, wohl zu faſſen, und „auf ihm gefällige Weiſe vorzutragen. Wann er nun „auch jetzo, was er durch Gottes Gnade concipirt und „memorirt hat, vor der Gemeinde ablegen will, wird „er wiederum ſeinen GOtt inbrünſtig anflehen, daß er „ihm Mund und Weisheit, Muth und Kraft verleyhen „wolle, das Wort zu reden, wie ſichs gebühret, und ja „nichts zu reden, was zu einigen Anſtoß gereichen mög-

„te; das Wort auch an ſeiner und derer Zuhörer Seelen „kräftigen und geſegneten Eindruck finden laſſen. Wann „er auf die Canzel tritt, hat er ſolches mit heiliger Ehr„furcht zu thun; nicht mit frechen, hochmüthigen, auch „nicht mit verſtellten, affectirten, heuchleriſchen Gebär„den; und zu bedenken, daß er ietzo als ein Legat und „Bote Gottes ſolle auftretten, der durch Chriſti Blut „theuer erkauften Gemeinde an Gottes Statt die göttli„che Geheimnüſſe und ſeinen heiligen Willen kund thun, „ſie auf den Weg der Seligkeit leiten, führen und ſtär„ken, alſo von Göttlichen Sachen, welche die ewige „Seeligkeit betrefen, reden. Er ſoll das Auditorium „ſo anſehen, daß er ernſtlich erwäge: Ob er viel oder „wenige, vornehme oder geringe, auch wohl wenige ein„fältige Bauers-Leute vor ſich ſehe, ſo ſey doch der groſ„ſe GOtt zugegen, der ihn beruffen, und vor dem er für „alle und iede Predigt müſſe Rechenſchaft geben. Ob der „Zuhörer wenige von der Gemeinde zugegen wären, hat „er zwar billig zu rechter Zeit die Kaltſinnigkeit und Ver„achtung des göttlichen Worts zu beſtrafen; indeſſen ſich „nicht abhalten zu laſſen auch ſolchen wenigen auf das „treulichſte zu predigen, und ſich einer heilſamen Quelle „gleich zu machen, welche ihr geſundes Waſſer immer „gleich flieſſen läſſet, es holen davon wenige oder viele. „Soll ſich ſorgfältig hüten, daß er nicht ſeine Kunſt, „Geſchicklichkeit, Gelehrſamkeit, u. ſ. w. wolle weiſen, und „damit Ehre und Ruhm erlangen; dann, wer dieſen „Zweck hat, raubet, ſo viel an ihm iſt, GOtt, was „ſeine iſt, deſſen Ehre und Preiß er alleine ſuchen ſoll. „Wann er von der Canzel gehet, hat er wiederum ſich „zuvörderſt mit Gebet zu GOtt zu wenden, ihme zu dan„ken für die ertheilte Gnade, und anzuflehen, daß er „den ausgeſtreueten Saamen ſeines Worts in ſeinem und „ſeiner Zuhörer Herzen wolle geſegnet aufgehen und viele „Früchte bringen laſſen. Ob ihm nach gehaltener Pre„digt zu Ohren käme, daß er groſſen applauſum erhal-

ten,

„ten, und ſeine Arbeit ſehr gerühmet worden: ſoll er „ſich ernſtlich hüten, daß er nicht dardurch in innerli„chen Stolz und Selbſt-Gefälligkeit gerathe; wie dann „leichte der anklebende alte Adam darzu verleitet wird; „ſondern allen Ruhm GOtt allein von Herzen, in wah„rer ungeheuchelter Demuth beylegen, wann gleich ſol„cher applauſus aus erlangter Erbauung wahrhaftig flöße. „Wann aber derſelbe zum Grund hätte allein die äuſſerli„che Gaben, oder weiln die juckende Ohren angehöret, „was ihnen gefällig geweſen, und dergleichen, wie es „mehrmalen geſchiehet, hat man ſich vielmehr zu betrü„ben, und GOtt zu bitten, daß er ſolchen Leuten beſſern „Sinn verleihe. Daferne aber ungleiche, widrige und „verächtliche Urtheile ſich herfür thäten, ſoll ein treuer „Lehrer darüber ſich nicht zum Zorn und Unwillen „bewegen laſſen, oder verzagt, verdroſſen, und nachläſ„ſig im Amte deßhalben werden; ſondern ſich vielmehr „prüfen: Ob er nicht durch eigene Nachläßigkeit, Saum„ſeligkeit im Studiren, oder im Gebrauch und Erweckung „ſeiner Gaben, und ſo weiter hiezu Anlaß gegeben? Fin„det er ſolches, ſo ſoll er ſichs zur Ermunterung dienen „laſſen, ſeine Fehler zu verbeſſern; hat er aber in der „Wahrheit gethan, was er geſollt und durch Gottes Gna„de vermocht, ſo nehme er ſolches, als eine Verwah„rung für dem leydigen Hochmuth und einen Trieb zur „wahren Demuths-Uebung an, ſeye gedultig, und er„kenne, daß er Paulo ablernen müſſe, durch böſe Ge„rüchte und gute Gerüchte zu gehen; und ſeye zufrieden, „wann er Jeremia wahrhaftig nachſprechen kan: Was „ich geprediget, iſt recht vor dir: Sey nur du mir nicht „ſchröcklich, meine Zuverſicht in der Noth. Jerem. XVII. „Und ſo ſoll er ſich faſſen, wo er keine oder wenige Frucht „ſeiner Predigten bey ſeinen Zuhörern ſiehet, daß er um „desnillen nicht ablaſſe, ſein Amt treulich zu thun. GOtt „will nicht, daß Prediger ſollen wiſſen, wie er würket, „ſondern daß ſie ihr Amt thun, wie er befiehlet, die Zu-

„hörer hörens oder laſſens. Sie ſeyen ein gehorſam oder „ungehorſam Haus. GOtt läſt den ausgeſtreueten Saa„men des Worts etwan aufgehen, wann er ſchon mit „Schnee bedecket iſt, gibt auch an wenigen etwa zu ſe„hen, wie er Frucht bringet; dafür ſollen ſie ihm danken „und ſich genügen laſſen.

§. XVII.

Noch eins iſt übrig, wie es nemlich mit der admiſſion der Studioſorum, und fremder Perſonen zu halten. Was beyſ jenen zu beobachten, zeigt die **Fürſtl. Coburg. K. O.** l. c. p. 312. "Weil auch bisweilen „Studenten auf die Dörfer gehen, auch ſonſten aus an„dern Oertern Pfarrer, Diaconi oder andere Kirchen„Diener zuſammen kommen, und begehren allda ſich in „der Kirchen mit Predigten zu verſuchen, und zu üben, „ſoll der Pfarrer derſelben keinen auftretten und predigen „laſſen, er bringe denn von ſeinen Præceptoribus Acade„micis, daß er in der Heil. Schrift ſtudieret, und vom „General-Superintendenten ein ſchriftlich Zeugnüs, daß „er dazu geſchickt erkannt, und demnach ſicher zu predi„gen möge zugelaſſen werden, der auch zuvor das Con„cept dem Superintendenten, oder Adjunct, gewieſen „habe, und werden ſich alle Pfarrer gegen ſolche Perſo„nen, ſo ſich zu predigen anbieten, guter Vorſichtigkeit „und Beſcheidenheit wohl wiſſen zu gebrauchen, damit „nicht ungeſchickte, ungelehrte, verdächtige oder ärger„liche Perſonen zu dem Hochwürdigen Predigtamt zuge„laſſen werden, dadurch die Gemeine verärgert, auch ſie „ſelbſt in Gefahr und Beſchwerlichkeit gerathen mögen.„ Ein gleiches wird in *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. p. 47. und *In Cod. Auguſt.* P. II. p. 664. wie in den mehreſten Kirchen-Ordnungen ernſtlich anbefohlen.

§. XVIII.

Wie man mit der admiſſion eines **Fremden** vorſichtig ſeyn ſoll, lehret ein **Chur-Braunſ. Lüneb.** Conſiſtorial-**Befehl** vom 10. Sept. an. 1744. "Würdiger ꝛc.

Dem

„Demnach Wir aus bewegenden Urſachen feſtgeſetzet, „daß künftighin keinem von denen Eurer Inſpection un„tergebenen Predigern freyſtehen ſolle, einen Fremden, „er ſey, wes Standes oder Würden er immer wolle, „in der ihm anvertrauten Kirche predigen zu laſſen; So „begehren Namens Sr. Königl. Majeſt. und Churfürſtl. „Durchlaucht, Unſers allergnädigſten Herrn, Wir an „euch hiemit; Ihr wollet Euch ſowohl ſelbſt hiernach rich„ten, und in Ertheilung ſothaner Conceſſion mit aller „Behutſamkeit verfahren, auch ſolche keinem, der we„gen der Lehre überhaupt und inſonderheit, wegen des „Separatiſmi, Pietiſmi oder auch fanatiſcher Irrthümer „verdächtig iſt, ertheilen; als allen und jeden in der Euch „anvertrauten Inſpection befindlichen Predigern dieſe „Unſere Willens-Meinung ſofort nach Erhaltung dieſes „eröfnen, und daß ſie bey Vermeidung willkührlicher „Strafe, ſelbiger alſo nachkommen, nomine Conſiſtorii ernſtlich und nachdrücklich anbefehlen.„ Siehe *Acta Hiſt. Eccleſ.* Vol. IX. p. 264. ſeq.

§. XIX.

Von gehöriger Einrichtung insbeſondere der **Hochzeit- und Leichen-Predigten** füge ich ad calcem dieſes Capitis eine in der **Ulm. K. O.** gegebene Vorſchrift hinzu, welche ich von dem G. L. nicht gerne deſideriret haben wollte. “**Die Hochzeit-Predigten** ſollen nach „derſelben p. 399. ſeq. alſo gehalten werden, daß man „den Scopum derſelben allezeit wohl obſervire, welcher „iſt ſowohl die Hochzeitleute, als die Gemeinde aus Got„tes Wort unterrichten von dem Eheſtand. Dahero ſol„che Materien darinnen zu tractiren ſeyn, welche hie„von handeln. Z. E. was der Eheſtand ſeye? von deſ„ſen Stiftung, Urſachen, warum ihn GOtt eingeſezt; „Perſonen, welche darein gehören; von der andern Ehe; „Prieſter-Ehe; Erwählung eines Ehe-Gemahls, wie „ſolche einzurichten, und was dabey zu bedenken, wo„vor ſich zu hüten. Von Ehe-Verlöbnüſſen. Von der

geiſtli-

„geiſtlichen Vermählung einer glaubigen Seele mit Chri-
„ſto, und deren Abbildung in dem Eheſtand. Von Be-
„rathung der Kinder, nöthiger Einwilligung der Eltern.
„Schuldiger Folge und Gehorſam der Kinder hierinnen,
„göttlicher Führung und Regierung dabey. Von denen
„Wohlthaten des Dreyeinigen Gottes, beſonders des Soh-
„nes Gottes, dem Eheſtand erwieſen. Von dem Scha-
„den unglücklicher, und Nutzen beglückter Ehe im Chri-
„ſtenthum. Von dem Segen, den GOtt auf den Ehe-
„ſtand geleget, und deſſen Erlangung. Von denen Pflich-
„ten der Eheleute, ſowohl Männer, als Weiber gegen
„GOtt, gegen ſich ſelbſt, gegen Kinder, gegen Ge-
„ſind und gegen den Nächſten. Von der Kinderzucht.
„Pflicht der Eheleute gegen ihre Eltern. Von der Nah-
„rung. Von Uebung in der Gottſeligkeit im Eheſtand.
„Von ehlicher Keuſchheit. Vom Gebrauch zeitlicher Gü-
„ter. Vom Creuz der Eheleute, deſſen Mannigfaltig-
„keit, ſchuldiger Bezeigung in demſelben: Gebet, Ge-
„dult, Demuth, Unterwerfung unter dem Willen Got-
„tes, Zuſammenſetzung und liebreicher Einigkeit, Be-
„harrung u. ſ. w. Item, wie der Eheſtand wohl anzufan-
„gen, chriſtlich zu führen und ſeliglich zu ſchlieſſen ſeye?
„Von Exempeln gottſeliger Eheleute, u. ſ. w. wozu be-
„queme Text aus Heil. Schrift zu erwählen ſeyn, die
„von ſolchen Materien handlen; und iſt gar nützlich und
„erbaulich, ſo man die Sprüche, welche in der Form der
„Copulation angeführet werden, zu Texten vornimmt,
„und dabey die in derſelben vorgehaltene Puncten wohl er-
„kläret, und in der application denen Zuhörern ans Herz
„kräftig leget. Dagegen ſolle man ſich vorſehen, nicht
„ſolche Texte zu nehmen, die man gleichſam mit Haaren
„dazu ziehen muß, und dem Zuhörer die Gedanken bey-
„bringen, daß man quidlibet ex quolibet mache. Und
„wie aus angeführten genugſam erhellet, daß es an hie-
„her gehörigen Materien nicht fehle, alſo iſt zugleich of-
„fenbahr, daß unnöthig ſeye, weit her Materien zu ſu-
chen.

„chen. Wie man dann auch mit dem Lob des Bräuti„gams und der Braut, der Sache nicht ſolle zu viel thun, „noch conciones quaſi pangyricas halten, damit der „Hochzeit-Prediger nicht in Verdacht einer Schmeiche„ley oder anderer fleiſchlicher Abſichten ſich ſetze, noch die „Leute nicht eben darum bewogen werden, die Hochzeit„Predigten nicht zu beſuchen, als ob man nur denen „Hochzeitleuten predige, nicht der ganzen Gemeinde Er„bauung ſuche. Man ſolle keine altvätteliſche, ungegrün„dete traditionen, Legenden, Fabeln, Schwenke und „dergleichen einmengen, wordurch die Leute mehr zum „Lachen, als zur Andacht bewogen werden. Am Ende „gehaltener Predigt ſolle man denen neuen Eheleuten ei„nen Segens-Wunſch mittheilen, aber auch die übrige „Gemeinde mit allzulangem Wunſch nicht aufhalten.

In Anſehung aber der Leichen-Predigten giebt obengedachte Kirchen-Ordnung p. 458. ſeqq. folgende Anweiſung. “Die Leichen-Predigten, heiſt es daſelbſt, werden „billig zu wahrer Erbauung, Unterricht und Troſt derer „Gemeinden, ſonderlich derer leidtragenden gehalten, und „ſeyn demnach alſo einzurichten, daß dieſer Nutzen erhal„ten werde, dahero ſolche materien zu tractiren, welche „hierzu gehören, daß die Leute daraus lernen, wie ſie „ſich ihres Lebens-Ende immer ſollen erinnern, in guter „Bereitſchaft zu einem ſeligen Ende ſtehen, ſich darzu „immer, beſonders in Krankheiten bereiten, was darzu „gehöre, wer es erlange? Von ſchnellem gewaltſamen, „unvermuthetem Tode. Von frühzeitigen Abſterben. Von „dem Alter. Von Krankheiten, und deroſelben man„cherley Arten, Würkungen, ſchmerzhaften und ſanftem „Abſterben, Troſt, Erquickung, Freudigkeit im Tode. „Von Angſt, Furcht, Schrecken vor und in dem Tode. „Von unſeligem Sterben. Von dem Zuſtand nach dem „Tode. Von der ewigen Seligkeit, Freude und Won„ne derer Auserwählten. Von ewiger Quaal derer Ver„dammten. Von Auferſtehung der Todten, u. ſ. w. al-

„les nach Gelegenheit derer vorwaltenden Umſtände. Und „wann die Sterbende etwa einen ſchönen bibliſchen „Spruch zu ihrem Leichen-Text erwählen, kan man den„ſelben vornehmen, und auf erbauliche Weiſe appliciren, „zum Troſt und Unterricht derer Zuhörer, zumal derer „Leidtragenden, als auf welche billig, beſonders, da ſie „in betrübte Umſtände durch Abſterben derer Ihrigen ge„rathen, auch zu reflectiren iſt. Jedoch iſt man auch „nicht gehalten, die an die Hand gegebene Texte allezeit „zu behandlen, bevorab wann nicht die Sterbende, ſon„dern die Hinterbliebene denſelben erwählet, und er ſich „nicht, um der Umſtände willen, zu dem, was nöthig zu „tractiren iſt, wohl füget. Billig iſt es auch, daß de„rer Verſtorbenen Glaube und Liebe und deroſelben ſchö„ne Früchte; ingleichem ihre Buſſe und Bekehrung, ih„re ſchöne erbauliche Bezeugung in ihrem Sterben, u. ſ. w. „andern zur guten Nachfolge angeführet und gerühmet „werden, wann es anderſt mit Warheit geſchehen kan, „doch ſolle dabey gebührliche Maſſe gehalten werden, daß „man der Sache nicht zu viel thue, und weder in der „That ſolches um Gunſt derer Hinterlaſſenen, intereſſe, „Geſchenk und Gaben, und andern unrichtigen Urſachen „willen thue, noch ſich verdächtig mache, als ob man „ſolche Abſicht dabey habe; dann es ſollen nicht panegy„rici und Lobreden, ſondern erbauliche Predigten ſeyn; „es ſollen Leichen nicht Lügen-Predigten ſeyn, und hat „ſich deßhalben ieder Prediger wohl fürzuſehen, daß er „nichts in denenſelben vortrage, davon ihm das Gegen„theil bewuſt iſt, noch weniger ſolche Dinge, deren Ge„gentheil der ganzen Gemeinde kund iſt, indem ein ſol„ches ſowohl ihme ſchwere Verantwortung vor GOtt, als „bey der Gemeinde gros Aergernüs brächte. Es iſt fer„ner die Gemeinde auch mehrmalen zu unterrichten, daß „man zwar aus chriſtlicher Liebe, die um der vorhaben„den Umſtände willen das beſte hoffet, von derer Ver„ſtorbenen Seligkeit Hofnung habe, ſolches aber an ſich

„keinen ſelig mache, der nicht in wahrer Buſſe und Glau„ben von hinnen geſchieden. Wann auch in denen Le„bens-Laufen, die nach der Predigt zu verleſen eingeſand „werden, ſich ſolche Dinge befänden, welche mit der „Wahrheit nicht übereinſtimmen, oder allzuhoch getrie„ben wären, hat der Prediger mit Recht (ſo ihme be„wuſt) ſolches auszulaſſen, zu ändern und der Warheit „gemäß einzurichten.

Drittes Capitel.

Von der Catechiſation.

§. I.

Wie unumgänglich nöthig der Catechetiſche Unterricht ſey, iſt von vielen bereits erkannt und erinnert worden. Es würde überflüßig ſeyn, ſo ich mich hiebey aufzuhalten und von einer Sache Beweiſe und hinlängliche Gründe aufzuſuchen bedacht wäre, welche ohnedem niemand in Zweiffel zu ziehen geſinnet iſt. Ich ſchmeichle mir eine weit nüzlichere Arbeit zu unternehmen, ſo ich die Art und Weiſe, wie der Catechetiſche Unterricht vortheilhaft, und der Wichtigkeit der Sache gemäß einzurichten wäre, aus denen Vorſchriften hoher und mit dem Geiſte Gottes erleuchteter Fürſten und Herren, in gehöriger Ordnung anzeige. Ob es gleich auch in dieſem Stück an brauchbaren und ſehr ſchäzbaren Anweiſungen der angeſehenſten und berühmtiſten Lehrer unſerer Kirche, nicht ermangelt; ſo zweifle ich dennoch keineswegs, daß gleichwohl noch viele gute Anmerkungen aus denen Kirchen-Statutis, in dieſem Abſchnitt, zu finden ſeyn werden.

§. II.

Es kan und ſoll ſich ein Kirchendiener dieſes Geſchäfte der Catechiſation fürnemlich auf dreyerley Weiſe anbefohlen ſeyn laſſen. Er hat Sorge zu tragen, daß in **Schulen** dieſer Unterricht mit allem Fleiß getrieben, und von der Jugend ein guter Grund im Catechiſmo geleget werde. Er hat ſich ferner ſelbſt zu befleißigen, daß durch die Sonntäglichen Catechiſmus-Ubungen in der **Kirche** auf dieſem Grund ferner gebauet, und die Wiſſenſchaft der Jugend in der Chriſtlichen Lehre befördert werde. Er darf es ſodann auch an Ermunterungen der Hausväter, die Catechetiſche Lehre **zu Hauſe** täglich zu wiederholen, und ihren Kindern und Geſinde wohl einzuprägen, nicht fehlen laſſen; ja er hat ſelbſten zum öftern Nachfrage und Unterſuchung anzuſtellen, damit keineswegs etwas hierinnen verſäumet, und aus der Acht gelaſſen werde.

§. III.

Ehe ich von dieſen erſt erzehlten Pflichten eines Lehrers ein mehrers anzeige, habe ich noch einige andere **die Catechiſation betrefende Anordnungen** zu bemerken. Eine betrift den Catechiſmum ſelbſt, daß nemlich **Lutheri Catechismus** durchgängig beybehalten, und nach demſelben die Unterweiſung der Jugend in der Chriſtlichen Lehre angeſtellet werden ſoll. Es kommen faſt alle Kirchen-Ordnungen, welche ich durchzuſehen Gelegenheit gehabt habe, hierinnen überein. So wird in **Fürſtl. Sächſiſ. Coburg. Kirch. Ordn.** Pfarrherren ernſtlich anbefohlen, „ daß ſie keinen andern Catechiſmum dem „Volk in der Kirchen vortragen, noch in der Schule leh„ren laſſen, denn wie derſelbe durch weyland den hocher„leuchten Mann, D. Martin Luther ſeligen, in Druck ge„geben und ſeinen Tomis einverleibet worden.„ Siehe *Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. J. J. Moſeri* p. 313. Ein gleiches wird in **Churf. Braunſchw. Lüneb. K. O.** P. I. p. 96. **Pommer. Kirch. Ordn.** *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ.* p. 22. **Fürſtl. Sächſiſ. Goth. K. O.** P. II.

P. II. p. 4. Altenb. L. O. p. 6. Fürſtl. Heſſ. Darmſt. Kirch. Ordn. p. 481. *in Corp. Conſtit. Magdeb.* P. I. C IX. p. 27. wie auch *in Corpore Conſtitut. March.* Contin. l. p. 4. n. 5. *in Cod. Auguſt.* l. II. p. 665. und 595. ferner in Ulm. K. O. p. 180. mit gleichen Nachdruck anbefohlen. Von einem Hochlöbl. Rath zu Nürnberg iſt am 14. Mart. an. 1724. ein Edict eben dieſes Innhalts publiciret worden. Ein Churf. Brandenb. deßhalben ergangener Befehl de an. 1683. iſt beſonders nachdrücklich. Er beſtehet hierinnen. "Daß „alſofort nicht allein in Dero Reſidenzien, ſondern auch „überall im Lande, bey der öfentlichen Catechiſation alle „andere, und in ſpecie der ſogenannte Frankfurtiſche „abgeſchaffet, und allein des Lutheri Catechiſmus gebrau„chet werde, auch diejenigen, ſo dero hohen Verord„nungen nachzuleben ſich verweigern ſollten, als unge„horſame anzuſehen und zu beſtrafen ſeyen.„ Siehe *Corpus Conſtit. March.* P. I. Sect. I. p. 405. Anno 1737. iſt dieſe Verordnung verneuet worden. Siehe Continuationem l. p. 4. Doch iſt in dieſen Verordnungen nur von dem kleinen Catechiſmo die Rede, wie denn wohl iedes Land ſeinen eigenen weitläuftigern Catechiſmum neben dem kleinen Catechiſmo Lutheri hat, darinnen dieſer mehrers erläutert und erkläret wird. Auſſerhalb der Kirche mögen auch andere Catechetiſche Unterweiſungen mit Nutzen gebrauchet werden. Nur in der Kirche ſoll ſolches unterbleiben.

Die zweyte betrift ſowohl die Zahl, als die Ordnung der Hauptſtücke des Catechiſmi, daß nemlich auch die Lehre von der Beicht abgehandelt, und der Lehre vom H. Abendmahl vorgeſetzet werden ſoll. Es mögen zu dieſer Verordnung einige Kirchendiener in denen Fürſtl. Sächſiſ. Landen Gelegenheit gegeben haben, indem ſolches Verfahren lediglich in der Fürſtl. Sachſ. Goth. L. O. P. III. p. 29. und Fürſtl. Sächſiſchen Coburg. Kirchen-Ordnung, l. c. p. 316.

geahndet wird. Es geſchiehet dieſe Ahndung mit folgenden Worten. "Dieweil an etlichen Orten bey Auslegung „des Catechiſmi nur 5. an etlichen aber 6. Hauptſtücke verleſen werden. wie auch, da ihr 6. verleſen worden, „das von der Buſſe deme vom H. Abendmahl nachgeſezt „wird, ſo iſt für gut erachtet worden, daß 6. Hauptſtücke, (vermöge der Kirchen-Ordnung P. II. c. 7. p. 166.) „behalten, und das 5te von der Beicht, dem vom H. „Abendmahl als dem 6ten vorgeſezt werden ſollte, weil „es in den meinſten Orten alſo gebräuchlich, auch dieſe „Ordnung dem chriſtlichen Concordien-Buch gemäß iſt." Bey dieſer Gelegenheit kan ich nicht umhin, von der Eintheilung des erſten Hauptſtücks der 10. Gebote folgende ungewöhnliche Stelle aus der ältern Straßburg. K. O. p. 79. 80. in der neuern aber de an. 1670. p. 82. 83. hier einzurucken. Ihre Worte ſind. "Neben der Confeſſion und Apologia, wird in allhieſiger Kirchen und „Schulen auch gebraucht, der genannte kleine Catechiſmus Lutheri. Dieweil aber gleichwol in demſelben etwas Ungleichheit befunden wird gegen dem, wie er anfangs von Herren Luthero angeſtellet worden, ſo iſt zu „wiſſen: was da anlanget die Abtheilung der zehen Gebotte, das es unſers theils für ein Mittelding gehalten „wird, die eine oder andere Abtheilung zu brauchen, „da allein keine Superſtition mitlauffet, als ob nur die „eine recht, die andere aber unrecht und falſch ſeye. Darum dann nit allein die eine Abtheilung, da in der erſten „Tafel vier Gebot, in der andern nur ſechſe ſind, in dem „Deutſchen Catechiſmo, und in der Kirchen gebrauchet „wird, ſondern auch in der Schule, in dem Lateiniſchen „und Griechiſchen Catechiſmo, die andere da in der erſten Tafel allein drei, und in der andern Tafel ſieben „Gebote ſind. Gleichwie auch der Heil. Lehrer Auguſtinus in unterſchiedenen ſeinen Büchern, jezt die eine, „ein andermal die andere Abtheilung gebrauchet.

§. IV.

§. IV.

Was nun obgedachte Pflichten eines Lehrers in Abſicht auf den Catechetiſchen Unterricht, ſelbſt anlangt, ſo iſt dieſe wohl die fürnehmſte, daß er gehörige Sorge trage, damit die Jugend ſogleich in Schulen aus dem Catechiſmo wohl unterwieſen werde. In **Fürſtl. Würt. K. O.** *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſiaſt.* p. 85. geſchiehet die Erinnerung, "daß der Catechiſmus mit den Kin„dern, alsbald ſie deſſelben ihres Alters und Verſtands hal„ben fähig ſeyn mögen, gehalten werden ſoll." Nach der fürtreflichen **Chur-Braunſchweig. Lüneb. Landes-Ordnung**, ſollen höchſtens Kinder, welche das ſechſte Jahr erreichet, zur Schule geſchickt werden. Dies iſt der höchſte Termin, welcher Eltern, ihre Kinder von der Schule abzuhalten, verſtattet wird. So ſie dieſen überſchreiten, haben ſie ſich ſcharfer Zwangs-Mittel zu gewärtigen, wie aus iener **Verordnung** de an. 1681 zu erſehen. "Erſtlich ſollen alle und jede Unſere Un„terthanen, ihre Kinder, Knaben und Mägdlein, ſo „lange zur Schule halten, bis ſie gedruckte deutſche „Schriften leſen, und den Catechiſmum mit Verſtand „beten können, diejenige Eltern aber, die wider dieſe „Verordnung ihre Kinder nicht zur Schule halten, ſollen „dennoch für iedes Kind, vom ſechſten Jahr ſeines Al„ters, bis es das zwölfte Jahr vollbracht, das iedes „Orts gewöhnliche Schul-Geld alle Quartal ausgeben. „(ſo weit ſtimmt auch die **Fürſtl. Heſſ. Darmſt. K. O.** „p. 509. ſeq. und eine Frankfurter Ordnung Num. VIII. „§. I. p. 10. bey) und daneben, wenn ſie durch keine „gütliche Ermahnung der Seelenſorger dazugebracht wer„den mögen, nach ihrem Vermögen und Haabſeligkeit, „von unſern Beamten und andern obgemelden Obrigkei„ten iedes Orts mit gewiſſer Geld oder anderer Strafe „dazu angehalten werden." Siehe P. I. p. 864. ſeq. Es ſoll hier keine Ausnahm gelten. Sind auch die Eltern arm, daß ſie nicht wohl das Geld aufwenden können,

 oder

oder ereignet ſich der Fall, daß Eltern ihre Kinder in der Sommerzeit wegen der Arbeit nicht von ſich laſſen können, ſo ſind gleichwohl Mittel und Wege gezeiget, daß weder iene, noch dieſe in der Lehre des Catechiſmi verſäumt werden mögen. Hievon zeiget eben dieſe erſt angeführte Conſtitution l. c. p. 865. "Woferne auch etliche Eltern kündlich ſo arm wären, daß ſie das Schulgeld nicht „ausgeben können; ſo ſoll den Paſtoribus vergönnet ſeyn, „mit Vorbewuſt und Verwilligung ihrer vorgeſezten Superintendenten, ſolches aus den Kirch-Gütern, oder, „wo es da mangelt, aus dem Armen-Kaſten, damit den „Schulmeiſtern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, zu bezahlen. Dieweil aber von etlichen Eltern eingewand „wird, daß ſie zur Sommerszeit ihre Kinder aus der Arbeit nicht wohl entbehren können; ſo ſoll zwar, wenn „es ſich alſo befindet, im Sommer und bevorab in der „Erndte, ſolche Entſchuldigung angenommen werden, „ſie aber, ſo lange ſolche Arbeit währet, dennoch verbunden ſeyn, die Kinder alle Sonnabend und Sonntags „Nachmittags dem Schulmeiſter in die Schule oder Kirche eine Stunde lang zu ſenden, damit ſie dasienige „durch Leſen und Beten wiederholen, und nicht vergeſſen, „was ſie mit Mühe vorher erlernet haben. Die ſolches „nicht thun, ſollen nichts deſtoweniger das Schulgeld „geben, und über das, nachdem ſie vermögend, am Gelde, oder ſonſten geſtrafet werden. Auch ſollen alle und „jede dem Schulmeiſter das Schul-Geld alle Quartal „richtig auszahlen, und wer es in 8. Tagen, „nachdem es der Gemeine vom Paſtore angedeutet „iſt, nicht erleget, der ſoll durch die Obrigkeit „mit allem Ernſt dazu angehalten werden." Wie lange Kinder alſo zur Schule geſandt werden ſollen, iſt aus obangeführten Edict zu erſehen, bis ſie nemlich gedruckte deutſche Schriften leſen, und den Catechiſmum mit Verſtand beten können. Die Fürſtl. Sächſiſch.

Goth.

Gothaiſche, * Coburg. ** Merſeburgiſche *** Kirchen- und Landes-Ordnungen kommen in dem Hauptwerk mit dieſen Verordnungen überein.

§. V.

Paſtores haben nun die Beobachtung ſo löblicher und heilſamer Anordnungen beſten Fleißes zu betreiben. Damit ſie aber ſolches deſto füglicher zu thun im Stande ſeyn mögen, ſollen theils vermöge Chur-Braunſchw. Lüneb. K. O. l. c. "Die Küſter oder Schulmeiſter bey Verluſt ihrer Dienſte ſchuldig ſeyn, ein Kinder-Regiſter „iedes Orts zu halten, darein ſie die Kinder, Knaben, „und Mägdgen vom ſechſten bis ins zwölfte Jahr verzeichnen, auf daß der Paſtor aus iedem Haus die Anzahl „der Kinder wiſſe, und den Eltern derohalben zureden „könne;" theils Paſtores ſelbſt die Schulen zum öftern viſitiren.

§. IV.

Was ermeldte Pfarrherren hiebey zu beobachten, und wie oft ſie ihre Beſuche einzurichten haben, zeigen folgende Verordnungen. In dem *Codice Auguſteo* T. I. P. II. p. 597. iſt dieſe Vorſchrift befindlich: "Damit auch „die Schulmeiſter, ſo deutſch lehren, nicht ihres Gefallens handeln, ſondern alle Sachen dieſer Ordnung gemäß anrichten, und der armen Jugend Wohlfahrt gänzlichen bedacht werde: So ſollen an denen Orten, da alleine deutſch gelehret und gelernet würde, die Pfarrer ſelbiger Orten die Inſpectores ſeyn, auch allewege in „acht oder vierzehn Tagen, unverſehens, doch zu „gelegener Zeit, ſich in die Schule verfügen, ſehen und „Acht nehmen, wie ſich der Schulmeiſter gegen die Schul-Jungen mit Lehre und Diſciplin halte, auch ſelber etliche „darunter im Catechiſmo, Buchſtaben, Syllabiren, leſen

*) P. II. p. 4.
**) in Corp. I. E. E. p. 315.
***) p. 6. ſqq.

„ſen und Schreiben examiniren, damit ſie erkundigen „mögen, ob der Schulmeiſter fleißig, und was er für „Frucht bey denen Kindern ſchaffe.„ Nach der **Fürſtl. Limpurg. Kirchen-Ordnung** p. 424. “ liegt jedes „Orts Pfarrherrn Amts und Gewiſſens halben, ob, die „Schulen wöchentlich,' und wo ſie es reſpectu der Schul„meiſters Alters oder Infirmität nöthig befinden, täglich „zu beſuchen.„ Die **Chur-Braunſchw. Lüneb. L. O.** aber will, l. c. “ daß der Paſtor in ieder Wochen etli„che und zum wenigſten zweymal in die Schule kommen „und genaue Acht darauf haben ſoll, ob die Kinder recht „und gebührlich informiret und zur Schule geſchicket wer„den.„ So ſind auch an das **Nürnbergiſche** Miniſterium von einem Hochlöbl. und Hochweiſen Rath verneuerte Verläße ergangen, auf die Schulen alle nöthige und erſprießliche Aufſicht zu haben, wie es denn auch übrigens an weiſen Anſtalten, zum Flor und Aufnahm der hieſigen Schulen keineswegs ermangelt; und aus des **Seel. Herrn Carl Chriſtian Hirſch, wohlverdienten** Diaconi an der **Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Lorenzen Nürnbergiſchen Catechismus und Kinderlehren Hiſtorien**, worinnen die Verdienſte der Stadt **Nürnberg** um den Catechismum Lutheri weitläuftig gezeiget worden, genugſam bekannt iſt.

Insbeſondere aber wird denen Pfarrherrn in dem *Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 558. annoch aufgetragen, auch zuweilen öffentliche und nachdrückliche Vermahnungen an die Eltern ergehen zu laſſen, damit ſie deſtomehr ermuntert werden, ihre Kinder zur rechter Zeit, und fleißig zur Erlernung der chriſtlichen Lehre in die Schule zu ſchicken. “ Und damit die Eltern, heiſt es daſelbſt, derer „Schulen Nuz und Nothdurft mit denen Kindern berich„tet, und zu deſto mehrerer Liebe, Fleiß und Eiſer ge„reizet werden, ſollen die Pfarrer und Kirchendiener dem „Volk auf das wenigſte im Jahr zweymahl, das erſte im „Frühling, das andere gegen den Winter in öfentlichen

Predig-

„Predigten eine ernſtliche Vermahnung thun, daß ſie die „Kinder fleißig zur Schule ſchicken, in Bedenken, daß „der mehrere Theil ihrer Arbeit und Handthierung halben, „dieſelben nicht ſelbſt lehren und unterrichten mögen, und „doch zu ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfarth in denen „Schulen, als dem rechten Mittel gelehrt zu werden, „ihnen hoch vonnöthen und nüzlich iſt.

§. VII.

Wie nun Miniſtri Eccleſiæ genaue Aufſicht zu haben verbunden ſind, damit in Schulen ſchon die chriſtliche Lehre treulich gelehret werde, ſo liegt ihnen auch ſelbſt ob, die Gemeine in der Kirche aus dem Catechiſmo beſtermaſſen zu unterrichten, und dasjenige, worinnen ſie in der Schule unterwieſen worden, in dem Hauſe Gottes vor öfentlicher Verſammlung zu wiederholen, mehrers zu erklären, zu erläutern, und hiedurch ein gottgefälliges Wachsthum im Chriſtenthum deſto angelegentlicher zu befördern. Sie ſollen nicht nur Catechiſmus-Predigten, ſondern auch Catechiſmus-Examina mit dem Volk fleißig anſtellen, damit es ja an keinem ermangele, dadurch die Lehre des Catechiſmi demſelben deutlich beygebracht, und eingepräget werden könnte. Catechiſmus-Predigten und Examina ſind an den mehreſten Orten miteinander verbunden, können auch gar wohl miteinander verbunden werden, und was bey einer Uebung denen Kirchendienrrn anbefohlen wird, iſt auch bey dieſer zu beobachten: Daher ich auch die Verordnungen welche erſtere betreffen, nicht beſonders, anführen, ſondern mit den wegen der Catechiſmus Examinum gemachten Ordnungen vergleichen, und miteinander allhie verbinden werde. Was denen Catechiſmus-Predigten, beſonders, und ſo auch denen Examinibus beſonders gilt, werde auch an ſeinem Ort insbeſondere zu bemerken nicht aus der Acht laſſen.

§. VIII.

Man hat hiebey überhaupt die Zeit, wann und wie

oft die Catechiſation von dem Kirchendiener vorgenommen; die **Perſonen** welche bey derſelben zugegen ſeyn, und aus dem Catechiſmo befraget werden ſollen, und denn ferner die Pflichten **des Pfarrherrn** in Abſicht auf die Lehre und den Vortrag des Catechiſmi, zu bemerken.

§. IX.

In dem **Fürſtenthum Hollſtein** ſollen vermöge **Königl. Däniſcher Verordnungen** de an. 1639. und 1656. alle Sonntage aller Orten eine Catechiſmus-Predigt, alle Monate aber einmal ein Catechiſmus-Examen angeſtellt werden. Ich rücke leztere, wie ſie ſich in dem *Corp. Conſtit. Regio Holſaticarum* pag. 316. befindet, allhier ganz ein. " Wir Friedrich der dritte ꝛc. fügen „den Würdigen und Wohlgelahrten, Unſern Lieben, „Andächtigen und Getreuen, ſämtlichen Paſtoren und „Diaconis der Kirchen auf dem Lande, unter Unſer Münſterdorfiſches Conſiſtorium gehörig, nebſt Zuentbiethung „Unſerer Gnade hiemit zu wiſſen, wasgeſtalt Wir mit „ſonderbahren ungnädigſten Misfallen vernehmen, obwohl „in verwichenen Jahren eine ſonderliche löbliche und chriſtliche Conſtitution öfentlich publiciret worden, kraft deren alle und iede Sonntage eine Nachmittags-Predigt „aus dem Catechiſmo von euch Diaconis auf dem Lande, „für die angehende Jugend, und auch andere in ihrem „Chriſtenthum ſchlecht fundirte Leute und Pfarr-Kinder „gehalten, und darauf monatlich ein Examen Catecheticum der Zuhörer Fleiß, und wie weit einer oder ander „ſich gebeſſert, und in ſeinem Chriſtenthum zugenommen, „oder worinnen es ihm ſonderlich an mehrerer information noch ermangele, angeſtellet werden ſolle; daß dennoch von euch ſolcher hochnöthigen und nüzlichen Conſtitution, daran gleichwohl der Zuhörer ewiges Heyl und „Wohlfahrt hänget, bishero eine geraume Zeit, an vielen Orten zuwider gehandelt, und nicht allein ſolche Sonntägliche Catechiſmus-Predigten, ſondern „auch die Examina Catechetica gänzlich eingeſtellt und nach-

„nachgelaſſen werden. Wann Wir aber hohen Obrigkeit„lichen Amts und Gewiſſens halber, ſolchen ſchädlichen „Misbräuchen und Contrauentionen, darunter ſo viel un„ſchuldige, ſowohl junge, als alte einfältige Leute, an „ihrer Seelen und dem Ewigen in Gefahr ſtehen, fürder „nicht zuſehen können, ſondern ſolchen, wie billig und „chriſtlich, in Zeiten vorzukommen, die vorerwähnte „Conſtitution der Sonntäglichen Nachmittags-Predig„ten aus dem Catechiſmo und monatlich darauf anzuſtel„lenden Examinum, kraft dieſes wieder erneuert, redu„ciret und eingeführet, was aber ſolchen zuwider von euch „bis dato vorgenommen worden, inskünftige gänzlich ein„und abgeſtellt haben und wiſſen wollen: Als iſt hiemit „Unſer ganzer ernſter Befehl, Wille und Meynung, daß „ihr, obbemeldte Diaconi, auf alle und jede Sonntag des „Nachmittags eine Catechiſmus-Predigt; ihr, die Pa„ſtores aber, mit und neben ihnen, den Diaconis jedes „Orts alle Monat ein Examen Catecheticum ohnfehlbar „anſtellet und haltet, auch bey Vermeidung Unſerer höch„ſten Ungnade, und ſcharfen Einſehens keinen Man„gel oder Nachläßigkeit bey euch hierinn verſpühren laſſet. „Und damit dieſes ſo viel beſſer und mit der Zuhörer, „abſonderlich aber deren, ſo einen fernen Weg zur Kir„chen zu gehen haben, geringerer Beſchwerde und Unge„mach geſchehen und verrichtet, und dieſe Nachmittags„Predigten mit beſſerer Andacht von denenſelben beſuchet „und angehöret werden mögen; So conſtituiren, ord„nen und befehlen Wir hiemit weiter ganz ernſtlich, und „wollen, daß der etlicher Orten bey euch eingeſchlichene „Misbrauch, indem ihr eines Theils, dem löblichen Her„kommen zuwider, nicht des Sonnabends Nachmittags „öffentlich in der Kirchen, ſondern des Sonntags frühe „allererſt in euren Häuſern die Beicht und Abſolution „verrichtet, und daß der ordentliche Gottesdienſt des „Sonntags ſehr verzögert, und die Vormittags-Predigt „öfters erſt um die Zeit, da ſie ſchon ſollte geendiget

ſeyn,

„ſeyn, ihren Anfang nimmt, und die Nachmittags-Pre„digten deswegen eingeſtellet werden müſſen, dadurch „ſelbſt Urſach gebet, ſo fort nach Publicirung dieſes gänz„lich und zumahl eingeſtellet und abgeſchaffet; und ſolch „Beicht-Sitzen des Sonnabend-Nachmittags allemal „in der Kirchen, keineswegs aber des Sonntags Mor„gends im Hauſe, ohne den äuſſerſten Nothfall geſchehen, „auch der Gottesdienſt des Sonntags ſo frühe und zeitig, „damit derſelbe, ſamt der Morgen-Predigt, die mit Ab„lauf einer Stunde zu ſchlieſſen, Mittags um 11. Uhr „gänzlich geendiget ſey, angefangen werden ſolle, damit „des Nachmittags um 1. Uhr zur Catechismus-Predigt „wieder geläutet, und ſolche Predigt darauf um halb 2. „Uhr angefangen und ſo zeitig geſchloſſen werden könne, „damit die Zuhörer, ſonderlich bey Winter-Zeit und bö„ſen Wegen füglich wieder nach Hauſe kommen können. „Solches meynen Wir ernſtlich, und habt euch ſamt und „ſonders darnach eigentlich zu richten, und für Schaden „und Ungelegenheit fürzuſehen.„ Dieſes Edict iſt an. 1681. unter der Glorwürdigen Regierung **Chriſtians** des Vten von neuen publicirt worden. Hiemit iſt zu verglei- chen die **Chur-Pfälziſche Kirch. Ordn.** *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSERI.* p. 826. In der **Chur-Brandenburg. K. O.** wird beſonders auf die Cate- chismus Examina gedrungen. Solches iſt aus dem an. 1737. ausgegangenen Befehl zu erſehen. “So befehlen „Wir euch hiedurch allergnädigſt die unter eurer Inſpection „ſtehende Prediger ernſtlich anzuweiſen, daß ſie hinführo „die Catechiſation mit ihren Gemeinden alle Sonntage „Nachmittag fleißig treiben und bey Vermeidung Unſerer „höchſten Ungnade ſelbige nicht weiter unterlaſſen müſſen.„ Siehe *Corp. Conſtit. March.* Cont. I. p. 4. p. I. Sect. I. p. 405. 426. **Die Kirchen-Ordnung zweyer Oeſterreichiſ. Stände an der Ems** iſt gleiches Innhalts. p. 32.

§. X.

§. X.

Beede Catechismus-Uebungen ſollen nach der Chur-Braunſ. Lüneb. K. O. P. I. p. 19. wie auch der Pommer. K. O. *in Corp. Juris Evangel. Eccleſ. MOSER* p. 20. 21. zu folge alle Sonntage von Predigern auf dem Lande gehalten werden.

In Städten aber, wo mehrere Pfarrherren ſich befinden, wird die Lehre des Catechiſmi des Sonntags zweymal zu treiben in der Chur-Braunſch. Lüneb. Kirch. Ordn. folgender maſſen anbefohlen. "Es ſoll aber in „Städten, und da Schulen ſeyn alle Sonntag zur Frühe Predigt, der Catechismus ordentlich für und für ge„prediget, und wenn derſelbe aus iſt, wiederum angefan„gen, und allezeit vor der Predigt die Worte des Ca„techismi geleſen werden„ verglichen mit pag. 120. "Die„weil in vielen Kirchen nüzlich und heilſamlich geordnet, „daß in der Wochen einmal eine Kinder-Predigt gehalten, „und die Jugend, Knaben und Mägdlein gewöhnet wer„den den Catechismum mit einer kurzen Auslegung aus„wendig zu lernen und zu recitiren: So wollen Wir, „daß ſolches in allen Kirchen unſers Fürſtenthums, in „den Städten auf den Sonntag vor der Veſper geſche„hen ſoll, wie hernach folgt, damit die Jugend in Got„tesfurcht erzogen; und den Catechismum bey Zeiten ler„nen möge. Und weil ſolches nicht wohl füglicher, als „an einen Sonntag geſchehen kan, und der Sabbath um „ſo viel deſto mehr geheiliget, ſo ſoll es folgender Geſtalt „damit gehalten werden. Am Sonntage nach Mittag „zu einer Uhr ſoll man eine kleine Glocke läuten, und dar„nach die Schüler den Catechismum leſen ꝛc. Darnach „ſoll der Prediger oder Diacon. einer, wie ſie ſich deſſen „werden vergleichen, die Kinder in ſolcher Catechiſmi Leh„re, nacheinander auf ieglichen Sonntag etliche fragen, „und ihme den auswendig ſagen laſſen. Item die Aus„legung, welche die Kinder von Wort zu Wort aus dem „kleinen Catechismo D. Martini Lutheri ſollen lernen und

auf-

„aufſagen, desgleichen nehme er ein andermal ein ander „Stück des Catechiſmi vor ſich, bis zu Ende. Und wenn „der Catechismus einmal geendiget, ſo ſoll er wiederum „angefangen und für und für alſo getrieben werden.„

Prediger ſollen hierüber mit allem Ernſt halten, und ohne erhebliche Urſachen nicht ausſetzen. Die Catechismus-Examina mögen wohl, weil ſie des Winters über nicht füglich gehalten werden können, im Monat December und Januar, ausgeſezt werden, nach jener Chur-Sächſiſ. Verordnung im *Cod. Auguſt.* I. p. 385. Wenn aber andere Hinderniſſe ſich ereignen ſollten, daß ſolche Catechismus-Predigten und Examina des Sonntags unterbleiben müſten, ſo ſollen ſie auf einem Werketage geſchehen; Siehe Chur-Braunſ. Lüneb. Kirch. Ordn. P. I. p. 120. oder wenigſtens alle Sonntag nach der Predigt, und vor der Communion, und am Mittwoche vor Mittage nach der Predigt ein Stück aus dem kleinen Catechiſmo Lutheri von Wort zu Wort fürgeleſen werden. "Jedoch ſollen Paſtores in allwege fürnemlich „darauf bedacht ſeyn, daß ſie die Lehre des Catechiſmi „mit höchſten Fleiß bey ihren Pfarrkindern treiben und „pflanzen, denn wie nuz und nöthig das ſey, iſt nicht „auszuſprechen;„ wie in erſterwähnter Kirch. Ordn. p. 130. erinnert wird. Und weil zur Sommerszeit die Gemeine bey der Catechiſation nicht wohl aushalten mögte, mag vielleicht in einem Schleſiſchen Patent folgende Erinnerung geſchehen ſeyn. " Es ſollen auch die Prie„ſter durchs Jahr alle Sonntage zur Veſper von der Can„zel, und von Pfingſten bis auf Bartholomäi, ehe denn „ſie ihre vorhabende Predigt vor die Hand nehmen, ein „Stücklein aus dem kleinen Catechiſmo des Mannes Got„tes D. Martini Lutheri dem Volke vernemlich und ver„ſtändlich vorſagen, bis die Stücke deſſelben alle hindurch „ſind, und dannen wiederum aufs neue anfangen, damit „der Jugend und freylich auch den Alten dieſe Artickel „wohl eingebildet werden. Sommers-Zeit aber von

Pfing-

„Pfingſten bis auf Bartholomäi, ſollen ſie alle Sonntage, „und zwiſchen Früh und Veſper⸗Zeit dieſe Uebung des „H. Catechiſmi mit allem Fleiß ungefährlich eine Stun„de handeln.„ Siehe l. I. *von Weingarten Faſcic. diuerſ. Jur.* Lib. II p. 361. „ Ein Königl. Däniſches Edict de an. 1647. drohete denen, ſo dies ihr Amt nicht gehörig beobachten, ſuſpenſionem, oder wohl gar, nach Befinden remotionem ab officio an. Siehe *Corp. Conſt. Reg. Holſat.* p. 256. Eben daſelbſt p. 262. iſt eine Königliche *Conſtitution* de an. 1726. zu finden, vermöge deren die Catechiſation in Städten, ſtatt des Sonntags, am Mittwoch; auf dem Lande aber alle Sonntag nach der Predigt, wenn keine Communion, fürzunehmen, verordnet wird.

§. XI.

Daß auch an Feyertägen der Catechetiſche Unterricht nicht aus der Acht gelaſſen werde, wird in **Chur⸗Braunſchw. Küneb. Kirch. Ordn.** P. I. p. 130. anbefohlen. Hieher gehört auch die pag. 126. befindliche Verordnung: “Und nachdem die Quatember bis anhero „auf Pabſtiſch gehalten, ſollen hinführo alle Pfarrherren „und Prediger in den Städten alle Quatember vierzehn „Tage nacheinander, an ſtatt der andern Predigten, den „Catechiſmum für ſich nehmen, und denſelben alſo aus„theilen, daß er dem Volk ganz fürgehalten, und nuz„lich durchaus erkläret werde, dazu ſie auch das Volk „ernſtlich vermahnen ſollen, daß ſie ſamt ihren Kindern „und Geſinde, ſolche nuzliche und hochnothwendige Lehre „mit allen Fleiß beſuchen und nicht verſaumen. Deßglei„chen ſollen auch auf ermeldte Quatember die Pfarrherren „auf den Dörfern ſich befleißigen, ſo viel die Zeit und „Ort erleiten mögen, den Catechiſmum auf das allerflei„ßigſt dem Volk zu erklären und einzubilden, welcher al„ler Predigten eine Richtſchnur iſt.

§. XII.

Noch öfters und zwar wöchentlich 2mal wird denen

Paſto-

Paſtoribus und Diaconis die Catechiſation zu halten in einem an. 1737. ergangenen **Königl. Preuß. und Churf. Brandenb.** Edict. aufgetragen. Es iſt dieſes Innhalts: „Die Catechiſationes betrefend, welche mehr als die „Predigten, vornehmlich der anwachſenden zahlreichen „Jugend zu Cüſtrin, nuzen; ſo müſſen hinführo alldort, „Mittwochs mit Haltung derſelben von der Canzel der „Archi-Diaconus, Diaconus, und der Prediger an der „kleinen Kirche, nach geendigter Predigt abwechſeln, und „Freytags der Inſpector ſolche auf gleiche Weiſe ſelbſt verrichten.„ Siehe *Corpus. Conſtit. March.* Cont. I. p. 99. Gleichermaſſen wird in **Heſſ. Darmſt. Kirch. Ordn.** p. 48. ſeq. denen Geiſtlichen daſiger Lande in Städten anbefohlen. "Auf den Sonntag, Dienſtag und Donnerſtag den Catechiſmum fleißig und ernſtlich zu treiben, „denen Kindern und Unverſtändigen die Hauptſtücke Chriſtlicher Lehre zu erzehlen und vorzuſagen und nach ſolcher „Erzehlung ein iedes inſonderheit zu vernehmen, und von „ihme zu fragen und zu forſchen, ob es auch etwas davon gelernet und behalten habe.

§. XIII.

Den Catechiſmum ſollen Prediger in den Städten in einem Jahr, längſtens in 5. viertel Jahren zu Ende bringen. Siehe die **Fürſtl. Sachſiſ. Goth. Landes-Ordnung** P. III. p. 29. Die **Chur-Pfälz. K. O.** *in Corp. Juris Evang. Eccleſ. MOSER.* p. 826. auch die **Ulm. K. O.** P. II. Tit. IV.

§. XIV.

Die **Perſonen**, welche ſich zu dieſen Catechetiſchen Unterricht-Stunden einfinden ſollen, ſind die Eingepfarrte aller Orten. Wenn D. Luther ſchon von ſich bezeugte, er habe Lebenslang in dem Catechiſmo zu ſtudieren, ſo wird ia wohl niemand zweifeln, daß er ſeine Lebenszeit hindurch eines Unterrichts in dem Catechiſmo bedarf; daß alſo nicht nur iunge, ſondern auch alte immerzu aus dem Catechiſmo zu lernen haben. Daher ſind dieſe Verordnun-

ordnungen Hoher Herren und Fürſten ſehr löblich und rühmenswürdig, welche bey allen und ieden ihren Unterthanen auf den Beſuch der angeordneten Catechismus-Lehren mit allem Eifer dringen. Unter dieſen gedenke ich erſtlich der **Fürſtl. Merſeburg. Landes-Ordnung** p. 20. „worinnen generaliter erinnert wird. Daß alle und iede Unterthanen, ſo von ihren Pfarrern „zu dieſer heilſamen Information gezogen und beruffen „worden, ſich willig ihnen ſelbſt zum Beſten zu derſelben „einfinden, auch die Ihrige unnachläßig dazu ſchicken und „anhalten.„ Ferner der gemachten Ordnung eines Hoch- „löbl. **Raths der Freyen Reichs-Stadt Frankfurth**, p. 123. “Daß ſich inſonderheit bey denen Kinderlehren ſowohl die verehlichten einzufinden, als auch „die iungen Purſche von denen Lettnern, an ihren ge- „wöhnlichen Ständen und Orten einzuſtellen hätten.„ Die **Churfürſtl. Lüneb. K. O.** P. I. p. 866. erfor- „dert, “ Daß ſich insgemein am Sonntage zu der Cate- „chismus-Lehre Alte und Junge gewöhnlich einfinden, „darſtellen, und nur dieienigen, ſo zur Bewahrung des „Hauſes nothwendig daheim bleiben müſſen, ausgenom- „men ſeyn ſollen.„ Gleiches verlangen die *Conſtitutiones Magdeburg.* P. I. C. IX. p. 29. *Marchicæ* I. Sect. I. p. 406. 416. die **Gothaiſche L. O.** P. I. p. 7. ſeq. und das *Corp. Conſtit. Reg. Holſat.* p. 262. In **Churf. Braunſchw. Lüneb. Kirch. Ordn.** P. I. p. 96. wird „ferner anbefohlen, “daß wenigſtens ein ieder Hausvater „ſeine Kinder, Knaben und Mägdlein, die des Alters „ſeyn, in ſolche Predigt ſchicke; auch Knechte und Mäg- „de darein zu gehen von ihren Hauswirthen und Frauen „dazu angehalten werden.„ Womit auch die **Fürſtl. Coburg. K. O.** *in Corp. Juris Euangel. Eccleſ.* pag. 314. übereinkommt. Doch macht auch hierinnen eine **Fürſtl. Heſſ. Darmſt. Verordnung** de an. 1634. in der **Kirch. Ordn.** p. 555. einen Unterſchied, indem auch dieſe nicht alle, ſondern nur diejenigen, ſo derſelben fürnehmlich bedürfen, hiezu aufgefordert werden. Sie

iſt dieſes Innhalts: "Bey der obermeldten Verhör des „Catechiſmi in der Kirchen ſollen ſich einſtellen 1.) alle „Schul-Kinder, ſowohl Knaben, als Mägdlein, aus„genommen die, ſo in unſere Fürſtl. Pædagogia zu Mar„purg, Darmſtadt, und St. Goar gehen, oder ſich der „lateiniſchen Stadt-Schulen, ſo beyläufig dieſen gleich „ſeyn mögen, gebrauchen, denn dieſelbe vermuthlich auch „in der chriſtlichen Lehr ziemlich progredirt haben, und ie „länger, ie mehr in derſelben ohne das geübet werden. „2.) Alle Burger- und Bauers-Töchter, ſo unverhey„rathet und unter zwanzig Jahren ſeynd. 3.) Alle un„ſere Beamten, Burgermeiſter und Rathsverwandten„Töchter, welche unter 12. Jahren ſeynd, und vielleicht „keine ſonderbahre Præceptores haben, da wir dann ſelbi„ge Eltern hiemit ernſtlich erinnern, wenn ſie ſich ie „ſcheuen wollten, ihre Kinder zur öffentlichen Catechiſmus„Lehr zu ſchicken, daß ſie alsdann rechtglaubige und flei„ßige Privat-Præceptores ohngeſäumt ordnen, und die „Ihrige im Catechiſmo eifrig unterrichten laſſen, ſo lieb „ihnen GOtt, ihr eigen Gewiſſen, und dann ihrer Kin„der ewige Wohlfahrt iſt. 4.) Alle Dienſtmägde, die „unter zwanzig Jahren ſeynd. 5.) Alle, die noch nicht „den Catechiſmum ſamt der Auslegung herſagen können, „ſie ſeyen ſo alt, als ſie wollen. 6.) Alle Lehriungen, „welche die Hauptſtücke des Catechiſmi ſamt der Ausle„gung nicht recitiren und auswendig ſprechen, und von „den vornehmſten Religions-Artikuln nicht antworten kön„nen." Und pag. 560. "Da aber iemands unter den„ſelben ſich würde dünken laſſen, er oder ſie hätte nicht „allein die vorgeſezte Jahr erreicht, ſondern auch den Ca„techiſmum dergeſtalt gefaſſet, daß er oder ſie im Chri„ſtenthum daraus genugſamen Unterricht haben mögte; „hat der, oder dieſelbe, ſolches dem Pfarrherr anzuzei„gen, der darauf ihn, oder ſie nochmals durch den gan„zen Catechiſmum examiniren, und ob er oder ſie ihn „genugſam gefaſſet, erkennen, auch darauf die Eltern,

„und die an der Eltern ſtatt ſeynd, zu ſich fordern und „fragen ſoll, ob ſie nicht gerne ſehen mögten, daß ihr „Sohn, Tochter, Pfleg-Sohn, Pfleg-Tochter ꝛc. wei„ter in der Lehre fortfahre? und auch noch treffliche Sprü„che, etliche Pſalmen Davids, oder andere feine Gebe„ter lerne? und in Erbauung des Chriſtenthums niemal „ſtill ſtehe, ſondern allezeit fortſchreite und fortwachſe? „Wann die Eltern, und die an der Eltern ſtatt ſeynd, auch „begehren, daß man die Ihrige erlaſſe, kan ſolches ge„ſchehen: Doch daß ſie fleißig vermahnet werden, daſſel„be, ſo ſie nun gelernet haben, mit Fleiß zu repetiren, „damit ſie es nicht wieder vergeſſen, und hernacher, wann „ſich ſolches in Examine befinden würde, aufs neue wie„der in die Kinderlehr gehen müſſen. Dabey Wir dann „Unſere Superintendenten und Prediger gnädig wollen „erinnert haben, daß ſie die den ordinari Catechismus-Ver„hören eximirte und freygelaſſene Perſonen, wann ſie ſich „zur Privat-Beicht einſtellen, nach Befindung und er„heiſchender Nothdurft, aus dem Catechismo befragen, „auch zu deſſelben ſteifer Behaltung, und da Mangel vor„fiele, zu deſſen Erſetzung und Anwendung gebührlichen „Fleiſſes anmahnen ſollen.

§. XV.

Wie es mit denen hiebey zu halten ſey, welche in der Chriſtlichen Lehre faſt noch ganz unwiſſend ſind oder wenigſtens eine ſehr geringe Erkänntniß haben, zeigen nachfolgende Conſtitutionen. Eine **Chur-Sächſiſ.** *in Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 667. „So aber Leute vor„handen, welche niemals zur Schule gehalten, und dem„nach die Auslegung des Catechiſmi nicht gelernet hätten, „die ſollen doch befraget werden, ob ſie das Vater Un„ſer, den Chriſtlichen Glauben, die zehen Gebot, die „Worte der Einſetzung der Heil. Taufe, vom H. Abend„mahl und der H. Abſolution wiſſen, wie ſolche alle „Sonn- und Feyertage ihnen in der Kirche öffentlich vor

„dem Volk vorgeſprochen worden. Nachmahls ſie auch „väterlich mit linden, ſanften Worten vermahnen, daß „ſie von denen Kindern, ſo zur Schule gehalten, die „Fragſtücke und Auslegung des Catechiſmi lernen, dazu „ſie ein ganz Jahr haben, und da ſie einen Fleiß darauf „legen wollen, eines von dem andern leichtlich lernen kön„nen.„ Eine **Heſſ. Darmſt.** in daſiger **Kirch. Ordn.** p. 567. “Darmit auch das erwachſene Geſind, welches „ſein Brod mit täglicher ſteter Arbeit verdienen muß, nicht „vorſchützen möge, ſie könnten nicht leſen, wüſten alſo „nicht, wie ſie, was ihnen in der Kirche aufgegeben „werde, lernen ſollten: So ſollen die Eltern, oder Herrn, „Frauen, wenn ſie ie ſelbſt beſagtes ihr Geſind nicht in „etwas informiren und unterweiſen könnten, zum wenig„ſten verſchaffen, daß anderswo, etwan von einem ge„treuen Nachbarn, oder Schulmeiſter ihnen vorgeleſen „werde, oder auch einem armen Schulknaben etwas ſchen„ken, der ihrem Geſinde zur gewiſſen Stunde den Ca„techiſmum vorſpreche, damit ſie ihn allgemächlich ler„nen mögen.„ Eine **Schleſiſche** Verordnung: “Daß „alle angeſeſſene Wirthe ihre Kinder und Geſinde zu die„ſer Ubung des H. Catechiſmi anmahnen und treiben ſol„len. Wo aber ein ungelehriges oder ungeübtes befun„den würde, ſoll daſſelbe ſich auf dem Pfarrhof zu dem „Seelſorger finden, und ſich unterweiſen laſſen.„ Siehe *I. I. v. Weingarten Faſciculum diuerſ. Iurium.* Lib. II. p. 361.

§. XVI.

Wie auch denen ſo das Vieh hüten, ſo heilſame Anſtalten zu ſtatten kommen können, gibt folgende **Braunſ.** *Conſtitution* eine gute Anweiſung. Ihre Worte ſind: „Damit auch dieienigen, ſo drauſſen die Pferde hüten, „gleich andern Chriſten den ſchuldigen Gottesdienſt ihrem „Herrn und GOtt ableiſten, und ihre Seele nicht ver„wahrloſen, ſollen dieſelbe ſo lange ihre Pferde zu Hau-

„ſe bringen, damit ſie alle Sonntage bey dem nachmit„tägigen Gottesdienſt und Verhörung des Catechiſmi ſich „einſtellen. Wegen derjenigen aber, ſo bey anderm Vieh „auf der Weide Aufſicht haben müſſen, ſollen die Haus„Väter eine ſolche Anſtellung und Wechſel machen, daß „zum wenigſten einen Sonntag um den andern angedeu„tete Vieh-Hüter, und alſo eine iede Perſon um die „vierzehn Tage zu der Catechiſmus-Lehre ſich einſtellen.„ Siehe **Churfürſtl. Braunſchw. Lüneb. K. O.** P. I. p. 866.

§. XVII.

„So viel die Ref-Träger belanget, als welche nicht „oder gar ſelten auf ihren Reiſen zur Kirchen und Gehör „Göttliches Worts kommen: So iſt derowegen für gut „befunden, daß ſie von den Pfarrern beydes von der Can„zel, als auch vor der Beicht treulich vermahnet werden „ſollen, daß ſie unterwegens an Sonn- und Feſt-Tägen, „die Kirchen und Predigten, wo ſie ſich iedesmahl befin„den, fleißig beſuchen; welche leſen können ihren Cate„chiſmum und kurzen Begriff mit ſich nehmen und Abends „und Morgends darinnen leſen, auch da ſie über drey „Viertel Jahr auſſen geweſen, daß ſie anderswo com„municiret hätten, einen Schein mit ſich nach Hauſe „bringen ſollten, mit der Verwarnung, da ſie daſſelbige „nicht in Acht nehmen würden, daß wider ſie, als Ver„ächter Göttlichen Worts verfahren werden ſolle.„ Siehe **Fürſtl. Gothaiſ. Landes-Ordnung** P. III. p. 42. **und Altenb. Landes-Ordn.** p. 12.

§. XVIII.

Da aber ſo wohlgemeinten und zum Beſten der Seelen abzielenden Verordnungen ohngeachtet, ſehr viele und wo nicht die mehreſten, ſo erſprießliche Übungen in der chriſtlichen Lehre zu verabſäumen keinen Scheu tragen würden, haben es Regenten für nöthig erachtet,

mit Bedrohung nachdrücklicher und empfindlicher Strafe und Vorkehrung anderer hiezu dienlichen Mittel dieſen Geſetzen die gehörige Kraft zu geben. Hievon zeugt die **Chur-Braunſchw. Lüneb. Kirch. Ordn.** P. I. p. 266. "Wer ſich davon, er ſey alt oder iung und zwar „unter denen, ſo nicht mehr zur Schule gehen, ohne er„hebliche Urſachen abſondert, und ausbleibet, ſoll iedes„mal einen guten Groſchen zur Straf entrichten, und ſol„len die Eltern für obgemeldete ihre erwachſene Kinder ſol„che Strafe abſtatten; diejenigen Kinder aber, ſo noch „zur Schule gehen, ſollen durch gehörige Schul-Diſci„plin zum Gehorſam angehalten, auch da die Eltern an „ihren Ausbleiben ſchuldig wären, willkührlich beſtrafet „und angeſehen werden.„ Und nachdem: "Sonſten ſol„len insgemein am Sonntage zu der Catechismus-Lehre „Alte und Junge ſich gewißlich einfinden und darſtellen, „und nur diejenigen, ſo zur Bewahrung des Hauſes noth„wendig daheim bleiben müſſen, ausgenommen ſeyn; die „Cüſter, oder Schulmeiſter auch bey Verluſt ihrer Dien„ſte verbunden ſeyn, die Abweſenden anzuzeichnen, und „allemal das Verzeichnis ihrem Paſtori, auf daß er nach„fragen könne, zu überreichen.„ Siehe *Corp. Conſt. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. IX. p. 29. *Corp. Conſtit. March.* P. I. Sect. I. p. 406. 416. **Gothaiſche Kirch. Ordn.** P. I. p. 7. ſeq. Doch laſſe ich dasjenige nicht vorbey, was in vorerwähnter **Churfürſtl. Braunſchw. Lüneb. Kirch. Ordn.** p. 257. noch mehrers zur Beförderung „der Catechetiſchen Erkänntniß erinnert wird. "So be„fehlen Wir, daß der Catechismus mit allem mögli„chen Fleiß getrieben, auch die Eltern in ihren Predigten „ihre Kinder und ſich ſelber zu dem Catechiſmo als zu ei„ner gar nüzlichen Predigt zu befördern, ernſtlich ermah„nen, damit ſie ihre Kinder und auch ſich ſelber deſter „baß, dieſer rechter, chriſtentlicher, nothdürftiger Lehr „berichten mögen, und neben dem, daß ſie die Kirchen„diener, die Kinder, ſo nicht der Ordnung nach, mit

der

„der Frage aufgeſtellt, jährlich auch privatim examini-
„ren. Wo dann mit ſolcher examination ein Kirchendie-
„ner bey einem oder mehr Kindern, ein Ungeſchicklichkeit
„und Unfleiß, oder die nicht zu dem Catechiſmo kommen,
„befindet, alsdann die Kirchendiener ihre Eltern für ſich
„beſchicken, und ſie ihrer Kinder halber zu mehrern Fleiß
„ſeinem Predigt-Amt nach, mit ernſtlicher Bedräuung
„vermahnen und warnen. - - - Und damit denn die El-
„tern, neben ſolcher des Kirchendieners Ermahnung,
„deſto mehr ihrer Kinder halber getrieben werden mögen:
„So haben Wir Befehl gethan, daß unſere Amtleute,
„ieder in ſeinem Amt, ihr fleißig Aufſehen haben laſſen,
„und auf alle Sonntage und Feyertage Leute verordnen,
„da die Kinder auf der Gaſſen, oder auf dem Felde un-
„ter der Predigt des Catechiſmi begriffen, ihren Eltern
„zur Straff angezeigt, und da ſie von ihnen nicht mit
„Ernſt, wie ſich gebühret, gezüchtiget, die Eltern deß-
„halben um Geld in den Armen Kaſten zu geben, ge-
„ſtrafet werden. Würden aber Eltern erfunden, die hie-
„rüber ihre Kinder eigenwilliger und verächtlicher Wei-
„ſe nicht zu dem Catechiſmo ſchicken, ſondern daheim be-
„halten, ſollen dieſelbigen Eltern, von dem Prediger
„nach ſeinem Amt erſtlich privatim ermahnet. Wo aber
„einer oder mehr hierüber verharren wollte, alsdann der
„Kirchendiener ſolches ad partem und nach Gelegenheit
„dem Amtmann ſeiner Erfahrung und Erkundigung ver-
„möge ſeines Amts darüber anzuſtellen!, und Einſehens
„fürzunehmen, hierunter, da es die Nothdurfft erfor-
„dert, dennoch auch erinnern, folgends der Amtmann
„hierüber, oder wo er es für ſich ſelbſt gewahr würde,
„(auf welches dann ihr ieder auch ſein getreu und flei-
„ßig Aufmerkens in allwege haben und machen ſollen,)
„dieſelbigen Eltern auch mit Ernſt anhalten. Wo das
„auch nicht erſprießen, alsdann hat der Amtmann und
„Rath ieder Stadt Befehl dieſelben mit der Thurn-Straff,
„nach Geſtalt der Sachen auch dahin zu treiben, damit die

„Kinder von ihren Eltern nicht alſo halsſtarriger und „verächtlicher Weiſe, an der rechten reinen Lehre, und „chriſtlicher erbarer Zucht, in ihrer blühenden Jugend „verhindert werden.„ Gleiches Innhalts iſt, die **Chur-Sächſiſ. Kirch. Ordn.** *in Cod. Auguſt.* I. p. 665. die **Chur-Brandenburgiſche** *in Corp. Conſtit. March.* I. Sect. I. p. 406. und **Fürſtl. Coburg. Kirch Ordn.** *in Corp. Juris Evangel. Eccleſ. MOSER.* p. 315. Ich kan nicht umhin, auch die **Fürſtl. Heſſ. Darmſtädt. Kirch. Ordn.** welche ebenfalls hierinnen ſehr weitläuftig und nachdrücklich iſt, vorzüglich hier anzuführen, Sie erklärt ſich pag. 343. alſo: “Ferner ſezen, ordnen „und wollen Wir, daß ein ieder Prädicant, auch die Seniores und Vorſteher der Kirchen iedes Orts auf ihre Pfarr-„Kinder, ob ſie auch alle die Predigten beſuchen, Got-„tes Wort hören und inſonderheit den Catechismum lernen „und wiſſen, und wöchentlich auf die geſezte Tage ihre „Kinder und Geſind darzu ſchicken, fleißig Achtung ge-„ben, und die Fahrläßigen erſtlich durch Privat-Admo-„nition, auch ſonſten das Volk in gemein durch öffent-„liche Vermahnungen dazu treulich weiſen und anhalten, „mit angehefter Vermahnung und Bedraüung, da die „Eltern und Haus-Väter und Geſinde in dem Verſaü-„men, oder auch die Erwachſene vor ſich ſelbſt fahrläßig „ſeyn, und ihren Catechismum nicht können würden, daß „alsdann dieſelben, wann ſie freyeten, nicht allein ehlich „nicht eingeſegnet, auch zu dem Brauch des hochwürdi-„gen Abendmahls nicht gelaſſen, noch zu Gevatterſchaff-„ten oder dergleichen Ehren-Ständten verſtattet, ſon-„dern noch darüber der Obrigkeit angezeigt, und der Ge-„bühr geſtrafft werden ſollten. Da auch die Prädican-„ten auf ſolche Weiſe mit Vermahnungen bey denſelben „Leuten nichts ausrichten könnten, ſollen Unſere Beam-„ten eines ieden Orts, denen Wir ſolches hiemit ernſt-„lichen und bey Vermeidung ungnädiger Straff auferle-„gen und befehlen, auf der Prädicanten und Seniorn

„Anzeige ſolchen rohen und Widerſpenſtigen, erſtlich eine „zimerliche Geld-Straffe von etlichen Weiß-Pfennigen, „nach Gelegenheit, Erkänntnüs, und Vergleichung der „Prädicanten und Seniorn abfordern, dieſelbigen in ge„meinen Gottes-Kaſten geben, und darüber durch die „Kaſten-Meiſter iedes Orts ein Regiſter halten laſſen, „auch endlichen dieſelben Geſellen an ſtatt der Geld-Straff, „wo vonnöthen, ein Tag oder etliche in Bürgerliche Haft „und Gefängnis ſezen, ob ſie dadurch zur Beſſerung zu „bewegen und zu bringen ſeyn.„ Und pag. 564. ſeqq. „Welche ohne erhebliche Urſachen, als etwa aus Krank„heit, oder aus nothwendigen Geſchäfften, ſo weder vor, „noch nach der Lehr des Catechiſmi hätten ohne ſonderli„chen Schaden können verrichtet werden, (dahin doch „nicht unnöthige Gaſtereyen, oder aus der Herrn und „Eltern Geiz herfließende, eigennützige Verſchickungen, „Schuldforderung und dergleichen gezogen werden ſollen,) „ausbleiben, und die Kinderlehr verſaumen, die ſollen „iedesmals zur Straff etwas, etwan einen Albus geben. „Da aber einer ſolche Strafe gering ſchäzen, und lieber „allezeit den Weiß Pfennig geben, als zur Kinderlehr erſchei„nen wollte, ſo ſoll demſelben anfangs die Straff duplirt, „auch wohl triplirt, hernacher es dem Pfarrherrn, und „andern Senioribus angezeigt, und andere Zwangs-Mit„tel wider ihn an die Hand genommen werden. Wann „Herrn und Frauen an Ausbleibung ihres Geſinds ſchul„dig ſind, ſollen ſie auch die Straff für das Geſind erle„gen, ſonſt mögen ſie es ihnen am Lohn abziehen. Dann „D. Lutherus recht geſchrieben, Tom. VIII. Jen. Germ. „p. 346. Welche den Catechiſmum nicht lernen wollen, „denen ſoll man ſagen, wie ſie Chriſtum verläugnen, „und keine Chriſten ſeynd, ſollen auch nicht zum Sacra„ment gelaſſen werden, kein Kind aus der Tauf heben, „auch kein Stück der chriſtlichen Freyheit brauchen rc. „Darzu ſollen ihnen die Hausherrn Eſſen und Trinken „verſagen, und ihnen anzeigen, daß ſolche rohe Leute der

„Fürſt aus dem Land iagen wolle, dann wiewol man „niemand zwingen kan, noch ſoll zum Glauben, ſo ſoll „man doch den Hauffen dahin halten und treiben, daß „ſie wiſſen, was recht und unrecht iſt, bey denen, bey „welchen ſie wohnen, ſich nehren und leben wollen, denn „wer in einer Stadt wohnen will, der ſoll das Stadt„recht wiſſen und halten, deſſen er genieſſen will. Wann „demnach der Senior obſervirt und in Acht nimmt, daß „einer und der ander, ſo in ſeine Inſpection gehören, „aus der Kinderlehr geblieben, ſoll er ſtracks in die Hau„ſer, und bey den Eltern, Herrn und Frauen, ohne Scheu, „und ohne Anſehen der Perſon, was die Urſache des „Ausbleibens ſey, nachfragen, auch ſolche Urſach dem „Pfarrherrn alſobald wiſſen laſſen, und wenn der Pfarr„herr den Ausbleibenden ſtrafwürdig befindet, ſolcher al„ſobald die mulctam und geſezte Geld-Straff von den „Eltern, Herrn und Frauen, durch den Opfermann, „(oder Meßner) abfordern laſſen, und ſolche in Got„tes-Kaſten zu Nuz der Armen verlegen. Wann aber „die Eltern, Herrn und Frauen ſolche mulctam zu erle„gen ſich weigern, oder den Opfermann lang umführen „wollten, alsdann ſoll es unſern Fürſtl. Beamten, oder „ſonſt iedes Orts Obrigkeitlichen Perſonen, nachrichtlich „angezeigt, und von ihnen ſolche mulcta und Straff, „vermittelſt gehöriger Mittel, ohnverzüglich herausge„trieben werden.„ Ubrigens wird denen muthwilligen Ubertrettern, und Widerſpenſtigen, wenn ſie ſich nicht wollen in ihrem Chriſtenthum unterweiſen laſſen, ſondern in ihrer Unwiſſenheit und Boßheit verharren, gedrohet, „Daß ſie als Unchriſten angeſehen, und andern zur War„nung nicht allein auf der Canzel öfentlich gemeynet, ſon„dern auch, als unwürdige von der Beicht ausgeſchloſ„ſen werden.„ Siehe ein **Hochfürſtl. Bayreuthiſ.** Edict. de an. 1729. *in Corp. Conſt. Brandenb. Culmb.* P. I. p. 148. 235. und **Altenburg. Lands-Ordn.** p 20.

§. XIX.

§. XIX.

Die Eltern werden insbeſondere ermahnet dieſen Catechetiſchen Ubungen fleißig beyzuwohnen, damit ſie theils erfahren wie weit die ihrigen in der Erkänntniß chriſtlicher Lehre gekommen, und nach Befinden ſie erinnern, aufmuntern, und ihnen nachzuhelfen bedacht ſeyn mögen; theils durch ihre Gegenwart ſelbige deſto williger machen, dieſe Lehr-Stunden zu beſuchen; theils ſo es ihnen ſelbſt annoch an richtiger Erkänntniß des Catechiſmi fehlen ſollte, dieſen Mangel durch aufmerkſames Zuhören erſezen, und dasjenige nachholen, was ſie in ihrer Jugend verabſaümet haben. Siehe Heſſ. Darmſt. Kirch. Ordn. p. 50. "Und ſollen die Pfarrherrn „nicht allein das iunge Volk, hiezu ernſtlich anhalten, „ſondern auch die Alten, daß ſie um mehrers Anſehens „willen, und damit ſich die Jugend deſto williger erzei„ge, auch mehrentheils ſelbſt darbey ſeyn, vermahnen.„ Und pag. 561. "Die Eltern ſollen auch fleißig vermahnet „werden, vornemlich gemeine Leute, daß ſie bey der Ca„techiſmi Lehr erſcheinen, nicht allein, daß ſie auf ihre „Kinder und Anvertraute fleißige Achtung haben und hö„ren, wie ſie beſtehen, auch ſie deſſen, was ſie in der „Kirchen gehöret, zu Haus wieder erinnern, ſondern „auch, wenn ſie ſelbſt noch nicht genugſam die Lehre des „heiligen Catechiſmi gelernet haben, ſolche von ihren Kin„dern beſſer lernen mögen.„ Wie auch pag. 572. "Dar„nach ſollen die erwachſene Chriſten darum in die Predigt „des Catechiſmi fleißig gehen, damit ſie zu Hauſe ihre „Kinder und Geſind gebührlich daraus examiniren, und „fragen können, was ſie daraus behalten haben? Wie ſie „dieſes oder ienes ſich zu Nuzen machen wollen? Damit „ſie verrichten, was GOtt befiehlet, da er ſpricht Deut. „VI. 6. 7. dieſe Worte, die ich dir heute gebiete, ſollſt „du zu Herzen nehmen, und ſollt ſie deinen Kindern „ſchärffen, und davon reden, wann du in deinem Hauſe

ſizeſt,

„ſizeſt, oder auf dem Weg geheſt, wann du dich niederle„geſt und aufſteheſt. Und werden ihre Kinder und Ge„ſinde alles beſſer behalten und gebrauchen, auch in gu„ter Diſciplin und Furcht erhalten werden.„ Gleiche „Verordnungen enthält die **Churſächſiſ. Kirch. Ordn.** *Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 665. wie auch die **Magdeburgiſche** *in Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. IX. p. 28. Doch ſollen die Eltern in denen Städten nicht be„fraget werden, wie in **Churſächſiſ. Kirch. Ordn.** *Cod. Auguſt.* Tom. I. P. II. p. 668. denen Geiſtlichen anbefohlen wird. “Und nachdem vermuthlich, daß „die Eltern in denen Städten den Catechiſmum in der „Jugend gelernet, ob ſie gleich die Worte Alters halben, „nicht mehr ſo im Gedächtnüs haben, auch gleicherge„ſtalt einen Scheu hätten, alſo öfentlich zu reden, und „da es ihnen nur an einem Wort fehlete, vor dem Ge„ſinde ärgerlich, auch von denen Jungen misbrauchet „werden mögte, daß ſie auch deſto weniger Fleiß anwen„den, den Catechiſmum zu lernen, daß ihre Eltern den„ſelben nicht mehr von Wort zu Wort alſo wiſſen zu ſpre„chen, ſoll dererſelben mit dieſem Examine für ihre Per„ſon verſchonet, aber auf den Dörfern bey Jungen und „Alten, gleichwohl auch mit guter Beſcheidenheit, ge„halten und beſonders mit denen Alten gehandelt werden.„ Ein **Nürnberg.** Mandat vom 15. April. an. 1704. will gleichfalls “Daß wo möglich, mit Glimpf und Beſchei„denheit auch beweglichen Zuſprechen die Alten und er„wachſene Leute dahingebracht werden, daß ſie bey er„wehnter öffentlicher Kirchen-Verſammlung, ſich fragen „und examiniren zu laſſen keinen Scheu tragen mögen.

§. XX.

In **Churf. Braunſchweig. Lüneb. Kirchen-Ordnung** p. 869. iſt annoch zu genauern Prüfung der Catechumenorum anbefohlen worden, daß bey denienigen Gemeinen, wo viele Filiale eingepfarret ſind; dieſelben

ben wechſelsweiſe an Sonntägen zum Examine und Lehre des Catechismi ſich einfinden. "An denen Orten, „da Filiale und darinnen Capellen ſind, worinnen des „Sonntags catechiſiret wird, ſoll eine ſolche Ordnung „gehalten werden, daß um die 3te, 4te, 5te oder 6te Wo„che, nachdem viele oder wenige Filiale zu der Pfarr„Kirche gehören, nach der Ordnung aus einem ieden „Filial, alte und iunge, zuvörderſt aber die Jugend mit „dem Filial-Schulmeiſter ſich bey der Catechismus-Leh„re in der matre oder Haupt-Kirche anfinden, und ſoll „des Sonntags, wie auch bereits an einigen Oertern ge„wöhnlich, von der Canzel abgekündiget werden, welchem „Filial alsdann die Reihe treffe, zu der Catechismus-Leh„re in der Haupt-Kirch ſich anzufinden, damit der Pa„ſtor erfahren könne, wie die filialiſten von ihrem Schul„meiſter catechiſiret werden.„ Gleiche Verordnung enthält die **Fürſtl. Heſſ. Darmſtädt. Kirchen-Ordnung.** p. 481.

§. XXI.

Ich darf iedoch nicht vergeſſen, was der Pfarrherr für ſeine Perſon bey dieſen Ubungen der Lehre des Catechismi zu beobachten habe, eben ſo wohl anzuzeigen, da dies auch die Haupt-Abſicht, welche ich bey dieſer Schrift habe, fürnehmlich von mir fordert. Es kommt hier auf zwey **Stücke** an. Er ſoll ſelbſt die Catechiſation halten, und ſich nicht ohne Noth vertretten laſſen, noch vielweniger ſolche ganz einſtellen. Er ſoll ferner dieſe Lehre auf die gehörige Art und Weiſe, und beſonders mit Klugheit und Beſcheidenheit treiben.

§. XXII.

Paſtores ſollen **ſelbſt** catechiſiren. Es iſt bekannt, daß aller Orten Kirchen-Ordnungen dahin abzielen. Ich beziehe mich aber hier beſonders auf diejenigen Statuta, worinnen ſelbigen unter mancherley Bedrohungen dieſe

Amts-Verrichtung auf das ſchärffte anbefohlen wird. Unter dieſen iſt erſtlich ein König. Preuß. und Chur-Brandenburg. Edict de an. 1737. dieſes Innhalts: „So befehlen Wir euch allergnädigſt, die unter eurer In-„ſpection ſtehende Prediger ernſtlich anzuweiſen, daß ſie „hinführo die Catechiſation mit ihren Gemeinden alle „Sonntage Nachmittag fleißig treiben, und bey Ver-„meidung unſerer höchſten Ungnade ſelbige nicht weiter „unterlaſſen müſſen.„ Siehe *Corp. Conſtit. March.* Cont. I. p. 4. und P. I. Sect. I. p. 405. 426. Ein gleiches Monitorium iſt *in Corp. Conſtit. Regio-Holſat.* p. 316. *in Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. IX. p. 27. und in Oeſterreich. Ständte Kirch. Ordn. p. 32. zu leſen. Ferner gehöret hieher eine Chur Braunſ. Küneb. *Conſtit.* de an. 1710. p. 869. "So verordnen Wir hiemit ernſt-„lich, und bey Vermeidung willkührlicher Beſtrafungen, „daß die Paſtores alle und iede extra caſum neceſſitatis, „in die Pfarr-Kirchen iederzeit in eigener Perſon die Ca-„techismus-Lehren, nicht aber, durch die Schulmeiſter „halten laſſen, vielweniger aber dieſelben einer unnöthi-„gen Reiſe, Kind-Tauf-Schmauſes, oder anderer Ga-„ſtereyen halber, oder wenn etwa ein Kind zu begraben, „gar einſtellen ſollen, bey Strafe eines halben Thalers, „ſo oft ſie darwider handeln.„ Ingleichen die Pommeriſche Kirchen-Ordnung p. 22. "So oft der Pa-„ſtor am Sonntage die Catechismus-Predigt verſäumt, „ſoll er vom Superintendenten, Synodo, oder Conſiſto-„rio geſtrafet, und ſo er über die Erinnerung und Stra-„fe muthwillig bleibet, von der Kirchen entſezet werden.

§. XXIII.

Bey einem ſich ereignenden Nothfall, oder ſo die Gemeine ſo gar groß wäre, daß er alleine die Catechiſation gehöriger maſſen nicht verwalten könnte, iſt es auch andern hiezu geſchickten Perſonen theils an ſeiner ſtatt, theils nebſt ihm zu catechiſiren vergönnet. So mag ſol-

ches ein tentirter Candidat verrichten, nach einem Koͤniglich-Preußiſchen und Chur-Brandenburgiſchen Edict, de an. 1737. *in Corp. Conſtit. March.* Cont. I. p. 99. n. 2. oder Schulmeiſter, Kirchner, Meßner, deren Tuͤchtigkeit hiezu bekannt iſt. Hievon zeiget das *Corp. Conſt. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. IX. §. 14. p. 29. "Auch „ſollen die Prediger das Examen ſelbſt halten, und nicht „denen Kuͤſtern auftragen, es waͤre denn Sache, daß ſie „Filial-Kirchen mit zu verſehen, auf welchen Fall ſie es „gleichwohl alſo anzuſtellen haben, daß einen Sonntag „um den andern in den Haupt-Kirchen, und in den „Filiale die Predigt und des Catechismi Examen von ih„nen ſelbſt verrichtet wuͤrde. Wann aber das Volk in „denen Doͤrfern zu viel iſt, daß denen Pfarrern, das „Examen alleine vorzunehmen nicht wohl moͤglich, ſol„len die Schulmeiſter oder Kuͤſter bey denen Kindern ſol„ches verrichten helfen, mit gleichmaͤßiger Beſcheiden„heit und Sanftmuth, als hier oben allbereit gemeldet „worden.„ Ferner, die **Fuͤrſtl. Heſſ. Darmſtaͤdt. Kirchen Ordnung** p. 560. "Damit dem Pfarrherr „die Arbeit nicht zu ſchwer, und die Catechumeni ſon„derlich zur kalten Winters-Zeit nicht zu lang aufgehal„ten werden, als ſollen, wo unterſchiedliche Prediger „ſeynd, ſie alle miteinander darzu; wo es die Noth er„fordern thaͤte, die teutſche Schulmeiſter, und wo die „Menge groß, auch die hiezu tuͤchtige Opfer-Maͤnner „examiniren helfen.„ Wie auch die **Chur-Saͤchſiſ. Kirchen-Ordnung** *in Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 665. die **Fuͤrſtl. Coburg. Kirch. Ordn.** *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſiaſt. MOSER.* p. 313. die **Hochfuͤrſtl. Bayreuth.** *in Corp. Conſtit. Brandenb. Culmb.* P. I. p. 112. Allhier in **Nuͤrnberg** iſt es gleichfalls den Schulmeiſtern anbefohlen, ſich fleißig zu den Kinderlehren einzufinden, damit ſie im Fall der Noth die Catechiſation uͤber ſich nehmen moͤgen.

§. XXIV.

§. XXIV.

Was nun die Lehr-Art, deren ſich ein Prediger in der Catechiſation gebrauchen ſoll, anlangt, ſo ſind ihm folgende Regeln, nach welchen er ſich hierinn zu richten habe, in denen Kirchen-Ordnungen vorgeſchrieben.

§. XXV.

Er ſoll keinen Fleiß noch Mühe in dieſem Geſchäfte ſpahren. "Die Paſtores ſollen in allwege fürnemlich darauf bedacht ſeyn, daß ſie die Lehre des Catechiſmi mit „höchſten Fleiß bey ihren Pfarr-Kindern treiben und „pflanzen, denn wie nuz und nöthig das ſey, iſt nicht „auszuſprechen.„ **Chur-Braunſchweig. Lüneb. Kirch. Ordn.** P. I. p. 130. und *in Corp, Conſt. Brandenb. Culmb.* P. I, p. 148. Edict. de an. 1734. "Ihr „habt die Paſtores auf dem Land zu inſtruiren, daß ſie an „Sonn- und Feyertägen Nachmittag nicht ſo viel Zeit „mit dem Leſen der Predigten, deſto mehr Zeit aber mit „der Catechiſation zubringen ſollen, maſſen von dieſer „leztern ein viel gröſſerer Nuzen des wahren Chriſtenthums „zu hoffen iſt.„

§. XXVI.

Es wäre rathſam unterſchiedene Claſſes der Catechumenorum, nach dem Geſchlecht, Alter, und profectibus zu machen. Hievon ſpricht die **Heſſ. Darmſtädt. Kirchen-Ordnung** weitläuftig, p. 557. 558. "Gemeldte Perſonen ſollen alſo unterſchieden werden, daß „man die Alte, und dann auch die erwachſene Geſellen „an einem beſondern Ort, die Knaben abſonderlich, und „denn die jungen Töchter wiederum abſonderlich examinire, damit ſich eines und das andere nicht ſcheue, „und alle Leichtfertigkeit, und aller Muthwill verhütet „werde. Wann es ſich nun finden wird, daß unter einem

„nem oder dem andern Haufen unterſchiedliche profectus „in der Lehre des Catechiſmi ſich eraugen, ſo ſollen die „Pfarrherrn, ſie in gewiſſe Claſſes nach Möglichkeit ab„theilen. In der erſten ſollen die ſeyn, welche die bloſ„ſe Hauptſtück, ſamt einer chriſtlichen Beicht und Abſo„lution, auch Morgen-Abend- und Tiſch-Gebet lernen. „In der andern, die ſo die Hauptſtück mit der Auslegung, „ſamt den Fragſtücken Lutheri, ſo zur Beicht gehörig, „lernen. In der dritten, welche die Haustaffel und die „Sprüche der H. Schrift von den vornehmſten Glaubens„Artickuln, oder von ſonderlichen Troſt, Vermahn- und „Drohungen, zu dem etliche kurze Pſalmen Davids, „und Gebeter auswendig lernen. In der vierten, wel„che die Fragſtück deren zuvor bey den Schulen Meldung „geſchehen, lernen, und noch mehr in den Sprüchen und „Pſalmen Davids geübet werden. Nachdem nun der „Pfarrherr der Catechumenorum profectus, und wie „weit es die Catechismus-Schüler im Lernen gebracht, „in dem Examine befindet, alſo ſoll er auch die Collation „anſtellen, und einen ieglichen in ſeine gehörige Claſ„ſem ſezen, und nachdem einer wohl lernet, (es ſeyen „Knaben oder Mägdlein) aus der einen Claſſe in die andere transferiren, er mag auch in einer jeden Claſſe „eine Ordnung machen, daß die, ſo fleißig und am wei„teſten in ihrem vorgeſchriebenen ſtudio kommen ſeynd, „den Vorzug haben, und zuerſt befraget werden, dadurch „dann vornemlich unter den Kindern eine heilſame æmu„lation und Luſt zum Lernen wird erwecket werden.„ Siehe auch die Straßburg. Kirch. Ordn. p. 172. in der neuern Auflage p. 205.

§. XXVII.

So wäre es gleichermaſſen gut, diejenigen, welche ſchüchtern ſind, abſonderlich, ſo daß es die andern Catechumeni nicht hören, zu befragen. *Cod. Auguſt.* Tom. I. P. II p. 668. “Nachdem nicht allein junge Kinder

„ſondern auch oftermals die erwachſene Söhne und Töch-„ter, Knechte und Mägde eine Furcht und Scheu haben „vor iedermann öffentlich zu reden, und der Urſach auch „was ſie ſonſt gelernet, und wohl bewuſt, aus Furcht „nicht antworten können; deßgleichen ſich mehrmalen zu-„getragen, wann ein ſolch jung Menſch nicht eine gebühr-„liche Antwort gegeben, daß ſie von denen andern Zuhö-„rern ſind ausgelacht und verſpottet, und nachmals zu „ſolchem Examen entweder unwillig, oder noch erſchro-„ckener worden, ſollen die Viſitatores in allen Kirchen „dieſe Verordnung thun, daß derer Pfarrer iedes Orts, „beſonders da die Kirchen klein ſeyn, einem ieden Haus-„geſinde befehlen, in ſeinem gewöhnlichen Stuhl oder „Ort der Kirchen, oder da die Kirche groß, auſſerhalb „dem Chor, ſo ferne von dem Kirchendiener zu ſtehen, „daß ſie nicht hören können, was der Pfarrer mit dem „vorhabenden Hausgeſinde redet, oder ſie antworten. „Nachmahls ſoll er durch den Cuſtodem, Viertelsmeiſter, „oder wer zum füglichſten iedes Orts hiezu verordnet wer-„den kan, vermöge habenden Zettels, ein Hausgeſinde „nach dem andern für ſich in den Chor an das abgeſonder-„te Ort erfordern, und obgehörter Weiſe mit ihnen das „Examen ordentlich vornehmen.

§. XXVIII

Die Fragen ſind alſo einzurichten, daß ſie denen Leuten nicht zu hoch, und weder denen Jungen, noch auch denen Alten unbekannt ſind. *Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 667. Ferner wird eben daſelbſt erinnert, “daß die „Pfarrer und die Kirchendiener dem jungen Volk keine „andere Fragen fürhalten, denn die in D. Luthers Cate-„chiſmo begriffen; darzu eben mit denſelben und keinen „andern Worten.„ Bey Geübten mag iedoch jenes mo-„nitum, welches in Heſſ. Darmſtädt. Kirch Ordn. „p 487. mit Nuzen gebrauchet werden, „ daß nemlich „der Examinant nicht eben bey den formalibus der Fragen allein

„allein verbleibe, ſondern mit Veränderung der Wort, „wann die Zuhörer derſelben ſchon gewiß ſeynd, den ſenſum und Verſtand etwa mit einem feinen Spruch den „Leuten beybringe.„ So iſt auch dasjenige, was die Ulm. K. O. p. 192. ordnet, wohl zu beobachten; vermöge derſelben hat nemlich „ein Catechet fürwizige Fra„gen gänzlich zu meiden; neu aufbebrachte myſtiſche Ma„terien müßig zu gehen; es wären dann einige unter der „Gemeinde, die an ſolchen hiengen, um derenwillen ei„ne kurze gründliche Widerlegung bey vorfallender Gele„genheit einzubringen wäre.

§. XXIX.

Der Prediger ſoll bey dem Fragen eine beſondere Freundlichkeit und Beſcheidenheit zeigen. Heſſ. Darmſt. Kirch. Ordn. p. 481. und 482. und 563. Jngleichen nach der Chur-Sächſiſ. Kirchen-Ordnung *in Cod. Auguſt*, Tom. I. P. II. p. 667. woſelbſt es heiſt: „Weil „nicht wenig von dieſem Examine abgeſchröcket, daß an „etlichen Orten, die Kirchendiener das junge Volk, „wann es nicht gleich auf alle Fragen antworten kan, be„ſonders Knechte und Mägde mit harten Worten anfah„ren und vor dem Volck übel ausmachen. Sollen die „Viſitatores die Pfarrer in denen Städten und Dörfern „ernſtlich vermahnen, daß ſie dem jungen Volck freund„lich, vätterlich, mit aller Sanftmuth und Beſcheiden„heit zuſprechen, damit ſie nicht von dieſem heilſamen und „hochnothwendigen Examine abgeſchröcket, ſondern eine „herzliche Luſt und Freude darzu gewinnen, und durch „die Eltern, Herrn und Frauen deſto leichter dazu ange„halten werden mögen; demnach die Kinder und Geſin„de loben, die aus ihrem Catechiſmo antworten können, „die andern, woran es ihnen gefehlet, vermahnen, daß „ſie es von denen andern bis auf das nächſte Examen „lernen.„ Faſt mit eben dieſen Worten geſchiehet dieſe Erinnerung in der Fürſtl. Sächſ. Coburg. Kirch

Ordn. *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER*. p. 313. „Es ſollen die Pfarrer die Gelindigkeit gebrauchen, daß „ſie das arme, einfältige, arbeitſame Volk nicht übel „anfahren: und von Sonntäglichen oder Wöchentlichen „Verhören abſchröcken, ſondern fein freundlich anſpre„chen, und in der erſte mit ziemlicher Antwort zufrieden „ſeyn, die den Catechismum gelernet loben, die andern „locken und zur Beſſerung vermahnen, mit Erzehlung „der Frucht und Nuzes, ſo aus ſolchen Lernen erfolgen „werde.“ Siehe auch zweyer **Oeſterreichiſ. Ständte an der Enns Kirch. Ordn.** p. 34.

§. XXX.

Die Explication des Catechiſmi ſollen Paſtores auf das einfältigſte und kurz, einrichten, und durch ſchickliche Exempel und Gleichniſſe deſto angenehmer machen. Diß iſt die Meynung, der **Fürſtl. Sächſiſch. Goth. Landes-Ordnung** P, III. p. 29. “Daß die Pfarrer „die Explication des Catechiſmi den Gemeinden aufs ein„fältigſte vorlegen, und nicht ſowohl auf weite Ausfüh„rung, als vielmehr den rechten Verſtand Nuz und Ge„brauch ſehen, und ſich der Kürze befleißigen ſollen.„ Die **Fürſtl. Heſſ. Darmſtädt. Kirch. Ordn.** p. 569. „Zu dem Ende ſich dann der Pfarrherr dahin zu befleißi„gen hat, daß er alles kurz zuſammen faſſen, fein po„pulariter, und damit es der gemeine einfältige Hauffe „recht verſtehe, den Leuten vortragen, und mit der H. „Schrift und daraus genommenen, auch täglichen erbauli„chen Exempeln, wie auch dem gemeinen Mann bekann„ten Similitudinibus und Gleichnüſſen illuſtriren und erläu„tern möge, und wenn er ſchon die Predigten des Cate„chiſmi mit gleichen Worten, ein Jahr, wie das vori„ge Jahr etwan wiederholet, bis die Leute ſie wohl gefaſ„ſet haben, iſt es doch eher nüzlich, als verwerflich, da„hin dann gehöret, was D. Lutherus ſeel. in Tom. VIII. „Ien. Germ. p. 346. rathet: Der Prediger nehme einer-

„ley Form für ſich, darauf er bleibe, und dieſelbige immer „treibe, denn das junge und alberne Volk muß man mit „gewiſſen Texten und Formen lehren, ſonſt werden ſie „gar leicht irre. Jedoch ſoll der Prediger nicht eben an „die Wort gebunden ſeyn, er mag auch wohl nach Ab„lauf etlicher Zeit andere Predigten machen, und damit „die Leute ihnen nicht einbilden, es ſeye nicht mehr in den „Stücken des Catechiſmi begriffen, als etwa in einer Pre„digt davon geredet wird, nach Gelegenheit variiren, und „einmahl in Erklärung der Hauptſtücke des Catechiſmi, „die Zuhörer zu Führung eines gottſeligen Lebens und „Wandels nach Anleitung der H. zehen Gebote: Zur Be„greiffung des rechten kräftigen Glaubens- und Bet-Kunſt, „nach dem andern und dritten Hauptſtück: Zur fleißigſten „und möglichſten Haltung des Tauf-Bundes nach dem „vierdten: Zum heilwertigen Gebrauch des Hochwürdi„gen Abendmahls, und zur gebührlichen Vorbereitung zu „demſelben, nach dem fünften, und nach deſſen Anhang eif„rig anweiſen, und die Predigt dahin fürnemlich richten, „auf ein andermal aber bey einem Stuck des Catechis„mi, was für Gründe der wahren Evangeliſchen Reli„gion darinn begriffen ſeyn, aufs deutlichſte anzeigen, „auch ſonderlich in Städten die Zuhörer fein ordentlich „und erbaulich unterrichten, was für eine ungegründete „Gegenlehr anderer Irrglaubiger mit der Lehr des heilſa„men Catechiſmi ſtreite, und wie man ſolche Irrthümer, „aus dem Catechiſmo ſelbſt zwar einfältig, iedoch gründ„lich wiederlegen könne. Dabey dann ein Prediger ſich „allezeit nicht allein nach Beſchaffenheit ſeiner Zuhörer, „die etwan auch gelehrt ſeyn, ſonderlich richten, ſondern „auch wohl in Acht nehmen ſoll, daß er allezeit daſſelbe „Gebot und Stück am meiſten treibe, das bey ſeinen Zu„hörern am meiſten Noth leidet, und wenn ſonderliche Ca„ſus in der Gemein ſich eraugen, oder ſonderliche Irrthü„mer zu widerlegen, und Sünde zu ſtrafen ſeynd, ſol„ches nicht obenhin tractire, ſondern ſeine Rede mit Fleiß

„dahin richte.„ Ferner der **Fürſtl. Sächſiſ. Coburg. Kirchen-Ordn.** *in Corp. Juris Evang. Eccleſ.* MOSER. p. 313. „Es ſollen die Pfarrer und Kirchendiener ſich „befleißigen, daß ſie den Catechismum ſtetigſt auf eine „Form und Weiſe tractiren, und im Lehren von demſel„ben nicht weit ausſchweifen, ihr Kunſt und Geſchick„lichkeit zu beweiſen, ſondern dem iungen Volk denſelben „aufs allereinfältigſte fürtragen, und alſo auch wieder von „ihnen erfordern und examiniren, und keine andere Bey„fragen, ſo darinnen nicht begriffen, ohne Vorwiſſen ge„brauchen; ſintemal das iunge ungeſchickte Volk, beſon„ders auf den Dörfern irre gemacht wird, und wenig be„halten kan, ſo man gar weitläuftig und mit ungleicher „Form und Weiſe den Catechismum handelt.„ Conf. *Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 385. und 665. *Corpus Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. p. 28. Und dann auch die **Ulm. K. O.** aus welcher hier folgende monita zu bemerken ſind. Es heiſt daſelbſt p. 192. “Vor neuen „Redens-Arten hat ſich ein Catechet zu hüten, und ſol„che nicht zu gebrauchen, weniger einzuführen; ſon„dern bey rechtem Gebrauch derer gewöhnlichen termi„norum und Redens-Arten, denen Symboliſchen Bü„chern gemäß zu verharren. Sie haben auf ihre Ge„meinden genaue Achtung zu geben, und wie ſie von un„gleichen Alter, Fähigkeit, Lehrbegierde und profectibus „ſeyn, alſo haben ſie ſich auch nach denenſelben dermaſ„ſen zu richten, damit ſie, nach Pauli Exempel ieder„mann allerley werden, dieſelbe zu gewinnen, - - - auch „ſich des weitläuftigen peroriren oder Ausſchweifens völ„lig enthalten, als wodurch die Abſicht und der Nuzen „derer Catechiſationen ganz unterbrochen und gehindert „wird; hingegen haben ſie immer mit quæſtionibus die „Leute zur Aufmerkſamkeit und Nachdenken zu bringen.

§. XXXI.

Eben dieſe Kirchen-Ordnung erzehlet noch einige Stücke, auf welche Pfarrer bey der Catechiſation Achtung zu geben haben. So will dieſelbe: "Daß „der Pfarrer zuvorderſt aus Lutheri Catechiſmo dasjeni„ge Stuck, welches die Kinder recitirt, und ihnen, „ſamt denen dazu gehörigen, und andern aus dem Spruch„Büchlein meiſt zur repetition aufgegebenen Sprüchen, „von dieſen abhöre, und wohl Achtung gebe, ob ſie daſ„ſelbe auswendig können, und ohne corruption recitiren, „dann daran iſt viel gelegen; ſintemalen nicht genug iſt, „daß man ſagen wollte, wann die Leute nur die Sache „innen haben oder verſtehen, ſo habe es mit denen Wor„ten nichts zu bedeuten. Dann bey gemeinen Leuten iſt „nicht wohl möglich, einen diſtincten Begriff dieſer Sa„chen zu machen, zu behalten, oder von ſich zu geben „wo ſie ſich nicht an deutliche, dem Gedächtniß wohl ein„geprägte Wort halten können, geſtalten die Exempel „derer, welche die Worte des Catechiſmi negligiren, an„zeigen, was ſie mehrmalen für ſeltſame Begriffe ſich ma„chen, welch ungereimte Ausdrücke ſie von ſich geben, in „welche ignoranz ſie verfallen. Dahero hierüber mit al„lem Ernſt zu halten, und denen Leuten, die da vorſte„hen, nicht, wie bishero von einigen geſchehen, ferner „zu geſtatten iſt, daß ſie die Büchlein offen vor ſich ha„ben, und die Antwort daraus herleſen; wohl aber iſt die„ſes denen in denen Stühlen befindlichen Zuhörern erlaubt, „wo ſie zu eigener repetition und Erweckung der Aufmerk„ſamkeit ſolches thun. Die corruptiones derer Worte „ſind auch nicht zu dulten, indem ſolche corruptiones den „rechten Begriff hindern, dahero ſolche mit angezeigten „Schaden, der daraus entſtehet, ſofort zu corrigiren „ſeyn. Bey der recitation ſoll es nicht bleiben, ſondern „es muß auf den Verſtand derer Worte ſo fort gedrun„gen, und derſelbe mit vielen Fleiß beygebracht werden.

„Dann die Erfahrung giebt es, daß die Leute vielfach al-
„lein auf den äuſſerlichen Laut derer Fragen, und auch
„ſo derer Antworten des Catechismi Achtung geben, auf
„derſelben Verſtand aber ſo wenig denken, als wann ſie
„in einer fremden Sprache abgefaſt wären. So wird
„man häufig gewahr, daß ſie die ſo gar ofte vorkom-
„mende Frage: Was iſt das? ingleichen: Wie verſte-
„heſt du dieſe Worte? Wie ſoll das geſchehen? u. ſ. w.
„nicht verſtehen. Wann ſie dahero mit einer auch wohl
„kleinen Veränderung derer Worte gefraget werden, z. E.
„Was iſt der Verſtand dieſes Gebots? dieſer Bitte?
„Was begreift dieſes Gebot, dieſer Artikel in ſich?
„Was glaubſt du alſo nach dieſem Artikel? Wie wird
„der Name Gottes geheiliget? Wie geſchicht der Wille
„Gottes bey uns? Was will GOtt, wenn er uns heiſt
„zu ihm beten, Vater Unſer? Was iſt das H. Abend-
„mahl? Was iſt das Verdienſt Chriſti, u. ſ. w. wiſſen
„ſie nichts zu antworten. Und ſo wenig ſie die Fragen
„des Catechismi verſtehen, ſo wenig verſtehen ſie auch
„die darauf folgende Antworten. Welchem Unverſtand
„am beſten abgeholfen wird, wann die Leute gewöhnet
„werden, daß der Catechet die Fragen mit veränderten
„Worten vorbringet, und zumal anfangs ihnen zeiget,
„wie er eben dasienige fraget, was in denen Worten des
„Catechismi bereits gefraget worden. Wann ingleichen
„die im Catechismo ſtehende Antworten durch Fragen zer-
„gliedert werden; da man dann erſtlich in der Ordnung
„derer Worte zu bleiben hat, und nachdem ſie deſſen um
„etwas gewohnet, die Ordnung umkehren kan, z. E.
„bey dem andern Gebot kan man erſtlich fragen: Was
„iſt alſo in dieſem Gebot verboten? Was iſt darinnen
„geboten? Hernach: Was iſt darinnen geboten? Was
„iſt darinnen verboten? u. ſ. w. Ingleichen wann man
„aus dem prædicato das ſubjectum, hernach aus dem ſub-
„jecto das prædicatum macht. Und auf ſolche Weiſe kan
„man auch die bekannte Sprüchlein durch dergleichen leich

„te und deutliche Zergliederung ihnen begreiflich machen, „daß ſie dieſelbe mit Verſtand lernen und faſſen. Und „gleichwie der Auszug der Catechetiſchen Anweiſung zu „dergleichen Zergliederung des Catechiſmi gute Anwei„ſung giebt, und zu mehrerer Beſtärkung und Ausfüh„rung des im Catechiſmo Lutheri enthaltenen dienet, al„ſo ergiebt ſichs von ſelbſten, daß ganz füglich und heil„ſam bey jeglichem penſo, die aus dem Auszug aufgege„bene Fragen mit und neben Lutheri Worten können bey„gebracht und mit examiniret werden. Alles aber iſt nach „Beſchaffenheit derer, die man vor ſich hat, und ihrer „capacitæt, zu derer Schwachen Aufhülfe, und derer „Wohlbegabten immer mehrerer Zunahm einzurichten. Un„recht oder ungeſchickt ausfallende Antworten, wo ſie „nicht aus muthwilliger Unachtſamkeit, Trägheit, oder „Boßheit fließen, ſeyn mit Gedult zu übertragen, auch „iſt ſolchen aufzuhelfen mit Fragen und Worten, die ih„nen begreiflicher ſeyn. Alldieweilen ferner bekannt, daß „die Leute die gewöhnliche Tiſchgebetlein öfters ſehr cor„rupt pronunciren, auch dieſelbe theils nicht verſtehen. „z. E. die Worte: Der HErr hat nicht Luſt an der „Stärke des Roſſes noch Wohlgefallen an iemandes Bei„nen; ſo wird nöthig ſeyn, etwa bey dem 3ten Haupt„ſtück oder denen Fragſtücken in einer Kinderlehr appen„dicis loco dieſelbe beten zu laſſen, die corruptionen „zu beſtrafen und den rechten Verſtand derer unverſtande„nen Worte brevibus zu eröfnen.„ Siehe p. 194. ſeq.

§. XXXII.

Bis hieher habe ich aus denen Kirchen- und Landes-Statutis gezeiget, wie Lehrer und Prediger fleißig Acht haben ſollen, daß ſowohl in Schulen als in der Kirche der Catechiſmus denen Pfarr-Kindern richtig eingebildet werden möge. Nun iſt noch übrig von der Predigern gebührenden Sorgfalt, Haus-Herren und Haus-Frauen

zu gleichen Ubungen im Chriſtenthum zu vermahnen, etwas zu gedenken.

§. XXXIII.

Wie Haus-Vätern und Haus-Müttern überhaupt oblieget für das Beſte ihrer Kinder und Geſindes im Geiſt- und leiblichen beſorgt zu ſeyn; ſo ſind ſie auch insbeſondere zur fleißigen Betrachtung des Catechiſmi, und der Chriſtlichen Lehre insgemein, als einem vorzüglichen Mittel zur geiſtlichen und ewigen Glückſeligkeit verbunden. Es wird denenſelben auch unmittelbar von ihren Obrigkeiten dieſe nöthige Pflicht gebührend eingeſchärfet. Ein Zeugniß deſſen iſt die **Fürſtl. Sächſiſ. Altenburg. L. O. p. 21.** „Als wird hiemit nochmals „verordnet und befohlen, daß in iedem Hauſe, darinnen Kinder, Pflegbalter, Geſellen, Lehr-Jungen und „Geſinde ſich befinden, denſelben von Eltern, Vormündern, Herren, Lehrmeiſtern, und insgemein Haus-„Vätern und Haus-Müttern mit eigenem guten Exempel eines chriſtlichen Lebens und Wandels vorgegangen, und alſo Aergerniß in Worten und Werken zum „treulichſten vermieden, gute fleißige Aufſicht auf ſie ge-„führet, dann ferner der Catechiſmus Lutheri zu gewiſ-„ſer Zeit, und ſonderlich nach der Abendmahlzeit ein „Hauptſtück nach dem andern von den Kindern und an-„dern im Hauſe ſich befindenden iungen Perſonen, nebſt „dem Geſinde, wechſelsweiſe recitiret, auch ſo unter ih-„nen ſeynd, die fertig leſen können, dieſelbe zu deutli-„cher Leſung derer in obbenannten Catechiſmo enthalte-„nen Fragen und Antworten, wie auch der H. Bibel „A. u. N. Teſtamentes, und auf die Sonnabend und „Sonntag einer reinen Evangeliſchen Poſtillen zu gebrau-„chen, und endlich zum fleißigen andächtigen Gebet, „auch chriſtlichen in unſern Kirchen-Verſammlungen ge-„bräuchlichen Geſängen angehalten und inſonderheit, „wenn ſie zur Beicht gehen wollen, etliche Tage vorher „ihnen von der Buſſe und würdigen Vorbereitung zum

Brauch

„Brauch des Heil. Nachtmahls nach Vermögen Unter„richt gegeben und vorgeleſen werde.„ Und eine **Schleſiſche Verordnung** “Es ſollen derhalben auch zu „Faßung und Übung dieſes hohen Werks alle und iede „Haus-Väter und Hausmütter, Herren und Frauen, „Morgends Frühe, wann ihre Kinder und Geſinde auf„ſtehen, dieſelben mit hohen Ernſt dahin führen und lei„ten, daß ſie ihr Gebet zu GOtt thun, und darauf die „gedachten und erzehlten Articel des Catechismi ſprechen, „und dadurch wohl faſſen. Alſo auch ſoll Abends und „Morgends, wann man zu und vom Tiſch gehet, das „Benedicite oder Danckſagung zu GOtt keineswegs unter„laſſen, dabey auch ein Stück aus dem Catechiſmo für„geſprochen werden, dergleichen auch zu Nacht die Kin„der und Geſinde von ihnen zum Gebet mit Ernſt gehal„ten werden ſollen. Es ſollen auch die geiſtreichen Lieder „des Mannes Gottes Lutheri, und anderer wahren Chri„ſten-Leute Geſänge in Häuſern getrieben, und herzlich „geſungen, hingegen aber des Teufels und gottloſer Men„ſchen Lieder gar nicht zugelaſſen werden.„ Siehe I. *I. v. Weingarten Faſciculum diuerſ. Jur.* Lib. II. p. 361.

§. XXXIV.

Doch weil hiebey die Vermahnungen der Lehrer nicht überflüßig, ſondern gar nützlich und heilſam ſeyn können, ja bey den mehreſten nothwendig ſeyn mögen; ſo ſollen es dieſe hieran keineswegs fehlen laſſen. So verordnet es die **Pommer. K. O.** *in Corp. Juris Evangel. Eccleſ. MOSER.* p. 24. “Wenn der Catechismus in Städten alle „Quartal repetiret wird, ſoll man das Volk und die Haus„Väter ermahnen, daß ſie mit ihren Kindern und Geſinde, „Abends und Morgends beten, und alle Tage ein Stück „aus dem Catechiſmo mit der Auslegung im kleinen Ca„techiſmo Lutheri auffſagen laſſen, und ſich, ihr Leben, „Haus, Gut, und Haabe GOtt dem HErrn mit dem Ge-

bet

„bet befehlen, auf daß die Herzen vom ſegnen, böten, „wicken und wahrſagen, Zauberey und dergleichen teufliſchen Aberglauben zu Gottes Furcht und zum rechten „Vertrauen zu GOtt gewöhnet werden.„ Siehe **Coburg. Kirchen-Ordnung** *in Corp. Juris Evangel. Eccleſ. MOSER*, p. 315. und *Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 665. 668.

§. XXXV.

Ja es wird noch in **Fürſtl. Heſſ. Darmſt. K. O.** pag. 573. ſeqq. Predigern aufgetragen Viſitationes domeſticas dieſer Urſache wegen anzuſtellen. “Auf daß aber, „heiſt es daſelbſt, dieſes heilige und überaus nothwendi„ge Werk deſto beſſer in einen Gang gebracht und in ſtä„tiger Obſeruanz und Ubung gehalten werde, ſo ſollen „zum Anfang die Pfarrherrn, wo mehr dann einer ſeynd, „ihre Pfarr-Kinder unter ſich theilen, und ein iegli„cher neben dem Seniore, in deſſen Bezirk die eingepfarr„te ſeynd, wo nicht zu den Leuten ſelbſt, (ſo viel thun„lich, erbaulich, erbarlich und unärgerlich,) in die Häu„ſer gehen, iedoch nach und nach dieſelbe zu ſich fordern, „und bey Alten und Jungen, (nur die Gelehrten und „deren Wiſſenſchaft in göttlichen Sachen bekannt iſt, „ausgenommen,) exploriren, und von ihnen vernehmen, „wie ſie in der chriſtlichen Religion gegründet ſeyn, da „dann die Prediger ſelbſt die moderation werden zu ge„brauchen wiſſen, daß ſie Kinder und Geſinde in Gegen„wart ihrer Eltern, Herren und Frauen; die Eltern, Her„ren und Frauen aber, da man an ihrer Wiſſenſchafft „zweifelt, und ſich ſolche nicht etwa ohne das bey dem „Examine des Geſindes merken läſſet, abſonderlich fra„gen, damit ſie nicht vor ihrem Geſinde ſchamroth ge„macht, und alſo ihre Authorität bey denſelbigen ge„ſchwächet werde. Daraus werden die Prediger deſto „mehr erkennen, welche ſie zu der Kinderlehr weiſen, „und in welche Claſſem ſie dieſen oder jenen referiren ſollen.

§. XXXVI.

§. XXVVI.

Uberdiß wird eben daſelbſt Superintendenten anbefohlen, ſelbſt nachzufragen, ob Pfarrer dieſem nachkommen, und die profectus der Gemeinen zu prüfen, ſich „ſorgfältig erweiſen. “Die Superintendenten ſollen, ſo „bald und ſo oft immer möglich, zum wenigſten aber in „der in Unſern Fürſtlichen Reſcripten und Ordnungen be„ſtimmten Zeit, alle ihre untergebene Pfarren, viſiti„ren, und nicht allein bey den Pfarrherrn, ſondern „auch Senioren, und andern gutherzigen Perſonen fleißig „nachforſchen, ob dieſer chriſtlichen Ordnung gebührlich „nachgeſezt werde? auch damit ihnen die Laſt nicht zu „ſchwehr falle, taugliche und fleißige Pfarrherren auserſe„hen, die an ihrer ſtatt, auf die andern ein wachendes „Aug haben, und von allen Begebenheiten, ſie der Ge„bühr verſtändigen, damit folgends auch Wir, als der „Lands-Fürſt davon nothwendigen Bericht haben mögen. „Und ſollen die Pfarrherrn, wo die Gemeine nicht gar „zu groß, alle halbe Jahr, in den groſſen Gemeinen aber, „alle Jahr, (da dann die Pfarrherrn ſelbſt ihre Ge„meine alſo abtheilen werden, daß ſie zu gewiſſer Zeit „alle examinirt werden können,) ſolche explorationes do„meſticas anſtellen, damit ſie erfahren, ob auch die, ſo „nicht mehr in der Kinderlehr erſcheinen, dasjenige ver„geſſen, was ſie zuvor gelernet haben, und ob auch die „Alten in der Erkänntniß Gottes ie mehr und mehr zu„nehmen, und ihre Kinder und Geſind dazu ernſtlich an„halten. Wenn man beſcheidentlich mit den Leuten um„gehet, werden ſie ihnen ſolches, als welches zu ihrem „ewigen Heyl gemeynt iſt, nicht zuwider ſeyn, ſondern „chriſtlich gefallen laſſen, und iſt nicht zu zweiflen, es „werden auch durch dieſe Occaſion und Gelegenheit viel „Irrglaubige und übel von unſerer Religion haltende gewon„nen werden, wann die Prediger es ihnen nur einen Ernſt „ſeyn laſſen. Die Superintendenten ſollen in ihren Viſita„tionibus hierauf ſtets ein ſonderbares aufmerkendes Auge haben,

„haben, und nicht allein den Pfarrherrn auch Schulmei-„ſter und die Seniores iedes Orts fragen, wie es ſich die „Zeit über angelaſſen habe, ſondern auch etliche Häuſer nach „erheiſchender Nothdurft und Beſchaffenheit der Umſtände „in denen Kirchſpielen beſuchen, oder die ganze Gemein, „oder wo die Gemeine ſehr groß iſt, einen Theil derſelben zu „ſich in die Kirch fordern, und die Leute exploriren, und ſo „oft ſie viſitirt haben, uns, auch ſonderlich dieſes Werks „halben, ſatten Bericht überſchreiben.

Zu dem ſo werden auch von Predigern Quartal-Berichte über die Puncta des Schulweſens und der Catechiſation verlangt, welche pflichtmäßig und gewiſſenhaft abgefaſſet ſeyn ſollen. Siehe ein Chur-Braunſ. Luneb. Edict de an. 1736. in daſiger Kirch. Ordn. p. 908.

§. XXXVII.

Bald hätte ich iene löbliche Verordnung von der von Predigern ſelbſt in ihrem Hauſe mit der Jugend fleißig vorzunehmenden Catechiſation aus der Acht gelaſſen, welche doch gleichwohl hieher gehörig, und *in Continuat. Corp. Conſt. Magdeb. nouiſſ.* N. XLIX. p. 235. zu finden iſt, „Im „übrigen iſt allenthalben offenbahr, wie nothwendig mit-„hin die Privat-Catechiſation ſey, wo es nicht fehlen ſoll an „tüchtigen Catechumenis und würdigen Communicanten, „wie leider ſehr zu beklagen an vielen Orten. Dagegen aber „auch von manchen Orten, aus den eingelaufenen Berichten „der Inſpectorum erhellet, was maſſen viel gewiſſenhaffte „Seelſorger die Noth der Seelen wohl fühlen, und deswe-„gen von ſelbſten täglich catechiſiren. Damit denn um ſo „vielweniger jemand beym Predigamt über allzuviele Ar-„beit ſich zu beſchwehren habe, ſo wird die Nothdurfft erfor-„dern, daß doch ein ieglicher Prediger wöchentlich zum we-„nigſten zweymal in ſeinem Hauſe dieſelbe mit Fleiß und „Sorgfalt abwarte, und deßfalls auch mit den Schulbedien-„ten es alſo einrichte, daß eine Information der andern die „Hand biete. In ſolcher beſtändigen und beſondern Cate-

chis-

„chiſmus-Ubung procediret man nach den Stücken der Ca-
„techetiſchen Erkänntniß, und der eigentlichen Ordnung
„des Heyls, ſo daß man ſolche nach und nach abſoluire, und
„ſorgfältig nebſt dem Wort-Verſtande auch die Application
„und Prüfung des Gewiſſens der Jugend einſchärfe, muß
„damit von Jahr zu Jahr, ohne Ausnahme einiger Zeit ver-
„fahren werden. Jedoch bleibet iedem Prediger freygeſtel-
„let, zu dieſer Priuat-Catechiſation in der Woche diejeni-
„gen Tage und Stunden zu erwehlen, welche ihm ſeines
„Amts und Orts halber am gelegenſten ſeyn können. Sol-
„ches Examen Catecheticum perpetuum wird auch dazu die-
„nen, daß die Seelſorger daraus unter der Hand zugleich
„bemerken, welche Kinder mit der Zeit mögten weiter und
„eigentlicher zu præpariren ſeyn, auf daß man ſie als Cate-
„chumenos zur Beicht und Abendmahl mit guten Grund
„hernach zu admittiren habe. Wozu aber höchſtnöthig iſt,
„daß ſolche Knaben und Mädgen, von 11. und 12. Jahren,
„eine oder zwo Stunden wöchentlich ganz apart unterwieſen
„werden. Womit denn anzufangen von Michaelis bis zum
„Neuen Jahr, wöchentlich eine Stunde, und vom Neuen-
„Jahr bis Oſtern, zwo Stunden zu continuiren: iedoch
„alſo, daß ſelbige ſelegirte Kinder gleichwohl auch die
„übrigen beyden Stunden, nebſt den andern Kindern,
„noch immer mit beſuchen.

Allhier in Nürnberg iſt es auch gewöhnlich, Haus-Kinderlehren zu halten, aber nur ſo lang der Sommer währet, indem es im Winter, zumal ſo die Anzahl der Catechumenorum groß iſt, insbeſondere auch wegen der vielen Amtsverrichtungen, welche denen Geiſtlichen ohnehin faſt den ganzen Tag hinweg nehmen, nicht wohl ſeyn kan.

Viertes Capitel.

Von der Beichtväterlichen Seel-Sorge an geſunden und francken Perſonen.

§. I.

In den zwey erſten Capiteln, habe ich die Pflichten eines Lehrers, fürnemlich in Abſicht auf den öffentlichen Unterricht aus dem Worte Gottes, nach Veranlaſſung derer vornehmſten Kirchen- und Landes-Ordnungen, dargethan: Nun komme ich auch auf dasjenige, was Lehrer und Prediger in Abſicht auf den **beſondern Zuſpruch** aus dem göttlichen Wort, welchen ſie privatim einzelnen Perſonen ihrer Pfarr-Gemeinde, zu geben ſchuldig ſind, ſorgfältig und pflichtmäßig zu beobachten haben.

§. II.

Sie ſollen Wächter ſeyn, auf den Seelen-Zuſtand ihrer Pfarr- oder Beicht-Kinder Achtung geben, und nach Befinden deſſelben, ihr Amt mit Lehren, Straffen, Vermahnen, Tröſten gebührendermaſſen ausrichten und wie ſie es vor GOtt dermaleinſt verantworten können, an ihnen führen.

§. III.

Eine weitläufftigere und überaus ſchöne brauchbare Anweiſung, wie theils Lehrer dieſer Pflicht ein Genüge zu leiſten: theils zu gehöriger Erfüllung derſelben ihnen erſprießliche Hülfe geleiſtet werden ſoll, giebt die **Fürſtl. Heſſen-Darmſt. Kirch. Ordn.** de an. 1631. p. 517. welche ich um ſoviel deſtoweniger einzuverleiben ein Bedenken trage.

Von

„Von Gottes Gnaden, Wir Georg Landgaf zu Heſſen ꝛc. Ent„biethen allen und jeden Unſeren Superintendenten, Pfarr„herren, Capläuen, Kirchen- und Schuldienern, Unſere Gna„de und fügen ihnen hiemit zu wiſſen, als Uns kraft tragenden „Obrigkeitlichen hohen Amts, ſtrack vom Anfang Unſe„rer Fürſtlichen Regierung, ſonders angelegen und noch, „daß in Unſerm Fürſtenthum, Graf- und Herrſchaften, „die reine ſeligmachende Religion fortgepflanzt, das wah„re Chriſtenthum befördert, der unverfälſchte Gottesdienſt „gehandhabt, und bey Unſern Unterthanen, ohnnachlä„ßig und eifrig getrieben werden möchte, wie Uns dann „zu Pflegung ſolcher Sorgfalt, Gottes heiliges Wort, „als Unſere ohnbetriegliche Richtſchnur anweiſet, auch „rechtglaubige Potentaten, mit ihren löblichen Exempeln „hierinn allen chriſtlichen Regenten vorgeleuchtet, GOtt „der Allerhöchſte aber ſeinen unwandelbaren heiligen Wil„len, theils mit reichen göttlichen Seegen, über dieje„nige Obrigkeiten, welche den reinen unbefleckten Gottes„dienſt inſtaurirt und geheget, theils mit ſchrecklichen ver„zehrendem und zermalmenden Fluch, Ungnad und Straff, „gegen die, ſo denſelben gehindert oder hintangeſezt, ge„nugſamlich bezeuget, und beſtättiget hat: Und wir „denn vernehmen, daß bey vielen gemeinen Leuten hin und „wieder in Unſerem Land, ſowohl in Städten, als in den „Dorfſchaften, nicht eine ſolche Erkänntniß Gottes und „der chriſtlichen Lehr, wie Gottes Wort von ihnen erfor„dert, und bey dieſem hellſcheinenden Licht des heiligen „Evangelii billig ſeyn ſollte verſpühret, noch ein recht„ſchaffener Eifer zu Gottes Wort und zu dem Gebrauch „der Hochwürdigen Sacramenten, wie auch zu inbrün„ſtigem flammenden Gebet und andern Stucken der wah„ren Gottſeligkeit befunden wird.

So haben wir demnach bey uns mehrmals erwogen, „wie kein Fürſtenthum oder Land recht grünen, blühen, „oder Beſtand haben könne, wann dem König der Eh„ren Chriſto JEſu, die Thore nicht weit, und die Thü-

„re nicht hoch gemacht, noch die wahre Gottesfurcht von „Jugend an, in die Herzen der Unterthanen gepflanzet „und fortan fleißig geübet, denen hiebey eräugnenden Im„perfectionen und Gebrechen zeitlich remediiret und ab„geholfen, und alles in einen verbeſſerlichen erbaulichen „Zuſtand gebracht werde.

Und als wir ferner befunden, welcher geſtalt hierzu „vor allen Dingen, allerhand heilſame Anordnungen ver„fügt, gute und unverrückte Kirchen-Diſciplin (daran „nechſt reiner Lehre ſehr viel gelegen) gehalten, ſonder„lich aber die Kinderlehr fleißig getrieben ſeyn wolle; So „haben Wir darauf GOtt zu Ehren, dem wahren Chri„ſtenthum zu Erbauung, und Unſern lieben Unterthanen „zu Beförderung ihres ewigen Heils, aus christlicher Vor„ſorg und landesväterlicher ſchuldiger Hulde und Treue, „eine ſolche Verordnung aus Grund heiliger Schrifft „und Unſerer Herren Vorfahren Fürſtlichen Kirchen„Ordnungen abfaſſen laſſen, wie unterſchiedlich hernach „folgt.

Erſtlich, Sollen die Prediger in Städten, Fle„cken und Dorfſchaften unſers Fürſtenthums, und dazu „gehöriger Graf- und Herrſchaften dahin ſehen und trach„ten, **daß ſie ja ihre Zuhörer oder Eingepfarrte** „alle miteinander, alt und jung, Mann und Weib, „Kinder und Geſind, **ſo viel immer möglich, ken„nen**, und wie ſie ſich in ihren Leben und Chriſtenthum „verhalten, eigentlich wiſſen mögen. Es liegt ihnen ob, „ihrer eingepfarrten Seelen zu hüten, als für welche ſie „auch Rechenſchafft geben ſollen, (Hebr. XIII. 17.) ſie „ſeynd derſelben Hirten, (Eph. IV. 11.) der Heilige „Geiſt hat ſie unter ihre Eingepfarrte zu Biſchöffen ge„ſezt, zu weiden die Gemeine Gottes, welche von Chri„ſto JEſu mit ſeinem roſinfarben allerheiligſten Blut ſo „theuer erworben worden. (Act. XX. 28.) Wie kön„ten ſie aber ihr Hirten-Amt ſattſamlich verrichten?

„Wie könnten ſie Rechenſchafft für aller und ieder ihrer „Zuhörer Seelen geben, wann ſie dieſelbe in ſpecie und „inſonderheit ia indiuidualiter ganz nicht kenneten, noch „dieſelbige zu kennen begehrten?

Fürs andere. Sollen die Prediger ihre anvertrau„te Pfarrkinder, nicht nur nach aller Möglichkeit ken„nen, ſondern auch ihrer in GOtt dem HErrn flei„ßig pflegen und warten, ſie nicht nur in der Kir„che vermahnen, lehren, ſtraffen, tröſten, auch ſie nicht „nur in ihren Krankheiten, und wann ſie ihnen das Hoch„würdige Sacrament des Altars zu reichen beruffen wer„den, (darvon Unſerer Herren Voreltern und Vorfahren „Fürſtliche Heſiſche Kirchen-Ordnung de an. 1574. „p. 100. & ſeqq. handelt) ſondern auch bey geſundem „Leibe, ſo viel thun und müglich, beſuchen, zu ihnen, „ſie ſeyen reich oder arm nach Gelegenheit und erheiſchen„der Nothdurft, in die Häuſer gehen, (da ſich dann „auch die Pfarrkinder beſcheidentlich erzeigen ſollen) oder „nach Beſchaffenheit der Perſonen, ſie zu ſich erfordern, „daſelbſt nach ihrem Weſen erbaulich fragen, und nach „Geſtalt der Sachen ſie unterrichten, tröſten, lehren, „vermahnen, und hierbey allen Mißbrauch gebührlich „verhüten, von welcher nuzlicher Amtsverrichtung ſie ſich „dadurch nicht ſollen abſchrecken laſſen, wann ſie hierzu „von ihren Pfarrkindern nicht eben erfordert ſeynd, oder „viel ungeſchlachte Leute ſie nicht gern ſehen mögten. „Solches thäte Paulus, der drey Jahr, Tag und Nacht „nicht unterließ einen ieglichen mit Thränen zu vermah„nen, (Act. XX. 31.) Es forderts auch GOtt der HErr, „da er die nachläßige Hirten straffet und ſpricht: Weh „euch Hirten, die ihr die Heerde meiner Weide umbrin„get und zerſtreuet, darum ſpricht der HErr, der GOtt „Iſrael, von den Hirten, die mein Volk weiden, ihr „habt meine Heerde zerſtreuet und verſtoſſen, und nicht „beſucht, ſiehe ich will euch heimſuchen um eures böſen

„Weſens willen ſpricht der HErr. Jer. XXIII. 1. 2. Sol„len nicht die Hirten die Heerde weiden? Aber ihr freſſet „das Fette, und kleidet euch mit der Wolle, und ſchlach„tet das Gemäſte, aber die Schaafe wollet ihr nicht wei„den, der Schwachen wartet ihr nicht, und die Kran„ken heilet ihr nicht, das Verwundete verbindet ihr nicht, das „Verirrte holet ihr nicht, und das verlohrne ſuchet ihr nicht. „Ezech. XXXIV. 3. 4. Darum alle Prediger und Kir„chendiener wohl Urſach haben, mit höchſtem Ernſt zu „bedenken, wann durch ihre Unachtſamkeit, Nachläßig„keit und Unfleiß, ihrer Zuhörer Heil und Wohlfahrt „verſaumet oder gehindert würde, daß unſer HErr und „GOtt derſelben Blut von ihren, der Kirchendiener, „Händen fordern wolle.

Es iſt zwar ein chriſtlich löblich Werk, daß man „auf der Canzel die Leute insgemein, aus Gottes Wort, „fleißig und treulich unterrichtet, tröſtet, ſtraffet, ver„mahnet, und wie es darbey allerdings ſein Verbleibens „hat, alſo ſollte man ſich wohl billig darmit können be„gnügen laſſen: Aber da findet ſich bey den Eingepfarr„ten ein groſſer mächtiger Unterſchied. Etliche verſaumen „die Predigten gar: Etliche wann ſie ſchon in die Kirchen „kommen, hören nicht fleißig zu, haben andere fremde „Gedanken: Etliche, wann ſie es ſchon hören, ſo wiſ„ſen ſie es doch nicht zu appliciren, und es ihnen ſelbſt „zuzueignen, oder Nuz zu machen, vermeynen, es ſey „genug, wann ſie es gehöret haben. Etliche wann ſie „es auch ihnen appliciren, ſo begehren ſie doch nicht dar„nach zu thun.

Alſo gehet die Predigt des göttlichen Worts bey „dem gröſten Hauffen ohne Frucht ab, und daher blei„ben die Leute in ihrem Irrthum, und in allen groben „ſchändlichen Sünden einen wie den andern Weg ſtecken.

Da iſt nun nöthig, daß ein rechter getreuer See„len-Hirt nicht allein das Wort predige, ſondern auch

„zu rechter Zeit und zur Unzeit anhalte, ſtraffe, drohe, „vermahne, mit aller Gedult und Lehre, auch nach Be„wandnüs der Umſtände zu einer bekanntlich exorbitiren„den Perſon, (doch mit gebührender Diſcretion, und „ſo viel ihm Gottes Wort hierinn vorleuchtet,) ſpreche: „du biſt der Mann, es iſt nicht recht, daß du deines „Bruders Weib habeſt, (Marc. VI. 18.) daß du in „Haß und Feindſchaft, Geiz und dergleichen Sünden „lebeſt; auf daß die irrende Seele zurecht gebracht wer„den, und nicht, wie die Schaafe, ſo keinen Hirten ha„ben, in der Irre verbleiben, und vielweniger darinn „ſterben und verderben mögen.

Darmit aber fürs **Dritte**, den Predigern ſelbſt „dies alles nicht gar zu ſchwehr fallen, ſondern ihnen in „etwas unter die Arm gegriffen, und die Eingepfarrete „deſto beſſer aufgemerkt werden mögen, ſo ſollen ſie in „den Städten, und in allen Dörfern, ihre gewiſſe, „fromme, gottſelige Seniores, deren in der Fürſtl. „Heſſ. Kirchen-Ordnung ſchon gedacht wird, **beſtellen**, „alſo, daß einem ieglichen Seniori etliche gewiſſe Gaſſen „oder Häuſſer zugeordnet werden, darauf er ſonderlich ein „fleißiges Auge habe, und nicht einer ſich auf den andern „allzuviel verlaſſe, und alſo die heilſame beſondere Auf„ſicht unterbleibe.

Ob aber ſchon einem Seniori etliche gewiſſe Gaſſen „oder Häuſer, in ſorgfältiger Obacht zu haben, anver„trauet werden, ſo ſollen doch die andere Mit-Senio„res darvon nicht ausgeſchloſſen ſeyn, ſonden ſie alleſamt „und ſonders ſollen wider graſſirende Ubelthaten getreu„lich wachen und alle Stück ihres Amts unausgeſezt ver„richten, auch einer dem andern darinn die behüfliche „Hand bieten.

Sollte aber wider beſſere Hofnung einer oder der „andere Senior ſich durch eine Unthat, ſeines Standes

 unwürt

„unwürdig machen, alſo, daß er ohn ſchädliches Aerger„nüs, in ſolchem ſeinem Berufs=Stand länger nicht ge„dultet werden könnte, ſo ſoll er, wofern der Exceſs „nicht zu ſtark iſt, ſondern noch eine fernere Gedultung „ſeiner Perſon ohnärgerlich geſtattet und nachgiebt, zur „Beſſerung ſtark ermahnet, und wann er ſich nicht beſ„ſern will, abgeſchafft, auch nach Befindung beſtraft, „und eine andere tüchtige Perſon an ſeine Stelle ohn„ſäumlich beſtellet werden.

Fürs Vierte: Soll ein ieder Senior einen Ca„talogum aller derer Seelen, ſo in denen ihme zugeord„neten Häuſern und Bezirk befindlich ſeynd, und ihrer „aller Namen, auch wie alt ein ieglicher? Was ſein „Thun und Amtsgeſchäfte ſeyn? aufgezeichnet haben, „und wann er ſelbſt nicht leſen könnte, das Verzeichnüs „von dem Prediger, oder auch durch den darzu tüchti„gen Mit=Seniorem ihme vorleſen, und wann etliche „Perſonen zu oder abgiengen, ändern laſſen; Er, Senior, „ſoll auch, ſo viel die Nothdurft erfordert, für ſich in die „**Häuſer gehen**, (doch daß hierinn aller Misbrauch „ſorgfältiglich verhütet werde) und nachforſchen wie ſich „Eltern, Kinder und Geſinde verhalten, auch merken, „ob ſie fleißig in die Kirche, und emſig zum Tiſch des HErrn „gehen? Item, ob ſie mit Irrthümern oder mit andern „ſtrafbaren Laſtern behaftet ſeyn? **Würde er nun in** „einem oder dem andern einigen Mangel verſpühren, ſoll „er ſolches ohngeſäumt ſeinem Pfarrherrn anſagen, „daß derſelbe auf Mittel und Wege, wie dem Unheil ab„geholfen werde, gedenken möge. **Zu dem Ende dann** „auf alle monatliche Bettage, ſobald der Gottesdienſt „verricht, die Prediger und Seniores am beſtimmten Ort, „und bey eben der Geldſtraff, welche die, ohne beſche„hene Anzeige erheblicher Urſachen, ausgebliebene Per„ſonen in den Gottes=Kaſten gewiß zu erlegen haben, „unaufſchieblich ihren Conventum halten, von den vor-

gefallenen

„gefallenen Dingen in Verſchwiegenheit (dann die Aus-„ſchwäzer mit willkührlicher Straff andern zum Exempel „anzuſehen ſeynd) reden, die vorgeforderte Perſonen, „nach Beſchaffenheit der Umſtäde erinnern, ſtraffen, trö-„ſten, zu gütlicher Vergleichung in Misverſtandnüßen, „und Ablegung alles Haſſes und Grolls ermahnen, auch „ſonſten Sachen Nothdurft verſchaffen ſollen, darvon „die Fürſtliche Heßiſche Kirchen-Ordnung ferner „handelt.

Darmit auch dieſe Conventus und deren Verrich-„tungen mit deſto gewiſſerem und gröſſerem Nuzen abge-„hen mögen, als ſoll iederzeit zum wenigſten einer unſe-„rer weltlichen Beamten derſelben Seſſion beywohnen, „auch Rentmeiſter, Keller, Centgrafen, Schultheiſſen, „oder andere Diener nach Gelegenheit eines ieden hieher „gehörigen Berufſs auf vorhergangene Communication „und Anzeigen der Prediger, die von Predigern und „Senioren vorgeforderte, aber nicht erſchienene, ſondern „ohn alle erhebliche Urſach ausgebliebene, oder ſonſten „ungehorſame Perſonen, durch Gefängnüs oder andere „Straffen, wie dieſelbe die Umſtände, und der Sachen „Beſchaffenheit erheiſchen wird, zu Leiſtung ihrer Schul-„digkeit und Gehorſams anzuhalten, ganz willig und be-„fliſſen, oder in Verbleibung deſſen, ungenädiger Ahn-„dung und Abſtraffung von uns ſelbſt gewärtig ſeyn.

Fürs **Fünfte**: Soll es hiebey der **Pfarrherr** „nicht verbleiben laſſen, daß ihme der Senior referirt, „wie ſich ſeine Pfarrkinder verhalten, ſondern er ſoll auch, „ſo oft er andern Amtsgeſchäften ſo viel abbrechen kan, „**unterweilen mit dem** Seniore, **bisweilen ohne** „**demſelben ſeine Pfarrkinder beſuchen, oder** „doch, nach der Perſonen und Sachen Gelegenheit, zu „ſich in die Kirche **erfordern.** Wann man alsdann „freund- und beſcheidentlich mit den Leuten handelt, ſich „der Armen, Kranken und Bekümmerten ernſtlich an-

 nimmt,

„nimmt, (wie man dann dergeſtalt die rechte Haus-Ar-
„men wird am beſten erkennen mögen, und manchmal
„mit einem geringen ihnen helfen können) und die ex-
„orbitirende und in Laſtern oder Irrthum begriffene, oder
„ſonſt Gottes Wort und die Predigt verachtende und ver-
„ſäumende, ohn Anſehen der Perſon gebührlich erinnert,
„ſo wird ein ieder ſpühren, daß man es herzlich gut mey-
„ne, und ſich heilſamer Diſciplin und guter Ordnung de-
„ſto lieber unterwerfen.

Würde aber einer ſich halsſtarrig erzeigen, die treu-
herzige Warnung und Vermahnung ſeines Pfarrherrn
„und Senioris, in den Wind ſchlagen, und ſich nicht
„beſſern, ſo ſoll der Pfarrherr mit ſeinen Collegis oder
„Senioribus darüber deliberiren, wie ſolcher Sünder
„ſonſt bekehrt werden möge. Er kan auch nach Gele-
„genheit der Sachen, ſeine Collegas (wo mehr dann ein
„Prediger vorhanden) oder etwen zween Seniores zu ſich
„ziehen, und in ihrer Gegenwart nochmals den Sünder
„väterlich vermahnen, wollte ſolches noch nicht helfen,
„ſo ſoll er alle Seniores darzu nehmen, und da ſich einer
„alsdann doch noch nicht beſſern wollte, ſolches ſeinem
„vorgeſezten Superintendenten entdecken, welcher auf
„eingeholten gründlichen Bericht, auch ſeines Orts ſol-
„chen Sünder ſelbſt allein, oder mit Zuziehung eines
„oder andern Collegæ, oder auch iedes Orts ordentli-
„chen Pfarrers, der die vorige Erinnerungen nacheinan-
„der bey demſelben Ubertretter verrichtet hat, und beſ-
„ſern Bericht vor andern darvon weiß, vornehmen, zur
„Rede ſezen, beweglich zur Beſſerung anweiſen, und was
„ſonſt die Nothdurft erfordert, verrichten.

Wollte aber dennoch und deſſen allen ohngeachtet,
„keine Beſſerung bey ihnen erfolgen, (darzu ihme eine
„kurze Zeit anzuſetzen,) alsdann ſoll er, der Superinten-
„dent darvon wie auch von allen vorhergegangenen Actis,
„nemlich, wie lang man dem exorbitirenden nachgeſehen,
und

„und welcher geſtalt er ſich erzeiget, und erwieſen habe, „ſodann unſere Beamten, oder unſere Fürſtliche Regie„rungs-Canzley, in deren Diſtrict ſelbiger Ort gehört, „oder auch wohl uns ſelbſt, darvon ohngeſäumt berich„ten, und Verhaltens Befehl erwarten.

Auf daß nun allen Aergernüſſen, boshaftigen Ge„danken und andern Inconvenientien vorgebeuget werden „möge, als erklären Wir uns bey dieſem Puncten, daß „derſelbe nicht gemeint ſeye, daß ein Prediger oder Se„nior, honoratiores perſonas, die mit beſondern Amtsge„ſchäften beladen ſeynd, auch ſich dermaſſen in ihrem „Chriſtenthum erzeigen, daß keines abſonderlichen Erin„nerns, Vermahnens, Abmahnens ꝛc. vonnöthen, ohn„zeitig, ohnberuffen, überlaufen, und importuniren ſol„le: Sintemal dieſe Viſitationes domeſticæ vornemlich „dahin gehen, daß betrübte, blöde, einfältige Herzen, „die ihr Anliegen nicht füglich anzubringen wiſſen, oder „ſich deſſen ſcheuen, darzu auch ſonſten nicht annehmli„che Gelegenheit haben, gottſelig gelehret und getröſtet, „rohe, ſichere, in den Tag hinein lebende Chriſten aber, „wie auch die Irrglaubige zu chriſtlicher Zucht und Lehr „deſtomehr gebührlicher angewieſen werden.

Darmit auch, wo mehr Prediger in einer groſſen „Gemeinde ſeynd, ſich nicht einer auf den andern ver„laſſe, und die Seniores wiſſen, mit wem ſie ſonderlich „communiciren ſollen, auch die Leute erkennen, daß die „Prediger nicht etwa aus Fürwiz ſolche Beſuchung anſtel„len, und auch die Prediger wann ein jeder alle und je„de in einer groſſen Gemein beſuchen müſte, nicht obruirt „werden: Sollen ſie ſich brüderlich vergleichen, und die „Gaſſen der Stadt unter ſich alſo austheilen, daß ſie „zwar insgeſamt, auf die ganze ihnen anvertraute Ge„meine, eine fleißige, aber doch einer auf dieſe, der an„der, auf eine andere Gaſſe, eine ſonderliche Aufſicht „haben, und von vorfallenden Sachen mit den Seniori-

 bus,

„bus, und dieſe mit ihnen, communiciren: Jedoch da „ein Zuhörer zu einem andern Prediger, eine ſonderli„che Zuneigung hätte, und von ihm Troſt und Unter„richt, auch etwa die Abſolution, das hochwürdige „Nachtmahl und die Leichpredigt begehren würde, ſoll ihm „ſolches hierdurch ohnbenommen bleiben.„

§. IV.

Da das Straff-Amt eines Lehrers insbeſondere eine groſſe Klugheit erfordert, ſo kan ich nicht umhin auch die nähere Anleitungen, welche ich hiezu in denen Kirchen-Ordnungen angetroffen habe, hieher zu ſezen.

§. V.

Eine iſt in der Kirchen-Ordnung zweyer Oeſterreichiſchen Ständte an der Enns, p. 85. ſeqq. enthalten, dieſes Innhalts: " Und iſt mit ſonderlichem „Fleiß zu merken, der Unterſcheid zwiſchen **den Sün„den und Laſtern**, die von treuen Predigern und „Seelſorgern zu beſtraffen ſind. **Etliche ſind heim„lich und verborgen**, die dem ſo ſie begangen, und „dem Prediger oder wenig andern Leuten allein bekannt „ſeyn, und nicht die ganze Gemeine öffentlich geärgert „haben. Als wann einer etwa mit einem Irrthum in „der Lehre behaft, den er doch nicht öffentlich ausge„ſtreuet und vertheidiget hätte.

In ſolchen heimlichen Sünden, ſoll und muß vor „allen Dingen, und mit allen Fleiß und Treuen, der „Befehl Chriſti gehalten werden: So dein Bruder wi„der dich ſündigte, ſo gehe hin, und ſtraffe ihn zwiſchen „dir und ihm alleine. Denn weil die Prediger der Sün„der Schand und Gebrechen nicht verrathen, ſondern „heilen, und vergeben ſollen, ſo iſt nöthig, daß ſie ſol„che heimliche Sünder ernſtlich und in Geheim auf das „allertreulichſte und väterlichſte unterrichten, und ihnen

Gottes

„Gottes Zorn und ihrer Sünden Greuel, und die ewige „Straff und Verdammniß fürhalten, und ſie auf das al„lerernſtlichſte und treulichſte zu der Buſſe und Bekeh„rung zu GOtt vermahnen. Wenn ſie nun die Vermah„nung annehmen, ihre Sünde erkennen, und Beſſerung „zuſagen, und die Abſolution und des HErrn Abend„mahl begehren, ſolls ihnen der Prediger mittheilen, und „ihnen keine öffentliche Straffe auflegen, auch nicht von „der Canzel nennen, ſondern die Sünde, die heimlich „iſt, heimlich laſſen bleiben, und dem andern zum Nach„theil niemands auf Erden vermelden. Wie von dieſen „Fall die Alten deutlich und treulich ereinnern, mit die„ſen Worten: So dein Bruder wider dich ſündigt, ſpricht „Chriſtus, ſo ſtraffe ihn zwiſchen dir und ihm alleine. „Warum? Ey er hat wider dich geſündiget. So geh „nun mit ihm allein, an einen beſondern Ort, wann du „ihn ſtrafen willſt, dieweil du es alleine weiſſeſt, daß er „gegen dich hat geſündiget, und wollteſt ihn gleichwohl „vor allen ſtraffen, ſo würdeſt du nicht ſein Beförderer „zur Beſſerung, ſondern ſein Verräther ſeyn.

Etliche aber ſind offenbahre, bekannte „Sünden, dadurch viel Leute, oder eine ganze gemei„ne Kirchen und Verſammlung geärgert und geunehret, „geſchändet und beflecket würde. Als: Da der Corinther „ſeine Stiefmutter öffentlich zu der Ehe hatte, und deſ„ſelbigen Laſter öffentlich bekannt iſt. Item: Da ein „falſcher Lehrer öffentliche Irrthümer und Gotteslaſterun„gen in der öffentlichen Predigt, oder in öfentlichen ge„druckten Büchern vertheydiget. Da auch ſonſt einer, „der mit Irrthum eingenommen, dieſelbigen bey den „Nachbarn in Collation oder auch bey ſeinem Geſinde aus„ſeet, und damit verführet und beflecket. Da einer einen „öffentlichen Todſchlag, Meineyd oder Ehebruch begehet, „den er bekennet, oder deſſen er überzeuget iſt. Als da „St. Petrus vor der ganzen Gemein zu Antiochia mit

„den Juden heuchlete, und nicht richtig wandlete nach „der Wahrheit des Evangelii. In ſolchen öfentlichen „Sünden und Fällen, die man nennet notoria peccata, „und ſonderlich notoria facti, die im Werk und in der „That offenbahr ſind, und ſich ſelbſt alſo ausweiſen, und „allen oder vielen alſo vor Augen ſtehn, und alſo hell am „Tage ſind, daß ſie mit keinem glaubwürdigen Schein „können gelaügnet werden. Item: Notoria iuris, das iſt: „ſolche Sünden, welche einer ſelbſt williglich bekannt hat, „oder derſelben mit gründlichen Beweis überzeuget iſt ꝛc. iſt „auch nöthig, daß ehe man zu dem öffentlichen Bann „greifft, die Sünder vorhin mit Gottes Wort hart ge„ſtrafet, udd ernſtlich zu der Buſſe vermahnet werden.]

Aber das iſt nicht nöthig, daß ſie allzeit erſt in ge„heim, oder zwiſchen dem Prediger, und dem, ſo die „Sünde begangen, allein angeſprochen und vermahnet „werden. Sondern iſt am bequemſten und beſten, daß „mit denſelbigen die Paſtores den ordentlichen vom HErrn „Chriſto, Matth. 18. fürgeſchriebenen Proceſſ ganz hal„ten, alſo, daß ſie auch die öffentlichen Sünder, nicht „alsbald mit Namen auf der Canzel ſtrafen, (wie St. „Paulus den Blutſchänder, den er doch in Bann thut, „dennoch nit nahmhaftig ausgedrucket hat,) ſondern erſt„lich allein, darnach in zweyer oder dreyer Zeugen Gegen„wärtigkeit vermahnen, und wann er nicht höret, als„dann obbemelden Religions-Deputirten Herrn anzeigen, „die ihn alsdann citiren, ordentlich verhören, und mit „Zeugen überweiſen ſollen.

§. VI.

Die andere, welche zwar weitläuftiger, aber auch fürtrefflicher und vollſtändiger iſt, iſt aus der Fürſtl. Gothaiſchen Landes-Ordnung P. III. p. 97. und Altenburgiſchen P. III. P. 215. 227. genommen, unter dieſer Aufſchrift:

Berich

Bericht vom Straff-Amt, wie daſſelbe von Leh-„rern und Predigern, ſo wol öffentlich, als abſonderlich „gegen ihre Pfarr-Kinder zu führen ſey, zum Syno-„dal Schluß im Fürſtenthum Gotha gehörig, im Jahr „1645.

Dieweil bey der gehaltenen General-Viſitation un-„ter andern Mängeln befunden worden, daß in dem hoch-„nothwendigen Straff-Amt, wie daſſelbige, nach Gottes „Wort, und der Kirchen-Ordnung öffentlich und abſon-„derlich geführt werden ſoll, etliche Pfarrer ſich nachlä-„ßig erweiſen, und es in ihren Kirchen und Gemeinden „gehen laſſen, wie es gehet: Andere aber hergegen, in „öffentlichen Straffen, aus Privat-Affecten, der Sa-„che zu viel thun, hingegen aber die nöthige und hoch-„nüzliche Privat-Erinnerungen unterlaſſen. ſo iſt im ge-„haltenen Synodo vor nöthig befunden worden, einen kur-„zen und gründlichen Bericht aufzuſezen, welchergeſtalt „ein Pfarrer Chriſtlich und Gottes Wort gemäß in bey-„den Stücken des Straff-Amts ſich verhalten ſolle, da-„mit er ſeinem Amt Genüge thun, ſein Gewiſſen be-„wahren, und die geſuchte Erbau- und Beſſerung durch „Gottes Gnade erhalten möge.

I.

Iſt gewis zu præſupponiren, daß es höchſtnöthig „ſey, neben falſchen kezeriſchen Lehren, auch Sünden, „Laſter und Ubertrettungen der Göttlichen Gebot, ſie ha-„ben Namen, wie ſie wollen, ſie gehen auch die gemei-„ne Chriſten-Pflicht, oder aber die ſonderbare und un-„terſchiedliche Amts-Pflicht, nach der Haus-Tafel an, „beſonders aber diejenigen, ſo an einem andern Ort im „Schwang gehen, in öffentlichen Predigten nach Gele-„genheit der Texte und anderer Umſtände, mit allem „Ernſt zu ſtraffen, derer Abſcheulichkeit und Gräuel vor „GOtt zu zeigen, und insgemein allen, ſo denſelben un-

buſfer-

„bußfertig ergeben, den Zorn des Allmächtigen Gottes,
„nebenſt zeitlichen und ewigen Verderben anzukündigen,
„nach der Vermahnung St. Pauli, 2. Tim. III. 16. IV.
„2. Tit. II. 15. ja Gottes, des HErrn, ſelbſt. Eſaia
„LVIII. 1. Ezech. III. und XXXIII. wie auch nach dem
„Exempel Chriſti und aller treuen Propheten und
„Apoſtel.

2.

Jezt aber wird inſonderheit hiervon geredet und ge„fraget; Wann einem Pfarrer von einem oder andern
„unter ſeinen Pfarr-Kindern es ſey im Gemeinen oder
„auch Obrigkeits-Standte etwas ſträfliches bewuſt iſt,
„oder per famam, oder ſonſten zu- und vorkommt, ob
„ſolches alſobald von ihm, wo nicht mit Benennung,
„iedoch eigentlicher Beſchreibung der Perſonen, daß ie„dermann abnehmen könne, wer gemeynet werde, auf
„der Canzel und in der Predigt anzuführen, und die Per„ſon wegen des beſchuldigten Dinges öffentlich zu ſtraffen
„ſey? Und wird mit Nein geantwortet, und hergegen
„die Privat-Erinnerung hoch recommendiret.

Denn 1. iſt aus Chriſti unſers Heylandes Befehl
„und Verordnung, Matth. XVIII. 15. 16. 17. klärlich
„zu vernehmen, daß man mit dem Straff-Amt behut„ſam umgehen, und die gradus admonitionum aus treuen
„und wohlmeinenden Herzen bey den Irrenden und Strauch„lenden oder Fallenden adhibiren ſoll. Daß aber ſolche
„regula Chriſti, nicht allein Privat, ſondern auch Amts„Perſonen im Miniſterio, ia dieſe vielmehr, als iene,
„angehe, erſcheinet ſowohl aus dem, daß Chriſtus ſeine
„Jünger hiemit anredet, v. 1. als auch, daß bald da„rauf v. 18. dieſe Worte geſezet worden: Warlich, ich
„ſage euch, was ihr auf Erden binden werdet, ꝛc. welche
„eigentlich zum Predigt-Amt gehören, wie aus Matth.
„XVI. 19. Johan. XX. 25. erhellet.

2. Hat

2. Hat eben dieſer beſcheidentliche Straff-Proceß „ſeinen Grund in der Vermahnung Pauli an Timotheum „2. Epiſt. IV. 2. da unter andern ſteht: Straffe, Draue, „vermahne, mit aller Gedult, und Lehre, ꝛc. In wel„chen Worten von der Art der Straffe, drau- und Er„mahnung zweyerley geſezet wird, daß ſie nemlich ge„ſchehen ſolle, 1. ἐν πάσῃ μακροθυμίᾳ, mit aller Lang„muth, (Luth. Gedult) welche ohne Sanftmuth nicht „ſeyn kan, wie aus dem Exempel GOttes des HErrn „ſelbſt erſcheinet. Rom. II. 4. Soll nun diß geübet wer„den, ſo gehöret ja dazu, beydes Beſcheidenheit in der „Beſtraffung, beydes auch mora temporis, daß man „nemlich einen erbaulichen actum nach dem andern, mit „Vernunft und Chriſtlicher Klugheit ergehen laſſe, bis „der intendirte Zweck durch Gottes Gnade erfolge. 2. „Mit aller Lehre, daß nemlich nichts unterlaſſen werde, „was zu gründlichen Unterricht der Irrenden, oder Ge„fallenen, oder auch deswegen verdächtigen Perſonen, „gehöret, welches ohne Privat Erinnerung nicht geſche„hen kan. Hieher iſt auch zu ziehen die Vermahnurg „des Apoſtels. Gal. VI. 3. Lieben Brüder, ſo ein Menſch „von einem Fehl übereilet würde, ſo helft ihm wieder „zurecht, mit ſanftmüthigen Geiſt, die ihr geiſtlich „ſeyd, ꝛc. Welche Wort zwar insgemein alle glaubige „Chriſten, (die nicht fleiſchlich, ſondern geiſtlich geſin„net ſind, Rom. VIII. 5.) fürnemlich aber unter den„ſelben die Diener des göttlichen Worts angehen, als „welche aus zwiefacher, nemlich Chriſten, und auch „Amts-Pflicht ſchuldig ſind, denen Irrenden und mit „einem Fehl übereilten wieder zu recht zu helfen. Da „dann nachdenklich in der Griechiſchen Sprach das Wort „καταρτίζετε zu leſen, welches ſo viel heiſt, als tamquam „membrum luxatum in artus reponite, wie ein verren„ket Glied, bringet es wieder zu ſeinem Wohlſtand und „Geſundheit. Wie nun ein bewährter Chirurgus, mit „verrenkten Gliedmaſſen, Arm, oder Bein, ganz be„ſchei-

„ſcheidentlich und behutſam umgehet, damit es zurecht „gebracht, und nicht Ubel ärger gemacht werden möge: „Alſo ſoll auch mit den gefallenen Sündern, (als geiſt„licher weiſe verrückten und verrenkten Gliedern am geiſt„lichen Leibe Chriſti, (d. i. der Chriſtlichen Kirchen) von dem „Predig-Amt umgangen und verfahren werden, wie denn „darum hinzugeſezt wird, mit ſanftmüthigen Geiſt.

3. Iſt die ſchöne Vermahnung Sirachs bekannt, Cap. XIX. 13. 17. Sprich deinen Nächſten drum an, „vielleicht hat ers nicht gethan. ꝛc. Welche, wie ſie alle „Chriſten im gemeinen Leben in Acht nehmen ſollen, al„ſo ſollens auch fürnemlich Pfarrer und Seelſorger thun, „damit ſie auch hierinnen ihren Zuhörern mit guten Ex„empel vorgehen, und ia nicht in ihrem Amt und Leben „etwa Aergerniß geben, und alſo mehr umreiſſen als „bauen.

4. Die hohe Nothdurft erfordert es auch. Denn „es bezeuget die Erfahrung daß durch allzuſcharfe Proce„dur in öffentlichen Beſtrafungen der ſündhaften, oder „auch diesfalls verdächtigen oder berüchtigten Perſonen, „ohne vorgehende Privat-Erinnerungen (zumalen, wenn „man der Sache nicht gewis iſt) die Gemüther derſel„ben deſto mehr exaſperiret, verbittert, und zu eigener „Rache, Läſtern, Schmähen und andern unchriſtlichen „Beginnen, durch des Teufels Antrieb gereizet werden. „Hergegen, wenn ſolche mit Sanftmuth und in Geheim „erſt erinnert, befragt, und nach Befindung väterlich „und freundlich, iedoch auch mit gebührender Amts Au„torität zur Buſſe und Beſſerung angemahnet werden, „ihr Herz mehrmals bewogen, und ſie in Erkänntniß und „Erwegung der treuen Sorgfalt und värterlichen Affection „ihrer Seelſorger durch Gottes Gnade gewonnen wer„den. D. Lutherus in Explicat. Pſal. 8. Tom. II. Jen. „f. 97. Horum (miniſtrorum) portio eſt, qui medi„tatis ac conceptis a ſe uerbis promittunt ſibi ipſis, nunc

hos

„hos, nunc illos pungere & mordere, ac ſtatim con-
„uertere, ubi fit miro Dei conſilio, ut nihil minus im-
„pleant, quam quod cogitauerunt. Sentit enim naturali-
„ter anima hominis, verbum arte ſuper ſe compoſitum
„eſſe, & ſtercore humano, (ut apud Ezechielem eſt)
„operum, i. e. humano affectu pollutum, idea nauſeat
„ſuper illo, & potius irritatur, quam conuertitur. Tunc
„autem potius mouetur, quando nullam induſtriam di-
„centis, ſed liberum verbum audierit. Liberum enim
„& ſincerum vult in publicum proferri & tangere, quos
„prædicator ipſe neſcierit, ſicut in hanc rem multa le-
„gimus exempla. Immaſſen auch ſolche Lindigkeit, Lang-
„muth und Gedult, ſich bey den lieben Apoſteln befun-
„den, wie aus den Actis Apoſtolorum und ihren Epi-
„ſteln zu ſehen. Act. XX. 20. 31. 1. Cor. IV. 14. 15. 16.
„Gal. IV. 12. 13. 19. VI. 1. 2. 1. Theſſ. II. 7. 8. 11.
„2. Theſſ. III. 14. 15. 1. Tim. V. 1. 2. ꝛc.

5. Es wird auch durch allzuſcharf unzeitige Straf-
„Predigten, ſo auf ſonderbare ausgemahlte Perſonen ge-
„richtet, (wie vielmals aus Privat-Affecten und un-
„rechtmäßigen Zorn und Eifer zu geſchehen pflegt) das
„auditorium an dem, was ſonſt nützlich gelehret wer-
„den könnte, verhindert; ja auch (dieweil die Pri-
„vat-Affecten und Verbitterung an den Lehrern, ofter-
„mals mehr, als genug zu erſehen,) nicht wenig geär-
„gert, und in ihren Herzen turbiret, geängſtiget und
„betrübt: Da doch alles, was zur Beſſerung dienet, an
„dieſer heiligen Stätte, und im Angeſicht der H. Drey-
„faltigkeit, mit Fleiß in Acht genommen werden ſoll.
„Rom. XIV. 16. 19. 1. Cor. XIV. 26.

6. Endlich hat auch dieſes ſeinen Grund, nicht al-
„lein in wohlverfaſten Kirchen-Ordnungen, wie bewuſt,
„ſondern auch gar in der regula juris Naturæ, die Chri-
„ſtus der HErr ſezet. Matth. VII. 12. Alles, was ihr wollt,
„das euch die Leute thun ſollen, das thut ihr ihnen. ꝛc.

„Et quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris. Nun „wollte ia ein ieder Pfarrer gern, (und zwar mit allen „Recht und göttlicher Verordnung, wie angedeutet, „gemäß) daß mit ihme, ſo er mit einem Fehl übereilet „würde, oder in Sünden geriethe, priuatim, beſchei„dentlich und väterlich hievon geredet würde, und er her„gegen in publico, ratione perſonae denominantis, vel „manifeſtæ deſcriptionis, ungeſchimpft bliebe. Darum „ſoll dieſe Treu und Prudenz er auch andern, und beſon„ders ſeinen Pfarr-Kindern erweiſen.

3.

Wie aber nun, und nach welchen gradibus, oder „in was vor bequemer Ordnung, in den Privat-Erin„nerungen zu verfahren ſey, kan zwar ſo genau und ganz „eigentlich, wegen der viel und mancherley Umſtände der „Perſonen, der Sünden und beſchuldigten Sachen, ꝛc. „nicht alles an und ausgeführet werden: Jedoch aber iſt „folgendes zu beobachten nicht undienlich:

1. In genere. Ein ieder Pfarrer muß in dieſem „Stück ſeines Amts 1) auf ſich ſelbſt vor allen Dingen „ſehen, und bedenken, ob er nicht mit dieſem oder jenen „Laſter, welches wegen er andere erinnern wolle, ſelbſt „behaftet, und demſelben ergeben ſey? Wie Paulus, „(da er von der chriſtlichen Privat-Strafung redet) un„ter andern dieſe nöthige Regul anführet, Gal. VI. v. 1. „Und ſiehe auf dich ſelbſt, daß du nicht auch verſuchet „werdeſt. v. 4. Ein ieglicher prüfe ſein ſelbſt Werk ꝛc. „Würde er nun befinden, daß es alſo ſey, ſo unterlaſ„ſe er drum dies Chriſtliche Amts-Werk bey andern „nicht, ſondern fahe vielmehr alsbald an ihm ſelbſt die „Beſſerung an, und ſeze ihm treulich vor, daß er hin„führo mit höchſten Fleiß dieſes oder ienes Laſter fliehen, „und ſich treulich dafür in Gottesfurcht hüten wolle. „Sonſt heiſt es, im widrigen; Turpe eſt doctori, cum „culpa redarguit ipſum. Und wie Paulus ſagt: Rom. II.

Wo-

„Worinnen du einen andern richteſt, verdammeſt du dich „ſelbſt, ſintemal du eben daſſelbige thuſt, das du rich„teſt. 2) Er muß ihm auch von Herzen vorſezen, daß „er nichts aus Privat-Affect, Rachgier, Haß oder Groll „gegen einzige Perſon fürnehmen oder reden wolle, ſon„dern, ſo er ia in eigenen Sachen, etwas wider denje„nigen, mit dem Nothhalben zu reden, hätte, ſoll er „ſolches bey dieſer Occaſion, da er mit ihm Amtswegen „zu thun, gänzlich hintan ſezen, und ſolches auch mit Ge„berden und Worten zu vernehmen geben. 3) Muß er „auf ſein Gewiſſen, und alſo Gottes Ehre und ſeines „Pfarr-Kindes Seelen Seligkeit einig und allein ſehen, „und alſo auch die Mittel, ſo zur Erhaltung dieſes „Zwecks gereichen mögten, gebührlich brauchen; welches „denn 4) nicht anders, als durch chriſtliche Prudenz und „beſcheidentliches Nachdenken, geſchehen kan, damit, „was zur Sachen nöthig und dienlich, geredet und vor„getragen werde, wie nunmehr folget.

2. in ſpecie. Wenn einem Pfarrer etwas referiret, „und vorgebracht wird, einen oder andern, oder auch „mehr Perſonen unter ſeinen Pfarr-Kindern betrefend, „das da unrecht, ſündlich, ärgerlich, und alſo hochſträ„flich, aber nicht notorium und gewiß iſt, e. g. Zau„berey und Hurerey, Mord, Todſchlag, Unzucht, Ehe„bruch, Raub und groſſer Diebſtahl und dergleichen un„geziemte Dinge, ſo hat er auf zweyerley zu ſehen, nem„lich auf Perſonam 1. deferentis, 2. delati. Jene 1) „betrefend, hat er zu ermeſſen, was er, für eine Per„ſon, ob ſie allerdings glaubwürdig oder nicht? Wie „denn von Knechten, Mägden, Jungen, und andern „Perſonen, ſo bey dem Pfarrer aus und einzugehen pfle„gen, ia auch zuweilen von der Pfarrer eigenen Wei„bern und Kindern, mehr, als gut iſt, ſo etwas hie „oder da geredet wird, ſtracks pfleget aufgefangen, ge„glaubet, und denn ferner ihnen, den Pfarrern zuge-

„bracht zu werden. So nun deme alſo, ſoll der Pfar„rer (wo nicht fama publica ihm bewuſt) nicht allein „nicht glauben, ſondern auch den deferentem erinnern, „von ſolchen Sachen, die ihn nicht angehen, und deren „er keine Gewisheit habe, ſein Maul zu halten, und ſich „vor Calumnien und Splitterrichten zu hüten. Es wäre „denn, daß ſolche Umſtände zugleich mit angeführet wür„den, daraus etlichermaſſen abzunehmen, daß etwas an „der Sache ſeyn mögte, da er es denn nicht gänzlich in „den Wind zu ſchlagen, ſondern, ſo viel ſein Amt lei„den will, ſich ferner zu erkundigen hätte.

Wenn aber perſona deferens honeſti ſtatus, & fidei „alias probæ, hat er zu erkunden, und klüglich zu erfor„ſchen, ob nicht dieſelbige etwa aus einem Privat-Haß „oder Groll, oder auſſer demſelben ſonſt einem liederlichen „Gewäſch von dem Nächſten Glauben zugeſtellet, und „ſolches alſo ferner dem Seelſorger zugebracht? Oder „aber, ob mehr Leute davon etwas reden, auch wohl gar „Dorf- oder Stadt-kundig ſey? So nun ienes vermuthet „würde, hat er ingleichen einen ſolchen deferenten be„ſcheidentlich zu erinnern, und des achten Gebots Inn„halt anzuführen, wie man in re non ſat manifeſta al„les, nach Möglichkeit zum Beſten auslegen und „entſchuldigen ſolle. Wenn aber, daß fama publica ſey, „ihm vorbracht würde, ſo hat der Pfarrer doch dieſem„nach nicht abſolute alſobald Glauben zuzuſtellen, ſondern „der Sachen in etwas Aufſchub zu geben, und zuſehen, „ob in Wahrheit ſichs alſo um das gemeine Gerücht ver„halte, und was etwa vor indicia zu der berüchtigten „ärgerlichen Sache hinc inde vorgehen mögten. Sirach „ſpricht hievon cap. 19. v. 15. Man leugt gern auf die Leute, „darum glaube nicht alles, was du höreſt, v. 4. Wer bald „glaubet, der iſt leichtfertig, und thut ihme, wenn er ſich ſo „verführen läſt, ſelbſt Schaden.

Es iſt aber auch 2) perſona delata zu betrachten, „ob dieſelbe ſonſten böſes und leichtſinigen Gemüths,

oder

„oder in dem, das vorbracht worden, ſich ſonſten auch „verdächtig erwieſen oder nicht? Oder aber, ob ſie vitæ „integræ & inculpatæ bis dahin geweſen, und nun erſt „dieſes oder jenes von ihr ausgeſprengt werde? Nachdem „nun ihre Beſchaffenheit ſich befindet, nachdem hat er „auch im Glauben zu ſtellen ſich zu bezeigen, damit nichts „unbedachtſam ſentiret, iudiciret oder vorgenommen „werden möge.

Wenn nun der Pfarrer nach obgedachter circum„ſpection befinden wird, daß nöthig ſeyn wolle die Per„ſon wegen des in Erfahrung gebrachten Laſters oder Sün„de zu erinnern, damit 1) ſein Amt und Gewiſſen, als „eines von GOtt verordneten Seelen-Wächters in Acht „genommen, 2) derſelben Buſſe und Bekehrung zu „GOtt, oder aber (auch im Fall es fama uana wäre) „ihr guter Name gerettet und ſie a ſpecie mali, damit „vielleicht dem öffentlichen Ruf Anlaß gegeben worden, „abgehalten werden möge, ſo ſoll er ſolche Erinnerung „zu verrichten, auf das eheſte Gelegenheit ſuchen; be„ſonders wann pro ratione delicti der Perſon Heil und „Seligkeit periclitiren thäte, ſolches nicht lang aufſchie„ben, und die Perſon zu ſich erfordern: es wäre dann, „daß es perſona honoratior, als: einer vom Adel, Ge„richts-Herr, Schöſſer, Burgermeiſter, ꝛc. da der „Pfarrer zu ihm, auf vorgehende Andeutung ſich verfü„gen kan.

Wenn ſolches geſchehen, ſoll er mit beſcheidener „Eröfnung ſeiner guten intention, den Anfang machen, „daß ers nemlich von Herzen treulich meyne, und anders „nichts, als ſeine (des Pfarr-Kinds) Beſſerung und „Seeligkeit ſuche, auch ſein Amt es erfordere, daß er „vor der Seelen-Gefahr gebührlich warne ꝛc. dannenhe„ro er ſich auch verſehen thäte, es würde ſein Anbringen „mit Gedult und Sanftmuth angehöret werden. Inglei-

 chen

„chen auch mit vernünftiger præoccupation, daß er die „Perſon vor ſich nicht beſchuldige, auch gänzliche Ge„wisheit der Sachen nicht habe, iedoch aber, weil fama „von dieſem, oder ienen wäre, ſo hätte er Amts und Ge„wiſſens halber nicht vorüber gekönnt, ihm deswegen ver„treulich zuzuſprechen, und zu befragen, was es doch für „eine Beſchaffenheit habe, und ob etwan womit Anlaß „hierzu gegeben worden, ꝛc. vor ſich verhoffte und wünſch„te er, daß es nicht in Warheit alſo wäre; ſollte es aber „wahr ſeyn; ſo hätte er zu bedenken, was ihm drauf „ſtünde, in was groſſer Gefahr ſeiner Seelen Seligkeit „er ſchwebete, bevorab, wenn er inskünftige, ohne Er„känntnüs, Reu und Leid hierüber zum Tiſch des HErrn „gienge, und alſo daſſelbe zum Gericht empfienge; wel„ches er wohl bedenken ſollte ꝛc. Und was ferner pro ra„tione huius vel illius criminis delictiue anzuführen „nöthig.

Aufm Fall nun ſpontanea confeſſio in herzlicher „Erkänntnüs der Sünde und wahrer Reu und Leid, er„folgte, ſo hat es der Pfarrer als an Beichtſtatt ihme „offenbahret und geſaget, anzunehmen, und mit der „Perſon, als einem treuen verſchwiegenen Seelen-Vater „gebühret, umzugehen, und mit Rath und Troſt ihr „beyzuſpringen. Es ſey dann, daß etwa andere Sün„den ſich darbey befinden thäten, welche anderer Geſtalt „nicht verhütet werden könnten, als daß es der Pfar„rer an ſeinen Superiorem vorbrachte, und deſſelben Raths „hierinnen ſich erholete.

So ſich aber die Perſon entſchuldigen, und das „vorgegangene ganz negiren würde, hat der Pfarrer zu „ermeſſen, was für Umſtände und Coniecturen obhan„den, (die er denn vorher, ſo viel ſein Amt zuläſſet, „in Geheim zu erforſchen hat,) und dieſelbe der Perſon „auch beſcheidentlich zu Gemüth zu führen, und ihren Be-

richt

„richt darauf anzuhören; da ſichs denn deſto mehr, was „davon zu halten geben wird.

So ferner die Perſon darauf dringen würde, ihr „die Zeugen oder Angeber zu vermelden, damit ſie wider „dieſelbe, als falſche Deferenten, ihre Nothdurfft aus„führen könne; So hat ſich der Pfarrer deswegen be„ſcheidentlich zu entſchuldigen, mit Bericht, es ſtehe ihm „nicht an, und laſſe es ſein Amt nicht zu, ein ſolches zu „thun, und hierdurch ferner Unheil zu erwecken, ſon„dern nur herzlich und treulich zu vermahnen, welches „denn in aller Geheim von ihm, als Seelenſorger und „Beichtvater geſchehe.

Würde denn die Perſon beſtändig bey der negatiua „verbleiben, und wäre nicht res plane notoria, ſo hätte „er ſich nach der gemeinen Regul zu halten: De occultis „non judicat Eccleſia; und ſie alſo in Friede zu dimitti„ren; auch da er befinden würde, daß die ausgeſprengte „Sache keinen Grund habe, und die Perſon ſich auch „deswegen betrüben würde, ihr mit gebührendem Troſt „zuzuſprechen, mit Ermahnung, deſto mehr und eifri„ger ſich für deme, was geſagt worden, zu hüten, ſo „würde ſodann den Lügen und Läſterungen deſto gründli„cher geſteuret werden können, nach dem Sprichwort: „Hüte dich für der That, der Lügen wird wohl Rath. „Ja würde auch ein gemein Geſchrey von einer Perſon „wegen eines oder andern delicti ſeyn, dieſelbe würde „aber unſchuldig befunden, ſo hat der Pfarrer hernach „deſſen, wiewol nur in genere mit Gelegenheit in der „Predigt zu gedenken, wie man nemlich oftmals pflegte, „auf unſchuldige Leute zu lügen, dadurch ſie in ein bös „Gewäſch kämen, und ſollte man nicht alles ſo bald glau„ben, wie Sirach vermahnet cap. XIX. 15. ſondern des „HErrn Chriſti Vermahnung folgen: Richtet nicht, ſo „werdet ihr auch nicht gerichtet; verdammet nicht, ſo

„werdet ihr auch nicht verdammet: Luc. VI. v. 37. Herr „Lutherus redet in ſeinen Tiſch-Reden hiervon alſo: „Wann einer zu der Beicht kommt, und ich habe Ver„muthung und Argwohn, ſo ſoll ich mit Fleiß fragen, „nach allen Umſtänden, da er es gar verneinet, ſoll ich „ſein Nein mehr achten, denn meine Vermuthung. Und „da er anhält und bittet um das Sacrament, ſoll ichs „ihm auch geben. Denn auch Chriſtus gab dem Ver„räther Juda das Sacrament, da er ihn zuvor heimlich „vermahnet hatte, aber zu ſeinem Schaden und Ver„dammnüs. Und zu denen ſoll man alſo ſagen: Wel„che es unwürdiglich empfahen, ſollen wiſſen, daß ſie es „zum Gericht und Verdammnüs empfahen. Viel decken „ihre Sünde, Schande, Laſter und Untugend mit Em„pfahung des Sacraments, aber ſolche Heuchler muß „man dulten, ſie werdens einmal wohl gewahr werden, „und GOtt nicht betriegen können.

Da aber ferner die Perſon, mit der geredet wird, „ſich heftig, widerſezlich und zornig erweiſen, und ent„weder wider die ihr eingebildete Rathgeber, oder den „Pfarrern ſelbſt, mit Läſtern und rachgierigen Dräuun„gen ſich heraus laſſen würde, ſo hat der Pfarrer in ſol„chem Fall Macht, ihr mit gebührendem Ernſt, iedoch „beſcheidentlich nochmals anzuführen, daß er ſolches „durchaus nicht, als priuatus, oder animo iniuriandi, „ſondern nach Erforderung ſeines ihm theuer anbefohlenen „Amtes, als ihr Seelen Wächter, wie auch aus Liebe „und affection zu ihrer Bekehrung und Seeligkeit ge„than, und ſie nachmals treulich zu vermahnen, in ihr „Herz zu gehen, und alles wohl zu erwegen, damit ſie „ihr ſelbſt nicht im Licht ſtehe, oder Gefahr ihrer See„len zuziehe ꝛc. Richtet er aber damit nichts aus, ſon„dern die Perſon bliebe auf ihrer gefaſten Rachgier, ſo „hat er ſie zu bedräuen, daß, wofern nicht beſſere und „glimpflichere Erklärung gethan würde, er die Sache an

„die Superiores bringen müſte, auch da er die höchſte „Nothwendigkeit befinden würde, ſolches zu Werk ſtellen. „Jedoch aber, damit nichts unterlaſſen würde, was zur „Begütigung der Perſon dienet, ſoll er bey Befindung „ſothanes allzuhizigen Affects, der Perſonen, etwas Auf„ſchub ſich eines beſſern zu bedenken, geben, und ſie ei„nen Tag oder mehr hernach noch einmal zu ſich fordern, „(oder, wie obgedacht, nach dem Umſtand der Perſon, „zu ihr gehen) und noch einmal mit ihr, aus der Sa„che, nothdürfftig reden, und zur Sanftmuth, Gedult „und Befriedigung ſie bewegen. Welches, ſo es erhal„ten würde, dürfte es des vorerwehnten Mittels nicht. „Wo aber nicht, ſo hat ers, wie gedacht, an gehörige „Ort zu berichten, und daſelbſt ſich Raths und Beſcheids „zu erholen. Auf welchen Fall denn, ſo es vors Con„ſiſtorium oder die hohe Obrigkeit ſelbſt gelangen würde, „ihm wol Schutz geleiſtet, und der Sachen Nothdurft „weiter beobachtet wird. Unterdeß aber, und bis ſolche „Sache zu ihrer Richtigkeit kommen, kan und ſoll er die„ſelbe zur Beicht und zum Tiſch des HErrn nicht zu„laſſen.

Da aber fama alicujus criminis ſo gar manifeſta, „und die Umſtände (nach obgeſezter arbitration) dermaſ„ſen beſchaffen, daß es der Wahrheit in allwege gemäß, „und wol nicht anders ſey, als das Gerücht mit ſich „bringet, ſoll er ſolche Perſon vor ſich erfordern, und „um die Sache befragen, und, ob ſie es geſtändig ſey, „vermahnen; ſo nun dieſes durch freye Bekänntniß er„folgete, ſoll er ihr, nach Gelegenheit der Umſtände, „(auf beſchehenen Bericht von derſelben Sünde und ernſt„lichen Verweis) ferner anzeigen, daß die Sache der„geſtalt beſchaffen, daß er es nothwendig an höhere Ort „zu berichten hätte, dabey auch zu herzlicher Bußfertig„keit ſie ermahnen. Wo es aber noch verläugnet würde, „hat ers nichts deſtoweniger an ſeinen Superiorem zu

„bringen, welcher denn, nachdem ers befindet, entwe„der ihm fernern Bericht ertheilen, oder es an weitere „Ort, der Gebühr nach, zu verbringen wiſſen wird.

Wenn ſichs zutrüge, daß ein oder ander Pfarr„Kind einen Fehltritt gethan, oder auch ſchwere Sünde „begangen, die gewiß und unläugbar auch dem Pfarrer „wol bewuſt, e. g. offenbares Fluchen, leichtfertiges „Schwören und Verwünſchen, leichtſinniges unchriſtliches „Reden, wider GOtt und ſeine Providenz, muthwillige „Verabſaumung der Predigten, Verläſterung der „Obrigkeit, oder zur Rebellion gereichende Reden, Uebel„halten Vaters, oder Mutter, Haß und Unverſöhnlich„keit, Vollſauffen, Hoffart in Kleidung, Vervorthei„lung und offenbarer Betrug, Schmähung und Läſte„rung des Nächſten, ꝛc. ſo ſoll der Pfarrer ſolche Perſon „priuatim vorfordern, oder aus der Sache mit ihr be„ſcheidentlich reden, turpitudinem uitii, & periculum „conſcientiæ animæque ſattſam aus Gottes Wort remon„ſtriren, und daß er ſich hinfort dafür hüte, ermahnen, „mit commination, wo ſie es ferner treiben, und eine Ge„wohnheit daraus machen würde, er ſie ſalua conſcientia ad „ſacram Cœnam nicht allein nicht zulaſſen würde können, ſon„dern es auch an höhere Ort würde berichten müſſen. Derge„ſtalt wird verhoffet, daß zur Buſſe und Beſſerung viel„mehr, als durch unzeitigen Eifer und öffentliche Beſtraf„fung der ausgemahlten Perſon, ausgerichtet werden „könnte. Aufm Fall aber das delictum iteriret und vom „Pfarrer erfahren würde, (wie unter andern vom Flu„chen und Vollſauffen die Erfahrung leider! bezeuget, „weils von den meiſten faſt für keine Sünde will ge„halten werden) ſo ſoll der Pfarrer mit Privat-Erinne„rungen nicht nachlaſſen, ſondern dieſelbe immer beweg„licher (auch wol, ſo es endlich die Noth erfordert, mit „Zuziehung eines oder andern aus den Kirchen-Seniorn) „gebrauchen, bis er ſiehet, daß ſeine Zurede nichts ver„fangen will; alsdenn hat er zum höhern Gradu zu ſchrei-

ten,

„ten, und es ad Superiorem zu berichten, damit vom „Superintendenten, Adjuncto, oder Unter-Gericht die „Perſon vorgefordert und weiter mit ihr geredet werden „möge.

5.

So viel die Verabſaumung und Verachtung „des H. Abendmahls belangen thut, ſo ſoll ein ieder „Pfarrer ſeine Pfarr-Kinder treulich erinnern, daß ſie „ſolch hochwürdiges Nachtmahl in wahrer Bußfertigkeit „des Jahr mehr, als ein oder zweymal brauchen. Aufm „Fall nun einer oder der ander über ein halb Jahr ſich da- „von enthielte, ſoll er ihm erſt ſelbſt fideliter und priva- „tim admoniren, mit Anführung der Nothwendigkeit ſo „wohl ſtetiger Buſſe, als auch würdigen Brauchs des „hochheiligen Sacraments. Da er ſich nun gewinnen „laſſen, und in herzlicher Erkänntnüs ſeiner Sünden „herbey finden würde, wohl gut: Sollten aber ſich nich- „tige Ausflüchte, oder ſonſten Widerſpenſtigkeit, und „ein verhärtetes Herz ereignen, oder zwar Zuſage heuch- „leriſcher Weiſe geſchehen, in 4. oder 6. Wochen aber „keine punition erfolgen, ſoll er ſolches, (wo er durch „mehrere privat admonitiones nichts vermeinet auszurich- „ten) an ſeinen Superintendenten oder Adjunctum be- „richten, damit weitere Gradus in Acht genommen wer- „den mögen.

6.

Wenn uneinige und ſtrittige Perſonen ſind, die in „Unverſöhnlichkeit dahin leben, es ſeyen Eheleute, Nach- „barn, oder andere, Manns, oder Weibs-Perſonen, „und der Pfarrer weiß gewis drum, ſo hat er nicht zu „feyren, ſondern allen Fleiß anzuwenden, damit durch „Privat-Zureden und Erinnerung, (mit Anführung der „Gefahr bey ſothaner Mißhelligkeit, Zorn und Haß, „welche den Menſchen aus dem Stande der Gnade Got- „tes ſezen) ſie gütlich untereinander verſöhnet werden

mö-

„mögen. Würden ſie aber, oder ein Theil, halsſtar-„rig verbleiben, ſo kan er ſolche ad Cœnam nicht zulaſ-„ſen, ſondern ſoll das ihnen vermelden, und es ſo bald „ad ſuperiorem berichten, damit es nicht das Anſehen „gewinne, als wenn er proprio auſu iemand excom-„municiret, ꝛc.

Würden aber controuerſiæ forenſes mit unterlau-„fen, und die Perſonen litigirten coram Magiſtratu po-„litico, ſo hat er ſolches nicht zu verwehren, (es wäre „denn eine ſonderbare temerität oder kundbare Unbillig-„keit, und Zunöthigung zum Gegenparth dabey befind-„lich, deswegen auch treue Erinnerung und Gewiſſens-„Rührung nöthig ſeyn will) iedoch die controuertirende, „wenn ſimultates perſonales ſich unter ihnen enthielten, „durch fleißige admonition dahin zu weiſen, daß ſie fried-„lich und chriſtlich untereinander in priuata conuerſa-„tione lebten, und ihrer ſtreitigen Sache bey der Obrig-„keiten Lauff lieſſen, und des rechtmäßigen Ausſchlags er-„warteten. Wenn nun eine ſolche declaration von ihnen „erfolget, ſo hindert die Rechtsſache, oder der Proceß „die Zulaſſung ad ſacram cœnam nicht. Würde aber nur „ein Theil ſich chriſtlich erklären und bezeigen, das ande-„re aber von ſeinem Privat-Groll nicht laſſen wollen, ſo „iſt iener zuzulaſſen, dieſes aber, nach vorgedachten da-„von abzuhalten, und es zu berichten.

7.

So ſich ſpecialiores & intricatiores caſus, hieher „gehörig begeben würden, darein ſich der Pfarrer nicht „finden könnte, ſo hat er ſich um Rath bey ſeinem Su-„periore deswegen zu befragen.

8.

Und iſt endlich nochmals zu erinnern, daß hierdurch, „was obgeſezet, das öffentliche Straff-Amt nicht eini-„germaſſen gehemmet, gehindert, wenigers aufgehaben

wer-

„werde, ſondern daſſelbe hat billig, was die Sünden, Schan„de und Laſter an ihnen ſelber, davon das Geſchrey, we„gen einer oder mehr Perſonen gehet, anlanget, ſeinen „richtigen Lauf, und Fortgang, nach Erforderung der „Noth, und Gelegenheit der Texte. Ja es will auch ie „zu Zeiten, nach Beſchaffenheit der Umſtände vonnöthen „ſeyn, daß indem mit ſtrafbaren Perſonen, von denen „das Gerücht ſo ſtark, priuatim geredet wird, eben deſ„ſelben Laſters oder Sünde auch in publico gedacht, und „daſſelbe mit gebührendem Eifer geſtrafft werde: Damit „iedermänniglich klar abnehmen könne, daß es mit ſol„chen Sünden kein Scherz, ſondern die ſich darinnen „ohne wahre Buß befinden, den Fluch GOttes, und „die ewige Verdammnüs auf ſich laden, und alſo dem „Aergernüs, ſo mit ſolchen böſen vorgegangenen Exem„peln gegeben worden, vorgebauet werden möge: Auf „welcherley gemeine Straf- und Geſez-Predigten ſodann „die Perſon in priuato bey der Erinnerung gewieſen wer„den kan, wie ſie nemlich würde vernommen haben, was „dieſes oder ienes Laſter und Tod-Sünd auf ſich habe. „Wann dann eben von ihr das gemeine Geſchrey disfalls „gehe, als wollte er ſie treuherzig erinnert und vermah„net haben ꝛc. Wie droben §. 3. mit mehrern angedeu„tet worden.

Schlüßlichen ſollten des vortrefflichen Theologi D. „Selnecceri Wort, die er vom Straff-Amt ſezet, ange„führet werden, welche alſo lauten: Beſcheiden ſeyn, „nennet iezt die Welt fein, gemach, und leiſe tretten, „die Warheit nicht deutlich heraus reden, ſondern auf al„lerley Umſtände und Circumſtantias ſehen, ob es dieſen „oder ienen mögte offendiren, entrüſten und erzürnen. „Nun iſt es gleichwohl wahr, daß die unbeſcheidene Cla„manten viel Uebels anrichten, die ſine iudicio dahin re„den und ſchreyen, und wollen alle Lutherus ſeyn, oben „aus, und nirgend an. Wenn denn der treue gottſelige

Herr

„Herr D. Luther ſelbſt offt über ſolche geklagt, und Wehe „über ſie geſchryen hat, daß ſie alſo ſicher daher fahren, „und ſchreyen heraus, was ihnen ins Maul fället. Aber „von ſolchen reden wir hier gar nicht, ſondern reden von „gottsfürchtigen und treuen Lehrern, die von der Welt, „als unbeſcheiden angeklagt werden: wie es mit D. Lu„thero und ſeinen Büchern gehet, daß er von vi len wird „ausgeſchryen, als ſey er unbeſcheiden und zu hefftig ge„weſen; ſo er doch ſolche Leute und Widerſacher für ſich „gehabt, mit denen er nicht linder hat umgehen können: „wie wir alle müſſen bekennen, wenn wir die Wahrheit „wollen ſagen. Denn daß einer den Teufel ſoll fromm „und heilig heiſſen, oder ſoll mit ihm ſanft umgehen, „will ſich keineswegs leiden. Alſo thun auch andere treue „Lehrer, die allein Gottes Ehre ſuchen. Sie wiſſen „auch wol, wie und wenn ſie beſcheiden ſeyn ſollen, ſie „ſind auch lind und ſanft in ihren Reden, und führen ein „fein eingezogen Leben, ſind nicht Zänker, Polterer, „Wüſtlinge, unnüz und Aufrührer, die alles wollen zu „Polzen drehen; das allhie ein unmöglich Ding iſt. „Doch wenn es zum Treffen kommt, daß man das „Schwerd des Geiſtes führen, und brauchen ſoll, und „öffentliche Laſter straffen, exaggeriren, und das Geſez „predigen, da ſind ſie fürwahr nicht Memmen, und „ſcherzen nicht, ſondern ſind muthig und in GOtt uner„erſchrocken. Denn ſie wiſſen, ſie ſollens thun und ha„ben Gottes Wort für ſich, und ruffen GOtt an; wie „die Apoſtel thäten, da ſie ſagten: HErr gib deinen „Knechten mit aller Freudigkeit zu reden dein Wort, Act. „IV. 29. Und alſo iſt bey den rechtſchaffenen Lehrern all„wege Beſcheidenheit und Freudigkeit beyſammen. Be„ſcheidenheit, daß ſie niemand ärgern, noch unrecht „thun, noch Uebel ärger machen, noch kleine Dinge „groß, und groſſe Dinge, klein machen, nicht donnern, „und ſchelten, wenn es nicht vonnöthen iſt, und keine „öffentliche Urſach da iſt, auch nicht ehe des Nächſten

„Fehl und Sünde nahmhaftig und öfentlich anzeigen und
„ſtrafen, es ſey denn, daß es geſchehe, nach der Re-
„gul des HErrn Chriſti, Matth. XVIII. Sündiget dein
„Bruder an dir, ſo gehe hin, und ſtrafe ihn zwiſchen
„dir und ihm allein. Will er dich nicht hören, ſo nimm
„noch ein, oder zween zu dir. Höret er die auch nicht,
„ſo ſags öffentlich in der Kirchen. Will er ſich daran
„auch nicht kehren, ſo halte ihn für einen Heyden und
„Zöllner. Denn in dieſen Worten ſtehet die Beſcheiden-
„heit der Lehrer geſagt. Sie ſollen von erſten lind und
„ſanft ſeyn, und gute Wort aus einem treuen Herzen
„führen. Will es denn nichts helfen, ſo ſollen ſie freu-
„dig und muthig ſeyn, und niemands ſchonen, und das
„Geſez deutlich predigen, und den Gottloſen das Gewiſ-
„ſen ſo eng machen, bis ſie ſich bekehren, oder gar Hey-
„den werden. Aber ſolches Amt recht ausrichten können,
„dazu gehören feine gottsförchtige Männer, und treue
„Lehrer, die GOtt täglich um den Heil. Geiſt anruffen,
„der ihr Herz und Zunge regiere und führe, daß ſie für-
„nehmen, gedenken, lehren und ſtrafen, wie es GOtt
„gefällig und ſeiner Kirchen nüzlich. Wer ſolches thut,
„kan ein rechter Lehrer ſeyn, dem es recht von ſtatten
„gehet: und ob er gleich von der Welt ſeines Lehrens
„und Strafens halber wird angefochten, ſo kan er ſich
„ſeines Amts und guten Gewiſſens tröſten, und ſagen:
„Ich habe nichts unnöthiges erreget, nichts wider Got-
„tes Wort gehandelt, nichts ohne Gottes Anruffung für-
„genommen, und habe andern geprediget, nicht anders,
„als wenn ich mir ſelbſt zu meiner Beſſerung und See-
„len Seeligkeit predigen ſollte. Wer ſich eines ſolchen
„Herzens kan rühmen, dem muß es wohl gehen, wenn
„ihm gleich alle Welt ſeiner Predigten halben ſpinnen
„feind wäre. Denn er redet nichts unbeſcheidenes, es
„wäre denn, daß Gottes Wort unbeſcheiden redet, wel-
„ches ein unmöglich Ding iſt: wiewol es die Welt, als eine
„Unbeſcheidenheit auslegt, nach ihrer Art und Gewohnheit.

Placet

Placet etiam coronidis loco audire D. Polycarpum „Lyſerum, in Harm. Euang. continuata, c. 92. in ex„plicatione loci Matth. XVIII. 15. 16. 17. Ex his ma„nifeſtum euadit, Chriſtum hanc doctrinam ſuis Apo„ſtolis communicaſſe, non tantum ut priuatis, ſed po„tius, ut eos inſtitueret, qualiter olim in ſuo munere, „quoad fraternam correctionem ſe gerere debeant. Nam „uerbi miniſtri, inprimis autem illi, qui feruentioris „ſunt ingenii, ſæpenumero hac in parte peccant Si „quis auditorum apud ipſos de peccato deferatur, pro„tinus in ſuggeſtum conuolant, & nulla præeunte pri„uata admonitione, licet delinquentem non nominent, „ſic tamen uerbis depingunt, ut ab omnibus digitis „monſtrari et dici poſſit, hic eſt. Aut, ſi quis ipſos „offendit, isque poſtea ad confeſſionem accedit, indig„nis modis ab ipſis excipitur et ſæpenumero ob capri„nam lanam ab Abſolutione et communione arcetur, „nullo præeunte arbitrorum iudicio, nulla ſuperiorum „cognitione. Tales paſtores olim grauem Deo redditu„ri ſunt rationem, Neque enim ipſi Domini ſunt ſacra„mentorum, ſed miniſtri: et claues regni cœlorum, „tam ligans, quam ſoluens, ita ſunt ipſis concreditæ, „non ut pro ſuo arbitrio iis abutantur, ſed ut iuxta præ„ſcriptum Chriſti ſingulis eas applicent. Pag. 516. Sic „ergo Chriſtus fideles uerbi miniſtros, prudentes medi„cos imitari docet, qui morbum aliquem curaturi, non „ſtatim extrema remedia adhibent, quæ naturæ uim „illatura uidentur, ſed prius tentant, talibus pharmacis „mederi, quæ naturæ, quam minimum obſint. Si ue„ro leuioribus ſe nihil proficere ſentiant, tum demum „ad vehementiora illa tranſitum faciunt. Idem faciat „verbi miniſter. Pag. 519. Apud Euangelicos Paſtores, „ſi quos habent contumaciores, aduerſus quos rigidior „diſciplina, uel cenſura Eccleſiaſtica exercenda eſt, „querelam ſuam deferunt ad Superintendentes et per hos „ad Conſiſtoria, quæ ponderatis omnibus circumſtan-

tiis,

„tiis, præſcribunt formam, iuxta quam cum contu-
„macioribus ſit agendum &c.

§. VII.

Von dem pflichtmäßigen Verhalten derer Pfarrherren in Beſuchung der Kranken ſind auch beſonders Verordnungen hoher Obrigkeiten vorhanden, welche hier gleichfalls einen Platz verdienen.

§. VIII.

Pfarrherren werden in ſelbigem fürnemlich erinnert, kranken, betrübten und bekümmerten Chriſten, oftmals, ſonderlich aber zur Sterbens-Zeit, und zwar den Armen, wie den Reichen mit ihrem Zuſpruch, willig auch unerfordert zu dienen. Dies iſt zu erſehen aus der Fürſtl. Sächſiſ. Gothaiſ. L. O. P. III. p. 30. “Weil befunden worden, daß etliche Pfarrer die Kranken unfleißig, oder auch nicht unerfordert beſuchen; ſo iſt vor „gut befunden, was in der Kirchen-Ordnung hievon „diſponiret, disfalls zu erneuern, daß nemlich die Pfarrer und Kirchendiener, die kranken, betrübten und bekümmerten Chriſten oftmals, ſonderlich aber zur Sterbenszeit beſuchen, tröſten und denſelben auf ihr Begehren das hochwürdige Sacrament des Leibs und Bluts „Chriſti reichen, auch hierinnen willig und unverdroſſen „ſeyn, Part. II. c. 17. p. 200. auch unberuffen ſich förderlich zu ihnen finden ſollen.„ Siehe *Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 447. *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. XI. p. 34. Ihre Bereitwilligkeit aber iedermann, wer der auch ſey erſtgedachtermaſſen zu dienen, erfordern beſonders folgende Conſtitutiones. “Es ſollen die Pfarrer und Kirchendiener die kranken, betrübten, bekümmerten Chriſten oftmals, ſonderlich aber zur Sterbens-Zeiten beſuchen, tröſten und denſelben auf ihr Begehren das hochwürdig Sacrament des Leibs und Bluts „Chriſti reichen, auch hierinnen willig und unverdroſſen „ſeyn, und keiner ſolchen Dienſt aus Nachläßigkeit, oder

 Nach-

„Rachgier und Widerwillen, gegen irgend eine Perſon „unterlaſſen, auch in ſolchen Fällen eben gleich denen Ar„men als denen Reichen zu dienen bereitet ſeyn; Und „da ſie bey den Kranken in Häuſſern groſſe Armuth, Hun„ger und andere Mängel an nöthigen Dingen ſpühren „würden, ſollen ſie dieſelben den Vorſtehern des Kir„chen-Kaſtens anzeigen, daß ſolchen heimlichen armen „Leuten, die ihre Nothdurft aus Scham niemand klagen „dürfen, gerathen und geholffen werde.„ **Coburg. Kirch. Ordn.** *in Corp. Juris Evan. Eccleſ.* MOSER. p. 343. Cod. Auguſt. l. c. *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. XI. p. 35. *Corp. Conſtit. Regio-Holſat.* p. 272. Conſtit. de an. 1739. Und werden fürnemlich öfftere Beſuche beyderſeits Perſonen ſo ſie auch nicht communiciret werden, in **Churſächſiſ. Kirch. Ordn.** folgendermaſſen denen Geiſtlichen anbefohlen: "Hierüber ver„merken Wir, daß an vielen Orten, inſonderheit auf de„nen Dörfern die Prieſter dafür halten, daß ſie ſo„dann ihrem Amte genug gethan, wann ſie zu einem „todtkranken Menſchen erfordert, gegen gewiſſe Gebühr „erſcheinen, und ſelbigen mit dem hochheiligen Abend„mahl verſehen; Wir aber gleichwohl befinden, daß der „obliegenden Seelen-Sorge dadurch allein nicht völlige „Genüge geſchiehet: So achten Wir chriſtlich, wollen „auch hiemit: Daß die Prieſter in Städten und Dör„fern, kranke, preßhaffte und verlebte Perſonen öffters „und unerfordert auch ohne Abheiſchung einiger Gebühr „beſuchen, ſie in ihrem Anliegen, Creuz und Beſchwe„rung aus Gottes-Wort aufrichten, und in allen Be„gebnüſſen in chriſtlicher und glaubiger Gedult dem Wil„len Gottes zu ergeben, erinnern und anvermahnen ſol„len.„ Siehe *Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 831. und 686. Doch iſt hiebey nicht aus der Acht zu laſſen, was in den **Fürſtl. Sächſiſ. Erneſtiniſchen Verordnungen,** Predigern zu beobachten angeprieſen wird. Es iſt daſelbſt eine Inſtruction eines gemeinen Pfarrers, was

ihm zu thun oblieget, und zwar (N. VI.) insbeſondere in Beſuchung der Kranken, befindlich, woſelbſt es §. 9. alſo heiſt: „Sonderlich aber hat ein Pfarrer ſich „wohl fürzuſehen, daß er nicht in muthwilligen Ver„dacht ſich ſtürze, als ob es ihm bey ſeiner Beſuchung „mehr um das Accidens, als des Kranken Seele und „Seligkeit zu thun ſey; welches auch bey allen andern Ge„legenheiten mit höchſtem Ernſt zu vermeiden.

§. IX.

Im Fall ein Kranker zu ſolcher Sterbenszeit kurz „vorhero zum Beichtſtuhl und Nießung des hochwürdi„gen Abendmahls ſich eingefunden, und mit Troſt ver„ſehen laſſen, hätte ein Pfarrer, ob derſelbe ſeiner zu ſich „begehren würde, oder nicht, zu erwarten.„ **Gothaiſ. Landes-Ordnung.** P. III. p. 31.

§. X.

Wann aber der Pfarrer des Kranken Seel und Se„ligkeit zu gut, mit ihm etwas zu reden hat, ſoll der „Pfarrer ſolches nicht bis auf die lezte ſpahren, ſondern „auch unberuffen ſich förderlich zu dem Kranken finden, „mit allerley chriſtlicher Sanftmuth und Beſcheidenheit, „gebührende Erinnerung, Troſt, und Vermahnung zu „thun, weil der Krank ſolches noch faſſen, und ſich „chriſtlich zu ſeinem Abſterben ſchicken kan.„ **Fürſtl. Sächſiſ. Coburg. Kirch. Ordn.** *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ. MOSER.* p. 343. *Cod. Auguſt.* p. 686. *Corpus Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. XI. p. 34.

§. XI.

Wie es in dieſem Stück mit ſolchen, welche einen ruchloſen Wandel geführet haben, in dieſem Fall zu halten ſey, lehret die **Gothaiſche Landes-Ordnung** P. III. p. 31. „Sollte auch unter ſolchen Kranken, ein ruchlo„ſer Menſch, welcher eine Zeithero ein Verächter Göttli„chen Worts und der Heil. Sacramenten geweſen, und „alle treuherzige Warnung und gradus admonitionum nicht

„geachtet, ſondern in Wind geſchlagen, ſich befinden,
„und ſeinen Pfarrer nicht inſonderheit zu ſich bitten laſ-
„ſen, und hiedurch ferner Anzeig ſeiner Unbußfertigkeit
„von ſich geben, ſo ſey der Pfarrer vor ſich zu ihm als-
„bald zu kommen nicht ſchuldig. Weil aber iedoch, ſo
„lang ein Menſch lebet, nichts zu unterlaſſen, was zu
„ſeiner Bekehrung nöthig, damit er nicht ohne wahre
„Buß von hinnen ſcheiden, und alſo ewig verdammt
„werden möge, ſo hätte ein Pfarrer Urſach mit aller
„Sorgfalt hierinn zu handeln, und vor allen Dingen
„für Privat-Affecten wider ſolcherley Perſonen ſich treu-
„lich zu hüten, auch alle Mittel zu verſuchen, und in-
„ſonderheit durch diejenige, ſo ihm in der Krankheit auf-
„warten, oder andere ſeine Gefreunde ihm zuſprechen zu
„laſſen, damit er ihn, den Pfarrern zu ſich zu erfor-
„dern bewogen werden möge. Auf welchem Fall denn (ja
„auch, wenn dieſe Erforderung nicht geſchehen ſollte,)
„der Pfarrer ihme zuzuſprechen, und ehe er mit Evan-
„geliſchen Troſt ihm begegnet, mit der Lehre von der
„Erkänntnüs der Sünde und Reue darüber aus Gottes
„Geſez bey ihm anzuhalten hätte, bis er befindet, daß
„das Herz erweichet, da er denn hernach aus dem Heil.
„Evangelio ihn wiederum tröſten, und nach Befindung
„ſeines inſtändigen Begehrens zur Abſolution und Ge-
„brauch des H. Nachtmahls zulaſſen könnte.

§. XII.

Bey dem Beſuch des Krancken ſelbſt, ſoll der Pre-
diger, ehe er ihn aus Gottes Wort unterrichtet, zuvor die
Frage an ihn ergehen laſſen, ob er mit iedermann wahr-
hafftig verſöhnet ſey? nicht etwa einen heimlichen Groll
oder Widerwillen trage, allen Beleidigern herzlich ver-
gebe, wen er beleidiget in Erkänntniß ſeines Unrechts,
um Vergebung bitte? Und dann auch ob er etwas
auf ſeinem Gewiſſen habe, und in ſeinem Zuſpruch
darnach ſich richten. Siehe die Ulmiſche K. O. p. 428.
inglei-

ingleichen ſagt die Heſſ. Darmſtädt. Kirchen-Ordn. p. 207. "Kirchendiener ſollen iederzeit willig und be„reit ſeyn, wenn ſie zu den Kranken und Sterbenden „beruffen werden, ſie mit Gottes Wort und Ueberreichung „des Nachtmahls zu ſtärken und zu tröſten, darzu hat „man viel Sprüch beyde im Alten und Neuen Teſta„ment, die uns fürhalten Gottes Gnad und Barmher„zigkeit gegen alle bußfertige Sünder, und die gewiſſe „Hofnung der Auferſtehung von den Toden und des „ewigen Lebens; dies ſoll er den Krancken mit groß m „Fleiß und Ernſt vorhalten und ſie damit gegen alle „Zweifelung an Gottes Güte und Schrecken des Teu„fels und Tods bewahren. Doch ſoll er die Beſchei„denheit brauchen, daß er zuvor den Kranken erin„nere ſeines Gewiſſens, und da etwas bey ihm befän„de, das ihm inſonderheit angelegen wäre, ſoll ers „fürnemlich dahin richten, daß er gegen ſolche Beſchwe„rung genugſam getröſtet werde; Und ob der Kranke „zuvor ein Verächter Göttliches Worts und der Sa„cramenten geweſen, oder ſonſten mit groben und be„kannten Sünden behafftet, und darinn bis daher un„bußfertigiich verharret wäre, ſoll er ihm dieſelbigen „mit Ernſt fürhalten, und ihn zu wahrer Erkänntniß „und Bekänntniß ſolcher Sünden und zu rechter Reu „und Leid darüber vermahnen, und ehe, dann er die „Zeichen der wahren Buß bey ihm ſiehet und ſpühret, „ihm den Troſt der in Gottes Wort und dem heili„gen Abendmahl den bußfertigen Sündern verordnet „iſt, nicht mittheilen. Hievon aber kan man nicht wohl „eine gewiſſe Form vorſchreiben, da muß ein ieder „Pfarrherr die Gelegenheit der Perſonen zu bedenken, „und mit einem ieden, nachdem er ihn affectionirt be„finden wird, zu handlen wiſſen, alſo daß die Hals„ſtarrigen und Widerſpenſtigen, mit Verkündigung „Göttliches Geſezes und Zorns, doch auf das aller„füglichſt, zu wahrer Reu und Leid gebracht, die Blö-

„den und bekümmerten Herzen aber mit Erklärung des „heiligen gnadenreichen Evangelii in ihrem Gewiſſen „geſtärcket und getröſtet werden.

§. XIII.

Wie die Kranken, und zwar ieder nach ſeinen Umſtänden zu tractiren und aus Gottes Wort zu unterrichten ſeyn, ertheilet die Ulm. K. O. eine ſchöne und weitläuftige Anweiſung in dem Cap. **von Beſuch und** Communion **der Kranken.**

§. XIV.

Uebrigens preiſet ſie diß als ſehr nüzlich an, „daß „ein Kirchendiener bey denen, die um den Patienten „ſeyn, ſich erkundige, wie derſelbe unter und bey ih„nen ſich bezeige und vernehmen laſſe? Damit er ſich „in dem Zuſpruch darnach richten könne, indem die Pa„tienten ſich öfters in Gegenwart des Beichtvaters, „gar anderſt als in deſſen Abweſenheit bezeugen.„ Siehe pag. 446.

§. XV.

So iſt auch dieſe Erinnerung wohl zu merken, welche in dem Cod. Auguſt T. I. P. II. p. 686. und in Coburg. Kirchen-Ordnung l. c. mit dieſen Worten ſtehet: “Es ſollen aber die Pfarrer und Kirchendiener „den Unterſchied und Gelegenheit ieder Perſon wohl „in Acht nehmen, und die Kranken mit langen ver„drießlichen Predigten nicht beſchweren, ſondern ſie „kurz und rund mit ehrlichen, wenigen, tröſtlichen „Sprüchen Heil. Schrifft erinnern, lehren und tröſten, „beſonders wenn ſie ganz ſchwach ſeyn.

§. XVI.

Im Fall auch, daß der Kirchendiener bey dem „Kranken wäre, und er iezund in die Züge griffe, da „iſt nicht mehr vonnöthen, den Leuten ſo zuvor alſo „unterrichtet, lang und viel in die Ohren zu ſchreyen,

wie

„wie man doch gemeiniglich pfleget, ſondern er der „Kirchendiener ſoll niederknien, und andere auch zum „Gebet vermahnen, laut ein Vater Unſer beten, und „andere ihm heiſſen nachbeten.„ *Corp. Conſt. Brandenb. Culmb.* T. I. p. 68.

§. XVII.

Eben daſelbſt werden Geiſtliche erinnert, unnüze und nichts bedeutende ritus bey den Sterbenden abzuſchaffen: “ Es ſoll auch der Kirchendiener oder Pfarr„herr Kerzen und anders ſo man zuvor bey Kranken ge„braucht, abſchaffen, daß man es dem Kranken nicht in „die Hand gebe. Denn weil ſolches geſchehen, daß ſie „damit bekennen ſollen, ſie wollen als Chriſten ſterben; „wiſſen wir, daß die einige und rechte Bekänntnüs iſt „dieſe: Wenn man Chriſtum JEſum als den einigen „Mittler und Erlöſer erkennet. Bey ſolchem ſoll man „bleiben und den Krankon nicht ferner bemühen.„

§. XVIII.

Endlich ſollen Pfarrer ihre Zuhörer, ſo oft es die „Gelegenheit in Predigten giebt, mit Fleiß ermahnen, „daß ſie ihre Seelſorger zeitlich in Krankheiten erfordern, „und es nicht ſo lang, bis die Seele auf der Zunge „ſchwebt, verſchieben, auf daß mit ihnen, der Noth„durfft nach geredet, und ihre Seelen mit Troſt und „fruchtbarer Nieſſung des H. Abendmahls verſorget wer„den mögen; weil ohnedem der Pfarrer offtmals nicht „wiſſen kan, welcher unter ſeinen Zuhörern mit Schwach„heit beladen, bisweilen auch, wann ſie unberuffen er„ſcheinen, zur ungelegenen Zeit zu den Kranken kommen.„ Siehe **Coburg. Kirchen-Ordnung** *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER.* p. 343. *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. XI. p. 34.

§. XIX.

Wie ſich Miniſtri zur **Peſt-Zeit** verhalten ſollen, zeiget folgendes *Generale* **Churfürſt Johann Georgens des III. zu Sachſen**, vom 6. Sept. an. 1680.

Johann Georg III. Churfürſt ꝛc. Würdiger, „Hochgelahrter, Lieber, Andächtiger und Getreuer. „Euch iſt ohne das wiſſend, wie der Allerhöchſte aus „gerechtem Gerichte, ſonder Zweifel um der Sünde „willen unterſchiedene Oerter unſers Churfürſtenthums „und Lande mit der ſchröcklichen Seuche der Peſtilenz „heimgeſuchet, dadurch denn bereits viel Menſchen weg„geriſſen worden.

„Wie wir nun göttliche Güte nicht unbillig herzinni„glich anflehen, dieſe ſchwere Straff, von unſern ge„treuen Unterthanen, ferner abzuwenden; Alſo erfor„dert die Nothdurft, daß auch ſonſten von allen und ie„den der grundgütige GOtt in wahrer Bußfertigkeit ei„ferig um Weglegung ſeiner Zorn-Ruthe angeruffen, „das Volk bey Zeiten von dieſer Land-Plage aus Got„tes Wort gründlich unterrichtet, und an den Orten, da „GOtt dieſelbe verhänget, mit gebührender Seelen-Cur „verſorget werden mögen. Begehren demnach hiermit „gnädigſt, ihr wollet bey denen euch untergebenen Pa„ſtoribus verfügen, an allen denen Orten, da es nicht „bereits geſchiehet, **wöchentlichen ein oder zwey „Betſtunden zu halten**, das ſonſten in unſern Kir„chen übliche Bußgebet, nebenſt demjenigen, welches „auf iezige Läuffte insbeſondere gerichtet, dem Volk deut„lich, langſam, und andächtig zu verleſen, darbey Buß„lieder zu ſingen, und den erzürnten GOtt um Gnade „und Abwendung fernern Unheils demüthiglich zu erſu„chen; **So habt ihr auch** ſonderlich aufm Lande die „Verordnung zu thun, daß die Paſtores in Predigten „ihre Zuhörer aus Gottes Wort von den wahren Urſa„chen dieſer Seuche gründlich und deutlich unterrichten, „die rechte Mittel und Arzneyen wider ſelbige, nemlich „wahre Buſſe, ein feſtes und glaubiges Vertrauen auf „göttliche Gnade, ernſten Vorſaz eines GOttgefälligen „Lebens, und auf Gottes Allmacht und treue Vorſorge, auch

„auch unſers Seligmachers theuers Verdienſt gegründe-
„ten unerſchrockenen Muth und Gelaſſenheit nachdrücklich
„vorſtellen, die Art und Weiſe, wenn GOtt mit die-
„ſer Züchtigung einen und den andern heimſuchet, ſich
„in Gedult zu faſſen und zu tröſten, ihren Seelen-
„Schaafen vorzeigen, ſie zum fleißigen inbrünſtigen Ge-
„bet, auch öftern und zeitlichen Gebrauch des Heil.
„Nachtmahls, als des rechten Zehr-Pfennigs, wie auch
„iedes Chriſten Schuldigkeit gegen ſich und ſeinen Näch-
„ſten, was die Vermeidung verdächtiger Orten und
„Perſonen und an ſich Nehmung ſolcher Mobilien und
„Sachen aus inficirten Häuſſern, dadurch die Seuche
„leicht fortgetragen werden kan, unvorſichtiges Ausge-
„hen, Erſchrecken ſeiner Nachbaren, zeitlicher Anmel-
„dung, ſo ſich in einem Hauſe was verdächtiges ereignet,
„und dergleichen betrifft, anermahnen ſollen: **Ferner
„werdet ihr verfügen, daß, wenn die Seuche in ei-
„nes Pfarrers-Hauſe, an den Seinigen ſich er-
„eignen würde**, daß der Prieſter ſo fort daraus, und
„in ein reines Haus ſich begeben, und mit denen darin-
„nen bleibenden Perſonen aller perſönlichen Communi-
„cation ſich enthalten ſolle. Damit ſeine Kirch-Kinder
„vor ihm ſich nicht ſcheuen mögen, und er ſein Amt füg-
„lich verrichten könne. **Wenn auch bey einer Kir-
„che ein Filial, oder andere eingepfarrte Dorf-
„ſchafften vorhanden, und in deren einer ſich
„die anfällige Krankheit ereignen würde**; So
„hätten die Pfarrer gute Acht zu geben, daß durch un-
„beſchränkte Zuſammenkunft des Volkes, zum Gebrauch
„des Gottesdienſts das Uebel nicht fortgepflanzet werde;
„**Dannenhero** den reinen Dorfſchafften nicht zu verweh-
„ren, bey einem benachbarten reinen Orte oder Kirche,
„und deren Dienern, (iedoch, daß nach überſtandener
„Plage, wegen der entgangenen Accidentien billigmä-
„ßige Ergötzung, etwan aus dem Gottes-Kaſten erfol-
„ge) ſich inzwiſchen des Gehörs göttlichen Worts und

„und der Sacramenten zu gebrauchen, ihnen auch zu-
„zulaſſen, wenn ſie bey ihren Seelſorgern lieber blei-
„ben wollen, daß ſie in der Kirche, dahin ſie gepfarret,
„auſſer Sonntags und einen Tag in der Woche, (oder
„auch unter freyen Himmel, wenn ſie in das angeſteckte
„Dorf zu gehen Scheu trügen) der heiligen Abſolution
„und Communion ſich erholen mögen, maſſen dem Pre-
„diger allerdings zu geſtatten, in den eingepfarrten rei-
„nen Dörfern, die Kinder auf Erfordern in Häuſern
„zu taufen, und einer und der andern Perſohn auf Be-
„gehren daſelbſt, oder auch wohl der ganzen Gemeinde
„auf ihr Anſuchen das heilige Nachtmahl unter freyen
„Himmel zu reichen. **Es ſollen auch** die Pfarrer bey
„Beſuchung inficirter Perſohnen, und wenn ſie denen-
„ſelben des heilige Abendmahl mittheilen, dieſe Vorſich-
„tigkeit brauchen, daß ſie ſich nicht in die Logiamenter,
„darinnen die Kranken liegen, begeben, ſondern die
„inficirten Perſonen in die Gärten, Höfe, oder vor die
„Thüren und unter freyen Himmel bringen laſſen, und
„daſelbſt mit Troſt, und Reichung des HErrn Nacht-
„mahls verſehen, die in dergleichen inficirten Häuſſern
„befindliche noch geſunde Perſonen aber ermahnen, die
„Kranken mit fleißiger Vorleſung oder Vorſprechung
„Troſt-Gebete, und Vorhaltung Troſt-Sprüche aus
„der heiligen Bibel, ingleichen mit chriſtlichen Sterbe-
„Liedern zu erquicken. **Sollte auch ein Pfarrer an**
„der Infection **verſterben**, ſo habt ihr es Unſerm Ober-
„Conſiſtorio, nebenſt dem Zuſtande des Orts und der
„Gemeinde ungeſäumt zu berichten, auch den Collatoren,
„da einer ſolch Ius hat, zu ungeſäumter Erſezung bey ſo
„gefährlichen Läufften anzumahnen, dabey dann der Col-
„lator oder Patronus, nebenſt euch den Superintenden-
„ten zu vernehmen hätten, weil der Wittwen und Kin-
„dern des verſtorbenen Paſtoris oder Diaconi, die Be-
„ſoldung und Accidentien des halben Gnaden-Jahrs,
„vermöge unſerer Kirchen-Ordnung nicht können entzo-
gen

„gen werden, ſondern ihnen ſolche zu laſſen ſind, wie „der neue Paſtor oder Diaconus bey ſeiner Mühe und Ar„beit entweder von der Gemeinde, oder aus der Kirchen „unterdeſſen, und auf etliche Monat, ehe er der ordent„lichen Einnahme genieſſen kan, möge unterhalten wer„den, inzwiſchen aber, und ehe das verledigte Amt wie„der erſezt würde, wäre den Vicinis gleichwohl anzudeu„ten, das Amt ſolchergeſtalt zu verrichten, daß ſie ſich „zwar der Kirchen in den inficirten Dörfern, wenn ſel„bige zumal nicht etwan am Ende des Dorfs, ſondern „zwiſchen Häuſern gelegen, enthalten mögen, iedoch aber „das heilige Nachtmahl und Taufen, unter freyen Him„mel, oder einer aufgeſchlagenen Hütte adminiſtriren ſol„len. Der Schulmeiſter hat inzwiſchen in der Kirche „mit Singen, Vorleſung einer Predigt und üblicher Ge„bete zu gewöhnlicher Zeit, auch Haltung der Betſtun„den des Pfarrers Stelle zu vertretten, auch auf Be„gehren den Kranken vorzubeten, und ſeynd diejenigen, „welche das H. Abendmahl verlangen, und ſchon krank „ſeyn, vor das Dorf ins Freye zu bringen, und daſelbſt „durch den benachbarten Prieſter mit der Seelen-Cur zu „verſorgen, maſſen des Vicini reine Gemeine ſich hierü„ber, in dem ihr dergleichen Unfall, als ihren Nachbarn „beſchehen, auch begegnen könnte, nicht zu beſchwehren, „ſondern vielmehr, daß GOtt ihren Pfarr bey ſolchen „gefährlichen Laufften bewahren und ihre Nachbarn von „der Seuche bald retten möge, fleißig zu bitten. We„gen der Begräbniſſe iſt mit Zuziehung der Gerichtsherrn „in Zeiten Verordnung zu thun, daß die Leichen ſo bald „möglich, unter die Erde gebracht, und über 24. Stun„den unbegraben nicht bleiben, die Gräber auch auf „Kirchhöfen an einen abſonderlichen Ort, darüber nie„mand zu gehen pfleget, und in rechter Tiefe gemachet, „und wo die Gottes-Aecker klein, ein abſonderlicher Ort, „zum Begräbniß der inficirten angewieſen werden mögen. „Und können auch die adelichen Leichen zu ſolcher Zeit in

„die Kirchen und darinnen befindlichen Begräbniße nicht „geſetzet und begraben werden, ſondern ſie ſeynd inzwi„ſchen auf GOttes-Aeckern, oder andern den Befreun„den beliebigen freyen Ort tief genug zu verſenken, bis „künftig zu den ordentlichen exequien füglich zu gelan„gen. Und werdet ihr ſchlüßlich weil in ſolchen Fällen „nicht wohl möglich alles inſonderheit zu verordnen, die „Paſtores auf ihr Anſuchen in vorgehenden zweiffelhaff„ten Caſibus, Unſern Zutrauen, und euerer Diſcretion „nach, zu verſehen, ihnen dieſe Unſere Anordnung zu „intimiren, auch, daß ſonſten bey iezigen betrübten „Zeiten, alles ehrlich und ordentlich in den Kirchen zu„gehen möge, eueren Pflichten nach, Sorge zu tragen „wiſſen.„ *Cod. Auguſt.* Tom. I. P. II. p. 863---866.

§. XX.

Von den *Conuenticulis* füge ich am Ende dieſes Capitels auch noch einige Verordnungen hinzu.

Die erſte, welche alle und iede priuat-Zuſammenkünffte abgeſtellt wiſſen will„, iſt aus dem *Corp. Conſt. Brandenb. Culmb.* T. I. p. 247. genommen, und an. 1733. zum erſtenmal publicirt, auch kurze Zeit darauf renouirt worden. Sie lautet alſo: “Unſern ꝛc. Aus „den Original-Anſchlüſſen iſt zu erſehen, was maſſen „der Diaconus N. N. zu N. N. ſich eigenmächtiger Wei„ſe angemaſſet, bishero in ſeinem Hauſe Verſammlun„gen und Betſtunden zu halten, auch da der Superin„tendens ſolche pro concione geahndet, er dagegen ſein „Beginnen verthendiget, mithin es zur Hefftigkeit ge„diehen, und dieſe Sache den gemeinen Ruheſtand zu „afficiren geſchienen, dahero der geheime Rath und „Amtshauptmann von N. den Diaconum N. N. ſolche „Betſtunden bis auf Unſere Verordnung auszuſezen, „ſchrifftlich bedeutet, er ſolche Bedeutung vermittelſt ei„nes Schreibens zurückgeſchicket, und die Betſtun„den gleichwohl continuiret. Ob nun wohl derglei-

chen

„chen Zuſammenkünffte überhaupt ſowohl mit der Praxi der „erſten Chriſtlichen Kirche, als auch mit der guten intention, in welcherman ſothane Verſammlungen in Privathäuſern, und auſſer den zum öffentlichen Gottesdienſt „gewiedmeten Orten anzuſtellen prætendiret, entſchuldiget werden wollen, ſo halten Wir iedoch dafür, das ſo „viel das erſte Argument betrifft, in dieſem Stuck von „der Praxi der erſten Kirchen auf unſere Zeiten darum „kein Schluß zu machen, weil iener das öffentliche Religions-Exercitium benommen geweſen, mithin ſelbe ihre Verſammlungen ſo wohl um des Unterrichts als des „Gebrauchs der Sacramenten und übriger nach Gottes „Wort zum Zweck gehabter Verrichtungen willen, wegen der Verfolgungen nur in Privat-Häuſern, und „gröſter Geheim anſtellen müſſen, welche Nothwendigdigkeit hingegen, wo ein öffentliches Religions-Exercitium geduldet wird, nebſt der Sache ſelbſt um ſo mehr ceſſiret, als ſolche beſondere Zuſammenkünffte in Gottes „Worte nicht gebotten, auch dem gemeinen Weſen, ſo „wohl in geiſtlicher als politiſcher Betrachtung allerdings „daran gelegen iſt, daß auſſer dem einem ieden freyſtehenden Privat-Gottesdienſte, (wohin auch die einem „Haus-Vater freygelaſſene Uebungen im Gebet und Leſung Göttlichen Worts mit den Seinigen zu referiren,) „aller übrigen nicht anders, als nach der Diſpoſition, „und Verordnung einer chriſtlichen Obrigkeit, mithin zur „vorgeſchriebenen Zeit an dem angewieſenen Orte, und „auf die approbirte Weiſe gehalten und verrichtet, ſomit „deſto mehr verhütet werde, daß weder Irrthümer in „der Lehre, noch andere Unrichtigkeiten einſchleichen, „oder der gemeine Ruheſtand in einige Wege geſtöret „werden möge; welche billige Abſicht, dann auch zweytens der prætextirten guten intention dererienigen Privat-Perſonen, ſo zu quæſtionirten Privat-Verſammlungen incliniren, ihre Schranken und Maſſe ſezet, und „entweder derley Zuſammenkünffte ganz und gar nicht,

oder

„oder unter einer genauen Aufſicht, und in ſichern Ter-
„minis leidet, folglich keiner freyen Willkühr überläſſet,
„ſondern allenthalben der Obrigkeit Erlaubniß erfordert,
„bevorab da alles dasjenige, was dem göttlichen Willen
„gemäß bey mehr bezieh!ten Verſammlungen vorgehet,
„ia ſo wohl, wo nicht beſſer in den öffentlichen Gottes-
„häuſern, weder in ædibus priuatis geſchehen kan, und
„eben der Zweck des publiquen Gottesdienſtes mit iſt,
„hingegen, wo es auf etwas beſonderes und in Gottes-
„Wort nicht gebottenes hinauslaufft, der Obrigkeit oblie-
„get, ſolches zu verhindern und die Gelegenheit dazu
„abzuſchneiden. Bey allen dieſen Conſiderationen kön-
„nen wahrhafftig diejenige, ſo derley Verſammlungen
„affectiren und veranlaſſen, den Verdacht ſchwerlich von
„ſich ableinen, daß es ihnen mehr um ihre eigene, als
„Gottes Ehre zu thun, und ſie mehr ſich einen Namen
„zu machen, weder der Seelen Heyl zu befördern, (als
„welches vermittelſt des öffentlichen Gottesdienſtes zu
„thun ihnen oblieget,) wo nicht noch andere unerlaubte
„Dinge ſuchen. Ja wenn ſich auch das inſtitutum ohne
„dergleichen intentiones concipiren läſſet, und es nur
„allein auf ein Studium etwas beſonders, oder ein üb-
„riges zu thun ankommt; ſo iſt iedoch aus den Geſchich-
„ten der Kirche bekannt, wie viel dieſe von dergleichen
„Abſonderungen und ſelbſterwehnten Gottesdienſte Scha-
„den gehabt, und wie dadurch von der erſten Reinigkeit
„nach und nach abgewichen, und die Kirche reformirt
„worden. Wir haben nöthig befunden, euch überhaupt
„ausführlich zu informiren, wie Wir dieſe in Unſerm
„Lande ſehr einreiſſende Neuerungen anſehen, denen und
„andern dergleichen ihr in Zeiten zu begegnen wiſſen
werdet.

Die **zweyte** verwirfft insbeſondere nur dieienige Privat-Zuſammenkünffte, welche mit Verachtung des „öffentlichen Gottesdienſtes angeſtellt werden. Sie iſt

in Corp. Conſtitution. Magdeb. nouiſſ. P. I. p. 159. ſq. zu finden; dieſes Innhalts: "Wir Friederich ꝛc. „fügen allen denen, ſo es angehet, hiemit zu wiſſen, „welchergeſtalt Wir mit höchſtem Mißfallen vernommen, „was vor groſſe Unordnungen und zu vielen ſchädlichen „Folgerungen gereichende Neüigkeiten und Zerrüttungen „des dortigen Kirchen-Friedens und Ruheſtandes durch „einige unruhige und unterm Schein der Gottſeligkeit „einen Anhang ſich machende neue irrige Lehrer zum „Theil ſchon dorten entſtanden, und zum Theil noch meh-„rere inskünfftige zu beſorgen ſtehen. Wie Wir nun „Unſerer Magdeburgiſchen Regierung und Conſiſtorio „allergnädigſt anbefohlen, ſowohl mit dem Miniſterio „Evangeliſch-Reformirter und Lutheriſcher Religion, „als auch mit der Univerſität, und Stadt-Magiſtrat zu „Halle ſich zuſammen zu thun, und alle nur erſinnliche „Mittel, um dieſem ſo weit einreiſſenden Uebel nachdrück-„lich zu begegnen, und den Riegel vorzuſchieben, anzu-„wenden; Alſo ſind Wir daher bewogen worden von ie-„zo an ſo fort alle dergleichen Conuenticula und heimli-„che Zuſammenkünfte aufs nachdrücklichſte zu verbieten, „wollen auch, daß ſowohl dieienige, welche ſolche beſu-„chen, als in ſpecie die, welche ſelbige in ihren Häuſern „ſtatten, mit einer proportionirten und empfindlichen „Geld-Straffe, ſo der hälliſchen Armen-Caſſe zugeleget „werden kan, beleget, auch bey ihrem ferner anhalten-„den Ungehorſam und Eigenſinn, ſie gar das Land zu „räumen angehalten werden ſollen, bedrohet, ſelbiges „auch durch ein öffentliches Edict von allen Canzeln pub-„liciret werden ſolle, wie dann auch dergleichen Leute, „welche auf geſchehenes gehöriges Ermahnen, von ih-„ren Irrthümern nicht abſtehen, noch ſich, wie Chriſten „gebühret, zu einer ordentlichen Gemeinde halten, und „ſelbige beſuchen wollen, endlich nach befundenen Um-„ſtänden gar aus dem Lande zu verweiſen ſind." "Gege-„ben Landsberg d. 21. April, an. 1711.

Eine Herzogl. Würt. und d. 8. Oct. 1743. publicirte Verordnung approbirt die priuatos Conuentus, Sie zeiget auch, wie ſie eingerichtet werden ſollen. Dieſes ſehr weitläuftige Reſcriptum iſt in den *Actis. Hiſt. Eccleſiaſt.* T. VIII. p. 31. zu finden.

Fünfftes Capitel.

Von dem Verhalten fürnemlich eines Predigers bey der Administration der Heil. Tauffe.

§. I.

Daß die Taufe eine nicht blos von der Kirche, ſondern von GOtt ſelbſt angeordnete und durch die damit verbundene Verheiſſung der Gnade, eine von allen pur menſchlichen willkührlichen Gebräuchen merklich unterſchiedene Cerimonie ſey, wie zu allen Zeiten vermöge klarer und ausdrücklicher Zeugniße Heil. Schrifft richtig gelehret und angenommen worden, hat gegen die neuern Widerſprüche des Herrn von Loen, in ſeiner einzigen wahren Religion, Herr M. Meintel nunmehro deutſcher Prediger zu Petersburg in einer unter dem Vorſiz des hochberühmten Altorfiſchen Theologi, Herrn D. Bernholds, meines Hochzuverehrenden Gönners, und unvergeßlichen Lehrers, ausgeſtellten Diſſertation gründlich und glücklich vertheydiget. Je gewiſſer aber dieſe Lehre iſt; deſto mehr gebühret einem ieden Chriſten bey dieſer heiligen und von GOtt ſelbſt eingeſezten Bundeshandlung an ſchuldiger Ehrfurcht gegen GOtt ia nichts ermangeln zu laſſen, ſondern vielmehr ſeine Ehrerbietung auf alle Art und Weiſe beſtens zu bezeigen. Wie ſehr ſich hohe Obrigkeiten

die Beförderung einer geziemenden Beobachtung auch dieſer Pflicht haben angelegen ſeyn laſſen, wird dieſer Abſchnitt zeigen.

§. II.

Alle Menſchen zu tauffen iſt der ausdrückliche Befehl Gottes vorhanden. Ob nun gleich einige die Rechtmäßigkeit der Kinder-Taufe in Zweifel ziehen wollen; ſo wird ſie doch durch den allgemeinen Göttlichen Befehl genugſam beſtättiget, indem man keine nähere Einſchränkung dieſer göttlichen Ordnung auf gewiſſe Alter der Menſchen darthun und richtig erweiſen kan. Die Kirchen-Geſchichte ſezt dieſe Sache in ein noch helleres Licht, indem ſie uns von den erſten Zeiten Neuen Teſtamentes ſolche Zeugniße vorlegt, daß wohl nicht mehr anzuſtehen und zu zweifeln iſt. Indeſſen haben doch mancherley Fälle zu beſonderen Kirchen-Verordnungen Anlaß gegeben.

§. III.

Die Kinder ſollen ganz gebohren ſeyn, wann ſie der Taufe theilhafftig werden ſollen. Dahin geht die **Pom. Kirch. Ordn.** *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ.* MOSER, p. 77. "Wenn das Kind zur Welt kommet, und die „Noth erfordert, daß es GOtt getaufft werde, ſollen „die Frauen mit der Nothtaufe ſo lange verziehen, bis „das Kindlein ganz zur Welt gebohren, und in der Menſchen Hände gekommen iſt; darum ſollen ſie nicht taufen in Mutterleibe, noch ein Gliedmaß allein, wie etliche in der Nothtaufe der Mutter Leib mit Waſſer begieſſen, und die Frucht in Mutterleibe taufen, oder eine „Hand, oder ander Gliedmaß, ſo herfür kommt, taufen, ſolches iſt unrecht, denn was nicht ganz zur Welt „gebohren iſt, kan nicht anderweits durch Waſſer und „Geiſt wiedergebohren werden; in dem Fall ſollen die „Frauen das Kind GOtt befehlen." Siehe auch *Cod. Auguſt.* T. I. p. 670. **Limburg. K. O.** p. 13.

§. IV.

Wie es mit unzeitigen Kindern und Mißgeburten hierinnen zu halten ſey, iſt im *Corp. Conſtit. Magd. nouiſſ.* P. I. p. 8. dieſe Anweiſung vorhanden. "Wenn „Kinder gebohren, ſo noch unzeitig, gleichwohl das Le„ben und menſchliche Geſtalt haben; ſollen dieſelben „gleich andern Kindlein mit der Taufe verſorget, wegen „der Misgeburten aber, iedesmal der Regierung und „Conſiſtorii Verordnung durch die Inſpectores ſchleunig „eingeholet werden, es wäre denn periculum in mora, „auf welchem Fall die Inſpectores ihrem Ermeſſen nach „hierunter, was ſich gebühret, zu verfügen haben." Nach der **Ulmiſch. Kirch. Ordn.** p. 310. "ſoll einem ungeſtalten Kinde in dieſem Fall, die Taufe nicht verſaget wer„den. "Bey einer Mißgeburt aber, welche mit einem „monſtröſen Leib lebendig gebohren würde, ſoll im Fall „ein offenbahres uitae periculum vorhanden wäre, auch „keine præſumtion eines Concubitus mit einem Vieh „ſtatt hätte, darneben der obere Theil, ſonderlich das „Haupt eine menſchliche Geſtalt hätte, obſchon etwa der „andere Leib belluinam ſpeciem referirte, zumahlen ſol„ches aus bloſſer imaginatione materna entſtanden, und, „daß in ſolchem corpore doch eine vernünftige Menſchen„Seele ſeye, dahero zu glauben man Urſach hätte, ſo „ſolle in ſolchem Nothfall, ihnen gleichfalls die Taufe nicht verſaget werden.

§. V.

Wie es mit der Taufe der Hermaphroditen zu halten ſey, lehret eben dieſe **Ulmiſch. Kirch. Ordn.** p. 309. „Wann ein Hermaphrodit, oder ein Kind ſexus dubii „ſollte gebohren werden, ſo iſt ſolches unverzüglich, wo „es in der Stadt allhier geſchiehet, dem regierenden „Herrn Amts-Burgermermeiſter anzuzeigen; auf dem „Land aber von dem Paſtore Loci dem Beamten, „der es alſobald an Unſer Herrſchafft-Pfleg-Amt berich-

ten

„ken ſolle. Mit der Taufe aber iſt ſo lange inne zu hal„ten, bis nach derer hierzu beſtellten Medicorum In„ſpection und übergebenen Erklärung, was es damit für „eine Bewandnüs habe, und welcher ſexus prævalire, „ein Ausſpruch geſchiehet, ob ihme ein männlich- oder „weiblicher Name beyzulegen ſeye. Wann aber das „Kind inmittelſt in Schwachheit verfiele, die ſehr gefähr„lich ſich anlieſſe, wäre daſſelbe an der Heil. Taufe nicht „zu verkürzen, ihme aber ein ſolcher Name zu geben, „der auf beyderley Geſchlecht ſich richten läſt, als, Jo„hannes, Chriſtian, Gottlieb, welche in Johanna, „Chriſtina, Gottliebin ſich leicht verwandeln lieſſen, da „der Ausſpruch, welcher ſexus prævalire, es erforderte.

§. VI.

So Kinder gefunden werden, will die **Magdeburgiſche Kirch. Ordn.** l. c. folgendes beobachtet wiſſen. “Wenn bey Findel-Kindern man keine Gewiß„heit hat, ob ſie getaufft ſeyn, oder nicht; ſollen die „Prediger die unbekannte Taufe für ungethan achten, und „dahero mit der Taufe ohne Anfrage verfahren. Im „Fall aber in etwa beygelegten Zettuln, ein gewiſſer Ort, „wo die Taufe gehalten ſeyn ſollte, enthalten wäre, ſoll „daſelbſt vorhero nachgefragt werden, und da ſich in der „Nachfrage keine Gewißheit findet, die Taufe erfolgen.„ Und der *Cod. Auguſt.* ſagt Tom. I. p. 671. “Sonder„lich aber ſollen die Pfarrer und Kirchendiener nicht auf „einen Zweiffel tauffen, wie etwa im Pabſtthum geſche„hen, da ſie geſagt; Biſt du getaufft, ſo taufe ich dich „nicht; Biſt du aber nicht getaufft, ſo taufe ich dich. „Sondern wenn die Tauf ungewiß, ſoll der Kirchendie„ner nicht viel fragen, noch ſich viel bedenken, ſondern „das Kind auf den Befehl, und nach der Ordnung Chri„ſti taufen.„ In der **Ulmiſchen Kirch. Ordn.** iſt folgendes hievon erinnert worden. “Wann ein infant „expoſititius in der Stadt gefunden würde, ſolle ſolches

„unverzüglich dem regierenden Herrn Amts-Burgermei-
„ſter angezeiget werden, da denn zu deſſen Taufe, (wo
„nicht gewiſſe Kundſchafft, auf geſchehene inquiſition zu
„erhalten, daß es bereits getaufft ſey) die nöthige Ver-
„ordnung und Anſtalt wird vorgekehret werden. Wie
„dann ſolchen Kindern die Heil. Taufe nicht zu verſagen,
„deren ſie ſo hoch, als andere bedürfen, ob auch gleich
„ein beygelegtes Zettelein mit gefunden werde, daß es
„bereits getaufft ſeye, und dieſen oder ienen Namen über-
„kommen habe, wäre ſich hieran nicht zu kehren, noch
„demſelben in dieſer hochwichtigen Sache, daran ſolchem
„Kind ſein höchſter Troſt im Leben und Sterben, zumal
„zur Zeit der Anfechtung lieget, zu trauen, ſondern al-
„lerdings mit der Taufe fortzufahren. Ob auch eine
„Zeitlang hernach es wahrhafftig ſich befände, daß das
„Kind ſchon getaufft worden wäre, könnte man doch in
„keinem Wege, die ihme bey ſolchem ganz ungewiſſen
„Zuſtand angediehene Taufe, eine Wiedertaufe nen-
„nen. Non enim poteſt dici iteratum, quod neſcitur
eſſe factum. Wo auf dem Land dergleichen Kind ge-
„funden würde, ſolle kein Pfarrer ſich unterſtehen, ſol-
„ches ſofort zu taufen, inmaſſen zuvor eine Obrigkeitli-
„che Unterſuchung erfordert wird. Weßhalben ein Pfar-
„rer in ſolchem Fall zwar ſorgfältig zuſehen ſoll, ob
„keine Nachricht von des Fündlings empfangener oder
„nicht empfangener Taufe zu haben ſeye? die Sache
„aber ohne allen Verzug an Unſer Pfarr-Kirchen-
„Bau-Pfleg-Amt berichten und deſſen Beſcheid erwar-
„ten. Doch wo ſich eine offenbahre Schwachheit an
„dem Kind äuſſerte, daß es dem Tode nahe wäre,
„ſolle ihm erlaubt ſeyn, das Kind zu taufen, und ih-
„me einen Tauf-Namen beyzulegen. Aber auch ſol-
„ches hätte er darauf an ermeldtes Amt ſofort zu berich-
„ten. Siehe pag. 306. ſeq.

§. VII.

Wie mit Zigeuner, Juden und Heyden-Kindern hierinn zu verfahren rathſam ſey, zeigt die **Altenburgiſ. Landes-Ordnung** p. 316. "Dieweil „ſich auch mehrmalen zugetragen, daß die Ziegeuner „ihre Kinder allein um ſchändlichen Gewinns willen „taufen laſſen, und alſo geſchehen könnte, daß ſie „mehr, denn einmal unwiſſend getaufft würden: So „wird hiemit ernſtlich befohlen, daß ſolche Kinder an „keinem andern Ort, als demjenigen, da ſie gebohren, und man deſſen gewiß iſt, getaufet werden ſollen.„ (Gleiches Innhalts iſt die **Merſeburgiſche „Polic. Ordn.** p. 29.) Die **Magdeburgiſ. Kirch. Ordn.** *in Corp. Conſtitut. Magdeb. nouiſſ.* p. 9. „Der Zigeuner Kinder, die Juden, wie auch heydniſche Perſonen, ſo ſich zur Evangeliſchen chriſtlichen „Religion wenden, und taufen laſſen wollen, ſollen die „Prediger nicht alſofort taufen, ſondern vorhero bey „der Magdeburgiſchen Landes-Regierung und Conſiſto„rio ſich Beſcheid erholen; es wäre denn, daß ein Zigeuner-Kind, an dem Orte, wo es zur Taufe gebracht, „neugebohren, oder der Pfarrer ſonſt von der Geburt „Wiſſenſchafft hätte, ſo wiederführe ihm ohne Bedenken die Taufe billig.„ Die **Fürſtl. Sächſiſ. Cob. Kirch. Ordn.** *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ.* T. I. p. 336. will ſolchen Leuten, allem Misbrauch der H. Taufe und andern Verdrießlichkeiten vorzubeugen, gar keinen Eingang in daſige Lande verſtattet wiſſen. "Dieweil ſich auch mehrmalen zugetragen, daß die Zigeuner „und dergleichen andere Landſtreicher ihre Kinder, wie „zu beſorgen, allein um Gewinns willen, taufen laſſen, „und alſo geſchehen könnte, daß ſie mehr, denn einsmals „durch die Paſtores unwiſſend getauft würden, und es „aber an ihm ſelbſt ein verdächtig Volk, daß wenig in „Unſern Landen geſehen, auch Unſer ernſtlicher Will „und Meinung in und allewegen geweſen, daß ſolche Leu-

„te, ſo nicht allein mit Aberglauben, Lügen und Betrug „umgehen, ſondern auch gemeiniglich Landes-Verräther „ſeyn, in Unſern Landen nicht geduldet, laſſen Wir es „nochmal dabey bleiben, befehlen auch allen Unſern Amt„leuten, Befelchshabern, Erb- und Gerichts-Herren, „hiemit ernſtlich, daß ſie ihnen keinen Durchzug noch „Unterſchleiff geſtatten, ſondern ſo bald ſie Unſere Lan„de berühren, wiederum zurück weiſen, damit ſolcher „Mißbrauch der Heil. Taufe, und anderer Unrath vor„kommen, und gänzlich in Unſern Landen verhütet wer„den möge.„ Man findet *in Codice Auguſt*. T. I. p. 670. gleiche Verordnung.

§. VIII.

Den unehlichen Kindern ſoll man die Taufe um der „Eltern Sünde willen, wenn ſchon der Vater nicht kund, „oder nicht angezeigt würde, nicht verſagen„ Siehe **Pommeriſche Kirchen-Ordnung** l. c. p. 66.

§. IX.

Wann das Kind in Mutterleibe ſchon todt iſt, ſoll die Taufe gänzlich unterlaſſen werden. Dies erinnert die **Pommeriſche Kirchen-Ordnung** l. c. p. 77. "So „die Frucht im Mutterleibe ſchon tod iſt, ſollen die an„dern Frauen dieſelbe GOtt befehlen, und gewiß ſeyn, „daß ſie mit dem todten Kinde nichts mehr zu thun ha„ben, denn allein, daß die ſchwangere Frau, wo es „möglich iſt, davon erlöſet werde. Wo die Frucht tod „zur Welt kommt, ſoll man ſie nicht taufen, dann die „Taufe iſt von Chriſto für die Lebendigen und nicht für „die Toden eingeſezet.

§. X.

Die Adminiſtration der Taufe ſtehet ordentlich dem jedes Orts befindlichen Pfarrherrn zu. Im Nothfall iſt es nur, andern Perſonen, ſo wohl männlichen, als weib-

lichen

lichen Geſchlechts; iedoch ienen vor dieſen vorzüglich vergönnet dieſe Heil. Handlung vorzunehmen. Was aber zu einem ſolchem Fall erfordert werde, was denen ſo bey ſolchen Umſtänden, taufen, obliege, und nach verrichteter ſolcher Noth-Taufe, von den Pfarrherrn zu beobachten ſeye, zeigen folgende Conſtitutiones.

Die **Fürſtl. Goth. Landes-Ordnung** ſagt P. III. p. 509. "Da ſichs begeben ſollte, daß ein Kindlein ſehr ſchwach und einer Nothtaufe vonnöthen, kein „Pfarrer aber in der Eil geholet werden könnte, ſoll die „Heb-Amme ſolche Nothtaufe verrichten, das heilige „Vater Unſer mit den Anweſenden beten: So aber die „Schwachheit gar zu groß, alſobald zur Taufe ſchreiten, „mit Waſſer das Kindlein beſprengen, und Benennung „ſeines neuen Namens ſprechen: Ich taufe dich im Na„men des Vatters und des Sohns und des H. Geiſtes." Siehe **Pommeriſche Kirchen-Ordnung** l. c. p. 77. Im *Cod. Auguſt.* T. I. p. 670. heiſt es: "Es ſollen aber „die Weiber nachdem das Kind an die Welt gebohren, „(auſſerhalb der höchſten Noth des Kindes Schwachheit,) „nicht nothtaufen, ſondern da ſie einen Kirchendiener, „oder ſonſt einen chriſtlichen Mann in der Eyl zu han„den haben können, denſelbigen beruffen, und das Kind„lein taufen laſſen. Aber (ſo daſſelbige wegen Schwach„heit des Kindes nicht ſeyn mögte,) alsdann, ſoll die „Wehemutter oder welches gegenwärtig chriſtlich Weib „ſich des Taufens unterfangen will, zwo, oder drey Per„ſonen, ſo vorhanden, zum Zeugnis beruffen und erfor„dern, damit auf zweyer oder dreyer Kundſchafft die Heil. „Taufe des Kindes beſtehe, und zuvor das Gebet Chri„ſti, V. U. beten, dem Kind den Namen geben, und „darauf das Kind taufen, und ſprechen: Ich taufe dich „im Namen Gottes, des Vaters und des Sohnes und „des Heil. Geiſtes." Siehe **Limpurg. Kirch. Ordn.** p. 13. und **zweyer Oeſterreichiſ. Stände an der**

Enns Kirch Ordn. p. 11. ſeq. Die Heſſ. Darmſtädt. Kirchen-Ordnung, diſtinguirt ſich von dieſen erſtgedachten Conſtitutionen darinnen, daß ſie den Weibern auf das nachdrücklichſte verbietet Kinder zu taufen, es ſey dann die höchſte Noth vorhanden, und keine chriſtliche Mannsperſon gegenwärtig: Ihre Worte ſind dieſe: "Der „Apoſtel Paulus ſagt: Die Weiber ſollen ſtille ſchweigen in „der Gemeine, damit er ihnen nicht allein das öffentliche Lehren und Predigen in gemeinen chriſtlichen Verſammlungen, „ſondern auch das Sacrament reichen, und andere zum „gemeinen Kirchendienſt gehörige Actiones und Handlun„gen, darzu beyde im Alten und Neuen Teſtament ieder„zeit die Manns-Perſonen beſtellet geweſen ſeynd, be„nommen und verboten haben will, und daß Gottes „Wort predigen, taufen, das Abendmahl des HErrn „überreichen, in der erſten Kirche nach der Apoſtel Zei„ten, den Weibern nicht geſtattet worden ſey, iſt gnug„ſam zu vernehmen, aus dem Buch des alten Lehrers „Tertulliani de uirginibus uelandis; Wie denn auch im „Concilio Carthaginenſi quarto ausdrücklich verboten „wird, die Weiber ſollen nicht taufen. Derhalben ſoll „den Wehemüttern und andern Weibern mit allem Ernſt „unterſagt, und ſie dahin angehalten werden, daß ſie, wo „etwa die Kinder ſchwach wären, des Taufens ſich nicht unter„nehmen, ſondern den Kirchendiener, es ſey am Tage, oder „in der Nacht fordern, welcher dieſe Action, ob ſie gleich ſonſt „für der gemeinen Kirchen allein zu verrichten, im Fall der „Noth auch wohl priuatim in Gegenwärtigkeit frommer „Chriſten, deren hierzu, ſo viel in der Eil möglich, et„liche erfordert werden ſollen, anſtellen mag, gleich auch „nach dem Exempel etlicher alten Lehrer und Kirchendie„ner und gemeinem iezigen Gebrauch das Abendmahl des „Herrn JEſu Chriſti, den Kranken in Gegenwärtigkeit „etlicher anderer frommen Chriſten, verhandreichet wird, „und hieran ſollen ſich die Diener göttlichen Worts nichts „hindern laſſen, ſondern ſo bald ſie zu ſolchen kranken

Kin-

„Kindern erfordert, ohn allen Verzug und Aufenthalt er„ſcheinen, und ihnen die Taufe mittheilen. Da man aber „doch den Pfarrherrn in der Eil nicht haben könnte, und „die höchſte Noth vorhanden, ſollen die Leute dahin an„gewieſen und vermahnet werden, daß in ſolchem Fall, „die ſo darbey ſeynd, unſern HErrn GOtt zuvor anru„fen, und ein Vater Unſer beten, wann ſolches geſche„hen, alsdann darauf taufen im Namen des Vaters, „und des Sohns und des H. Geiſtes, und daß man „dann nicht zweifele, das Kind ſey recht und gnugſam „getaufft und nicht ſoll anderwärts in der Kirchen oder „ſonſt getaufft werden.„ Siehe p. 108. gedachter **Kirch. Ordn. Die Antorfiſche Kirchen-Ordn.** iſt gleicher Meynung, und ordnet gleichermaſſen, daß die Nothtaufe durch einen gemeinen Mann, oder da keiner vorhanden wäre, ohne alles Nachdenken wohl durch Weiber verrichtet werden könne. Diejenigen aber, welche die Gültigkeit der Taufe, ſo von einem Weib verrichtet worden, in Zweifel ziehen, werden zugleich eines beſſern daſelbſt folgendermaſſen unterrichtet. “Daß „aber unſer Widerpart ſolchen Brauch der Nothtaufe „verwirft, und als unkräfftig verdammt, darum, daß „ſie von Weibern verrichtet wird, geſchieht von ihnen ohn „allen Grund, und hat keinen Beſtand. Denn wir wiſ„ſen, GOtt Lob! daß die Weiber nicht weniger Chri„ſti Gliedmaſſen ſind, als die Männer, und daß ſie „eben ſowohl, als dieſelben in das königliche Prieſter„thum Chriſti gehören; daher denn auch nicht allein im „Alten Teſtament unter den Weibern viel gottſelige Pro„phetin, als Debora, Maria, Hanna, Hulda, und an„dere, geweſen, daher auch GOtt durch den Propheten „Joel am 2. verheiſſet, daß Söhne und Töchter ſollen „weiſſagen: Sondern man findet auch im Neuen Teſta„ment, von des Philippi Töchtern und andern Weibern, „die das Reich JEſu Chriſti merklich haben befördern „helfen, und ſo leſen wir von der Zipora, daß ſie in

„Gegenwärtigkeit ihres Mannes Moſe, ihre Söhne „beſchnied, und GOtt ſolches ſo wohl gefiele, daß er von „Moſe ſeinen Zorn und Straffe abwendete. Daß ſie „aber fürwenden, Paulus habe den Weibern in der Ge„meine zu ſchweigen befohlen, gehöret hieher nicht, denn „wir hie von der Nothtaufe handeln, die in Häuſern aus „unvermeidlicher Noth geſchieht, und ſolche Noth billig „für eine Tugend gerechnet wird, damit unſer HErr „GOtt, weil ſie ohne Verachtung des gemeinen ordent„lichen Miniſterii, ja ſo wohl als mit David, daß er „in der Noth die Schaubrod aß, zufrieden iſt. Und „wenn man den Befehl Pauli dahin ziehen wollte, mü„ſten auch die Weiber ihre Kinder und Geſinde daheim „nicht lehren, noch ihnen Gottes Wort vorpredigen, ſo „doch die Prophetin Hanna vielen im Tempel Gottes „Wort geprediget, und Maria Magdalena des HErrn „Chriſti Auferſtehung öffentlich geprediget hat.„ Die **Ulm. Kirch. Ordn.** will gleichermaſſen, daß, wann „wegen der groſſen Schwachheit des Kindes kein Predi„ger kan zu Handen gebracht werden, man ſehen ſolle, „ſo viel immer möglich, daß das Kind von einem gotts„fürchtigen Mann, und nicht durch ein Weib getaufft „werde, dieweil die Männer, und nicht die Weiber die „H. Sacramenten auszutheilen verordnet ſeyn.„ Siehe pag. 298. Die **Straßburg. K. O.** ſtimmet auch bey, p. 153. fügt aber p. 154. hinzu: "Jedoch, da man we„der die Kinder zur Kirchen bringen, noch einen ordent„lichen Diener der Kirchen, oder einen andern gottſeligen „Mann haben kan, ſo mag ein gottförchtiges Weib, die „Hebamm, oder eine andere, das Kindlein nach der Ein„ſetzung Chriſti taufen. Weil dann die Tauf des HEr„ren und nicht des Dieners Werk iſt und im HErren „weder Weib noch Mann, ſondern alles eins iſt; So „ſollen ſolche Kindlein, ſo von Weibern getaufft ſind, „gleichwohl nicht wieder getaufft werden. Aber doch nit

deſto‑

„deſt weniger, wenn ſie erſtarken, zu der Kirchen ge„bracht, und daſelbſt ihre Tauff der Gemeine verkündi„get, und für ſie, daß der HErr die neue Geburt ih„nen in dem Tauff mitgetheilet, immer ſtärker und kräf„tiger machen wölle, gebetten werden. Dann der Tauff „mit dem Wort, und nach der Einſatzung Chriſti gege„ben, ein wahrer Tauff iſt, von was Perſonen er auch „gegeben ſeye.

§. XI.

Damit nun aber die Taufe auch in ſolchen Fällen göttlicher Vorſchrifft, und erſtgedachten zu deren genaueſten Beobachtung abzielenden Kirchen-Verordnungen gemäß verrichtet werde, wird Lehrern und Predigern anbefohlen, das Volk hievon fleißig zu unterrichten. In **Fürſtl. Goth. Kirch. Ordn.** p. 17. wird verordnet. „Es ſoll aber der Pfarrer das Volk in den Predigten un„terrichten, daß ſie nicht leichtlich zur Nothtaufe eilen „ſollten, wenn es aber die höchſte Noth erfordert, daß „man taufen ſoll und muß, daß die, ſo dabey ſind, un„ſern HErrn GOtt zuvor anruffen, „ u. ſ. w. Das *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* enthält P. I. C. III. p. 8. gleiche Verordnung. So ſagt auch die **Heſſ. Darmſt. Kirch. Ordn.** p. 483. “Unſere Pfarrer ſollen die Heb„ammen, ſo iezo ſeynd, und inskünftig ſeyn werden, fleiſ„ſig unterrichten, welchergeſtalt ſie im Fall man keines „ordentlichen Predigers, Seniorn, oder eines andern „frommen Bidermanns ſo bald mächtig ſeyn mögte, ei„ne Noth-Taufe verrichten könnten. „ Der *Cod. Auguſt.* Tom. I. p. 670. fordert ein gleiches, will aber zugleich noch einen Punct beſonders eingeſchärfet wiſſen. “Es „ſollen aber die Kirchendiener die Wehemütter aufs flei„ßigſt unterrichten, daß ſie kein Kind, ſo noch in Mut„terleibe, und nicht ganz in die Welt gebohren iſt, „nothtaufen; denn nachdem die heilige Taufe ein Sacrament der Wiedergeburt iſt, erfordert di Natur die-

„ſes Sacraments, daß das Kind, ſo das Sacrament der „Wiedergeburt empfahen ſoll, zuvor an die Welt gebohren ſey; iedoch ſollen ſie, ſo in ſolchen Nöthen darbey „ſeyn, beyde die Mutter und das Kind dem allmächtigen GOtt durch ihre treuliche Vorbitte befehlen, daß „GOtt der Mittler helfe, und das Kindlein ihm gnädig befohlen ſeyn laſſe.

§. XII.

Daß zwo oder drey Weibs-Perſonen bey der Nothtauffe zugegen ſeyn ſollen; iſt eine Erinnerung aus der **Antdorfiſchen Kirch. Ordn.** zu bemerken.

§. XIII.

“Bleibt das jähgetaufte Kind im Leben; So ſoll „man, vermöge der **Chur-Sächſiſ. Kirch. Ordn.** *in Cod. Auguſt.* T. I. p. 492. und der **Fürſtl. Sächſiſ. Coburg. Kirchen-Ordn.** *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER.* p. 226. ſolch Kind in die Kirchen tragen, daß der Pfarrer die Leute frage, ob ſie auch gewiß ſeyen, daß das Kind recht getaufft ſey, und mit „was Weiſe und Worten ſie es getaufft haben.„ Noch mehrers giebt hiervon die **Fürſtl. Sächſiſ. Gothaiſ. Kirchen-Ordn.** p. 17. an die Hand. “Doch ſoll man „ſolch Kind, wann es am Leben bleibt, in die Kirchen „tragen, daß der Pfarrer die Leute frage, ob ſie auch gewiß ſeyn, daß das Kind recht getaufft ſey, und was „Weiſe und Worten ſie es getaufft haben? Und wo ſie „denn ſagen werden, daß ſie GOtt über das Kind in der „Noth angeruffen, und nach geſchehenem Gebet im Namen des Vaters und des Sohns, und des H. Geiſtes „getaufft haben, und daß ſie nicht zweifeln, ſondern deſſen aufs gewiſſeſte ſeyn, daß wenn das Kind gleich ſo „bald geſtorben, es rechtſchaffen getaufft ſey; ſo ſoll es „der Pfarrer nicht wiedertaufen, (wie auch das *Corp. Conſtit. Brandenb. Culmb.* P. I. p. 45. und die **Nürnb. Kirch.**

Kirch. Ordn. *in Dodecade ſcriptorum &c.* p. 1132. „erinnert, auch nicht ſub conditione die Tauf an ſolchem „Kinde verrichten; wie gleichfalls die Nürnbergiſ. Kirch. Ordn. p. 1131. einſchärft. “Wer alſo wie „oben vermeldt, jäh getaufft iſt, der ſoll dabey bleiben; „und iſt ohne Noth, denſelben zum andernmal, (ſub „conditione) zu taufen, wie vormals ein unnöthiger „Misbrauch geweſen iſt, ſonderlich darum, daß man „nicht den Widertäufern ihres Irrthumes groſſe Urſach „gebe.„ auch der *Codex. Auguſt.* T. I. p. 492. ſq. ein„ſtimmt, ſondern es bey ſolcher Weiſe bleiben laſſen, und „es allda in die Gemein und Zahl der rechtſchaffenen „Chriſten annehmen, das Evangelium Marci X. ſo man „bey der Taufe zu leſen pfleget, über das Kind leſen, „und es durch das Gebet, GOtt dem Allmächtigen, be„fehlen, und im Namen des HErrn heimtragen laſſen. „Würden aber die Leute, ſo das Kindlein zu der Taufe „bringen, auf des Pfarrers Frage ungewiſſe Antwort ge„ben, und ſagen: Sie wiſſen nicht, was ſie gedacht, „vielweniger, was ſie geredet oder gethan, in ſolcher „groſſen Noth, (als denn zu Zeiten zu geſchehen pflegt,) „ſo mache man nicht viel Diſputirens, ſondern nehme „das Kind, als ungetauft, und fördere es zur Taufe; „alſo, wie man alle ungetaufte zu fördern und zu taufen „pfleget. Und wann man die Gebete ſamt dem Exor„ciſmo geſprochen, und die Kinder durch die Pathen „dem Teufel entſagen, und das Glaubens-Bekänntnüs „hat thun laſſen, alsdenn taufe der Pfarrer, oder Dia„con ohn alles Bedenken im Namen des Vaters, und „des Sohnes und des Heiligen Geiſtes.„ Gleichen Rath ertheilet die Altenburg. Kirch. Ordn. p. 28. 29. 30. 35. 36. Die Heſſ. Darmſt. p. 110. ſeq. 117. ſeq. und 483. Die Limpurgiſche, p. 14. wie auch zweyer Oeſterreichiſchen Stände an der Enns Kirch. Ordn. p. 13. und die Straßburgiſ. Kirch. Ordn. pag. 158.

§. XIV.

§. XIV.

Aus der Ulmiſch. Kirch. Ordn. iſt hiebey zu bemerken, "Daß keiner ſein eigen Kind ſelber taufen ſoll, „ſondern ſeinen Collegam, oder wo keiner iſt, ſeinen „vicinum Paſtorem darzu erbitten, wo nicht ein Noth„fall und allzuweite Entlegenheit eines Vicini ſolches ver„hinderte. pag. 289.

§. XV.

Die Taufe ſelbſt ſoll mit Waſſer geſchehen. Die Veranlaſſung zu dieſer ſpecielen und in H. Schrifft ſchon enthaltenen Verordnung iſt ohne Zweifel das übereilte Verfahren einiger Wehemütter geweſen; wenigſtens ſchärfft die Churſächſiſ. Kirchen-Ordn. *in Cod. Auguſt.* T. I. p. 670. dieſen beſonders den Gebrauch des Waſſers bey der Taufe ein, indem es daſelbſt heiſt: "Deßgleichen ſollen die Wehemüt„mütter mit anders nicht, denn mit Waſſer taufen, und „nicht, wie etwan in ſolcher Noth geſchehen, was ſie „ergreifen, als Wein, Eßig, Milch dazu gebrauchen, „weil Chriſtus mit ausdrücklichen Worten allein Waſſer „dazu verordnet hat, welches man auch iederzeit zu ſol„chen Nothfällen haben kan.

§. XVI.

Ferner "ſoll der Küſter allezeit in dem Taufſtein „rein Waſſer, und im Winter warm Waſſer verſchaffen,„ laut der Pommeriſ. Kirchen-Ordn. *in Corp Jur. Euang. Eccleſ. MOSER.* T. I. p. 25. und der Ulmiſch. Kirch. Ordn. p. 269. die Tauf-Weyhe aber ſoll gänzlich unterbleiben. Siehe die Küneb. Kirchen-Ordn. p. 59. 60. 61. "Weil aber bisher in dieſen Kirchen die „Taufe noch auf papiſtiſche Weiſe geweyhet worden iſt, „ſollen die Leute aus Gottes Wort fein gründlich berich„tet werden, welches die rechte Weihe und Heiligung „der Taufe ſey. Soll derhalben hinführo ſolch papi„ſtiſch Tauf-Weyhen in dieſen Kirchen gänzlich unter„laſſen werden.

§. XVII.

Die Würt. Kirch. Ordn. *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ. MOSER.* Tom. II. p. 16. erinnert gar wohl, daß „da das Kind im Taufen inn- oder ausgewickelt, ein- oder „dreymal begoſſen, in das Waſſer eingedaucht, oder mit „Waſſer beſprengt, an ihm ſelbſt mittelmäßig iſt.„ Doch ordnet ſie, l. c. p. 479. “Daß in der Tauf trino aſper-„ſio allenthalben im Land gebraucht werden ſoll.„ Die Pommeriſ. Kirch. Ordn. l. c. will: “Daß die Kin-„der, auch ohne Unterſchied nacket, oder allein auf das „Haupt in den Windeln getauft, und keine Diſputation „oder Bekümmernis hievon gemacht werden ſollen, dann „man taufet nicht die Windeln, ſondern den Menſchen. Gleichermaſſen will es auch die Chur-Pfälz. Kirchen-Ordnung p. 4. gehalten wiſſen, ſo doch, daß ſie den Fall “da das Kind ſo ſchwach wäre, daß es die Lufft „oder Kälte nicht wohl leiden möcht,„ ausnimmt.

§. XVIII.

Die Kirchen-Ordnung zweyer Oeſterreichiſ. Stände an der Enns, giebt p. 15. eine Vorſchrift, wie es in daſiger Landſchafft mit der Taufe alter Perſonen gehalten werden ſolle. Dieſe iſt es: “So viel „aber die öffentliche Adminiſtration und Form der heili-„gen Tauf zu unſern Zeiten, die alten Perſonen zu tau-„fen anlangt, iſt das der alten Kirche am gleichförmig-„ſten: Erſtlich, daß man in die öffentliche Verſamm-„lung oder Kirche ein Botting oder Wannen voller Waſ-„ſer ordene, und die um und um mit ſchönen Tüchern, „Teppichen, oder Tapeſtereyen umhänge, und wann „man alle Ding mit Predigten, Examine und Gebeten „verrichtet, den Täufling unter die Teppiche weiſt, da-„ſelbſt ſich ausziehe, und ein lang weiß Hemd anziehe, „und in die Botting oder Wanne ſeze. Folgends ſoll „ein Kirchen- oder Schuldiener hinzugehen, und die Tep-

piche

„piche, die ſo geordnet ſollen ſeyn, daß ſie in Ringen „zuſammen mögen geſehen werden; darauf ſollen Täufer und die Gevattern zu nächſt hinzutretten, und der „Taufer ſoll den Täufling mit den Haupt dreymal gar „wohl ins Waſſer hinunter tauchen, mit den Heyſel und „Befehls-Worten JEſu Chriſti: Ich taufe dich im „Namen des Vaters, des Sohns und des Heiligen Gei„ſtes. Amen! Und die Gevattern ſollen ihn, als offt „ihn der Prieſter unter das Waſſer taucht, auf der Sei„ten bey den Armen herausziehen und heben, daß er al„lein mit dem Kopf emporkommt. Nach ſolcher heiligen „Tauf ſoll ihm der Prieſter, oder Gevattern das Weſter, „oder weiß Hemd anziehen, und unter dem gewöhnlichen „Gebet ſoll man die Teppiche wieder zuſammen ziehen; „und wenn er ſich gar angezogen, ſo führen ihn die Ge„vattern wiederum zum Prieſter an ſein geordnetes Ort, „und wird alſo der Act gar vollbracht.

§. XIX.

Was andere hiebey mancher Orten, wenigſtens ehedem, gewöhnliche Cerimonien anlangt, als da iſt: Unter Augen blaſen; Creuze anſtreichen; Salz in den Mund geben; Speichel und Koth in die Ohren und Naſen thun; mit Oel auf der Bruſt und Schultern ſalben; und mit Chriſam die Scheitel beſtreichen; Weſterhemd anziehen; und brennende Kerzen in die Hand geben; und was da mehr iſt, das von Menſchen die Taufe zu zieren hinzu gethan iſt; urtheilet allerdings die **Chur-Sächſiſ. Kirch. Ordn.** *in Codice Auguſt.* T. I. p. 487. gar recht, „Daß dieſe äuſſerliche Stücke in dem Taufen das gering„ſte, denn auch wohl ohne ſolches alles die Taufe geſche„sen mag, und nicht die rechten Griffe ſind, die der „Teufel ſcheuet und fliehet, er verachtet wohl gröſſere „Dinge, es muß hier ein Ernſt ſeyn.„ Die Bedeutung einiger dieſer Ceremonien wird aus den dabey gebräuchlichen Sprüchen §. XXI. zu erſehen ſeyn.

§. XX.

§. XX.

Den Exorciſmum betrefend, ſind die vielen unerheblichen Streitigkeiten darüber bekannt, und aus Herrn M. Johann Melchior Kraffts ausführlichen Hiſtorie von Exorciſmo, ſo zu Hamburg 1750. herausgekommen, mehrers zu erſehen. Hier gedenke ich nur, daß was die Kirchen-Ordnungen, auch die ſo neuerlich herausgekommen, anlangt; einige den Gebrauch deſſelben allerdings beyzubehalten befehlen, andere aber die Beobachtung oder Unterlaſſung deſſelben, dem Willkühr der Eltern jedesmal freyſtellen, wieder andere dieſen ritum ganz abgeſchafft haben.

§. XXI.

Unter ienen iſt die Chur-Braunſchweig. Lüneb. Kirchen-Ordnung p. 140 " Nachdem wir in dieſen „Kirchen den Exorciſmum behalten, ſollen die Prediger „zu Zeiten in der Predigt erinnern, daß derſelbige nicht „alſo verſtanden werde, als ſollte das Kind durch den „Exorciſmum, und nicht durch die Taufe aus der Ge„walt des Teufels genommen werden: Sondern daß es „allein ſey eine Erinnerung, in was groſſer Noth und „Jammer das Kindlein ſeiner Sünden halben ſtecke, wa„rum ihm die Taufe nöthig, und was durch dieſelbe bey „dem Kindlein ausgerichtet werde.„ Jngleichen eine Nürnbergiſche, welche Ein Hochlöblicher Rath allhier, auf des ganzen Miniſterii dieſer freyen Reichs-Stadt ausgeſtellte chriſtliche Erklärung des Exorciſmi, ſo den 19. Oct. an. 1583. præſentirt worden, publiciren laſſen, und die gleicher Meynung mit erſtgedachter Lüneburgiſchen Conſtitution iſt. Ferner die Fürſtl. Cob. Kirchen-Ordnung *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER.* p. 337. ſeq. Die Brandenb. Culmbachiſ. Kirchen-Ordnung will den gemilderten Exorciſmum gebraucht wiſſen, wie aus dem *Corp. Conſt. Brandenb. Culmb.* P. I. p. 276. abzunehmen, woſelbſt dieſe Ver-

ordnung befindlich: "Weil auch der Exorciſmus in Unſe„rer Kirchen-Ordnung aus erheblichen Urſachen in der „General-Viſitation mit etlichen Worten mitigiret und „gelindert, auch die papiſtiſchen Creuze abgethan wor„den; ſoll fortan ſolche mitigation von den Kirchendie„nern an allen Orten im Fürſtenthum unter und oberhalb „des Gebürges, Aergerniß und unnöthige Gezänk zu ver„hüten, gleich halten, und derenthalben keine Spal„tung angefangen werden." Es ſind nemlich daſelbſt die Worte: Ich beſchwöre dich ꝛc. ausgelaſſen, ſo daß nur dieſe geſprochen werden: Fahre aus du unreiner Geiſt. ꝛc. Dieſen nennt Hr. Conſiſt. **Rath. Krafft** in ſeiner obangezogenen Schrifft, den kleinen; jenen aber, wo die Worte; ich beſchwöre dich, dabey ſind, den groſſen Exorciſmum. Des noch gröſſern Exorciſmi, welcher in der **Chur-Brandenburg. Tauff-Ordnung** *in Corp. Conſtit. March.* T. I. Sect. I. anzutreffen, iſt in obgedachter ausführlichen Hiſtorie gar nicht gedacht. Ich ſeze ſolchen um ſo viel deſtomehr hier bey, nebſt einem kurzen Auszug der übrigen daſelbſt anbefohlnen rituum. So lautet die Kirchen-Ordnung:

Der Pfarrer oder Tauffer ſprech: Fahre aus du „unreiner Geiſt und gieb Raum dem Heiligen Geiſt. „Darnach mache er dem Kinde ein Creuz an die Stirn „und an die Bruſt, und ſpreche ꝛc. Dann folgen zwey „Gebete. ꝛc. Hie nehme der Prieſter das Salz der „Weißheit, gebe es dem Kinde in den Mund, und „ſpreche: N. Nimm hin das Salz der Weisheit, „daß du in Chriſto JEſu unſeren HErrn ha„beſt das ewige Leben. Abermals ein Gebet ꝛc. Da„rum du vermaledeyter Teuffel erkenne dein Urtheil, „und gieb die Ehre dem lebendigen und wahren GOtt, „gieb die Ehre, JEſu Chriſto, ſeinem Sohn, und „dem Heiligen Geiſt und weich von dieſem Diener „Gottes, N. welchen ꝛc. Da höre nun du verfluchter

Satan

„Satan, beſchworen durch den Namen des ewigen „Gottes und unſers Heilandes JEſu Chriſti, und weich „von dannen zitternd und ſeufzend mit deinem Haß „überwunden. Du ſollſt nichts gemein haben mit dem „Knecht Gottes, der nun auf das Himmliſche gedenkt, „und der dir, ſamt deiner Welt entſagt, und der in „ſeliger Unſterblichkeit leben wird. Darum gieb die „Ehre dem Heiligen Geiſt, der von der hohen Burg „des Himmels kommt, weil dein Betrug zerſtöret iſt, „auf daß er dies Herz, ſo im göttlichen Baum gereini„ger, GOtt zu einem geheiligten Tempel und Wohnung „mache; damit er gänzlich von aller Schuld der vorigen „Laſter erlediget, dieſer Knecht Gottes, dem ewigen „GOtt allein dankſage und lobe ſeinen Namen zu ewigen „Zeiten. Amen.

Darum du vermaledeyter Teufel ꝛc. wie zuvor. „Ich beſchwöre dich du unreiner Geiſt, im Namen des „Vaters und des Sohns und des Heiligen Geiſtes, auf „daß du ausfahreſt, und weicheſt von dieſem Diener „Gottes, N. Dann der gebeut dir, du Verfluchter und „Verdammter, der mit truken Füſſen über das Meer gan„gen iſt, und der Petro, da er ſinket, die Hand rei„chet, JEſus Chriſtus unſer HErr, der da künftig iſt „zu richten die Lebendigen und die Todten, und die Welt „durchs Feuer. Darum du vermaledeyter Teufel! ꝛc. „wie oben. Darauf ungirt der Prieſter das Kind an der „Bruſt und zwiſchen den Schultern mit dem Oel Cathe„cuminorum, und ſpreche: So ſalbe ich dich mit dem „Oel der Freuden in Chriſto JEſu. Nach der Taufe un„girt der Prieſter das getaufft Kind mit dem Chreſem auf „der Scheiteln creuzweiſe, und die Paten thun ihre Hän„de abe; ſo ſpricht der Prieſter: Derſelbige ſalbe dich „mit dem Chreſem ſeines Heils zum ewigen Leben. Dar„nach rühren die Paten das Kind an, und der Prieſter „ſezt dem Kinde das Weſterhembdlein auf, und ſpricht, ꝛc. „Alsdann hebt man das Kind vom Taufbrunn und wenn

„das geſchehen iſt, ſo giebt der Prieſter dem Kind ein „brennend Kerzen, welche auch die Paten angreifen und „ſpricht: Nimm hin die brennend Fackel, die da bedeu„tet das Licht des chriſtlichen Glaubens. ꝛc. Aus einer Nachricht von der Kirchen-Verfaſſung in der Grafſchaft Pappenheim, welche *in Actor. Hiſt. Eccleſ.* III. Band p. 863. ſeqq. iſt annoch hier anzumerken, daß bey Verrichtung der H. Taufe der förmliche Exorcismus nicht gebraucht wird; ſondern an ſtatt der Worte: Ich beſchwöre dich, du unreiner Geiſt ꝛc. daß du ausfahreſt ꝛc. wird geſagt: Ich gebiete dir, du unreiner Geiſt, daß du weicheſt.

§. XXII.

In dem *Corp. Conſtit. March.* T. I. Sect. II. p. 385. ſind zwey Chur-Brandenb. Verordnungen enthalten, eine von an. 1664, die andere vom 7. Sept. 1686. worinnen der Gebrauch des Exorciſmi freygeſtellt wird. Dieſes Innhalts: “Als auch Unſere in GOtt ru„hende löbliche Vorfahren und Wir ſelbſt zum öftern „auch ſchon an. 1624. verordnet, und anbefohlen, „daß wenn iemand in ſeinem Gewiſſen ſich be„ſchwehret fände, ſeine Kinder mit dem nur noch „in etlichen wenigen lutheriſchen Kirchen üblichen „Exorciſmo, taufen zu laſſen, die Prediger ſchuldig „ſeyn ſollen, ihnen darunter zu fügen, und die Kinder „ohne dieſen Zuſaz, allein nach Chriſti Einſezung tau„fen: Wir aber vernehmen, daß dennoch von unter„ſchiedenen Predigern desfalls faſt viele difficultiren ge„macht, und fernere allgemeine Verordnung erwartet „wird: So wollen Wir hiemit abermahlen ernſtlich an„befohlen haben, daß wann iemands, er ſey reformirt, „oder lutheriſch begehren wird, daß ſein Kind ohne Ex„orciſmo getaufft werden möge, der deßfalls angeſpro„chene Prediger ohne Erwartung fernern Befehls die „Taufe alſo verrichten ſoll.„ Noch ernſtlicher iſt den 3. „Jan. an. 1703. dieſer Urſache wegen eine Verordnung abge-

„abgefaſſet worden; welche ſich alſo vernehmen läſt:
„Demnach Wir misfällig vernommen, daß einige Pre-
„diger, wenn ſie von denen Eltern erſuchet werden, ihre
„Kinder absque Exorciſmo zu taufen, ſich nicht allein deß-
„halb ſchwierig erzeigen, ſondern ihnen auch ſolches gänz-
„lich abſchlagen: Als wollen und verordnen Wir hiemit,
„daß wann hinführo ein Candidatus Miniſterii nach er-
„haltener vocation examiniret wird, derſelbe zugleich über
„dieſen Punct: ob er auf Begehren der Eltern ihre Kin-
„der absque Exorciſmo unweigerlich taufen wolle? be-
„fraget, und wann er darauf mit Ja geantwortet, ſol-
„che ſeine Erklärung dem Teſtimonio Ordinationis ex-
„preſſe mit inſeriret, derjenige aber, der ſich deſſen wei-
„gert, abgewieſen, und nicht ordiniret werden ſoll.„
Siehe l. c. Sect. II. p. 145. In zweyer **Oeſterreichiſ. Ständte an der Enns Kirchen-Agendis** heiſt es gleichfalls pag. 6. "Exorciſmus zu gebrauchen, oder nicht
„zu gebrauchen, ſoll frey ſeyn.

§. XXIII.

Vermöge einer **Königl. Däniſchen Verordnung** vom 2. May 1736. iſt der Exorciſmus, ſowohl groſſe als kleine in dem **Hollſteiniſchen Herzogthümern Königlichen Antheils**, ganz abgeſchafft worden, mit dem Vorbehalt, daß gleichwohl auf der Eltern ausdrückliches Verlangen, eine Ausnahme gelten ſoll. Die **Verordnung** lautet alſo: "Chriſtian der Sechſte ꝛc.
„Es iſt denen ſämtlichen Predigern in Unſern beyden hie-
„ſigen Grafſchaften bekannt, daß in der von Unſers in
„GOtt ruhenden Herrn Vaters, Königs Friederich des
„IVten Maj. glorwürdigſten Gedächtnüs, am 16. Jul.
„1725. allergnädigſt approbirten neuen Kirchen-Ordnung
„im Supplemento Corporis Conſtitutionum Cap. III. §.
„13. bereits befohlen worden: damit der bey der Taufe
„übliche kleine Exorciſmus niemanden zu hart vorkomme,
„iſt derſelbe öfters vom Prediger recht zu erklären. Wir

„haben aber ferner in der Furcht des HErrn erwogen; „1) Daß unſer Seligmacher auch die Worte des klei„nen Exorciſmi weder ſelbſt befohlen, noch durch ſeine „Apoſtel habe vorſchreiben laſſen; 2) Daß nicht nur „der nach der erſten Verführung des Satans allen Men„ſchen angebohrne Jammer der Sünde, mit denen da„raus entſpringenden Werken des Teufels, ſondern auch „die Zerſtörung der Werke des Teufels durch Chriſtum, „in Unſern ſonſt bey der Taufe gewöhnlichen Ermahnun„gen, Gebetern und Fragen nach dem Oldenburgiſchen „Handbuche, deutlich genug vorgeſtellet werden; 3) daß „die Worte des Exorciſmi theils von widriggeſinnten ver„kehret, theils von ungeübten unrichtig verſtanden wer„den können; und endlich 4) daß viele unſerer Glau„bens-Genoſſen dieſes Adiaphorum, oder dieſen von „GOtt weder gebotenen noch verbotenen Gebrauch hin „und wieder abgeſchaffet haben. Um dieſer Urſachen wil„len haben Wir allergnädigſt für gut befunden, vermö„ge des Uns circa ſacra competirenden juris, in Unſern „Fürſtenthumern, Grafſchafften und Landen, auch den „oberwähnten kleinen Exorciſmum gänzlich abzuſchaffen. „Damit aber niemand dieſen Gebrauch der Chriſtlichen „Freyheit übel deuten möge; ſo iſt an die ſämtliche Pre„diger hiermit Unſer allergnädigſter Wille und Befehl, „daß ſie vom nächſten Johannis an die Worte: Fahre „aus, du unreiner Geiſt, und gieb Raum dem Heili„gen Geiſt; bey der Tauf-Ordnung ordentlich auslaſſen, „auch bey gegebener Gelegenheit oder vermerkter Noth„wendigkeit, die vorhin angeführten Urſachen mit aller „Beſcheidenheit bekannt machen und erklären. Sollten „aber noch einige Eltern ausdrücklich verlangen, daß die „erwähnten Worte bey der Taufe ihrer Kinder geſpro„men werden mögen; ſo können ſie, die Prediger, ſol„chen Schwachen willfahren, bis auch dieſelben nach und „nach dieſe Freyheit erkennen, und mit friedlichen Ge„wiſſen gebrauchen. ꝛc. Siehe *Actor. Hiſtor. Eccleſiaſt.*

III. B. p. 207. Den 4. Febr. an. 1743. iſt dieſer Befehl auf das neue alſo eingeſchärfet worden: "Wir „genehmigen in Krafft dieſes allergnädigſt, daß du nicht „nur diejenigen Prediger, welche bishero den Exorciſ„mum nicht gebraucht, zu deſſen ferneren Unterlaſſung „authoriſiren; beſonders auch überhaupt per Circulares „deſſen Abſchaffung auf den vorgeſtellten Fuß verfügen „und alle Eiferung dagegen inhibiren mögeſt.„ Siehe *Actor. Hiſtor. Eccleſiaſt.* VII. Band. p. 374. Daß zu Zeiten **Chriſtian I. Churfürſtens zu Sachſen** gleichfalls die Abſtellung des Exorciſmi verſucht worden, iſt bekannt. Der nachmals enthauptete Canzler Crell, welcher dadurch der Calviniſchen Lehre Thür und Thore eröffnen wollte, war der Urheber dieſer Veränderung, welche aber mit erſtgedachten Churfürſtens Tod, worauf auch Crells Fall, Gefängniß und Enthauptung erfolget iſt, völlig aufgehoben worden, da dann auch alle vorhergegangene darüber entſtandene Unruhen verloſchen ſind. Aus der neuen **Ulm. Kirch. Ordn.** iſt zu erſehen, daß er in daſigem Gebiet nicht gebräuchlich iſt, auch nicht gebräuchlich geweſen, wie er denn in einer alten **Ulmiſchen Kirch. Ordn.** de an. 1656. auch nicht zu finden iſt. Warum derſelbe bey der Reformation in Antdorf nicht eingeführet worden, zeigt die **Antdorfiſche R. O.** alſo "Es ſoll ſich aber der fromme und „chriſtliche Leſer das nicht irren laſſen, daß wir den Ex„orciſmum bey der Tauf in dieſer neuen angefangnen „Kirchen nicht aufgerichtet, ſondern diesmal von wegen „unzählig vieler Calumnien, damit eben iezt dieſe Kirche „angefochten, und daß ſie betrübt und irre gemacht wer„den mögte, geplagt würde, anſtehen laſſen. Denn es „nicht darum geſchehen, daß wir denſelben, als eine un„nüze Cerimonie verachteten, oder für unrecht hielten, „oder andere Kirchen, da es gebräuchlich, hiemit urthei„len oder verdächtig machen wollten, denn wir ihn in „ſeinem Werth, als daß er Gottes Wort gemäß und

„nicht zuwider ſey, bleiben laſſen, und bey denen, da „er im Gebrauch, billigen und loben, ſonderlich in de„me, daß er anzeigt, daß alle Unchriſten Tempel des „Teufels ſeyn, und daß er in der Taufe durchs Wort „Gottes ausgetrieben wird. Aber wir haben dieſer Kir„chen-Gelegenheit, die noch neu und ſchwach, aus jezt„erzehlten Urſachen bedenken müſſen, ſonderlich weil von „derſelben auf etliche andere Kirchen, da doch ſonſt die „Lehre rein, und die Cerimonien recht, und doch der „Exorciſmus im Brauch nicht iſt, geſehen wird. Sonſt „iſt wohl glaublich, daß die alte Kirche und Väter, „bey welchen er ſtets gebräuchlich geweſt, den Exorciſ„mum genommen habe, aus der Lehre Chriſti, daß in „der Bekehrung ein Teufel ausgetrieben wird und her„nach im Abfall ſieben ärgere kommen.

§. XXIV.

Wegen der **Taufzeugen**, oder Tauf-Pathen, ſind wohl die mehreſte Verordnungen ergangen.

Die **Nürnbergiſche Kirchen-Ordnung**, wie ſie in *Dodecade Scriptorum Theologicorum* befindlich iſt, erinnert pag. 1125. überhaupt: “Die Gevattern ſoll man „laſſen bleiben um der Wiedertaufer willen, die iezo für„geben, ſie wiſſen nicht, ob ſie getaufft ſeyn oder nicht, „auf daß die Gevattern fürnemlich neben andern Leuten, „Zeugniß geben, und in zweyer oder dreyer Zeugen Mund „alle Sache beſtehe, Deut. am 19. Auch darum, daß „iemand für das Kind antworte, und ſo ihme ſeine El„tern zu früh durch den Tod abgiengen, daß ſie die Kin„der erinnern, was ſie von ihrentwegen in der Taufe zu„geſagt, und ein fleißig Aufſehen haben, damit ſie dem„ſelbigen nachkommen, und Gottes Gebot, Glauben und „Gebet lernen.

Insbeſondere aber gehen die Kirchen-Ordnungen dahin, daß

§. XXV.

Erſtlich keine unverſtändige, ſondern verſtändige Gevattern erbeten oder zugelaſſen werden. Hievon ſagt die **Fürſtl. Sächſiſ. Coburg. Kirch. Ordn.** *in Corp. Juris Evan. Eccleſ. MOSER.* T. I. p. 337. „Nachdem auch an etlichen Orten ein Misbrauch eingeriſ„ſen, daß ſo junge Leute zu Gevattern gebetten werden, „die noch faſt ſelbſt Kinder ſind, und die Kinder nicht „wohl halten können, auch die Urſachen nicht verſtehen, „was der Pathen Amt auf ſich trägt. Als ſollen hin„führo die Pfarrer und Kirchendiener deßhalben das Volk „erinnern und vermahnen, ſolche Gevattern zu bitten, „und bey der Heil. Taufe zu ſtellen, die des Alters und „Verſtands ſeyn, daß ſie ſolchen ritum mit Ernſt ver„richten können, und deswegen niemand, welcher nicht „aufs wenigſt funfzehen Jahre erreichet, und ſeinen „chriſtlichen Catechismum verſtehet, auch zur Beicht und „Abendmahl ſich funden, zulaſſen.„ Gleiches erinnern der „*Codex Auguſt.* Tom. I. p. 670. und 829. die **Chur-Braunſchweig. Lüneb. Kirch Ordn.** p. 66. die **Würtemb.** *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ. MOSER.* T. II. p. 76. das *Corpus Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. p. 5. Die **Heſſ. Darmſt. K. O.** p. 485. die **Ulm. K. O.** p. 285. Nach der **Limpurg. K. O.** ſollen „unmündige Kinder, welche noch nicht das H. Sacra„ment des Abendmahls empfangen, ohne bey und neben „ſich ſtehende verſtändige Perſonen das Kind bey der Heil. „Taufe, als gebetene Gevattern zu verſprechen nicht zu„gelaſſen werden. Die **Altenburgiſ. K. O.** ſagt P. III. „p. 576. "Dieienigen, ſo nicht über 12. Jahr ſollen mit „einer Gevatterſchaft gänzlich verſchonet werden.„ Vermöge einer **Brandenb. Culmb. Verordnung** de an. 1740. ſollen Kinder unter vierzehn Jahren nicht zu Ge„vattern ſtehen. Siehe *Corp. Conſtit. Brandenb. Culmb.* P. I. p. 563. Doch gelten obangeführte Verordnungen

nicht nur iungen Leuten allein, ob deren gleich insbeſondere darinn gedacht wird; Sondern auch Alten, welche an der Erkänntniß ienen nichts bevorhaben, wie die **Heſſ. Darmſtädt. Kirch. Ordn.** p. 50. ausdrücklich erinnert, wenn ſie ſagt: "So ſoll demnach das Volk „zum Fleiß in dieſer hohen großwichtigen Sache zu er„wecken, kein Perſon, ſie ſey gleich iung oder alt, zur „chriſtlichen Taufe zu Gevattern zu ſtehen, zugelaſſen „werden, ſie wiſſen dann ihren Catechiſmum von Stuck „zu Stuck zu erzehlen.„ Pfarrherren und Kirchendiener „werden daher in **Nürnberg. Kirch. Ordn.** l. c. p. 1126. ermahnet "mit allen Fleis darob zu ſeyn, daß zu „ſolchem nöthigen Werk der chriſtlichen Tauf verſtändi„ge Gevattern genommen werden, die da wiſſen warum „ſie da ſeyn.„ Und, wie die **Magdeb. Kirch. Ordn.** *in Corp. Juris Evangel. Eccleſ. MOSER.* p. 569. ſpricht: „welche die chriſtliche Gebet mit guten Verſtand ernſtlich „ſprechen, und mit herzlicher Andacht um und für des „Kindleins Gnade, Heil, Glauben und Seligkeit zu „GOtt thun, auch die Umſtehenden zu gleichmäßiger An„dacht und chriſtlichen Gedanken bewegen mögen.

§. XXVI.

Zweitens **keine leichtfertige, unbußfertige, laſterhaffte Perſonen.** So wird in der **Limpurg. Kirch. Ordn.** anbefohlen: "Es ſollen beedes von Eltern „und Pfarrern Fürſehung geſchehen, auch von chriſtli„cher Obrigkeit darob gehalten werden; daß zu Gevattern „des Kindes Tauff, nicht leichtfertige Perſonen, ſo in „öffentlichen Laſtern unbußfertig leben, ſondern ehr„liche, gottsfürchtige, und unſer reinen Religion zuge„thane Leute, ohne geſuchten äuſſerlichen Genieß ange„nommen werden.„ So ſagt auch die **Chur-Braunſch. Lüneb. Kirch. Ordn.** p. 66. welche nebſt dieſen auch *excommunicirte* ausſchließt, pag. 265. die **Chur-Pfälziſche** p. 4. **die Würtemb.** l. c. nicht weniger die

die Heſſ. Darmſtädtiſche, doch mit der gehörigen reſtriction: "Der Pfarrer ſoll keine Perſonen, ſo gottlo„ſen, ärgerlichen Lebens bezüchtiget, und überwieſen „ſeynd, bey der Tauff zu Gevattern ſtehen laſſen, es ſey „dann Sache, daß ſich der Sünder und Beſchreyte beſſe„re." Siehe p. 484. In dem *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. p. 6. wird eine Ausnahme auch auf diejenigen extendirt, welche Beſſerung verſprechen. So ſind deren Worte: "Dann es erfordert der Prediger-Amt, „wenn die Eltern, desgleichen die Gevattern in öffent„lichen Sünden ſtecken, dieſelben mit allem Ernſt zur „Buſſe und Beſſerung zu ermahnen, auch ſolche ver„ſprechen zu laſſen, und auf verweigerten Fall zu verwar„nen, bey dieſem Heil. Werke der Taufe nicht zu er„ſcheinen, damit bey der Gemeine Aergernus und Ver„achtung dieſes hochwürdigen Sacraments verhütet und „Gottes ſchwere Gerichte von ihnen ſelbſt abgewendet „werden.

§. XXVII.

Ehebrecher ſchließt die **Würt. K. O.** *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ.* MOSER. T. II. p. 480. gänzlich aus. "**Ehebrecher**, heiſt es daſelbſt, ob ſie ſchon mit „der Kirchen wieder ausgeſöhnet, ſollen doch von der „Gevatterſchafft abgewieſen werden, weil ehrliche Leute „dazu gehören." So auch die **Ulm. K. O.** p. 286.

§. XXVIII.

Auf gleiche Weiſe will eine **Schleſiſche Verordnung** mit Verächtern des H. Abendmahls, zumal aber mit Schwärmern verfahren wiſſen. Siehe I. I. *von Weingarten Faſciculum diuerſorii Jur.* Lib. II. p. 361.

§. XXIX.

Fürnemlich iſt hier zu bemerken, was die **Antdorfiſche Kirch. Ordn.** in Abſicht auf das Gevatter-Bitten errinnert. "**Die Eltern**, heiſt es daſelbſt, ſol„len ſolche Paten, ſo ſonderlich mit ihrem Gebet das

Kind,

„Kindlein dem HErrn Chriſto zutragen, bitten, zu de-
„nen ſie das Vertrauen haben, daß ſie fromme Chriſten
„ſeyn, und im Geiſt und Warheit beten können. Öffent-
„liche Unchriſten, als Hurer, Ehebrecher, Trunkenbölz,
„Mörder, Wucherer, und dergleichen, ia auch hals-
„ſtarrige und gottslåſterliche Widertaufer, Papiſten,
„Calviniſten, ſollen nicht zu Gevattern gebetten, noch ſo
„ſie zur Taufe kommen, von dem Taufer zugelaſſen wer-
„den. So man aber wüſte, daß es ſolche Papiſten,
„oder Calviniſten wåren, die unwiſſentlich irreten, und
„nicht låſterten, von denen man auch hoffete, daß ſie
„noch möchten durch Gottes Gnade gewonnen werden, die
„mag der Taufer zulaſſen, doch, daß er ſie zuvor ihres
„Irrthums erinnere, unterrichte, und ſie zur Buſſe ver-
„mahne, mit Vermeldung, da ſie ſich nicht bekehren
„würden, daß ſie ein andermal nicht zugelaſſen werden
„ſollten. Es ſollen aber die Prådicanten zuweilen öffent-
„lich vermahnen, daß die Eltern fromme Chriſten zu
„Gevattern bitten, und deſſen aus Gottes Wort Urſa-
„chen anzeigen, warum ſolches nicht allein nüze, ſon-
„dern auch GOtt dem HErrn ehrlich, und beyde des
„Kindes, der Eltern ſelbſt, des Prådicanten, und auch
„anderer Leute halben, hochnöthig, daß man chriſtliche
„und glaubige Perſonen zu dieſem hohen Werk lade und
„bitte. Denn in weltlichen Sachen, daran ein wenig
„etwas gelegen, låſſet man keine verwerfliche Zeugen zu,
„vielweniger will es ſich leiden in Gottes Sachen, vor
„den allmåchtigen Richter ſolche Leute, die vor ihm ih-
„res Unglaubens oder gottloſen Lebens halben untüchtig
„ſind, zu Zeugen vorzuſtellen, es wollte ſolchs GOtt zu
„Spott und Unehren gereichen. Darnach ſoll ia ein ie-
„der frommer Vater ſeines Kinds hohe Noth in dem auch
„bedenken, dieweil er für daſſelbige ſolche Leute darſtel-
„len ſoll, die für das Kind beten, und an deſſelben ſtatt
„dem Teufel ab, und GOtt zuſagen, wahren Glauben

be-

„bekennen, und Sünde zu meiden angeloben, und da
„dem Kinde die Eltern abgehen würden, daſſelbe zu rech-
„ter Religion und gottſeligen Leben anhalten ſollen. Daß
„man dazu auch ſolche Leute erwähle, die ſelbſt glaubig
„ſeyn, und beten können. Denn diejenige, ſo weder
„nach GOtt, noch nach dem Teufel fragen, vom rech-
„ten Glauben und Religion nichts wiſſen, dazu ſelbſt in
„gottloſen unbusfertigen Weſen, Sünden und Laſtern,
„ohne alle Gottesfurcht leben, ſind zu dieſem Werke
„ganz untüchtig, können ſolchs Unglaubens halben nicht
„beten, noch erhöret werden, denn es ſtehet geſchrieben,
„Matth. 9. und ſonſt, daß der HErr Chriſtus in An-
„ſehung des Glaubens derer, ſo die Kranken zu ihm
„brachten, den Kranken auf derſelbigen glaubige Für-
„bitte geholfen, und was die Fürbitter im Glauben be-
„gehret, den andern geben habe. Und heiſt ohn das,
„Jac. 5. Des Gerechten Gebet vermag viel, und wie-
„derum, Joh. 9. Wir wiſſen, daß GOtt die Sünder
„nicht höret, verſtehe die in Unbußfertigkeit der Sünden
„nachhangen, ſondern der HErr iſt, wie David ſpricht,
„nahe, denen die ihn in der Warheit anruffen. Und
„was ſollte auch ein ſolcher Menſch, der GOtt dem HErrn
„ſelbſt keine Treue noch Glauben leiſtet, dem Menſchen,
„und eben einem unmündigen Kindlein für Treue be-
„weiſen? Darum es gar gefährlich, ſolche gottloſe Men-
„ſchen zu Gevattern bitten, dadurch dann auch andere
„Leute, und die ganze Kirche geärgert wird, und die
„Eltern vor GOtt ſchwerlich würden zu verantworten ha-
„ben, zudem es auch dem Prädicanten nicht gebühret
„ſolches zu geſtatten, daß vor den gerechten GOtt, in
„ſolchen ernſten Sachen, ſolche Leute zu Zeugen, und
„für andere anzuloben und zu bitten, ſollen geſtellet wer-
„den, die man weiß, daß ſie ihren eigenen Taufbund
„freventlich übertretten, und ſolches noch nicht erkennen
„wollen. So hat Chriſtus der HErr ſeinen Dienern
„und Predigern, auch einen ernſten Befehl gegeben und
geſagt,

„geſagt, Matth. 7. Ihr ſollt das Heiligthum nicht den „Hunden geben, und eure Perlen ſollt ihr nicht vor die „Säue werfen.

§. XXX.

Wie denjenigen hiebey zu begegnen, **welche von einigen Glaubens-Artikeln noch irrige Gedanken hegen**, und ob ſie zu Gevatterſchaften zu admittiren, oder nicht, zeigen auſſer der erſt allegirten **Antd. Ordn.** folgende Conſtitutiones. Eine **Altenburgiſche**, in dieſiger **Kirch. Ordn.** pag. 72. “Weil ſich auch zutragen „kan, daß Perſonen, die in einigen Glaubens-Arti-„kuln Zweifel haben, wenn ſie zur Gevatterſchaft gebe-„ten, von der Heil. Taufe abgetrieben, und dadurch um „ſo viel deſto mehr wider die reine Lehre des Evangelii „verbittert werden, da hergegen, wann ſie zugelaſſen, „vermittelſt der Würkung Gottes des Heil. Geiſtes, nicht „allein ihrer, ſondern auch anderer mehr verführten Be-„kehrung daraus erfolgen könnte. Und dann die Ver-„ordnung der Gevattern nicht ein göttlicher Befehl, ſon-„dern aus guten und erheblichen Urſachen von Menſchen „verordnet. Als ſollen die Pfarrer und Kirchendiener in „ſolchem Fall vernünftig und vorſichtig handeln, und „nicht bald iemand, der nicht ein offenbarlicher Läſterer „Gottes und ſeines Worts, von der Heil. Taufe abhal-„ten, ſondern ſich Chriſti Sprüche erinnern, da er ſagt: „Wer nicht wider uns iſt, der iſt für uns: Und dennoch „auf das erſtemal ſich an dem begnügen laſſen, daß ſol-„che Perſon durch ihre Gegenwart mit der That unſere „heilige Taufe für chriſtlich und recht erkennen. Gleich-„wohl aber daneben nicht unterlaſſen, ſolche Perſonen ih-„res Irrthums halber mit aller Sanftmuth fürzunehmen, „zu berichten, auch dafür zu warnen, und abzumahnen, „und alſo die Gradus der Vermahnung halten.„ Eine **Magdeburgiſche** *in Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. p. 6. “**Wie denn auch keine zur Gevatterſchaft erbette-**

ne

„ne Perſonen „ ſo nicht offenbahre Gotteslaͤſterer und
„Veraͤchter ſeines Worts ſeyn, ob ſie gleich in einem
„oder mehr Artikuln des Glaubens ſich noch zur Zeit nicht
„finden koͤnnten, bey der Heil. Taufe nicht ſollen abge-
„wieſen, gleichwohl hernacher beſſer unterrichtet, und die
„gradus admonitionum gebrauchet werden.„ Ferner
eine **Wuͤrtembergiſche**, in daſiger **Kirchen-Ordnung** *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſiaſt.* MOSER. Tom.
II. p. 480. “ Perſonen, ſo unſere Predigten hoͤren, und
„einen ehrlichen Wandel fuͤhren, ob ſie ſchon das Nacht-
„mahl bey uns noch nie gebraucht, ſollen von der Gevat-
„terſchafft nicht ausgeſchloſſen, ſondern ermahnet werden,
„nun auch das Heil. Abendmahl mit uns zu gebrauchen,
„oder fuͤrters kein Kind mehr aus der Tauf zu heben,
„hilft es nicht, ſo ſollen es die Kirchendiener gehoͤriger
„Orten anbringen.

§. XXXI.

Im Fall Lutheriſche die ſo widriger Religion zu Ge-
„vattern erbitten; will die **Magdeburgiſche Kirch. Ordn.** wie ſie *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ.* MOSER.
„p. 570. befindlich, daß ſolche “ Perſonen, ſo oͤffent-
„lich und bekanntlich einer andern, und alſo unſer Reli-
„gion widriger Meynung und Secten zugethan, um Ver-
„huͤtung Streits und Aergernuͤßes willen zu Gevattern
„zu bitten, verbotten ſeyn ſoll.„ Eine **Gothaiſ. Verordnung** von an. 1703. iſt anderer Meynung, und laͤſt
dies unter gewiſſen Umſtaͤnden. Sie iſt alſo abgefaſt:
„Beym Fuͤrſtl. Conſiſtorio allhier iſt vorgetragen wor-
„den, welchergeſtalt ihr um gemeſſene Inſtruction gebe-
„ten, wie ſich bey Gevatterſchaften, da die Unſrigen der
„Roͤmiſch-Catholiſchen Religion zugethane Perſonen da-
„zu erſuchen, zu verhalten. Wie es nun bey dem,
„was die Kirchen-Ordnung p. 267. ſeq. deßhalben ver-
„ordnet, ſein Verbleiben behaͤlt; alſo begehren im Na-
„men ꝛc. wir hiemit, ihr wollet euch darnach achten,
und

„und falls dergleichen anderer Religion zugewande Per-
„ſonen, ſonſt dem in Unſern Kirchen üblichen Gottes-
„dienſt fleißig beywohnen, unſere Religion nicht läſtern,
„und zu dem Angelobnis, ſo ſie vor dem Taufſtein zu
„thun haben, ſich bekennen, ſie ſodann, allermaſſen der-
„gleichen moderation man auch hie zu gebrauchen pfleget,
„dabey admittiren.“ Weitläufftiger erklärt ſich die **Wür-
tembergiſche Kirch. Ordn.** *in Corp. Jur. Evangel.
Eccleſ. MOSER.* T. II. p. 479. “Pfarrer ſollen ihre
„Zuhörer in Predigten vermahnen, Perſonen, die
„durchaus unſerer Religion zu Gevattern zu erbitten; die-
„weil aber aus vieler Urſachen und Gelegenheit der Ort
„nach, nicht durchaus zu erhalten, daß keine Gevat-
„tern widriger Religion genommen werden, iſt zu be-
„denken, daß die Gevatterſchaft keine ordinatio diuina,
„oder de eſſentia baptiſmi, ſondern allein ein teſtimo-
„nium, daß die ſuſceptores, als teſtes dabey ſeyn ꝛc.
„Dieweil dann die Römiſch-Catholiſche eben unſer Sym-
„bolum haben, und ſo viel ſubſtantiam baptiſmi belan-
„get, nicht, wie in andern Stücken mit uns uneinig,
„neben dem ihnen ſolches auch zum guten dienen mag,
„da ſie alſo gegenwärtig ſeynd, die actionem ſelbſt ſehen,
„daß ſie erinnert, und durch Gottes Gnad gewonnen
„werden mögen, ſo ſeynd dergleichen Perſonen, wenn
„ſie zu Gevattern erbeten, nicht zu excludiren; Aber
„mit München, Nonnen, Pfaffen, und ihren Haus-
„genoſſen, oder dergleichen Leuten, ſo ex profeſſo un-
„ſer chriſtlichen Religion, und dem Evangelio zuwider,
„daſſelbige öffentlich und ungeſcheut ſchmähen und läſtern,
„hat es eine andere Meynung, daß ſelbige nicht zuzu-
„laſſen, ſondern billig mit guter Beſcheidenheit abzu-
„weiſen.„ Was die **Ulm. Kirch. Ordn.** ſtatuiret, iſt
aus folgenden zu erſehen. “Dieweilen derer Gevatter-
„ter-Leute Schuldigkeit iſt, daß ſie bey der Heil. Tau-
„fe andächtig für das Kindlein beten, und bey jeder Bit-
„te des V. U. ſolches in daſſelbe einſchlieſſen. Jngleichen
daß

„daß ſie zu deſſen chriſtlicher Auferziehung in reiner Leh„re und gottſeligen Leben das mögliche beytragen, und „bey anwachſenden Jahren ſeines Tauf-Bundes und ge„thaner Zuſage, als Zeugen erinnern. Als iſt leicht be„greiflich, daß man Leute widriger Religion, beſonders „ſolche, die unſerer chriſtlichen Confeſſion wiſſentlich und „freventlich widerſprechen, und dieſelbe öffentlich läſtern, „nicht zu Gevattern bitten ſolle. Weßhalben, wo ein „Beicht-Vater erführe, daß gleichwol ſein Beicht-Kind „ſolches zu thun vorhätte, ſolle er demſelben nachdrücklich „zureden, daß er bedenke, wie ein ſolcher obbemeldte „Pflichten eines Gevatters nicht vollſtrecken, noch das „Kind zur wahren Religion anhalten würde; ſolle dem„nach einen Glaubens-Genoſſen, und der ein Glied „unſerer Kirchen iſt, zumal an ſolchen kein Mangel iſt, „weit lieber dazu erwählen, als das etwa verhoffte leib„liche commodum anſehen. Da aber ein ſolcher Gevat„ter, oder Gevatterin widriger Religion mitgebracht „würde, und bey der H. Taufe erſchiene, ſolle gleich„wol derſelbe nicht abgewieſen werden.„ Siehe pag. 286. ſeq. "Diejenigen, ſo bishero widriger Religion zuge„than geweſen, ſagt die **Heſſ. Darmſtädt. Kirchen-Ordn.** p. 484. ſollen ſich gegen das Predig-Amt derge„ſtalt erklären, daß ſie nicht allein eines beſſern ſich in„formiren laſſen, ſondern auch chriſtlich folgen, der Leh„re unſerer Kirchen ſich accommodiren und ehiſt das „Heil. Abendmahl in der Gemein empfangen wollen. „Im Fall ſie dieſem ihrem ausdrücklichen Verheiß hier„nächſt nicht nachſezen würden, ſollen die Prediger und „Seniores ihnen die nicht erfolgte Erfüllung des gethanen „Verſprechens verweiſen, ſie darüber anſehen, und hin„künftig zur Gevatterſchaft nicht mehr verſtatten, dem„nach aber mit guter Erinnerung ſie zu gewinnen, nichts „an ſich erwinden laſſen.

§. XXXII.

Im Fall aber Lutheriſche von jenen zu Gevat-

tern erbetten werden, hat erſtgedachte **Würt. Kirch. Ordn.** folgende Vorſchrifft ertheilet: “Die Erbittung „der Gevatterſchaft von widrigen Religions-Verwanden „belangend, wenn die unſern von iemand zu Gevattern „gebeten werden in widrigen Religions-Orten, ſollen ſie „denſelben vermelden, daß ſie der chriſtlichen Augſpur„giſchen Confeſſion und gar nicht der andern Religion „zugethan und anhängig, daß ſie auch geſinnet ſeyn, das „Kind, ſo es zu ſeinen Jahren kommt, nicht auf die „widrige Religion, ſondern auf unſere chriſtliche Reli„gion zu weiſen. So dann gemeldte Perſonen über ſol„che Erklärung und Bekänntnüs, die unſere ſolches „Dienſts nicht entlaſſen wollen, mögen ſie ohne Verle„zung ihres Gewiſſens ihnen willfahren. Wo ſie aber „beharren ſollen, ſie zur widrigen Religion zu weiſen, „kan es mit guten Gewiſſen nicht geſchehen.„ Die **Fürſtl. Sächſiſ. Coburg. Kirch. Ordn.** *in Corp. Jur. Evang. MOSER.* p. 338. ertheilt noch eine wichtige Erinnerung, dieſes Innhalts: “Dieweil manchmal von „den benachbarten Papiſten unſere chriſtliche Evangeliſche „Unterthanen zur Gevatterſchafft erſuchet werden, hiebey „aber ſich befunden, daß die päpſtlichen Meß-Prieſter „dieſelben nicht wollen admittiren; ſondern ihren Kirch„nern an derſelben ſtatt zu ſtehen aufgetragen: Als ſoll „hinführo keiner mit ſolchem Schimpf und Deſpect ſol„che Gevatterſchafften annehmen; würde ihm aber von „dem Meß-Prieſter in eigner Perſon bey der Tauf zu „ſtehen zugelaſſen, ſoll er entweder mit ausdrücklichen „Worten, oder ſonſt mit der That bezeugen, daß er an „den päbſtiſchen Graueln, ſo ſie bey der Taufe treiben, „keinen Gefallen trage, auch anderer Geſtallt für das „Kind nicht angeloben, als daß er in Gottes Wort, „Chriſtlichen Catechiſmo und reiner Lehre daſſelbe aufer„ziehen wolle.

§. XXXIII.

Uebrigens kan man ſich bey dergleichen bedenklichen Fällen

Fällen aus der **Altenburgiſchen Kirch. Ordn.** Raths
erholen, welche nachſtehende generelle Inſtruction an
die Hand giebt pag. 71. “ Da ſich ein unverſehener Ca-
„ſus zutrüge, daß ein Pfarrer Bedenken hätte, deswe-
„gen iemand aus ſeinen Pfarr-Kindern zur Tauf oder
„Heil. Abendmahl zuzulaſſen, ſoll er ſolches, da es
„Verzug leiden will, alſobald an ſeinen ordentlichen Su-
„perintendenten berichten, und Beſcheides erwarten,
„damit kein Pfarrer etwas in ſolchen Sachen unbedäch-
„tig oder unordentlich aus ſeinem eigenen Kopf verneh-
„me, und handele, ſondern ſich der allgemeinen Ord-
„nung gehorſamlich verhalte. Wenn es aber keinen Ver-
„zug leiden mag, ſoll er deßhalben keinen öffentlich bey
„der Heil. Taufe anreden, noch abtreiben, ſondern ihn
„zulaſſen; nachmals aber mit ihm die Nothdurfft mit
„gebührender Beſcheidenheit reden, damit öffentliche
„Aergernüs verhütet, und niemand an rechtmäßigem
„chriſtlichen Proceß und Erkänntniß öffentlich, oder oh-
„ne vorgehende ordentliche Warnung zu Schanden ge-
„macht, ſondern Chriſti Ordnung, Matth. XVIII. und
„vermöge derſelben die ordentliche gradus der Vermah-
„nung gehalten werden: Es ſey denn, wie oben gemel-
„det, daß der Unbußfertige alle Vermahnung verachtet,
„und vorſezlich in offentlichen Sünden und Laſtern ver-
„harret und davon nicht abſtehen wolle. Auf ſolche Wei-
„ſe hat ſich niemand zu beklagen, daß er durch Zorn oder
„Widerwillen des Kirchendieners übereilet, wenn alle
„Warnungen ordentlich über ihn ergangen. Deßglei-
„chen iſt auch der Kirchendiener aller unbilligen Nachrede,
„Widerwillens und Gefahr überhoben, als der nichts für
„ſich ſelbſt eigenen Willens ohne Erkänntniß gehandelt,
„ſondern ſich nach der Ordnung Chriſti verhalten, da-
„bey er auch billig durch chriſtliche Obrigkeit handgehabt
„und geſchüzt werden ſoll, dergeſtalt auch chriſtliche Zucht
„nicht fället, oder geſchwächet, ſondern vermöge der
„Ordnung Chriſti befördet und erhalten wird.

§. XXXIV.

Die **Würtemb. Kirchen-Ordn.** warnet annoch Miniſtros l. c. T. II. p. 480. in Abweiſung der Gevattern nicht zu weit zu gehen. Sie ſagt daſelbſt: "Dieweil etliche Miniſtri ſo enge Gewiſſen haben, daß ſie von „den Gevattern ſtipulationem erfordern, damit ſie ſich „ſelbſt verpflichten bey der Confeſſion zu bleiben, auch die „Kinder darzu zu ziehen, oder wo ſie das nicht thäten, „wollten ſie die Kinder nicht taufen, ſoll ihnen von den „Superintendenten unterſagt werden, daß ſie Gottes „Ordnung und den Tauf, um der Menſchen Sazungen „willen, nemlich der Gevatterſchafft nicht ſollen unterlaſſen.

§. XXXV.

In Abſicht auf die Anzahl der bey der Taufe zu erbittenden **Gevattern** iſt zu bemerken, daß vermöge der mehreſten Kirchen-Ordnungen, mehr nicht als drey Gevattern bey einem Taufling verſtattet werden. Die **Merſeburgiſche Policey Ordnung** p. 40. will auch nicht wenigtr zulaſſen. Die **Pommeriſche Kirch. Ordn.** giebt zur Urſache dieſer Verordnung die Stelle 1 Joh. V v. 7. 8. Die **Kirch. Ordnung zweyer Oeſterreichiſchen Ständte an der Enns**, ſagt p. 5. "Es wäre am bequemſten, daß in dreyer Gevattern „Mund das Zeugnüs bey der Taufe auch beſtünde.„ Was die **Chur-Sächſiſ. Kirch. Ordn.** *in Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 669. zur Urſache einer nicht bewilligten größern Anzahl der Gevattern angiebt, beſtehet darinn: "Als auch unläugbar vermerkt, daß bey vie„len das hochwürdige Sacrament der Heil. Taufe, um „das Einbinden, Geſchenk und ſonderlichen Nuzes, et„wan auch unziemlichen Prachts und Hoheit willen, mit „groſſer Menge derer gebetenen Gevattern, in eigentli„chen Misbrauch gezogen, und alſo etliche hiedurch Krä„merey, faſt dergleichen, wie verrückter Zeit die Meß-

Pfaf-

„Pfaffen im Pabſtthum mit ihren Maſſen getrieben, nicht „ohne groſſes Aergernüs aufrichten, und zu erbärmlichen „Anſtoß derer Einfältigen einführen, und alſo denenſel„bigen gleich ſündigen, und mit dieſer Leichtfertigkeit „Gottes Zorn über uns erregen thun, ſo ſollen hinführo „nicht mehr denn drey Gevattern gebeten, und hierüber „niemands zugelaſſen werden.„ Eine **Schleſiſche Verordnung** in *I. I. v. Weingarten Faſciculo diuerſ. Iurium* Lib. II. p. 361. führt eben dieſes zum Beweggrund an. **Herr Hofrath Jenichen** führet in ſeinen *Obſeruationibus de patrinis eorumque origine, numero et ſexu* aus der **Wernigerodiſchen Kirch. Ordn.** als etwas beſonderes an, daß bey einem Mädgen von drey Gevattern nur eine Frauens-Perſon, und bey einem Knaben nur eine Manns-Perſon ſeyn muß, da ſonſt das Gegentheil gewöhnlich iſt. Nach der **Ulmiſch. K. O.** p. 285. ſollen der Gevatterleute ordentlich zwey, eine Manns- und eine Weibs-Perſon, oder drey, eine Manns- und zwey Weibs-Perſonen ſeyn.

Die **Magdeburgiſ. Kirch. Ordn.** hat l. c. denen Regierungs-Räthen ſowohl, als denen von Adel nachgelaſſen, über drey Gevattern noch einige wenige zu bitten, nur ſollte die Anzahl nicht zu groß werden. So will auch die **Merſeburgiſ. Policey-Ordn.** denen von Adel zum meinſten 7. bis 9. Gevattern verſtatten; wie ſie denn auch bey einer Nothtaufe, da weniger als drey Gevattern erbeten worden, von dem rigore obgedachten Geſezes nachgeben will.

Welche aber ſonſt die angeſezte Zahl der Tauf-Zeugen überſchreiten, ſollen nach der **Magdeburgiſchen Kirchen-Ordn.** l. c. mit unnachläßiger Strafe angeſehen; nach der **Brandenb. Culmb. Kirch. Ordn.** *in Corp. Conſtit. Brandenb. Culmb.* P. I. p. 563. mit 5. fl. nach der **Hollſteiniſchen Kirch. Ordn.** *in Corp. Conſt. Reg. Holſat.* p. 343. und **Pommeriſ. Kirchen-**

Ordn. l. c. p. 25. mit 10. Thlr; nach der Churſächſiſ-
in Cod. Auguſt. T. I. p. 669. der Coburgiſchen, in
Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER. p. 335. und andern Fürſtl. Sächſiſ. Kirchen-Verordnungen mit
100. fl. Straffe beleget werden.

Eine Churfürſtl. Brandenb. Verordnung vom 24. Auguſt. 1657. hatte gleichfalls die Zahl dreyer Gevattern eingeraumet. Siehe Corp. Conſtit. March. T. I. Sect. II. p. 67. Nachmals aber iſt deren Anzahl bis auf 5. vergünſtiget, Contrauenienten aber in einer Conſtitut. vom 6. Octob. 1679. 6. Groſch. und in einer andern vom 17. Jul. 1685. 1. thlr. noch vor der Taufe von iedem Gevattern abzufordern angedrohet worden. Siehe l. c. p. 90.

Eine Hochfürſtl. Brandenb. Culmb. Verordnung de an. 1731. will bey der Taufe eines in Unehren erzeugten Kindes, nicht mehr als einen Gevattern zulaſſen. Siehe Corp. Conſt. Brandenb. Culmb. P. I. p. 591. In einer neuern Verordnung de an. 1740. werden auch dieſem zwey, aber mehr Taufzeugen nicht vergönnet. Siehe l. c. p. 563.

§. XXXVI.

Diejenige, welche zu Gevattern erbetten werden, „ſollen ſolches nicht abſchlagen, ſagt die Ulmiſch. Kirch. Ordn. p. 285.

„Man ſoll auch bey ſolchen einmal erwählten Gevat„tern auch allezeit ſo lange ſie leben bleiben, ſagt eben „dieſe Kirchen-Ordn. und keineswegs, weder denen „Eltern noch Gevattern erlaubt ſeyn, um böſen Arg„wohns, Feindſchafft, Grollen, Widerwillens, oder „andern unerheblichen Urſachen willen andere Gevatter„Leute anzunehmen, oder die fernere Gevatterſchaft abzu„ſchlagen; ſondern da etwas fürfiele, um deswillen man „dergleichen Aenderung wollte vornehmen, iſt ſolches in „der Stadt vorher dem Beicht-Vater, Superintenden-

ten,

„ten, (Seniori) auf dem Land aber dem Pfarrer anzu„zeigen, der das Gewiſſen disfalls zu unterrichten, und „bey erzeigter Hartnäckigkeit, die Sache an höhere Orte „zu bringen hat. Doch wo man in die andere Ehe tret„te und in derſelben auch Kinder erzeugte, iſt unver„wehret, zu dieſen andere Gevatter-Leute zu erbitten.

§. XXXVII.

Obengedachte **Hochfürſtl. Culmbachiſche** und die **Altenburg. Kirchen-Ordn.** enthalten auch noch wider einige **Mißbräuche der Gevatterſchaften** nachdrückliche ſtatuta. Jene verbietet das Zuſammenbitten junger Leute in der Abſicht dadurch Kuppeleyen zu ſtiften, l. c. Dieſe aber, wie auch eben das, das Jahr über mehr, als einmal zu Gevattern zu ſtehen. Siehe P. III. p. 576. daſelbſt.

§. XXXVIII.

Damit dieſen Verordnungen insgeſamt Folge geleiſtet werden möge, wird denen Kinds-Vätern anbefohlen, die Gevattern, ehe ſie ſolche erbitten, dem Prediger entweder ſelbſt, oder durch andere nahmkundig zu machen, und ſodann nebſt den Gevattern bey dem Prediger ſich einzufinden.

Jenes erinnert die **Pom. Kirchen-Ordnung** *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ.* p. 25. "So ſoll der Vater, „oder wer auf ſein Befehl Gevattern bittet, dem Pfarr„herrn oder Prediger, wenn er denſelben das Kind zu „taufen anlanget, die Paten, oder Zeugen, ſo er for„dern will, zuvor nahmkündig machen, und von ihm „erkundigen, ob er kundbar erhebliche Urſachen wider je„mand hätte, warum derſelbe nicht zuzulaſſen, auf daß „alſo Uneinigkeit verhütet werde, dazu dann ſonderlich „die Prediger, noch auch andere, bey Vermeidung ern„ſter Strafe kein Urſach geben ſollen." Der *Cod. Auguſt.* T. I. p. 829. auch die **Ulmiſch. Kirchen-Ordnung**

p. 284. ſeq. ſtimmen hiemit überein. Das *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* ſagt P. I. C. III. p. 5. "Vor allen „Dingen aber ſollen die Eltern bey Zeiten um die heilige „Taufe ihrer Kindlein bey ihrem Prediger entweder ſelbſt „anhalten, oder durch eine zu ſolcher Werbung und Bot„ſchafft tüchtige Perſonen anſuchen laſſen, und zugleich „diejenigen nennen, welche ſie zu der Kindlein Pathen „und Gevattern zu erbitten, vorhabens ſeyn, damit, „wenn wegen der Eltern oder der Gevattern Zahl oder „Qualität Bedenken vorfiele, ſolchem ohne Aergerniß „füglich möge abgeholfen, und das Kindlein mit der „Taufe nicht aufgehalten werden." So will es auch die **Antdorfiſche Kirch. Ordn.** gehalten haben, mit dem Zuſaz "daß der Vater ſelbſt den Paſtor und Diener „des Worts um die Taufe begrüſſe, und nicht ſolche durch „einen Zettel, oder andere Perſonen, auſſer ehehafft „Noth ſuche." In der **Altenburg. Landes-Ordnung** werden P. III p. 576. folgende Beweggründe dieſer Verordnung angezogen. "Und weil unter andern „Misbräuchen auch dieſer eingeriſſen, daß iezuweilen ge„meine Leute Stands-Perſonen um vorangezeigter Ur„ſache willen, theils auch zu Veranlaſſung junger Leute „zu Heyraths-Händeln wider derer Eltern und Freun„de willen und Dank auserleſen, manchmal auch Dienſt„boten hierzu erſuchet werden: So ſollen die Kinder-Vä„ter ermahnet ſeyn, ſich hiebey wohl in Acht zu nehmen, „und zuvörderſt dem Pfarrer des Orts ihr Fürhaben zu „entdecken, auch deſſen Rath zu folgen, damit derglei„chen der Perſonen zu ihrem Schaden und Unwillen, auch „dem chriſtlichen Werk ſelbſt zur Verachtung, mit der „Gevatterſchafft nicht unzeitig und allzuofft beſchwehret „werden."

Dieſes, daß nemlich Vater, und Gevattern auf Erfordern bey dem Prediger vor der Taufe ſich einzufinden, und deſſen Unterricht beſcheiden anzuhören haben,

„bemerken, die Heſſ. Darmſtädt. Kirch. Ordn. p. 85. „Es ſollen auch die Väter, ſo da Kinder zu taufen ha„ben, dem Pfarrherrn oder Caplan dem Tag zuvor, „ehe dann ſie ihre Kinder zur Taufe bringen, anreden „und die Tauf bitten, ihre Gevattern, ſo ſie gebe„ten, oder zu bitten gedenken, nahmhafftig machen, „einen guten chriſtlichen Bericht von der Kinder-Tauf „anhören, und darnach des andern Tags beneben den „Gevattern und andern hiezu erbetenen Freunden bey der „Taufe ſelbſt erſcheinen, GOtt anruffen und für ihre „Kinder bitten helfen.„ Die Gothaiſche Landes-Ordn. P. II. p. 11. “Es ſollen auch die Kindsväter, „wann ſie von ihren Seelſorgern bey Beſtellung der „Taufe um den Grund ihres Chriſtenthums befraget, oder „zu ſolcher Zeit disfalls unterrichtet werden, ſich be„ſcheidentlich und aufmerkſam erweiſen, ingleichen die er„betene Gevattern zu einem gleichen Ende, wenn ihnen „deswegen Andeutung geſchiehet, bey dem Prediger und „Seelſorger ſich unſaumlich einſtellen.

§. XXXIX.

Wegen der Tauf-Namen verordnet das *Corp. Conſtitut. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. III. p. 7. “Daß „Prediger ihre eingepfarrte fleißig erinnern, daß ſie ih„ren Kindern keine fremde, oder gar heydniſche, ſon„dern bekannte chriſtliche Tauf-Namen und zwar nur ei„nen, oder zum meiſten zwo geben, anderer geſtallt ſoll „es an dem Prieſter von der Regierung und Conſiſto„rio, an des Kindes Vater und Mutter aber von iedes „Orts Obrigkeit nicht ungeſtrafft bleiben.„ Gleicher Mey„nung iſt die Ulmiſche Kirchen-Ordnung p. 287. indem daſelbſt befohlen wird: “Man ſolle denen Kindern „nicht zu viel noch ſeltſame Namen geben, ſondern chriſt„liche, etwa nach ihren Anverwanden, Gevattern, oder „bibliſche, gebräuchliche, oder die von ſchöner Bedeu„tung ſeyn.

§. XL.

„Wenn ein Kind zu taufen iſt, ſoll man mit einer „Glocke ein Zeichen geben, daß neben den Gevattern, „und denen, die bey ihnen ſind, auch andere fromme „Chriſten zum Gebet ſich verſammlen.„ ſagt die Pommeriſche Kirch. Ordn. p. 66. die Chur-Pfälziſ. p. 11. und die Limpurgiſche p. 3.

§. XLI.

„Bey der Taufe ſoll alle Leichtfertigkeit verhütet, und „die ganze Handlung beyde von dem Prieſter und von „den Umſtehenden mit aller Reverenz in Gottes-Furcht „verrichtet werden, und wäre gut, daß um nüzlicher „Erinnerung und um des gemeinen Gebets willen, die „Handlung der Taufe, wo es geſchehen könnte und ſich „leiden wollte, verrichtet würde, wenn die ganze Gemei„ne Gottes beyſammen iſt: Jedoch ſollen Freunde, Nach„barn, Bekannte und andere vermahnet werden, daß „ſie gerne mitgehen und dabey ſeyn, wenn ein Kindlein „getaufet wird.„ Lüneb. K. O. p. 66. Coburg. Kirch. Ordn. *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ.* T. I. p. 335. Den unziemenden Zulauf aber der Knaben und Mägdlein, auch Geſindes und anderer iungen Leute bey den Copulationen und dem Taufſteine, will die Goth. Landes-Ordnung P. III. p. 481. nicht mehr dulten, ſondern es ſollen deßhalben nachdrückliche Anſtalten wider ſolche Grobheit und unverſchämtes Weſen gemacht werden. Die Antdorfiſche Kirchen-Ordn. geht von dieſer ab, und verſtattet denen Kindern einen Zutritt, bey der Handlung dieſes Heil. Sacraments, ia ihr Rath geht ſelbſt dahin, die Kinder hinzu zu führen, wie ſolches aus ihren eigenen Worten mehrers zu erſehen. "Es wäre, ſagt ſie, ſehr gut und nuzlich, daß „die Eltern ihre Kinder, ſo ſonſt etwan umlaufen, ernſt„lich dahin hielten, daß dieſelbigen, wann ſie vernehmen,

daß

„daß man zu taufen hätte, ſich in die Kirche oder Pre„digthäuſer finden, und bey der Handlung dieſes Sacra„ments oft gegenwärtig ſeyn, und was man allda redt „und thut, hören und anſehen müſten, dadurch würden „ſie fein erinnert, was ſie an der H. Taufe haben, und „was ſie nach dem Bunde, den ſie mit GOtt in der „Taufe gemacht, hinfort ſchuldig ſind, könnten auch zu„weilen nach Gelegenheit der Zeit, ſonderlich, ehe die „Gevattern vorhanden, und ſonſt von dem Taufer gefra„get, erinnert und unterrichtet werden.

§. XLII.

Gevattern ſollen nicht mit dem Degen an der Seite bey der Taufe erſcheinen. Anno 1715. haben Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu Gotha eine Verordnung dahin ausgeſtellt, welche in Gothaiſ. L. O. P. IV. p. 48. ſeq. zu finden; dieſes Junhalts; “Demnach Zeit„hero von unterſchiedlichen Geiſtlichen dieſes Fürſten„thums angefraget, und Rath geſuchet worden, wie ſich „zu verhalten ſey, wenn einige Kriegs-Officiers, oder „andere Perſonen, ſo bey Gevatterſchafften erſchienen, „mit dem Degen vor den Altar zu tretten ſich anmaſſe„ten, und gleichſam ein Staats-Weſen daraus machen „wollten: und aber gnädigſte Hochfürſtl. Herrſchafft ſelbſt „bey dergleichen actibus im Mantel zu erſcheinen pflegen, „dahero man ſich verſichert, es werden auch andere der „Beſcheidenheit ſeyn, in ſolchen Fällen ein gleiches zu „thun, oder wenigſtens den Degen bey währendem Actu „abzulegen; Als begehren im Namen Sr. Hochfürſtl. „Durchlaucht ꝛc. Wir hiemit, ihr wollet nicht nur an „die in eurer Inſpection befindliche Pfarrer verfügen, „daß ſie iedesmal, wann dergleichen ſich begiebet, be„hörige Remonſtration thun, und anderer Geſtalt nie„mand admittiren, ſondern euch eures Orts darnach achten.

§. XLIII.

Die Taufe ſollen Prediger verrichten, ſo nüchtern „ſeyn,„ ſagt die Magdeb. Kirch. Ordn. *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER.* p. 569. Die Churſäch. und Sachſen Weimariſche Kirchen-Ordnungen thun eben dieſe Erinnerung.

§. XLIV.

„Von dem Pfarrer ſollen die Worte mit lauter und ver„nehmlicher Stimme geſprochen werden„ vermöge der Limburg. K. O. p. 3. auch der Chur-Pfälz. p. 9.

§. XLV.

Weilen etlicher Orten noch von der Zauberey ge„blieben, daß die Meßner das übergebliebene Taufwaſ„ſer verkaufen, wie auch etliche mit den übergebliebenen „Hoſtien handeln, welche nachmals zur Zauberey ge„braucht, ſollen die Pfarrer die Meßner diesfalls flei„ßig in Acht nehmen, und da ſie vermerken, daß ſie „ſolches thun, abſchaffen.„ Siehe *Corp. Conſtit. Brandenburg Cul.* P. I. p. 276. ingleichen die Coburg. Kirch. Ordn *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ.* p. 337. Der *Codex. Auguſt.* will es Tom. I. p. 671. gleichfalls alſo unter Bedrohung harter Strafe gehalten wiſſen. Und pag. 830. Daſelbſt wird verordnet; “Daß zu Ver„meidung alles Misbrauchs, das Tauf-Waſſer vom „Cuſtode bey Verluſt ſeines Dienſts, und anderer ſchwe„ren Straffe nicht verkaufet, oder verhandelt; ſondern „ſtracks im Beyſeyn des Pfarrers an gebührliche Orte ge„tragen, und weggegoſſen werden ſolle.„ So ordnet ſolches auch die Magdeburg. Kirch. Ordn. *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ.* p. 572. und *in Corp. Conſt. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. III p. 8. Allhier in Nürnberg pflegen meiſtentheils Taufer und Gevatter nach geſchehener Taufe die Hände mit dem Tauf-Waſſer abzuwaſchen, jenem Aberglauben damit vorzubeugen.

§. XLVI.

Die Coburgiſche Kirchen-Ordnung geht l. c.

noch

noch einem bey der Taufe gebräuchlichen Aberglauben entgegen, indem ſie ſich alſo vernehmen läſt: "Als auch „in gehaltener General-Viſitation befunden, daß etliche „abergläubiſche Weiber den Kindern, ſo zur Taufe ge„tragen werden ſollen, Corallen, Perlen, güldene und „ſilberne Körnlein und dergleichen anhängen, zu dem En„de, auf daß dieſelbe (wie ſie reden,) zugleich mit ge„taufft werden, und dannenhero eine ſonderliche Kraft „bekommen, als ſollen die Pfarrer ihre Zuhörer mit Ernſt „davon abmahnen und ſie mit allem Fleiß unterrichten, „daß die Tauf um der Menſchen willen ihre Wiedergeburt „und Seligkeit zu würken, keineswegs aber zu obgedach„ten Misbrauch eingeſezt ſey; und dergleichen Misbrauch „durchaus nicht verſtatten, wie die Magdeburgiſche Kirchen-Ordnung hinzuſezt, *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ.* p. 571. *in Corp. Conſt. Magd. nouiſſ.* P. I. C. III. p. 7.

§. XLVII.

Im Fall, daß bey der Taufe in Anſehung des ſexus des Kindes ein Irrthum vorgegangen wäre, ſoll nach der Ulm. K. O. p. 304. ſeq. folgendes beobachtet werden. " Weiln es ſich auch etwa begiebt, ſind deren Worte, daß ein Mägdlein für ein Knäblein, und „vice verſa, aus groſſer Unachtſamkeit dem Pfarrer an„gegeben, und alſo getauft wird, hernach aber ſich der „grobe Irrthum zeiget. Als ſolle im ſolchen Fall, kei„neswegs priuatim, ſondern öffentlich dieſer Fehler der„maſſen verbeſſert werden; daß das Kind, entweder ſo „bald wiederum ein Kind getaufft wird, oder, da ſich „dieſes verzöge, bey Haltung einer Betſtunde oder Veſ„per, von der Hebamme in Begleitung der Gevatterin „und anderer chriſtlichen Weibs-Perſonen, auch Er„ſcheinung des Vaters und Gevatters wiederum zur Kir„che vor den Taufſtein getragen werden und an gewöhn„lichen Ort der Vater und die Gevatter-leute tretten, „öffentlich der begangene Fehler bekannt, auch ihme der „in der Tauf gegebene Name, wo möglich in das genus,

wel-

„welches ſich bey dem Kinde in der That befunden, ge„ändert werden; wie bey denen Namen, Johannes, „Chriſtian, Gottlieb, u. ſ. w. wohl angehet; oder, wo „ſichs nicht thun lieſſe, ihme ein Name, den die Eltern „verlangen, beygeleget werden auf ſolche Weiſe. Ge„ſchiehet dieſes bey Haltung einer Betſtunde oder Veſper, „ſo ſolle der Pfarrer unter dem Geſang vor der Collecte, „von der Canzel gehen, vor den Taufſtein tretten und „folgendes ableſen. Geſchehe es aber zur Zeit, da ein „anderes Kind getauft würde, ſo ſolle unmittelbar vor „dem Dank-Gebet nach der Taufe, der Taufer das fol„gende ableſen.

Liebe Freunde!

Es wird uns hier (noch) ein liebes Kindlein vor„getragen, welches den (N.) dieſes Monats, wie ihr „wiſſet, und zum Theil als Zeugen, ja als Gevattern, „vor dem Angeſicht Gottes in der heiligen Handlung mit „gegenwärtig geweſen ſeyd, öffentlich an dieſer Heil. „Stätte die Heil. Taufe (von mir) ordentlich, heilig, „und der Einſezung unſers HErrn JEſu Chriſti gemäß „empfangen hat, daß niemand von Unſerer ganzen Ge„meinde den geringſten Zweifel hierinnen, als wir uns „zuverſichtlich verſehen, haben kan, noch wird. Diewei„len aber nachgehends befunden worden, daß durch „eine beſchwehrliche Fahrläßigkeit und Irrung ein „ſtarker Fehler der nothdürftigen Erforſchung des Ge„ſchlechts von dem Kindlein vorgefallen, und das Mägd„lein, (Knäblein) wie es wahrhafftig iſt, als ein Knäb„lein, (Mägdlein) dem Vater angegeben worden iſt, „der dann folglich in dem unſchuldigen Beyfall, ſolches „alſo angegeben, ſeinem Kind einen männlichen, (weib„lichen) Namen zugedacht, woraus ferner geſchehen, daß „der Name (N) dieſem Mägdlein (Knäblein) in der „H. Taufe beygeleget worden, und ſolches unter der „H. Handlung von iedermann, als ein Knäblein (Mägd„lein) gehalten worden iſt. Wiewohlen bald hernach, die

„die Eltern zuvörderſt der Augenſchein, daß das liebe „Kind ein Mägdlein (Knäblein) ſeye, in Erſtaunung „gebracht, ſodann diejenige, welche dieſen Fehler ge„macht, in groſſe Bekümmernüs, wie billig, geſtürzet „hat. Als iſt der Nothdurft erfunden worden, Euer „chriſtlichen Lieb hiermit zu berichten, daß an der em„pfangenen Heil. Taufe ſelbſten, und der göttlichen Krafft „dieſes H. Sacraments zur geiſtlichen Wiedergeburt, der „geringſte Abgang in dem allermindeſten ſich hierdurch „nicht ergeben, noch daran ein Zweifel zu tragen oder „zu ſchöpfen ſeye. Immaſſen das Waſſerbad im Wort „aus der Einſezung und Verheiſſung des HErrn ſein H. „Weſen und Würkung empfänget, nicht aber von Bey„legung des Namens, als welche kein Stück des We„ſens der Taufe iſt. Gleichwohlen aber ſolle dem Kind, „als einem Mägdlein (Knäblein) hiermit den obbenann„ten vorgegangenen Fehler, auf einmal, vor der chriſt„lichen Gemeinde gar und gänzlich abzuthun, der dem„ſelben irrig beygelegte Name (N.) in dem Namen „Gottes hiermit abgenommen ſeyn, und das liebe Töch„terlein (Söhnlein) in dem Namen des dreyeinigen „Gottes von nun an, auf all ſein Lebenlang (N.) heiſ„ſen. Gleichwie nun hierdurch aller Anſtoß der Schwa„chen, ſamt der ganzen Irrung gegen alle Furcht und „Einrede aus dem Grunde gehoben ſeyn wird, und Euer „chriſtliche Lieb die gewiſſeſte Verſicherung aus dem Wor„te Gottes hat, daß wir uns des kleinen (N.) als ei„nes wahren Gliedes unſers HErrn JEſu Chriſti und „ſeiner rechtglaubigen Kirche anzunehmen haben, als wol„len wir es auch iezo unſerm Gebet und Segen mit ein„ſchlieſſen, und miteinander alſo beten. Hierauf iſt, wann „dieſer Actus nach verrichteter Taufe eines andern Kin„des geſchiehet, das Dankgebet nach der Taufe, wo es „aber beſonders, nach einer Betſtunde oder Veſper ver„richtet wird, die Collecte zu beten, der Segen zu er„theilen, und die Gemeinde zu dimittiren.

§. XLVIII.

Wegen des Schmauſens und Zechens vor und nach der Taufe iſt verordnet, daß ſolches gänzlich eingeſtellt bleibe. Dies iſt zu erſehen aus einer Brandenburg. Culmb. *Conſtitution in Corp. Conſtit. Brandenb. Culmb.* T. I. p. 559. welche dieſes Innhalts: „Daß die Kinds-Vater und Gevattern, auch andere „ſo zur Taufe erbeten werden, ſich vor der Taufe alles „Panketirens an Eſſen und Trinken enthalten, und ſie „allerſeits nüchtern und mäßig ſolch chriſtliches Werk an„ſtellen und verrichten, auch daſſelbige mit rechter gott„ſeliger Andacht abwarten ſollen, mit der Verwarnung; „da eine Uebermaſſe vorgehen, und ein Kindes-Vater „die Gevattern mit Eſſen und Trinken beladen, daß ſie „bezecht und berauſcht bey dem Taufſteine erſcheinen wür„den, von iedem 5. fl. zur Strafe gefordert werden ſol„len.„ Dem Bauern-Volk wird dieſe Verordnung aus ſehr wichtigen Gründen, beſonders eingeſchärfft, in der Altenburg. Landes-Ordnung P. III. p. 577. „Nachdem auch auf dem Lande bey dem Bauern-Volk „dieſer ärgerliche Gebrauch eingeriſſen, daß, wann ſie „in die Stadt oder in andere Kirchen auſſer den Dörfern „eingepfarrt, und die Kinder zur Tauf tragen, ſie mit „denenſelben in die Bier- und Wein-Häuſer gehen, ſich „allda, wie auch in ihren eigenen Häuſern oder bey den „Gevattern bezechen, allerhand Ueppigkeit treiben, (ia „öffters die Kinder unterweges verliehren und in Lebens„Gefahr bringen, wie es in der Chur Sächſiſ. Polic. „Ordnung *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ. MOSER.* p. 1027. heiſt) und dies heilige Werk alſo verunehren: „Als wird hiemit ernſtlich befohlen, daß alle und iede „Obrigkeit hierauf genaue, und fleißige Achtung haben, „dergleichen Unfug keineswegs verſtatten, und ſo iemand „hierüber betretten, ſolchen nach Gelegenheit der Um„ſtände drey oder vier Tage mit Gefängniß ſtraffen,

oder

„oder wohl gar andern zum Abſcheu, an den Pranger „und Hals-Eiſen ſtellen laſſen ſollen.„ Siehe *Cod. Auguſt.* T. I. p. 669. und *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. III. p. 7. woſelbſt am Ende noch dieſe Ermahnung an das Bauern-Volk beygefüget iſt; "Und ſollen „die Gevattern und Beyſtände mit dem Kindlein viel„mehr nach Hauſe eilen, und daſſelbe wohl verwahren, „bevoraus Winterszeit, da die Taufe offtmals in einem „andern Dorf geſchiehet.

§. XLIX.

Was übrigens in Anſehung der Gaſtereyen nach der Taufe verordnet worden, wie mäßig ſelbige, wenn ſie auch in einigen Landes-Ordnungen concediret worden, eingerichtet, und wann ſie geendiget werden ſollen; gehört mehr in die Policey-Ordnungen, als hieher. Gleicher Urſache wegen übergehe ich auch diejenige Verordnungen, welche wegen der Pathen-Geſchenke und Bett-Preſente Reglements enthalten, allhier mit Stillſchweigen.

§. L.

Die andern Umſtände, welche bey Adminiſtration der Taufe in Betrachtung kommen, als der Ort, wo die Taufe vorzunehmen; die Zeit, wann ſie zu adminiſtriren; haben gleichfalls in den meiſten Kirchen-Ordnungen durch Geſeze ihre Beſtimmungen erhalten; welche iedesmal wohl in Acht genommen werden ſollen.

§. LI.

Die Taufe ſoll in der Kirche geſchehen, es wäre denn wichtige Urſache vorhanden, weswegen ſie zu Hauſe vorgenommen werden müße. Aus folgenden Conſtitutionibus werden diejenige Fälle mehrers zu erſehen ſeyn, welche eine Ausnahme bey dieſem Geſez verſtatten. Die Pommeriſche Kirch. Ordn. ſagt l. c. p. 66.

„Darum ſoll die heilige Taufe nicht heimlich, oder im „Winkel, ſondern in facie Eccleſiæ geſchehen, als in ve„teri Eccleſia allewege gebräuchlich geweſen iſt, und ſol„len die Pfarrherrn auſſerhalb der Noth, oder wo nicht „bewegliche Urſache iſt, in Häuſern nicht taufen, ſon„dern die Leute vermahnen, und dahin lehren, daß ſie „ihre Kinder in die Kirche, in das Kirchſpiel, dahin ſie „gehören, zur Taufe bringen.„ Im *Corp. Conſtit. Bran„denb. Culmb.* P. I. p. 114. wird verordnet; “Daß das „Tauffen iedes Orts an der gewöhnlichen Stelle in der „Kirchen, und nicht in Häuſern geſchehe, damit auch „in der chriſtlichen Gemeine für das Kind andächtiglich „gebetet werden möge; es wären denn dermaſſen Urſa„chen des Kindes Schwachheit, oder anderhalben vor„handen, das mans in die Kirche ohne merkliche Gefahr „nicht bringen könnte, ſo mag es durch Jachtaufen in „Häuſern getaufft werden,„ und pag. 159. “Daß ein „ieder Unſerer Unterthanen, ſo viel möglich die Taufe „in der Kirche anſtellen, und verrichten, und ſolches „Hoffarts oder eitlen Abſichten wegen nicht unterlaſſen „ſolle, als auf welchem Fall, die Uebertretter mit einer „Geld-Buſſe von zwey bis fünf Gulden beſtrafet werden „ſollen: Da aber Kälte, Wind, Regen-Wetter, oder „ein anderer Nothfall vorfiele, oder das Kind ſchwach „ſeyn ſollte, bleibet ſolches ausgenommen.„ Hiemit iſt „zu vergleichen *Cod. Auguſt.* T. I. p. 1582. *Corp. Conſt. March.* T. I. Sect. II. p. 64. *Corpus Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. p. 5. **Pommer. Kirch. Ordn.** *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſiaſt. MOSER.* T. I. p. 65.

Des Hochſeligen Herrn Marggraffs zu Bayreuth Hochfürſtl. Durchl. haben an. 1740. wider die Privat-Taufen eine geſchärfte Verordnung ergehen laſſen, worinnen denen, welche ſolche verrichten, und verrichten laſſen, ernſtliche Strafe angedrohet wird, Siehe *Corp. Conſtit. Brandenb. Culmb.* P. I. p. 573. Noch

nach-

nachdrücklicher wurde an. 1682. "eine Königl. Däniſch. Conſtitution im Herzogthum Hollſtein publiciret, welche Predigern, ſo ohne empfangene Königl. Diſpenſation die Tauf zu Hauſe verrichten, ſuſpenſionem ja auch remotionem ab officio ankündet, auch andere deßhalben geſtellte Maas-Reguln zu erkennen giebt. Dieſe iſt es: "So conſtituiren, ſezen und ordnen Wir hiemit allergnädigſt, und wollen, daß hinführo alle dieienige, ſo nicht in öffentlicher Kirchen-Verſammlung, „ſondern daheime in ihren Häuſern ihre Kinder taufen zu „laſſen, Verlangen tragen, ſich vorhero bey unſerer an „eines ieden Orts verordneter Lands- und Amts-Stube „angeben, daſelbſt ein gewiſſes, und zwar die vornehm„ſten Bürger und Kaufleute in den Städten, ſamt Un„ſern Amts-Bedienten, ſechs Reichsthlr. die mittelmä„ßige Burger und Kaufleut, vier Rthlr. geringere Bür„ger aber und Handwerks-Leute, wie auch die Haus„und Land-Leute in Unſern Aemtern drey Rthlr. erlegen, „auch darüber einen Schein aus der Land- und Amt-Stu„be nehmen, und gegen deſſen producirung von dem „Amtmann iedes Orts an Unſerer ſtatt, ſolche Diſpenſa„tion ertheilet, anderer Geſtalt aber die Tauf-Actus, „(wovon doch alle Nothtaufe excipiret und ausgenommen, „auch denen Kirchen, Schulen und Armen hiedurch an „den ihrigen nichts entzogen ſeyn ſoll) keineswegs verrich„tet werden ſollen noch mögen: Geſtalt dann dieienige „Prediger, ſo dieſer Unſerer Verordnung zuwider obbe„rührte Tauf-Actus auſſerhalb der Kirchen ferner zu ex„erciren ſich unterfangen werden, mit 100. Rthlr. un„abdinglicher Brüche, auch nach Befindung mit Suſpen„ſion und würklicher Remotion ab officio ſollen angeſe„hen werden. Damit aber hierunter kein Unterſchleiff „vorgehen möge; ſo ſollen die Amts-Leute iedes Orts ei„ne richtige Verzeichniß aller Tauf-rituum, ſo jährlich „in den Häußern auſſerhalb der Kirchen ohne Noth ge„ſchehen, verfertigen, und ſelbige Unſerer Rentkammer,

„um ſie denen Amts-Rechnungen beyzulegen, und da„durch die Einwohner zu juſtificiren um Michaelis allemal „einſenden, auch Unſere in dem Herzogthümern Schles„wig, Holſtein, verordnete Regierung dahin ſehen, „daß bis zu Unſern anderweitigen Verordnungen über obi„ges alles ſteif und veſt werde gehalten.„ Siehe *Corp. Conſtitut. Regio-Holſat.* p. 345.

§. LII.

In Abſicht auf die Zeit, werden eingepfarrte erinnert, ihre Kinder ſo es ſeyn kan an ſolchem Tag, da Predigt iſt, zur Taufe zu bringen. Uebrigens wollen einige derer Kirchen-Ordnungen ſelbige nach der Predigt, andere vor der Predigt, wieder andere vor oder nach der Communion adminiſtriren laſſen.

Die **Chur-Braunſchweig. Lüneb. K. O.** ertheilt p. 131. in dieſem Stück folgende Conſtitution: „Es ſollen die Leut vermahnet werden, wo es die Gele„genheit leiden will, daß ſie ihre Kindlein des Sonn„tags und Werktags, wenn Predigt gehalten werden, in „die Kirchen bringen und taufen laſſen, (wie ſolches auch die **Chur-Pfälziſche Kirch. Ordn.** p. 4. und *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER.* T II. p. 915. auch die **Limpurg. Kirchen-Ordnung** p. 2. verordnen) „Es ſoll aber die Taufe an Sonntägen des Morgens nach „geendigter Communion, und auf den Nachmittag, kurz „nach der Predigt, und auf die Werktage alsbald auch „nach der Predigt, ehe das Volk aus der Kirchen gehet, „gehalten werden.„ Siehe auch **Würtemb. Kirch. Ordn.** *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER.* T. II. p. 75. ſeq. und **Antdorfiſche Kirch. Ordn.** Aus der **Heſſen-Darmſtädtiſchen Kirch. Ordn.** p. 84. ſeq. ſind folgende Worte hier anzuführen: "So ſollen „ſich alle Prediger befleißen, daß ſie, auſſerhalb dem „Fall der Noth, allein auf die Tage, wann man pre„digt, und nach gehaltener und vollendeter Predigt in

Gegen-

„Gegenwärtigkeit der Gemein taufen, und das Volk ver„mahnen und anhalten, daß ſie nicht in Beſtimmung des „Taufstags und Stunde mehr ſehen auf die Gelegenheit, „ſo ſie zum Eſſen und Trinken, dann ſo ſie zum chriſt„lichen Gebet haben mögen.

Das *Corp. Conſtit. Reg. Holſat.* will vermöge zweyer Königl. Verordnungen, deren eine von an. 1637. die andere von 1646. “Daß die Taufe, wann ſonſten „keine andere Nothwendigkeit oder Geſchäfte vorhanden, „am Sonntage, oder auf andern Bet- und Feſt-Tägen, „vor der Predigt verrichtet werde.„ Siehe pag. 343. Unter der Predigt und andern Ceremonien ſoll die Taufe keineswegs geſchehen, wie die **Pommeriſche Kirch. Ordn.** p. 65. deſſen alſo gedenket: “Wenn das Kind „in die Kirche gebracht iſt, ſoll die Taufe nicht geſche„hen unter den Ceremonien, wenn man prediget, orgelt, „ſinget, dadurch das Gebet verhindert wird, ſondern „nach dem Sermon, wann die Ceremonien zu Ende ſind.

Zweyer Oeſterreichiſ Stände an der Enns Kirchen Ordnung erklärt ſich pag. 5. hierinnen alſo: “Und ſoll derhalben nochmals die Taufe auf die Sonn„tag Morgens, oder andere Täge: da die ganze Gemein „zuſammen kommt, und zu ſolch Göttlichen Handl'n ge„ſchickter iſt, auch um der nüzlichen Erinnerungen und „des gemeinen Gebets willen, mit höchſten Ernſt, und „fleißiger verſtändlicher Erklärung des groſſen Nuzs und „rechten Gebrauchs der Heil. Taufe in unſerm ganzen Le„ben gereicht werden. Und kan das alles vor oder nach „der Communion, da auch von den Eltern, Befreun„den und Gevattern mit mögen communiciren, wer da „will, wie vor Alters gebräuchig, beſchehen.

Die **Goth. L. O.** ſezt eine gewiſſe Stunde dazu aus, als nemlich des Winters die dritte, des Sommers die vierte Stunde Nachmittags. Siehe P. III. p. 19. Gleiches geſchieht in dem *Corp. Conſt. Brandenb. Culmb.* P. I. p. 560. da es heiſt: “Die erbetenen Gevattern und Kinds-

„Väter ſollen mit denen Kindern, welche zu taufen ſind, „zu rechter Zeit, als iedesmal um 2. Uhr Nachmittags, „iedoch an Sonn- und Feyertägen nicht unter währen„der ſondern gleich nach geendigter Predigt, in der Kir„che erſcheinen, bey Strafe eines Gulden.

§. LIII.

Uebrigens hat der vielfältige und gefährliche lange Aufſchub der Heil. Taufe folgende zum Theil ſehr nachdrückliche Verordnungen veranlaſſet. Als in der Chur-Braunſchweig. Küneb. Kirch. Ordn. dieſe ſo pag. 13. befindlich: "Nachdem auch bey etlichen ein böſer „Brauch, daß ſie allein um des Gefreß oder Prachts „willen, die Kinder-Taufe bis in die 8. 14. Tage, „drey und mehr Wochen verziehen, dadurch die Kinder „verſäumt, und etwa ungetauft dahin ſterben: Sollen „hinführo die Eltern unverzogentlich zur Heil. Taufe be„fördern, und derhalben kein Mangel an ihnen erſchei„nen laſſen.„ In der Würtemb. Kirch. Ordn. *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER* T. II. p. 76. "Wir „wollen aber hiemit niemands geſtattet haben, daß er „mit ſeines Kinds Taufe gefährlicher Weiſe, und irri„ger unchriſtlicher Meynung in die Länge verziehe, dann, „wo ſolches geſchehe, gedenken wir daſſelb nach Gele„genheit des Handels ernſtlich zu straffen.„ Und ſo auch in der Chur-Pfälziſ. Kirchen Ordnung *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ.* T. II. p. 915.

Vermöge Gothaiſ. Landes-Ordnung P. II. p. 11. und P. IV. p. 48. Altenb. L. O. p. 16. auch des *Codex Auguſt.* T. I. p. 669. und 826. ſoll man mit der Taufe über den andern Tag nicht verziehen. Die Antorfiſche Kirchen-Ordnung erklärt ſich gleichfalls dahin, indem ſie ordnet "daß die Eltern, oder „welche an ihrer ſtatt ſind, dran ſeyn ſollen, daß das ge„bohrne Kindlein, ie eher, ie beſſer die H. Taufe bekom„me, und daß dieſelbige, groſe Gefahr und Unrath zu verhü-

„verhüten, ia nicht über einen oder mehr Tage aufge„ſchoben, und alſo dem Kindlein zum HErrn Chriſto zu „kommen gewehret werde. Iſts nun am Abend, oder „in der Nacht gebohren, ſo werde es um 9. oder 10. Uhr „des folgenden Tages, iſts aber vor Mittage gebohren, „ſo werde es um 2. oder 3. Uhr deſſelben, oder ie zum „längſten des folgenden Tages getaufft im Gottshauſe.„ Im *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P I. C. III. p. 7. wird längſtens der dritte Tag noch vergünſtiget; Im *Corp. Conſtitut. Regio-Holſat.* p. 343. aber der vierte Tag zugegeben, welches in **Altenburg. Landes-Ordnung** p. 16. nur denen von Adel geſchieht, weiln ſie ſo geſchwinde zu denen Gevattern auf dem Lande nicht gelangen können, wobey doch einem jeden, ſich zwiſchen ſolcher Zeit zu befleißigen anbefohlen wird, daß keine Verwahrloſung vorgehe. Contrauenienten aber wird eine Strafe von 5. und nach Gelegenheit der Perſonen 10. Rthlrn. in obgedachten Sächſiſchen Kirchen-Ordnungen angedrohet. Denen von Adel aber in dieſem Fall zwanzig bis dreyßig Thaler Straffe in der **Altenb. L. O.** angekündet, und dieſer Zuſaz, welcher ſich auf den oben angeführten Beweg-Grund bezieht, beygefügt: “Allermaſſen in Erbittung derer Gevattern ſich ein jeder hier„nach leichtlich richten kan: Alſo, da gleich einige weit „entſeſſene hierzu erwählet, wird derer Stelle nicht un„billig durch iemand anders vertretten.„ Siehe P. III. p. 571. ſeq. daſelbſt.

§. LIV.

Nebſt dem wird auch Predigern eingeſchärft, auch ihrer Seits zu keinem Aufſchub Anlaß zu geben. Als, in der **Heſſ. Darmſt. Kirch. Ordn.** p. 483. “Kein „Pfarrer ſoll die Tauff wider der Pfarrkinder Willen auf„ziehen und verſchieben.„ In dem *Corp. Conſt. Brand. Culmb.* P. I. p. 275. durch nachſtehende Verordnung: „Es ſoll kein Pfarrer oder Kirchendiener die iungen Kin-

„der um ihrer Eltern Sünde und Unbußfertigkeit willen „mit der Tauſe aufziehen, oder allerdings ungetaufft lie„gen laſſen. Demnach, wenn ſich begeben wird, daß „Kinder auſſerhalb der Ehe gebohren und zu der Heil. „Taufe gebracht; ſollen zwar die Pfarrer vermöge der „Kirchen-Ordnung nach dem Vater des Kindes fra„gen, aber doch nicht lange mit den, ſo die Taufe bey „ihnen ſuchen, von des Kindes Vatern diſputiren, ſon„dern auf Begehren das Kind alſobald taufen, und uns „der Obrigkeit ſolches vermelden, weilen Wir Uns ver„möge der Policey-Ordnung darauf der Gebühr mit noth„dürftigen Nachfragen und Straffen zu verhalten wiſſen.„ Gleiches Innhalts iſt das *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. III. §. 8. p. 6.

§. LV.

Noch eins iſt nachzuholen, daß nemlich iedes Orts Prediger in der Pfarre, darinnen das Kind gebohren iſt, die Taufe verrichten ſoll, aus dem *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. III. p. 5. Womit zu vergleichen das *Corp. Conſtit. March.* Contin. IV. p. 296.

Sechſtes Capitel.

Von der Beicht und Abſolution.

§. I.

Die Beicht iſt allerdings ein ſehr löbliches und heilſames inſtitutum unſerer Kirchen. Und ob es gleich ein Kirchen-Geſez iſt, das auch geändert werden kan; mögte doch eine Aenderung deſſelben nicht rathſam ſeyn. Es ſind zwar allenthalben einige,

ge, auch wohl der Gottes-Gelehrten unſerer Kirche, der Meynung geweſen, daß dieſe Ordnung wieder abzuſchaffen wäre; wie denn auch der ſelige Hr. Canzler Pfaff, deſſen groſſe Verdienſte um die Gottes-Gelahrheit überall in vorzüglicher Achtung und Anſehen bleiben werden, in ſeinen Academiſchen Reden über die Theologiam Caſualem pag. 153. ſich auf dieſe Seite geneigt; Doch möchten wohl dieſe Wünſche keine ſo wichtige Urſachen zum Beweggrund haben, als dieſe geweſen, welche unſere Reformatores zur Beybehaltung, Verbeſſerung, und Beſtättigung derſelben angetrieben haben. Unſere Libri Symbolici zeigen allzudeutlich, daß es allzuwohl und reiflich überleget worden, was man bey Einführung dieſer Ordnung vorgenommen, ia daß ſelbige aus weiſen und gottſeligen Abſichten entſproſſen. "Confeſſio, cum propter maximum abſolutionis beneficium, tum propter alias conſcientiarum utilitates, apud nos retinetur" ſagt die Augſpurg. Confeſſion von welcher wir nicht einmal in einer ſo indifferenten Sache abgehen dürfen, wenn wir die Vorwürfe unſerer Gegner vermeiden, und das Anſehen dieſes feyerlichen Bekänntniſſes aufrecht erhalten wollen. Der Zuſaz in dem deutſchen Exemplar iſt auch zu bedenken: "So iſt auch ſolche Beicht dazu nüzlich, daß man die Leut höret, wie ſie unterrichtet ſind im Glauben, und wo es Noth iſt, daß man ſie beſſer unterrichte." So verdient auch die in den Schmalkaldiſchen Artikuln enthaltene, dahin abzielende und ſehr nachdrücklich abgefaſte Erinnerung Lutheri in reife Betrachtung gezogen zu werden. Sie lautet alſo: "Weil die Abſolution oder Krafft der Schlüſſel auch eine Hülfe und Troſt iſt wider die Sünde und böſe Gewiſſen, im Evangelio durch Chriſtum geſtifft, ſo ſoll man die Beicht oder Abſolution bey Leib nicht laſſen abkommen in der Kirchen, ſonderlich um der blöden Gewiſſen willen, auch um des iungen und rohen Volks willen, damit es verhöret und unterrichtet werde in der Chriſtli-

„chen Lehre.„ Selbſt die in H. Schrifft enthaltene Exempel geängſtigter aber durch die, den Dienern Gottes gethane Beicht ihrer Sünden, und darauf ertheilte Verſicherung der überſchwenglichen Gnade Gottes in Chriſto JEſu getröſteter und beruhigter Sünder, ſollte uns die Aufrechthaltung eines ſo löblichen Geſezes vielmehr, als die Abſchaffung deſſelben alles Fleißes betreiben lehren. Und was ſind es dann für Urſachen, welche uns von einer ſo löblichen Ordnung abzuhalten fähig wären? Daß es ein Stuck der chriſtlichen Freyheit iſt, und alſo eingeführt und abgeſchafft werden kan, macht die Sache nicht aus. Man kan ſich die chriſtliche Freyheit weit geſegneter zu Nuz machen, wann es die Einführung guter Anordnungen, als die Abſchaffung allbereit eingeführter löblicher Gebräuche betrifft. Und darinn äuſſert ſich vornemlich der rechte Gebrauch derſelben, wenn man ſelbige zur Aufnahme des Chriſtenthums und der Gemeine Beſten anwendet. Eine Sache, welche von groſſem Nuzen iſt, ia zum Beſten der Seelen gereichet, abzuſchaffen, oder auch nur zu Aufhebung derſelben Rath und Anſchläge zu geben, iſt etwas, welches ſchwer gebilliget werden kan. Iſt es auch, daß das gemeine Volk allzuviel auf die Beicht hält, ia öffters in dem Wahn ſtehet, als ob mit dem Herſagen der Beicht die Vorbereitung zum würdigen Genuß des darauf zu empfangenden Heil. Abendmahls auf das Beſte geſchehen ſey; ſo wird man ia durch fleißige Belehrung und rechten Unterricht, weit mehr, als durch Abſchaffung der Beicht ſelbſt, auszurichten vermögen. Man kan ia auch in andern Stücken einer unrichtigen Erkänntniß durch öfftere Unterweiſung zu recht helfen. Und mich deucht, man dürfte ſich in einem ſolchen Fall eben ſo wohl unzufrieden befinden. Nun, da der gröſte Theil mit Andacht und Ehrerbietung dieſe höchſtvortheilhaffte Anſtalten gebrauchet, wünſchet man ſolche abgeſchafft, da man bey Ermangelung iener, nichts eifriger als dieſelbe verlangen werde.

Wie

Wie viel Mühe wird es nicht gekoſtet haben, bis man es ſo weit gebracht, daß die Chriſten bey ſolchen Handlungen einige andächtige Rührungen ihres Herzens auch äuſſerlich an den Tag zu geben ſich bewegen laſſen? Und wie ſollen ſie ſich dann bey dergleichen Gelegenheiten bezeugen? Sollen ſie eine Leichtſinnigkeit, eine Gleichgültigkeit dabey blicken laſſen? Wäre ſolches nicht einer weit ſchärferen Ahndung werth? Wie betrübt ſieht es doch aus, wenn man iezt erſt, da die von der Kirche verordnete weiſe Anſtalten in Uebung und da ſie ſchon alt und überall mit Beyfall angenommen worden ſind, ſie nicht mehr achten, und wegen ein und anderer zufälligen Mängel, ganz abſchaffen will? Wenn ſich der Misbrauch einer Sache aufheben läſt, ſo braucht man nicht auch den rechten Gebrauch derſelben abzuſtellen. Bey der Beicht kan iener durch fleißigen Unterricht gar wohl gehoben werden, wenn ſchon nicht, bey allen und ieden, oder ſogleich auf einmal alle ungegründete Vorurtheile, denen die ſie hegen, benommen werden können. Wer wird den Kranken-Zuſpruch abzuſtellen rathen, weil viele in der Meinung ſtehen, daß ſie hiedurch alleine ſchon, noch in den Himmel getragen werden würden? Und ſo iſt es auch mit mehrern Ordnungen der Kirchen beſchaffen. Man laſſe es auch ſeyn, daß man ſchlechte Hofnung hat, die Vorurtheile des gemeinen Volks ganz zu verbeſſern. Wer will denn aber alles bey allen zu rechter Vollkommenheit bringen? Sind auch ein und andere Neben-Umſtände hie und da bey dieſer Ordnung, welche beſſer eingerichtet werden könnten, ſo läſt ſich eher eine Aenderung vornehmen; als daß die ganze Sache, zu welcher iene an und vor ſich ſelbſt nichts beytragen, völlig ganz abgeſchafft werden ſollte. Hieher gehört folgende Stelle aus der Ulm. K. O. p. 359. dieſes Innhalts. "Dieweilen wegen des Misbrauchs des Beichtſtuhls die „Feinde deſſelben mehrmals Gelegenheit nehmen, denſelben

„ſelben zu läſtern und zu beſtreiten, als iſt dagegen zu „merken; daß um des Misbrauchs willen, derſelbe kei„neswegs abzuſtellen ſeye. Inmaſſen auch das göttli„che Wort, die Predigt deſſelben, der öffentliche Got„tesdienſt, das H. Abendmahl, das Gebet u. ſ. w. „gemisbrauchet wird, und doch keineswegs deßhalben „geläſtert oder abgeſchaffet zu werden verdienet.„ Doch genug hiervon, da es gegenwärtig meine Abſicht eigentlich nicht iſt, dieſe Ceremonie zu vertheydigen.

§. II.

In denen mehreſten Kirchen-Ordnungen ja faſt in allen wird bekanntermaſſen ernſtlich darauf gedrungen, daß man beichte, und zwar, daß man zuvor, ehe man das H. Abendmahl genieße, dem Prediger ſeine Sünden beichte. So iſt in *Cod. Auguſt.* T. I. P. I., p. 830. die Verordnung zu finden. “Anlangend „die Beicht und Abſolution, weil ſolche denen blöden „Gewiſſen ſehr tröſtlich; So iſt Unſer ernſter Wille „und Meynung, daß ſich keiner, wer der auch ſey, un„terſtehe, dieſelbe abzuſchaffen.„ In *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. V. p. 11. heiſt es. “Gleich„wie die Chriſtliche Privat-Beichte in denen Kirchen, „und die Abſolution, Gottes heiligem Wort gemäß iſt, „und ſehr groſſen Nuzen hat, alſo ſollen keine, auch die „Prediger ſelbſten nicht, zur Genieſſung und Empfahung „des H. Abendmahls zugelaſſen werden, ſie haben denn „zuvor auf ihre gethane Beicht die Abſolution überkom„men, und zwar ein ieder von ſeinem ordentlichen Pfarr„herrn des Kirchſpiels, darinnen er wohnet, die Predi„ger in den Städten aber von ihren Collegen, und in „Dörfern von ihren benachbarten Pfarrern.„ Faſt mit eben dieſen Worten iſt eine **Küneb.** Conſtitution in daſiger **Kirchen-Ordnung** p. 156. zu finden. Die übrigen in dieſem Capitel anzuführende Conſtitutiones,

werden

werden auch von andern Kirchen-Ordnungen ein gleiches zeigen.

In Heſſen-Darmſtadt iſt dieſe Ordnung erſt im vorigen Seculo eingeführt worden. Die dahin ausgeſtellte Verordnungen ſind alſo abgefaſt. "Welche fromme Herzen zur Communion und Nießung des Leibs „und Bluts Chriſti im heiligen Abendmahl gehen wollen, „die ſollen ſich in der Kirchen beym Miniſterio zuvor anzeigen, ihre Sünde beichten, des Predigers Züchtigung, Troſt und Ermahnung aus Gottes Wort anders nicht, als von GOtt ſelbſt beſchehen, mit einem „glaubigen und gehorſamen Herzen annehmen, und der „tröſtlichen Abſolution, ſo mit Auflegung der Hände geſchieht, (iedoch aber pro ratione loci & perſonarum „differenter gebraucht werden kan,) hierauf gewärtig ſeyn, „des unfehlbaren Vertrauens, daß, welchen bußfertigen „und glaubigen Sündern die Sünde nach Gottes Wort „durchs Predigt-Amt vergeben werden, denen ſeyen ſie „auch im Himmel vor dem Angeſichte des Allerhöchſten „Gottes nachgelaſſen und verziehen.„ Ferner, §. XXI. „Der Anfang dieſer Privat-Beicht, und Abſolution, „ſoll mit den iungen Pflänzlingen, wann ſie die Confirmation erlangen, gemacht werden. Wann ſie nun bey „der Jugend, welche ein Seminarium der Kirchen iſt, „glücklich angefangen worden, ſoll ſie mit Gottes Hülf „nach und nach an andern continuiret werden, bis daß „es mit dieſem heiligen Werk zu einer durchgehenden Obſervanz gelange.„ Und §. XXII. "Im Fall ſich aber „auch alte Perſonen, welchen man hierunter freundlich zuſprechen kan, hierzu verſtehen ſollten, würden ſie ein „löbliches, ihnen ſelbſt dienliches und bey andern zu guter Chriſtlicher Nachfolge zielendes Werk beweiſen, „und haben ſich die Alte keineswegs davor zu entblöden, „ſondern die Dinge dahin zu verſtehen, daß da ſie mit Erzehlung der Beicht ihnen ſelbſt nicht helfen könnten, der

Pre-

„Prediger auf gewiſſe Puncten von ihnen mit einem Ja „zu beantworten, ſie befragen, und hierauf die Abſolu„tion im Namen der H. Dreyfaltigkeit ertheilen werde.„ Siehe Heſſ. Darmſtädt. Kirch. Ordn. p. 485. ſeq. Wenn auch die priuat - Beicht in einigen Orten, den Communicanten völlig freygeſtellt worden iſt, ſo geben es doch die dabey gemachte Einrichtungen des Werks deutlich, daß die Sache alsdann mehrern Weitläuftigkeiten unterworfen wird, ſo daß man bey Ueberlegung der angezeigten Beweggründe mehr auf die Beybehaltung, als Abſchaffung der Beicht-Anſtalten zu ſtimmen bewogen werden muß.

Zu einem deutlichen Beyſpiel dienen die Chur-Brandenb. Lande. In denſelben iſt die Beicht vermöge einer Conſtitution Friedrichs I. vom 16. Nov. 1698. allen und jeden freygeſtellt, doch wegen derjenigen, welche ſich derſelben nicht gebrauchen, andere gute und nuzliche Anſtalten vorgekehret worden. Ein mehrers iſt hiervon aus der Conſtitution ſelbſt zu erſehen. „Als decidiren und verordnen ſie hiemit ernſtlich und be„ſtändig, daß die Privat-Beicht wie ſie bishero üblich „geweſen, vor diejenige, ſo ſich derſelben gebrauchen „wollen, nach, wie vor, bleiben und gehalten, auch „darunter nichts geändert werden ſoll: Nur damit gleich„wohl die Communicanten recht und beweglich zur Er„känntnüs der Sünde, zur aufrichtigen Buſſe und Beſ„ſerung des Lebens angemahnet werden, ſoll alle Sonn„abend um 1. Uhr Nachmittags eine Buß-Sermon in „der Kirche vorm Altar gehalten werden, und können nach „Endigung derſelben, die Diaconi gewöhnlicher maſſen „in ihre Beichtſtühle gehen und Privat-Beichte halten. „Weil es aber wider Gottes Wort, wider die chriſtliche „Liebe, und wider die Gewiſſens-Freyheit laufen würde, „wenn man diejenigen, ſo ſich einen Gewiſſens-Scrupel „über die Privat-Beicht machen, von dem H. Abend„mahl deßhalb ferner abhalten wollte, ungeachtet ſie ſich

ſonſt

„ſonſt, als geſunde Glieder zu der Evangeliſch-Lutheri„ſchen Kirche bekennen, ſolches auch mit ihrem chriſtli„chen Wandel beſtärken: Und dann bekannt iſt, daß in „unzehlich vielen Lutheriſchen Kirchen, als nemlich in den „Königreichen, Schweden, und Dännemark, in vielen „Orten von Ober-Teutſchland, und in allen Lutheriſchen „Kirchen in Holland, und daherum kein Beichtſtuhl, „oder Privat-Beicht zu finden; der gottſelige Lutherus „auch ſelber die Freyheit zur Privat-Beichte zu gehen, „oder nicht, in ſeinen Schrifften öffentlich ſtatuiret hat, „wie davon nachzuſehen Tom. VII. Altenb. fol. 10. b. „und fol. 22. b. Als wollen und verordnen höchſtgedach„te Se. Churf. Durchlaucht hiemit ernſtlich, daß keiner „hinführo aus der Urſache von dem H. Abendmahl abge„wieſen werden ſolle, weil er nicht zum Beichtſtuhl gan„gen, beſonders, daß vielmehr dieſelbe, wann ſie ſonſt „keines offenbahren, ärgerlichen Wandels überführet, „gleich denen andern, ſo zum Beichtſtuhl gangen, ad„mittiret werden ſollen. Jedoch damit durch dieſe Con„ceſſion nicht etwa rohen Leuten, welche aus anderer „Urſache, und entweder ihrer Unwiſſenheit oder böſen Le„bens willen ſich der Privat-Beichte entziehen wollten, „Anlaß gegeben werde, das H. Sacrament zu profaniren, „ſollen alle diejenige, welche ſich des Beichtſtuhls enthal„ten, die Woche vor dem Sonntage, da ſie das Abend„mahl zu nehmen geſonnen, bey einem der Prediger ſich „erſt anmelden, damit derſelbe ſein Amt darunter beob„achte. Wie aber Se. Churf. Durchlauchtigkeit nicht „gemeynet ſeyn denen Predigern durch Abgang des Beicht„Pfenniges von denjenigen, ſo ſich des Beichtſtuhls ent„halten, etwas von dem, ſo ihnen pro ſalario mitgege„ben worden, zu entziehen: So erklären ſie ſich hiemit „aus ſonderbaren Gnaden, daß ſie denenjenigen, ſo „Beichte ſitzen, in denen dreyen Kirchen St. Nicolai, „St. Peter, und St. Mariä, einem jeden 200. Thaler „jährlich wegen dieſes Abgangs zahlen laſſen wollen.

„Und weil Se. Churf. Durchlaucht dieſe Chriſtlöbliche „deciſion mit gutem Vorbedacht, und nach Anleitung „göttlichen Worts, auch nach der Obſeruanz ſo vieler E„vangel. Luther. Königreichen und Landen ergehen laſſen: „So wollen Sie hiemit männiglichen verwarnet haben, „dieſelbe weder auf den Canzeln, noch ſonſten bey Zuſam„menkünften zu ſugilliren, weniger ſich dawider zur ſezen, „und fromme Chriſten darum, daß ſie nicht zu Privat„Beichte geweſen, von dem Nachtmahl abzuweiſen, und „das bey Vermeidung höchſter und exemplariſcher Be„ſtrafung.„ Siehe *Corp. Conſtit. March.* T. I. Sect. I. p. 420. ſeq.

§. III.

Damit nun der bey einer nach der Ubereinſtimmung der meiſten Statuten ſo löblichen Ordnung vorgehabte Endzweck um ſo viel deſto mehr erreichet werde, haben es Regenten auch an beſondern Verordnungen nicht fehlen laſſen, welche ſowohl das Verhalten der Confitenten gegen den Confeſſionarium, als dieſes gegen iene bey dem Beichten näher beſtimmen. Ich werde in Erzchlung dieſer Conſtitutionen dieienige Ordnung beobachten, welche die Sache ſelbſt an die Hand gibt.

§. IV.

Ein ieder ſoll ein, oder etliche Tage vorher, ehe er zur Beicht gehet, bey ſeinem Beichtvater ſein Vorhaben melden und wo ſolches unterlaſſen wird, von ſeinem Beichtvater dazu angehalten werden. Die Urſachen, welche Regenten zu dieſer Verordnung bewogen, werden die hierbey angeführte Conſtitutiones ſelbſt zeigen.

In der **Fürſtl. Gothaiſ. L. O** p. 9. iſt allen und ieden, die da beichten wollen, anbefohlen worden, „daß ſie ſich nicht allein 3. Tage vorher durch die Kirch„ner oder Schulmeiſter bey ihrem Beicht-Vater anmel„den laſſen, damit dieienige, wider welche eine Vermu-

thung

„thung iſt, daß ſie in den Hauptſtücken Chriſtlicher Lehre „noch unwiſſend ſeyn, oder welchen ſonſten des Lebens „und Wandels, oder anderer Urſachen halben zuvorher „eines oder das andere vorzuhalten ſeyn will, zur infor- „mation oder anderer nothwendigen Unterredung zeitig „vorbeſchieden werden können; ſondern ſich auch insge- „ſamt Freytags vor der Beicht zu der exploration, wel- „che mit den Confitenten gehalten wird, und zu Anhö- „rung der chriſtlichen Vermahnung einſtellen, und ſolcher „Handlung bis zu Ende andächtig beyzuwohnen.„ Sie- he auch das *Corp. Conſtitut. March.* P. I. p. 30. *Cod. Auguſt.* I. p. 386. **Altenburgiſche Landes-Ordn.** p. 14. Vermöge eines **Königl. Däniſchen** Edicts de an. 1739. *in Corp. Conſtitut. Regio-Holſat.* p. 355. „ſollen alle und iede Confeſſuri in denen Städten und „auf dem Lande, niemand ausbenommen, wenn ſie mit „dem Prediger an einem Orte wohnen, einige Tage zu- „vor; da ſie aber auſſerhalb des Kirch-Orts wohnhafft „ſeyn, wenigſtens 8. Tage vorher den gefaſſeten Ent- „ſchluß ihrem Beicht-Vater anzeigen.„ Anno 1744. iſt dieſes Edict verneuert, und noch mehrers eingeſchär- fet worden; l. c. p. 363. dergeſtalt: “So wollen Wir „dieſe heilſame Verordnung hiedurch erneuret, und deren „unnachbleibliche Befolgung nochmals eingeſchärfet, auch „denen ſämtlichen Predigern ernſtlich anbefohlen haben, „die ſich zur Beicht und Communion angebende Perſo- „nen genau und zuverläßig anzuzeichnen, und diejenige, „ſo nicht mit angezeichnet ſind, beſondern ungemeldet zur „Beichte kommen, wenn gleich ſonſt nichts wider ſie ein- „zuwenden wäre, für dasmal ab- und zur vorgängigen „Anmeldung anzuweiſen.„ Ich führe noch eine **Nürn- bergiſche Verordnung** vom 14. Mart. 1724 hier an, dieſes Innhalts: “Es iſt Einem Hochedlen und Hoch- „weiſen Rath dieſer Stadt, Unſeren Herren geziemend „hinterbracht worden, wie daß bey Such und Genie- „ſung des H. Abendmahls, abſonderlich aber vorhero bey

„der Einfindung im Beichtſtuhl viele leichtſinnige Gemü„ther, bevorab fremde, ſowohl Dienſtboten, als Hand„werks-Geſellen und Jungen, ohne ſich vorhero bey ih„ren Herren Beichtvätern iedesmals gehörig angemeldet, „und ihres Glaubens und Lebens halber, die nöthige Re„chenſchafft gegeben zu haben, hinzutretten und beichten, „welcher Seelen und Lebens-Zuſtand einfolglich ihren „Seelſorgern ganz unbekannt und verborgen bleibet, ſie „abee iedoch abſoluiret und zur H. Communion zugelaſ„ſen ſeyn wollen: So aber eine ſchwere in das Gewiſſen „laufende Sache iſt, ia gar ohnverantwortlich ſeyn will, „iedermänniglich zu dieſem H. Werk ohne vorhergehende „Prüfung und Verſicherung, wie einer oder der andere „in ſeiner Religion und Chriſtenthum beſchaffen ſeye, zu „admittiren, um ſo mehr, da ſich hervorgethan, daß „manche an ſtatt der abzulegen habenden Beicht, nur ein „zu dieſer Buß-Handlung nicht eingerichtetes Gebet her„ſagen, oder auch manche unſchickliche Formuln beybrin„gen, und wohl dabey eine gar ſchlechte Andacht zeigen. „Solcher Unordnung inskünftig zu entgehen, und ſie nicht „weiter einreißen zu laſſen, denen Herren Beichtvätern „aber Ruhe in ihrem Gewiſſen zu verſchaffen, iſt Hoch„edelgedachter Rath aus chriſtlichem Wohlmeynen bewogen „worden, Krafft dieſes ihre ehemalige Kirchen-Ordnung „und Mandata in dieſem Punct zu wiederholen, und alle „ihre liebe Burgerſchafft, in welchem Stand ſie ſich befin„den, auch dero Schuzverwandte, inſonderheit die Mei„ſterſchafften zu erinnern, insgeſamt ihr Geſind, Ehehal„ten, Knechte und Mägde, auch alle ſonſt anhero kom„mende und in Dienſten, in ſpecie bey Meiſtern ſich be„findende Perſonen, ſo ferne ſie ſich des H. Abendmahls „allhier bedienen, und in dem Beichtſtuhl einfinden wol„len, dahin anzuhalten, daß alle und iede, ſo offt ſie „beichten und communiciren wollen, zum wenigſten 8. „oder 14. Tage vorhero bey denen von ihnen erwählten „Beicht-Vätern ſich anmelden, und wie das erſtemal ih-

ren

„ren Namen, Vaterland, Profeßion oder Handwerk und „den Ort ihres Aufenthalts getreulich angeben, alſo daſ„ſelbige und hernach allemal auch wegen ihres Chriſten„thums und geführten Lebens-Wandels, ingleichen, ob „ſie zu dieſem H. Werk ſich recht vorzubereiten wiſſen, „mithin dazu tüchtig und geſchickt ſeyn, bey einer kurzen „Unterredung Red und Antwort ertheilen ſollen; damit „nicht in Entſtehung deſſen, die Herren Beicht-Vä„ter bemüßiget werden, dergleichen ihnen ſo wenig bekann„te Perſonen in der Kirche bey Seit zu weiſen, und ſol„che nicht ſo gleich zur Beicht zu laſſen. Im übrigen „wird auch des Geſindes, ſonderlich derer Handwerks„Geſellen und Jungen Schuldigkeit ſeyn, wann ſie aus „ihrem Dienſt tretten oder gar wegziehen, ihrem Seel„ſorger davon Nachricht zu geben.

§. V.

Da ſich aber unter denen Confeſſuris öffters manche befinden, deren Admiſſion zur Abſolution theils wegen ihrer Unwiſſenheit, oder Irrthums in der Religion, theils wegen ihres berüchtigten böſen Wandels, theils anderer Umſtände wegen, dem Prediger bedenklich fallen mögte; ſo fragt ſich, wie ſich Pfarrherrn in ſolchen Fällen zu verhalten haben?

In dem *Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 830. heiſt es zwar, “So viel auch vor dem Beichtſtuhl kommen, die „ſich für arme Sünder erkennen und bekennen, und um „die gnadenreiche Abſolution auch Mittheilung des H. „Abendmahls anhalten, darneben Beſſerung des Lebens „vor Gottes Angeſicht zuſagen; denen allen und jeden ſol„len die Pfarrer und Diaconi die gebetene Abſolution un„weigerlich wiederfahren, und niemand auf eigene Er„känntnüs Troſtlos von ſich gehen laſſen.„ Jedoch da dieſe Verordnung nicht allen und jeden ein Genüge leiſten mögte, ſo fehlt es auch an nähern Vorſchrifften nicht, wie man ſich in ſolchen Fällen verhalten möge.

Solche die gar keine Erkänntnüs, oder eine irrige Erkänntnüs haben, ſollen zuvor unterrichtet und überzeuget werden von dem, das in unſerer Kirche nach Anweiſung der H. Schrifft gelehret wird, ehe ſie zur Abſolution und Genuß des H. Abendmahls hinzugelaſſen werden können. **Unwiſſende** ſollen nach den mehreſten Kirchen-Ordnungen vom Genuß des H. Abendmahls, und von Gevatterſchafften, ausgeſchloſſen; ſo ſie ſich mit andern verlobet haben, nicht eingeſegnet, und ihr Verlöbnüs ungültig geachtet werden, wie aus dem was in den Cap. von der Catechiſation; von dem Verhalten eines Kirchendieners bey der Tauffe, und bey Austheilung des H. Abendmahls; von der Einſegnung der Verlobten enthalten, zu erſehen iſt. Mit denen, die in den vornehmſten Lehren Chriſtlicher Religion eine irrige Erkänntnüs haben, hat man gleichermaſſen zu verfahren. Siehe die **Nürnbergiſche Kirch. Ordn.** *in Dodecade ſcriptorum Theologicorum* p. 1151. "Auch ſollen ſie Acht „haben, wann ſich unter andern ſolche Leut anzeigten, „die in einem wiſſentlichen Irrthum und Kezerey verwand wären, oder ſonſt das gewiſſe unwiderſprechliche „Wort Gottes verläſterten, wie es leider etliche zu thun „ſich nicht ſchämen, oder in wiſſentlichen unlaugbarn Laſtern lägen, welche Paulus 1. Cor. am 5. und anderswo mehr erzehlt, oder Unſinnige und Narren, oder „ganz unverſtändige Kinder, oder ſonſt grobe Leut, die „noch die zehen Gebot, den Glauben und das Vater Unſer „nicht können und nicht lernen wollen, dieſelbigen ſollen „ſie keineswegs zum Heil. Sacrament zulaſſen, ſondern „ſollen den irrigen und öffentlichen Sündern Gottes Gericht, und Ungewisheit dieſes vergänglichen Lebens ſtattlich einbilden, auf daß ſie zur Buß getrieben werden: „wenn ſie ſich aber beſſern, und deſſelbigen anſehnliche „Zeichen bey ihnen erſcheinen laſſen, ſo ſoll man ſie annehmen, tröſten, abſolviren und zu der Gemeinſchafft

des

„des Leibs und Bluts Chriſti, wie andere Chriſten wie„derum zulaſſen.

Gegen diejenigen, welche ſonſt wegen eines **böſen Wandels** im Ruff ſind, ſollen ſich Prediger folgenden Verordnungen gemäß bezeigen. “So er etwas unrech„tes wüſte, oder eine Perſon im Argwohn hätte, da ſoll „er ſeinem Amte nach, ſolches Unrecht ſtrafen, und da„von abweiſen, auch, wo es öffentliche Laſter ſind, das „Sacrament eher nicht geben, denn er habe das Be„känntnüs von ihm, es ſey ihm leid, daß er alſo ge„ſündiget habe, und er wolle es fortan nicht mehr thun.„ ſagt die **Brandenb. Culmbachiſ. Kirchen-Ordn.** *in Corp. Conſt. Brandenb. Culmb.* P. I. p. 72. Und in dem *Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 830. werden Pfarrer angewieſen, “ſo ſie vermeynten und wüſten, daß ſolche „Leute in ihren Kirchſpielen wären, denen ſie mit gutem „Gewiſſen die Hand nicht aufzulegen getraueten, ſolche „Perſonen bey Zeiten zu erinnern, zu warnen, und die „Gradus gegen ſie zu gebrauchen.„ In dem *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. V. p. 13. heiſt es: “Und ſol„len denenienigen, ſo in öffentlichen Sünden ſtecken, von „den Predigern im Beichtſtuhl aus Gottes Wort ernſt„lichen zugeſprochen werden, und ſie zu wahrer Reu und „Buß ihres Lebens angemahnet werden. Welches auch „gegen dieienige alſo in Acht zu nehmen, über welche ein „böſes Gerücht offentlich erſchollen und ausgebrochen, „dafern ſich aber ſolche Perſonen auf ihr Gewiſſen be„ruffen, ſoll ihnen der Beichtvater die Abſolution nicht „verſagen, und ſie zum H. Abendmahl zulaſſen, weil es „heiſſet; de occultis non iudicat eccleſia.„ Hieher gehört auch eine Verordnung, welche in **zweyer Oeſterreichiſchen Stände an der Enns Kirchen-Ordn.** „p. 77. befindlich iſt; dieſes Innhalts: “Sollen alſo „die Pfarrherren die Gemeine ihrer Kirchen aufs fleißigſt, „doch auch mit gebührlicher Beſcheidenheit, und daß hie„rinnen alle Leichtfertigkeit vermieden werde, wie in der

„öffentlichen Predigt, alſo auch in der Beicht, von den „ſchändlichen erſchröcklichen, verdammlichen Laſtern, als „Gotteslästerung, Ehebruch, Unzucht, Huren, wu„chern, ſauffen und dergleichen, welche der Apoſtel zum „Corinthern erzählet, und ſonderlich dieienigen, ſo mit „ſolchen Laſtern befleckt und öffentlich berüchtiget, abzu„ſtehen erinnern; oder aber, wo ſie das nicht wollen „thun, ihnen die Abſolution und das Sacrament nach „Chriſti Befehl verſagen. Iſt aber etwa ein Perſon in „gemelten Laſtern nicht ſo gar wiſſentlich und öffentlich „ruchtbar, und doch beſchrien, ſoll der Diener dieſelbe „in ſolchem geheimlichen Rath, in rechter Gottesfurcht „auch anſprechen, und im Vertrauen gar väterlichen das „gemeine Munkitzen und Geſchrey eröfnen, und nicht „mit Stilleſchweigen die Hände auflegen und abſoluiren „und ſich alſo der Sünde theilhafftig machen. Laugnets „die Perſon, folgends zufrieden ſeyn und vermelden, was „man allhie thue, Amtshalben beſchehe, ihme allein „zum Beſten und Warnung.„ Die **Pommeriſche Kirch. Ordn.** gebietet überhaupt “allen Pfarrherrn, „denen GOtt für der Gemeine Seelen zu ſorgen befoh„len hat, getreulich mit derſelbigen umzugehen, und flei„ßige Achtung darauf zu haben, daß ſie nicht dieienigen „die ſie unbußfertig verſpühren, zum Tiſch des HErrn oh„ne Unterſcheid zulaſſen, wie leider! viel Prediger „thun.„ *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER.* p. 94. Insbeſondere gedenket ſelbige ſodann zweyer Arten unbußfertiger Sünder, und des ſchuldigen Verhaltens des Beichtvaters gegen dieſelbe. “Wenn Leute zum Sacra„ment kommen, die mit andern in Haß, Neid und „Feindſchafft leben, welches Unkraut leider! graülich „überhand nimmt in Städten und Dörfern, unter allen „Menſchen hohes und niedriges Standes, Bluts-Freun„den, Brüdern, Schweſtern, daß es erſchröcklich und „erbärmlich iſt, wenn man es anſiehet, ſo ſoll der Beicht„Vater ſie mit Fleiß vermahnen, daß ſie ſich erſtlich mit

ihrem

„ihrem Widerpart verſöhnen, wie unſer HErr JEſus „Chriſtus ausdrücklich befiehlet Matth. V. Und er ſoll „den, der da beichtet, nicht abſolviren, ehe er ihn mit „Gottes Wort ſo weit bringet, daß er ſich zur Verſöh„nung, zur Abbitte, oder zur Vergebung erbeut. Kan „auch der Paſtor und Prediger beyde Parte zu bequemer „Zeit in die Kirche beſcheiden, Verſöhnung verſuchen; „indem thut er chriſtlich.„ Ferner “ Wann einer in der „Beicht in Sünden noch will recht haben, der Paſtor aber „bezeuget aus Gottes Wort, daß es Sünde ſey, der an„der erkennet es vor keine Sünde und diſputiret noch, „und ſuchet allerley Behelff, den ſoll der Beichtvater „nicht abſolviren, noch zum Sacrament geſtatten, bis „daß er zur Erkänntnüs der Sünden komme und ange„lobe, er wolle ſich beſſern und ablaſſen. l. c. p. 105.

Wie es Pfarrherren mit denienigen zu halten haben, welche in **Proceß** verwickelt ſind, zeigt gleichfalls die **Pommeriſche Kirch. Ordn.** pag. 105. „So Leute zu Rechte gehen vor der Obrigkeit, die „ſoll der Beichtvater vermahnen, daß ſie nicht wider „ihr Gewiſſen böſe Sachen mit dem Schein des Rech„tens aufhalten, ſondern viel lieber nachgeben, und „daß ein ieder, der zu Rechte gehet, ſeiner Sache „mit gutem Gewiſſen wahrnehme, Zorn, Haß, Rach„gier aus dem Herze fahren laſſe, ſein Widerpart mit „Worten oder Werken nicht beleidige, der Warheit „und Billigkeit ſich im Rechts-Proceß befleißige, die „Sache dem Richter befehle, GOtt anruffe, daß er „ein gutes Ende gebe, daß er auch für ſein Wider„part bete, wie Chriſtus gethan und befohlen hat; „ſo kan der Beichtvater mit gutem Gewiſſen, wann er „ſeine Seele befreyet hat, denen, die fürs Recht ge„hen, Abſolution und Sacrament mittheilen; iedoch „wenn er Mangel bey iemand vermerket, den vermah„ne er inſonderheit deſto fleißiger, daß er ſeine arme „Seele um das zeitliche, oder aus Rachgier nicht ver-

„wahrloſe. Von andern Orten ankommende Perſonen „ſollen zur Beicht und Communion nicht ehe zuge„laſſen werden, man habe ſich dann ihres vorigen „Wandels und Lebens durch eingelieferte Zeugnüſſe „vom Pfarrer, bey deme ſie vorher gebeichtet, oder an„derer Geſtalt erkundiget.„ Siehe **Fürſtl. Gothaiſ. Landes-Ordnung** P. III. p. 25.

Uebrigens iſt hiemit das Capitel von dem pflichtmäßigen Verhalten eines Predigers bey Austheilung des H. Abendmahls, zu vergleichen.

§. VI.

Wie nun aber Prediger gegen die, welche der Abſolution und des Genußes des H. Abendmahls unwürdig ſeyn möchten, die Gradus admonitionum zu gebrauchen erinnert worden; ſo hat man auch nicht unterlaſſen, denen Eingepfarrten ſelbſt nachdrücklich einzuſchärfen, daß ſie ſich auf Erforderung des Predigers bey ihm einfinden, und die Erinnerungen deſſelben mit gehöriger Beſcheidenheit anhören. Ich füge hier einige ſolcher Verordnungen mit bey. Aus der **Chur-Braunſch. Lüneburg. Kirch. Ordn.** P. I. p. 834. de an. 1736. „So begehren Wir an euch hiemit, ihr wollet denen Un„terthanen und Einwohnern in dem euch anvertrauten Ge„richts-Diſtrict die Anzeige thun, daß auf dem Fall, „da ein oder ander, von dem Superintendente, worun„ter er gehöret, oder ſeinem Beicht-Vater erfordert „wird, um mit ihm Amts halber zu reden, ſolcher ſo„dann bey demſelben ſich gehorſamlich einfinden, und was „er mit ihm zu ſprechen habe, williglich anhören, oder „daß er auf den Ausbleibungs-Fall, nicht nur mit will„kührlicher Strafe angeſehen, ſondern auch zur Erfül„lung ſeiner Schuldigkeit, durch andere hinlängliche „Zwangs-Mittel angehalten werden ſoll; geſtalt ihr denn „auch auf die von einem oder dem andern Superintenden„ten oder Prediger euch geſchehene Anzeige über den Inn„halt dieſer Verordnung mit Nachdruck zu halten habt.

Es

„— — Es wäre denn, daß ein Eingepfarrter oder Einwohner über ſeinen Beichtvater, oder dieſer über ſein „Beichtkind bey dem Superintendente ſich beſchwehrt hätte, „als welchenfalls ſolche Perſon auf Erfordern vor den Superintendente ſich zu ſtellen gehalten iſt.„ Aus der **Fürſtlich-Gothaiſ. Landes-Ordnung** P. III. p. 34. Dieweil etliche Pfarr-Kinder vermeynen, wenn „ſie eines oder des andern auſſerhalb des Beichtſtuhls erinnert, oder davon abgemahnet werden, ſie demſelben „nachzukommen ſo hoch nicht verbunden ſeyn, als wenn „es im Beichtſtuhl geſchehe; ſo wäre zu verordnen, und „mit ausdrücklichen Worten anzumelden, daß dieſelbe „Erinnerungen, ſo von einem Pfarrer in der Pfarr, oder „ſonſten anderswo priuatim und Amtshalben geſchehen, „eben dieſe Krafft haben, als die, ſo im Beichtſtuhl „vorgehen; auch auf iene ſowohl, als auf dieſe im Befindung beharrlichen Ungehorſams, in dem Fürſtl. Conſiſtorio bey Erkenn- und Anordnung der Kirchenbuſſe, „und anderer Kirchen-Cenſuren geſchehen werden ſoll.„ Aus der **Pom. Kirchen-Ordnung** *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ. MOSER.* p. 95. “Wiederum ſoll auch „ein ieder Chriſt ſeines Beichtvaters Unterweiſung und „Vermahnung in aller Ehrerbietung annehmen; wenn er „ſchon auf andere Zeit verwieſen würde, derowegen „keinen Frevel beweiſen, noch ſich an ſeinem Seelſorger „mit Worten oder Werken vergreifen, bey Vermeidung „ernſter Straffe.

§. VII.

Gehen nun dieſe admonitiones fruchtlos ab, ſo hat man freylich ſolche Perſonen vom Beichtſtuhl und heiligem Abendmahl abzuweiſen; doch ſoll ſolches nicht eigenmächtig, ſondern mit Vorwiſſen des Conſiſtorii geſchehen. Hievon zeuget eine **Chur-Braunſchweig. Lüneb. Verordn.** de an. 1731. in daſiger Kirchen-Ordnung P. I. p. 442. “Was auch die Abweiſung vom Beichtſtuhl „und heil. Abendmahl betrifft. Nachdem ſolche Actus zur

„Kirchen-Diſciplin gehören, und ohne des Conſiſtorii „Vorwiſſen und Verordnung nicht exercirt werden mö„gen. So befehlen Wir euch hiemit, daß ihr auf der„gleichen Exceſſus in der euch anvertrauten Inſpection „genaue Achtung habt, und denen Predigern ſolcher Ein„griffe ſich zu enthalten, mit Ernſt anbefehlet.„ Gleiches Innhalts iſt die Chur-Sächſiſ. Kirch. Ordn. *in Cod. Auguſt.* Tom. I. p. 205. wie auch die Fürſtl. Sächſiſ. Altenburg. Landes-Ordn. p. 15. Die mehreſten Statuta ſtimmen hiemit überein.

§. VIII.

Gleichwohl wird in der Chur-Braunſchweig-Lüneburgiſ. Kirch. Ordn. P. I. p. 443. eine Ausnahme gemacht, und in folgenden Fällen eine eigenmächtige Abweiſung vom Beichtſtuhl Pfarrherrn verſtattet. „Würde ein Prediger auſſer dieſen drey Fällen, (nemlich, 1. wenn der Confitent betrunken zum Beichtſtuhl käme, oder 2. in einer groſſen Unwiſſenheit befunden würde, oder 3. in Haß, Groll und Feindſchafft lebte) iemanden „vom Beichtſtuhl und H. Abendmahl abweiſen, von euch „aber dem Königl. Conſiſtorio hiemit diesfalls nicht for„derlichſt Anzeige geſchehen, ſoll ſolches von euch mitge„fordert, und der Uebertretter dem Befinden nach be„ſtrafet, ihr aber ebenmäßig gebührlich davor angeſe„hen werden.„ Gleiche Beſtrafung haben ſich Pfarrherren vermöge Hochfürſtl. Bayreuthiſcher *Conſtitutionum* de an. 1722. und 1744. bey unbefugter Abweiſung derer Confeſſurorum vom Beichtſtuhl zu gewarten. Siehe *Corp. Conſtit. Brandenburg. Cul.* P. I. p. 236. und 423.

§. IX.

Bis hieher habe ich fürnemlich aus denen Kirchen-Geſezen gezeiget, wie ſich Eingepfarrte gegen ihre Pfarrherrn und dieſe gegen iene vor der Beicht zu bezeigen haben,

ben, nun komme ich auf das beederſeitige Verhalten dieſer Perſonen bey dem Beichten ſelbſt.

§. X.

Wenn auch nur zwo oder drey Perſonen zur Beichte kommen, ſollen ſie darzu verſtattet, von Sünden abſoluiret, und die Communion wegen der geringen Anzahl nicht verſchoben werden. Siehe *Corp. Conſt. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. V. p. 13.

§. XI.

Confitenten haben ſich hiebey aller Zucht, Ehrbarkeit, Ordnung und Sittſamkeit zu befleißen, damit ſie nicht durch Drängen, Stoßen, Waſchen und Plaudern andere beunruhigen. Die **Chur-Sächſiſ. Kirch. Ordn.** berührt fürnemlich dieſen Punct *in Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 830. "Es gebühret ſich aber in alle Wege, daß man auch dabey gebührende Zucht und Ordnung halte, eines das andere von dem Beichtſtuhl nicht wegſtoſſe oder verdränge, ſondern die Beichtkinder ſich ſittſam und eingezogen halten, und denen alten unvermögenden Leuten, auch ſchwangern Weibern den Vorzug laſſen." und p. 672. werden auch Prediger gegen dergleichen Unordnungen nüzliche Anſtalten vorzukehren, und darüber zu halten, beſtens erinnert. "Weil aber beſonders, heiſt es daſelbſt, um die öſterliche Zeit, wenn die Leute ſich in der Kirche zur Beichte finden, allerley Unordnung fürfallet," daß ſich dieſelbigen zu dem Beichtvater dringen, mit einander um den Vorzug zanken, eins das andere hinter ſich ſtöſſet, derer alten, ſchwachen und ſchwangeren Frauen ungeachtet, auch den Beichtvater alſo umſtehen, daß keiner ſein Anliegen dem Pfarrer in Geheim anzeigen, noch der Kirchendiener mit ihnen der Gebühr reden kan: So ſollen jedes Orts die Kirchendiener ſolche Verordnung vornehmen, daß in denen Städten die Kirchendiener im Chor

an

„an weit von einander abgeſonderten Orten ſizen, und „das Volk auſſerhalb dem Gitter oder Chor ſtehen blei„ben, aus welchem eins nach dem andern zum Beicht„vater gehe, mit welchem er reden könne, daß es andere „in der Kirche nicht hören. In denen Dörfern aber ſol„len die Pfarrer ihre Beichtkinder iedes in ſeinem Stuhl „heiſſen ſtille ſtehen bleiben, bis der ſo da gebeichtet aus „dem Chor gangen iſt. Und ſollen beſonders ſchwangere „Weiber und alte ſchwache Leute nicht lange aufgehalten, „ſondern dieſelbigen vor allen andern verhöret werden.„ Gleiche Conſtitutiones ſind *in Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. V. p. 12. *Corp. Conſt. Reg. Holſat.* p. 362. und **Ulmiſche Kirch. Ordn.** p. 349. ſeq. zu finden. "Sollte eine diſtinguirte Perſon oder Famille „von dem Prediger verlangen, entweder gleich vor oder „gleich nach der Zeit da ſonſt die Menge herzu dringen „pfleget, abſoluiret zu werden, ſo muß er ſolcher darinn „nicht entgegen ſeyn.„ Siehe *Corp. Conſtit. Reg. Holſat.* Uebrigens wird im *Cod. Auguſt.* T. I. p. 672. erinnert, „daß beſonders die Kirchendiener dieienigen, ſo beichten „wollen mit Ernſt vermahnen, daß ſie ſich alles Geſchwä„zes und Waſchens in der Kirchen enthalten, ſondern „ein iedes an ſeinem Ort, ſo lange es nicht zur Beichte „zugelaſſen, ſein Gebet zu GOtt zu thun, und ſie flei„ßig erinnern ſollen, wie ſie Rechenſchafft ihres Glaubens „geben wollen, wann ſie derſelben in der Beicht gefra„get werden.

§. XII.

Die Beicht ſoll nicht von einem im Namen vieler, oder gar aller, ſondern von einem ieden ſelbſt abgeleget werden. In dem *Corp. Conſtitut. March.* P. I. p. 30. wird ſolches ausdrücklich erinnert: "Es ſollen auch die „Pfarrherrn nicht geſtatten, daß ihr viel miteinander „kommen und beichten miteinander eine gemeine Beicht, „wie ſie geſündigt haben mit böſen Gedanken, Worten

„und Werken.„ Siehe auch *Corp. Conſtitut. Reg. Holſat.* p. 257. Edicto, de an. 1650. *Cod. Auguſt.* T. I. p. 830.

§. XIII.

In Anſehung der **Beicht-Formuln** hat man ſich zu folgenden Verordnungen gemüßiget geſehen. "Bis „anhero iſt vielfältig erfahren worden, daß etliche Pfarr-„Kinder, beſonders alte einfältige Leute ſehr unförmliche „zerſtümmelte und unvollkommene Beicht-Formuln ha-„ben, derowegen für gut befunden worden, daß eine gar „kurze, wohlverſtändige und einfältige Formul aufgeſe-„zet, und den Kirchen-Agendis einverleibet, und ſelbige „von dem Pfarrer oder nach Gelegenheit, dem Schul-„meiſter privatim gedachten alten Leuten wohl inculcirt „werde. Daferne aber auch dieſelbe von ihnen nicht wür-„de gelernet werden können; ſollte mit ihnen Gedult ge-„tragen, und ſie im Beichtſtuhl Fragweiſe die Stuck „der Buſſe ihrer Einfalt nach herzuſagen veranlaſſet, und „ſolche ihnen dabey wohl expliciret werden.„ **Gothaiſ. Landes-Ordn.** P. III. p. 24. In dem *Corp. Conſt. Magd. nouiſſ.* hat man gleichfalls ein Abſehen auf die gehörige Einrichtung der Beicht-Formuln gehabt, und zu dem Ende P. I. C. V. p. 11. folgende Anweiſung eingerucket: "Diejenigen, ſo beichten wollen, ſollen ſolche „Formular haben und gebrauchen, worinnen die herzli-„che Reue über ihre Sünde, der Glaube an Chriſtum „ihren einigen Heyland und Seligmacher, die Zuſage „des neuen Gehorſams und der Früchte des Glaubens „begriffen ſeyn. Einfältigen jungen Leuten aber, die noch „keine Beichte wiſſen, ſoll der Prediger ein gewiſſes „Formular vorſchreiben und ſie daraus unterrichten.

§. XIV.

Was das Bezeigen der Beichtväter gegen die Confitenten betrifft, ſo ſind auch deswegen einige Verordnungen vorhanden, welche hier nicht minder zu berüh-

ren ſind. Auch dieſe ſollen hiebey was ihrem Amte geziemet in ſteter Acht haben, alles aber, was demſelben entgegen und unanſtändig iſt, ſorgfältig vermeiden.

§. XV.

Es hat ein Beichtvater, nach der Ulm. K. O. „p. 351. ſeqq. genaue Achtung auf die Beichten, welche „man vor ihm ableget, zu geben, die mehrmalen vor„kommende Fehler zu corrigiren und die Leute eines beſſern „zu berichten. Als wann in einigen Chriſti oder des „Glaubens an Chriſtum gar nicht gedacht wird; item „wann ehedem iungen Leuten eine ſolche Beicht-Formul „an die Hand gegeben worden, darinnen ſie bekennen, „daß ſie ihre Eltern, Herrſchafften u. ſ. w. mit Ungehor„ſam beleidiget, ſie zum Zorn und Unwillen beweget ꝛc. „ſollen iene erinnert werden, daß ſie auch ihren Glauben „an Chriſtum in der Beichte bezeugen müſſen: dieſe „aber, wann ſie nicht mehr Eltern haben, nicht mehr in „Dienſten als Ehehalten ſtehen, ſeyn zu bedeuten, daß „ſie ermeldte Worte ändern, und ihrem iezigen Stand „gemäße gebrauchen, oder wann ſolches ihnen zu ſchwehr „fiele, eine andere Beicht-Formul, die ſich für ihre ie„zige Beſchaffenheit ſchicket, erlernen. Ingleichen da „einige in ihrer Beichte ſprechen: ſie geben ſich aller „Sünden ſchuldig; iſt ihnen zu ſagen, daß ſie beſſer „thun, wann ſie ſprechen: ſie geben ſich aller ihrer Sünden „die ſie an ſich haben und begangen, ſchuldig. Wenn „einige vor dem Beichtvater, ſtatt einer Beicht„Formul, ein Gebet zu GOtt, darinnen ſie ihre Sün„den dem HErrn bekennen, und um deſſen Gnade und „Vergebung der Sünden bitten, vorbringen: ſeyn ſol„che zu bedeuten, daß zwar an ſich gut ſeye; alſo GOtt „zu beichten und vor ihme zu beten, ſolches aber keine „eigentliche Beicht vor dem Kirchendiener ſeye; ſollen „demnach zum wenigſten noch beyfügen, daß ſie hierauf „von dem Diener Chriſti begehren, er wolle ihnen an

Gottes

„Gottes ſtatt die Vergebung ihrer Sünden ertheilen. „Die offene Schuld (die allgemeine Kirchen-Beicht) „wird von vielen für eine Beicht-Formul gebraucht, „welches an ſich gar nicht ſträflich; allein es ſolle denen, „die ſich derſelben gebrauchen, angezeiget werden, daß ſie „auch, weil ſie das H. Abendmahl hierauf genießen, „und von dem Beichtvater abſoluirt zu werden begehren, „die lezte Worte hinzufügen: **Und bin vorhabens mit „andern Chriſten das gnadenreiche Abendmahl „unſers HErrn JEſu Chriſti zu empfangen; be„gehre demnach die tröſtliche Abſolution von euch „als Chriſti Diener zu empfangen, ich will hin„führo mein ſündlich Leben beſſern.** Und weiln „die Worte dieſer offenen Schuld zuweilen übel verkehret „werden, ſo ſolle ein Beicht-Vater darauf fleißige Ach„tung geben, z. E. da Leute die keine Eltern haben, „und keine Dienſtbothen ſeyn, und bey dem Worte Un„gehorſam hinzuſezen; **gegen meine Eltern und an„dere Fürgeſezte**, ſolle das Wort **Eltern** ausge„laſſen, und allein: **gegen meine Fürgeſezte** geſpro„chen werden; oder, wann ſolche Aenderung ihnen zu „ſchwer fiele, ſolle allein das Wort **Ungehorſam** be„halten werden. Ferner ſollen ſie nicht ſprechen: **mit „groben äuſſerlichen Sünder**, ſondern **Sünden**; „nicht **Verzweiflung**, ſondern **Zweiflung**. Item „**Wie der HErr mein GOtt an mir erkennet**, „keinesweges, **nicht erkennet**; das **gnadenreiche**, „nicht **ganzenreiche Abendmahl**; als **Gottesdie„ner**, nicht **Dienerin**, u. ſ. w. Und ſo iſt auch bey „andern Beicht-Formuln ſorgfältig zu bemerken, wo ei„nige Wörter oder phraſes corrupt pronuncirt würden, „welche den ſenſum änderten, daß man denen Beicht„kindern ſolche Fehler anzeige und verbeſſere.

§. XVI.

Sie ſollen alle unnöthige Fragen beyſeit ſezen, und

auf

„auf die im Pabſtthum gewöhnliche Erzehlung der be„gangenen Sünden keinesweges dringen. So will die „**Fürſtl. Pommeriſ. Kirchen-Ordn.** *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ. MOSER*, T. I. p. 27. “Daneben ſoll auch „der Kirchendiener die Leute mit unnöthigen oder gefähr„lichen Fragen nicht bemühen, noch mit einiger Ver„wirrung der Gewiſſen, ſondern an dem Orte, heilſa„mer Lehre, väterlicher Vermahnung, und alles Troſts „ſich befleißigen.„ und pag. 95. “Es ſollen ſich auch die „Beicht-Väter in der Beicht enthalten, daß ſie nicht „nach Dingen fragen, die ihnen zu wiſſen nicht gebüh„ren, oder dadurch die Gewiſſen mehr verwirret werden.„ Hiemit iſt zu vergleichen die **Altenburg. Lands-Ordnung** worinnen p. 14. Beichtväter ermahnet werden nicht nach neuen Zeitungen, oder andern zu dieſem Heil. Werk nicht gehörigen Dingen zu fragen. Etwas weitläuftiger iſt hierinnen die **Chur-Sächſiſ. Kirchen-Ordn.** *in Cod. Auguſt*, T. I. P. II. p. 671. Wie aber „die Leute zur papiſtiſchen Erzehlung derer Sünden nicht „gezwungen werden ſollen: Alſo ſollen auch die Kir„chendiener von ihren Beicht-Kindern, nicht vorwizi„ger Weiſe, wie etwan geſchehen, fragen, was ihnen „nicht gebeichtet worden; denn dieſe Beicht nicht zu ei„ner Inquiſition derer heimlichen und verborgenen Sün„den, ſondern fürnemlich und alleine zur Lehre derer Un„verſtändigen und zum Troſt derer Betrübten angefochte„nen Gewiſſen verordnet, darinnen die Einfältigen, wo „vonnöthen, unterrichtet, und die ihnen ſelbſt in ihri„gen Fällen nicht rathen können, Troſt aus Gottes „Wort erlangen, und ihr Gewiſſen wiederum zu Frie„den bringen, auch nachmals das H. Abendmahl mit frö„lichen Glauben empfangen können.„ Es wird nicht überflüßig ſeyn, ſo ich auch, was *in Corp. Conſtit. Brandenb. Culmb.* P. I. p. 72. erinnert wird, hier anführe. “Derohalben ſoll ein ieder Kirchendiener ſich an „dem genügen laſſen, wenn er von einem Kranken, oder

Geſun-

„Geſunden höret, daß er ſich einen Sünder bekennet und „Gnade begehret: Und ſoll nicht dahin dringen, daß „man ihm dieſes oder ienes ſage. Solches zu fragen iſt „nicht ſeines Amtes, und er als ein Menſch könnte be„trogen werden. — — So aber eine Perſon entwe„der Unrechts oder Troſtes halber für ſich ſelber, und „und ſonder Zwang das oder ienes einem Kirchendiener „eröfnete; da ſoll man guten Fleiß fürwenden, daß ſol„che Perſonen recht unterrichtet und getröſtet werden, und „darf ſich keiner ſchämen, ob er ſchon nicht allewege aus „dem Stegreiſe antwortet, ſondern einen Bedacht zur „Sache nehmen muß, auf daß ia den Leuten rechter Un„terricht geſchehe. Aber daß man ſie zwingen wollte, „als hätte man ſie in einem Stock, und eher nicht trö„ſten, noch abſoluiren, denn ſie hätten alles erzehlet, „was ihnen bewuſt, ſolches ſolle der Stockmeiſter und „Henker thun; der Kirchendiener ſoll es nicht thun.„ Mit eben den Worten ſtehet dieſe Anweiſung in dem von **Veit Dietrich**, den ich unter meine Vorfahren zehle, auf Obrigkeitlichen Befehl verfertigten **Nürnberg. Agend-Büchlein**, de an. 1569. p. 69. Daß aber hiedurch keinesweges auch Beichtkindern von ſich ſelbſt, einzelne Sünden zu erzehlen nicht unterſaget, ſondern nur das Fragen des Predigers nach denſelben gemeynet ſey; zeiget noch deutlicher die **Magdeburgiſ. Kirch. Ordn.** *in Corp. Conſtitut Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. V. p. 12. „Und obwohl keiner zur Erzehlung aller ſeiner begange„nen Sünden und deroſelben Umſtände von ſeinem Beicht„vater ſoll angehalten und gezwungen werden, weil die „Beichte nicht zur Inquiſition und Erforſchung verborge„ner Sünden, ſondern allein zur Unterweiſung und zum „Troſt geordnet; ſo ſtehet iedoch einem ieden frey, nebſt „dem Bekänntnus ſeiner Sünden, inſonderheit die Sün„den, ſo ſein Gewiſſen drücken und ängſtigen, ſeinem „Seelſorger zu offenbahren, und deswegen Rath und

„Troſt aus Gottes Wort zu begehren und hierauf um die „Abſolution zu bitten.

§. XVII.

Ferner haben ſie ſich für aller Verunglimpfung ihrer Confitenten zu hüten, und vielmehr Beſcheidenheit und Liebe gegen ſie zu äuſſern. Die Fürſtl. Altenburg. L. O. „erinnert ſolches p. 15. “Beichtväter ſollen ſowohl bey „der vorgehenden Information, ſo in der Pfarre geſchieht, „als bey öffentlicher exploration in der Kirche gute Be„ſcheidenheit und Glimpf brauchen, damit die Confiten„ten ſonderlich erwachſene Leute nicht beſchimpfet, ſon„dern väterlich unterrichtet werden.

§. XVIII.

Sollen nicht etwa ihre Privat-Sachen oder Gezänk „in dieſe Exploration und Information miteinmiſchen.„ „vermöge erſtgedachter Altenburg. L. O p. 14. “nicht „böſen Willen wider iemand ex priuato affectu beweiſen, „ſondern ſich als treue, gottſelige Seelſorger verhalten,„ Siehe Fürſtl. Pommeriſche Kirch. Ordn. l. c. p. 95 “Auch ſonſten nicht mit denen Beichtkindern im „Beichtſtuhl ſich zanken und überwerfen bey der in un„ſern Reſolutionen derer Landes-Gebräuchen de an. 1661. „tit. Conſiſtorial-Sachen, §. 20. enthaltenen Strafe.„ *Cod. Auguſt.* T. I. p. 830.

§. XIX.

So wichtige oder zweifelhaffte Fragen in der Beicht „vorfielen; ſollen Miniſtri mit der Antwort darauf nicht „eilen, ſondern die etwas aufziehen und zuvor ihre Pfar„rer und Mitgehülfen, die gelehrter und erfahrner ſeyn, „denn ſie, darinn zu Rath ziehen, auf daß ſie den ge„ängſten und beſchwehrten Gewiſſen beſtändigen und in „der Schrifft gegründeten Rath und Troſt mittheilen „mögen; welches von den Superintendenten und Conſiſto-

rialen

„rialen denen iungen Caplänen und Kirchendienern, wenn „ſie ordinirt oder inſtituirt werden, fleißig einzubilden „iſt„ nach der Chur-Brandenburg. Kirch. Ordn. *in Corp. Conſtit. March*, Tom. I. Sect. I. p. 289.

§. XX.

Was das Beicht-Geld betrifft; wird billig erinnert, daß man ſich hierinnen mäßige, und die Armuth deswegen, auch ſonſt niemand über guten Willen anlaſſe. Siehe die Pommer. K. O. *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER*. p. 94. "Und ob es wohl chriſtlich, bey „vielen auch nöthig iſt, daß fromme Chriſten ihren „Beicht-Vater womit bedenken, und nicht mit lediger „Hand vor dem Angeſicht des HErrn erſcheinen, wie „die Heil. Schrifft an vielen Orten lehret: Sollen doch „gottsfürchtige getreue Diener Chriſti und wahre Seel- „ſorger, die Armuth auch ſonſten niemand über guten „Willen bedrängen, hierinn allen ärgerlichen böſen „Schein vermeiden und zuſehen, daß ſolche accidentalia „ihnen kein ſchädlicher verdammlicher Gewinn werden, „noch durch Anſehen der Perſonen ſich bewegen laſſen, daß „ſie ihre eigene und der Beicht-Kinder Seelen mit ſchröckli- „chem Misbrauch des Sacraments verwahrloſen, dafür „wolle Chriſtus unſer Erz-Hirte alle Diener des H. „Evangelii bewahren, und ſie mit ſeinem Geiſt regieren!„

Des iezt regierenden Herrn Herzogs in Braunſchweig. Wolffenbüttel Hochfürſtliche Durchl. ſind vermöge eines d. 28. Merz an. 1750. ergangenen Verordnung das Beichtgeld gewiſſermaſſen abzuſchaffen Willens geweſen; Ob es aber auch noch dabey geblieben, weiß ich nicht. Die Verordnung ſelbſt iſt alſo abgefaſt. Von „GOttes Gnaden, Carl, Herzog zu Braunſ. und Lü- „neburg ꝛc. Demnach Wir aus bewegenden Urſachen „gnädigſt gut finden, in Unſerm Herzogthum und Lan- „den den ſogenannten bisherigen Beichtpfenning auf ge-

„wiſſe Maſe abzuſchaffen, und darunter eine Verände-„derung zu treffen, auch damit füreꝛſt in der General-„ſuperintendur Wolfenbüttel auf dem platten Lande den „Anfang machen zu laſſen; So befehlen Wir hiemit „zwar gnädigſt, iedoch ernſtlich: Daß 1. die Prediger „iedes Orts auf ihre vorhin geleiſtete Amtspflicht ſchrifft-„lich angeben und ſpecificiren ſollen, wie viel ſie in den „lezten neun Jahren an Beichtgelde gehoben haben; wo-„raus ſie mit Diviſion durch neun, ein jährliches Quan-„tum bringen, und ſolches alles ihrem Special-Super-„intenden zur Reviſion und allenfalls Rectification ſofort „einſenden müſſen. 2. Haben die Special-Superinten-„denten wenn dieſe Sache ſolchermaſſen durch ſchrifftliche „Correſpondenz mit ihren Predigern zur völligen Richtig-„keit gebracht ſeyn wird, eine iede ſolcher von den Pre-„digern eigenhändig unterſchriebenen Specificationen auch „mit ihrer Unterſchrifft zu atteſtiren und darauf 3. ein ie-„der Prediger dieſe von dem Special-Superintendenten „alſo atteſtirete Deſignation dem weltlichen Kirchenviſita-„tori iedes Orts geziemend zuzuſtellen; lezterer aber 4. „auf dem zugleich ihm überreichten Duplicat die richtige „Inſinuation ohne Anſtand zu documentiren und hat 5. „beſagter weltlicher Viſitator die Gemeine ſo fort zuſam-„men rufen, mithin nach Anzahl der alten und jungen „Confirmatorum, und nach Proportion ihres Vermö-„gens, die Eintheilung machen zu laſſen, wie viel ie-„des von ihnen zu Aufbringung des ſurrogati für den „Beichtpfenning hinkünftig beyzutragen ſchuldig; wobey „die Einrichtung dergeſtalt zu treffen iſt, daß die Predi-„ger ſo wenig für iezo, als hinführo dadurch einigen „Schaden leiden. 6. Wird der weltlichen Obrigkeit in „Gnaden, iedoch zugleich alles Ernſtes, hiemit anbefoh-„len, vorerwehntes Geld iedesmal gegen Ausgang des „Quartals richtig ſamlen und allenfalls durch ſchleunige „Execution beytreiben zu laſſen, ohne daß die Prediger „deshalb einige Erinnerung und Mühe anzuwenden nö-

thig

„thig haben, wie ſich denn von ſelbſt verſtehet, daß hie„von keine andere, als ganz arme Perſonen, auszu„ſchlieſſen ſind. 7. Iſt ſolches Geld den Predigern mit „Ueberreichung der Specification und Summe, ſofort „bey Endigung des Quartals einzuliefern, und von die„ſen der Empfang zu beſcheinigen. Sollte 8. einige „Communication zwiſchen beyderſeits Kirchen-Viſitato„ribus nöthig ſeyn: ſo iſt dieſe durch kurze ſchriftliche „Correſpondenz zu bewerkſtelligen, damit der gnädigſt „intendirte Zweck beſtens erreichet werde, und längſtens „unmittelbar nach Michaelis dieſes Jahrs das Geben und „Annehmen des bishero gewöhnlichen Beichtgeldes auf„höre, dagegen 8. Tage vor Weyhnachten, und ſol„chergeſtalt allemal in den folgenden Quartalen, die da„für eingeſamlete Summe ohnfehlbar bezahlet werden „könne. Wie denn 9. alles folgendergeſtalt einzurichten „iſt, daß die davon in ieder Specification zu fertigende „Berichte in ſubordinatione ſechs Wochen vor Michaelis „a. c. aufs längſte ſämtlich einlaufen, und von dem Ge„neralſuperintendenten 14. Tage darnach, alſo vier Wo„chen vor inſtehenden Michaelis ohne Mangel in gehö„riger Ordnung an Unſer Fürſtliches Conſiſtorium, ein„geſand werden. Mehrgedachter Ober-Superintendent „hat aber ſodann 10. ohne weitere Rückfrage die Anord„nung in dieſer ſeiner Generalinſpection zu machen, daß „ein ieder Prediger am Michaelis-Feſte dieſe, aus heil„ſamen Abſichten gnädigſt anbefohlne Veränderung der „Gemeine von der Canzel öffentlich verkündige, und die„ſelbe zu gebührender liebreicher Willigkeit anſtändig und „chriſtlich ermahne. 11. Wann einer oder anderer der „Kirchen-Viſitatorum hierunter das mindeſte ſich zu „Schulden kommen laſſen, oder ein Prediger bey ſol„chem Vorfalle verkürzet werden ſollte; ſo haben iene „nicht nur ſolchen Schaden ſofort zu erſezen, ſondern „ſie werden auch, den Umſtänden nach, anderweit Un„ſere Ungnade empfinden, weil hiebey die Meynung kei-

„neswegs iſt, den Predigern ihre Einnahme zu ſchmä„lern, ſondern ſelbige mehr und mehr auf ein gewiſſes „zu ſezen, mithin auch dadurch zu ſo viel gröſſern Fleiß „und Eifer ſie aufzumuntern. Wie dann gleichfalls 12. „der Pfarrkinder Freygebigkeit durch obiges gar nicht „eingeſchränket, noch weniger wenn auſſerordent„liche Bemühung bey Beſuchung und Berich„tung der Kranken angewand ſind, den Predigern „etwas entzogen werden ſoll, ſondern dieſes alles dem „dankbarlichen Willen der Pfarr-Kinder weiter überlaſ„ſen wird.„ Siehe *Act. Hiſtor. Eccleſiaſt.* XIV. B. p. 244.

§. XXI.

Die Abſolution ſoll einem jeden inſonderheit ertheilet, und nicht ins ungewiſſe geſprochen werden. Jenes wird in Chur-Braunſchweig. Lüneburg. Kirch. Ordn. P. I. p. 156. mit folgenden Worten erinnert. “Es ſollen die Paſtores die einfältigen Leute inſon„derheit abſoluiren, und nicht zween, drey oder mehr zu„gleich wie man etlichmal erfahren, denn ſolches nicht „geduldet werden ſoll.„ In dem *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. V. p. 13. “Immaſſen dann die Pre„diger, einer jeden Perſon Beichte abſonderlich hören, „und ſie abſoluiren ſollen.„ Gleiche Verordnung iſt in der Gothaiſchen Landes-Ordnung P. III. p. 23. zu finden. Dem Ulmiſchen Miniſterio iſt hierinnen folgendes vorgeſchrieben: “In der Stadt allhier ſolle jeg„liches Beichtkind ſo viel möglich, allein abſoluirt wer„den. Wann aber derer Beichtkinder viel ſeyn, und „man deßhalben entweder die Abſolutiones ohne die nö„thige Erinnerungen, Tröſtungen, u. ſ. w. allzuſehr „abkürzen, oder die Leute allzulang aufhalten müſte, ſo „mag man wohl ihrer mehr dann eines zuſammen neh„men, die ſich zuſammen ſchicken, als Ehegatten, Eltern „mit ihren Kindern, Ehehalten, Wittwen, u. ſ. w. „die Abſolution deſto füglicher und erbaulicher auf ihren

„Zuſtand einzurichten: wie auch ein genaues Aug auf die „zu werfen, welche wegen beſonderer Umſtände, beſon„dern Unterricht, Beſtrafung, Ermahnung, Troſt, u. „ſ. w. bedürfen, welche allein zu abſolviren ſeyn. Auf „dem Land werden um bemelder Urſachen willen, eine „Zahl von 10. 15. bis 20. nach Beſchaffenheit ſtarker „oder ſchwacher Anzahl derer Beichtenden, zuſammen„genommen, deren iedes aber in der Sacriſtey, oder „vor dem Beichtſtuhl in dem Chor, allein, ohne Bey„ſeyn, oder nahen Zutritt der andern, ſeine Beichte ab„legen ſolle, welches zu dem Ende verordnet wird, da„mit iedes Gelegenheit habe, ſein etwa auf ſich habendes „beſonders Anliegen zu entdecken und benöthigten Rath „und Troſt zu begehren.„ **Ulm. K. O.** p. 350. und „pag. 353. heiſt es: "Da mehr als eine Perſon, etwa „eine ganze ſogenannte Rotte zugleich zu abſolviren wä„re, ſollen ſie entweder (zumahln da derſelben nur etwa „2. 3. oder 4. wären) einem ieden die Vergebung der „Sünden ankündigen, oder doch alſo ſprechen: Ich ver„kündige euch allen und ieden inſonderheit ꝛc. Ich zehle „euch alle und iede inſonderheit los ꝛc. Damit alſo ein ie„der ſolche Abſolution, als eine Privat, oder ihme er„theilte Abſolution erkennen, und deſto getroſter anneh„men könne.„ An einigen Orten, wie dann auch im **Nürnbergiſchen**, geſchiehet die Abſolution nicht iedem inſonderheit, ob wohl die Beicht von einem ieden geſchieht, ſondern denen Confitenten von dem Beichtvater überhaupt. Beede obbeſagte Stücke aber, werden in **Fürſtl. Pommeriſchen Kirch. Ordn.** *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ. MOSER,* p. 95. folgendermaſſen eingeſchärfet. "Derowegen ſoll mit Ernſt verbotten ſeyn, „daß die Pfarrherrn das Volk nicht bey Haufen in ge„mein abſolviren, darauf ſollen die Superintendenten in „Synodis ernſtlich Achtung geben, und ſo iemand aus „Geiz, Gunſt der Leute, oder aus Faulheit, daß er „der Arbeit überhoben ſey, die Abſolution ins ungewiſſe

„über das Volk bey Haufen-hinſpricht, den ſoll der Su-„perintendens, wenn er vermahnet iſt, und nicht ab-„läßet, als einen untreuen Miedling vom Predig-Amt „abſezen.„ Es könnte zwar auch der Schluß dieſer Verordnung auf das vorhergegangene gezogen werden; Indeſſen aber bleibt obgedachter Saz, daß die Abſolution nicht ins ungewiſſe geſchehen ſoll, gleichwohl allerdings richtig.

In **Fürſtl. Gothaiſcher Landes-Ordnung** P. III. p. 22. 23. iſt noch ein hieher gehöriges monitum vorhanden, dieſes Innhalts: “Und weil man bey der „Viſitation berichtet worden, daß mancher Pfarrer gar „zu geſchwinde die Leute nacheinander zu abſolviren pfle-„ge; ſo wäre zu verordnen und anzubefehlen, daß hin-„führo ſich ein ieder nach der Beſchaffenheit des Beicht-„kinds richtete, und nachdem er befindet, daß es Unter-„richts, Vermahnung, Troſts ꝛc. vonnöthen hat, darin-„nen etwas immorirte und die Nothdurfft zu Gemüth „führte; da denn dies auch zu beobachten, daß mit den-„ienigen, ſo ſchon vor der Beicht vorgefordert und infor-„mirt worden, mit Beziehung auf dasienige, ſo vorhin „mit ihnen tractiret, ohne Weitläuftigkeit verfahren „werden könnte.

§. XXII.

Daß die Abſolution auf ihre Beicht geſchehe, ſoll öffters denen Confitenten hiebey eingeſchärfet werden, nach der **Ulmiſch. Kirchen-Ordnung** p. 360.

§. XXIII.

Ich gedenke nun auch derienigen Conſtitutionen, welche auf die Beobachtung des *Sigilli Confeſſionis* dringen. Sie ſind unterſchieden. **Einige** befehlen ſolches dem Confeſſionario und Confitenten, beeden zugleich. Andere gedenken deſſen nur, als einer Pflicht des erſtern. Und zwar wird ihm ſolche zum Theil ohne Einſchrän-

ſchränkung, zum Theil mit Einſchränckungen eingeſchärfft.

Beeden ſowohl Confitenten als Confeſſionario wird das Sigillum Confeſſionis auferlegt, in **Fürſtlich-Sächſiſ. Coburgiſchen Kirchen-Ordnung** *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER.* p. 325. "Nach„dem auch mehrmals groſſe Beſchwernüſſe erfolget, wann „entweder die Kirchendiener, oder die verhörte Perſonen „aus der Beicht geſchwazet, ſoll ihnen allen auferleget, „beſonders aber den Kirchendienern eingebunden werden, „was ihnen für Gewiſſens-Händel in der Beicht ver„trauet, niemand, wer der auch ſeyn möchte, geiſtli„ches oder weltliches, hohes oder niedriges Standes, „bey Vermeidung ernſtlicher Straff zu offenbahren, ſon„dern wie ſichs gebühret verſchwiegen zu halten." Eben dieſe Verordnung iſt auch im *Cod. Auguſt.* T. I. P. II. „p. 673. befindlich.

Dem Confeſſionario wird ſolches beſonders, nachdrücklich zum Theil, auch bey Bedrohung harter Stra„fe, anbefohlen;

Ohne *Reſtriction*: in **Fürſtl. Heſſ. Darmſtädt. Kirch. Ordn.** p. 487. "Pfarrer ſollen vor allen Din„gen, was ihnen, als Dienern Gottes gebeichtet wor„den, bey ſich behalten, nicht ausſchwäzen, ſondern ſo „lang es GOtt ſelbſt, als ihr Herr verſchweiget, verbor„gen halten, geſtalt dann durch ſolche eines rechtſchaffe„nen Predigers Verſchwiegenheit manch angefochten Herz „ſein Anliegen dem Beicht-Vater deſto freymüthiger „zu beichten und Ruhe zu ſuchen, bewogen wird, da es „ſonſt ſein Herzeleyd wohl in ſich freſſen, und darinn von „dieſer Welt abſcheiden müſte," in **Gräfflich Limpurg. Kirch. Ordn.** p. 305. "Beichtväter ſollen dasienige, „ſo ihnen in der Beicht vertrauet worden, nicht offen„bahren, ſondern bey ſich behalten, und mit ſich ins „Grab nehmen." Ferner und zwar ſehr nachdrücklich; in **Fürſtl. Pommer. Kirch. Ordn.** *in Corp. Jur. Evang.*

Eccleſ. MOSER. P. I. pag. 27. „Was einem Kirchen„diener in der Beicht vertrauet wird, ſoll er bey Leibes„Strafe nicht melden, noch nachſagen, bey Vermeidung „ernſter Beſtrafung, auch gänzlicher Entſezung von ih„rem Amt, denn was gebeichtet, das iſt Chriſto, und „nicht Menſchen gebeichtet.„ in der alten **Magd. Kirch. Ordn.** wie ſie *in Corp. Jur. Evang. Eccleſiaſt.* MOSER. „befindlich, p. 487. Uebrigens kan hier auch ein **Chur-Sächſiſches** *Reſcript* vom 8. Jul. an. 1618. angezogen werden; dieſes Innhalts: „Was maſſen Uns Georg „W. hinterlaſſene Wittben und Erben Anwald, wegen „endlicher Abhörung des Pfarrers zu Leibniz, Joachim „Rothſchuchs in peinlichen Sachen bemeldter Wittben und „Erben Anklägere an einem und Martin B. Richters und „Schenkens zu P. angeklagten andern Theils ſupplican„do angelanget, ſolches habt ihr innliegende zu befinden. „Begehren derhalben an ſtatt Unſers gnädigſten Herrn „hiemit, ihr wollet gedachten Pfarrer förderlichſt vor euch „in die Superintendenz beſcheiden, und mit Zuziehung „des Amts allhier, auf vorgehenden gewöhnlichen Zeu„gen-Eyd, da er deſſen von denen Partheyen in guten „nicht erlaſſen werden will, ihn, was ihm (auſſerhalb „deſſen, ſo in und bey der Beichte vorgelaufen,) von „denen auf ſeine Perſon gerichteten Articuln, und In„terrogatorien bewuſt ſey, befragen, und ſodann ſeine „gethane Auſſage gebührlich regiſtriren.„ Siehe *Cod. Auguſt.* T. I. p. 851.

Mit beygefügter Reſtriction aber, in **Fürſtl. Goth. Kirchen-Ordnung.** P. III. p. 107. „Aufm Fall „nun ſpontanea Confeſſio in herzlicher Erkänntnus der „Sünde, und wahrer Reu und Leid, erfolgte, ſo hat „es der Pfarrer als an Beichtſtatt ihm offenbahret und „geſaget anzunehmen, und mit der Perſon, als einem „treuen verſchwiegenen Seelen-Vater gebühret, umzu„gehen, und mit Rath und Troſt ihr beyzuſpringen.

Es

„Es ſey denn, daß etwa andere Sünder ſich dabey befin-„den thäten, welche anderer Geſtalt nicht verhütet wer-„den könnten, als daß es der Pfarrer an ſeinen Supe-„riorem vorbrächte, und deſſelben Raths hierinnen ſich „erholete.„ *in Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. V. p. 14. “Was in der Beicht denen Predigern in „Gewiſſens-Sachen vertrauet wird, ſolches ſollen ſie we-„der geiſtlichen noch weltlichen, weder hohen noch nie-„drigen Stands-Perſonen, es wäre dann, daß ſolches „wider der hohen Landes-Obrigkeit, Zerrüttung der chriſt-„lichen Kirchen, Wolfarth des gemeinen Landes, oder „Stadt-Weſens, einen Mord, Brand, Todſchlag und „dergleichen beträfe, und ſolches dadurch verhindert wer-„den könnte, oder wann es vollbracht und von dem Pre-„diger, daß es andern zum Exempel geſtrafet werden „müſſe, Nachricht begehrt würde, in welchen Fall er „ſolches zu eröfnen nicht weigern kan, offenbahren, we-„niger ſich gar unterſtehen einig Zeugnüs davon zu erſtat-„ten, und zwar bey Vermeidung ernſter Beſtrafung, „auch gänzlicher Entſezung von ihrem Amt, denn was „auf ſolche Weiſe gebeichtet, das iſt Chriſto und nicht „Menſchen gebeichtet.„ **Eben daſelbſt** iſt N. VII. p. 93. eine weitläufftigere und mit mehrern Gründen be-gleitete hieher gehörige Verordnung vom 21. Decemb. an. 1685. zu finden. Sie iſt alſo abgefaſt. “Von „Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm. U. S. G. z. „Würdige, Veſte, Hochgelehrte Räthe, liebe Getreue. „Wir haben aus eurem gehorſamſten Berichte vom 3ten „dieſes mit mehrern erſehen, welchergeſtalt einige der „dortigen Prediger ihnen bey Unſerer ohnlängſt revidirten „dortigen Kirchen-Ordnung deswegen einigen Scrupel „erregen wollen, weilen darinnen unter andern auch ver-„ſehen, daß ſie die Prediger in gewiſſen Fällen, ratione „delictorum perpetratorum, ſo ihnen von ihren Beicht-„kindern offenbahret werden, auf der hohen Obrigkeit „Begehren einige Nachricht zu geben ſchuldig ſeyn ſollen.

Nun

„Nun iſt zuvörderſt bekannt, wie hoch nicht allein der „allgemeinen tranquillitæt in einem ieden Lande, an ge„nauer Unterſuch- und Beſtrafung nicht weniger der heim„lichen als öffentlichen Gebrechen gelegen; ſondern daß „auch der Allerhöchſte in ſeinem Wort einer ieden Obrig„keit ernſtlich geboten die Miſſethäter zu beſtraffen, und „auch das verborgene Unrecht nicht ungerochen zu laſſen;. „Und kan dannenhero ſo wenig aus göttlicher Schrifft, „als auch ſonſt eine andere erhebliche Urſache angeführet „werden, wenn ſolche Verbrechen unterſuchet und ge„ahndet werden müſſen, wobey wider die hohe Obrigkeit, „und den ſtatum publicum gehandelt worden, daß man „die dazu requirirte Probationes vorſezlich ſollte unterdru„cken, und hinterhalten dürfen, geſtalt man dann auch „darunter ſolche Behutſamkeit iedesmahl gebrauchen wird, „daß nicht allein die Geiſtlichen dergleichen delicta perpe„trata anderſt nicht, als auf Unſere, als des Landes„herrn ſelbſt eigenen Immediat Befehl eröfnen, ſon„dern auch nicht in delictis ordinariis ſondern „ſolchen Verbrechen dazu verbunden ſeyn ſollen, wenn ſa„lus publica bey denen begangenen criminibus periclitirt, „oder wider die höchſte Obrigkeit und deren Perſon und „Intereſſe etwas attendiret worden, und vermeynen wir „nicht, daß bey ſo geſtalten Sachen iemand mit Fuge „hiebey einigen Scrupel werde haben, allermaſſen ihr „dann auch deſſen ohnerachtet den §. 18. cap. V. vorge„dachter Kirchen-Ordnung, dergeſtalt, wie er einge„richtet iſt, zu laſſen, und darunter keine Aenderung zu „machen.

Am weitläuftigſten erklärt ſich wegen des Sigilli Confeſſionis die Ulmiſch. Kirch. Ordn. p. 356. Sie will es nemlich damit gehalten wiſſen. "Es ſolle ein „Beichtkind das, was diesfalls mit ihme in der Beicht „gehandelt worden, bey ſich behalten. Gleichwie auch der „Beichtvater ſchuldig iſt, was er mit dem Beichtkind ge„handelt, zu verſchweigen. Was auch ein Beichtkind

ſei-

„ſeinem Beichtvater offenbahret von ſeinen Sünden, hat „dieſer mit in ſein Grab zu nehmen und niemand zu er„öfnen. Jedoch iſt dieſes dahin nicht zu misbrauchen, „daß einer wollte ſeine Miſſethat vor der Obrigkeit läug„nen, falſches Gezeugnüs geben, wohl einen falſchen „Eyd ſchwören, und ſolches ſodann dem Beichtvater beich„ten, daß er der Strafe frey und alles verſchwiegen blie„be, dabey gleichwohl Vergebung der Sünden bekomme, „unerachtet er in der Sünde der ſ. v. Lügen muthwillens „beharret. Ein ſolcher iſt demnach dahin anzuweiſen, „daß er die böslich hinterhaltene oder verläugnete War„heit, zumahln wo dardurch der Nächſte in Schaden und „Ungemach geſezet würde, der Obrigkeit anzeige unter „demüthiger Abbitte ſeines vorherigen Abläugnens; in„dem er ſonſten in der Sünde beharrend, ſich deren Ver„gebung nicht zu getröſten hätte. Wann ferner einer in „der Beichte bekennete, daß er iemanden etwas entwen„det, abgetragen, hinterſchlagen; dem ſolle nicht allein „der Greuel dieſer Sünde fürgeſtellet, ſondern auch an„gezeiget werden, daß, krafft ausdrücklicher Verordnung „göttlichen Worts, Erſtattung geſchehen müſſe, wann „er ſolle Vergebung der Sünden erhalten; inmaſſen er „in der Sünde beharre, ſo lang er das Entwendete be„halte; weswegen er anzuhalten iſt, daſſelbe zu erſtatten. „Wo nun ein ſolcher ſein begangenes Unrecht reumüthig „erkennete, und ſich zur Erſtattung willig erwieſe, über „der Weiſe aber, wie ſolche zu thun, ängſtig wäre, „kan und ſolle der Beichtvater in das Mittel tretten, das „Entwendete, oder da es nicht mehr vorhanden, deſſen „Werth von dem Beichtkind annehmen, und dem, ſo „es entwendet worden, mit ſchuldiger Abbitte des be„gangenen Unrechts zuſtellen; den Namen aber des Thä„ters, und die Umſtände der Entwendung, gänzlich ver„ſchweigen, ob auch gleich in ihn ſtark geſezt würde, „und die reſtitution nicht wollte angenommen werden, wo „er den Thäter nicht anzeigte; vielmehr ſolle in ſolchem

Fall

„Fall von dem Beichtvater die Anzeige geſchehen, daß „er Gewiſſens halben dieſes nicht thun könne, ſondern „bey Verweigerung des Annehmens das zur reſtitution „dargebrachte in einen Gottes-Kaſten legen werde. „Wie er auch ſodann zu thun hat; und da es ihme ſelbſt „als verehrt zu behalten wollte überlaſſen werden, nicht „behalten, ſondern in einen Gottes-Kaſten legen ſolle. „Und ſo ſolle weiter ein Beichtvater verfahren, wo ihme „iemand in der Beicht reumüthig bekennete, daß er Obrig„keitliche Gefälle, Steuren u. ſ. w. untreulich gegeben „oder hinterhalten, hinterſchlagen ꝛc. deme ſolle gleich„falls nicht allein die Nothwendigkeit der reſtitution vor„geſtellet, ſondern zugleich auch offerirt werden, daß er „der Beichtvater das Abgetragene, Hinterhaltene ꝛc. von „ihme annehmen und der Obrigkeit überliefern wolle. „Wie er es dann unverweilt zu thun und der Obrigkeit „alſo zuzuſtellen hat, wann ihme der Thäter das zu re„ſtituirende einhändiget, daß er zwar die Perſon und ih„ren Nahmen gänzlich verſchweige, doch in derſelben „Namen demüthige Abbitte thue, und die reſtitution „anzunehmen beweglich bitte, etwa auf folgende Weiſe. „Es befinde ſich eine Perſon in ihrem Gewiſſen ſehr be„ſchweret, daß ſie dem Amt, (dem Publico u. ſ. w.) „Schaden, (Nachtheil) zugefüget, bitte ſolches demü„thigſt ab, und daß ihr ſolches um Chriſti willen verge„ben, anbey die Erſtattung, ſo hierunter geſchehe, „mögte in Gunſten angenommen werden, mit der ge„wiſſen Verſicherung, ſolche und andere dergleichen Feh„ler künftig nicht mehr zu begehen, ſondern durch ſchul„digſt Wohlverhalten, beſtmöglichſt zu verbeſſern. Da „dann in den Beichtvater nicht zu dringen, dieſer auch „nicht ſchuldig iſt, noch genöthiget werden kan, die Per„ſon zu nennen, oder alſo zu beſchreiben, daß daraus „auf dieſelbe könnte geſchloſſen werden. Es iſt aber auch „dies mehrmalen bey Gelegenheit denen Gemeinden in „Predigten, Catechiſationen, u. ſ. w. wohl einzubilden,

daß

„daß man das Entwendete nicht zugleich behalten, und „die Vergebung ſolcher Sünde vor GOtt erlangen „könne, und daß die reſtitution durch den Beichtvater „ohne des Thäters Kundmachung geſchehen könne. „Wann in der Beicht ein böſes Vorhaben, ſo zum „Schaden des Publici oder des Nächſten im Werk wä„re, entdecket würde, ſo hätte der Beichtvater ſeine „Pflichten, damit er GOtt, dem gemeinen Weſen, „und dem Nächſten verbunden, zu beobachten, mithin, „damit der vorſtehende Schade und Ungemach abge„wendet werde, das böſe Vorhaben zu entdecken, die „Perſon aber, die ſolches gebeichtet, zu verſchweigen, „Sonſten iedoch dermaſſen das Beichtweiß anvertraute zu „verſchweigen daß er auch der Obrigkeit daſſelbe nicht anzu„zeigen, oder darüber ſich verhören zu laſſen, oder Zeugnüs „zu geben ſchuldig iſt; ob auch gleich das Beichtkind „ſelbſt ausſchwäzte, oder ſich vor der Obrigkeit darauf „beruffe, daß er diß oder ienes dem Beichtvater beken„net habe. Dann obſchon ein ſolches auf ſeiner Sei„te das Sigillum Confeſſionis bräche, gebührete es ſich „darum nicht, daß der Beichtvater ein gleiches thue, „ſondern er hat zu antworten: daß nicht ihme, ſon„dern Chriſto gebeichtet worden, er mithin den, der „es wiſſen will, zu Chriſto weiſſen müſſe. Woferne „aber einem Beichtvater etwas alſo vertrauet würde, „daß er ſolle in Zukunfft davon Zeugnüs geben, z. E. „da eine ehrliche Jungfer einen Nothzwang, den ſie „gelitten, ſofort dem Beichtvater anzeigte, mit Bitte, „ihr bey etwa ausbrechender Schwangerſchafft Zeugnüs „zu geben, daß ſie ihme ſolches zu der Zeit geklaget. In „ſolchem Fall wird ein ieder erkennen, daß der Beicht„vater das ſigillum confeſſionis nicht bricht, wo er ſo„dann zu der Zeit, da die gekränkte Unſchuld das Zeug„nüs begehret, daſſelbige ableget. Wann einer ein Duell, „Selbſtmord, oder andere böſe That vor hat, und des„wegen zuvor wollte beichten und communiciren, damit

er

„er im Fall er im Duell oder der vorhabenden böſen That „umkäme, oder in ſeinem Selbſtmord ſelig ſterbe; einen ſolchen kan kein Kirchendiener, ſo er das Vorhaben weiß, abſolviren, ſondern hat ihn vielmehr ernſtlich davon abzumahnen, und ihme anzuzeigen; daß „wenn ihme gleich die Abſolution geſprochen würde, er „doch vor GOtt unabſolvirt bliebe, und da er in ſolcher Sünde, die er zu begehen vor hat, ſtürbe, ewig „verlohren gehe. Weilen übrigens manche Fälle ſich ergeben können, die nicht alle ſpecificirt werden mögen, „ſo hat in vorkommenden ſchweren Fällen ein Beichtvater ſich bey ſeinen Collegen und dem Superintendenten, „(Senior,) guten Raths zu erholen, welche ihme „werden an die Hand gehen, oder auch, da es die Wichtigkeit der Sache erforderte, an höhere Orte zu bringen nicht ermangeln.

§. XXIV.

Mit dem Beichtvater ſoll man keine Veränderung machen, ſo daß man bald bey dieſem, bald bey jenem beichte; ſondern bey einem verbleiben. Das *Corp. Conſtitut. Brandenb. Culmb.* enthält davon dieſe Verordnung, Tom. I. p. 420. “Demnach eine Zeithero zu „Unſerm Misfallen ſich öffters geäuſſert, daß ein und andere Pfarr-Kinder eigenes Gefallens, von ihren ſonſt „gehabten ordentlichen Beichtvätern abweichen, und ſich „andere erwehlen, manche Geiſtliche auch ohne Vorbewuſt und Erlaubnüs des Hochfürſtl. Conſiſtorii ſelbe „anzunehmen kein Bedenken tragen, welches Ungebühr „keineswegs zu dulten, ſondern um vieler daraus erwachſenden Inconuenienzien willen auch zumal als ärgerlich „und anſtößig mit allem Ernſte abzuſtellen iſt: Als wollet durch ein Circulare eueren ſämtlichen Capitularen „Krafft dieſes nachdrückſame Inhibition thun, daß keiner „bey Vermeidung Einſehens, ſich unterfangen ſolle, dergleichen eigenmächtige Veränderung des Beichtvaters „einzugehen, ſondern diejenige Perſon, welche ſothane Mu-

„Mutation ohne vorzeigende Conceſſion des Collegii „Conſiſtorialis vornehmen will, ab- und an ihren vori„gen Beichtvater zuruck zu weiſen.„ Vermöge des *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. p. 59. ſoll es in denen „Magdeburgiſchen Landen gleichfalls alſo gehalten wer„den. Ja! es wird in Heſſ. Darmſtädt Kirch-Ordnung p. 488. Pfarrern anbefohlen, “Die ſo in „des benachbarten Pfarrers Gemeinde gehörig ſeynd, „gar nicht zu abſoluiren, vielweniger zu dem H. Abend„mahl zuzulaſſen, Noch näher und ausführlicher zeiget „die Ulmiſche Kirch-Ordnung p. 346. ſeqq. wie „es in dieſem Stuck zu halten ſey; und zwar ſo; daß „auch zugleich dem Beichtvater, wie er ſich ſowohl ge„gen ſeine, als ſeiner Collegen Beichtkinder gehörig zu „verhalten habe, einige Vorſchrifft ertheilet wird. Ich „merke ſolches aus gedachter Kirchen-Ordnung hier an, „wie es l. c. zu finden iſt. “Es hat ieder in der Ge„meinde Freyheit, denienigen aus dem Miniſterio zu „ſeinem Beichtvater zu erwehlen, zu dem er ſein Ver„trauen träget. So mag es gleichfalls auf dem Land ge„ſchehen, an Orten wo mehr dann ein Geiſtlicher iſt. „Wo aber allein ein Pfarrer einer Gemeinde vorſtehet, „ſeyn alle Glieder derſelben verbunden, denſelben für ih„ren Beichtvater zu erkennen. Wann iedoch ein Kir„chendiener zum Beichtvater einmal erwählet iſt, hat „man bey demſelben, ſo lang er dem Amt und der Kir„chen vorſtehet, zu bleiben; indem eine willkührliche „Veränderung derer Beicht-Väter gar viel anſtößiges und „vielerley Zerrüttung bringendes verurſachete. In dieſem „Fall aber iſt eine Aenderung unſchädlich und zugelaſſen. „Wann nemlich ein paar ledige oder Verwittibte mitein„ander in einen Eheſtand tretten und gerne einen Beicht„vater haben mögten, mag eines wohl zu des andern „Ehegatten Beichtvater gehen. Dabey wird von ſelbſten „iedes erkennen, daß es in dieſem Fall ſchuldig ſeye, „dem bis dahin gehabten Beichtvater ſolches gebührend

„anzuzeigen. Wie dann auch, wann ledige, Ehehalten „oder Kinder von einem Ort fortreiſen, und an einen an„dern ſich begeben, Eltern und Herrſchafften gar wohl „thun, wo ſie ſelbige ermahnen, daß ſie zuvor von ih„rem Beichtvater Abſchied nehmen, damit ſie von ſel„bigem noch manche heilſame Erinnerungen und einen „Segens-Wunſch erhalten mögen. Wann zwiſchen ei„nem Beichtvater und Beichtkind Zwiſtigkeiten entſtün„den, iſt kein Beichtkind befugt, deßhalben jenen zu ver„laſſen und einen andern Beichtvater zu erwählen, gleich„wie auch keinem Collegæ erlaubet iſt einen ſolchen anzu„nehmen, ſondern er iſt zu ſeinem Beichtvater zu wei„ſen, daß er mit demſelben ſich verſöhne. Dann gleich„wie offenbahr iſt, daß keiner, der mit iemanden in „Feindſchafft ſtehet, Vergebung ſeiner Sünden erlangen „kan; alſo iſt ein ſolcher, der gegen ſeinen Beichtvater „in ſolchem Widerwillen ſtehet, daß er nicht einmal deſ„ſen tragenden Heil. Amtes ſich gebrauchen und die Ab„ſolution von ihm empfahen will, ia nicht im Stande „Vergebung der Sünden zu erlangen und abſolvirt zu „werden. Und wäre zumal höchſtſträflich, wo ein Beicht„kind um deßwillen daß ſein Beichtvater ſein Amt an „ihme, etwa mit nachdrücklicher Gewiſſens-Rüge, Be„ſtrafung ſeiner Untugenden, u. ſ. w. treulich gethan, „Feindſchafft gegen ihme hegen, ausüben und deßhal„ben von ihme gehen wollte. Immittelſt ſolle ieder „Beichtvater ſich vorſehen, daß er keinem Beichtkind mit „übler Amtsverwaltung, oder mit Privat-Sachen, zu „Feindſeligkeit Urſach gebe. Bey vorfallenden Verſtoß „aber, ſolle ieder Theil, bey welchem der Fehler ſtecket, „GOtt die Ehre geben, denſelben erkennen, zu völliger „Ablegung deſſelben und zu herzlicher Verſöhnung ſich „willig erzeigen, auch, da es ſchwer wollte hergehen, „den Superintendenten (Seniorem) zu Rathe und Hülfe „zuziehen, damit das gute Vertrauen völlig wiederum „hergeſtellt werde. Woferne iedoch ein Beichtvater das

Beicht-

„Beichtkind durchaus nicht mehr wollte annehmen, oder „das Beichtkind vermeynte, unüberwindliche Urſachen „ſeiner beharrlich begehrten Beichtvaters-Aenderung zu „haben, ſo wäre ſolches an unſer Pfarr-Kirchen-Bau-„Pfleg-Amt zu bringen, welches die Sache nach ihren „Umſtänden in reife Erörterung ziehen, dieſelbe nach „Befinden weiter bringen, des Miniſterii Gutachten da-„rüber abfordern, und abhelfliche Maſſe geben würde. „Solle demnach kein Collega eines andern Collegæ „Beichtkind ohne vorherige communication mit demſel-„ben und bevor die Sache unterſuchet und entſchieden, „zu ſeinem Beichtkind annehmen. Alle diejenige aber, „welche der Ordnung gemäß einen Kirchendiener zum „Beichtvater erwählen, hat derſelbe, ſie ſeyn reich oder „arm, vornehm oder gering, mit aller Willigkeit auf-„zunehmen. Jedoch niemanden, weder directe noch in-„directe, weder per ſe, noch per alios anzuſprechen, „oder ſich zu bewerben, daß man zu ihme zur Beichte „gehen wolle. Keiner ſolle auch ſeines Collegæ Beicht-„kinder in Krankheiten communiciren, ohne Vorwiſſen, „Einwilligung oder Begehren des ordentlichen Beichtva-„ters, oder im Nothfall, in deſſen Abweſenheit, Unpäß-„lichkeit, unumgänglich nöthiger publiquen Amts-Ver-„waltung zur Zeit der verlangten Privat-Communion „u. ſ. w. Wann aber wegen naher Anverwandſchafft, „genoſſener Freundſchafft, Bekanntſchafft, Gutthaten, „andere Verbindlichkeiten, oder auf Verlangen des Pa-„tienten ein Kranken-Beſuch abgeſtattet würde, ſolle „billig dem ordentlichen Beichtvater freundliche apertür da-„von geſchehen, ſowohl die collegialiſche harmonie bey-„zubehalten, als böſem Verdacht unlauterer Abſichten auf „ein oder den andern, oder auf beyden Seiten treulich „vorzubeugen.„ Einem Königl. Preußiſchen Rath und Ober-Amtmann iſt, auf ſein Anſuchen dennoch, jedoch un-ter gewiſſen Bedingungen, und wegen beſonderer Urſa-chen, die ſacra bey einem andern, als ſeinem Parocho

zu holen von **König Friedrich I.** vergönnet worden, ſo lautet das an das Hälliſche *Conſiſtorium* an. 1696. „abgelaſſene Reſcript: “Von Gottes Gnaden Friedrich, „Ihr werdet aus dem Anſchluß erſehen, welcher geſtalt „unſer Rath und Oberamtmann zu C. I. P. V. P. bey uns „angehalten, daß ihme erlaubet werden möchte, bey „dem Vorſtädtiſchen Pfarrherr zu C. M. H. und nicht „præciſe bey dem Prediger in der Stadt und Inſpectore „M H. zur Beichte und Abendmahl zu gehen. Auſſer„dem nun, daß in dergleichen Dingen unter denen Evan„geliſchen einem ieden billig ſeine chriſtliche Freyheit ge„laſſen werden muß, ſonderlich wenn denen Predigern „dadurch an ihren accidentien, weßhalb ſich der Supplicant „mit dem Inſpectore abfinden will, nichts abgehet, ſo „iſt auch dieſes dabey zu conſideriren, daß gedachter P. „als unſer Oberamtmann und der unſer Amthaus zu C. „bewohnet, ratione deſſelben, an keine gewiſſe Pfarre „gebunden, ſondern eo reſpectu, und weil er unſere Jura „in dem Amte vertritt, billig die Freyheit haben muß, „ſich zu welcher Gemeinde Er will, zu halten, immaſſen „ihr dann ſolches auch gedachtem Inſpectori gebührend „zu remonſtriren und ihn dahin anzuweiſen, daß er hie„rinn dem Supplicanten ſeinen freyen Willen laſſen muß „und wann Er und ſeine Familie zu der vorſtädtiſchen „Kirchen ſich halten und in derſelben zur Beicht und „Abendmahl gehen wollen, ihm darinn keine Hinderung „machen ſolle ꝛc. Moyland den 21. (31.) Aug. 1696.„ Siehe *Bœhmeri jus Parochiale Sect. IV. Cap. I. §. XIII.* Uebrigens wird iedermann, die in der **Magdeburgiſchen Kirchen-Ordn.** gemachte reſtriction, ſo ſie nicht etwan von manchen zu weit ausgedehnt und gemißbraucht wird, für giltig erkennen müſſen. Dieſe nemlich: **Es** ſind aber hierunter nicht gemeynet reiſende Per„ſonen, Kranke und andere, ſo ihres ordentlichen Beicht„vaters nicht können mächtig ſeyn, wie auch diejenigen „nicht, ſo in der Nachbarſchafft den rechten Gebrauch „des H. Abendmahls bey ihnen nicht haben können.

§. XXV.

Die übrigen Umſtände des Orts und der Zeit betrefend, wo, und wann die Beicht geſchehen ſoll, iſt folgendes noch beyzufügen.

§. XXVI.

In Anſehung des **Orts** iſt verordnet worden, daß die Beicht nicht in des Predigers Haus, ſondern in der Kirche, entweder im Chor, oder der Sacriſtey, oder an einem andern hiezu dienlichen Ort daſelbſt, geſchehe. Von den Conſtitutionibus ſelbſt ſind anzuführen: eine **Fürſtl. Sächſiſch-Coburgiſche**; "Deßgleichen ſoll „auch die Beicht und Verhör deren, ſo zur Communion „gehen wollen, aus vielen beweglichen Urſachen, nicht in „des Pfarrers oder Diacons Haus; ſondern in der Kir„che öffentlich im Chor, oder auch nach Gelegenheit der „Perſonen und Herkommen, bisweilen in der Sacriſtey, „doch zu gelegener Zeit geſchehen.„ Siehe die **Coburg. Kirch. Ordn.** *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER.* Ferner eine **Magdeburgiſche**; "Es ſoll aber mit dem „Beichten zur Erbauung der Chriſtlichen Kirche fein or„dentlich gehalten werden, und nicht in des Predigers „Hauſe, ſondern in der Kirche im Chor, oder in der „Sacriſtey, oder ſonſten in einem gewiſſen dazu beſtimm„ten Ort geſchehen, und alles unruhige Weſen und Ge„tümmel auf den Kirchhöfen, ſonderlich unter dem Beich„ten nicht gelitten noch geſtattet werden.„ In der **Magdeburgiſ. Kirchen-Ordn.** *in Corp. Conſt. Magdeb. nouiſſ.* C. V. p. 12. *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ. MOSER.* p. 575. Uebrigens ſtimmten hiemit überein, *Cod. Auguſt.* T. I. p. 673. und 830. *Corp. Conſt. Reg. Holſat.* p. 257. Edicto de an. 1650. In der **Gothaiſchen Landes-Ordnung** finde ich noch eine die Location des Beichtſtuhls betrefende Conſtitution, dieſes Innhalts: „Weil die Beichtſtühle an etlichen Orten ſehr unbequem, „und die Beichtkinder dem Pfarrer allzunahe tretten,

„daß er nach Erfordern der Nothdurfft ohne anderer „Aufmerkung, einem oder dem andern in priuato nicht „wohl zuſprechen, noch auch das Beichtkind ihm ſein An„liegen klagen kan; So wird vor billig und nuzlich er„meſſen, daß hierinnen Aenderung geſchehe, und ein „ſolcher Ort in ieder Kirche hiezu deputirt werde, damit „iezt erwähntes inconuenienz nachbleiben möge.„ Siehe P. III. p. 23.

§. XXVII.

Was die Zeit anlangt, zu welcher die Beicht in der Kirche geſchehen ſoll, iſt mehrentheils die Veſperzeit des Sonn- oder Feyer- Abends dazu beſtimmt worden. Was in der Gothaiſ. Landes - Ordnung P. III. p. 25 angeordnet worden, wann es daſelbſt heiſt: “Die „Zeit der Veſper, und des Beicht-Sizens betrefend, „ſo iſt vor bequem und nüzlich geachtet, daß eine Ge„wißheit geſezt, und zum längſten, wo nicht etwa ein „ſonderbarer Umſtand, wie allhie zu Gotha, da zwo „Kirchen, ſich ereignet, um 2. Uhr nach Mittage zur „Veſper geläutet, und nach derſelben Vollendung, obge„melden Modell nach die Beicht verrichtet werde.„ iſt auch in der Chur-Braunſch. Lüneb. Kirch. Ordn. p. 95. im *Cod. Auguſt.* im *Corp. Conſtit. March.* auch *Regio-Holſat.* und mehrern durch beſondere Geſeze anbefohlen. Wie ich aus der Ulm. K. O. erſehe, ſind daſelbſt in dem Münſter der Donnerſtag, Freytag und Samſtag ausgeſezt die Beichte dererienigen zu hören, welche Sonntags darauf des H. Abendmahls begehren wollen. In den übrigen Kirchen aber ſowohl in der Stadt als auf dem Land, iſt ordentlich keine gewiſſe Zeit dazu beſtimmt, ſondern wird erſt 8. Tage vorher, ehe das H. Abendmahl gereichet wird, determiniret, und von der Canzel verkündiget.

Wegen der Sonntäglichen Frühbeichten iſt von dem König in Preuſſen, Friedrich, d. 2. Febr. 1705.

1705. an die Geiſtlichkeit eine nachdrückliche **Verordnung** ergangen, dieſes Innhalts: "Nachdem Wir vernehmen, daß bey denen Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchen, ſowohl in unſern allhieſigen Reſidenzien, als auch ſonſten hin und wieder in der Mittel- und Neu-Märk die Frühbeichten am Sonntag ie länger ie mehr einreiſſen, ſo gar, daß an einigen Orten, die Eingepfarrte ein böſes Exempel daran nehmen, und um an ihrer Arbeit nichts zu verſaumen, oder aus andern geringfügigen und nichtswürdiger Urſachen das Beichtſizen am Sonntage von ihren Predigern gleichfalls prætendiren, dadurch aber nicht allein die Zeit zu der Predigt verabſaumet, und der ordentliche Gottesdienſt über die Gebühr aufgehalten, ſondern auch fürnemlich verhindert wird, mit denen Beichtkindern ein rechtſchaffenes Examen, ob ſie ſo viel von der chriſtlichen Lehre verſtehen, daß ſie ſich in der Buſſe, im Glauben, und guten Vorſaz recht prüfen können, anzuſtellen, und ſie dabey zu unterrichten, zu was Ende ſie zur Beicht und Heil. Nachtmahl kommen, wie hochnöthig eine wahre und rechte Buſſe ſey, wie darzu zu gelangen, und daß ſie ſelbige mit einem friedfertigen, GOtt wohlgefälligen Leben und ſicherer Gewohnheit zu ſündigen abſtehen, und einen rechten Ernſt des wahren Chriſtenthums verſpühren laſſen müſſen, zu welchem Unterricht Zeit erfordert wird, welches in denen Frühbeichten des Sonntags nicht verhandelt werden kan, weßhalb auch bereits unterm 18. Octob. 1660. allhier, und annoch vor wenig Jahren in andern Unſern Landen Verordnung ergangen, daß mehrbeſagte Frühbeicht, am Sonntage da es eingeriſſen, eingeſtellet, und am Sonnabend die völlige Zeit, auch wohl Vormittags, wenn es nöthig, ein und andere Stunde darzu genommen werden ſollen: Als ſeynd Wir in Betracht derer angeführten Umſtände bewogen worden, ſothane Verordnungen und in ſpecie die vom 18. Octobr. 1660. hierdurch zu wiederhohlen,

„allermaſſen Wir euch dann hiemit allergnädigſt anbe„fehlen die nachdrückliche Verfügung zu thun, daß das „Früh-Beicht-Sizen am Sonntage an denen Orten, „wo es eingeriſſen und in ſpecie in Unſern hieſigen Re„ſidenzien abgeſtellet, und an dem Sonnabend ſo viel „Zeit, als es nöthig, darzu genommen werden ſolle. „Damit auch die Prediger ſo wohl, als auch die Beicht„kinder darzu præpariret werden, und ſich darnach ge„horſamſt achten mögen; ſo habt ihr dabey zu verfügen, „daß ſolches nebſt denen obangeführten Urſachen in denen „Reſidenzien, von denen Canzeln abgekündiget, und der „Misbrauch der Sonntäglichen Früh-Beichten der Ge„meinde ernſtlich und nachdrücklich vorgeſtellet, ſie auch „angewieſen werden, zu dem hochheiligen Werk des „Abendmahls ſich iedesmal wohl vorzubereiten; und ſich „der Nothdurfft nach unterrichten zu laſſen.„ Siehe *Corp. Conſtit. March.* T. I. P. I. p. 427. Eben ſo lautet eine **Königlich-Däniſche Verordnung** de an. 1636. *in Corp. Conſtitut. Reg. Holſat* p. 297. Des iezt regierenden **Königs in Preuſſen Majeſtät** haben dieſe Frühbeichten nach Befinden der Umſtände wiederum concediret, wie aus nachſtehender Königlichen Cabinets-Ordre vom 14. Septembr. 1743. zu erſehen. „Sr. Königliche Majeſt. in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnä„digſter Herr haben auf einliegende allerunterthänigſte „Vorſtellung der ſupplicirenden Schüzen zur ſteinhofeli„ſchen und tempelbergiſchen Heyde allergnädigſt reſolvi„ret, daß nicht nur denenſelben das Frühebeichten gebe„tener maſſen und angeführter Urſachen halber concedi„ret, ſondern es auch bey andern Gemeinden auf ihr „Verlangen bey eben dergleichen oder andern revelanten „Umſtänden erlaubet und zugeſtanden werden ſoll. Wan„nenhero Sie dem Departement der geiſtlichen Affairen „hierdurch in Gnaden anbefehlen, das gehörige zu ver„fügen, auch die ſämtlichen Conſiſtoria darnach zu in„ſtruiren, damit dieſelbige ſolches denen Inſpectoribus

und

„und Predigern überall bekannt machen können.„ Siehe *Actor. Hiſtor. Eccleſiaſt.* VIII. B. p. 355. Gleichermaſſen verſtatten hierinn eine Ausnahme, die **Gothaiſ. Landes-Ordnung** P. III. p. 22. “Dieweil auch in „der Viſitation Bericht einkommen, daß etliche Pfarrer „an Sonn und Feſt-Tagen, da die Communion zu „halten, frühe vor angehenden Gottesdienſt Beicht ſizen: „So ſey es disfalls bey der Kirchenordnung billig zu laſ„ſen, daß regulariter überall den Tag vorher ehe com„municirt wird, Beicht geſeſſen, und die Confitenten „abſolviret würden, es fiele dann ein ſonderbarer Noth„fall vor, der da billig auszunehmen„ worinnen auch das *Corp. Conſt. Regio-Holſat.* Conſtit. de an. 1744. p. 362. miteinſtimmt. Dergleichen Fälle, welche eine Ausnahme leiden, ſind; Wenn viel Communicanten vorhanden, nach der **Lüneb. Kirchen-Ordnung** p. 45. Wenn Perſonen wegen ihrer Schwachheit, Alters oder anderer Urſachen wegen des Sonnabends nicht ſo lange auszudauren im Stande ſind, welche vermöge des *Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 673. und des *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. III. p. 11. eine Vergünſtigung haben. In ienem heiſt es: “Und obwohl „alle Eingepfarrte durch die Pfarrer mit Ernſt vermah„net werden ſollen, daß ſie ſich den Sonnabend um Veſ„perzeit zu ſolcher Verhör ſchicken, und niemand auf „den andern Tag, wenn die Communion gehalten, die „Beicht verziehen ſolle, der Urſach denn auch die, ſo in „den filialen wohnen, ſchuldig ſeyn ſollen, in der Pfarr„Kirche zu beichten: Jedoch ſollen die Pfarrer mit de„nen alten ſchwachen Leuten, wie auch denen ſchwangern „Weibern, beſonders ſo der Geburt nahe, und vornem„lich zu Winters-Zeit Gedult tragen, welche ſie Mor„gens vor dem Amt verhören ſollen.„ In dieſem, werden auch reiſende Perſonen miteingeſchloſſen. l. c. Die **Ulm. Kirch. Ordn.** excipirt noch dieienige, welche durch unvermuthet vorgefallene unvermeidliche Urſache oder

Noth dem vorher beſtimmten Tag zur Beicht zu gehen wären abgehalten worden. Siehe p. 349.

§. XXVIII.

Am Ende dieſes Capitels gedenke ich auch derjenigen Conſtitutionen, welche Predigern **Beicht-Regiſter** fleißig zu halten anbefehlen. Die Gothaiſche, in daſiger **L. O. P. III. p. 24.** lautet alſo. "Damit man „die Verächter des göttlichen Worts und Nachtmahls „deſto eher erfahren, und darauf, Innhalts der Kir„chen-Ordnung geziemende Anſtalt machen möge, iſt „für gut befunden, daß die Pfarrer die Beicht-Regi„ſter fleißig halten, dazu ihnen das allhie gedruckte Mo„dell dienlich ſeyn kan. In **Heſſen-Darmſt. Kirch. Ordn.** iſt ſolches folgendermaſſen geſchehen; "Inſon„derheit ſoll ein ieder Prediger alle und iede beichtende „Perſonen, ſo oft dieſelbe ſich zur Beicht bey ihm ein„ſtellen, namentlich aufzeichnen, und wenn er derſelben „Namen nicht eigentlich wuſte, zu ſolchem Ende, nach „demſelben, ſo bald, und ehe noch die Beicht geſchicht, „fragen.„ Siehe pag. 533. daſelbſt.

§. XXIX.

Ueberdies wird ihnen in **Fürſtl. Goth. Landes-Ordn.** l. c. aufgetragen; "Wenn eine Perſon, wegen „böſer Händel ſich anders wohin begiebt, und es erfah„ren wird, wo ſie ſey, daß ſolches von dem Pfarrer al„ſobald, ſonderlich, wenn ſie ſich in der Nähe aufhält, „mit Gelegenheit dem Miniſterio oder Pfarrer daſelbſten „zu berichten ſey, damit nicht ſolche Perſonen unwiſſend, „und ohne vorhergegangene Kirchen-Buß, oder ſonſt „nöthige Zurede, Verweiß und Information, wegen „rechtſchaffener Buße und Bekehrung zu GOtt, zum „Tiſch des HErrn gelaſſen werden mögten.

Sie-

Siebendes Capitel.

Von dem Verhalten fürnemlich eines Predigers bey der Austheilung des Heiligen Abendmahls.

Was die Adminiſtration des Heil. Abendmahls anlangt, ſo fehlt es auch in dieſem Stuck an brauchbarn Kirchen-Verordnungen nicht, welche das Verhalten eines Predigers bey dieſer Heil. Handlung beſtimmen.

§. I.

Pfarrherrn und Kirchendiener haben Urſache fürnemlich in Anſehung der Perſonen, welche deſſen theilhafftig zu werden begehren, alle Vorſicht zu gebrauchen, damit ſie nicht ohne die zu einem ſo heiligen Werk erforderliche Vorbereitung, ſondern in gehöriger Verfaſſung ihrer Seelen, und vorgeſchriebener Ordnung zum Genuß dieſes Sacraments ſich einfinden.

§. II.

Dieſemnach ſollen ſie zuvörderſt von denen Communicanten genugſame Proben ihrer Wiſſenſchafft in der Religion haben, Unwiſſenden aber das Heil. Sacrament ſo lange verſagen, bis ſie zu mehrerer Erkänntniß des Chriſtenthums gelanget ſind. Ich beziehe mich hier, auf die Chur-Braunſchweig. Lüneburgiſ. Kirch. Ordn, p. 864. woſelbſt dieſe Verordnung de an. 1681. befindlich: "Maſſen Wir denn Unſern Superin„tendenten und Predigern hiemit ernſtlich anbefehlen, „daß ſie niemanden zum Gebrauch des Heil. Hochwürdi„gen Abendmahls geſtatten, er ſey dann zuvor zu rechten „gründlichen Verſtand des Catechiſmi und ſeines Chri„ſtenthums gekommen, und wiſſe bey der öffentlichen Kin„der-Confirmation ſeines Chriſtlichen Glaubens aus be-

melde-

„meldetem Catechiſmo und denen angehängten Fragen „Rede und Antwort zu geben.„ **Zweyer Oeſterreichiſchen Stände Kirchen-Ordnung** befiehlt ein gleiches p. 73. Etwas nachdrücklicher erklärt ſich die **Straßburgiſche Kirch. Ordn.** p. 161. "Dieweil auch die „Nießung dieſes Heil. Abendmahls zugleich mit eine öf„fentliche Zeugnuß iſt der Bekanntnuß, daß wir es mit „der Kirchen, mit welcher wir communiciren, warhaff„tig halten, ſo ſollen auch diejenige, welche an Lehre und „Bekanntnuß dieſer Kirchen Mangel haben, zuvor ſich „mit den Kirchendienern inſonderheit unterreden, und „von ihnen den Bericht, welchen ſie ihnen mit aller Be„ſcheidenheit und Sanftmuth zu geben ſchuldig, empfa„hen und anhören.„ Dieſer Urſache wegen hat man „auch verordnet Kinder vor den 12. 13. oder 14ten Jahr „zum Heil. Abendmahl nicht zuzulaſſen. Das *Corp. Conſtit. Brandenb. Culmb.* zeiget eine ſolche *Conſtitution* de an. 1722. T. I. p. 126. vermöge deren auch diejenigen, welche bey größern Alter ungeſchickt und untüchtig zu ſolchem Heil. Werk erfunden werden, abgewieſen werden ſollen. Sie lautet alſo: Als ergehet die Verord„nung an euch hiemit in Krafft dieſes, ihr wollet eure „Capitulares alleſamt ſemel pro ſemper inſtruiren und „anweiſen, fürohin bey dem am Oſter-Feſte gewöhnli„chen Einſchreiben genau darauf zu ſehen, und ſich hierinn „aller Prudenz zu befleißigen, keinen Catechumenum, „welcher nicht zum wenigſten das 12. oder 13te Jahr „ſchon völlig zuruckgeleget, anzunehmen, auch diejeni„gen, welche bey gröſſern Alter ungeſchickt und untüchtig „zu ſolchem heiligen Werk erfunden werden, abzuweiſen, „ihren Eltern aber vorzuſtellen, daß ſolches ihnen an der „zeitlichen Ehre nicht nachtheilig, und ihnen rühmlicher „ſey, wann ſie ſelbſt in dieſer hohen heiligen Sache viel„mehr auf den Verſtand, und auf die Tüchtigkeit, als „auf das Alter reflectiren.„ In der **Chur-Braunſchweig. Lüneb. Kirchen-Ordnung** wird p. 883.

„das 14te Jahr angeſezet, vor welchem Catechumeni „nicht zum Genuß des H. Abendmahls admittiret werden „ſollen. Doch werden daſelbſt zwey Fälle ausgenom„men, den einen giebt folgende Verordnung zu erken„nen: Es ſollen die Superintendenten, bey denen Kin„dern derer vom Adel, ingleichen derer Beamten und „anderer, welche Priuat-Informatores haben, und alſo „durch ſolche beſtändige Unterweiſung, weiter als die ge„meine Schul-Jugend kommen können, an das zurück„gelegte 14te Jahr ihres Alters nicht gebunden seyn; ſon„dern es mögen ſolche Kinder, wenn ſich die nöthige „Wiſſenſchafft, und das erforderliche Erkänntnüs bey ih„nen findet, zwiſchen dem 13. und 14ten Jahr admittiret „werden.„ Der andere Fall, welcher bey dieſem Geſez eine Ausnahme leidet, wird folgendermaſſen angezeigt: “Würden iedoch ganz beſondere Umſtände vorhan„den seyn, als zum Exempel, daß ein Kind in einer „tödlichen Krankheit ein beſonderes Verlangen nach dem „Heil. Abendmahl äuſſerte, und dabey zum würdigen „Genuß deſſelben die nöthige Erkänntnüs beſäße, ſo wä„re in ſolchem Fall auf das Alter nicht ſo gar genau zu ſe„hen.„ Uebrigens ordnet eine Hochfürſtl. Bayreuth. an. 1731. publicirte, und an. 1744. verneuerte *Conſtitution in Corp. Conſtit. Brandenb. Culmb.* T. I. p. 127. “Daß derienige Pfarrer oder Diaconus, welcher „einen Catechumenum vor dem völlig zurückgelegten „zwölften Jahr ſeines Alters admittiren wird, mit ex„emplariſcher animaduerſion angeſehen werden ſoll.

§. III.

Muthwillige, grobe Sünder, dergleichen beſonders in nachſtehender Schleſiſchen Verordnung nahmhaft gemacht werden, ſollen vom Genuß des Heil. Abendmahls ſo lange ausgeſchloſſen ſeyn, bis ſie ihre gebührende Strafe von der Obrigkeit empfangen haben und Beſſerung ihres Lebens zeigen. Sie erklärt ſich alſo hierü-

ber: "Es ſollen auch öffentliche Gotteslåſterer, Zaube„rer, Todſchlåger, Ehebrecher, Jungfrauen- und Witt„wenſchånder, alſo auch andere årgerliche Sünder, als „Wucherer, Trunkenbold, zum Tiſche des HErrn nicht „gelaſſen, noch bey der Taufe zu ſtehen geduldet, ſo we„nig ehelichen zuſammen vertrauet werden; es ſey denn, „daß ſie ſich zuvor, mit ihrer Obrigkeit, wo ſie nicht ver„wieſen, und dannen den Parten vertragen und ausfüh„ren; ſondern vielmehr nach Verordnung der Rechte be„ſtrafet werden. Darum die öffentliche Kirchenbuſſe, wie „bey dieſem Artikul zu befinden, aus beweglichen Urſa„chen aufgehoben wird. Es ſollen auch alle diejenigen, „welche Alters oder Jugend halben die Kirche beſuchen „können, und aber Gottes Wort nicht hören wollen, al„ſo auch diejenigen, welche ſich ihr Hand-Arbeit nicht „nähren, und nur ſtets im Luder liegen, im Lande auf „Brand-Schaden, Krankheiten ꝛc. betteln, umlauffen, zum „Brauch des Hochwürdigen Abendmahls auch nicht gelaſ„ſen, noch bey der Heil. Taufe zu ſtehen vergönnet wer„den." Siehe *I. I. v. Weingarten Faſcic. div. Jur.* „Lib. II. p. 361. In dem *General-Receſſ* einer Frank„furter *Viſitation* de an. 1600. wurde eben das beſtät„tiget, jedoch mit der reſtriction: "Aber es ſollen und „müſſen gleichwol nicht allein die delicta, beſondern auch „die Unbußfertigkeit notoria ſeyn." Siehe *Bœhmeri Jus Paroch. Sect. IV. Cap. I. §. XXVI.* Wie es mit ſolchen Perſonen, insbeſondere aber mit denen, welche wider das ſechſte Gebot ſich verſündiget, in den Chur-Brandenburg. Landen gehalten werden ſolle, geben folgende Verordnungen. Aus dem *Corp. Conſtit. March.* T. I. Sect. II. pag. 205. heiſt es: "So bald ein muth„williger Sünder durch ſeine Miſſethat die Gemeinde „Gottes öffentlich geärgert und betrübet hat, — — — „ſo ſoll ihm mit Vorbewuſt und Einſtimmung des In„ſpectoris, der dem Conſiſtorio davon zeitige Nachricht „zu geben hat, befohlen werden, ſich des HErrn Ti-

ſches

„ſches bis zur erzeigter Beſſerung des Lebens und Weg-„nehmung des gegebenen Aergernüſſes zu enthalten. Sie-he auch p. 224. daſelbſt: Ferner *Corp. Conſtitut. Bran-denb. Culmb.* T. I. p 70. und Limp. Kirch. Ordn. p. 305. pag. 223. wird verordnet. "Daß bey denenienigen Perſonen, „welche ſich verlobet, vor geſchehener gewöhnlicher Prie-„ſterlichen Copulation, aber durch gar zu frühzeitigen „Beyſchlaff ſich vergangen, und alſo gegen die Kirchen-„Ordnung gehandelt, keine andere Cenſur oder Kirchen-„Diſciplin adhibiret werden ſolle, als nur, daß der Pre-„diger ſolche Perſonen vor ſich fordern, ihnen wegen ih-„res Fehltritts gehörige Vorſtellung thue, und wenn ſie „darüber Reue und Leid bezeigen, auch GOtt ſolche Sün-„den abzubitten verſprechen, ſo können alsdann dieſelbe „ohne weitere Auflage zum Heil. Abendmahl gelaſſen wer-„den. Auf gleiche Weiſe ſoll es auch mit denenienigen „gehalten werden, welche ſich ohne vorhergegangenes Ver-„ſprechen, durch einen Beyſchlaff verſündigt haben, „nachgehends aber ſich einander zu heyrathen angeloben, „und auch ſolche Heyrath würklich vollenziehen, dieieni-„ge, welche ſich zum erſtenmal zur Unzucht und Hurerey „haben verführen laſſen, ſonſten aber eines ehrbarn und „züchtigen Wandels ſich befleiſſen, ſollen auch nach vor-„hergegangener Priuat-Cenſur des Predigers auf gleiche „Weiſe zum Heil. Abendmahl gelaſſen werden: Jedoch, „daß in dem offentlichen Gebet für die Communicanten, „derſelben, wiewohl ohne Namen und nur mit Benen-„nung der Anzahl, nach dem deßhalb entworfenen For-„mular Erwähnung geſchehe, und in ihrem Namen bey „der Gemeinde um Vergebung des gegebenen Aergernü-„ſes angehalten werde.

§. IV.

Separatiſten und Excommunicirte ſollen gleichfalls nicht zum Genuß des Heil. Abendmahls gelaſſen wer-den. **Dies iſt es, was die Ulmiſche Kirch. Ordn.**

p. 314.

p. 314. in folgenden Worten conſtituirt hat. "Es ſoll „keines, heiſt es daſelbſt, der unſerer reinen Lehre nicht „iſt, und ſich darzu nicht bekennet, oder als ein Separa„tiſt ſich von derſelben trennet, mithin kein Glied unſe„rer Kirche iſt, darzu gelaſſen werden. Jngleichen kei„ner, der mit einem Laſter öffentliches Aergernüs in der „Gemeinde angerichtet, und deßhalben durch einen „Bußſtand der Gemeinde Abbitte zu thun, und ſich „mit derſelben zu verſöhnen hat, bevor er den Bußſtand „gethan. Wann iedoch ein ſolcher in tödliche Krankheit „verfiele, und nach dem Heil. Abendmahl groß Verlan„gen bezeigte, ſolle der Pfarrer, mit Zuziehung 2. oder „3. ehrlicher Männer, als Zeugen, ihme ſeinen Sün„denfall ernſtlich und nachdrücklich fürſtellen, und da er „ſich hiebey recht bußfertig bezeigte, ihme ferner anzei„gen, daß er ſchuldig ſeye, bey erlangter Wiedergene„ſung, durch Ablegung des Bußſtandes, das Aerger„nüs der Gemeinde abzubitten, und zu verlangen, daß, „da er ſtürbe, in der Leichen-Predigt die Abbitte in ſei„nem Nahmen geſchehe. Wann er nun ſich hierzu wil„lig verſtehet, iſt ihme das H. Abendmahl zu reichen, „und nach erfolgter Wiedergeneſung wäre das eine oder „das andere zu vollziehen.

§. V.

Fremde dörfen ohne Confirmations-Zettel, oder andern Zeugnüs von ihrem Chriſtlichen Leben und Wandel, zum Genuß des H. Sacraments nicht admittiret werden. Dahin gehet eine **Chur-Braunſchweig. Lüneburg. Verordnung** de an. 1677. in daſiger **Kirch. Ordn.** p. 863. "So begehren wir, daß die „Prediger keine fremde Kinder ohne vorzeigende Con„firmations-Zettul ihres ihnen vorgeſezten Superintenden„tens zur Heil. Communion admittiren, auch iedes Orts „Predigern die Kinder, welche an andere Oerter, auch wohl

„wohl gar in auswärtige Lande geſand werden, notiren „und anzeigen müſſen, damit bey denen Viſitationen Er„kundigung eingezogen, und die befundenen Eltern nicht „allein von der Obrigkeit beſtraft, ſondern auch die Kin„der, auf deren Wiederheimkunfft, ohngeachtet ſie ad ſ. „ſynaxin ſchon zugelaſſen, von ihrem Prediger hernach „noch nicht zur Communion, bis ſie die Catechismus„Fragen gefaſſet, und nachdem ſie im Examine Cateche„tico beſtanden a Superintendente confirmirt worden, „verſtattet werden mögen.„ Gleiche Verordnungen be„finden ſich *in Corp. Conſtit. Reg. Holſat.* p. 364. in Gothaiſ. Landes-Ordnung P. IV. p. 67. In *Corp. Conſtitut. March.* iſt folgendes conſtituiret worden: „Wenn Knechte und Mägde oder Hausleute ſich von ei„nem Ort hinweg und an einen andern Ort begeben wol„len, ſo ſollen ſie von ihrem bisherigen Seelſorger ein „teſtimonium von ihrem chriſtlichen Leben und Wandel, „(welches ohne Entgeld ertheilet werden ſoll,) mit ſich „nehmen, und ſolches ihrem künfftigen Prediger, ehe „ſie zum Tiſch des HErrn bey ihm gehen wollen, ein„händigen, und ohne ſolches Zeugnüs ſoll kein Predi„ger iemand zum Heil. Abendmahl annehmen.„ Siehe T. I. Sect. II. p. 227. 228. 203. Auſſerdem iſt auch das nicht vorbey zu gehen, was die Heſſ. Darmſtädt. Kirch. Ordn. p. 157. in dieſem Fall ordnet. Dieſe „ſind ihre Worte: " Nachdem ſich auch offtmals begiebt, „daß ausländiſche, fremde, und unbekannte Leute ſich „an einen Ort begeben, daſelbſt ihre Wohnung oder Auf„enthalt zu haben, der heiligen Sacramenten neben an„dern bekannten Chriſtglaubigen zu gebrauchen gedenken; „ſo ſollen die Kirchendiener zuvor, ehe dann ſie zum „Brauch der heiligen Sacramenten zugelaſſen werden, „was ihr Glaub und Bekänntnüs ſey, von ſolchen Leu„ten, in Gegenwärtigkeit der Senioren anhören und ver„nehmen, und wofern ſie rechtſchaffen erfunden, mit „andern zur Communion annehmen; im Fall ſie aber

„der Lehr noch nicht genugſam berichtet, oder irgend in „einem Stück irrig und unrecht dran wären, ſoll man ſie „chriſtlich und brüderlich unterrichten, und wann ſie ſich „lehren und zum Beſten anweiſen laſſen, hernach auf „folgende Exploration und Befindung, daß ihr Be„känntnüs und Glauben gnugſam und rechtſchaffen ſey, „mit andern Chriſten bey der Taufe ſtehen, und das „Abendmahl des HErrn gebrauchen laſſen.„ So erklärt „ſich auch die **Ulmiſche Kirch. Ordn.** p. 318. ſeq.

§. VI.

Wegen derienigen, welche einige Zeit an widrigen Religions-Orten ſich aufgehalten, und daſelbſt das Heil. Abendmahl empfangen haben, ſo dann aber bey unſerer Kirche den Genuß dieſes Sacraments bitten, iſt in **Fürſtl. Würtemb. Kirch. Ordn.** *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER.* T. II. p. 483. Pfarrherren folgende Anweiſung gegeben worden: "Weil etliche „Ehehalten anfangs in unſern Kirchen, folgends bey „widriger Religion zugethanenen, und dann wieder in „unſern Kirchen, nachdem ſie ſich verdingen, communi„niciren; Als ſollen die Pfarrer der Orten, da es an „widriger Religion beypflichtenden Flecken gränzet, in „ihren Predigten die Eltern vermahnen, ihre Kinder „an Evangeliſche Ort zu verdingen, und nicht zu ge„ſtatten, ſich an Ort, die widriger Religion, zu be„geben, mit Anzeigung, was es ihnen, ihrer Seelen „halber für Nachtheil geben möge; alſo auch die jun„gen ſelbſt, Knechte und Mägde erinnern, und wann „ein Knecht oder Magd, ſo vorhin Cœnam Domini „empfangen, hernacher aber an einem widriger Lehr „zugethanenen Ort gedienet, und daſelbſt zum ver„meinten Sacrament gegangen, wiederkäme, und aber„mal communiciren wollte, ſelbige wohl examini„ren, und nach nothwendigen Unterricht, gnugſamer „Erkänntnüs, Verſpruch und Erbieten, ſich hinführo

„des Nachtmahls bey widriger Religion zugethanen „gänzlich zu enthalten, ihnen Cœnam reichen, welche „aber ſolches nicht zuſagen wollten, oder da einer, „oder eine, über ſein vorig Verbrechen, hierwider „thun würde, ſelbige gar abweiſen.

§. VII.

So einige von wegen Rechts-Sachen, ſo ſie vor „der Obrigkeit haben, ſich vom Heil. Abendmahl be„harrlich enthalten würden, ſollen die Kirchendiener ih„nen Bericht thun, damit ſie deßhalben von der Com„munion nicht bleiben, weil die Gericht ein Ordnung „Gottes seyn; Allein, daß ſie ſich für Haß und Groll „hüten, welches ſie auch auſſerhalb der Rechts-Sachen „zu thun ſchuldig ſeyn, da ſie anderſt rechte Chriſten „ſeyn wollen.„ ſagt die **Fürſtl. Coburg. Kirchen-Ordnung** *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER.* T. I. p. 326. Hiemit ſind übereinſtimmig *Codex Auguſt.* T. I. P. II. p. 674. *Corp. Conſtit. Regio-Holſat.* p. 245. *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. VII. p. 21. **Ulmiſch. Kirch. Ordn.** p. 326.

§. VIII.

Wenn Kranke ſolches verlangen, ſollen Prediger „alle Vorſichtigkeit gebrauchen, und ihnen ſolches nicht „eher reichen, bis ſelbige zwey oder drey Tage vorher „zum wahren Gebrauch des hochwürdigen Abendmahls „wohl præparirt worden ſind.„ vermöge des *Corp. Conſt. March.* T. I. Sect. I. p. 555. Eine andere daſelbſt p. 558. befindliche *Conſtitution*, de an. 1732. befiehlt Pfarrherren noch dieſe Vorſicht zu gebrauchen, “ daß ſie kran„ken und ſterbenden Perſonen, wenn ſie annoch ihren „völligen Verſtand beſizen, das heilige Abendmahl rei„chen.„ Auch die **Ulm. K. O.** p. 433. 434. 436.

§. IX.

Wie es mit Tauben, Stummen, und albern

Leuten hierinn zu halten ſey, lehrt einigermaſſen die **Limpurg. K. O.** p. 314. “Gebohrne Taube und „Stumme, welche Anzeigungen der Buß und des Glau„bens an JEſum Chriſtum von ſich geben können, ſolle „man nicht vom Heil. Abendmahl ausſchlieſſen. Was „aber ganz albere Leut und Thoren anbelangt, gehören „dieſelbe zu dieſem heiligen Werk nicht, weil es ihnen an „nothwendigen Prüfungen mangelt, und dieſesfalls für „unmündige Kinder zu halten seyn.„ Die **Ulmiſche Kirch. Ordn.** iſt p. 319. gleicher Meynung.

§. X.

Bey allen und jeden, welche des Heil. Abendmahls genieſſen wollen, haben Prediger über dieſer Ordnung zu halten, daß angeordneter maſſen vor der Communion die Beicht abgeleget werde; wie ſie dann auch Confeſſos den Genuß des Heil. Abendmahls nicht zu verabſaumen, gehörigermaſſen anweiſen und antreiben ſollen. Jenes betrefend, habe ſchon oben im Capitel von der Beicht und Abſolution einige Verordnungen angeführt, welchen hier nur noch nachſtehende beede *Conſtitutiones* beyfüge. In **Chur-Braunſch. Lüneburg. Kirch. Ordn.** p. 156. befindet ſich dieſe: “Darum ſoll keiner zum Sa„crament des Abendmahls gehen, er habe ſich dann bey „dem Prieſter angegeben, und ſich für einen Sünder „bekannt, und die Privat-Abſolution erlangt.„ In *Corp. Conſt. March.* T. I. Sect. I. p. 30. ſind faſt einerley Worte gebraucht; dieſe nemlich: “Derhalben ſol„len die Pfarrherren, niemand zum Sacrament geſtat„ten, ſie haben denn zuvor ſich angeben und unterrich„ten laſſen, und Abſolution gebeten.„ Dieſes anlangend, dient folgende ſpecielle Verordnung aus dem *Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 855. zu einem Beyſpiel. „Wir ſeynd glaubwürdig berichtet, daß am Sonntage „Jubilate im Kirchſpiel zu Buckerswalde ein groſſes Aer„gernüs geſchehen, indeme Georg S. von B. den Tag

zuvor

„zuvor gebeichtet, ſich auch denſelben Sonntag in die „Kirche eingeſtellet, und das Heil. Abendmahl zu ge„brauchen, ihme fürgeſezt, unter der Predigt aus der „Kirchen gelaufen, nach B. gewandert, und ganz lie„derlich ohne einige dringende Noth die heilige Commu„nion verſäumt habe. Wann dann dergleichen Aerger„nüs nicht ungeſtrafft hingehen kan: Als begehren an „ſtatt Sr. Churf. Durchlaucht, wir hiemit, ihr wollet „George S. unſäumlich vor euch erfordern, ihme dieſe „liederliche und muthwillige Verſäumnüs des H. Abend„mahls nach der Schärfe verweiſen, und die Verord„nung thun, daß er ohne Unſere fernere Reſolution zu „Gottes Tiſche nicht gelaſſen werde, immittelſt uns be„richten, ob zu B. die Kirchenbuſſe gebräuchlich, und wie „es mit derſelben gehalten zu werden pflege.

§. XI.

Was nun das Amt eines Predigers bey der Ausſpendung des H. Abendmahls ſelbſt anlangt, iſt in Betrachtung deſſen an den Kirchen-Ordnungen hoher Obrigkeiten eben ſo wenig etwas zu deſideriren. Ich werde ſogleich eine große Anzahl der fürtreflichſten Conſtitutionen anführen, welche mehrentheils allerdings Vorſchrifften eines gebührenden **Verhaltens bey der** Adminiſtration dieſes hochwürdigen Sacraments heiſſen können.

§. XII.

Pfarrherren wird anbefohlen nicht Meß zu halten, es wären denn Leute da, welche des H. Abendmahls begehreten. Die **Nürnbergiſche Kirch. Ordn.** *in Dodecade ſcriptorum Theologicorum* ſtreitet wider dieſen ehemaligen Misbrauch p. 1143. "Es iſt auch das ein „groſſer Misbrauch, daß etliche Diener der Kirchen al„lein aus Gewohnheit, oder Menſchen-Gebot zu be„ſtimmter Zeit Meß halten, wann gleich niemand vor„handen iſt, dem ſie damit dienen, und das Heilig Sa-

„crament reichen, und ſie ſelbſt auch kein Luſt, noch Lieb „dazu haben, ſondern thuns mit böſen Gewiſſen, und „iſt alſo zu vermuthen, allein ums Genieß willen, wel„ches warlich eine ſchwere Sünde iſt. — — — So ſoll „hinführo kein Meß mehr gehalten werden, es ſeyn dann „Leut vorhanden, die ſich anzeigen und begehren das „heilig Sacrament zu empfahen.„ Die **Chur-Braunſchweig-Lüneb. Kirch. Ordn.** will p. 119. dieſen Misbrauch gleichermaſſen abgeſchafft wiſſen; mit dieſem „Zuſaz: “ Und dieweil die Zeit nicht Communicanten „da ſind, ſoll der Prediger davon Urſach nehmen, das „Volk zu vermahnen, daß ſie öffters zur Communion „kommen wollen, aus vielen Urſachen, die erzehlet „werden mögen.

§. XIII.

Im Fall aber nur eine einige Perſon vorhanden wäre, welche des Heil. Abendmahls genieſſen wollte, ſoll es mit derſelben, wie mit Kranken gehalten werden. So ſagt die **Nürnbergiſche Kirchen-Ordn.** p. 1171. „So ſich eine einige Perſon zur Unzeit anzeigete, alſo „daß man um ihrentwillen das Abendmahl mit Fug nicht „wohl halten könnt, und ſie doch Urſach hätte, nicht län„ger zu verziehen; ſoll es mit einer ſolchen Perſon eben „alſo gehandelt werden, wie man mit einem Kranken „handelt im Hauſe.

§. XIV.

Bey dem Amt ſelbſt ſoll kein Kirchendiener das Sa„crament unter einer Geſtalt allein reichen, ſondern ehe „ſolche Leute laſſen hinſterben, Urſach: Chriſtus hats „nicht ſo befohlen, und wir ſollen in allen uns ſeines Be„fehls halten.„ nach dem *Corp. Conſtitut. Brandenburg. Cul.* P. I. p 69. Was Abſtemiis zu rathen ſey, wird unten gezeiget werden.

§. XV.

§. XV.

Von des jezt regierenden Königs in Preuſſen Majeſt. iſt der zu Berlin befindlichen Lutheriſch-Böhmiſchen Gemeine vermöge eines Reſcripts de an. 1739. die Erlaubnüs ertheilet worden bey dem Heil. Abendmahl an ſtatt der Oblaten rechtes Brod zu empfangen. Siehe *Corp. Conſtit. March. Contin.* I. p. 257. 258.

Eben daſelbſt T. I. Sect. I. p. 231. wird verordnet, kranken Perſonen die Hoſtie ganz oder ein Stücklein, ſo viel der Pfarrer dem Kranken davon geben, oder vielleicht einbringen kan, zu reichen. "Der Wein „ſolle ein rechter, wahrer, gewöhnlicher, rother, Wein „ſeyn; doch, wo kein rother nicht wohl zu haben, „mag man auch einen weiſſen nehmen, wenn es nur „ein wahrer Wein iſt.„ **Ulmiſche Kirchen-Ordnung** p. 332. In der **Straßburg. Kirch. Ordn.** iſt es p. 162. frey gelaſſen, ob man weiſſen oder rothen Wein nimmt, "Allein, daß er ſauber und ein„ſchmäckig ſeye, damit niemand einen Unwillen darob „gewinne.

§. XVI.

Den Wein ſollen Prediger ſelbſt anſchaffen und einſchenken. Eine **Königl. Preußiſ.** und **Chur-Brandenburg. Verordnung** vom 26. Sept. 1737. iſt davon vorhanden. Hier iſt ſie: "Wir Friedrich „Wilhelm, ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wiſ„ſen. Demnach Uns, zu Unſerm allerhöchſten Mis„fallen, allerunterthänigſt hinterbracht worden, was„maſſen bey Ausſpendung des Heil. Abendmahls, in„ſonderheit bey Privat-Communionen, verſchiedene „Unordnungen ſich hervor gethan, welche hauptſächlich „daher rühren, daß die Haus-Väter den Wein zum „Abendmahl ſelber holen laſſen, und in ſpecie die mei„ſten Prediger ſolchen nicht ſelbſt einſchenken, ſondern

 durch

„durch den Küſter einſchenken laſſen; Wir aber derglei„chen Inconvenienzien hinkünfftig vorgebeuget wiſſen „wollen: Als ordnen, ſezen und befehlen Wir krafft „dieſes, daß von ſämtlichen Predigern in allen Uns „von dem Allerhöchſten untergebenen Landen und Pro„vinzen bey Adminiſtrirung der heiligen Sacramenten „alle nur erſinnliche Behutſamkeit gebrauchet, von ih„nen ſelbſt der Wein angeſchaffet, und bey Privat„Communionen die Koſten von den Kranken, wenn „ſelbige des Vermögens, dafür erleget, hingegen, wenn „die Kranken arm und unvermögend, aus denen Gel„dern hergeſchoſſen, übrigens auch iederzeit von den „Predigern ſelbſt der Wein in den Kelch gegoſſen, „und ſolches keineswegs von dem Küſter verrichtet, „oder widrigenfalls, und dafern hiebey ein Irrthum „entſtünde, der contravenirende Prediger am Leibe, „und dem Befinden nach, gar am Leben geſtrafft wer„den ſoll.„ Siehe *Corp. Conſtit. March. Contin.* I. p. 81. 82. In der *Actor. Hiſtor. Eccleſ.* IIten Band wird pag. 576. in einer nota die vermeintliche Urſache dieſer Conſtitution alſo angegeben. "Es ſoll zu dieſem „Edict ein Prediger im Rupiniſchen Anlaß gegeben „haben, der beſchuldiget worden, daß er aus Feind„ſchafft dem ſterbenden Schulzen bey der Communion „an ſtatt des Weins, ſ. v. Urin gegeben, welche ſchröck„liche und unerhörte Sache iezo unterſuchet wird.„ Ob dem würcklich alſo geweſen, wie dennoch daran zu zweifeln, habe nichts gefunden.

§. XVII.

Von eben dieſem Jahr zeigt das *Corp. Conſtit. March. Contin. I.* p. 112. eine Verordnung, vermöge deren bey Vermeidung harter Straffe anbefohlen wird, "nicht mehr Wein, als zu denen Communi„canten nothdürfftig gehöret, anzuſchaffen.„ Die **Magdeburgiſ. Kirch. Ordn.** ſchlieſt auch die panes mit

ein,

ein, und erinnert Prediger, "darinnen gute Vorsich„tigkeit zu gebrauchen, daß ſie nach Anzahl der Com„municanten die panes auf den Altar bringen und des „Weins nicht weniger, noch mehr einſchenken, als zu „eines Tags Communion vonnöthen iſt." Siehe *Corp. Jur. Evangel. Eccleſ.* MOSER. p. 585. *Corp. Conſtitut. Magdeb. nouiſſ.* P. I, C. VII. p. 22.

§. XVIII.

Das Abſingen der Gebete, des Segens, wie auch der Worte der Einſezung des H. Abendmahls iſt durch ein Königlich-Preußiſ. und Chur-Brandenburg. *Edict.* de an. 1736. in daſigen Landen ein vor allemal abgeſtellet worden. Siehe *Corp. Conſt. March.* T. I. Sect. I. p. 567. hingegen wurde verordnet zu mehrerer Erbauung derer Gemeinden die Gebete, die Worte der Einſezung des Heil. Abendmahls, und den Segen öffentlich und deutlich zu leſen. Siehe l. c. In dem *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. p. 21. iſt beedes, nachdem es iedes Orts gebräuchlich iſt, vergünſtiget worden.

§. XIX.

Uber den Gebrauch des Zeichens des Creuzes bey der Conſecration, erkläret ſich die Magd. K. O. *in Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. p. 22. alſo: "Der „Gebrauch aber, daß über das Brod und über den Wein „im Kelch des Heil. Abendmahls bey der Conſecrirung „das Zeichen des Creuzes gemachet wird, kan behalten, „und die Pfarrkinder, wenn es die Gelegenheit giebt, „unterrichtet werden, daß dieſe Ceremonie unter die Mit„tel-Dinge gehöre, und nur als ein äuſſerlich Zeichen „des Seegens gebrauchet werde, dabey wir uns des „Creuzes Chriſti, und ſeines unſchuldigen Leidens und „Sterbens zu erinnern, ſonſten aber keine verborgene „Krafft in ſich habe.

§. XX.

Von der Elevation ſtatuirt die **Chur-Braunſ. Lüneburg. Kirch. Ordn.** p. 117. "Nachdem die „Elevatio aus guten und wichtigen Urſachen in den be„nachbarten Reformirten Kirchen dieſer und anderer Lan„den abgethan iſt, ſo ſoll ſie an allen Oertern unterlaſ„ſen werden.

§. XXI.

Die Worte der Einſezung ſollen mit aller Ehrfurcht und Andacht, auch ohne die mindeſte Veränderung recitirt werden. Unter denen Kirchen-Ordnungen, welche nachdrückliche Conſtitutiones hierüber enthalten, führe ich fürnemlich die **Magdeb. Kirch. Ordnung**, und aus derſelben folgende Worte an: "Und ſollen die „Prediger ſolches heiliges Sacrament mit aller Chriſtli„chen Andacht und Vorſichtigkeit halten, damit die Chriſt„liche Gemein zu gleichmäßiger Andacht und Ehrerbie„tung bewogen, und angereizet werde, und demnach die „Worte der Conſecrirung oder Segnung, langſam und „verſtändiglich, wie ſie formaliter lauten, der Gemein„de vorſingen, oder, nachdem es iedes Orts gebräuch„lich vorleſen, gar nichts davon auslaſſen, noch anders „vorbringen, (noch verwechſeln, wie die **Chur-Sächſiſ. „Kirch. Ordn.** ſagt) ſondern nach dem Innhalt des „HErrn Chriſti Teſtaments und Einſezung in ihrer rich„tigen und gebührenden Ordnung behalten." Siehe *Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER.* p. 584. *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. VII. p. 21. Ferner, das Chur-Sächſiſ. Kirchen-*Statutum* aus dem *Cod. Auguſt.* Tom. I. P. II. p. 674. "Es ſollen auch die „Pfarrer ſich äuſſerſt befleißigen, ſolch hochwürdig Sa„crament mit aller Chriſtlicher gebührender Andacht und „Vorſichtigkeit zu handeln, damit der chriſtlichen Ge„meinde kein Aergernüs gegeben, ſondern zu gleichmä-

ßiger

„ßiger Andacht gereizet und erwecket werde; fürnehm„lich aber gute Achtung geben, daß ſie die Worte der „Conſecration, wie ſie an ihnen ſelbſt lauten, unter„ſchiedlich, verſtändlich und mit gebührender Andacht der „Gemeine vorhalten, dieſelben keinesweges übergehen, „oder verwechſeln, ſondern vermöge des Teſtaments Chri„ſti in ſeiner gebührenden Ordnung halten, wie ſolches „Unſerer Kirchen-Ordnung einverleibet worden.

§. XXII.

So ein Kranker mit ſolcher Schwachheit beladen, „daß die vorbemelde Ordnung, (nemlich dieſe, welche bey Adminiſtration des Heil. Abendmahls in der Kirche, beobachtet werden ſoll,) ihm zu lang ſeyn wollt, oder „auch in fährlicher Zeit wäre, und der Prieſter andere „mehr beſuchen müſte, daß alsdann nur die ſubſtantialia, „wie mit der Nothtaufe geſchieht, gehalten werden. „Wie denn auch anfänglich, als St. Gregorius in Dia„logis ſchreibet, die Apoſteln ſelbſt in gemeiner Com„munion nur erſtlich das Vater Unſer ꝛc. gebetet, und „dann die Conſecration gethan. Darum iſt das andere „nur eine Zier und gute Anreizung zu mehrer Andacht, „da es in fürfallender Noth verblieb, oder ſonſt nachge„laſſen würde, dem Sacrament an ihm ſelber, und de„nen, die es gebrauchen, unabbrüchlich. Solchs ſollen „demnach die Prieſter um ſolcher Zufäll willen, des Ge„wiſſens halber den Leuten mit Fleiß unterrichten, ſich „darob nicht zu ärgern.„ Siehe *Corp. Conſtit. March.* Tom. I. Sect. I. p. 232.

§. XXIII.

Wo nur ein Kirchendiener iſt, da es nicht, als „wo zween bey einer Kirche ſind, gehalten werden kan, „ſoll er, nach der Segnung, von Stund an, allen „Communicanten den Leib Chriſti reichen, und darnach „erſt den Kelch auch ſegnen und austheilen.“ nach der Kir-

„Kirchen Agenda zweyer Oeſterreichiſ. Stände an der Enns p. 109. Nach der **Ulm. Kirchen Ordn.** p. 333 hat“ derſelbe von der einen Seite, etwa 10. oder „12. Perſonen das geſegnete Brod zu reichen, welche ſo- „fort um den Altar zur andern Seite gehen; darauf er „ſich auf dieſelbe zu wenden, und ihnen den geſegneten „Kelch zu reichen, auch damit alſo, bis alle communi- „ciret, fortzufahren hat.

§. XXIV.

Bey Darreichung des Leibs und Bluts Chriſti ſol- len Prediger von den vorgeſchrieben formuln keineswegs „abweichen. Ich bemerke hier eine **Chur - Sächſiſ. Verordnung**, welche in *Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 674. zu finden, dieſes Innhalts: “Nachdem auch die „heimliche und öffentliche Sacramentirer, in Ausſpen- „dung dieſes Sacraments, entweder gar ſchweigen, oder „ſich anderer Wort, denn des Teſtaments Chriſti, ge- „brauchen, darunter ſie ihren Irrthum verbergen, als, „daß ſie ſagen: Nimm hin und iß, dein Glaube in den „hingegebenen Leib Chriſti erhalte dich in das ewige Leben. „Nimm hin, und trinke, dein Glaube in das vergoſſene „Blut Chriſti ſtärke dich zum ewigen Leben; und derglei- „chen, ſollen die Viſitatores alle Pfarr- und Kirchendie- „ner ernſtlich vermahnen, daß ſie ſich in Austheilung die- „ſes Sacraments keiner andern, dann derer Worte des „Teſtaments und Einſezung Chriſti gebrauchen; nemlich; „in der Reichung des Leibs: Nimm hin und iß, das iſt „der Leib Chriſti der für dich gegeben. Und in der Dar- „reichung des Kelchs; Nimm und trink, das iſt das „Blut Chriſti, das für deine Sünden vergoſſen iſt.„ Gleiches ordnet eine **Königl. Däniſche Verordnung** de an. 1650. *in Corp. Conſtitut. Reg. Holſat.* p. 257. Ingleichen die **Lüneburg. Lands - Ordnung** P. I. p. 118. Auch die **Ulmiſche Kirch. Ordn.** p. 333. und zwar alſo: “Bey Reichung des geſegneten Brods, ſoll

„er zu iedem laut, langſam und deutlich ſprechen: Unſer „HErr JEſus ſpricht: Nehmet hin und eſſet, das iſt „mein Leib für eure Sünden in den Tod gegeben. Bey „Darreichung des geſegneten Kelchs: Unſer HErr JE„ſus ſpricht: Nehmet hin und trinket, das iſt mein Blut „für eure Sünden vergoſſen. Bey dieſen Worten ſollen alle „und iede genau bleiben, und nicht mehr, wie von einigen „geſchehen, ſprechen: Unſer HErr JEſus ſprach auch, „nicht hinzu ſezen: Der ſtärke und erhalte euch im wah„ren Glauben zum ewigrn Leben. Amen. Denen Reformirten iſt gleichfalls eine beſondere Formul vorgeſchrie„ben worden, wie aus einer Königl. Preußiſ. und Chur-Brandenb. *Conſtitution* vom 2. Dec. an. 1711. *in Corp. Conſtit. March.* T. I. Sect. I. p. 445. ſeq. zu erſehen.

§. XXV.

Sollen ferner alle Behutſamkeit gebrauchen, damit von dem Wein nichts verſchüttet werde. So will es eine Chur-Sächſiſ. Verordnung *in Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 675. "Nachdem auch mehrmals groſſe „Unehre dem hochwürdigen Sacrament widerfahren, „daß entweder die Kirchendiener nicht gute Achtung auf „ſich ſelbſt, und die Communicanten gegeben, oder „die Communicanten ſich unordentlich dazu gehalten, „wenn ſie ihnen den Kelch gereicht, daß aus demſelben „was verſchüttet worden, ſollen nicht allein die Kirchen„diener ſich ſelbſt in guter Achtung halten, ſondern auch „das Volk vermahnen, daß ſie züchtig und beſcheideutlich „zu der Empfahung des Bluts Chriſti kommen, damit ſie „nicht an den Kelch ſtoſſen, oder davon abſchnappen, „ſondern, wie ſichs gebühret, ordentlich verhalten.„ Das *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* hat P. I. C. VII. p. 22. eben dies erinnert.

§. XXVI.

Die Fächel, oder Tüchel dabey zu gebrauchen, ordnen

nen die Chur-Sächſiſ. Kirchen-Ordnung. *in Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 490. die Pommeriſche Kirch. Ordnung *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ. MOSER.* p. 328. Auch die Magdeburgiſche, mit dieſen Worten: Es ſollen ihnen bey der Communion reine, „ſaubere Tücher, entweder von den Kirch-Vätern, oder „andern dazu verordneten Perſonen, beydes, wo der Leib „und das Blut Chriſti gereichet wird, untergehalten wer„den.„ Siehe *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. VII. p. 23. *Corp. Jur. Evang. Eccleſ. MOSER.* p. 185. und ſo auch die Lüneb. Landes-Ordnung P. I. p. 117.

§. XXVII.

Im *Corp. Conſtit. March.* T. I. Sect. II. p. 122. wird durch ein Edict. de an. 1696. Predigern anbefohlen, "nicht mehr durch Röhrichen, ſondern allein aus „dem Kelch nach der Einſezung unſers HErrn JEſu de„nen Communicanten den Wein zu reichen.„ Von dem Gebrauch dieſer Röhrichen bey dem Heil. Abendmahl, ſiehe *Ioh. Vogt. Hiſtoriam Fiſtulæ Euchariſticæ*, cujus ope ſugi ſolet e calice uinum benedictum Bremæ. 1740.

§. XXVIII.

Wenn des Weins zu wenig eingeſchenket, oder eine Hoſtie zu wenig conſecrirt werden, ſagt zwar die Limp. Kirch. Ordn. daß es keiner neuen Conſecration bedürfe; p. 314. die Gothaiſche Landes-Ordnung aber will es anders gehalten wiſſen. "Wenn die Aus„theilung zu Ende geht, (ſind deren Worte,) und ſich „begäbe, daß des Weins zu wenig eingeſchenket, und es „nicht hinlangete, ſchenket man, nach des conſecrirten „Weins gänzlich geſchehener Austheilung,) noch etwas „aus dem Kännlein ein, und ſpricht die Wort der Ein„ſezung, die ſolche ſpeciem angehen, mit klaren ver„nehmlichen Worten drüber, und diſpenſirets vollends „denen übrigen Communicanten, alſo auch, wenn etwa

„eine hoſtie zu wenig conſecrirt worden.„ Siehe P. III. p. 27. wie auch Altenb. Kirchen-Ordn. p. 148. zweyer Oeſterreich. Stände an der Enns Kirch. Ordn. p. 109. *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. VII. p. 22. Nach der Ulmiſch. Kirchen-Ordn. pag. 334. ſeq. hätte ein Pfarrer " wann er unvermuthet „unter der Adminiſtration gewahrete, daß ſich ein Ab„gang an Hoſtien oder Wein ereignen möchte, unverzüg„lich iemanden etwa in den nächſten Flecken oder Ort ab„zuſchicken, eilfertig das abgängige zu holen, keines„wegs aber einige Hoſtien entzwey zu brechen, daß er „mit ſolchen particulis hoſtiarum hinausreiche. Wann „nun bey noch währender Communion die abgängige Ho„ſtien oder Wein hergebracht würde, ſolle der Pfarrer „vor Ausſpendung derſelben, dieſelbe, doch unter fort„daurendem Geſang, mit lauter Stimme, mit andäch„tigen Verleſen des Vater Unſers und der ganzen Stiff„tung oder Worten der Einſezung conſecriren, und ſo„fort mit Ausſpendung des Heil. Sacraments fortfah„ren. Wann aber keine Hoſtien oder Wein unter wäh„render Adminiſtration könnten hergebracht werden, ſolle „denen Communicanten nicht die eine noch vorhandene „Species gereichet, ſondern ſie mit Anzeige des unvermu„theten Abgangs, ermahnet werden, bis auf den Mit„tag nüchtern zu bleiben, und auf gegebenes Zeichen mit „der Glocken ſich in der Kirche wieder einzufinden, da „ihnen ſodann das Heil. Abendmahl ſolle gereichet wer„den. Damit aber dergleichen nicht vorgehe, ſolle ieder „Pfarrer vorerinnertermaſſen, vorher wohl zuſehen, ob „er mit ſolcher Zahl der Hoſtien und ſo viel Wein auf „dem Altar verſehen ſeye, als nöthig iſt.

§. XXIX.

So aber des Weins zu viel am erſten eingeſchenkt „wäre, ſagt die Gothaiſ. Landes-Ordn. l. c. giebt „der Miniſter Eccleſiæ denen lezten Communicanten et-

was

„was reichlicher, oder, wenn noch übrig bliebe, winket „er alſobald einen oder andern von denen nächſten Com„municanten bey ihm, und giebts ihnen vollends zu trin„ten. Er aber ſelbſt trinkets nicht aus, wenigers com„municirt er ſich ſelbſt gänzlich.„ Die Altenburg. Kirch. Ordn. iſt hiemit p. 148. übereinſtimmig; auch die Magdeburgiſ. *in Corp. Conſtitut. Magd. nouiſſ.* P. I. C. VII. p. 22. da es heiſt; "Es ſoll auch, was „vom geſegneten Wein übrig, von dem Pfarrer nicht „ausgetrunken, oder gar mit nach Hauſe genommen, „ſondern unter die lezten Communicanten vertheilet wer„den„ Anderer Meynung iſt die Limpurg. Kirch. Ordn. p. 314. deren Worte ſind: "Was vom Wein „überbleibt, mag der Meßner zu Haus genießen.„ Vermöge der Ulmiſchen Kirch. Ordnung p. 335. "ſolle „man, wann nur eine oder etliche Hoſtien in der patine, „und Wein im Kelch übrig wäre, dem oder denen lez„tern nicht zwey Hoſtien reichen, und den Kelch ganz „auszutrinken nöthigen, ſondern übrig laſſen.„ Und p. „342. "Der überbliebene Wein aber iſt, nach iedes Orts „bisheriger Gewohnheit, dem Pfarrer oder dem Meß„ner, oder beyden zugleich zu überlaſſen, doch daß ſie „denſelben nicht misbrauchen.„ Eine Königl. Preuß. und Churfürſtl. Brandenb. Verordnung de an. „1737. will, "daß der überbleibende Wein denen Armen „und Kranken gereichet, oder verkaufet, und das da„von gelöſete Geld ad pios uſus verwendet werden ſoll.„ Siehe *Corp. Conſt. March. Contin. I.* p. 112.

§. XXX.

Wenn nun diesfalls die patina und der Kelch leer, „ſchenket er nicht vom neuen etwas ein, wenigers ſchüt„tet er die leere patinam über den Kelch, oder von ei„nem Kelch in den andern aus, welches eine vergebliche „Ceremonie iſt, und ſo ſie ia eine Bedeutung hätte, „käme ſie aus der päbſtiſchen Meynung de Transſub-

ſtan-

„ſtantiatione her, ſondern wiſchet den Kelch mit dem Tüch„lein aus, und bindet ihn neben der patina darein.„ nach der Gothaiſchen Landes-Ordnung P. III. p. 27.

§. XXXI.

Was die Kleidung der Prediger bey Austheilung des H. Abendmahls, die Kleidung des Altars und dergleichen betrifft, macht die Nürnbergiſche Kirch. Ordn. *in Dodecade ſcriptorum Theolog.* p. 1142. dieſe Anmerkung. “Die andern Zuſäz äuſſerli„cher leiblicher Ding, als Meßgewand, Altardecken, „ſilberne und güldene Gefäſe, Lichter ꝛc. ſeyn allerdings „frey, geben und nehmen dem Glauben und Gewiſſen „nichts; darum, dieweil ſie vorhin vorhanden und ge„zeuget ſeyn, ſoll man ſie behalten und gebrauchen, ſon„derlich die Kleider, darum, daß die Diener der Kir„chen nicht allweg in ihren eigenen Kleidern alſo geſtalt „ſeyn, daß ſie darinnen tapfer und ehrlich der Gemeine „mögten dienen.„ Die Churf. Braunſ. Lüneb. K. O. iſt p. 96. eben dieſer Meynung, wie aus dieſer Verordnung zu erſehen: “So ſollen die Paſtores und Kirchen„diener, ſo Meſſe halten wollen, wenn Communican„ten vorhanden ſeyn, nicht blos mit ihren gewöhnlichen „Kleidern, ſondern in ihrem Ornatu Eccleſiaſtico, als „Alben, Caſeln, und Meßgewand fein ehrlich und mit „groſſer Andacht und Anruffung des Sohns Gottes vor „den Altar tretten, und das Officium Miſſal anfahen, „halten und verrichten. Es ſoll auch der Altar mit rei„nen Tüchern und andern Ornatu gezieret und bekleidet „ſeyn: Item, Lichte auf dem Altar brennen, wie ſol„ches auch in den benachbarten Reformirten Kirchen ge„halten: Und kan gleichwohl das gemeine Volk berich„tet werden, daß ſolches nicht nothwendig, ſondern wie „ein frey Mitteldíng ohn allen Aberglauben gehalten wer„den.„ In der alten Magdeburgiſchen K. O. wie ſie *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſiaſt. MOSER.* p. 585.

enthalten, findet man, gleiche Verordnung, welche aber in dem *Corp. Conſtitut. Magdeb. nouiſſ.* nicht angetroffen habe. In den **Churfürſtl. Brandenb. Landen**, ſind dieſe Ceremonien-Sachen unter der Regierung **Fridrichs Wilhelm** des vorigen **Königs in Preuſſen** abgeſtellt; von des jezt regierenden **Königs in Preuſſen Majeſtät** aber wieder frey gelaſſen worden, wie aus folgender **Königl. Verordnung** vom 3. und 29. Jul. an. 1740. zu erſehen. "Sr. „Königl. Majeſt. in Preuſſen ꝛc. befehlen — denen ſämt„lich Evangeliſch-Lutheriſchen Predigern zu Berlin be„kannt zu machen, wie Sie aus höchſt eigener Bewe„gung reſolvirt haben, denen Evangeliſch-Lutheriſchen „Predigern in Dero ſämtlichen Landen, ſowohl die bis„her verboten geweſene Tragung des Chorrocks, oder Ca„ſeln in denen Kirchen, als auch bey ihrem Gottesdien„ſte, und bey der Handlung des Abendmahls ſonſt üb„lich geweſenen Cerimonien mit Anzündung derer Lichter „auf denen Altären und dergleichen, hinwiederum frey „zu geben, dergeſtalt, daß denen Predigern freyſtehen „ſoll, nach denen Umſtänden ſeiner Gemeine, ſich ſol„cher wiederum zu bedienen, oder aber es bey der ohn„längſt eingeführten Art bewenden zu laſſen.„ Siehe *Corp. Conſtit. March. Contin.* I. p. 351. 367. 368. Die **Gothaiſ. Landes-Ordnung** ſagt P. III. p. 5. „Wo die Chor-Hembde bey Verrichtung des Gottes„dienſtes, wie auch bey Adminiſtration des Heil. Abend„mahls die brennende Wachs-Lichte bräuchlich geweſen, „ſo hätte es zwar dabey auch noch fürter ſein Bewenden, „es ſey aber dahero nicht nöthig, daß ſie auch in andern „Orten, wo ſie nicht geweſen, eingeführet werden.

§. XXXII.

So viel nun dieſer Verordnungen ſind, welche das Verhalten der Prediger bey der öffentlichen Adminiſtration dieſes Sacraments betrefen; ſo viele ſind auch de-

ren,

ren, welche ein gehöriges Bezeigen derer Communicanten bey dem Genuß deſſelben, lehren, auf deren Beobachtung Predigern die nöthige Aufſicht mehrentheils anbefohlen wird.

§. XXXIII.

Eingepfarrte ſollen fleißig des H. Abendmahls genießen. Und wie ſehr viel darauf ankommt, daß man von Jugend auf zu einer ſchuldigen Hochachtung des Göttl. Worts und der Heil. Sacramenten angeführt werde, ſo ſollen Eltern, und nach deren frühzeitigen Abſterben, Vormündere fleißig Acht haben, daß die ihrer Pflege anbefohlne Kinder zu rechter Zeit und geſchickt das Heil. Abendmahl empfangen, und nachgehends daſſelbe nicht verabſaumen. Siehe *Corp. Conſtit. March.* T. II, Sect, II. p. 71.

§. XXXIV.

Im Fall aber Perſonen entweder Krankheit halber oder von Natur keinen Wein mögten einnehmen, ertheilet die **Herzogl. Würtemb Kirchen Ordnung** *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ. MOSER.* T. II. p. 484, Paſtoribus folgende Inſtruction; "Abſtemii ſollen vermahnet werden, ſich zu verſuchen, ob ſie doch ein wenig „Wein nehmen könnten, und da es nicht ſeyn mag, deſto fleiſſiger zum Predigten zu gehen, und ſollen ſich „tröſten mit der ſpirituali manducatione & bibitione." Ein gleiches intendirt die **Limpurg. Kirch. Ordn.** p. 315. wenn ſie ſpricht: "Abſtemii, ſo keinen Wein „trinken, ſollen ermahnet werden, ſich zu Haus zu verſuchen, ob ſie etliche Tröpflein Wein können zu ſich nehmen; wo deme nicht, und vor dem Altar bey dem Kelch „eine nauſea zu befahren, ſolle man ſie unterweiſen, es „ſey genug, wenn ſie Chriſti Leib und Blut allein mit „dem Glauben empfahen, und deſto öffter und andächtiger bey der Heil. Communion gegenwärtig ſeyn, und

„den Tod des HErrn verkündigen.„ Ich führe hier „auch die **Hochfürſtl. Culmbachiſ. Ordn.** aus dem *Corp. Conſtitut. Brandenb. Culmb.* P. I. p. 69. an, welche ſich alſo vernehmen läſt: “Im Fall daß eine Perſon „Krankheit halber, oder ſonſt von Natur keinen Wein „mögte einnehmen, und doch das Abendmahl des HErrn „von Herzen begehret; da rathen etliche, daß man nach „den Worten des Abendmahls vom Kelche ein Tröpflein „oder zwey in ein Trünklein Waſſers laſſe fallen, und es „darnach dem Kranken reiche. Solche Leute können aber „auch ohne Nachtheil des Abendmahls gar entrathen, und „ſich an das Wort und die geiſtliche Nießung halten, ſintemahl ſie ihrer Natur halber nicht gehindert werden, „daß ſie es nicht ganz, wie Chriſtus befohlen, genießen „können.

§. XXXV.

Welche nun aber des Heil. Abendmahls genießen können, und wollen, werden nachdrücklich ermahnet bey dieſem Heil. Werk beſonders alle geziemende Ehrfurcht, und Wohlanſtändigkeit zu beobachten, keineswegs aber durch ein ungebührliches Bezeigen, andern Mitchriſten ein Aergerniß zu geben.

§. XXXVI.

Nach der **Würtemb. Kirchen-Ordn.** l. c. p. 483. “ſollen dieienige, welche ſich des Tabacktrinkens „auch am Sonntag Morgends, wenn ſie gleich darauf „zum H. Abendmahl gehen, nicht enthalten, vor der „Cenſur ſcharff capitulirt, und in Armen-Kaſten geſtrafet werden.

§. XXXVII.

Die **Altenburg. L. O.** mahnet wie von andern dies hochwürdige Sacrament profanirenden Verhalten, ſo beſonders auch von Hoffart und Kleider-Pracht alles Ernſtes ab. “Sonſten wird auch iedermann, ſind ihre

Worte,

„Worte, p. 15. beym Beichtſtuhl und Gebrauch des „hochwürdigen Abendmahls nicht allein recht bußfertig „und mit wahrer Andacht erſcheinen, ſondern auch in „dieſem heiligen Werk ſich mit guter Nüchternheit zu„bereiten, dabey in Kleider-Schmuk gebührliche Maß „halten, auch alle andere Ueppig und Leichtfertigkeit „vermeiden.„ Dies geſchiehet auch *in Corp. Conſtit. Magdeb. noviſſ.* P. I. C. VII. p. 23. Gleiches erinnert „die **Ulmiſche Kirch. Ordnung** p. 330. “Die „Communicanten ſollen nüchtern, (auſſer was ſchwa„che oder alte Perſonen ſeyn, denen etwas zu ihrer „Nothdurfft zu ſich zu nehmen unverwehret iſt,) in „erbarer, reinlicher, nicht aber prächtiger Kirchen-Klei„dung, und zwar in ſchwarzen habit, (wo ſie ſolchen „haben,) beſonders die Weibs-Perſonen auf dem „Land, nicht in gefärbten, ſondern in ſchwarzen Rö„cken mit andächtigen Herzen erſcheinen. ꝛc.

§. XXXVIII.

Niemand ſoll ad S. Cœnam mit Stiefeln, Spo„ren, und Degen gehen,„ vermöge der **Würtem. Kirchen-Ordn.** l. c. p. 484.

XXXIX.

Bey Conſecrirung des Heil. Abendmahls ſollen „überall die Communicanten zum Niederknien ermah„net und angewieſen werden.„ wie eine **Königlich. Däniſche Verordnung** vom 26. Oct. 1637. lautet. Siehe *Corp. Conſtitut. Reg. Holſat.* p. 344. Die **Fürſtl. Goth. Landes-Ordn.** will dieſe Cerimonie gleichfalls beybehalten wiſſen, wie aus P. III. p. 4. zu erſehen: “Welches (Knien) dann auch inſonderheit „bey der Heil. Communion gleichwie bishero von de„nen Weibs-Perſonen, ehe ſie communiciren, wann „das V. U. und die Worte der Einſezung geſungen „werden, zu halten; ſolchergeſtalt, daß wofern in den

„Choren genugſamer Raum dazu iſt, die Manns-Per-
„ſonen auch vor dem Altar knien, nach der Communion
„aber wieder in die Stühle und Chor, oder wo keine
„daſelbſt ſeyn, ſonſten in andere, die am nächſten,
„tretten ſollen. Doch können die honoratiores, ſo in
„Aemtern ſizen, nur in den Chor-Stühlen das Knien
„verrichten. Wo aber ſo viel Raum vor dem Altar nicht
„vorhanden, ſollte die Knieung in denen Stühlen geſche-
„hen. Woferne aber eine oder die andere Perſon, Al-
„ters oder ſonſt eines andern Umſtands halben, zu knien
„nicht vermöchte, ſo ſollte denſelben es zu unterlaſſen
„frey ſtehen; doch daß hierunter kein Misbrauch geſche-
„he, noch etwa die Leibes indiſpoſition nur zum Vor-
„wand angezogen würde, in der Warheit aber man ſich
„des Kniens nur ſchämen thäte.

XL.

Gegen den einiger Orten eingeriſſenen ärgerlichen Misbrauch, da man zu Behauptung ſeines Rangs bey dem Hintritt zum Altar ein ungeziemendes Gedränge macht, erkläret ſich eine **Königl. Däniſche Verordnung** de an. 1744. ſelbigen ſcharf zu ahnden. Siehe *Corp. Conſtit. Reg. Holſat.* p. 362. Eine **Churfürſtl. Brandenb.** *Conſtitut.* von an. 1699. ordnet in dieſer Abſicht, “daß die Communicanten, welche in denen „näheſten Stühlen ohne Unterſcheid des Standes und „der Perſonen zuerſt zu dem Tiſch des HErrn tretten, „und die übrige ihnen darauf in gleicher Ordnung nach „denen Stühlen folgen, Contravenienten aber, und „welche ſich für andern hervordringen, mit willkührlicher „Strafe beleget werden ſollen.„ Und in einer andern **Verordnung**; “Falls ſich iemand ſelbiger nicht ſub- „mittiren wollte, ſolchen nahmhafft zu machen.„ Siehe *Corp. Conſtit. March.* T. I. Sect. I. pag. 423. und 424. Anno 1718. iſt allen und jeden in den **Hochfürſtl. Gothaiſchen Landen** der ernſtliche Befehl ertheilet

wor-

worden, " daß zu Vermeidung aller höchſtärgerlicher und „an Heil. Andacht hinderlicher Dinge, einem ieden Chriſt„lichen Communicanten, ſo bey ſothaner heiligen Hand„lung erſcheinet, freygelaſſen werden ſoll, zu dem Altar „zu gehen, wann ihm gefällig, und ihn ſeine Andacht „dazu anweiſet, ohne daß andere Communicanten auf „ihn warten dürften, ob ihnen ſchon ſonſt der Vorgang „vor ienen gebühret. ——— Dafern aber iemand wider „dieſes Verbot handeln, und gefliſſentlich ſich des Vor„dringens anmaſſen würde, ſoll ſolches durch ernſte und „unausbleibliche Beſtrafung, ohne Anſehung der Perſon, „geahndet, auch dem daraus erfolgenden Aergernüs durch „öffentliche denunciation von der Canzel geſteuret werden.„ An. 1737. iſt dieſe Verordnung verneuert worden. Siehe Gothaiſche L. O. P. IV. p 51. Die Heſſen-Darmſtädtiſche *Conſtit.* von 30. Decemb. 1719. in dem Anhang zu daſiger Kirch. Ordn. p. 30. enthält auſſer einigen betrachtungswürdigen Vorſtellungen zu Vermedung dergleichen Rang-Controverſien, auch dieſe Verröſtung für ſolche rangſüchtige Perſonen, daß ihnen der Vorgang anderer in ihrem Rang nicht præjudicirlich ſeyn ſoll. Ich ſeze ſie auch noch bey. "Von „Gottes Gnaden, Ernſt Ludwig ꝛc. Uns iſt zu Unſerm „nicht gringen Misfallen unterthänigſt hinterbracht wor„den, was maſſen bey denen haltenden heiligen Com„munionen, die Communicanten ſich öffters wegen des „Vorgangs und Præcedenz zum gröſten Aergernüs an„derer Communicanten, und der ganzen Chriſtlichen Ge„meinde zanken, und einer dem andern vorzutretten ſich „höchſtſträflich unterfangen ſollen. Nachdem aber dieſes, „zumalen bey Genieſſung des Heil. Abendmahls, wo al„les in der gröſten Demuth und Niedrigkeit, abſonder„lich, nach der von denen Communicanten ſelbſt abge„legten Beichte und darauf empfangenen Abſolution, „hergehen und geſchehen ſoll, eine recht ärgerliche Sa„che iſt, welcher Wir länger alſo nachzuſehen nicht ge-

 meinet

„meinet ſeynd, ſondern ſolches alles, und zwar bey nahm„hafter Straffe derer, ſo ſich hinkünfftig weiter bey die„ſem heiligen Werk hierdurch proſtituiren, und um den „Rang und Vorgang, als welcher bey dieſem heiligen „Actu fürohin nicht zu beobachten, zanken, oder einan„der ohngeziemend vorlaufen würden, gänzlich und al„lerdings abgeſtellet wiſſen wollen: So befehlen Wir „hiemit gnädigſt, daß ihr allen euch anvertrauten Pfarr„und Beichtkindern, dieſe Unſere gnädigſte Verordnung „öffentlich von der Canzel bekannt machet, mit dem fer„nern Anhang, daß, wer ſich bey dieſem heiligen Werk „chriſtlich præpariret, alsdann hinzu tretten und gehen „möge, auch dafern gleich einer dem andern, deme es „nicht eigentlich gebührete, vortretten würde, es dennoch „demſelben in ſeiner Station und Rang zu keinem Præju„diz gereichen, oder angezogen; diejenige aber, ſo ge„gen dieſe Unſere gnädigſte Verordnung handeln, und „der Gemeinde hierinnen, mit ihrem ohngeziemenden, „aus keinem bußfertigen Herzen, ſondern dem böſen Geiſt „des Hoffarts herrührenden Vorlaufen, ein Ärgerniß „geben würden, zur exemplariſchen Straffe gezogen wer„den ſollten, derowegen ſie ſich dafür zu hüten haben „würden.

§. XLI.

Eine Goth. Verordnung de an. 170?. gebietet Predigern, denenjenigen welche zu Befriedigung ihres Hochmuths auſſerdem bey Adminiſtration des Heiligen Abendmahls für andern Communicanten etwas beſonderes und vorzügliches verlangen, womit ſie von andern diſtinguirt werden wollen, nicht zu willfahrn, ſondern ſelbige vielmehr davon abzuhalten, allen Fleiß anzuwenden. Ich kan nicht umhin obgedachte Verordnung hier ſelbſt mit einzurucken. “Man iſt bey Fürſtl. Conſiſto„rio äuſſerlich in Erfahrung kommen, ob ſollte N. „wann er nebſt ſeinem Weibe zum H. Abendmahl gehe,

ſich

„ſich etwas beſonders anmaſſen, und nicht nur beyde gleich „nacheinander vor denen andern Communicanten herge„hen, ſondern auch das Heil. Abendmahl ſo fort in bee„derley Geſtalt genieſſen, und indeſſen alle andere mit„gehende warten müſſen. Dieweil aber ſolches etwas „neuerliches, und bey einem und andern leicht die Ge„danken erwecken könnte, als ob man ſich ſchäme, un„ter andern anweſenden aus der chriſtlichen Gemeinde des „Orts zum Tiſch des HErrn zu gehen, dergleichen auch „in hieſiger Fürſtl. Reſidenz-Stadt von keinem der vor„nehmſten Miniſtrorum oder andern Perſonen von Con„dition, prætendiret wird: Als iſt im Namen ꝛc. ꝛc. „hiemit unſer Begehren, ihr wollet erwähnten N. nechſt „Vorſtellung gemeldter Umſtände, ſolches Unternehmen, „verheben, und daß er davon abſtehen möge, an Hand „geben, auch dem Pfarrer andeuten, förderlicher Ta„gen bey Fürſtl. Conſiſtorio zu berichten, auf weſſen „Befehl, oder Erlaubnüs, er von der ſonſt diesfalls ge„wöhnlichen Verordnung abgangen.„ Siehe **Gothaiſ. Landes-Ordnung** P. IV. p. 53.

§. XLII.

Ob nun aber gleich die Rang-Ordnung abgeſtellt ſeyn ſoll, ſo wird jedoch nicht alle Ordnung bey dem Zutritt zum Genuß des Heil. Sacramerts aufgehoben; Man behält vielmehr an den mehreſten Orten dieſe wohl eingeführte Gewohnheit bey, daß zuerſt die Manns-Perſonen dann aber die Weibs-Perſonen hintretten, wie ſolches auch in vielen Statutis anbefohlen worden. Die **Chur-Sächſiſ. Kirch. Ordn.** geht noch accurater, indem ſie alle Unordnung im Zugehen zu verhüten von Pfarrern fordert“ die Communi„canten zu vermahnen, daß zum erſten die Männer und „Jungen-Geſellen, und dann die Jungfrauen, nach de„nenſelben aber die Weiber ſich ordentlich zu der Com„munion verfügen, auf daß ſie nicht unter und durchein„ander laufen, ſondern iedes Theil an ſeinen Ort ſich fin-

„de.„ Siehe *Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 675. auch die Magdeburgiſche Kirch. Ordn. *in Corp. Conſtitut. Magdeb. noviſſ.* P. I. C. VII. p. 21. und 24.

§. XLIII.

Bey dem Empfang des Sacraments ſelbſt, ſollen ſich Communicanten aller ärgerlicher Sitten, und der Austheilung hinderlicher Trachten enthalten, damit ſie andern keinen Anſtoß noch Aergernüß verurſachen. Im *Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 675. geſchieht ein und anders ſo unanſtändigen Betragens Meldung. “ Sonderlich aber, heiſt es daſelbſt, ſollen die Männer mit ihren Zwickbärten ſich nicht ärgerlich in den Kelch legen, „und damit nachmals Aergernüs geben. Desgleichen die „Weiber auch die Schleyer von dem Munde, und die „Parete von den Augen, desgleichen den Mund aufthun, „auf daß ihnen das Sacrament in den Mund gegeben, „und nicht wie etwa geſchehen, die Communicanten gar „nichts aus dem Kelch trinken; ſondern der Kirchendiener „iederzeit ſehen möge, wie er ſeinen Communicanten den „Kelch neigen möge.„ Die Magdeburgiſ. Kirch. Ordnung will überhaupt, “ daß inſonderheit die Weibs„Perſonen, die Trachten, ſo in Austheilung des heili„gen Abendmahls Hinderung bewegen, oder ſonſten Aer„gernüs geben, bey der Communion ablegen, auch die „Mundſchleyer weglaſſen, oder ſolche, bis ſie wieder aus „der Kirche gehen, unterm Mund behalten, und nicht „eher wieder hinauf ziehen.„ Siehe *Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER.* p. 587. *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. VII. p. 23.

§. XLIV.

Ferner ſind Communicanten anzuweiſen, daß ſie mit „ehrerbietigen Neigen hinzutretten, den Mund aufthun, „und die in den Mund gereichte geſegnete Hoſtie ſofort „eſſen, nicht aber im Munde ſo lange behalten, biß ih-

nen

„nen auch der geſegnete Wein gereichet wird.„ Siehe Ulmiſche K. O. p. 334. “Wann etwa ein Commu„nicant aus dem Kelch nichts empfangen hätte, ſoll er „unerſchrocken ſtehen bleiben und ſagen; er habe nichts „empfangen.„ Ulmiſ. Kirch. Ordn. p. 333. ſeq.

§. XLV.

Uebrigens ſollen diejenige, welche zu der Zeit, da das Heil. Abendmahl gereicht wird, in die Kirche kommen oder in der Kirche ſind, nachdem die Communion vor oder nach der Predigt gehalten wird, von den Predigern ermahnet werden, daß ſie in der Kirche bey dem gemeinen Gebet, und der Communion bleiben. Siehe Chur-Braunſchw. Lüneb. Kirch. Ordn. P. I. p. 106. Die Magdeburg. Kirch. Ordn. ſagt *in Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. VII. p. 24. “Schlüs„lichen ſollen die Prediger unter andern auch die Leute in „ihren Predigten dahin erinnern und ermahnen, daß ſie, „wann Communicanten vorhanden ſeyn, und das Amt „gehalten wird, in der Kirchen bleiben und auswarten „bis der Seegen geſprochen, und alſo GOtt fleißig an„ruffen, daß er ihme allezeit eine Kirche unter uns ſamm„len, und ſein Wort, und den rechten Gebrauch der „Sacramenten bey uns und den Nachkommen gnädiglich „erhalten wolle.„ In der Gothaiſch. L. O. P. III. p. 7. wird für nüzlich erachtet, “von der Canzel bewegliche „Vorſtellung zu thun, daß die Leute, ſo ſie ja ganz aus„zuwarten nicht vermöchten, wie es doch billig wäre, „jedoch zum wenigſten, bis nach Verleſung der Einſe„zungs-Worte warten ſollen, zu welchem Ende denn „anfänglich, bis man in die Gewohnheit kommt, ge„wiſſe Perſonen zu beſtellen, ſo ſich auf die Bohr-Kir„chen, auf welchen das gröſte Geräuſche entſtehet, ſtel„len, und diejenigen, ſo vorgedachtermaſſen ſtracks ab„gehen wollen, zu bleiben beſcheidentlich anhalten ſollen.

§. XLVI.

§. XLVI.

Was die Zeit anlangt, wenn das Amt der Communion gehalten werden ſoll, ordnet die **Chur-Braunſchweig. Lüneburg. Landes-Ordnung** P. I. p. 839. Conſt. de an. 1737. "daß an denienigen Orten, „allwo 600. und mehrere Communicanten ſind, alle „Sonntage, und an denen Orten, allwo 300. Commu-„nicanten vorhanden, wenigſtens einen Sonntag um „den andern, und an denen Oertern, woſelbſt unter 300. „Communicanten ſind, alle 4. Wochen Communion ge-„halten werde.„ In *Corp. Conſtit. March.* ſind folgende Verordnungen davon vorhanden. T. I. Sect. II. p. 21. heiſt es: "Sollen alſo Probſt und Capläne des „Sonntags allewege nach der Predigt in allen Kirchen, „wenn Communicanten vorhanden ſind, das Amt halten, „und ſonderlich ſollen ſie die Predigt und das Amt des „Sonntags ſo zeitlich anheben, und dahin richten, daß „die Predigt halbweg neun angefangen, um halbweg „10. geendiget, und um 10. Schläge das Amt aufs läng-„ſte gewißlich aus ſey, damit das Geſinde des Mittags „in die Thumb-Predigt, wie gewöhnlich zu gehen, da-„mit nicht verhindert werde.„ Und Sect. I. p. 557. Conſtitut. de an. 1732. "Wenn in der Woche in de-„nen Kirchen geprediget wird, kan gar wohl verſtattet „werden, daß nach geendigter Predigt, iedoch bey wäh-„renden öffentlichen Gottesdienſt, öffentlich vor dem Al-„tar, Communion eben ſo, wie des Sonntags geſchieht, „gehalten werden.„ Hingegen wurde verordnet, "daß „auf der zu Cotbus ergangenes, etwas beſonderes, und „wider die Ordnung laufendes Geſuch, dergleichen ſo „weniger ſtatt finde, da ihre vorgeſchüzte Amts-Ge-„ſchäffte, weder von der Wichtigkeit, noch in ſo groſſer „Menge ſeyn können, daß ſie dadurch alle Sonntage ih-„re Andacht abzuwarten gehindert werden.„ Siehe die *Conſtitut.* de an. 1749. *in Continuat. IV. Corp. Conſtit. March.* p. 156.

§. XLVII.

Die Chur-Braunſ. Lüneb. K. O. erkläret ſich P. I. p. 155. " daß es nicht allein ein Wohlſtand wäre, ſondern hie„mit auch die gottſeligen Kinder in ihrem gottſeligen Für„nehmen nicht wenig geſtärket würden, wann neben ihnen die „Eltern und Gevattern auch gleich nach der offentlichen „Handlung der Confirmation das hochwürdig Sacrament empfangen.

§. XLVIII.

Daß nicht zu einer Zeit gar zu viel ſich bey dem hei„ligen Abendmahl einfinden, erinnert die Coburg. Kirch. Ordnung mit dieſen Worten: " Dieweil auch „die böſe Gewohnheit auf den Dörfern faſt allenthalben „eingeriſſen, daß die Leute auf eine gewiſſe Zeit des Jahrs, „als ſonderlich auf die hohen Feſte, ſich häufig zu dem „Abendmahl finden, hernacher aber des Sonntags über „faſt niemand ſich einſtellt, dannenhero der Pfarrer mit „einem jeden in der Beicht nicht kan nothdürfftig reden; „Als ſollen die Pfarrer ihre Zuhörer vermahnen, ſich „ſelbſt hierinnen des Wohlſtands zu beſcheiden, und ſich „alſo einzutheilen, daß nicht zu einer Zeit ihrer gar zu „viel, mehr aus Gewohnheit, als aus Andacht zur „Beicht und Heil. Abendmahl ſich finden." Siehe *Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER.* T. I. p. 370.

§. XLIX.

Wie alle heilige Handlungen vor der Gemeine des HErrn, an dem Ort der öffentlichen Verſammlung derſelben, in der Kirche, unter dem gemeinſchafftlichen Gebet verrichtet werden ſollen; ſo iſt auch denenienigen, welche das Heil. Abendmahl reichen und empfangen wollen, ſo ſie geſund ſind, kein anderer Ort, als das Haus Gottes angewieſen. Daſelbſt mögen ſie mit deſto gröſſerer Andacht des Heil. Sacraments theilhafftig werden. Damit man aber um ſo viel deſto mehr von ihrer gehö-

rigen

rigen Tüchtigkeit das Heil. Abendmahl mit Seegen zu empfangen, überzeugt ſeyn möge, ſollen ſie in derienigen Parochie, woſelbſt ſie wohnen, den Genuß des Heil. Sacraments bitten.

Dieſes, daß ein Pfarrer niemand das Heil. Abendmahl reichen ſoll, er ſey denn daſiger Parochie eingepfarrt, oder ein Reiſender und mit gefährlicher Krankheit behafftet, erfordern, die **Chur-Sächſiſ. Kirch. Ordn.** im *Cod. Auguſt* T. I. P. II, p. 440. und 676. die **Chur-Brandenb.** *in Corp. Conſt. March.* T. I. Sect. II, p. 203. Die **Heſſen-Darmſt. Kirchen Ordn.** p. 488. Die **Pommeriſche. Kirchen-Ordnung** *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ. MOSER.* p. 329. Beſonders aber ſind hiebey folgende Verordnungen anzumerken; welche zum Theil auch andere Fälle excipiren. Aus der **Nürnberg. Kirch. Ordn.** *in Dodecade ſcriptorum Theolog.* p. 1168. dieſe: "Man ſoll nicht leichtfertiglich oder ohne redliche chriſtliche Urſachen, fremden „Pfarrkindern, in den Pfarren darein ſie nicht gehören, „die Sacrament, oder ander Kirchendienſt mittheilen, „ſondern dieſelbigen vor fleißig forſchen, warum ſie ſolches alles daheim bey ihren Pfarrherrn nicht ſuchen; „wann man aber die Perſon kennet, oder ſie eine Zeitlang nicht daheim ſeyn kan, oder unter einem ſolchen „Pfarrherrn iſt, von dem ſie nicht alle chriſtliche Dienſt „kan bekommen, oder irgend ſonſt eine redliche Urſach „hat, und bey demſelben ein chriſtlich Gemüth und Verſtand geſpühret würde, ſoll man ihme nichts abſchlagen." Hiemit iſt einigermaſſen eine **Königlich-Däniſche Verordnung** vom 6. Febr. 1738. zu vergleichen, welche dieſes Innhalts: "Chriſtian der Sechſte ꝛc. Wohl-„Ehrwürdiger, und Hochgelahrter, Lieber, Andächtiger und Getreuer. Demnach die Erfahrung giebet, „daß, wann junge Leute aus ihrer Parochie in eine andere „daſelbſt zu dienen, ſich begeben, ſie nicht des Ortes, „ſondern in der Parochie ihrer Heimath, die ſie verlaſ-

„ſen, ſich zur Communion halten; woraus aber zum „öfftern dieſes zu entſtehen pfleget, daß der Prediger „von ihrem Leben und Wandel, Zu- oder Abnahme in „der Erkänntnis nicht unterrichtet ſeyn, und alſo auch „mit ihnen nicht wohl zu ihrer Beſſerung und Erbauung „verfahren kan; ingleichen, daß öffters ſie dem Predi- „ger des Orts, wo ſie in Dienſten ſind, einbilden, ſie „communicirten in der Parochie ihrer Heimath, ſo doch „nicht geſchiehet, dahero Wir ſothanen Misbrauch ab- „geſchaffet wiſſen wollen. Als iſt ſolcheinnach an dich „Unſer allergnädigſter Wille und Befehl, daß du denen „Predigern deines Diſtricts ſothane Unſere allergnädigſte „Willensmeynung dahin kund macheſt, daß ein ieder „Dienſtbote, in der Parochie, worinnen er in Dienſten „iſt, ſich zur Communion halten ſolle, iedoch, daß, „woferne ein ieder anderer der Dienſtboten, quæſtionis „zu ſeinem vorigen Beichtvater vielleicht ein beſſers Zu- „trauen, als zu dem Prediger derienigen Parochie, in „welcher er ſich p. t. aufhielte, haben ſollte, und dan- „nenhero ſich lieber ſeines officii, quoad Confeſſionem „& Abſolutionem bedienen wollte, dem oder denenſel- „ben ſolches zwar nachzulaſſen ſey, ſie aber dahingegen „dem Prediger der Parochie, in welcher ſie ſich p. t. „aufhalten, iedesmahls, wann ſie auſſerhalb derſelben „zur Beicht und Abendmahl gehen, einen Schein von „ihrem Beichtvater darüber zu produciren ſchuldig und „gehalten ſeyn ſollen. Wornach du dich zu achten.„ Siehe *Corp. Conſtit. Reg. Holſat.* p. 353. Der **Magdeburgiſchen Kirchen-Ordnung** iſt folgende dieſen Punct betrefende *Conſtitution* einverleibet worden: "Weil „es auch mancherley Unrichtigkeit und Zwieſpalt in Städten „und Dörfern verurſachet, wenn ein Prediger denen Per- „ſonen, ſo in ſeine Kirche nicht gehören, das Heil. „Abendmahl reichet, und Beichte höret, ſo ſoll ſolches „hiemit allen Predigern in Städten und auf den Dör- „fern verbotten ſeyn, es geſchehe denn mit der Obrigkeit

ieder

„jedes Orts ſonderbaren Erlaubnis. Es ſeynd aber hier-„unter nicht gemeinet reiſende Perſonen; Kranke, ſo „ihres Beichtvaters nicht können mächtig ſeyn, wie auch „diejenigen nicht, ſo in der Nachbarſchafft wegen der pa-„piſtiſchen oder calviniſchen Religion bedränget, und den „rechten Gebrauch des Heil. Abendmahls bey ihnen nicht „haben können. Jedoch, daß ſolche Perſonen ihres „Glaubens und Lebens halber guten Bericht bey der „Beicht von ſich geben.„ Siehe *Corp. Jur. Evang. Eccleſ. MOSER.* p. 586. *Corp. Conſt. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. VII. p. 22. 23. Was die **Ulmiſche Kirch. Ordn.** in dieſem Fall vorſchreibe, iſt aus folgenden zu erſehen. Pag. 318. heiſt es daſelbſt: Leute, welche von „einer andern Gemeinde, darein ſie eingepfarret ſeyn, „ſich anmelden, ſolle kein Pfarrer in ſeiner Gemeinde ad „S. Cœnam admittiren, ſie bringen dann ſichere Kund-„ſchafft mit, daß ſie aus trifftigen und unvermeidlichen „Urſachen, in ihrer Gemeinde zur Zeit der Communion „nicht haben können mit darzu gehen, und daß es nicht „aus Widerwillen oder Verachtung ihres Pfarrers oder „Gemeinde, oder aus Feindſeligkeit gegen jemanden, „oder andern verdächtigen Urſachen geſchehe, ſie auch „nicht an ihrem Ort a Sacra Cœna ſuſpendirt oder ex-„cludirt ſeyen.„ Siehe auch pag. 321. daſelbſt. So-dann iſt auch hier aus der **Würtembergiſch. Kirch. Ordnung** noch anzuführen, “ daß ein Evangeliſcher „Kirchendiener, an einem papiſtiſchen Ort wider der „Obrigkeit Verbot die Leute nicht communiciren ſoll.„ Siehe *Corp. Jur. Evang. Eccleſiaſt. MOSER.* T. II p. 484.

Was nun aber die Beobachtung der öffentlichen Communion in der Kirche anlangt, ſo injungiret ſolche eine **Gothaiſche Verordnung** de an. 1708. in daſi-ger **Landes-Ordnung** P. IV. p. 51. dergeſtallt: „**Als wird hiemit begehret, ihr wollet, falls einer oder „anderer die Privat-Communion verlangen ſollte, ihm**

glimp-

„glimpfliche Remonſtration thun, und ſie zur öffentlichen „Communion ermahnen, auch die übrigen Geiſtlichen „des Miniſterii dazu anweiſen.„ Noch mehrers wird ſelbige durch Brandenb. Culmbach. *Conſtitutiones* de an. 1693. und 1697. alſo eingeſchärfft: " Als iſt Unſer „gemeſſener gnädigſter Befehl hiemit an euch, ihr wollet „den Geiſtlichen bey allhieſiger Stadt-Kirchen ſamt und „ſonders nachdrücklich und ernſtlich anfügen, daß ſie ſol„che eingeriſſene üble Gewohnheit allerdings abſchaffen, „und niemand mehr ohne Unterſcheid der Perſon, Am„tes, oder Condition bey Genieſſung des Heil. Abend„mahls privatim admittiren, ſondern iedermänniglich zur „öffentlichen Verſammlung damit verweiſen ſollen. Siehe *Corp Conſtit. Brandenb. Culmb.* p. I. p. 210. 222 *Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 849. 850. 877. *Corp. Conſtit. March.* T. I. Sect. I. p. 556.

§. L.

Jedoch werden l. c. kranke, reiſende, auch ſolche Perſonen, welche durch andere ſehr wichtige und erhebliche Urſachen von der öffentlichen Verſammlung abgehalten werden, ausgenommen. Eine Königl. Däniſche Verordnung vom 4. Sept. an. 1744. wie auch Chur-Brandenburgiſche Verordnungen verſtatten gleiche Ausnahme, doch, was die Kranken antrifft, nicht ohne ſondern mit und angezeigten Unterſchied. Jene iſt im *Corp. Conſtit. Regio-Holſat.* p. 361. alſo abgefaſt: " Unter den Kranken aber ſollen „nur diejenige verſtanden werden, welche ihres Ge„ſichts beraubet, oder ſo gebrechlich ſind, daß ſie oh„ne Krücken, oder iemand, der ſie leitet und führet, „nicht wohl um den Altar gehen können; ferner ſol„che Leute, die mit einem ſalzen Fluſſe im Angeſicht, „oder andern dergleichen Schaden behafftet ſind, wel„cher bey den übrigen Communicanten einen Abſcheu und „Ekel erwecken kan, mit ihnen aus dem Kelch zu trin-

 ken,

„ken; ſodann faſt taube, ſehr alte und hochſchwange=„re Perſonen, in ſo ferne ſie ganz unvermögend ſind, „der öffentlichen Communion mit beyzuwohnen, und „wer ſonſt nach ſeiner Leibes-Beſchaffenheit, in e.nem „ſolchen gänzlichen Unvermögen ſich befindet.„ Eine **Königlich-Preußiſ. und Chur-Brandenburg.** *Conſtitution* de an. 1732. *in Corp. Conſtit. March.* T. I. Sect. I. p. 557. ſchränkt die Anzahl der priuatim zu communicirenden Kranken noch mehrers ein. "Ob nun „wohl, heiſt es daſelbſt, die bereits emanirte Verord=„nungen deutlich im Mund führen, daß keinem Ge=„ſunden in Haußern oder Sacriſteyen das Nachtmahl „zu reichen, und es folglich ſich von ſelbſten verſtehet, „daß Leute, welche Schwachheit halber weder aus dem „Bette kommen, noch ſonſt zu gehen im Stand ſind, „keineswegs darunter gehören, vielmehr leztern die Pri=„vat-Communion frey bleiben muß. So haben Wir „dennoch zum Ueberfluß gegenwärtige Declaration da=„hin zu ertheilen gut befunden, daß auch dieienigen, „welche zwar gehen, aber nicht um den Tiſch oder Al=„tar herum gehen können, dem ohngeachtet öffentlich „communiciren, allenfalls ſizend das Abendmahl em=„pfangen, und im übrigen ſolche Communicanten, de=„nen wegen eines unförmlichen Schadens, mit andern „zu gehen bedenklich fällt, zulezt admittirret werden „ſollen.„ Dieſe Verordnung iſt iedoch bald wieder gemildert worden, wie aus der den 9. Jun. darauf publicirten *Conſtitution* l. c. p. 559. zu erſehen. "Wir haben „nöthig erachtet, die ergangene Ordre wegen des Heil. „Abendmahls dahin zu declariren, daß dieienige, wel=„che mit dem ſchweren Gebrechen, oder Jammer be=„hafftet, ingleichen diejenigen, ſo auf Krücken gehen, „ingleichen die Blinden, und dieienige, ſo mit eckel=„hafften Schäden, Ausſchlag und Flüſſen im Geſicht „behafftet, zwar nicht mit der ganzen Gemeine vor „dem Altar, bey öffentlicher Communion mitgehen,

ſon=

„ſondern davon diſpenſiret und ihnen erlaubet ſeyn ſolle, das „Heil. Abendmahl in der Sacriſtey, in der Woche, „wann Predigten gehalten werden, zu nehmen; Je„doch ſollen die Prediger ſolches bekannt machen, wenn „das Abendmahl für ſolche miſerable Leute gehalten wer„den ſoll, damit ſich derer etliche auf einmal dazu ein„finden, und alſo doch etliche Perſonen miteinander ge„hen können.„ Wie oben angeführtes Königl. Dä„niſches *Statutum*, nachmals wieder geändert worden, zeigt die im Namen Sr. Majeſt. des jeztregieren„ Königs in Dänemarck Friederich des Fünften, d. 3. Jul. an. 1747. ausgefertigte *Conſtitution*. Dies iſt der Innhalt deſſelben: “ Nachdem Wir auf verſchiedent„liches bey Uns geſchehenes allerunterthänigſtes Anſuchen, „Uns bewogen gefunden, die wegen Abſtellung der Pri„vat- und Einführung der öffentlichen Communion un„term 4. Sept. 1744. in Unſern Herzogthümern Schles„wig, Holſtein, der Herrſchafft Pinneberg und Graf„ſchafft Ranzau, dahin zu ändern und zu limitiren, „daß denenienigen, ſo ein oder anderer Urſache halben „ihre Andacht privatim halten wollen, darinnen von ih„ren Seelenſorgern gefüget, und ſelbige an denen Sonn„und Feyer- auch andern Predigt-Tagen, vor oder nach „dem Gottesdienſte zur Beicht und Abendmahl, priva„tim und für ſich, zugelaſſen werden ſollen; Jedennoch, „daß es in allen übrigen bey nur gedachter Verordnung „ſein ungeändertes Verbleiben habe.„ Siehe *Corp. Conſtit. Reg. Holſat* p. 365.

§. LI.

Die Ritus, welche bey der Haus-*Communion* der Kranken in den Chur Brandenburgiſchen Landen beobachtet werden ſollen, ſind aus dem *Corp. Conſt. March.* T. I. Sect. I. p. 226. folgendermaſſen zu erſehen. “ Wenn der Kranke ſo ſchwach wäre, daß man ihm „das Sacrament zu Haus bringen müſt, ſoll es ihm nach

„beſchehener Forderung und Ankündigung, als obſteht, „aus der Kirchen, von dem Altar, wenn man die Communion hält, conſecriret von dem Prieſter mit gebühr„licher Reverenz, als, vorgehenden Cüſter, der ein „Glocken und Lucern, darinn ein brennend Licht iſt, tra„gen ſoll, auch daß der Prieſter einen Chorrock anhabe, „zugetragen werden, um Urſach willen vieler Unſchicklich„keiten, ſo ſich hin und wieder begeben, auch um der„willen, ſo noch ſchwach ſind. Wäre es aber mit dem „Kranken dermaſſen gelegen, daß er mit plözlicher Krank„heit überfallen, und zu beſorgen, daß er des Morgens „nicht abharren möcht, und muß alſo auſſerhalb der Zeit, „da man die Communion in denen Kirchen hält, aus „Noth, das Sacrament ihm, als nach Mittage, auf „dem Abend, oder in der Nacht gereichet werden; ſoll „ſich der Prieſter, wenn es ihm angeſagt, oder er durch „ein Zeichen einer Glocken, die man in der Kirche dazu „läuten ſoll, erfordert wird, in die Kirche verfügen, „und wenn er kommt, in Gegenwart derer, ſo allda vor„handen wären, zum Zeugnüs, damit der Spruch des „HErrn erfüllt: Quotiescunque duo uel tres fuerint „congregati in nomine meo &c. erſtlich vor dem Altar „die Gegenwärtigen ermahnen für den Kranken zu bitten, „darnach das V. U. ſprechen, folgend die Conſecration „thun, und dann, als obſtehet, das Hochwürdig Sa„crament dem Kranken in ſeinem Viatico, oder Gefäß, „ſo darzu bereitet, in beyder Geſtalt, wohl bewahret, „zutragen. Es iſt auch ohne Noth, daß der Prieſter „hierbey viel ander mehr Cerimonien halten ſoll, damit „die Kranken nicht verſäumet werden.„ Der **Gothaiſ. Kirch. Ordn.** p. 59. zu Folge “Soll der Pfarrer „die Geſunden, bevorab die Freundſchafft und Nachbar„ſchafft vermahnen, ſo das Nachtmahl bey einem Kran„ken gehalten wird, daß ſie ſich auch dazu verfügen, und „ob ſie ſchon das Nachtmahl nicht empfahen, doch hel„fen bitten, und ihrer künftigen Noth erinnert werden.„

Aus

Aus der **Pommeriſch. Kirch. Ordn.** *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER.* p. 159. muß ich noch einer ſonderbaren Verordnung gedenken, welche auf zwey „Fälle, Miniſtros præpariret. „Wenn der Kranke den „Leib Chriſti empfangen hat, heiſt es daſelbſt, und ver„ſtirbet, ehe er den Kelch empfängt, ſoll der Prieſter „zu GOtt ſeine Beicht thun, ander Brod conſecriren; „und daſſelbe mit dem conſecrirten Kelch conſumiren, „desgleichen, ſo der Kranke verſcheidet, und das gemei„ne Brod im Munde behält, ſoll der Paſtor daſſelbige „wieder zu ſich nehmen, und des Superintendenten Rath „und Erklärung fordern.

§. LII.

Wie es mit der Communion der **Prediger** ſelbſt gehalten werden ſoll, ſind auch beſondere Verordnungen vorhanden. Sie fordern mehrentheils, daß ſie ſich nicht mehr, wie ehedem geſchehen, ſelbſt communiciren, daß ſie nicht privatim ſondern in der Kirche und zwar in ihrer Kirche, entweder von einem Collegen oder Vicino, das Heil. Abendmahl empfangen ſollen.

§. LIII.

Die Limpurg. Kirch. Ordn. ſtatuirt zwar, p. 315. Ein Kirchendiener könne "ſich ſelbſt communiciren, „weil er andere zu communiciren hat, doch ſo fern er kein „Collegam hat.„ Und, wie zu wundern, will es auch die neuerlich, an. 1747. herausgekommene **Ulm. K. O** alſo gehalten wiſſen, wie p. 328. ſeq folgendermaſſen zu erſehen. „Wo ein Pfarrer allein iſt, ſind deren Worte, hat er es „ſich, nach vollendeter Communion auch ſelbſt zu reichen, „und zwar alſo; daß nachdem er allen Communicanten „daſſelbe gereichet, er ſich mit dem Angeſicht zu der Ge„meinde wende, die bey Darreichung des Sacraments „gewöhnliche Worte: Unſer HErr JEſus ſpricht ꝛc. laut „ſpreche; und hierauf das geſegnete Brod eſſe, hernach

„mit dem geſegneten Kelch auch alſo handle.„ Die übrigen Kirchen-Ordnungen aber, welche ich bey dieſer Schrifft conferirt habe, haben ſolches theils niemals genehm gehalten, theils, wo dieſe Gewohnheit geweſen, ſie abgeſchafft, und andere Verordnungen ausgeſtellt. So verordnete die Gothaiſ. K. O. P. III. p. 20. 21. „Weil bishero mehrentheils die Pfarrer ſich ſelbſt, auch „ohne vorgehende Beicht und Abſolution, communicirt, „als wird aus vernünfftigen Urſachen für nüzlich gehalten, „daß wie allbereit bey nächſt vorgegangener General-Viſita„tion angeordnet worden, ein ieder Pfarrer und Seelſorger „bey ſeinem Collega, (ſo mehr, als einer im Miniſterio „ſelbigen Orts) oder bey ſeinem Vicino beichten, und auch „von ihm das Heil. Nachtmahl empfahen ſolle; doch ſolcher„geſtalt, daß derſelbige zu ihm, dem Pfarrer der beichten „und communiciren will, in ſeine anbefohlene Kirche kom„me, und ſolches daſelbſt verrichte; welches denn auch auf „des Pfarrers Weib und Kinder auſſer den Nothfällen zu „verſtehen, daß nemlich dieſelbige nichts weniger von dem „Vicino zu abſolviren. Was aber die Adminiſtration des „Heil. Abendmahls anbetrifft, ſtünde den Pfarrern zu ih„rem Belieben, daß ſie, (nachdem ſie vom Vicino commu„nicirt worden,) hernach neben demſelben zugleich mit ad„miniſtriren, und daſſelbe auch ihren Weibern und Kindern „reichen helfen mögten.„ Die Kirchen-Ordnung zweyer Oeſterreichiſchen Stände an der Enns befiehlt ein gleiches, indem ſie pag. 109. ordnet: „Sie ſol„len ſich auch nicht allwegen in die gemeine Abſolution ein„ſchlieſſen, ſondern gar oft von ihren Collegis; wo ſie keinen „haben, bey nächſtbenachbarten Pfarrherrn die heilige Ab„ſolution privatim ſuchen und empfahen. Alſo ſoll es auch „mit der heiligen Communion gehalten werden, und einer „des andern Miniſterium ſo lieben und ehren, denn das giebt „groſſe Liebe, Freundſchafft und Chriſtliches Vertrauen.„ Ingleichen das *Corp. Conſtitut. Regio-Holſat.* p. 364. „Die Prediger ſelbſt betreffend, können ſie nebſt Frau und

Kin-

„Kindern das Abendmahl von ihren Collegen oder benach-
„barten Amtes-Bruder, und zwar leztern Falls in ihrer
„oder des Vicini Kirch empfahen, keineswegs aber anderſt,
„als öffentlich communiciren, oder wie bishero hie und da
„geſchehen, ſich ſelbſt die Abſolution ertheilen und das
„Nachtmahl reichen.

§. LIV.

Daß ſie in ihrer eigenen Kirche communicirt werden ſollen, erinnern beſonders annoch die **Lüneburg. L. O.** P. I. p. 802. “So begehren Wir an euch hiemit, ihr wol-
„let euren untergebenen Predigern andeuten, daß ſie nicht
„mehr in denen Kirchen ihrer benachbarten Prediger, ſon-
„dern in ihren eigenen Kirchen, und zwar, wenn es am
„Sonntage, wegen der Beichtväter anderweiter ſonntäg-
„lichen Arbeit, etwa an einigen Orten nicht geſchehen kan,
„an einem Werktage, da ſonſten geprediget, oder Betſtun-
„de gehalten wird, künfftig communiciren ſollen.„ Ver-
möge einer **Hochfürſtl. Culmb. Verordnung** de an. 1741. ſollen Pfarrer an einem Sonntag mit ihren eige-
nen Seelen-Kindern communiciren; wie ſie in dem *Corp. Conſtit. Brandenb. Culmb.* P. I. p. 123. alſo zu leſen:
„Als habt ihr euren ſämtlichen Capitularen per Circulare an-
„zudeuten, daß ſich ſelbige künftighin der Privat-Commu-
„nion in den Werkeltägen, es ſey dann in Nothfällen, ent-
„halten, dagegen nebſt ihren eigenen Seelen-Kindern des
„HErrn Abendmahl öffentlich am Sonntage genieſſen, zu
„dem Ende deren erwehlter Beichtvater, daran frühe bey
„ihnen ſich einfinden, Beicht ſizen und die Predigt zugleich
„daſelbſt halten, in ſeiner ordentlichen Parochie aber durch
„den Schulmeiſter eine Predigt verleſen laſſen, ſodann
„Nachmittags zu rechter Zeit wiederum revertiren, und
„durch eine erbauliche Catechiſation den vormittägig ver-
„ſäumten Gottesdienſt wiederum einbringen ſoll.„ Die **Kirchen Ordn. zweyer Oeſterreichiſ. Stände an der Enns**, begleitet dieſes Geſez noch mit einem Beweg-

 grund

„grund; „Die Kirchendiener und Paſtores ſollen ſich auch „gewöhnen, wie zu der Apoſtel Zeit, und in der Kirchen „allerwegen gebräuchlich geweſen, daß ſie mit communiciren, und das zu guten Exempel der Kirchen und der Gemein.“ Siehe p. 109.

§. LV.

Nach der Communion ſollen die, ſo das Heil. Abendmahl genoßen, wohl auf ihrer Hut ſtehen, daß ſie den Segen dieſes hochwürdigen Sacraments nicht aufhalten, oder durch ungeziemendes und unchriſtliches Vornehmen, böſe Geſellſchafft und dergleichen Hinderniſſe der Erbauung ſelbigen ganz von ſich entfernen. Beſonders wird ihnen zu Gemüth geführt, den Tag, an welchem ſie das Heil. Sacrament empfangen, andächtig, und heilig und GOtt wohlgefällig hinzubringen, damit ſie ſolchergeſtalt einen geſegneten Anfang ihrer Lebens-Beſſerung machen mögen.

Dies iſt die Abſicht ſo wohlgemeinter Kirchen Geſeze, welche Communicanten von Wein und Bier-Häuſern, unordentlichen Tänzen abzuhalten ausgefertiget worden, wie aus denen Verordnungen ſelbſt deutlicher wahrzunehmen ſeyn wird. So erinnert die Chur-Sächſiſ. Kirch. Ordnung im *Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 83. Pfarrer und Diaconos, „das Volk zu vermahnen, daß ſie ſich wohl prüfen, wenn ſie zum Tiſch des „HErrn gehen; derowegen vor und nach der Beicht, „nach Empfahung des Heil. Abendmahls ſich des Brand„weins, derer Wein- und Bier-Häuſer, unordentlichen „Tänze, und anderer Leichtfertigkeit enthalten ſollen. „Würde aber jemand betretten, der ſich hierinnen unchriſt„lich und ungebührlich bezeiget, der ſoll von der Obrig„keit mit ernſter Gefängnüs, auch nach Gelegenheit „der Verbrechung mit Leibes und anderer höhern Strafe „unnachläßig beleget werden.„ Siehe auch p. 440. und 671. l. c. Und die Magdeb. Kirch. Ordn. läſt ſich

alſo

alſo vernehmen: „Wie denn alle diejenige, ſo communiciret haben, vornemlich deſſelben Tags, ſich der Wein- „und Bier-Häuſer enthalten ſollen, auch des Schieſſens, „Spielens, und aller Unordnung und Leichtfertigkeit in „Worten, Gedanken und Werken, nicht zwar darum, „als ob zu andern Zeiten ihnen dergleichen erlaubt ſey, „(denn auf ſolche Weiſe wäre dieſe Bezeugung nur eine „Heucheley) ſondern daß die Communicanten einen ſol- „chen Tag vor andern zur Dankſagung gegen GOtt für „die groſſe Wohlthat Chriſti anwenden, rechtſchaffene „wahre Gottesfurcht in ihnen ſelbſt erwecken, und ſo wohl „hernacher, als auf ſolchen Tag, alles gottloſe Weſen „meiden, und ein neues GOtt wohlgefälliges Leben an- „ſtellen, und ſollen diejenigen, ſo hierwider handeln wür- „den, ernſtlich und unnachläßig geſtraffet werden.“ *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER.* p. 587. und *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. VII. p. 24. Gleichermaſſen drohen die **Gothaiſ. Landes-Ordn.** P. III. p. 43. die **Pommeriſche Kirch. Ordn.** *in Corp. Jur. Evang. Eccleſiaſt. MOSER.* T. I. p. 329. Contravenienten ſchwere Strafe.

§. LVI.

Was Lehrer und Prediger in Anſehung der **Verächter** des Heil. Abendmahls zu beobachten haben, ehe ſie mit der gehörigen Strafe der Landes-Verweiſung, oder Verweigerung ehrlicher, chriſtlicher Begräbnüs, angeſehen werden, zeigen nachſtehende Conſtitutiones. Die **Gothaiſ.** in daſiger **Landes-Ordnung** P. III. p. 111. „So viel die Verabſäumung und Verachtung des Heil. „Abendmahls anbelangen thut, ſo ſoll ein jeder Pfarrer „ſeine Pfarrkinder treulich erinnern, daß ſie ſolch hoch- „würdiges Abendmahl in wahrer Bußfertigkeit des Jahrs „mehr, als ein oder zweymal brauchen. Aufm Fall nun „einer oder der ander über ein halb Jahr ſich davon ent- „hielte, ſoll er ihn erſt ſelbſt fideliter und privatim ad- „moniren, mit Anführung der Nothwendigkeit, ſo wohl

„ſtetiger Buſſe, als auch würdigen Brauchs des Hochheili-„gen Sacraments, da er ſich nun gewinnen laſſen, und in „herzlicher Erkänntnüs ſeiner Sünden hierbey finden würde, „wohl gut: Sollten aber ſich nöthige Ausflüchte, oder „ſonſten Widerſpenſtigkeit, und ein verhärtetes Herz ereig-„nen, oder zwar Zuſage heuchleriſcher Weiſe geſchehen, „in 4. oder 6. Wochen aber keine parition erfolgen; ſoll er „ſolches, (wo er durch mehrere privat-admonitiones nichts „vermeinet auszurichten,) an ſeinen Superintendenten oder „Adjunctum berichten, damit weitere Gradus in Acht ge-„nommen werden mögen.„ Gleiches ordnet die **Chur-Braunſ. Küneb. Lands-Ordnung** P.I.p.443. *Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 831. *Corp. Conſt. Reg. Holſat.* p. 357. ſeq. die **Pommer. Kirchen-Ordn.** *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER.* p. 27. die **Coburg. Kirch. Ordn.** l. c. T. I. p. 367. die **Würtemberg. Kirch. Ordn.** eben daſelbſt T. II. p. 484.

§. LVII.

Denienigen, welche den gradibus admonitionum nicht Plaz geben, wird in *Cod. Auguſt.* Tom. I. P. II. p. 873. die Landes-Verweiſung; in einer **Schleſiſchen Verordnung** aber ein unehrliches Begräbnüs angedro-het. Siehe *I. I. v. Weingarten Faſciculum diverſ. Jur.* Lib. II. p. 361.

§. LVIII.

Wie ſehr ſich ein **Hochlöblicher Rath zu Nürn-berg** die bey dem bald im Anfang der Reformation entſtan-denen Sacramentſtreit, auch ſo gar öffentlich geführte un-chriſtliche und ſchändliche raiſonnements wider dies hoch-würdige Sacrament abzuſtellen, habe angelegen ſeyn laſ-ſen, giebt ein an. 1532. publicirtes Mandat zu erkennen. Dies ſind deſſen Worte: “Ein Erber Rathe würdet mit „einem Glauben bericht, daß ſich vil irer Burger und Ver-„wandten in dieſer Stat und auf dem Lande, über vorige

eins

eins Raths offentliche verrůffte und angeſchlagne Warnung, „unterſtehen, nicht allein die heilſamen Wort und Einſa- „zung des Abentmals unſers Seligmachers und Heylands „JEſu Chriſti, indem er uns aus ſunder Liebe, ſeinen hay- „ligſten Leychnam und koſtparlich Blut, unter der geſtalt „prots und Weins zu nießen verordnet und befohlen hat, zu „verachten, und dieſelben göttlichen Einſatzung zu „verlaugnen, ſunder auch bey manigklich auff offnem Marckt, „in Wirtshewſern, Päien und andern verſamlungen, zum „ſchimpflichſten und ungeſchickſten, davon zu reden und zu „diſputiern, weyl aber ſolchs zu ſchmach götlicher leren, le- „ſterung ſeins heyligen worts, verfürung und ergernus vi- „ler frummer, gutherzigen menſchen, und zertrennung bür- „gerlicher ainigkeit on mittel raicht, zu dem, daß ein yrrſall „den andern verurſacht, wie man das aus teglicher erfarung „vor Augen ſicht, darumb dann alle Oberkeit auß pflichten „jres ampts ſchuldig ſein, zu fürdrung götlich eeren und „Verhüttung dergleichen beſchwerden, dieſe ungeſchickte „Leſterungen, in jren Gepieten; und bey den jren, ſo vil „zufürkummen und abzuſtellen, wiewol nun ein Erbar „Rate nicht geneigt iſt yemand zum Glauben mit Gewalt „zu zwingen, weyl der Glaub allein Gottes werck und Gab „iſt, gedencken ſie doch auch ſolche beſchwerliche reden, „leſterungen und ergernus, mit nichten zu gedulden, „weyl es ye von denen, die Chriſten Namen führen, zu „hörn ganz erſchröcklich und ſchendlich iſt, jres ſeligma- „chers wort und Ordnung zu widerſprechen, und jr ver- „nunfft über Gottes warheyt zu ſezen, laſſen darumb „mit verneuerung voriger jrer berůffung hiemit menig- „klich was wirden oder Stands der iſt, zum getrew- „lichſten warnen, ernſtlich und feſtigklich gepietend, „das ſich niemand in diſer Stat, und andern eins „Rats Flecken und gepieten unterſtehe, von diſem hey- „ligſten Abenmal und Sacrament des warhafften leybs „und pluts Chriſti, ſo ungeſchickt verechtlich und be- „ſchwerlich oder anders, dann die hellen und klaren „wort, unſers ſeligmachers, unwiderſprechlich mit ſich

brin-

„bringen, reden, davon auch in winckeln, Wirtshew„ſern oder andern verſammlungen der menſchen, nicht „diſputiren, oder die Prediger und andere, ſo ſolchen wor„ten und einſazungen Chriſti, gemeß leren und halten, ver„achten oder ſchmehen, Sunder ſolchen jren geſchöpfften „won und jrrſall, ob ſie ye durch Gottes wort davon nicht „gebracht werden mögen, bey ſich behalten, und zu er„gernüß und verführung anderer kein Urſach geben wöl„len, des ſey durch reden oder ſchrifften, des will ſich „ein Rate, zu einem yeden aus vermög ſeins gewiſ„ſens und ſeligkeit, onzweyffenlich verſehen, dann ſolt „das nicht beſchehen, und yemand, der ſey, wer do „wölle, diſer Eins Erbern Rats getrewen ſchuldigen „warnung und verpot, in ayniſch wege zuwider leben, „Wie auch ein Rate auf die verprecher jr ſtattlich „Auffſehen und kundſchafft, zum fleyſſigſten zu beſtel„len vorhaben, gegen den, oder denſelben, wil ſich „ein Rate mit ernſtlicher ſtraff unverſchont menig„klichs alſo erzeygen, daß daraus menigklich in der that ſpü„ren ſoll, das jnen zur fürderung und mehrung göttlicher „Eeren und ſeines heyligſten warhafften Worts, auch verhü„tung öffentlicher verfürung jren ernſt und eyfer, zu Gottes „wort, wie pillich anzeygen ſolle, „darnach wiſſe ſich „menigklich zu richten. Decretum in „Conſilio. Freytags 19. Jannary 1532.„

Ach-

Achtes Capitel.

Von den Eheverlöbniſſen und dem was bey der Proclamation und Copulation der Verlobten zu beobachten; ingleichen auch von den Divortial-Caſibus.

§. I.

Warum die Eheſachen an den mehreſten Orten dem foro Eccleſiaſtico anheim geſtellt, und nicht dem foro civili überlaſſen zu werden pflegen, iſt ohne zweifel Urſache, daß man in Entſcheidung derſelben ohne Zuziehung der Gottesgelehrten nicht ſo ſicher und ohne Gefahr den göttlichen Geſetzen etwan eine unrichtige Auslegung zu geben, fortkommen kan. Die fürnehmſte und wichtigſte Matrimonial-Fälle, ſind in der H. Schrifft ſelbſt entſchieden. Nach Maasgebung dieſer Vorſchrifften, müſſen auch die übrigen Fälle, die daſelbſt nicht decidirt ſind, beurtheilet werden. Wie kan dies aber beſſer und zuverläßiger geſchehen, als wenn Männer, die in der Auslegung der Schrifft geübt und erfahren ſind, darüber zu Rath gezogen und gehöret werden? diejenige hohe (*) Stände, welche jene Kirchen-Ordnung, ſo zu Wittenberg an. 1565. gedruckt worden, haben emaniren laſſen, welche ich eben, da dieſes Capitel der Preſſe überlaſſen werden ſoll, von der Geneigtheit meines hochgeſchätzten Hrn. Schwagers, **Herrn M. Wolfgang Friedrich**

(*) Die Aufſchrifft dieſes Statuti iſt nemlich dieſe: Kirchenordnung, wie es mit chriſtlicher Lehre, reichung der Sacrament, Ordination der Diener des Evangelii, ordentlichen Ceremonien, in den Kirchen, Viſitation, Conſiſtorio und Schulen, zu Wittenberg und in etlichen Chur- und Fürſtenthum, Herrſchafften und Stedte der Augsburgiſchen Confeßion verwand, gehalten wird.

drich Lochner, Paſt. Mœgeld. zum Gebrauch erhalte, haben darüber ihre Gedanken alſo geäuſſert: "beides muß „man wiſſen, daß groſſe und weite Unterſchied ſind, zwi„ſchen weltlichen Gerichten und Straffen, und Kirchen„gerichten und Straffen, und daß gleichwol die Kirche „beſondere Gericht und Straffen haben muß, wie der „HErr Chriſtus dieſe Gericht ſelbſt ordnet, Matth. 18. „und ſind one Zweivel zuvor in der erſten Veter Kirchen, „dergleichen beſondere Kirchen-Gericht geweſen. Und ge„hören darein fürnehmlich zweierley Sachen. Streit „von der Lehre und Urteil wider die, ſo in euſſerlichen Sün„den leben und nicht ablaſſen wollen. Von ſolchen Gerich„ten redet St. Paulus zun Corinthern. Es haben auch „hernach die Biſchove etliche Felle in Eheſachen, in dieſe „Gericht gezogen. Denn die Heiden haben öffentliche „Unzucht und mutwillige Ehetrennung zugelaſſen. Sol„che Sünden zu ſtraffen und zu verhüten hat die Kirche „ſich ſolcher Sachen müſſen annehmen. Wiewol hernach „etliche Canones gemacht ſind, die auch ſtreflich ſind. Wie „in dieſem menſchlichen Leben, leichtlich Irthum und böſe „Gewohnheiten einſchleichen, ſo man eigenen Gedanken, „und nicht GOttes Wort folget. Nu befindet man leider „in dieſem elenden Leben, das von Eehegelübden viel Ir„rungen für fallen, hernach auch offt leichtfertige Verlaſ„ſungen ꝛc. und ſind dieſer Sachen ſo viel, das ſie ein be„ſonder Conſiſtorium bedürfen, darinn Gottfürchtige Ge„lehrte und verſtändige Männer ſitzen. Darumb beden„ken wir auch, daß dieſe Sachen bey dem Kirchen-Gericht „bleiben ſollen.„ ſiehe p. 81.

Je mehr nun die Ehegeſetze unter den Kirchenverordnungen ihren Platz haben; deſto mehr habe ich Urſache gegenwärtigen Paſtorali dieſen Abſchnitt beyzufügen. Es iſt einem Paſtori unumgänglich nöthig auch die Ehe- und Hochzeit-Ordnungen ſich bekannt zu machen, damit er nicht nur wiſſe, welche contrahirende Perſonen zur Proclamation und Copulation ohne Bedenken angenom-

men werden können, oder welche vorher noch an das Conſiſtorium zu weiſen, und daſelbſt erſt die Confirmation ihrers Eheverlöbniſſes zu ſuchen anzuhalten ſind, ſondern auch was er in Anſehung der Trauung rechtmäßig verlobter Perſonen zu beobachten habe.

§. II.

De Fontibus Legum Connubialium hat Herr Carl Friedrich Michahelles, *Reu. Min. Nor.* Candidatus, mein wertheſter Freund d. 31. Aug. An. 1754. unter dem Præſidio des Herrn D. Heumanns als Auctor Reſpondens eine gelehrte Diſſertation gehalten, welche in des erſtgedachten Herrn D. Heumanns Exercitationum Iuris Vniverſi præcipue Germanici Volumine ſecundo, p. 1. befindlich iſt. Hier richte ich ſogleich auf die Leges Connubiales ſelbſt mein Augenmerk. Sie betreffen theils die Gradus der Verwandſchafft, in welchen die Ehen zuzulaſſen oder nicht zu vergünſtigen ſind, theils die rechtmäßige Beſchaffenheit der Verlöbniſſe ſelbſt, welche, ſo ſie giltig ſeyn ſollen, erfordert wird, theils andere Fälle, worinnen eine Verweigerung der Ehe ſtatt haben kan.

§. III.

Die contrahirende Perſonen ſollen erſtlich einander nicht zu nahe verwand ſeyn, weder in auf- und abſteigender, noch Seitenlinie, noch in der Schwägerſchafft.

§. IV.

In auf- und abſteigender Linie ſind die Verlöbniſſe durchgehends aller Orten ohne einige reſtriction verboten. Was die Chur-Pfälz. K. O. im Capitel von den Ehe-ſachen ordnet, wenn es daſelbſt hieß. "Aus göttlichen „und natürlichen Rechten iſt verbotten, daß kein „Perſon ſo der andern in der auf- und abſteigenden „Linien verwand, dieſelb zu der Ehe nehmen mag, und ſo

„es

„es geſchehe, ſoll es nicht allein unkräfftig, ſondern auch „geſtrafft werden. Dann ſolche Perſonen ſind unter einan„der, als Vater und Sohn, Mutter und Tochter„ kommt mit allen Eheordnungen überein. Das göttliche Geſetz leidet hierinnen keine Diſpenſation oder Ausnahme.

§. V.

In den Seitenlinien ſind die Verlöbniſſe theils in dem zweiten Grad gleicher Linie, theils und zwar nach den meiſten Obrigkeitlichen Verordnungen, in dem dritten Grad ungleicher Linie verbotten, doch ſo, daß ſich hohe Obrigkeiten Diſpenſation vorbehalten haben.

Zuvörderſt allegire ich hier aus der **Pfälz. Eheordnung**, was ſelbige, in Anſehung der Verlöbniſſe in dieſen Graden der Verwandſchafft erinnert, weil ſolches als eine Erläuterung der hieher gehörigen Verordnungen anzuſehen iſt. “In Collateralibus, ſagt ſie, auf der Sei„ten iſt aus göttlichen und natürlichen Geſetz verbotten der „erſt und ander Grad in der ungleichen Linie, nemlich daß „der Bruder ſich nicht mit der Schweſter; der Sohn „ſich nicht mit des Vaters oder Mutter Schweſter, ver„heyrathen ſollte: Und ſo es geſchehe, ſoll es nicht geſtat„tet werden. Und ſo fern erſtrecket ſich hierinn das gött„lich natürlich Geſetz, aus welchem offenbahr iſt, daß die „Ehe in dem andern Grad in der gleichen Linie, nemlich „geſchwiſtrige Kinder in göttlichen und natürlichen Geſetz „nicht verbotten iſt. Nachdem aber der weltlichen Obrig„keit befohlen, erbare Zucht bey den Unterthanen zu halten, „und billige Ordnung, die göttliche natürliche Geſetz hand„zuhaben, fürzunehmen, auch der gemein Pöfel zu dieſer „Zeit, in ein ſolchen Unverſtand und Muthwillen gerathen, „daß auch Geſchwiſtrige ſich zuſammen verheyrathen mög„ten, wann der Heyrath der Geſchwiſtrige Kinder zuge„laſſen würde. So mag der Landfürſt unangeſehen, daß „der Heyrath zwiſchen den Freunden im andern Grad der„glei-

„gleichen Linien beyde in göttlichen und Kaiſerlichen Rech„ten zugelaſſen, dieſen ietztbemeldten anderen, ia auch den „dritten Gradum Conſanguinitatis verbieten, damit der ge„mein Mann deſto ordentlicher in dem Gehorſam des gött„lichen natürlichen Geſetzes erhalten werde. Auch von „wegen burgerlicher Urſach, daß durch die Heyrath der „nächſten Freund nicht die andern vervortheilt und überſetzt „werden. Jedoch ſollen die ietztbemeldten gradus, ſo allein „aus menſchlicher Ordnung verbotten, nit ſo ſtreng, als „die andern, aus göttlichen Geſetz verbotten, gehalten, „ſondern wo ſich die Umſtände ſo wichtig zutrügen, mögt „darinn diſpenſirt werden, nach der gemeinen Regul: In „gradibus Iuris diuini prohibetur matrimonium contra„hendum, & dirimitur contractum. In gradibus uero „humani iuris prohibetur matrimonium contrahendum, „ſed non dirimitur contractum.„ Wie nun dieſe den zweiten und dritten Grad der Blutfreundſchafft beydes in gleicher und ungleicher Linie verbotten haben will; ſo ſind auch andere Kirchenordnungen in dieſen Fällen eben dieſer Meynung, als die Heſſ. Darmſtädtiſche K. O. p. 371. 379. ſq. Die Mark-Brandenburg L. O. *in Corp. Conſt. March.* T. I. Sect. I. p. 312. Die Culmbach. in *Corp. Conſtit. Brandenburg. Culmb.* T. I. p. 291. Die Hollſteiniſche, in *Corp. Conſt. Reg. Holſat.* p. 395. Die Straßburg. p. 341 ſq. und in der neuern Auflage p. 388. Die Gothaiſche L. O. verbietet die Verlöbniſſe bis auf den dritten Grad ungleicher Linie, P. I. p. 76. ſq. oder wie ſie ſolches noch deutlicher ausdrückt: "Es können und mögen göttlichen „und natürlichen Rechten nach, auf keinerley Weiſe, Kin„der, Kindes-Kinder, und folgends, wann es gleich Stief„Eltern und Stief-Kinder ſind, ſich miteinander in Ehe„Gelöbnüs einlaſſen. Auch mögen die Perſonen, welche „ſeithalben einander bis im dritten Glied ungleicher Linien „verwand ſeyn, einander nicht ehlichen. Und zwar, auch „wegen göttlichen Verbots, nicht alle die Perſonen, ſo

Y „von

„von einerley Eltern, oder einem Vater, oder einer Mut„ter herkommen. Um menſchlicher guter Ordnung wil„len, mögen einander nicht ehlichen Perſonen, denen von „ihren gemeinen Eltern anzurechnen, die eine Kindes-Kin„des-Kind und alſo nach der Perſon, von welcher ſie zu„gleich ihren Urſprung haben, ihrer eines die andere und „eines die dritte Perſon, und was auch unter denen einan„der näher verwand, maſſen, wie ferne die Ehe zwiſchen „Perſonen, die einander in den Seitlinien ſolchergeſtalt verwand, nicht ſtatt finde, aus nachſtehender Figur klärlich zu erſehen.

„Figur daraus die Grad und Glieder der Blutfreundſchafft
„in Eheſachen zu rechnen.

Der Stamm

Vater und Mutter oder Eltern von welchen beyden, oder deren einem die nachfolgenden Perſonen herkommen.

1. Sohn und Tochter.	Geſchwiſter	1. Sohn und Tochter.
2. Sohnes oder Tochter Kind.	Geſchwiſter Kinder	2. Sohnes oder Tochter Kind.
3. Sohns oder Tochter Kinds-Kinder.	Dieſe Perſonen alle, und was einander näher verwand, dürfen einander nicht ehlichen.„	

Die Chur-Sächſiſche L. O. in *Cod. Auguſt.* T. I. p. 540. und in *Corp. Iur. Euangel. Eccleſ.* I. I.

MOSERI. p. 1142., ordnet ein gleiches, wie auch die **Altenburg. L. O.** p. 101—104. Die **Pommer. K. O** in *corp. Jur. Euang. Eccleſ. MOSER.* p. 41. Die **Würtemb. K. O.** eben daſelbſt, p. 157. und 371. Die **Lüneburg. L. O. P. I.** p. 295. Die **Limpurg. K. O.** p. 292. Die **Ulm. K. O.** p. 412. Die **Schweinfurter Ordnung** verbietet nur die Ehen der Geſchwiſter-Kinder, und alſo derer, ſo in gradu ſecundo einander verwand ſind. Siehe p. 246. Comprivignis oder zuſammengebrachten Kindern wird zuweilen die Ehe geſtattet. So iſt ein ſolcher Fall aus dem *Cod. Auguſt.* T. I. p. 1034. abzunehmen. Es iſt daſelbſt folgende Diſpenſation von 12. Jul. 1641. zu finden. "Johann „Georg ꝛc. Wir haben euren eingeſchickten Bericht, wel„chergeſtalt Hanns N. zu S. vor 5. Jahren Margarethen, „Matthes P. Wittwen geheyrathet, und zwey Kinder zu„ſammenbracht, wovon der Frauen Sohn, Martin, des „N. Tochter, Marien, in Unehren erkannt und geſchwän„gert, daß ſie eines Kindes geneſen und einander ehlichen „wollen. Dieweil denn in ſolchen Fall, der Ehe halben in „Rechten keine prohibition vorhanden; So können wir „geſchehen läſſen, daß ſie geſtalten Sachen und Umſtänden „nach, einander ehlichen mögen."

§. VI.

Was nun die verbottene Grade der Ehe in der Schwägerſchafft anlangt; ſo ſagt die **Chur-Pfälz. Ehe-Ordnung**: "Die Schwagerſchafft weicht etwas ferner von „der Natur, denn die Blutfreundſchafft. Darum wer„den wenig Perſonen, aus natürlichen Geſetz in Heyrath „von der Schwagerſchafft wegen, verbotten, als nemlich „in aufſteigender Linie, in dem erſten Grad, die Schwie„ger und die Stief-Mutter; in dem andern Grad des „Weibes-Anfrau, des Anherrn Weibes. Alſo auch in der

„abſtei-

„abſteigenden Linie, in dem erſten Grad iſt verbotten, mein „Stieftochter, meins Sohns Weib. In dem andern „Grad, meins Sohns-Sohns Weib ꝛc. Aber in linea „collaterali, auf der Seiten iſt verbotten meines Weibes „Schweſter, meines Bruders Weib. Und dieweil der „erſte gradus in affinitate nicht wohl bey dem gemeinen „Mann erhalten werden mag, es werde denn der ander „auch verbotten, ſo mag eine weltliche Obrigkeit den an- „dern, ja auch dritten gradum affinitatis verbieten. Doch „in Anſehung daß ſolcher gradus nicht iure diuino ſeu na- „turali verboten iſt, mag darinn aus Ehehafften, wichti- „gen Urſachen, nach der Perſonen und Handlung Umſtän- „den von der Oberkeit diſpenſirt werden, nach der obge- „melden Regel: Quod in gradibus Iuris poſitiui prohibe- „tur quidem matrimonium contrahendum, ſed non diri- „mitur contractum.„ Die übrigen vorangeführte Statu- ta verbieten gleichermaſſen eben denjenigen Grad der Ehe in der Schwagerſchafft, welchen ſie in der Blutsfreund- ſchafft verbotten haben, denn “ſo nahe der verſtorbene „Ehemann, ſagt die **Goth. L. O.** P. I. p. 77. ſeinem ei- „genen Blutsfreunden zugethan, ſo nahe iſt auch dieſem „ſein hinterlaſſener Ehegatt Schwägerſchafft halben ver- „wand.„ Ubrigens wird auch hierinnen zuweilen diſpen- ſirt, wie dann auch in dem *Corp. Conſtit. March.* T. I. Sect. II. p. 86. und p. 133. zwey Diſpenſationes zu finden, welche beede der Frauen Bruders Tochter zu heyrathen geſtatten. Einer derſelben iſt d. 14. Jan. an. 1668., der andere aber d. 4. Jun. an. 1701. gegeben worden. In dem *Cod. Auguſt.* aber T. I. p. 1038. iſt eine **Chur-Sächſ.** *Conſtitution* vom 9. Jan. 1704. befindlich, welche die Di- ſpenſation in dieſem Grad verweigert, die ſponſalia für unbündig erkennt, und die zwiſchen beeden Verlobten ge- wechſelte Mahlſchätze wieder abzufordern befiehlt, indem dergleichen Ehe in göttlichen und menſchlichen Rechten verbotten wäre. So verſaget auch die **Schweinfurter Ordnung** p. 247. denen, ſo des verſtorbenen Wei-

des Schweſter, oder dero Tochter heyrathen wollen, die Diſpenſation gänzlich, und bedrohet ſie cum pœna inceſtus. Eine **Lüneburg.** *Conſtitution* vom 7. Octob. 1675. verordnet allen denen, deren Verlöbniß im 18. und 20. Cap. des 3ten Buches Moſis verbotten, keine Diſpenſation mehrers zu ertheilen, wie in **daſiger Landes-Ordnung** P. I p. 929. zu erſehen. Was hierinnen die **Straßburg R. O.** ſtatuire, zeigt der Schluß der darinn enthaltenen **Ehe-Ordnung**, dieſes Innhalts: „Wiewol in dieſer unſerer Declaration und Ordnung von „den zugelaſſenen und verbotnen Gradibus der ehelichen „Vermählung, in verſchienenem 1560. Jahr publiciert, „von wegen der Verhinderung der Schwagerſchafft, un„ter anderem geſetzt und verordnet iſt. So weit ſich die „prohibition in der Blutfreundſchafft erſtreckt, daß ſie „ſich auch alſo weit in der Schwagerſchafft erſtrecken ſoll ꝛc. „So haben wir doch aus bewegenden und erheblichen Ur„ſachen, bevorab, weil ſolches den göttlichen und Keyſer„lichen Satzungen gemäß, erkandt, daß nun hinfüro die „Vermählung im dritten Grad, in gleicher und ungleicher „Linien, von wegen der Schwagerſchafft, unverbotten, ſon„dern frey und zugelaſſen ſein, doch daß es ſonſten durch„aus bei dieſer unſerer vorigen Declaration verbleiben ſolle. „Actum & decretum Montags, den 10. Februarii, Anno „Domini 1584.„ pag. 349. **in der neuern Auflage** p. 396. ſq. Allhier in **Nürnberg** iſt An. 1642. d. 16. Dec. von einem **Wohllöbl. Land-Pfleg-Amt** denen Herren Pfarrern auf dem Land folgender Bericht, wegen der bis hieher gedachten verbottenen Grade der Ehe insgeſamt, übergeben worden:

„1) Sind in auf- und abſteigender Linie alle Ehen durchaus verbotten, welches ſich auch auf Stiefeltern und Stiefkinder erſtrecket.

2) In

2) In der Seitenlinie oder Blutverwandnus, ſoll keine Perſon zur Ehe nehmen ſeinen Bruder oder Schweſter
ſeines Bruders oder Schweſter Kind
ſeines Bruders oder Schweſter Enenklein oder Urenklein.

Die ſeyen gleich von einem oder beeden Banden einander verwandt oder befreundt.

Item ſeines Vaters oder ſeiner Mutter, ſeines Anherrn oder ſeiner Anfrau, ſeines Uranherrn, oder ſeiner Uranfrau	1. Schweſter oder Bruder, von beeden Banden oder von einem 2. Bruders oder Schweſter Sohn oder Tochter, oder auch derſelbigen Kinder.

Alſo daß auch Geſchwiſtrigt Enencklein nicht ſollen zuſammen heyrathen, jedoch daß dieſer lezte Fall nach der Perſonen Beſchaffenheit, und anderer Umſtände auf der Obrigkeit Diſpenſation beruhe.

3) In der Schwägerſchafft Linie, ſoll keine Perſon zur Ehe nehmen, ſeines Manns oder Weibs Bruder oder Schweſter, oder auch derſelben Kinder; welches auch, doch cum reſervatione diſpenſationis, auf die Enenklein, wie auch auf des Manns oder Weibs Stiefbruder oder Stief-Schweſter von einem Band und derſelben Kindern ſoll verſtanden werden.

Item niemand ſoll nehmen ſeines Manns / Vaters Bruders Weibs Mutter oder Schweſter, noch derſelben Kinder.

 noch

noch ſeinen Schwehr
ſeine Schwieger
ſeinen Ur-Schwehr
ſeine Ur-Schwieger

ſeines Schwehers ſeiner Schwieger	Bruder oder Schweſter
ſeines Vaters ſeiner Mutter ſeines Anherrn ſeiner Anfrau	Schweſter Mann oder Bruders Weib.
auch nicht ſeiner Kinder oder Enenkel Geſchwiſtrigt oder Geſchwiſtrigt-Kinder oder Enenklein	verlaſſene Männer oder Weiber
Item ſeines Manns oder Weibs	Stief-Vater oder Stief-Mutter Stief-Sohn oder Stief-Tochter.

ſeines Eidams oder ſeiner Schnur	Vater oder Mutter	Bruder oder Schweſter

ſeines Stief-Vaters oder Stief-Anherrn ſeiner Stief-Mutter oder Stief-Anfrau	Mann oder Weib.
ſeines Stief-Sohns oder Stief-Enenckels ſeiner Stief-Tochter oder Stief-Enencklin.	Mann oder Weib.

ſeines Weibs Bruders-Weib
ſeines Manns Schweſte Mann, jedoch cum reſervatione Diſpenſaionis.

ſei-

ſeines Vaters oder Sohns, ſeiner Mutter oder Tochter	unbeſchlaffene Braut oder Bräutigam, noch derſelben Vater oder Mutter
ſeines Bruders, ſeiner Schweſter	unbeſchlaffene Braut oder Bräutigam
ſeiner unbeſchlaffenen Braut, ſeines unbeſchlaffenen Bräutigams	Vater oder Mutter, Bruder oder Schweſter.

Dieſe oberzehlte Perſonen und Glieder ſind von GOtt, wie auch durch das natürliche Recht und die Obrigkeit bey ſchwerer Pön und dann (auſſer der vorbehaltenen Diſpenſation derjenigen, ſo den Göttlichen Rechten ausdrücklich nicht zuwider:) beyder verbotenen Perſonen Voneinanderſcheidung zu ehlichen oder zu berühren verboten.

§. VII.

Denen, ſo ſich dieſen Geſezen zu entgegen verheyrathen, wird die in Göttlichen und Kayſerlichen Rechten geſezte Leib- Lebens- und andere Straffe nach Gelegenheit der Fälle, in der **Heſſ. Darmſt. Kirch. Ordn.** p. 371. und in der **Limpurg. Kirch. Ordn.** p. 398. die Vernichtigung ſolcher vermeinten Ehe, und nebſt derſelben eine unnachläßige Strafe an Leib und Gut, oder auch die Verweiſung der Herrſchafft, nach Gelegenheit der Sippſchafft angedrohet.

§. VIII.

Damit aber ein dieſen Ordnungen zuwiderlaufendes Bezeigen um ſo viel deſto weniger zu Schulden kommen möge, ſollen vermöge einer **Chur-Sächſiſ.** *Conſtitution* die verbotene gradus einmal im Jahr dem Volk von der Canzel vorgeleſen und verkündiget werden, mit Erin-

nerung, was für Beſchwerniß und Gefahr, auf ſolch unordentlich Heyrathen zu folgen pflegt. Siehe *Cod. Auguſt.* T. I. p. 447. Nach der Heſſ. Darmſtädt. **Kirchen-Ordnung** aber, "ſollen die Prädican„ten und Pfarrherren eines ieden Orts, ſowohl in „Städten, als Dörfern alle Sonntage das junge Volk „mit Ernſt verwarnen ſich hierinnen zu hüten, und vor„zuſehen." Siehe p. 380.

§. IX.

Daß auch die Juden zum Gehorſam gegen dieſe Geſeze angehalten worden, iſt aus einem **Chur-Brandenburg.** *Edict*, vom 4. Oct. an. 1696. zu erſehen. Dies iſt es: "Demnach Sr. Churf. Durchl. zu Bran„denburg Unſerm gnädigſten Herrn vorgetragen worden, „wasgeſtalt die allhier vergleitete Juden zum öfftern in „gradibus in iure ciuili & provinciali prohibitis heyrathen „und genugſam zu ſeyn vermeinen, wann ihre Ehen in „denen Moſaiſchen Geſezen nicht verboten ſeynd, und „dann hergebrachten Rechtens iſt, daß die Juden in ma„trimonialibus, quoad prohibitionem graduum nach dem „iure ciuili und chriſtlichen Geſezen ſich reguliren und „achten müſſen; Als verordnen hochgedachte Sr. Chur„fürſtl. Durchl. hiemit und krafft dieſes, daß alle und „iede, in Dero Chur-und Marck-Brandenburg woh„nende Juden in contrahendis matrimoniis allezeit die „prohibitiones iuris civilis & provincialis beobachten, „und darwider keine Heyrath eingehen; auch in denen „Fällen, ſo iure civili aut provinciali diſpenſable ſeynd, „diſpenſation ſuchen ſollen. Jedoch behalten Sr. Churf. „Durchlaucht als der Landesherr Jhro für, wann die „Ehe in iure civili & provinciali zwar verboten, in lege „moſaica aber permittirt und zugelaſſen iſt, ſolchen Falls „darunter gnädigſt diſpenſation zu ertheilen. Wornach „denn die ſämtliche Judenſchafft bey Vermeidung ernſt„licher Beſtrafung, ſich in unterth[illegible]igſten Gehorſam zu

ach-

„achten, und die Vorſtehere derſelben, ſolches zu män„nigliches Wiſſenſchafft zu bringen haben.„ Siehe *Corp. „Conſt. March.* T. I. Sect. II. p. 125.

§. X.

Übrigens iſt hier noch zu bemerken, daß des jeztregierenden **Königs in Preuſſen Majeſt.** vermöge einer d. 3. Jun. an. 1740. publicirten Conſtitution, alle Ehen, welche in den Büchern Moſis nicht klar verboten ſind, concedirt und freygegeben, und die bisherigen Diſpenſationes der Ehen für Geld, gänzlich, und in allen Dero Landen abgeſtellt haben. So iſt obgedachte **Königliche Cabinets-Ordre** vom 3. Jun. an. 1740. abgefaſt: "Da Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen, Un„ſer allergnädigſter Herr, der Beförderung der Ehe in „Dero Landen, und der Peuplirung derſelben nachthei„lig zu ſeyn erachten, daß für die Königliche Diſpen„ſationes in Ehe-Sachen Geld gegeben werde; So ha„ben Sie aus landesväterlicher Vorſorge in Gnaden re„ſolvirt, dieſes gänzlich zu abrogiren, und iedermann „frey zu geben, ſich in denen Caſibus, wo die Ehe nicht „klar in Gottes Wort verbotten, ſonder Diſpenſation „und Koſten, nach Gefallen zu verheyrathen.„ Von der Regierung und Conſiſtorio zu **Minden**, iſt darauf folgende und gedachte Verordnung betrefende Anfrage geſchehen: "Ew. Königl. Maj. haben vermöge Dero aller„gnädigſten Reſcripti vom 3ten paſſ. die Diſpenſationes „in Ehe-Sachen allergnädigſt abrogirt, und iedermann „freygegeben, ſich in caſibus, wo die Ehen nicht klar „in Gottes Wort verbotten, ſonder Diſpenſation und „Koſten zu verheyrathen. Weil nun aber noch nicht „ausgemacht iſt, wie weit ſich die prohibitio matri„moniorum in heil. Göttlicher Schrifft erſtrecket, und „ob ſolche nur ad ſolas perſonas ibi expreſſas zu reſtrin„giren, oder auch ad perſonas non enumeratas & ex„preſſas propter identitatem rationis zu extendiren ſey,

gleich-

„gleichwie wir unſers Orts um deſto mehr dafür halten,
„weil der höchſte Geſezgeber Lev. XVIII. 6. die Ehen
„überhaupt mit nächſten Bluts-Freunden verbietet, und
„die daſelbſt geſezte Generalregel nur mit Exempeln,
„welche nicht reſtringiren, erläutert, welche Frage denn
„in verſchiedenen caſibus, als z. E. denen Ehen einer
„Weibsperſon mit zweyen Brüdern, mit der Mutter
„Bruders-Wittwen, mit der verſtorbenen Frauen Stief-
„mutter, allwo juxta paritatem rationis das deciſum ge-
„faßet werden muß, ſich äuſſert, daher allervorderſt
„nöthig ſeyn wird, nicht nur die Præjudicial-Frage, ob
„die prohibitio S. Scripturæ ex identitate rationis ad ca-
„ſus & perſonas ibi non expreſſas zu extendiren ſey, zu
„decidiren, und ſodann die caſus, wo juxta identitatem
„rationis die Ehen erlaubet oder verbotten ſeyn ſollen,
„entweder ſpecifice zu determiniren, oder doch durch ei-
„ne General-Regel feſte zu ſezen, daß die Ehen in con-
„ſanguinitate nur usque ad gradum ſecundum lineæ col-
„lateralis æqualis, und in affinitate ad ſecundum genus,
„im übrigen aber in omnibus caſibus, ubi reſpectus adeſt
„parentelæ, welcher aber ſich ultra fratrum & ſororum
„liberos in conſanguinitate und in affinitate ultra pri-
„mum genus nicht erſtrecke, verboten ſeyn ſollen; als ha-
„ben wir ein ſolches hierdurch in alleruntertkänigſten Vor-
„ſchlag zu bringen, um deſto mehr nöthig erachtet, weil
„ſonſten zu befahren, daß Ew. Königl. Majeſtät aller-
„heilſamſte Intention nicht erreichet, ſondern abutiret,
„und allerhand Inconvenienzien entſtehen werden, wenn
„einem ieden die prohibition der Ehen in göttlicher Schrifft
„ſelbſt zu erklären nachgelaſſen werden ſoll.„ Siehe
Act. Hiſtor. Eccleſ. Vten Theil. p. 870. Eben daſelbſt
iſt auch die Antwort des Berliniſchen Conſiſtorii zu
finden, worinnen, ein ſolches principium feſte zu ſe-
zen conſtituirt wird, nach welchem die vorkommende ca-
ſus entſchieden werden mögen; nebſt weitern Befehl,
wenn ſich einer oder der andere caſus ereignete, ſelbigen

zu

zu berichten. Sodann iſt l. c. noch eine Königl. Cabinets-Ordre vom 27. Jul. 1740. eingerucket, darinnen obgedachte Königl. Verordnung nicht nur ordentlich zu publiciren, ſondern auch überall den gemeinen Leuten zur Nachricht, von denen Canzeln abzuleſen ernſtlich anbefohlen wird; welche Ordre in ſpecie durch ein gleich darauf folgendes Edict, vom 30. Jul. gedachten Jahrs auf das neue eingeſchärfet worden.

§. XI.

Daß niemanden ſein adoptirt Kind, ingleichen auch ſein Pfleg-Kind zu ehlichen verſtattet werden ſoll, iſt gleichfalls aus einigen Statutis allhier anzuführen. Dieſe ſind die Chur-Pfälziſ. Ehe-Ordnung, die Würt. Kirch. Ordn. *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER.* p. 157. und 371. Die Lüneb. Landes-Ordn. P. I. p. 284. die Culmb. Ehe-Ordn. *in Corp. Conſtitut. Brandenburg. Culmb.* T. I. p. 291.

§. XII.

Die Verlöbniſſe müſſen ferner, wenn ſie giltig seyn ſollen, öffentlich geſchehen. Hiezu wird nun erfordert, daß die Eltern, oder ſo die nicht mehr vorhanden, die Groß-Eltern, wann dieſe iene überlebten; oder auch in deren Ermanglung andere Bluts-Freunde; oder wenn auch dieſe nicht wären, die Vormünder conſentiren, wenn aber auch die Verlobende keine Vormünder hätten, das Verlöbnis in Gegenwart zweyer oder dreyer Zeugen geſchehe.

§. XIII.

Was den Conſens der Eltern anbelangt, ſo wird derſelbe bey allen Verlöbniſſen ſolcher Perſonen, welche noch unter ihrer Eltern Gewalt ſtehen, ſchlechterdings erfordert. So ordnet die Gothaiſche Landes-Ordnung P. I. p. 73. ſeq. "Weiln nun der Eheſtand, wie „gemeldet, eine göttliche Zuſammenfügung iſt; Gottes

„Wort aber ſowohl als die natürliche und beſchriebene Rech„te allen ſchuldigen Gehorſam und Ehrerbietung der Kin„der gegen die Eltern erfordern, bey welchen ſie Hülf „und Rath ſuchen, und ohne deren Vorwiſſen und Willen „ſich nicht entziehen, noch in dieſen höchſten Bund, mit „großer Undankbarkeit, Verachtung, auch Herzleid und „Betrübnüs der Eltern, aber mit ihrem Unheil, Ver„derb und Schaden gegen andere ſich verpflichten ſollen; „Als iſt Unſer ernſter Befehl und Meynung, daß nie„mand in Unſern Fürſtenthum und Landen, ſo in ſeiner „Eltern Gewalt und Verſorgung iſt, ſich heimlicher Wei„ſe ehelichen verſprechen, ſondern ein iedes Kind, Sohn, „oder Tochter, mit Wiſſen, Rath und Bewilligung ſei„ner Eltern ſich verheyrathen ſoll.„ Einen gleichen Befehl zeigt das *Corp. Conſtit. March.* T. I. Sect. II. p. 119. d. 15. Dec. 1694. dieſes Innhalts: “ Hingegen ver„bieten Wir krafft dieſes nochmals, daß ſich keine Kin„der, Söhne oder Töchter, ohne Unterſcheid ihres Al„ters, Condition und Standes, ohne Vorwiſſen und „Einwilligung ihrer Eltern, als des Vaters, der Mut„ter verloben ſollen.„ Übrigens ſtimmen hiemit überein die **Altenburg. Landes-Ordnung** p. 98. die **Coburg. Kirch. Ordn.** *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ.* MOSER. p. 450. die **Chur-Sächſiſ.** *in Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 537. und *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ.* MOSER. p. 1140. Die **Limpurg. K. O.** p. 389. die **Magdeburgiſche** *in Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. X. p. 30. die **Hollſteiniſche** *in Corp. Conſtit. Regio-Holſat.* pag 381. die **Pommeriſche** *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ.* MOSER. T. I. p. 40. die **Würtemberg.** eben daſelbſt p. 367. die **Füneb.** P. I. p. 281. Die **Chur-Pfälz. Ehe-Ordnung** läſt ſich, was dieſen Punct betrifft, alſo vernehmen. “ Es „begeben ſich fürnemlich dreyerley Verwirrungen in „Ehe-Sachen. Zum erſten in der Eheverlobung, ſo „zwiſchen den iungen, die noch in Gewalt ihrer Eltern ſind,

„ſind, ohn derſelben Eltern Vorwiſſen, und Verwilli„gung geſchieht. Hierinn halten die vermeinten geiſtli„chen Recht bemeldte Verlobung, ſo ſie geſtändig oder „bewieſen, ſtracks für eine bündige, kräfftige Ehe, es „ſey gleich den Eltern lieb oder leid. Aber die weltliche „Kaiſerliche Recht halten ſie für unbündig und krafftlos. „Nun ſind in dieſer Sach die Kaiſerliche Recht der Ord„nung Gottes, und dem natürlichen Geſez am allernäch„ſten, und iſt billig, daß der Eltern wohlbedachter „Will höher und gröſſer, dann der unbeſonnen Muth„will der Jungen bedacht werden ſoll. Jedoch, weil ein „groſſer Unterſcheid der Eltern iſt, und etlich halten ſich „gegen ihren Kindern väterlich, erziehen ſie mit Fleiß in „aller Zucht und verſaümen nichts, ſo viel an ihnen iſt. „Etliche aber halten ſich unväterlich, achten ihre Kinder „weniger, dann des Viehs, geſtatten ihnen allerley „Muthwillen, und laſſen ſie alle Tänz und Hochzeit aus„laufen, ſo ſoll auch billig ein Unterſcheid zwiſchen der „Jungen Eheverlobung gehalten werden. Dann, ſo „ſich der Caſus alſo begebe, daß ein iunges, ſeines Al„ters unter fünf und zwanzig Jahren mit ſonderlichen „Fleiß in Zucht von Eltern auferzogen würde, irgends „mit Betrug und hinterliſtiger Kuppeley, oder ſonſt un„erbarlich hintergangen, daß es einem andern die Ehe „verlobt und begehrt, vor der ordentlichen Beſtättigung „der Verlöbnüs, auch vor dem Beyſchlaffen, der vä„terlichen Gewalt unterwürfig zu ſeyn, ſoll ſolche Per„ſon den Eltern, vermög Göttlicher und Kaiſerlicher „Recht, billig zugeſprochen werden, unangeſehen, daß „die geiſtliche Recht fürgeben; ſolus conſenſus facit ma„trimonium. Allein die Verwilligung bindet die Ehe. „Dann es ia wahr iſt, daß alle die, ſo ehelich zuſam„men verbunden werden, darein bewilligen ſollen, und „niemands wider ſeinen Willen gezwungen werden ſoll. „Jedoch ſo iſt es an der bloſſen Bewilligung nicht gnug, „ſondern ſoll die Ehe kräfftig ſeyn, ſo muß die Verwil-

ligung

„ligung rechtmäßig geſchehen und vollkommen ſeyn. „Wann aber ein iunges, das noch in väterlicher Gewalt „ſich ohne Vorwiſſen und Verwilligung der Eltern zu „dem andern Ehelich bewilliget und verlobt, ſo iſt es in „Anſehung, daß es Göttlichen und natürlichen Geſez wi- „derſtrebe, kein rechtmäßige Bewilligung. Darum ſoll „es auch für unbündig erkannt werden. Man will wohl „hierinn fürgeben: Es ſey wohl erbarlich, aber nicht „nöthig, daß die Bewilligung der Eltern erfordert wer- „de, iedoch wann verſtändig Leut recht bedenken, was „nöthig ſey, ſo erfind es ſich, daß nichts nöthigers zu „thun ſey, denn was erbar und von göttlichen und na- „türlichen Rechten zu thun auferlegt iſt. Es will auch „geſagt werden: Quod ſemel placuit, amplius diſplice- „re non poteſt. Was einem einmal gefällig, ſoll ihm „nicht mehr ungefällig ſeyn. Und ſoll dieſer Spruch ſo „viel vermögen, wann ein Junges einmal dem andern „die Ehe verheiſt, ſoll ihm nicht mehr geſtattet werden, „daſſelbe zu widerſprechen. Nun iſt die Leichtfertigkeit „ſträflich, und iſt wahr, was einem einmahl ordentlich „rechtmäßig und vollkommentlich gefällig, und alſo ver- „ſprochen wird, das ſoll für beſtändig geachtet werden. „Da aber ein iunges, aus Unverſtand und Betrug, „auch ſeiner Eltern Gutthat unbedacht, ſich zu dem an- „dern, ohne der Eltern Verwilligung, ehelich verſpricht, „ſo iſt es für kein ordentlich, rechtmäßig, vollkomment- „lich, ſondern für ein unordentlich, unbillig und unvoll- „mentlich Gefallen zu halten, darum mag es nicht für „ein kräfftig und bündig Verſprechen angezogen werden. „Item es will auch hierinn der Spruch Chriſti: Quod „Deus copulat, homo non ſeparet, was GOtt zuſam- „men fügt, das ſoll der Menſch nicht ſcheiden, fürge- „worfen, und dieſer Meynung verſtanden werden, als „ſollt der iungen Eheverpflichtung, ſo ohne der Eltern „Verwilligung geſchieht, aus GOtt und derhalben bün- „dig ſeyn. Aber was aus Unverſtand, Betrug, Un- dank-

„dankbarkeit, und unrechtmäßig, wider göttlich und na„türlich Erbarkeit geſchieht, das ſoll man dem gnädi„gen Willen Gottes nicht zuſchreiben. Hierauf, ſo ein „junges, wider alle Billigkeit, ſich ohne Bewilligung „der Eltern zu dem andern ehelich verlobt, ſoll es „nicht für eine Zuſammenfügung Gottes, ſondern des „böſen Feindes geachtet, und demnach für unbündig „gehalten werden. Etliche Eltern halten ſich gegen ih„ren Kindern unväterlich, und verſaumen ſie nicht al„lein in rechter chriſtlicher Zucht, ſondern auch in zeit„lichen und bequemen Verheyrathen. In ſolchen Fall „halten ſich die Kaiſerliche Recht gegen den jungen „für ſich ſelbſt etwas gelinder, und legen hierinn den „Eltern auf, daß ſie nicht allein ihren Kindern zu Hey„rathen helfen, ſondern auch ausſteuren ſollen. Dann „alſo ſagt der Lex: Qui liberos ff. de ritu Nupt. Wel„che ihren Kindern, ſo ſie in ihrer Gewalt haben, „unbillig verbieten, Eheweiber zu nehmen oder zu ver„ehlichen, oder wollen ihnen kein Zugelt geben, die „ſollen vermög der Sazung der zweyen Kaiſer, Seueri „und Antonii, durch die Amtleut und Landvögt gezwun„gen werden, daß ſie dieſelben verheyrathen und ausſteu„ren. Man hält aber dafür, daß auch dieſer ſeines Kinds „Ehe verbiete, der nicht Fleiß ankehrt, ſeinem Kind be„queme Heyrath zu ſuchen. Darum, ſo ſich ein ſolcher „Fall zutrüge, daß ein junges, darauf die Eltern nicht „ſonderlich Achtung gehabt, ſich ohne Verwilligung der „Eltern, ehelich zu dem andern, ihme nach ſeinem Stand „nicht ungemäß, verſprochen hätt, und der Vater kein „billige, rechtmäßige Einred fürwenden könnt, ſoll ih„me nicht geſtattet werden, die Ehegelöbnüs ſeines Kinds „zu verhindern, ſondern die jungen ſollen zuſammenge„ſprochen werden.

§. XIV.

Wenn nun ordentlich der Conſens der Eltern erfordert wird, ſo muß derſelbige auf die gehörige Weiſe

„richtig erhalten werden, keineswegs aber iſt eine bloſſe „Wiſſenſchafft der Eltern um ein heimliches Verſtändniß „für den Conſens zu achten, wie die **Coburg. Kirch. Ordn.** *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER.* p. 450. ſeq. erinnert: “Aber die bloſſe Wiſſenſchafft, oder „ungefährliche, weitläuftige unbedachte Reden ſollen zu „Behauptung des Conſens, wann hernach die Eltern „re integra ſolches fechten, nicht gelten, welches nicht „allein göttlicher Ordnung gemäß, ſondern auch den Kin„dern, daß ſie eine richtige wohlbedächtige Einwilligung „erlangen, im Gewiſſen ſicherer.„

§. XV.

Geſchiehet es aber, daß der Conſens der Eltern aus der Acht gelaſſen wird; ſo daß ſich Perſonen ohne Ver„willigung ihrer Eltern verloben; ſo ſoll vermöge derer „Obrigkeitlichen Verordnungen ſolch Ehegelübde unbün„dig und krafftlos ſeyn, und, ſo auch die Eltern ihr „Recht fallen und auf ihrer Kinder Beharrung die Ehe „endlich geſchehen lieſſen, ſollen ſolche Verlobte gleich„wohl die gehörige Strafen zu büßen haben.

§ XVI.

Daß auſſerdem das Ehegelübde nichtig, unbündig und krafftlos ſeye, ſtatuirt die **Gothaiſche Landes-Ordn.** l. c. So will auch das *Corp. Conſtit. March.* l. c. “daß ſolches Verlöbnüs, ungeachtet, ob daſſelbe in „andrer Leute, als Gezeügen Beyſeyn geſchehen, und „die Partheyen einander Mahl-Schäze, Ringe, Geld „und dergleichen darauf gegeben, oder ſonſt dieſelben mit „hoch-betheuerlichen Worten und Schreiben, oder auch „wohl gar durch Eydliche Verpflichtung abgehandelt, und „pacta dotalia darüber aufgerichtet worden, für heimlich „gehalten, und von Unſerm Conſiſtorio für unbündig „und unkräfftig erkannt, die Perſonen auch in Unſern

Landen

„landen nicht getrauet werden.„ Auf gleiche Weiſe wollen es oben angeführte Statuta gehalten wiſſen.

§. XVII.

Wollten auch die Eltern der Kinder heimliche Verlobung öffentlich nicht befechten, ſondern lieſſen ihr Recht „fallen, ſollen die Kinder ihre Überfahrunge, indem ſie „ihre Eltern beleidiget, und verächtlich hintangeſezet, er„kennen, und auf die erfolgende Nachlaſſung oder Ge„dult eine beſtändige Ehe geachtet werden. Es ſollen „aber die Eltern, wann ſie zu Verhütung Weitläuftig„keit, ſich ihres Rechtens nicht gebrauchen, den Kin„dern zur Hülfe oder Ausſteuer nicht verbunden ſeyn. „Gleichergeſtalt es zu halten, wann dieienige, ſo ſich „heimlichen verlobet, über beſchehene Erinnerung und „Verwarnung von einander nicht laſſen wollten, und die „Eltern hätten ihrer Verweigerung erhebliche Urſachen, „lieſſen aber endlichen zu Fürkommung andern Unraths „geſchehen: daß die Ehe ihren Fortgang erreichen möge.„ Siehe **Coburg. K. O.** *in Corp. Jur. Evang. Eccleſiaſt.* p. 450. ſeq. **Chur-Sächſiſ. Kirch. Ordn.** eben daſelbſt p. 1140.

§. XVIII.

Die Strafen ſelbſt, womit ſolche unrechtmäßig Verlobte belegt werden ſollen, betrefend; ſo drohet contravenienten die **Lüneburg. L. O.** P. I. p. 281. und die **Würtemberg. Kirch. Ordn.** *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ.* MOSER. p. 154. überhaupt ernſtliche Strafe an Leib und Gut, nach Geſtalt der Sache. In der **Schweinf. Ordn.** iſt Tit. V. p. 160. ſeq. 10. fl. Straffe darauf geſezt. Nach der **Goth. L. O.** P. I. p. 374. ſeq. ſoll die Manns-Perſon mit einer Geldbuſſe beleget, oder da ſolche unvermöglich iſt, mit Gefängnüs beſtrafet; die Weibs-Perſon aber auf ein Jahr lang zu keiner Gevatterſchafft noch Hochzeit erbeten werden. Vermöge des *Corp. Conſt. Brand. Culmb.* T. I. p. 293. ſollen die

Manns-Perſonen im Thurme und die Weibs-Perſonen im Eiſen, vier Tage mit Waſſer und Brod, geſtrafet werden. Die **Ulm. Kirchen-Ordnung** ſtatuirt, p. 408. ſeq. "Daß dergleichen vermeintlich verlobte „Perſonen, wegen ſolcher eigenwilligen Verlobung, or„dentlichen, rechtmäßigen Beſcheid, und Obrigkeitlich „zu erkannten Thurn-Straffe zu gewarten haben, wann „auch gleich der Eltern Conſens bedinget und vorbehal„ten worden. (In welchen Fall jedoch die **Goth. Landes-Ordnung** l. c. die Straffe aufhebt, obgleich die Ehe bey Verweigerung des Conſens der Eltern, ungiltig erkannt wird) Und ſo ſich befinden würde, daß ſolche „Kinder, es ſeye Manns-oder Weibs-Perſon, ſich un„bedächtlich, ohne rechtmäßige billige Urſachen, allein „aus muthwilligen Ungehorſam, oder hinterliſtiger Wei„ſe verſprochen hätten, ſo ſollen auch die Eltern ſolchen „ungehorſamen Kindern, einige Ehe-Steuer, Heyrath„Gut, Zugeld, Ausfertigung oder ſonſt etwas, über „und wider ihren guten Willen zu geben, nicht ſchuldig, „auch ihnen, denen Eltern vorbehalten ſeyn, gegen ſol„chen Ungehorſam dasienige vorzunehmen, was die Kai„ſerliche Rechte in dieſen Fällen verordnen und zugeben, „ohngeachtet, daß ſolche Eheverpflichtung, bey Löbl. Ehe„Gericht, aus ſonderbaren hochbewegenden Urſachen, für „kräfftig und bündig erkannt und zugelaſſen worden„ So will auch die **Heßen. Darmſtädt. Kirch. Ordn.** p. 364. "Daß die Eltern diesfalls der Mitgifft halber „unverpflichtet ſeyn, auch ihnen ſonſt frey und bevorſte„hen ſoll, in ihren Teſtamenten und leztens Willens„Verordnungen ſolchs Ungehorſams gegen denſelben ihren „Kindern, ob ſie wollen zu gedenken„ Siehe auch die **Pommer. Kirch. Ordn.** *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ. MOSER.* p. 40.

§. XIX.

Wäre aber auch die fleiſchliche Vermiſchung erfolgt, ſo ſollen nach der **Chur-Sächſiſ. Ordnung** die Eltern

tern befugt ſeyn, ſolche ungehorſame Kinder bis auf den halben Theil ihrer gebührenden legitimæ, und nach Gelegenheit ihres verweigerten Conſens, ſie gänzlich zu enterben. Siehe *Cod. Auguſt.* T. I. p. 537. und 1020. *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ.* MOSER. aber p. 1140. Selbige gänzlich zu enterben, ertheilet die Gothaiſche L. O. l. c. Erlaubniß, auch die Coburg. Kirchen-Ordn. l. c. p. 452. und die Hollſtein. Lands-Ordn. *in Corp. Conſtit. Regio-Holſat.* p. 387. Das *Corp. Conſtit. March.* T. I. Sect. I. p. 313. iſt gleicher Meynung, und will, "daß der oder diejenige ihres gebührenden Ehegelds verluſtig ſeyn, und daſſelbe durch den Vater oder Obrigkeit, den andern gehorſamen Kindern, da aber die nicht vorhanden, dem gemeinen Kaſten jedes Orts zu Unterhaltung der Kirchendiener zugewand werden ſoll." Uber dies ſollen ſie den Chur- und Fürſtl. Sächſiſ. Landes-Ordnungen zu Folge in daſigen Landen mit weſentlicher Wohnung nicht geduldet werden, worinnen auch die Frankfurter Ordnung in allen Stücken einſtimmt, N. XX. p. 126. ſeq. Conſtit. de an. 1733. Die Ulmiſch. Kirch. Ordn. limitirt hierinn mehrers, indem ſie ſich hierüber alſo erklärt: "Wann aber über das eigentliche Eheverſprechen, auch das Schwängern, Schwächen, oder Beyſchlaffen fürgangen, ſolle ſolch heimliches Eheverſprechen nichts deſtoweniger für unkräfftig und nichtig ſeyn; es wäre dann, daß, wie ſich denen Rechten nach, gebührt, bewieſen worden, 1) das Eheverſprechen und 2) das berührte Beyſchlaffen fürgangen, auch 3) die klagende Parthey ſonſten eine ehrliche unverleumdete Perſon ſeye, und daß 4) dieſe zu ſolchem Schwächen, Schwängern oder Beyſchlaffen, von der beſagten Parthey, oder derſelben wegen, ungebührlich angereizt, beredt und verurſacht worden ſeye, maſſen und wann ſich ſolche Umſtände ſämtlich und miteinander bey ſolchen Ehe-Sachen befänden,

„und der Gebühr erwieſen werden, das Ehevetſpre„chen für kräfftig oder bündig kan erkannt werden. Es „ſollen aber] ſolche Manns- und Weibs-Perſonen, „nicht nur allein an einem Mittwoch zur Kirchen ge„hen, keine öffentliche Hochzeit halten, noch Gäſte la„den, Tanz- oder Spielleute haben, ſondern auch noch „weiters mit wohlverdienter Thurn-Straffe, auch Geld„Buß oder Lands-Verweiſung unnachläßig angeſehen „werden. Ueber dieſes ſollen gedachte in Unehren ſich „vergehende ärgerliche Perſonen, wie auch dieienige, „ſo des Ehebruchs halben ſchuldig befunden worden!, „über obſpecificirte und ausgeſtandene ſonderbare Straf„fen, ſich mit der chriſtlichen Kirche und Gemeinde „wiederum zu verſöhnen verbunden ſeyn.„ Siehe p. 409.

§. XX.

So allgemein aber dieſe Geſeze abgefaſt ſind, ſo giebt es gleichwohl einige Fälle, worinnen von der Schärfe dieſer Verordnungen nachgelaſſen, und der Eltern verweigerter Conſens, durch die Einwilligung hoher Obrigkeiten, ſupplirt und erſtattet wird. Nemlich

Wenn Eltern keine rechtmäßige Urſachen der Ver„weigerung ihres Conſens haben. Solche rechtmäßi„ge Urſachen aber wären, daß ihr Kind minderiährig „nemlich, ſo es ein Weibsbild unter achtzehn oder ei„ne Manns Perſon unter zwanzig Jahren, und daher die Zu„ſag vermuthlich aus Unverſtand der Jugend, aus unbedäch„tiger Brunſt, oder Leichtfertigkeit gethan: Item von andern „liſtig darzu inducirt und angereizt: Item, daß eine Un„gleichheit der Perſon ihres Stands und Herkommens: „Item, daß eins oder das andere eines bubiſchen leichtfertigen „Lebens und böſen Gerüchts, oder auch abſcheulicher Erb„ſuchten bezüchtiget und überwieſen;„ wie die Heßen-Darmſtädt. Kirchen-Ordnung p. 363. erinnert. Das *Corp. Conſt. Brandenb. Culmb.* hält dieſe Beweg-

grün-

gründe gleichfalls für giltig, wie ſie hingegen andere unerhebliche Urſachen, als um Armuth oder Reichthum wegen, ſolche Ehe-Verſprechen keineswegs nichtig erklären will, Siehe T. I. P. 298. Confer. *Corp. Conſtitut. March.* T. I. Sect. II. p. 119.

Wenn ferner Copula carnalis allbereit erfolgt wäre. Siehe *Corp. Conſtit. Brandenb. Culmb.* p. 298. ſeq. In andern Statutis wird deßhalben nicht ſimpliciter auf Vollziehung der Ehe geſprochen, ſondern nach Befinden der Umſtände die Sache zu entſcheiden vorbehalten.

§. XXI.

Dieſem aber vorzukommen, werden Eltern nachdrücklich erinnert, ihre Kinder an erbarer Verehlichung aus eigennüzigen oder andern unanſtändigen Abſichten „nicht zu hindern. So erklärt ſich die Chur-Sächſiſ. Kirch. Ordn. *in Cod. Auguſt.* Tom I. p. 1020. „Dagegen aber wollen wir die Eltern ermahnet haben, „wann die Kinder ihre Jahre erreichet, darauf bedacht „zu ſeyn, welchergeſtalt dieſelbigen ehelich und alſo ver„ſorget werden, daß ſie damit auch ihres Theils zufrie„den ſeyn können; und ſonderlich da die Kinder ihre El„tern um Erlaubnüs, ſich mit gewiſſen Perſonen ehelich „zu verbinden, erſuchen und bitten würden, ſie ohne ge„nugſame erhebliche Urſachen daran nicht hindern; und „wo ſie, (die Eltern und Kinder) ſich derowegen mit„einander nicht ſelbſt vergleichen könnten, ſoll es als„dann, und ehe denn von denen Kindern etwas verbind„liches fürgenommen wird, bey Unſern Conſiſtoriis ge„ſuchet, und daſelbſt nach Billigkeit entſchieden werden.„ Ingleichen die Würtemb. Kirch. Ordn. *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ.* MOSER. p. 155. "Daneben aber wol„len wir auch von Oberkeit wegen und als der Landes-Fürſt, „die Eltern ihres Amts, Gewiſſen und Seelen-Seelig„keit fleißig und gnädiglich erinnert haben, daß ſie mit „Verehlichen ihrer Kinder die Erbarkeit und Billigkeit be-

„dencken, und gefährlicher oder eigennüziger Weis, in „die Harr ohne merkliche, rechtmäßige Urſachen, ge„melde Verheyrathung nicht verziehen, dann wo ſich das „befünde, ſo seyn wir entſchloſſen, ſolchen unväterlichen „unerbarn und gefährlichen Verzug der Gebühr nach mit „Ernſt ſtrafen zu laſſen.„ Siehe auch *Corp. Conſtit. March.* T. I. Sect. II. p. 317. ſeq. Luneb. Landes-Ordnung T. I. p. 282. Die Augſpurg. Policey-Ordn. Die Limpurg. Kirchen Ordn. p. 390. Die Heſſ. Darmſtädt. Kirchen-Ordn. p. 365. die Magdeburgiſche *in Corp. Conſtitut. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. X. p. 30. und andere. Denen Kindern aber giebt die Coburg. K. O. in ſolchem Fall folgendes Verhalten an die Hand: "Da aber die Kinder zu ih„ren vollſtändigen Jahren kommen, denen ehrliche und „bequeme Heyrathen vorſtünden, deswegen die Eltern „kindlich erſucht, dieſelbe aber ihre Bewilligung zu thun, „unbillig verweigerten, damit ſie keine Eheſteuer, oder „was ſonſten verglichen, geben dürfften, ſondern der „Kinder an Geſindes ſtatt zu ihrer Haushaltung länger „gebrauchen können; Sollen zwar die Kinder vor ſich die „Heyrath nicht ſchlüßen, ſie mögen aber den Handel ih„ren Seelſorgern beſcheidentlich zu erkennen geben, wel„che die Eltern der Gebühr erinnern und wo ſolches nicht „verfangen wollte, fürter an gehörige Ort bringen, da„rauf Unſere Verordnete des Conſiſtorii der Eltern Amt „und ſtatt auf ſich nehmen und hierinnen vor billig und „recht erkennen ſollen.„ Siehe *Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER*. p. 450. ſeq. Gleiche Verordnung iſt im *Cod. Auguſt* T. I. p. 537. zu finden. Die Franckf. Ordnung ſtimmt gleichfalls hiemit überein. Siehe N. XX. p. 126. ſeq. Conſtit. de an. 1733. Auch die Schweinf. Ordn. p. 160.

§. XXII.

Im Fall nun die Eltern ſchon verſtorben wären, ſollen deren Kinder mit Rath, Vorwiſſen und Willen des

des Groß=Vaters und der Großmutter, ſo dieſe jene überlebten, die Ehe vollziehen, wie zu erſehen aus der **Würtemb. Kirchen=Ordn.** *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ. MOSER.* p. 367. der **Chur=Sächſiſ.** im *Cod. Auguſt.* T. I. p. 1020. *Conſt.* de an. 1624. der **Marck Brandenburg. Lands=Ordnung** *in Corp. Conſt. March.* T. I. Sect. II. p. 119. der **Franckf. Ordnung** N. XX. *Conſtitution.* de an. 1733. p. 126. ſeq.

§. XXIII.

Wären auch dieſe nicht mehr im Leben, iſt gegen die Vormünder gleicher Reſpect zu beobachten, So ordnet die **Ulm. Kirch. Ordn.** p. 410. "Pfleg=Kinder ſol„len gleichen Gehorſam gegen ihre Pfleger haben." Auch die **Franckf.** und **Marck=Brandenb. Ordn.** l. l. c. c. Daß aber gleichwohl die Rechte der Vormünder gegen Minderjährige mehrers eingeſchränckt ſind, erhellet aus folgenden Statutis. In der **Chur=Pfälz. Ordn.** heiſt es: "So viel aber die Vormünder oder Pfleger, ſo an „ſtatt der abgeſtorbenen Eltern verordnet, Bewilligung „im Verheyrathen der Jungen belangt, haben ſie eine ge„meſſene Gewalt, und ſind die Jungen denſelben nit al„ler Ding, wie ihren Vättern unterworfen, wie ſolches „vermerckt mag werden aus dem lege: In copulandis. „C. de Nupt." die **Küneb. Landes=Ordnung** erklärt ſich P. I. p. 281. alſo: "Was wir auch hievon „der Kinder Gehorſam gegen den Eltern in Eheverpflich„tungen ordnen und befehlen, das wollen Wir auch von „den Wayſen gegen ihren ordentlichen Vormündern, doch „mit der Maß, wie es von gemeinen Kaiſerlichen ge„ſchriebenen Rechten bedacht, verſtanden haben." Nach der **Gothaiſ. L. O.** P. I. p. 75. haben die Vormünder bey dem Verlöbnis ihrer Pupillen, auch Zeugen zu requiriren, welches aber bey dem Conſens der Eltern nicht nothwendig erfordert wird. Vermöge der **Brandenb. Culmbach. L. O.** können Vormünder ihre auf

dem Verlöbniß beharrenden Pupillen keine weitere Einrede thun. Dies ſind deren Worte: "So haben auch „die Vormünder ſo viel nicht Gewalt, als die Eltern, „darum, wenn das Pfleg-Kind begehrt zu halten, und „ſeiner Zuſagen nachzuſezen, oder es zu Erkänntnüs des „Conſiſtorii ſezet, können die Vormünder keinen Eintrag thun, und ſoll alsdann die Eheverſprechung kräfftig erkannt werden. Wann aber das Pfleg-Kind „ſchändlich verkuppelt und angeführt worden, und noch „dazu minderjährig, ſollen die Vormünder ſich der Sa„chen ernſtlich annehmen, und das Conſiſtorium ein leid„liches Einſehen haben, die Condition, wofern es den „Eltern oder Vormünden gefällig, ſoll hierbey auch als „erbar angeſehen und nicht dawider gehandelt oder geur„theilt werden." Siehe *Corp. Conſtit. Brandenb. Culmb.* T. I. p. 298. ſeq.

§. XXIV.

So auch dieſe nicht mehr vorhanden wären, haben die nächſte Bluts-Freunde gleiches Recht, doch nicht minder eingeſchränkt. Siehe **Gothaiſ. L. O. Küneb. L. O. Brandenburg. L. O. Franckfurter-Ordnung** l. l. c. c.

§. XXV.

Alle dieſe bisher angeführte Geſeze gehen fürnemlich nur diejenige an, welche, da ſie ſich verloben wollen, annoch unter der Gewalt ihrer Eltern, Groß-Eltern, Vormünder, oder auch ihrer Anverwandten ſind, wie aus oben angeführten Verordnungen zu erſehen. Doch ſollen Kinder auch bey der andern oder dritten Verehlichung ihrer Eltern Rath einzuhohlen nicht ermangeln, ob es gleich nicht de neceſſitate iſt. In dem *Corp. Conſtit. March.* T. I. Sect. II. p. 119. iſt eine ſolche Conſtitution befindlich, dieſes Innhalts: "Wenn die Kinder „bereits würklich ſeparatam familiam führen, und etwa ihren

„ihren Ehegatten verlohren, auch darauf ad ſecunda vota „zu ſchreiten entſchloſſen ſeyn, alsdann wird ihrer Eltern „Rath und Conſens nicht de neceſſitate, iedoch aber de „honeſtate erfordert, dafern ſie nur an ehrliche und nicht „an allzugleiche Partheyen ſich verheyrathen.„ Die **Würtemberg. Kirch. Ordn.** hat dieſer Diſtinction nicht gedacht, indem ſie ſchlechterdings conſtituirt, “daß „keine Kinder, Söhne oder Töchter, wes Alters die „auch ſeynd, es ſey in der erſten, andern oder folgender „Verehlichung, ſich ohne Rath, Vorwiſſen und Willen „ihrer Eltern, als des Vaters oder Mutter, und da „die nicht vorhanden, des Groß-Vaters und Groß-„Mutter ehelich verpflichten ſollen.

§. XXVI.

Soldaten dürfen ſich nicht anderſt als mit Vorwiſſen und Erlaubniß der Kriegs-Canzley verheyrathen, wie ſämtliche Statuta erinnern.

§. XXVII.

Endlich wird auch die Gegenwart einiger Zeugen bey denen Verlöbniſſen, auch derer, welche unter der Gewalt der Eltern, Curatoren und anderer Perſonen nicht mehr ſtehen, und zwar bey dieſen wohl hauptſächlich, erfordert, wann das Ehegelübde richtig ſeyn ſoll.

Die Abſicht dieſer Verordnung werden folgende Conſtitutiones zeigen, welche nebſt derſelben, auch die gehörige Beſchaffenheit derer Zeugen und deren Zahl beſtimmen. Die **Ulmiſche K. O.** ordnet p. 410. “daß „dieienige welche nicht mehr in väterlicher oder der Pfle-„ger Gewalt ſeyn, wo ſie ſich ehelichen verheyrathen wol-„len, darzu zwey oder drey, erbare, redliche, unver-„dächtige Perſonen nehmen ſollen, durch welche die ein-„gegangene Ehe-Verlöbnüs, (wo es vonnöthen ſeyn „würde) bewieſen werden möge, ſonſten ſollen bemelde „Eheverpflichtungen nicht gelten, ſondern unbindig, un-

kräfftig

„kräfftig und von Unwürden ſeyn und erkannt, auch die „Uebertretter ſolcher Ordnung mit Gefängnüs und ſon„ſten, nach Geſtalt der Sachen, und begangenen Unge„horſams, ernſtlich geſtrafft werden.„ Gleichermaſſen „will die Schweinfurter Ordnung Tit. V. p. 160. „Daß diejenige, ſo nicht mehr unter väterlicher Gewalt, „oder ihrer Vormund und Curatoren Verſorgung ſind, „ſich gleichfalls in keine heimliche Verlöbnüs begeben oder „einlaſſen ſollen, ſondern, weil die Ehe ein öffentlicher „Stand iſt, und ehrlich gehalten werden ſoll, ſolch Ver„löbnüs zum wenigſten in Beyſeyn zweyer aus ihrer „Freundſchafft, oder anderer erbar unpartheyiſchen dar„zu inſonderheit, als Zeugen erforderter Manns-Per„ſonen, geſchehen, durch welche ſolche Ehe-Verlöbnüs „im Fall der Nothdurfft möge erwieſen werden. So „aber dem nicht gemäß gehandelt, und ſolches zur Klag „käme, auch eines das andere, der Ehe halben anfech„ten würde, ſo ſolle ſolche vermeinte Handlung für nich„tig und krafftlos gehalten, und darauf nicht erkennet, „und die Perſonen, welche ſolcher Ordnung zuwider ge„handelt, oder darzu geholfen hätten, mit Ernſt geſtrafft „werden.„ Auch die Franckfurter Ordnung ſtimmt mit ein, wenn es daſelbſt N. XX. p. 126. heiſt: „daß „künfftighin alle Eheverſprüche majorenner Perſonen, „welche keine Eltern oder andere Aſcendenten mehr im „Leben haben, wenigſtens in Gegenwart zweyer unver„werflicher und unverläumdeter Manns-Perſonen vollzo„gen werden, und wenn ſolches unterbleibet, dieſelbe „null und nichtig ſeyn, und derjenige Theil, ſo bey Unſerm „Conſiſtorio auf einige andere, als in Gegenwart vorge„dachter Perſonen, vorgenommene Ehe-Verlöbnüs, wann „es nur allein darbey verblieben, Klage erheben, und durch „Zeugen, welche nicht bey dem Verſpruch geweſen, oder zur „Kundſchafft ihrer Perſon noch nicht tüchtig, gewechſelte „Schreiben, oder ſonſten darüber Beweiß führen, „oder ſeinem Gegentheil einen Eyd heimſchieben, oder

ſelb-

„ſelbſten darzu gelaſſen zu werden, verlangen wollte, „gar nicht angehört, ſondern ſogleich und ſchiechterdings „abgewieſen werden ſoll.„ Die Goth. L. O. P. I. p. 73. die Brand. Culm. L.O. *in Corp. Conſtit. Brandenb. Culmb.* T. I. p. 2-2. die Altenb. L. O. p. 98. die Limp. K. O. p. 3 1. die Heſſ. Darmſt. Kirch. Ordn. p. 359. ſeq. die Magdeb. *in Corp. Conſtit. Magdeb. noviſſ.* P. I. C. X. p. 3 . die Lüneb. L. O. P. I. p. 282. ent„halten gleiche Verordnungen. Nach der Heſſ. Darmſt. Kirchen-Ordn. ſoll bey iedem Ehe-Verlöbniß auf dem Land und in kleinen Städten der Pfarrer oder Caplan auch mit zugegen ſeyn. So heiſt es daſelbſt p. 491. „Als wie berichtet worden, daß etliche Perſonen, ſo an„derwärts verlobt, oder einander zu nahe verwand gewe„ſen, in Beyſeyn etlicher weniger, vielmahls unwiſſen„der Leute, ſponſalia oder Verlöbnüs gehalten, hernach „aber von unſern Eherichtern in weitläuftige Rechtferti„gungen mit anderer Chriſten groſſem Aergernüs gera„then, demſelben nun vorzukommen, auch damit der „Eheſtand chriſt- und ehrlich angefangen ſonſten auch al„lerley mit unterlaufende Unordnungen verhütet wedren, „ſo befehlen Wir, daß ohne Vorbewuſt und Beyſeyn „des Pfarrers auf dem Land und in kleinen Städten kei„ne Eheverbindnüs geſchloſſen werde, es ſey denn ieder„zeit der Pfarrer oder Caplan, (ſo gleichwohl der bey„den Perſonen Gelegenheit und Verwandſchafft ſich zu„vor nothdürfftig zu erkundigen hat,) dabey ꝛc.„ In den Hollſteiniſchen Landen Königlich-Däniſchen Antheils ſcheint eben dieſes gewöhnlich zu ſeyn, wie aus folgender Königl. Däniſchen *Conſtitution* de an. 1646. abzunehmen. * Chriſtian der Vierte. Würdi„ger und Hochgelahrter, Lieber, Andächtiger und Ge„treuer. Wir vernehmen nicht mit geringer Befrem„dung, daß öffters in den Ehe-Fällen, die Unſere Dis„penſation hernach erſt erworben, die Prieſter ſchon zu„vor den ſponſalibus beygewohnet; Als Wir aber ſol-

ches

„ches von ihnen hinführo nicht mehr wollen gehabt haben, „ſo iſt Unſer gnädigſter Wille und Befehl: daß ihr die„ſelbe ernſtlich ermahnen ſollet, ſie bey dergleichen hin„führo nicht mehr ſo willig finden zu laſſen, beſondern „vielmehr die Parten mit allem Fleiß zu dehortiren, auch „da ſolches nicht helfen will, die Sache an euch, die „ihr dann ferners davon nach Hof zu referiren, gelangen „zu laſſen.„ Eine **Fürſtl. Wolffenbüttel. Verordnung** d. d. 4. Jan. an. 1693. will ebenfalls, daß “Leu„te auf dem Lande mit Zuziehung ihres Paſtoris und Seel„ſorgers in einige Verlöbniß ſich einlaſſen ſollen.„ Siehe *Corp. Conſtit. Regio-Holſat.* pag 391. Auſſerdem iſt aus dieſen Statutis zu bemerken, theils daß vielmals die Ehe-Verlöbnüſſe in der Kirche vor der ganzen Gemeine gehalten werden; theils daß, wo dieſe Gewohnheit nicht im Gang iſt, auf beeder Seite die Gegenwart dreyer Zeugen erfordert werde, wie gegenwärtige „Verordnung de an. 1636. zu erkennen giebt. Dieſe iſt es: “An denen Orten es hergebracht, daß die Verlöb„nüſſe in denen Kirchen, entweder vor der ganzen Ge„meine werden geſchloſſen, oder aber in Beyſeyn dreyer „Perſonen von iedem Theil, und alſo wegen Bräuti„gams und Brauts, zuſammen, ſechs Perſonen, gleich„falls in der Kirchen verabredet, iſt es dabey, als löb„lich zu laſſen. Sonſten aber an denen Orten, wo ſelbi„ge Verlobung in den Kirchen nicht gebräuchlich, ſon„dern nach Gelegenheit in den Häuſern verrichtet, zu „denſelben ebnermaſſen mehr nicht, als ob iedweder Sei„ten drey Perſonen erbeten, und die anderer Geſtalt und „vor geringer Anzahl geſchehen, pro ſponſalibus nicht „zu achten, noch viel weniger in den Gerichten erkannt „werden ſoll.„ Siehe *Corp. Conſtitut. Reg. Holſat.* p. 382. Hiemit iſt zu vergleichen die dem 22. Aug. an. 1642. publicirte **Königl.** *Conſtitution*, und daſelbſt p. 384. befindlich; dieſes Innhalts: “Wir Chriſtian der Vierte rc. „Thun kund hiemit, nachdem Uns ſchon vor dieſem an.

1638.

„1638. Unſere Conſiſtoria und Calande unterthänigſt und „demüthigſt anbringen laſſen, wasgeſtalt etliche in Un„ſern hieſigen Fürſtenthümern und Landen gefunden, ſo „gleich in Fraudem Unſerer in Anno 1636. publicirten „Policey-Ordnung, in ſpecie aber des in derſelben ent„haltenen Artikuls von Verlöbnüſſen mit den Sponſalibus „und Matrimonio zu ſchimpfen, und was ſie in dieſem „Punct einmal verabredet, pro lubitu hernach wiederum „zu retractiren ſich unterſtehen dürfen, bloß unterm Vor„wand, als ob gedachter Unſer Landes-Fürſtlichen Con„ſtitution nach, nicht pro ſponſalibus zu achten, die „vor geringer Anzahl, als Sechs Perſonen geſchehen „ſeyn. Und Wir dann zwar ſchon zu dero Zeit darauf „ſub dato allhie den 18. Octob. Unſerer Königl Decla„ration ihnen gnädigſt widerfahren laſſen, daß wann „ſponſalia de præſenti celebriret und zu erweiſen, alle„zeit ungeachtet des Defectus ſolennitatum, doch pro „matrimonio geſprochen, die Contrahentes aber, wel„che ſich dergeſtalt erkühnet, obgenannter vorigen Con„ſtitution hierinnen zuwider zu handeln, nach Beſchaf„fenheit der Umſtände, an Gut oder Leib geſtrafet wer„den ſollten. Daß Wir endlich aber eine ſothane Unſere „gnädigſte Declaration hiemit wiederholet, und männi„glich wollen intimiret haben. Befehlen auch gnädigſt, „daß ſowohl obgemeldete Conſiſtoria und geiſtliche Ge„richte, hiernach in iudicando ſich iederzeit richten, als „auch die Beamte und mittelbare Obrigkeit darauf mit „Ernſt ſehen ſollen, damit die Contrauenienten und „Uebertretter gebührlich angeſehen und geſtrafet werden, „ſonder Gefährde.„ Übrigens iſt aus dem *Cod. Auguſt.* T. I. p. 1020. annoch folgende Conſtitution de an. 1624. anzuführen, vermöge deren nicht nur ein Zeuge, ſondern mehr als einer, und auf das wenigſte zwey Zeugen bey einem Ehe-Verlöbniß ſtricte erfordert werden. „Wo „auch zwo Perſonen, ſo beyderſeits keine Eltern haben, „ſich ohne iemandes Beyſeyn, oder auch in Gegenwart

eines

„eines Zeugen alleine, mit einander in Ehe-Gelöbnüs „eingelaſſen, ſo ſoll daſſelbe vor ein heimlich Gelöbnüs „gehalten, und da ſie ſich beyderſeits gleich dazu bekennen, „dennoch ſo ferne unbündig erkannt werden, bis beyde „Perſonen, ſolches durch öffentlich Gelöbnüs vor ehrli„chen Leuten freywillig wiederholen und beſtärtigen, wie „denn auch ſonſten ſolcher heimlicher Verlöbnüs halber, „im Fall, da die verneinet werden, die Gewiſſen zu be„ſchwehren nicht zugelaſſen werden ſoll.

§. XXVIII.

Wenn beyderſeitige Eltern das Verlöbnüs ihrer Kinder genehmhalten, werden die Zeugen nicht nothwendig erfordert, wie aus der Gothaiſ. L. O. P. I. p. 71. zu erſehen. “Sollte aber es ſich begeben, heiſt es daſelbſt, „daß etwan zwiſchen beyderſeits Eltern ſelber mit Einwil„ligung der Kinder eine Zuſammenheyrathung derſelbigen „abgeredet und beſchloſſen worden, ſoll dieſelbige bindlich „ſeyn, und bey Kräfften verbleiben, wenn gleich keine „andere Freunde oder Perſonen mehr dabey geweſen. „Doch iſt in allwege nüzlich und rathſam, daß zu de„ſto beſſerem Beweis zu ſolchem Ehehandel noch iemand „anders gezogen werde.„ Im Gegentheil aber, wenn ein Verlöbniß ſolcher Perſonen, welche unter ihrer Eltern „Gewalt noch ſtehen; in Gegenwart einiger Zeugen, „aber ohne Wiſſen und Einwilligung ihrer Eltern geſche„hen wäre, ſoll ſolches gleichwohl für heimlich gehalten „und für unbündig erkannt, und die Perſonen in Un„ſern Landen nicht getrauet werden, ſagt die Chur-Sächſiſ. Kirch. Ordn. im *Cod. Auguſt.* T. I. p. 1020. die Gothaiſche gleichfalls, P. I. p. 74. Vormünder aber haben dieſes Recht nicht; ſie haben vielmehr dieſe Verordnung vor ſich, “daß ſie allerhand Ver„dacht zu verhüten, und unziemliches Fürnehmen abzu„wenden, ihre Pfleg-Söhne und Töchter, auf geſche„henes ordentliches Werben, in Gegenwart und mit Zu-

„ziehung zum wenigſten zweyer nächſten anverwanden „Freunde, oder in deren Ermangelung anderer zweyer „ehrlichen Männer verloben ſollen.„ **Gothaiſche Landes-Ordnung** P. I. p. 75. **Augſpurg. Policey-Ordn.** Insbeſondere aber wird die Gegenwart etlicher Zeugen, ja auch der Obrigkeitliche Conſens nebſt derſelben erfordert, wenn ein Vormund ſeinen Pupillen ihme ſelbſt, oder ſeinem Sohn oder Tochter verehlichen will, wie die **Augſp. Policey-Ordnung**, ingleichen auch die **Limp. Kirch. Ordn.** klärlich zeugen. Jene läſt ſich alſo vernehmen: “Auf daß auch aller Verdacht in „dem Verheyrathen der Vormünder und Pfleger halben, „deſterbaß fürkommen werde, ordnet ein Erſamer Rath, „daß bey Vermeidung ernſtlicher Straff, die Vormund- „oder Pflegere jre Pfleg-Söhn oder Töchtern, on wiſ- „ſen und Rath zweyer oder dreyer der nechſten von der „Freundſchafft, und wo die nicht vorhanden, zweyer „oder dreyer erbetener Erbarer Mit-Burger, nit ver- „heyrathen ſollen. Begebe ſich auch, daß in ſolchem „Verheyrathen zwiſchen den Pflegern, Vormündern, „nächſten und fürnehmſten Freunden, oder den zugeord- „neten dreyen Männern, oder der Perſon, ſo zu ver- „heyrathen wäre, ſich Mißhellung zutrüge, ſoll alsdenn „die Sache an einen Erſamen Rath gebracht, und von „demſelbigen der Erbarkeit und Billigkeit nach Beſcheid „gegeben werden,“ dieſe aber die **Limpurg.** verordnet p. 393: “Wenn ſich auch täglich zuträgt, daß etliche vor- „theiliche Vormünder ihre Pfleg-Kinder ihnen ſelbſt, ih- „ren Töchtern oder Söhnen, durch geſchwinde „Practiquen und Uberredungen, damit ſie alſo das Geld „ſolcher ihrer Pfleg-Kinder in die Hand bringen, oder „der gehabten Verwaltung kein Rechenſchafft geben, ehe- „lich zu verheyrathen unterſtehen, aber ſolches gemeinen „Kaiſerlichen Rechten, der Billigkeit und bürgerlichen „Wohlſtand ſtraks zuwider und entgegen: Demnach ſo „wollen Wir, daß hinführo niemand ſeine Pfleg-Kin-

„der, denen er zum Vormund geſezt und verordnet, vor „gethaner Rechenſchafft ſeiner Verwaltung und ohne Un„ſer Erlaubnüs ihm ſelbſt, ſeinem Sohn und Tochter, „Sohns-Sohn: oder Tochter Tochter, anderſt, dann „wie es die gemeinen Kaiſerl. Rechte zulaſſen, verehli„chen ſoll.

§. XXIX.

Auſſer dieſen ereignen ſich noch mehrere Matrimonial-Caſus, deren ich hier nun weiters gedenke.

§. XXX.

Ob gleich, wie oben erwähnet worden, heimliche Ehe-Gelübde an ſich ungiltig ſind, ſo können ſie gleichwohl giltig werden, wenn diejenige Umſtände, welche zu einem öffentlichen Verlöbnüs erfordert werden, hinzukommen. Es wird aus folgenden zu erſehen ſeyn, worauf es hiebey ankomme, und wie man ſo verſchiedene Fälle zu entſcheiden pflege.

§. XXXI.

Wann eine Jungfrau, Magd oder Wittwe ein „Mannsperſon; und hergegen ein Mannsperſon ein „Weibsbild, ſie ſey Jungfrau, Magd oder Wittwe, um „die Ehe aus Krafft eines heimlichen Verſprechens an„ſpricht, und deſſen keine genugſame Beweiſſung hat, „ſo ſoll der beklagte Theil, ſo der Zuſage nicht geſtehet, „ohne Mittel abſolvirt, und kein Theil mit dem Eyd be„ſchweret werden: So ſoll daſſelbige auch ſtatt haben in „dem Fall, da neben dem Ehegelübd die fleiſchliche Ver„miſchung in der Klag miteingeführt, und nicht bewie„ſen würde:„ Nach der Heßen-Darmſtädtiſchen Kirchen-Ordn. p. 363. und 368. “Wann aber im „erſtern Fall beyde Theil des heimlichen Ehe-Verlöbnüs „geſtünden, oder daſſelbig ſonſten zur Nothdurfft erwie„ſen werden könnte und die Eltern, oder diejenige ſo an

statt

„ſtatt der Eltern ſeynd, auf einer oder der andern Seite „in Vollziehung der Ehe nicht willigen wollten, und ih„rer Contradiction und Verweigerung billige Urſachen „hätten: So ſoll ſolch heimlich Verlöbnüs retractirt und „für keine Ehe gehalten werden ꝛc. Siehe l. c.

§. XXXII.

Würde nicht allein auf ein bloß Ehegelübd, ſondern „daneben auch geklagt, daß die fleiſchliche Vermiſchung „darauf gefolgt wäre, und dieſes beydes geſtanden wür„de, oder zur Nothdurfft erwieſen werden könnte, ſo ſoll „unerachtet der Eltern Verweigerung, die ihre Kinder „nicht beſſer erzogen haben, auf Vollziehung der Ehe „gehandelt werden; es wäre denn Sach, daß der be„klagte Theil zu dieſen Dingen mit Liſt und betrüglichen „Auffſaz inducirt und angereizt und daher auch ſeiner Ju„gend und dergleichen erheblicher Urſachen wegen, billig „für entſchuldigt zu halten wäre.

§. XXXIII.

Wofern aber in einem ſolchen Fall der beklagte Theil „allein des Beyſchlaffens und keiner Ehe-Verſprechung „geſtünd, auch dieſelbige nicht erwieſen werden könnte, „ſeynd dann die beyden Perſonen ihres Stands, Her„kommens und Alters halber einander ebenbürtig, oder „ſonſten ihrer eins des andern zur Ehe wohl würdig, „kan auch die geſchwächte Perſon keines unziemlichen An„hangs, oder zuvor geübten Leichtfertigkeit, noch daß „ſie oder iemands von ihrentwegen den Beklagten darzu „gereizet, mit Warheit beſchuldigt werden, ſondern ſie „iſt ihres zuvor erbarlichen und Wohlhaltens halben, bey „ihren Nachbarn und Bekannten, in einem guten Ge„rücht, Leumund, ſo ſollen unſere Ehe-Richter den „Beklagten mit Erinnerung aller ſolchen Gelegenheit mit „Fleiß vermahnen, daß er die geſchändte Perſon zur Ehe „behalte, und aus Unehren wider zu Ehren bringe; Da

„aber bey dem Beklagten Theil, der allein des Beyſchlaf-„ſens, wie obſtehet, und ſonſten keiner Ehe-Verſpre-„chung, auch der nicht überwieſen werden kan, nichts „zu erhalten iſt, daß er die geſchwächte Perſon ehelichen „woll: So ſoll daſſelbig GOtt dem HErrn, als dem „gerechten Richter und Herzkündigern, dem nichts ver-„borgen iſt, befohlen; Gleichwohl aber der Beklagte, „von wegen geübter Unzucht mit dem Thurn und dazu „einer gebührlichen Geldbuß nach Gelegenheit der Uber-„fahrung beſtrafft, auch ſonſten der geſchwächten Perſon, „zur Bezahlung gebührlicher Ausſteuer, nach ihres Va-„ters Vermögen, und ſo viel ihr derſelbig ungefähr mit-„geben hätte, in dem Fall, daß dieſelbige Perſon ſich „ſonſten ehrlich gehalten, und eines guten Gerüchts ge-„weſen iſt, angehalten werden. Iſt aber die Dirn leicht-„fertig, eines böſen Gerüchts und verdächtigen Anhangs, „oder hat ſelbſt dieſen ihren Fehl verurſacht, ſo ſoll ihr „nicht allein nichts gegeben, ſondern ſie noch darüber „das erſtemal mit dem Thurn, und das andermal neben „der Thurn-Straff, auch mit öffentlicher Stellung an „Pranger, darzu Stadt, Amts- oder Lands-Verweiſung „auf gewiſſe Zeit, oder auf ewig, nach Geſtalt der Ver-„würkung geſtrafft werden.„ So will dieſe Fälle die **Heßen-Darmſtädtiſche Kirch. Ordn.** p. 366. ſeq. entſchieden wiſſen. Faſt gleicher Meynung iſt die **Brandenb. Culmbachiſ. L. O.** Sie explicirt ſich *in Corp. Conſtitut. Brandenb. Culmb.* T. I. p. 299. alſo: "Wä-„re aber probatio ſemiplena, Schwängerung, ſamt an-„dern Vermuthungen vorhanden; ſo müſte der Beklagte „mit dem Juramente ſich purgiren, ſonſt ſoll er ohne „Eydſchwur, auch im Falle der Schwächung, ſintemal „conſenſus mutuus, und nicht copula carnalis eine Ehe „macht, abſolvirt, aber doch zuvor fleißig erinnert und „ſein Gewiſſen gerührt werden; dem Kläger aber ſoll ju-„ramentum in ſupplementum probationis niemals zuer-„kannt oder auferlegt werden. Gleichwohl zuvor und ehe

„das Urtheil ausgeſprochen wird, ſoll mit Bewilligung „und vollmächtiger Heimſtellung beeder Partheyen der „Schwäch- und Schwängerung halber ein Vertrag ge„macht, und dem ungezweifelten Kindesvater das Kind, „nachdem es ein halb Jahr von der Mutter ernähret, „daſſelbige hinführo zu erziehen zugetheilt, und dem „Weibe, ſo eine Jungfer oder Wittwe geweſen, fünf„und zwanzig Gulden, ungefähr weniger oder mehr nach „Gelegenheit der Umſtände für ihr Ehr und Koſten, ſo „ihr das halbe Jahr mit dem Kinde aufgelaufen, baar „oder zu Friſten von der Zeit der Geburt an, vom Be„ſchlafer zu empfahen, und, ſo ſie das Kind gutwillig „behalten und ſelbſt erziehen wollte, dem Kinde auch ali„menta geſprochen werden. Es heiſt doch in ſolchem Fall: „aut ducat, aut dotet.„ Aus dem *Corp. Conſtit. Regio-Holſat.* p. 385. führe ich hier gleichfalls eine dieſe Sache betrefende Conſtitution **Chriſtian des Vierten, Königs in Dänemark** an, welche d. 22. Aug. 1642. bekannt gemacht worden. Sie iſt dieſes Innhalts: „Nachdem ſich häufig zuträgt, daß unter gemeinen Stan„des-Perſonen die geſchwängerte ſich beruffen, als ob „ſie ſub ſpe Matrimonii unter den Fuß gebracht; daß „Wir dahero dem greulichen und ſehr gemeinen Huren„Weſen auch dadurch in etwas zu ſteuren gnädigſt con„ſtituiren und verordnen wollen, ſo ferne die gerühmte „eheliche Zuſage beſchehen zu ſeyn nur wird erwieſen „werden, daß alsdann unter den gemeinen Leuten, „und ſo gleiches Standes und Herkommens ſeyn, ſon„derlich aber dem Bauers-Volk die Stupratores die ge„ſchwächte und imprægnirte Perſonen ohne Widerrede ehli„chen und heirathen ſollen. Maſſer Wir dann ſolches hie„mit und in Krafft dieſes alſo gnädigſt publiciren, wol„len auch, daß Unſere Conſiſtoria und Calande forthin „alſo darauf erkennen und ſprechen ſollen.

§. XXXVI.

Wären zwey öffentliche Ehe-Versprechungen, ſo „ſoll, nach dem *Corp. Conſtitut. March.* T. I. Sect. I. p. 329. " die erſte binden, und die lezte nichtig ſeyn, in „Betrachtung, daß ſich das Verlobte dem andern Theil „ergeben, und nicht mehr ſein ſelbſt iſt, derowegen es „auch dem andern mit Beſtande nichts verbindliches ver„ſprechen oder geloben könne." Gleiches ordnet die Chur-Sächſiſ. Landes-Ordn. im *Cod. Auguſt.* T. I. p. 538. und 1028. und will nebſt dem, "daß auch die Perſon, „ſo ſich mit derſelben anderweit verlobt, wofern ſie vom „erſten Verlöbnüs Wiſſenſchafft gehabt, anrüchtig „ſeyn, auch darüber mit Gefängnis oder ſonſt willkühr„lich geſtrafft werden ſoll." Hiemit ſtimmet auch das *Corp. Conſtitut. Brandenb. Culmb.* T. I. p. 298. überein.

§. XXXV.

So auf das lezte das Beyſchlaffen erfolget wäre; „ſoll der Mann für ein Ehebrecher gehalten, und mit „Recht geſtrafft werden, auch gleichergeſtalt wider die „Weibs-Perſon, da ſie von dem erſten Verlobten Wiſ„ſenſchafft gehabt, mit der Strafe verfahren und der er„ſten erlaubt werden ein[illegible]n andern zu freyen. Deßglei„chen mag es auch mit der andern und ſtuprirten, ſo fer„ne ſie unwiſſentlich und ohne Argk dazu gekommen iſt, „gehalten werden." *Corp. Conſtit. March.* l. c. Nach der Chur-Sächſiſ. Landes-Ordnung ſoll derſelbe an Pranger geſtellt, und des Landes ewig verwie„ſen, und die andere Perſon wofern ſie ſich wiſſentlich „des erſten Verlöbnüs mit dem verbrechenden Theil der„geſtalt in Ehegelübd und Unzucht eingelaſſen, mit glei„cher Straff des Prangers, und der ewigen Verweiſung „beleget werden. Es ſoll aber der erſten verlobten Per„ſon nichts deſto minders frey ſtehen, ob ſie ſich mit dem

Verbre-

„Verbrecher verſöhnen will, und auf dem Fall ſoll das „verbrechende Theil, ſowohl auch die andere verlobte „Perſon, ſo ſich wißlich der erſten Verlöbnus eingelaſſen, „ehrloß und anrüchtig ſeyn, und mit Gefängnus oder „ſonſt willkührlich geſtrafft werden.

§. XXXVI.

Hätte ſich aber ein Mann oder Weibs-Perſon nach „einem öffentlichen Verlöbnus mit einem andern heim- „lich auch verlobt, und das fleiſchlich erkennen darauf „verbracht, in Meynung ſich dadurch von dem öffentli- „chen Gelöbnus zu ziehen und zu freyen; ſollen die glei- „chergeſtalt, (wie oben gemeldet worden) nach dem *Corp. Conſt. March.* l. c. rechtlich geſtrafft werden.

§. XXXVII.

Im Fall die Braut vor dem Verlöbnüſſe von ei- „nen andern unwiderſprechlich geſchwächt oder auch ge- „ſchwängert worden, iſt, vermöge der **Brandenb. Culmbach. Landes-Ordnung** *in Corp. Conſtitut. Brandenburg. Culmb.* T. I. p. 300. der Mann oder „auch der Bräutigam das Weib, oder ſeine Vertraute zu „behalten ſchuldig, wenn ſie allein vor, und nicht auch „nach der Verlöbnus Schande geübt. Aber der Schwäch- „und Schwängerung halben, ſoll zwiſchen dem Weibe „und ſtupratore die Sache gebührlicher maſſen abgehan- „delt, ausgetragen und verabſchiedet werden. Doch „wollen Wir in dieſem Fall, (heiſt es daſelbſt,) da die „Unzucht aus der Schwängerung offenbahr und am Ta- „ge, fernern Beſcheid zu geben, Macht und Gewalt „vorbehalten haben.

§. XXXVIII.

Dieſe erſterzehlte Arten der Verlöbnüſſe waren in Anſehung der Art und Weiſe, wie ſie geſchehen, zu be- merken. Nun aber habe ich auch noch einige Matri-

monial Fälle anzuführen, da die Verlöbnüſſe, wegen ein und anderer Fehler, und Gebrechen einer oder der andern der verlobten Perſonen ſelbſt, nichtig und ungiltig geachtet werden.

§. XXXIX.

So wird in der **Würt. Kirch. Ordn.** *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER*. p. 394. verordnet und ernſtlich befohlen, "daß denen Eunuchis, und Spadoni„bus, und andern, die naturali, inſanabili, oder ſonſt „perpetua impotentia zum ehelichen Werk offenbahr und „bekanntlich untüchtig, aus ſonderbaren beweglichen Ur„ſachen keine Ehe geſtattet, oder dergleichen Perſonen „copulirt werden ſollen, wann ſchon auch die Webs„Perſonen, ſonderlich, ſo ſie noch nicht bey hohen Al„ter, wiſſender Dingen, ſich mit einem dergleichen no„torie untüchtigen und frigido in die Ehe einlaſſen, „und bey demſelben perpetuam caſtitatem verſprechen „wollte.

§. XL.

Ehebrüchigen Perſonen verſaget eben dieſe **Kirchen-Ordn**. l. c. mit derienigen Perſon, mit welcher ſie zuvor Ehebruch getrieben an dem Ort, wo ſolches geſchehen ſich zu verheyrathen, wie folgende daſelbſt befindliche Verordnung zeiget. "Noch vielweniger aber, und „durchaus nicht, ohne unterthänigſtes Anbringen und „Unſere ſonderbare gnädigſte Reſolution ſollen Unſere „Ehe-Richter und Räth dem ehebrüchigen Thei geſtat„ten, ſich mit deren Perſon, mit welcher ſie zuvor „Ehebruch getrieben, zu verheyrathen, wo über der „unſchuldige Theil verſtorben, und die beede, ſo Ehe„bruch miteinander getrieben, alsdann erſt um Ver„günſtigung einander zu ehelichen anhalten würden, „ſie auch ſonſten nicht leichtlich zu andern Heyrathen „gelangen könnten, einander auch bey des unſchuldigen

Ehe-

„Ehegattens Lebzeiten die Ehe nicht verſprochen, viel„weniger deſſen Tod auf einige Weiſe zu befördern „getrachtet hätten, ſo gedenken Wir zwar denenſelben „keine Ehe an dem Ort, wo ſie das Adulterium com„mittirt, zu geſtatten, wollen uns aber auf erſtatten„des unterthänigſtes Gutachten nach befindenden Um„ſtänden bey ereignenden Fällen iedesmahlen, wie wir „es hierunter gehalten haben wollen, gnädigſt reſol„viren.„ Ein Königl. Däniſches d. 23. Auguſt. Anno 1737. publicirtes *Edict* vom Chriſtian dem Sechſten, will dergleichen Ehe gar nicht verſtatten. Es iſt alſo abgefaſt: “Demnach Wir in Erfahrung ge„bracht, daß verſchiedene Perſonen, welche miteinan„der die Ehe gebrochen, nach Abſterben der unſchuldi„gen Ehegatten ſich mittelſt prieſterlicher Copulation „verheyrathen; und dann dergleichen Ehen, ob ſie gleich „in denen geiſtlichen Rechten auf gewiſſe Weiſe ver„ſtattet worden, demnach zu denen Eheſcheidungen per „indirectum den Weg bahnen, nicht minder bey bös„geſinneten Gemüthern zu gefährlichen Unternehmun„gen, mithin zu allerhand Unordnungen und üblen Fol„gen Anlaß geben können. Wir dahero, aus Landes„Väterlicher Vorſorge bewogen werden, darunter eine „Veränderung zu machen, und dero Behuf, nachge„ſezte Verordnung ergehen zu laſſen; als conſtituiren, „ſezen, und ordnen Wir krafft dieſes, daß künftighin „in dem Herzogthum Hollſtein Unſers Antheils, ſamt „Unſerer Herrſchafft Pinneberg, Stadt Altona und „Grafſchafft Ranzau, die Ehe eines Adulteri cum A„dultera nicht verſtattet, ſondern gänzlich verboten, mit„hin diejenigen Rechte, Geſeze und Gewohnheit, wel„che bishero dergleichen Heyrathen zugelaſſen, aufgeho„ben, denen ſämtlichen Paſtoren und Predigern aber „ſub pœna remotionis ab officio unterſaget ſeyn ſoll, „ſolche Perſonen, nachdem ſie vorhero des Ehebruchs „gehörig überführet worden, zu copuliren, dieſe auch

„falls ſie dennoch, entweder an denen, unter Unſerer „allerhöchſten Bothmäßigkeit gehörigen, oder an aus„wärtigen Orten die Trauung zu erſchleichen ſich un„terſtehen ſolten, in Unſeren Königreichen, Fürſten„thümern, Grafſchafften und Landen nicht ferner ge„duldet werden ſollen.„ Siehe *Corp. Conſtit. Reg. Holſat.* p. 390.

§. XLI.

Auſſäzigen und andern mit ſchweren anſteckenden „Krankheiten beladenen Leuten ſollen ihre geſunde Ehe„gatten, das ehliche debitum zu leiſten, wegen der „infections-Gefahr nicht angeſtrengt, auch wann die„ſelben noch unvermählt ſich ſchon in dieſem elenden „Stand befinden, ihnen nicht zugelaſſen werden, ſich „mit einer damit nicht behafften Perſon zu verehlichen, „ſondern ſie davon abgewarnet, und wegen der Con„tagion abgehalten werden.„ nach der **Würtemberg. Kirch. Ordnung** *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER.* p. 396.

§. XLII.

Stumme, Blinde, Lahme, Taube, wie auch ſimple „und halb thörichte Leute, ſollen, wann ſie heyrathen „wollen, davon abgewarnet; wann ſie aber davon nicht „laſſen wollen, ſo mag denſelben gleichwohl, ſonder„lich, wo ſie ihre Nahrung haben und verſtehen, was „der Eheſtand iſt, die Verehlichung geſtattet.

§. XLIII.

Und eben ſolchergeſtalten ſoll es auch zwiſchen Al„ters halber gar ungleichen Leuten gehalten werden.„ Siehe erſtgedachte **Würtem. Kirch. Ordn.** l. c.

XLIV.

Bishieher habe ich gezeigt, was in Anſehung derjenigen Perſonen ſelbſt, welche zuſammenheyrathen wollen

wollen, erfordert werde, wann ihr Ehe-Verlöbnüs giltig ſeyn, und die Ehe vollzogen werden ſoll. Nun iſt auch derjenigen Ordnungen zu gedenken, welche die Vollziehung der Ehe ſelbſt betreffen. Sie fordern theils die öffentl. Proclamation ſolcher verlobter Perſonen; theils die Copulation und Prieſterliche Einſegnung. "Es ſollen alle und jede, ſagt eine Nürnbergiſche *Conſtitution* vom 31. Jul. an. 1691. die in „den Stand der heiligen Ehe zu tretten geſonnen, ſol„ches anderſt und ehender nicht thun, als bis zuvor die„ſelbe die Proclamation und Abruffung von der Canzel, „bey ordentlicher Pfarr, wohin ein jeder gewieſen iſt, „geſucht, und dann folgends die Prieſterliche Copula„tion und Einſegnung ebenfalls allda empfangen, oder „doch Erlaubnüs erhalten ſeyn wird, daß gewißen ſon„derbaren Urſachen, ſolche anderweits beſchehen möge. ꝛc.„ Hierinn ſind alle übrige Statuta übereinſtimmig.

§. XLV.

Was nun beſonders diejenige Verordnungen anlangt, welche die Proclamation betreffen; ſo iſt folgendes anzumerken.

§. XLVI.

Einige derer Kirchen-Ordnungen, und zwar die meiſten, fordern eine dreymahlige Proclamation; es ſind wenige, worinn nur eine zweymalige Verkündung vorgeſchrieben wird.

So will die Gothaiſche Landes-Ordnung p. 23. "daß diejenige ſo zur Ehe greifen wollen, drey „Sonntag vor der Gemeine öffentlich verkündigt und „aufgeboten werden ſollen.„ Im *Cod. Auguſt.* iſt P. II. p. 441. auch in der Coburg. Kirch. Ordnung *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ. MOSER.* p. 341. ferner in Heſſ. Darmſt. Kirchen-Ordnung p. 190. in

der

der Limpurg. Kirch. Ordn. p. 395. und in zweyer Oeſterreichiſchen Stände an der Enns, K. O. p. 188. gleiche Conſtitution zu finden. Die Chur-Sächſiſ. Kirch. Ordn. ſchärfet beſonders ein, keineswegs ohne höhern Conſens hievon im mindeſten abzuweichen. Siehe *Corp. Jur. Evang. Eccleſ. MOSER.* p. 1038. Die Culmb. Landes-Ordn. bedrohet Geiſtliche mit der Remotion ab officio, woferne ſie ohne vorher beſchehene dreymalige Proclamation oder erlangten hochfürſtl. Diſpenſations-Befehl einiges Paar zu copuliren ſich unterſtehen. Siehe *Corp. Conſt. Brandenb. Culmb.* T. I. p 574. *Conſtitut.* de an. 1707. Einem Chur-Brandenb. *Edict.* de an. 1685. zu Folge, ſollen auch die Nobiles von dieſer dreymaligen Proclamation nicht excipirt ſeyn. " Ob trina proclamatio, ſind deren Worte, apud Nobiles, falls derſelben widerſprochen „würde, ausgelaſſen werden könne? Weil unſere Con„ſiſtorial-Ordnung hierunter generaliter diſponirt, auch „die ratio, warum trina proclamatio eingeführet, ſo„wohl bey denen von Adel, als Bürgern und Bauern „ſtatt hat: Als ſeynd die von Adel ſchuldig, ſich eben„falls, dreymal proclamiren und aufbieten zu laſſen, wel„ches ihr denn alſo zu beobachten habt." Die Pommeriſche Kirch. Ordn. will, daß die Braut-Paare zwey oder dreymal verkündet werden. Nach der Lüneb. L. O. T. I. p. 927. ſoll die Proclamation zweymal geſchehen.

§. XLVII.

Erſtgedachte Pommer. Kirchen-Ordn. ſcheint die Proclamation bisweilen ganz nachzulaſſen geneigt zu ſeyn, wie aus folgenden zu erſehen. Sie erklärt ſich nemlich p. 124. *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER.* dahin: " Wo aber chriſtliche, gute, wohlbekannte Leu„te wären, die zu Verhütung unnöthiger Koſten und „Ueberflußes, oder aus andern billigen Urſachen bey

chriſtli-

„chriſtlicher Verlöbnüs, oder ſonſt für den vorgemelde„ten dreyen Sonntagen ſich fortbegehrten zu trauen, wo „keine Gefahr oder Verachtung des chriſtlichen Gebets „und der Kirchen-Ordnung zu vermuthen iſt, in dem „Fall können die Prediger in dieſem Punct diſpenſiren, „die Perſonen vertrauen und benediciren, iedoch alſo, „daß ſie dem Pfarrherrn und Küſter geben, was auf „Hochzeiten gebräuchlich iſt, und daß Braut und Bräu„tigam angeloben, in Gottesfurcht den Eheſtand anzu„fangen, und forderlichſt die Abſolution in der Beicht, „und das Hochwürdige Sacrament zu empfangen. Wo „aber der Pfarrherr vermerkte, daß es gottloſe Leute „ſind, und die eilige Vertrauung mit Gefährlichkeit wi„der die Kirchen-Ordnung, oder betrüglich, andern „zum Nachtheil geſuchet wird, ſollen die Paſtores ſie „nicht vertrauen, noch einſegnen.„ Die **Chur-Brandenburg. L. O.** diſpenſirt nur bey denen, welchen durch das Divortium wieder zu freyen erlaubt worden. Siehe *Corp Conſtitut. March.* T. I. Sect. I. p. 316. Geſchwängerten Perſonen geſtattet ſie keinen Nachlaß, wie folgende Conſtitut. de an. 1735. zeiget.„ Weilen „bey einigen Predigern der Zweifel vorgefallen, ob auch „geſchwängerte Perſonen, wann ſie ſich verehlichen, „proclamirt werden müſten; und wir denn allergnädigſt „gut finden, daß niemand, er ſey, wer er wolle, auch „keine geſchwängerte, ohne vorhergegangene Proclamation copulirt werden ſollen; ſo habt ihr ſolches allen un„ter eurer Inſpection ſtehenden Predigern bekannt zu ma„chen, und die Verfügung daneben zu thun, daß ohne Aus„nahme die gewöhnliche Proclamation vorhergehen müſſe, es „ſey dann, daß wir darunter, wegen beſonderer Umſtän„de gut finden mögten.„ Siehe *Corp. Conſtit. March.* T. I. Sect. II. p. 261.

§. XLVIII.

In den **Holſteiniſchen** Landen iſt durch ein Königlich *Edict*, de an. 1726. die Weglaſſung der Formalien

malien bey der Proclamation nachdrücklich geahndet worden. So lautet gedachtes Edict. „Es hat Uns Unſer „Ober-Sachwalter, Johann Lorenz Benſen, J. V. D. „allerunterthänigſt berichtet, wie daß einige Prediger „aus eigener Autoritæt, ſich anmaſſeten, Leute, die in „den Eheſtand zu tretten gemeynet, ohne ſelbige nahmkündig zu machen, mit den Formalien: daß im kurzen „ein Ehe vollzogen werden ſollte, und dazu die copulandi der Gemeine ihre Fürbitte ſich ausgebeten haben wollten, von denen Canzeln zu proclamiren. Gleich nun „ſolches, als ein höchſt ſtrafbares wider die Kirchen-Ordnung und von Unſern Königl. Vorfahren und Uns „ſelbſt ausgelaſſene Conſtitutiones laufendes Unternehmen, „durchaus nicht zu dulten, ſondern der daraus beſorgenden Inconvenientien halber fürs künftige zu hemmen „iſt. Alſo wollen Wir allergnädigſt, daß du ſowohl „ſelbſt, in denen deiner Inſpection allergnädigſt, anbetrauten Probſteyen und Diſtricten, als durch die Pröbſte in beyden Unſern Fürſtenthümern, denen geſamten „Paſtoren und Predigern bey Straffe der Suſpenſion inhibireſt, und inhibiren läſſeſt; hinführo keine Leute, „ſo in den Eheſtand zu tretten willens, von was Stande ſelbige auch immer ſeyn mögen, die von der Ritterſchafft allein ausgenommen, anderer Geſtalt, als mit „Benennung ihrer Tauf- und Zunamen von der Canzel „zu proclamiren, auch ehender nicht zu copuliren, bevor dergleichen Proclamation drey Sonntage nacheinander, von der Canzel geſchehen; es ſey dann, daß ein „oder anderer davon, durch eine von Uns eigenhändig „unterſchriebene und mit Unſerm Königl. Inſiegel beſtätigte Conceſſion zur Haus-Copulation diſpenſiret „werden, und ſolche in Originali produciret. Gleich „dann auch alle und iede Pröbſte, Paſtores und Prediger ſich der Haus-Copulationen hinführo auſſer Unſer „ſpeciellen Conceſſion allerdings enthalten ſollen.“ *Corp. Conſtitut. Reg. Holſat.* p. 392.

§. XLIX.

§. XLIX.

Was den Ort anlangt, wo die Proclamation geſchehen ſoll, ſagt die Heßen-Darmſt. Kirch. Ordn. p. 191. "Dieſe Auffkündigung ſoll geſchehen, an dem „Ort, da die vertraute Eheleut wollen ihren Kirchgang „halten, wann ſie beyde allda ihre Eltern haben, oder „wohnhafftig seynd. Da aber die eine Perſon, in ei„ner andern Stadt oder Dorf ihre Eltern hätte, oder „wohnhafftig wäre, ſoll die Auffkündigung an beyden „Orten, da ſich die Perſonen halten, beſchehen, und „welche ſich an dem andern Ort, ihren Kirchgang und „Hochzeit allda zu halten, und zu vollenziehen begeben „will, ſoll von ihren Pfarrherrn, daß ſie dreymal auf„gekündiget und kein Einrede geſchehen ſeye, Zeugnüs „mitbringen, und ſoll der Pfarrherr des Orts, da der „Kirchgang gehalten werden ſoll, wann ſolch Zeugnüs „nicht vorhanden, mit der Copulation oder Benediction „inhalten, da auch ausländiſche und unbekannte Perſo„nen an einem Ort gefreyet hätten, die ſollen nicht auf„gekündiget, vielweniger zum Kirchgang zugelaſſen wer„den, ſie bringen dann genugſame und glaubwürdige „Zeugnüs, daß ſie ledig und frey, und mit keinem an„dern ſich eingelaſſen oder verbunden haben." Gleiches will die Ulmiſch. Kirch. Ordn. p. 398. Aus dem *Corp. Conſtit. Brandenb. Culmb.* T. I. p. 575. iſt folde hieher gehörige Conſtitution hie anzuführen. Sie iſt dieſes Innhalts: "Daß diejenige Manns-oder Weibs„Perſon, welche vor fünf Jahren von dem Ort ihrer Ge„burt hinweggezogen iſt, und binnen ſolcher Zeit ſich nicht „wieder daſelbſt aufgehalten hat, in demſelben Orte, „auſſer dem ſelbſt eigenen frey geſtellten Begehren, auch „nicht proclamirt werden ſolle, weil eines Theils nicht „zu vermuthen, daß nach ſo langer Zeit ein unvermuthe„ter Einſpruch geſchehen werde, andern Theils auch, „wo ſich ja ein caſus äuſſerte, der intervenient ſich ſelb-

ſten

„ſten zuzuſchreiben hätte, wann er der Hochfürſtl. Ehe-„Ordnung zuwider ein vorgegangenes Ehe-Verſprechen, „ſo lange verſchwiegen, oder deſſen Vollziehung durch ein „unerlaubliches langwieriges Gehänge auf die lange Bank „gezogen wäre. Daß verlobte Dienſtboten, welche in „zweyen verſchiedenen Parochien, die lezte und nächſte „Zeit über dienen, nothwendig auch in beyden Pfarr-„Kirchen, nicht aber nur in der einen proclamirt wer-„den müſſen. Daß das neue Paar, welches nach der „Hochzeit an einen andern Ort hinzuziehen gedenkt, als-„dann nur allein an dem erſten Orte, wo die Prieſterli-„che Copulation geſchiehet, proclamirt werden dürfe, „wenn es ſich nicht bereits vor der Proclamation und „Copulation an demſelben andern Ort eingekaufet oder „eingemiethet hat, ſondern ſolches erſt nach derſelben ge-„ſchiehet. Bringt es aber vor der Proclamation und „Copulation den Einkauf oder die Einmiethung zu Stan-„de, ſo iſt es auch ſchuldig, ſich an dieſem erwählten „loco domicilii proclamiren und copuliren zu laſſen.

§. L.

Iſt nun die Proclamation richtig geſchehen, ſo daß auch kein Einſpruch ſtatt gehabt; ſo ſoll die Copulation erfolgen, welche allerdings eine löbliche Ordnung iſt. Warum dieſe Cerimonie recipirt worden, und in welcher Abſicht ſelbige geſchehe, giebt die **Chur-Pfälziſ. Kirchen-Ordnung** p. 56. alſo zu erkennen: "Es „iſt wohl und chriſtlich bedacht, daß die neuen Eheleute „in der Kirche vor der Gemeine verkündiget und einge-„ſegnet werden. Dann wiewol der ehelich Contract, „gleichwie ſonſt andere weltliche Contracte, möcht auch „wohl auf den Rathshäuſern, oder andern gemeinen, „öffentlichen, ehrlichen und bürgerlichen Orten verrichtet „werden. Jedoch dieweil in der erſten Ausbreitung des „Heil. Evangelions Chriſti, nach der Apoſtel Zeit ſich „viel funden haben, ſo den ehelichen Stand für einen

des

„unheiligen Stand, mit dem die Kirche Chriſti nicht zu „thun haben ſollt, gehalten, auch ſonſt durch Anrichtung „des Satans, der aller göttlicher Ordnung Feind iſt, „den Eheleuten in ihrem Stand allerley Unrichtigkeit be„gegnet, darinn die Vergwiſſung ihrer göttlichen Zu„ſammenfügung ihnen in ihren Gewiſſen nöthig: ſo iſt „es zur Beſſerung der Kirchen faſt nützlich, daß die neuen „Eheleut in öffentlicher Verſammlung der Kirchen einge„ſegnet werden, damit männiglich daraus ermahnet wer„de, daß der Eheſtand an ihm ſelbſt ein ehrlicher und „GOtt gefälliger Stand ſey, daß auch die Eheleut, ſo „ihnen was Unglück begegnet, dadurch zur Gedult und „Anruffung Gottes bewegt werden mögen.

§. LI.

Doch werden Paſtores erinnert nicht ohne gehörige mündliche oder ſchrifftliche, aber richtige Kundſchafft der Perſonen, welche die Copulation ſuchen, zu dieſer Handlung zu ſchreiten. Die Sache ſelbſt, deren ſie ſich zu erkundigen haben, beſtehet darinn; daß ſolche Perſonen noch ledig; daß ſie einander nicht zu nahe verwandt ſind; daß ſie ſich nicht wider der Eltern Willen und Conſens verlobet; und daß ſie eine gehörige Erkänntniß im Chriſtenthum haben, ihrem Haus wohl fürzuſtehen. Folgende Statuta werden ſolches weitläufftiger zeigen. Die Coburgiſche Kirchen-Ordnung läſt ſich alſo vernehmen. „ Dieweil ſich mehrmals groſſe Unordnung „zuträgt, wenn auf einem überſchickten Zettel, oder eines „einigen Menſchen Anzeige neue Eheleute in der Kirche „aufgeboten, und nachmals darauf copulirt werden, ſol„len die Kirchendiener, allerley daraus erfolgende Ge„fahr und Beſchwerungen des Gewiſſens, auch Blut„ſchand, Leichtfertigkeit und Unzucht zu verhüten, nach„folgender Ordnung jederzeit unnachläßig und gehorſam„lich ſich verhalten: Erſtlich, wenn ſich neue Eheleute bey „dem Pfarrer jedes Orts anmelden, ſoll der Pfarrer ſie

„eigener Perſon, und da ſie noch im Jungfrau-Stand, „auch ihre Eltern, Vormünder, oder nächſte Verwan„den, ſo bey dem Verlöbnüs geweſen, zu ſich fordern, „und ſie befragen, ob dies Verlöbnüs mit der Eltern oder „Vormündern Wiſſen und Bewilligung geſchehen? ob „ſich keines unter ihnen beyden, hiebevor mit iemand „anders ehelich verlobet, ob ſie einander mit Blut„Freundſchafft oder Schwagerſchafft verwand, und da „zwiſchen ihnen ein Freund- oder Schwägerſchafft, in „welchem gradu, ſie einander verwand, berichten, auch „mit Fleiß erkundigen, ob ſie öffentlich in der Kirchen „mit der Gemeine Gottes, das hochwürdige Sacra„ment des Leibes und Blutes Chriſti empfangen haben, „und ſonderlich, da es junge Leute, ob ſie auch ihren „Catechiſmum gelernet, ohne deſſen Erkänntnüs ſie nicht „aufgeboten werden ſollen.„ Siehe *Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER.* p. 340. Gleiches Innhalts iſt das *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. X. p. 32. Die Lüneburgiſ. Landes-Ordnung P. I. p. 820. die Pfälz. Kirch. Ordn. p. 57. die Pommeriſche K. O. *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ. MOSER.* p. 41. die Chur-Sächſiſ. *in Cod. Auguſt.* p. 684. und 1024. die Heſſ. Darmſtädt. p. 380. ſeq. die Limpurg. p. 395. die Holſtein. *in Corp. Conſtit. Regio-Holſat.* p. 379. und 383. *Conſtitut.* de an. 1544. und de an. 1636. Die Heßiſche und Ulmiſche Kirchen-Ordnung urgiren fürnemlich auch eine erforderliche Wiſſenſchafft aus dem Catechiſmo. So will jene, p. 492. "daß keine „Geſponſen ausgeruffen werden ſollen, ſie ſeyen denn „ante primam proclamationem aus dem Catechiſmo ver„hört, damit wann der Perſonen eine, oder die andere „gar zu unwiſſend befunden würde, die Pfarrer mit der „Proclamation einhalten, und dieſelbe zuvor zu Lernung „des Catechiſmi anweiſen mögen.„ Das *Corp. Conſtit. Regio-Holſat.* p. 250. zeiget gleiche Verordnung de an. 1646. mit dieſem Zuſaz: "Zumal ſie ihren Kindern

her-

„hernach ein Exemplum pietatis werden ſollen.„ Pag. 189. ſeq. ſpricht die Heſſ. Kirch. Ordnung noch weitläufftiger von der Art und Weiſe dieſer Catechismus-Prüfung. “Erſtlich, heiſt es daſelbſt, ſollen die ehlich „zuſammen vertraute Perſonen ſich dem Pfarrherrn oder „Kirchendiener anzeigen, ihre Namen notiren und auf„zeichnen laſſen, welcher ſie, was der Eheſtand ſey, und „wie ſie ſich darinnen gegen GOtt, gegen ihr Hausge„ſind und gegen männiglich erzeigen müſſen, mit Ernſt „vorhalten, was ihr voriges Leben geweſen, erinnern, „für dem Böſen warnen, und zum Guten ganz fleißig „und treulich vermahnen ſoll, und vor allen Dingen, ſoll „er von ihnen vernehmen, ob ſie auch ihren Catechismum „gelernet haben, darinn ſie hernach ihre Kinder und Haus„geſinde auch unterweiſen und ihnen die Worte einbilden „können, und da hie einiger Mangel geſpühret, ſoll er „ſie die Hauptſtück der chriſtlichen Lehre, entweder mit „oder ohne die Auslegung nach Geſtalt und Gelegenheit „der Perſonen zu lernen, ernſtlich vermahnen, ſie auch „zum chriſtlichen Kirchgang nicht zulaſſen, ſie haben „denn zuvor ſo viel gelernet, daß ſie zum wenigſten die „zehen Gebote: die Artickel des chriſtlichen Glaubens, „das Vater Unſer, die Wort der Einſetzung der H. Tauf, „desgleichen des Heil. Abendmahls, ſamt den Gebeten „vor- und nach dem Eſſen, item, wann man des Mor„gends aufſtehet, und ſich des Abends zu Ruhe begiebt, „geſprochen werden ſollen, eigentlich und gänzlich recitiren „und erzehlen könnten.„ Die Ulmiſche Kirchen-Ordnung p. 394. ſeq. hat noch etwas vorzüglicheres. Sie ordnet nemlich: “Wann ledige Perſonen ſich ehe„lich verlobet, und um Beſtättigung ſolch ihrer Verlöb„nüs, auch Vollziehung deſſelben durch prieſterliche Co„pulation, vor Unſern Steuer-Amt anhalten wollen, „ſollen dieſelbe von ihren Beichtvätern ein ſchrifftliches „Zeugnüs mit ſich bringen, wie ſie ihres Glaubens und „Lebens halben beſchaffen. Demnach haben ſie die Beicht„väter, vermittelſt eines Examinis, ihrer Erkänntnüs

„der heilſamen Lehre und Chriſten-Pflichten, aus dem „Catechismo zu unterſuchen und zu unterrichten; beſon„ders: was der Eheſtand ſeye? Worzu er von GOtt „eingeſezt? wie er chriſtlich und gottſelig zu führen? „Was die Pflichten der Eheleute gegen GOtt, gegen den „Nächſten, gegen einander, gegen Kinder, Ehehalten, „u. ſ. w. und wie dieſelbe auszuüben ſeyen; Wie nemlich „an dem wahren Glauben veſte zu halten, deſſen Wachs„thum und Zunehmen zu befördern, die Liebe, Gedult, „Sanfftmuth, Demuth auch in Creuz und Widerwär„tigkeit zu erzeigen, wie Friede und Einigkeit unter ih„nen zu erhalten, Kinder und Geſinde GOtt zu Ehren „und Dienſt des Nächſten, auch ihrem eigenen künff„tigen Wohlergehen zu erziehen und vernünfftiglich „zu regieren ſeyen? beſonders daß ſie dieſelbe zu wah„rer Erkänntnüs Gottes und ſeines Worts, ungeheuchel„ter Gottſeligkeit, auch andächtigen Gebet anhalten, und „gebührende Kinder- und Haus-Zucht vorkehren ſollen. „Ingleichen ſeyn ſie anzuweiſen, wie ſie im Creuz und „Leiden Troſt und Erquickung ſchöpfen, göttlicher Vor„ſorge, Hülfe, Beyſtandes und Segens ſich bey chriſt„licher Eheſtands-Führung zu getröſten haben, u. ſ. w. „damit ſie alſo ihnen ein gegründetes Zeugnüs geben kön„nen, daß ſie im Stande ſeyen, ihren vorhabenden „Ehſtand chriſtlich und GOtt gefällig zu führen.

§. LII.

Von fremden Perſonen, wird noch überdies erfordert, daß ſie von dem Paſtore des Orts, woher ſie kommen, genugſame Beſcheinigung mit ſich bringen, wie ſie daſelbſt dreymal aufgeboten worden, aber keine Einrede geſchehen wäre. Siehe *Corp. Conſtit. March.* I. I. p. 265. ſeq *Corp. Conſt. Reg. Holſat.* p. 279. *Conſtitut.* de an. 1739. und pag. 383. *Conſt.* de an. 1636. woſelbſt annoch erinnert wird, daß ſo allenfalls Prediger

gleich-

gleichwohl noch Zweifel an der Richtigkeit der Sache hätten, ſolches weiter berichtet werden ſolle.

§. LIII.

Nebſt dieſen allgemeinen Geſezen führe ich aus denen Ehe-Ordnungen auch andere Vorſchrifften an, wie man ſich in einigen beſondern Fällen zu verhalten habe.

§. LIV.

Aus der **Heßen-Darmſtädt. Kirch. Ordn.** iſt die eine, und betrifft diejenige, welche ſich, nachdem ſie ſich widerrechtlicher Weiſe verlobt, zur Copulation melden. Sie iſt dieſes Innhalts. "Im Fall gleich die „Perſonen, ſo dieſem unſern erſten Verbot zuwider mit „heimlichen Verlöbnüſſen, oder in andere verbotene un„ziemliche Wege angefangen hätten, dieſelbige vor ſich „ſelbſt, oder auch mit Bewilligung ihrer Eltern und „Freunde zu vollziehen, geneigt wären, ſo ſollen doch „die Prädicanten ſolche Perſonen vor ſich ſelbſt nicht auf„kündigen, vielweniger vor der chriſtlichen Gemeine ein„ſegnen, ſondern die Sachen zuvörderſt, wie ſich die an„gefangen, verlaufen und zugetragen haben, in Schriff„ten umſtändlich in unſere Canzley gelangen laſſen, da„ſelbſther, ſowohl den Prädicanten des Aufkündigens und „Einſegnens, als ſonſten der Straff halber gegen ſol„che Perſonen gebührlicher Beſcheid erfolgen ſoll.

§. LV.

Die andere geht ſolche Verlobte an, welche beede an dem Ort, wo ſie copulirt zu werden ſuchen, ganz fremd ſind, und ſolchen ſoll die Copulation geweigert werden, in Anſehung, daß viel und offtmals allerley Unrichtigkeit hieraus erfolget. Dies will die Chur-[illegible] Ordn. *Corp. Jur. Evangel. Eccleſ.* p. 1348. im *Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 441. 684. und 1026. und die

Magdeb. Landes - Ordnung *in Corp. Conſtitut. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. X. p. 32.

§. LVI.

Im Fall zuſammengelaufene Leute ohne weitere Überlegung ſich jähe wollten trauen laſſen; legt die Pommeriſche Kirchen-Ordn. *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ. MOSER.* p. 125. folgendes zu beobachten vor: „Offt „begiebt es ſich, daß ärgerliche Perſonen, die von der „Obrigkeit betroffen, oder ſonſt zuſammengelaufen ſind, „von Stund an, wollen vertrauet ſeyn, ohne Abkündi„gung, ſo ſie doch mit der chriſtl. Gemeine noch nicht „verſöhnet ſind, noch ihre Beicht gethan, noch ſich zu „GOtt bekehret, und das hochwürdige Sacrament nicht „empfangen haben. Wenn ſie nun alſo durch den Prie„ſter eilig vertrauet werden, giebt es leider offt die Er„fahrung, daß ſie mit groſſer Aergernüs, mit Verach„tung des Göttlichen Worts und des H. Amts wieder „von einander laufen, und geben wohl für, ſie oder an„dere, es ſey unter ihnen keine Ehe, dieweil es aus „Zwang geſchehen ſey. So iſt es auch an ſich wider das „andere Gebot Gottes, daß man über ſolche unbußferti„ge Menſchen, die weder mit GOtt, noch mit der „chriſtlichen Kirche verſöhnet ſind, Gottes Wort und Ge„bot handeln ſoll. Darum, ſo die Obrigkeit, oder die „Freunde, ſo ſie betroffen haben, in ſolchem Fall, die „Vertrauung fordern, ſoll der Paſtor bitten, und ihnen „ſagen, daß ſie ſie laſſen auf freyen Fuß kommen, und „ſich wohl bedenken, denn die Ehe ſoll ungezwungen ſeyn, „und ſo er angelobet, er wolle die Perſon nehmen, ſo „laſſe man ihn Bürgen ſezen bis auf den zukommenden „Sonntag, daß ſie öffentliche Buſſe thun; dann kün„dige ſie der Pfarrer herab; gebe ihnen das hochwürdige „Sacrament, und vertraue ſie dann vor der Gemeine, „wie es gebräuchlich iſt, auf daß die Ehe allerdings frey

„und chriſtlich gehalten, auch vorhergeſagte Aergernüs
„und Unrichtigkeit verhütet werde.

§. LVII.

Daß geſchiedene Perſonen nicht ohne vorgezeigten Scheide-Brief in Originali copulirt werden ſollen, fordert eine Chur-Brandenb. Verordnung de an. 1686. ſub pœna remotionis ab officio. Siehe *Corp. Conſt. March.* l. II. 101.

§. LVIII.

In einer Hochfürſtl. Culmbach. *Conſtitution.* de an. 1730. iſt allen Predigern, Perſonen diverſer Religion zu trauen verboten worden, wie ſolche *in Corp. Conſtit. Brandenb. Culmb.* T. I. p. 588. dergeſtalt zu finden: „Euch bleibet auf euren ſub 1. huius erſtatte-
„ten unterthänigſten Bericht die Verehlichung der Rö-
„miſch-Catholiſchen mit den Evangeliſchen & vice verſa,
„betreffend, hiedurch ohnverhalten, welchergeſtalten der-
„gleichen Ehe in unſerm Lande und Fürſtenthume, durch
„verſchiedene dießfalls erlaſſene Verordnungen gänzlich
„verboten worden. Ihr habt daher dem M. S. diſſeiti-
„gen Unterthan zu K. S. welcher ſich mit einer Römiſch-
„Catholiſchen Perſon in ein Ehe-Verlöbnüs eingelaſſen,
„und bey Euch um die Copulation angeſuchet hat, ſo-
„wohl, als auch andern, die ſich in Zukunft melden
„dürfen, mit ſolchem Suchen abzuweiſen, es wäre dann,
„daß im gegenwärtigen Fall die Dirne, und künftighin
„jedesmal der Catholiſche Theil die Evangeliſche Religion
„annehmen wollte.

§. LIX.

Wittwer und Wittwen ſollen gute Ordnung zu erhalten, nicht ehe wieder copulirt werden, bis ſie mit den Kindern erſter Ehe abgetheilet haben. So will eine Chur-Brandenb. Verordnung de an. 1683. und

1690. Sie lautet alſo: "Wir vernehmen, daß eine „Zeither unterſchiedliche Wittwer und Wittwen, welche „zur andern Ehe geſchritten, mit denen Kindern erſter „Ehe keine Richtigkeit gemacht, oder Theilung gehalten, „noch auch denenſelben Vormünder conſtituiren laſſen, „wie ſolches die Rechte und Landes-Conſtitutiones erfor„dern, alſo, daß dadurch denen Kindern erſter Ehe nicht „allein ſehr zu kurz geſchehen, ſondern auch viele Strei„tigkeiten und Proceſſe unter Eltern und Kindern, auch „nahen Anverwandten entſtanden. Damit nun ſolches „ferner nicht geſchehen möge: So befehlen Wir Euch „hiemit gnädigſt denen geiſtlichen Miniſteriis in Unſern „Reſidenz-Städten ernſtlich anzubefehlen, daß ſie hin„führo keinen Wittwer oder Wittwe, welche Kinder von „der vorigen Ehe haben, aufbieten, noch weniger aber „ſelbige copuliren ſollen, welche nicht zu vorhero von de„nen Gerichten oder Magiſtraten, oder der Obrigkeit, „unter welcher ſie geſeſſen, und deren Juriſdiction ſie un„terworfen, ein beglaubtes Atteſtatum produciren, da„rinnen bezeuget wird, daß derienige Wittwer oder Witt„we, ſo ſich anderwärts zu verheyrathen geſonnen, mit „denen Kindern erſter Ehe, der Erb- und Verlaſſenſchafft „halber ſich gebührend verglichen, und denenſelben ge„wiſſe Vormünder haben conſtituiren laſſen." Anno 1714. d. 28. Mart. iſt dieſe Verordnung abermals renovirt worden, mit der angehängten Warnung, "daß woſern „ein Prediger hinkünftig dieſer Verordnung contraveni„ren, und ſolcher zuwider einen Wittwer oder Wittwe, „ſo Kinder haben, zu proclamiren oder zu copuliren, „ehe und bevor ihnen ein gerichtlich Schein produciret „werden, daß ſie ſich mit ihren Kindern ex priori ma„trimonio, wegen ihrer väterlichen oder mütterlichen Ver„laſſenſchafft verglichen, ſich unternehmen würde, ein „ſolcher Prediger allenfalls denen Kindern für den daraus „zugezogenen Schaden hafften, und denenſelben ſolchen „ex propriis erſezen ſoll." Siehe *Corp. Conſtit. March.*

„l. II p. 93. Gleiche Verordnung weiſet das *Corp. Conſt. Reg. Holſat.* p. 161.

§. LX.

Dieſe Geſeze deſto eher zur Vollziehung zu bringen, hat ein Hochlöbl. Magiſtrat zu Ulm verordnet, „daß kein Kirchendiener in der Stadt und auf dem Land, „bey Vermeidung ernſtlicher Strafe, weder publice, „noch privatim, ohne Obrigkeitliche Erlaubnüs iemanden, wer es auch begehrte, copuliren ſolle, vielweniger fremde, ſo nicht in ſeine Pfarr gehören, als „welche zumal in ſtarken Verdacht eben deswegen ſeyn, „daß ſie mit Betrug und unrechtmäßigen ſträflichen Dingen und Abſichten umgehen; weßhalben ſolche gänzlich „ab= oder doch dahin zu verweiſen ſeyn, daß ſie von „Uns zuvor eine Erlaubnüs mitbringen und vorlegen ſollen.„ **Ulm. K. O.** p. 401. Übrigens wird wie in andern Statutis, deren auch zum Theil einige angeführt worden; ſo auch in dem *Corp. Conſtit. Reg. Holſat.* Conſtit. de an. 1681. p. 387. auf das deutlichſte eingeſchärfet, daß woferne Prieſter verbotene Copulationes verrichten, ſelbige nicht allein ihrer Dienſte entſezt, ſondern noch überdies, andern zum Exempel mit ernſtlicher Strafe angeſehen werden ſollen.

§. LXI.

Weltlichen Beamten unterſaget die **Chur=Sächſiſ. L. O.** irgend eine Entſcheidung in Ehe = Sachen gar ernſtlich, wie aus folgenden im *Cod. Auguſt.* T. I. P. *II.* p. 441. befindlichen Edict zu erſehen: "Demnach „auch etliche von der Weltlichen Obrigkeit, als Amtleute, Schöſſere, und ezliche des Adels ungeachtet „ſie ungelehrt, heiliger Schrifft und der Rechte unerfahren, hierzu auch ordentlich nicht beruffen, oder aber „deſſelben ſonderlichen Befehl gehabt, ſich unterſtanden, „Ehe=Sachen zu verhören und zu ſcheiden, ſoll ſich hin-

„führo derſelben niemand weiter unterfangen, beſon„dern dieſe Sache den Superattendenten und Conſiſtoriis „zu verhören und nach Gelegenheit zu verrichten heim„ſtellen. Da auch die Superattendenten in deme ihrer „Hülf bedürfen würden, ſollen ſie ihnen dieſelbe unwei„gerlich leiſten und wiederfahren, oder aber in Weige„rung ſolchs an S. Churf. Gnad. gelangen laſſen.

§. LXII.

Den Ort belangend, wo die Copulationes geſchehen ſollen; iſt die Kirche angewieſen, wo alle H. Handlungen zu verrichten gebühret. Hiebey verdienet beſonders die **Straßburgiſche Kirch. Ordn.** p. 214. und in der neuern Auflage p. 252. in Betrachtung gezogen zu werden. Ihre Worte ſind: "Es iſt wohl „und chriſtlich bedacht, das die neue angehende Eheleuth, „in der Kirchen vor der Gemeine Gottes verkündiget und „eingeſeegnet werden. Dann wiewol der Ehlich Con„tract, gleichwie ſonſt andere weltliche Händel, auch „wohl an andern offentlichen, ehrlichen und bürgerlichen „Orten, möchte verrichtet werden, Jedoch dieweil in der „erſten Ausbreitung des Heil. Evangelii von Chriſto, „nach der Apoſtel Zeit ſich viel gefunden haben, ſo den „ehelichen Stand für einen unheiligen Stand, mit „dem die Kirch Chriſti nit zu thun haben ſolte, gehalten, „auch ſonſt durch Anrichtung des Satans, der aller „Göttlichen Ordnung feind iſt, den Eheleuten in ihrem „Stand, allerley Unrichtigkeit begegnet, darinn die „Vergwiſſung ihrer Göttlichen Zuſammenfügung, jnen „in irem Gewiſſen nötig: So iſt es zur Beſſerung der „Kirchen faſt nuzlich, das die neue Eheleut, in offent„licher Verſamlung der Kirchen ausgeruffen und einge„ſegnet werden, damit menniglich darauß ermanet werde, „das der Eheſtand an jhm ſelbſt, ein ehrlicher und Gott„gefälliger Stand ſeye, daß auch die Eheleuthe, ſo ih„nen was widerwertiges begegnet, dardurch zur Gedult

und

„und Anruffung Gottes beweget werden.„ Sehr ernſtlich erklärt ſich hierüber die Hollſteiniſche L. O. “ Geſtaltſam in Unſern Fürſtenthumben allenthalben und „durchgehends in allen Städten, Flecken, Prälaten, „oder adelichen Gütern, die Copulationes in den Kir„chen, woſelbſt GOtt der Allmächtige mit mehrer An„dacht um den Eheleuten, Gedey und Seegen zu ver„leyhen, anzuruffen, bey Straffe zwanzig Reichstha„ler verrichtet werden ſollen, es wäre dann, daß es „die unumgängliche Noth anders erforderte.„ *Corp. Conſtit. Reg. Holſat.* p. 38. Eben daſelbſt pag. 383. beſtimmet dieſe Landes-Ordnung noch weiter, in welcher „Kirche iedesmal die Copulationes zu verrichten. “ Wann „Perſonen zu ihren Pfarren nicht gehörig, ſondern an„dern Pfarren in Unſern Fürſtenthumben unterwürflich, „ſich bey ihnen angeben würden, ſollen dieſelben von „ihnen nicht zuſammengegeben, ſondern an ihre ordent„liche Parochial-Kirche und Prediger verwieſen wer„den.„ Die Magd. L. O. zeigt ſolches noch genauer in dieſer Verordnung: “ Die Zuſammengebung „und Copulirung oder Einſegnung derer, ſo ſich ehe„lich miteinander verlobet haben, ſoll in der Kir„chen, darein der Bräutigam, oder, wann es ein „Fremder, die Braut, oder wann beyde ausländiſch, „das Hochzeithaus eingepfarrt iſt, vor der chriſtlichen „Gemeine geſchehen, und in keinem Privat-Hauſe, es „wären dann hierunter genugſame Urſachen vorhanden, „welche die Obrigkeit iedes Orts mit Zuziehung des „Pfarrers wohl erwägen, und nach Befinden derſelben „Erheblichkeit, ſolches verſtatten, oder nachlaſſen ſoll„ Siehe *Corp. Conſtitution. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. X. p. 31. 32. wie auch die Augſp. Polic. Ordn.

§. LXIII.

Auſſer der Kirche wird die Trauung nicht verſtattet, es wäre denn im Fall der Noth, oder ſonſt

eine erhebliche Urſache, welche das Conſiſtorium zu ermeſſen. Die Sächſiſ. Statuta geben zwar hierinn den Fürſtl. Räthen denen von Adel und graduirten Perſonen etwas nach; übrigens wird ſolches ohne Darlegung eines gewiſſen Stück Gelds nicht vergönnet. Die Küneb. L. O. fordert 8. 12. oder 6. thlr. wenn bey erheblichen Urſachen diſpenſirt wird, ad pios uſus zu geben. l. c. P. I. p. 927. Die Chur-Sächſiſ. Polic. Ordn. aber hat ſolche Koſten erhöhet, wie aus dem *Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER.* p. 1024. zu erſehen, woſelbſt die Worte ſind: "Es will zwar „nunmehro bey Hochzeiten an etlichen Orten faſt da-„hin kommen, daß ohne Unterſcheid und Anſehung der „Perſonen meiſtentheils die Trauung in Privathäuſern „verrichtet wird, darzu man dann bishero durch Dar-„legung einer wenigen Diſpenſations-Gebühr gar leicht „gelangen mögen: Nachdeme Wir Uns aber jüngſt-ge-„haltener Landes-Verſammlung gnädigſt erkläret, und „unſere getreüe Landſchafft allerdings mit uns einig ge-„weſen, daß, auſſer dem Nothfall, dergleichen keines-„wegs verſtattet, ſondern die bishero üblich geweſene „Diſpenſationes in unſerm Ober-Conſiſtorio gänzlichen „abgeſchafft, und hinführo dergleichen chriſtl. actus auſ-„ſer der Kirchen nicht verrichtet, oder doch, (wann „deswegen Obrigkeitl. immediat-Conceſſion geſchieht, „und aus wichtigen erheblichen Urſachen und reſpect „ſolches nachgelaſſen wird,) daſſelbe ohne Darlegung „einer Straffe, und zum wenigſten auf Einhundert-„Thaler hoch, unter die Haus-Armen Leute und Exu-„lanten zu vertheilen, keinerley Wege nachgeſehen wer-„den ſoll; So bleibts dabey allerdings billig, und ſoll „hinführo dieſem allen unverbrüchlichen alſo nachgele-„bet werden. Jedoch können wir geſchehen laſſen, daß „die vom Adel, graduirte und andere in unſer und „unſerer Brüdere L. L. L. Raths-Beſtallungen, oder „fürnehmen Raths-Collegiis begriffene Perſonen, die

Copu-

„Copulationen in Häuſern ohne Diſpenſation verrich-„ten mögen.

§. LXIV.

Wie diejenige angeſehen werden ſollen, welche ſich auſſerhalb Landes trauen laſſen, zeigen nachſtehende Geſeze. Ein Chur-Brand. von 23. Jul. an. 1700. dieſes Innhalts: “Demnach unſer gnädigſter Herr, „mit ſonderbaren Misfallen vernommen, wasgeſtalt bey „dero allhieſigen geiſtlichen Conſiſtorio eine zeithero „vielfältige Klagen eingekommen, daß, obgleich die „Trauungen auſſerhalb Landes in Dero Conſiſtorial-„Ordnung bey harter Strafe verboten ſeynd, ſelbige „dennoch ſehr gemein werden, und ſich zum öfftern zu-„trägt, daß etliche Perſonen ſich in unzuläßigen Gra-„den ehelich verſprechen, oder andern auch zuvor die „Ehe gelobet haben, und da man ſie ſolcher und an-„derer Handlungen halber an dem Ort, da ſie ſich „weſentlich enthalten, nicht trauen will, ſich an an-„dere fremde Oerter in der Nachbarſchafft begeben, „und ſich durch geldſüchtige Prieſter zuſammen trauen „laſſen. Und dann höchſtgedachte S. Ch. Durchlaucht „ſich gemüßiget befunden, darunter ein ernſtliches Ein-„ſehen zu thun, und Dero Conſiſtorial-Ordnung in „dieſem paſſu zu erneuren, und zu wiederholen; Als „verordnen Sie hiemit und krafft dieſes, daß, wann „iemand auſſer Dero Chur- und Marck-Brandenburg „in anderer Herren Lande ſich begeben, und allda trauen „laſſen mögte, alsdann die in ſelbiger enthaltene Straf-„fe ſo fort exequirt und wider die Contravenienten „mit der Landes-Verweiſung verfahren, auch dieſe de-„ro gnädigſte und ernſtliche Verordnung, damit ſich „niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, „alle Jahr den andern Sonntag nach Epiphanias öf-„fentlich aller Orten abgeleſen werden ſolle.„ *Corp. Conſtitut. March.* l. II. p. 131. Vermöge eines Hoch-

fürſtl.

fürſtl. Culmbach. an. 1725. zuerſt, hernach aber an. 1728. und 1733. abermals publicirten *Edicts* ſind dergleichen auſſerhalb Landes geſchehende Copulationes iedermänniglich bey 50. Rthlr. Strafe inhibiret, mit „dem Anhange,“ daß ſolche von den Ubertrettern iedesmals „richtig eingebracht, oder ſelbige in Ermanglung des „Vermögens mit ewiger Landes-Verweiſung ohnnach„bleiblich angeſehen, und beſtrafet werden ſollen.„Siehe *Corp. Conſtitut. Brandenb. Culmb.* T. I. p 583.

§. LXV.

In Anſehung der Zeit, wann die Copulationen geſchehen ſollen, ſind folgende Geſeze vorhanden.

§. LXVI.

Die Copulation verlobter Perſonen ſoll nicht lange aufgeſchoben werden. So will das *Corp. Conſt. Brandenb. Culmb.* T. I. p. 292 “daß die Verlobten eins „das andere, wider ſeinen Willen mit dem Kirchgang „nicht zu lange aufziehen, ſondern zu rechter Zeit Hoch„zeit machen, und einander ehelich beywohnen, damit „ſie vom Teufel nicht verſuchet, und zur Unzucht und „Ehebruch wider Göttl. Ordnung getrieben werden.„ Die Magdeburgiſche L. O. ſagt; Verlobte ſollen we„der eins noch mehr Jahre die Hochzeit aufſchieben„ *in Corp. Conſtitut. Magdeb. noviſſ.* P. I. C. X. p. 31. In der Goth. Lands-Ordnung iſt P. I. p. 78. folgendes conſtituirt. “Dieweil ſich auch befunden, daß ver„lobte Perſonen, öffters 3. 4. oder auch mehr Jahre die „Vollſtreckung ihres Ehegelöbnüſſes aufziehen, daraus „dann allerhand Aergernüs, auch manchmal öffentliche „Sünden und Laſter erwachſen; als wollen wir, daß „deren Vollziehung durch Prieſterl. Copulation, ohne „ſonderbare Verhinderungen und erhebliche Ehehafften, „über ein viertel oder halbes Jahr nicht aufgezogen wer„den: geſtalt denn die Obrigkeit und Pfarrer iedes Orts

darauf

„darauf gute Aufſicht haben, und die verlobte Perſonen „zu ſolcher Vollſtreckung ihrer Ehegelöbnüſſe fleißig an„halten ſollen. Würden ſie ſich aber deſſen liederlich „und ohne Urſache weigern, ſo haben ſie ſolches nach Be„findung der Sachen, auch Unterſchied der Perſonen, „an des Orts Unter-Gerichte, oder Unſer Conſiſtorium „ſelbſt zur Verordnung zu bringen.„ Gleicher Meynung „iſt die Coburg. Kirch. Ordnung *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ. MOSER* p. 452. Einer Hollſtein. *Conſtitution* vom 16. Mart. an. 1637. zu Folge, “ſollen „Verlobte baldigſt, und ſo es immer thunlich innerhalb „ſechs Wochen nach deren Verlöbnus ſich trauen laſſen.„ Siehe *Corp. Conſtit. Reg. Holſat.* p. 389.]

§. LXVII.

Verwittibte Perſonen ſollen die in denen Statutis geſezte Zeit abwarten. Dieſe aber iſt nach den Sächſiſ. Rechten, für die Wittwe ein ganzes Jahr, für den Wittwer aber ein halbes Jahr. Ich ſeze hier was die Gothaiſ. K. O. P. I. p. 79. vorgeſchrieben, bey. “Es „ſoll auch nicht ſo balden, nach Abſterben eines Ehegat„tens von dem überlebenden zu fernerer Ehe, oder Ver„lobung geſchritten (oder, wie die Culmb. K. O. ſagt: „der Witbenſtuhl nicht verrücket„) werden, weil ſol„ches eine Anzeigung iſt ſonderbaren liederlichen Gemüths, „und daß man des erſten verſtorbenen Ehegatten wenig „geachtet, auch mehr auf fleiſchliche Luſt, als auf Er„barkeit und Zucht in der Ehe ſehe. Demnach ſoll den „Wittwen keineswegs vergönnet ſeyn, ſich anderweit in „Ehegelöbnis einzulaſſen, es ſey denn das Trauer-Jahr „gänzlich vorüber. Den Wittwern aber, die kleine Kind„lein haben, oder ſonſt ihrer weitläufftigen beſchwerli„chen Haushaltung wegen zur andern Ehe genöthiget „werden, ſoll nach Verfließung eines halben Jahres, „nach des Ehegattens Abſterben, ſich anderweit einzulaſ„ſen unverbotten ſeyn. Jedoch, wird auch allhier vorbe-

halten,

„halten, daß, da etwa gewiſſe, beſonders Mannes, „oder auch zuweilen Weibs-Perſonen, wegen ihres „Haushaltens und anderer Umſtände, die geſezte Zeit „nicht allerdings füglich auswarten könnten, hierüber auf „gebührliches Anſuchen, von Unſerm Conſiſtorio aus, „billigmäßige Diſpenſation erfolgen ſoll.„ So erklärt „ſich auch die Altenburg. Landes-Ordnung p. 106. und die Coburg. Kirchen-Ordnung *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ. MOSER.* p. 457. Das *Corp. Conſtit. Brand. Culmb.* ſtimmt T. I. p. 205. gleichfalls hiemit überein, wie auch die Lüneb. Landes-Ordnung P. I. p. 932, die Magdeb. *in Corp. Conſtit. Magdeb. noviſſ.* P. I. C. X. p 31 und die Holſtein. *in Corp. Conſtit. Reg. Holſat.* p. 398. Conſt. de an. 1741. die Ulm. Kirchen-Ordn. ſezt p. 394. einen kleinern Termin an, indem ſie ordnet: „Verwittibte ſollen, ehe ſie ſich „wieder in den Eheſtand begeben, eine Zeit zu warten „haben, der Mann zwar ein viertel-Jahr; das Weib „aber ein halb Jahr, damit allerley Unrichtigkeit, da et„wa die Wittwe von der erſten Ehe, noch ſchwanger „wäre, und anders dergleichen verhütet und vermieden „werde.„ In der Limp. Kirch. Ordn. wird p. 394. Wittwern und Wittwen gleicher Termin nemlich ein halbes Jahr eingeraumt. Dies ſind derer Worte: „So „ſezen, ordnen und wollen Wir, daß fürohin kein Ehe„gemächt, es ſey Manns-oder Weibs-Perſon, nach „Abſterben des andern, vor Verflieſſung eines halben „Jahrs ſich wiederum ehelich verheyrathe, und zur Kir„chen gehe. Im Fall aber eine Wittib von ihrem ver„ſtorbenen Mann ſich ſchwanger befinde, ſoll dieſelbige „ſich anderwärts nicht verheyrathen, oder doch zum we„nigſten nicht Hochzeit halten, bis ſie des Kinds gene„ſen, und die Kindbett allerdings verrichtet, bey Ver„meidung Unſerer Ungnad und Straff, ſo wir uns auf „zutragende Fälle gegen eines jeden Perſon, Standt „und Beſchaffenheit unnachläßig vorbehalten thun.„ Eine

neue-

„neueres Königl. Preuß. Statutum d. d. 26. Jul. 1747.
„verſtattet Wittwern in eben dieſer Zeit ſich zu verheyra„then; Wittwen aber ſollen wenigſtens drey Viertel-Jahr „im Wittwenſtand auswarten. Siehe *Acta Hiſt. Ecclеſ. Vol.* XII. p. 86. 87. Und nach einer an. 1744. publicir„ten Königl. Preußiſ. Verordnung iſt denen Bauer„Wittwen erlaubt, wenn ſelbige nach Abſterben ihrer „Ehe-Männer in das Kindbett gekommen, oder ſonſt „erweißlich machen können, daß ſie nicht ſchwanger ſind, „ſich ohne die geſezte Trauer-Zeit abzuwarten, wieder „zu verheyrathen. Siehe *Acta Hiſt. Eccleſ. Vol.* IX. p. 108.

Hier merke ich einige Geſeze der Stadt Geneve an, wie ſie in dem XXI. Brief des erſten Theils der neueſten Reiſen Hrn. Keyßlers, zu finden. Dieſe ſind es: „Eine Frau, ſo vierzig Jahr alt iſt, kan kei„nen Mann heyrathen, der mehr, als 10. Jahre jün„ger iſt, als ſie: und wenn ſie vierzig Jahr überſchrit„ten hat, ſo darf der Ehegatte, den ſie ſich erwählet, „nur fünf Jahre jünger ſeyn. Ein Mann, welcher äl„ter, als ſechzig Jahre iſt, darf keine Weibs-Perſon „heyrathen, die nicht wenigſtens die Helffte ſo alt, als „er iſt. Eine Wittwe muß ſechs Monate, nach ihres „Mannes Tod warten, ehe ſie zu einer andern Verlöb„nüs ſchreiten kan. Dem Manne iſt deßfalls keine be„ſondere Zeit geſezt, indeſſen aber doch verordnet un „temps raiſonnable zu warten, mit dem beſondern Zu„ſaze, der bey dem vorigen Geſeze nicht zu finden iſt: „tant pour obvier au ſcandale, que pour montrer, „qu'il a ſenti la main de Dieu.

LXVIII.

Daß die Hochzeiten nicht an Sonn- oder Feſttägen geſchehen ſollen, wird in dem Anhang weitläufftig gezeigt.

§. LXIX.

Nach zweyer Oeſterreich. Stände an der Enns Kirchen-Ordn. p. 190. "ſollen insgemein alle Eheleute, entweder Abends bey der Veſper, oder „Morgends bey dem gewöhnlichen Gottes-Dienſt zu„ſammen gegeben werden, es fielen dann beſonderliche „Noth und Urſachen für.

§. LXX.

Nacht-Copulationes werden in der Pommer. Kirch. Ordnung l. c. p. 40. nicht genehm gehalten; ſondern "Wenn die Vertrauung im Hauſe geſchieht, „ſoll es bey Tage geſchehen, und ein jeder ſich chriſtlich „und ehrlich dabey verhalten. Hiemit ſollen die ärgerli„chen und gefährlichen Nacht-Vertrauungen, da ſie bis„her gewöhnlich geweſen, gänzlich aufgehoben und ver„boten ſeyn.

§. LXXI.

Daß die Copulandi zu der ihrer Trauung beſtimmten Zeit ſich præciſe in der Kirche hiezu einfinden ſollen, erinnert die Chur-Sächſiſ. Polic. Ordn. *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER.* p. 1025. "Insgemein „ſollen die Hochzeiten alſo angeſtellet werden, daß der „Bräutigam auf einer Frühe-Hochzeit um zehen, und „auf einer Abend-Hochzeit, es ſey Winter, oder Sommer „um 4 Uhr mit ſeinen Gäſten in der Kirche ſeyn möge. „Welcher aber zu ſeiner beſtimmten Zeit nicht in der Kir„che befunden wird, vor dem ſoll die Kirchenthür zuge„ſchloſſen, und hernach um 5. Thaler, (davon die Helffte „der Kirchen, die andere Helffte der Obrigkeit des Orts „zu entrichten) unnachläßig geſtrafft werden, darnach „ſich männiglichen zu achten." Die Culmb. Landes-Ordn. zeigt gleichfalls ein Mandat, des Innhalts: „Ob ſchon in der zum allgemeinen Beſten vorlängſt ema-

„nirten Policey-Ordnung heilſamlich und bey nahmhaff-„ter Strafe verſehen, wie bey den Hochzeiten der Kirch-„gang alſo anzuſtellen, daß ſämtliche Perſonen, ſowohl „Sommers- als Winters Zeit præciſe um 10. Uhr Vor-„mittags in der Kirche erſcheinen, und keinesweges ſie „ſeyen gleich in der Stadt oder auf dem Lande, über „ſolche geſezte Zeit verziehen ſollen; ſo haben wir doch „zu Unſerem beſondern ungnädigſten Misfallen zeithero „zu vernehmen gehabt, was maſſen das Bauer-Volk auf „dem Lande keinen Scheu trägt, bey den ſogenannten „Vorhochzeiten ſich mit Frühſtücken und Schwelgen der-„geſtalt zu überladen und aufzuhalten, daß der Kirch-„gang unnöthiger Weiſe verzögert wird, und die meh-„reſten davon halb betrunken zur Kirche kommen. Wenn „wir nun dergleichen Misbräuche und böſe Gewohnheit „hinfort abgeſtellet wiſſen wollen; als iſt hiedurch unſer „ernſtlicher Befehl, ihr ſollet in der euch gnädigſt anver-„trauten, Lands-Amts, oder Ober-Amtmannſchafft al-„le erforderliche Vigilanz und Vorſicht anwenden, damit „in Zukunfft niemand, wer der auch ſeyn möge, hierun-„ter contraveniren, ſondern bey 5. fl. Strafe iedesmal „der hochzeitliche Kirchgang ſogleich zu der in der Poli-„cey-Ordnung geſezten Stunde um 10. Uhr unverzö-„gerlich vor ſich gehen ſolle.„ Siehe *Corp. Conſtitut. Brandenburg. Culmb.* T. I. p. 581. Eine **Chur-Brandenburgiſche Verordnung** gebietet ein gleiches bey „Straffe zween Thaler, davon die Helffte in Kaſten „fallen, und die andere Helffte der Pfarrer iedes Orts „behalten ſoll.„ *Corp. Conſtit. March.* I. I. 315.

§. LXXII.

Endlich habe ich hier annoch einiger unanſtändigen Gebräuche, welche an Trauungs-Tagen ſehr üblich und gewöhnlich ſind, aber durch nachſtehende Conſtitutiones nachdrücklich geahndet worden, zu gedenken.

So macht die Coburg. Kirch Ordn. *in Corp. Jur. Evang. Eccleſiaſt.* p. 341. einige derſelben nahmhafft: "Nachdem auch auf den Dörfern gemeiniglich „Ausgaben gehalten, daraus groſze Unordnung erfolgen, „daß, ehe man ſeine Freundſchafft zu ſich nimmt, und „ſich in der Jungfrauen Vaters Haus verfüget, welcher „gleichergeſtalt ſeine Freundſchafft zu ſich verſammlet, „und läſſet der Bräutigam aufs neu um die Braut wer„ben, dem ſie auch aufs neu wieder zugeſagt wird, dabey „denn an etlichen Orten auch wohl unzüchtige Worte ge„fallen und ungebührliche Sachen mit groſzen Aergernüs, „beſonders der Jugend getrieben werden, darauf gleich „wieder ein Gefräß angeſtellet wird, welches der Braut „Vater geben muß, dadurch der Pfarrer und das ver„ſammlete Volk in der Kirche ſo lange aufgehalten, bis „ſie ihr ärgerlich Gefräß verrichtet, welche alsdann nach „ihrer guten Gelegenheit mit dem Bräutigam zur Kir„chen gehen, oder gar davon bleiben, ſondern im „Dorf, oder auf dem Kirchhof ſpazieren, ſchreyen „und iauchzen, oder da die den Bräutigam begleiten, „gemeiniglich trunken, toll und voll zur Kirchen kommen, „daß ſie weder mit gebührender Zucht und Andacht Got„tes Wort hören, noch für die iungen Eheleute um den „Segen Gottes beten; Iſt unſer ernſtlicher Will und „Meynung, daß ſolcher ärgerlicher unnüzlicher Ge„brauch bey der Ausgab gänzlich abgeſchafft, und bey „ernſter Straff, weder Eſſen, noch Trinken vorgetra„gen oder aufgeſezt, ſondern die Braut nüchtern und „züchtig zur Kirchen geleitet, und hierüber alſo ernſtlich „durch unſere Amtleute iedes Orts bey gebührender „Straf gehalten werde." Und eben daſelbſt: "Weil „auch faſt an allen Orten auf den Dörfern der Gebrauch „eingeriſſen, daß die Ehe-Bethendigung erſt alsdenn „vorgenommen werden, wenn Braut und Bräutigam „gleich iezo zur Kirchen gehen wollen, welches ſich denn „ſonderlich, da Wittwer und Wittwen der Ehe-Bere-

dung

„dung haben, ſich nicht vergleichen können, zu bege-
„ben pflegt, dannenhero es ſich offtmals verzeucht,
„und der Pfarrer ſamt den Schülern vergebens auf-
„warten müſſen, als ſoll ſolches hiermit gänzlich abge-
„ſchafft ſeyn, und die angehende Eheleute durch die
„Obrigkeit iedes Orts angehalten werden, bey den
„Ehe-Verlöbniſſen der Ehe-Beredung wegen ſich zu
„vergleichen.„ Gleiches ahndet die **Magdeb. Lan-
des-Ordnung** *in Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P.
I. C. X. p. 32. 33. auch die **Chur-Sächſiſ. Pol.
Ordnung** *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. MOSER.*
p. 1346. ſeq. Die **Würtemberg. L. O.** berührt be-
ſonders das tumultuariſche Bezeigen in der Kirche bey
einer ſolchen Handlung, und will, “daß zu Erhal-
„tung der guten Ordnungen und Erbarkeit bey den
„Kirchgängen der Hochzeiten das ungeſtümme Zulau-
„fen und Gedränge, da offt gar Hochzeit-Leut ſchwer-
„lich den Ein- und Ausgang der Kirchen haben kön-
„nen, abgeſtellt, ſonderlich aber durch die Beamte al-
„les Ernſtes verhütet werden ſolle, daß die Leut nach
„der Predigt nicht in die Kirchen, vielweniger gar
„bis zum Altar hineindringen, etwan auf die Stühl
„und Bänk ſteigen, und durch verurſachenden Tu-
„mult den Actum der Einſegnung ſchänden, wie dann
„niemands in die Kirchen, als welche der Predigt,
„Gebet und Gottesdienſt, in den ordentlichen Kirchen-
„Stühlen beyzuwohnen begehren, gelaſſen, ſondern
„durch den Mößner, oder ſonſten vermittelſt Beſtel-
„lung eigener Leut die Uebertretter beobachtet, ange-
„zeigt und gebührend abgeſtrafft, im übrigen auch die
„Anſtalt gemacht werden ſolle, daß die Hochzeitleut
„nicht etwan gar ſpat, und eine gute Weil nach de-
„nen durch die Glocken gegebenen Zeichen, und nach
„bereits angefangener Predigt in die Kirch kommen,
„und durch ihr Geräuſch die Anhörung der Predigt

„verhindern, ſondern ſich zu rechter Zeit in die Kir„che befördern mögen.

§. LXXIII.

Daß die Paſtores mit Fleiß daran ſeyn, und „nicht allein mit vielfältigen Vermahnungen, ſondern „wo dieſelbigen unfruchtbar ſeyn wollten, auch mit „Hülfe und Zuthun der Obrigkeiten die Sache dahin „richten ſollen, daß alle zum Hochzeiten geladene Gä„ſte, mit dem Bräutigam und der Braut zur Kirchen „gehen, und ihnen nicht allein mit Eſſen und Trin„ken und mit ihrem Geſchenk, ſondern fürnemlich mit „ihrem chriſtlichen glaubigen Gebet dienen„ ordnet die Heßen-Darmſt. Kirch. Ordn. p. 204.

§. LXXIV.

Von der Eheſcheidung ſind zwar in H. Schrifft deutliche Vorſchrifften vorhanden; indeſſen haben gleichwohl Regenten dieſe Geſeze durch andere Verordnungen mehrers zu beſtimmen, erhebliche Urſachen gefunden. So viele und mancherley Fälle in dieſer Materie vorzukommen pflegen, ſo haben ſie dennoch, wenigſtens gröſtentheils, ſchon ihre Entſcheidung vor ſich; wie wir iezo umſtändlich zeigen werden.

§. LXXV.

Was die Chur-Pfälz. Ehe-Ordn. von der Eheſcheidung ſezet, führe hier zuvörderſt an, indem ſie dasjenige, worinnen ſich die Obrigkeitliche Geſeze von den Göttlichen in dieſer Sache unterſcheiden, gar deutlich bemerket, und die ganze Materie ordentlich und ohne alle Umſchweife vorträgt. Dies ſind deren Worte: „Die dritt Verweigerung, ſo ſich in Ehe-Sachen zu„trägt, geſchieht in der Eheſcheidung, dann es iſt von An„fang die Ehe von GOtt alſo geſchaffen und geordnet, „daß ſie zwiſchen Mann und Weib ein ſtet unauflößlich

Band

„Band bleiben und nicht geſchieden werden ſoll. Und „wiewohl die geiſtlichen Recht etlich Ehe zu Zeiten ge„ſchieden, ſo haben ſie doch den andern Heyrath bey „des andern Leben nicht geſtattet. Aber, nachdem das „menſchlich Geſchlecht durch die Sünde verderbt iſt wor„den, ſo hat das göttlich Recht, fürnemlich in zweyen „Caſibus die Eheſcheidung dieſer Geſtalt erlaubt, daß „der ander Heyrath nach der Eheſcheidung nicht verboten „wird. Der erſt Caſus, ſo ein Ehgemahl an dem an„dern brüchig, und daſſelb, vermög der Rechten, gnug„ſam erwieſen und beygebracht, ſo iſt das ſchuldig Theil „zu ſtrafen, und dem unſchuldigen, ſo es ſich mit dem „ſchuldigen nit verſöhnet, ſondern begehrt ſich anderſt zu „verheyrathen, die ander Ehe zu erlauben. Der ander „Caſus iſt, ſo ein Ehgemahl das ander unbillig verläſt, „und iſt fürhabens, nimmermehr kein Beywohnung zu „thun, wie der heil. Paulus 1. Cor. 7. ſagt: So der „Unglaubig hinweg weicht, ſo weiche er, der Bruder „oder Schweſter iſt in dieſem Fall nicht verbunden. „Wiewohl nun dieſer Spruch Pauli, allein auf die, ſo „ihren Ehegemahl von wegen der Religion verlaſſen, ge„zogen wird; jedoch mögen ſich auch andere Caſus bege„ben, darinn ein Ehgemahl das ander unbilliger Weiſe, „und mit Fürſatz nimmermehr eheliche Beywohnung zu „thun, verläſſet. Hierinn ſoll die unſchuldig Perſon von „des ſchuldigen Boßheit wegen nicht beſchwert, und oh„ne Ehe zu bleiben gezwungen werden. Aber hierinn ha„ben die weltliche Kayſerliche Recht ihr Regel, Maß, „Zeit und Ordnung gnugſam gegeben, und ſollen ſich die „Ehe-Richter darinn eines Beſcheids bey der Obrigkeit, „und deren Juris Conſultis erholen. Es gehören auch „nicht hieher die Zorn-Sachen, davon St. Paulus „ſchreibt, 1. Cor. 7. dann ſolche Eheleut ſollen ſich wie„derum verſöhnen, oder ohne Ehe bleiben. Neben den zweyen „oberzehlten Caſibus, darinn nach ordentlicher rechtmäßiger „Eheſcheidung der ander Heyrath aus göttlichen Rechten

„erlaubt wird, erzehlen die Kaiſerliche Recht, C. de repudiis, und an andern Orten mehr Caſus, darinn der „unſchuldigen Perſon der andern Heyrath unverbotten iſt; „nemlich, ſo der Mann ein Todſchläger, oder den Leu„ten mit Gifft vergiebt, oder Rauber, oder Mörder, „oder ſich zu unzüchtigen Weibern geſellt. — — — So „ſind auch weder Mann noch Weib zu denen Perſonen, „die zur Ehe untüchtig, und alſo, wie in Rechten gnug„ſam erfunden, zu zwingen. Aber von wegen der einen „Perſon Auſſaz und andern Krankheiten, ſoll der andern „ſich wiederum zu verheyrathen, nicht geſtattet werden.

§. LXXVI.

Was die in andern Ordnungen befindliche und einzelne Fälle betreffende Divortial-*Conſtitutiones* anbelangt, iſt folgendes zu bemerken. Im Fall der eine Theil ehebrüchig, verſtattet die Culmbachiſ. L. O. dem unſchuldigen Theil auf geſchehene Anzeige bey dem Conſiſtorio ſich anderweit zu verheyrathen. Dis ſind ihre Worte: „Wenn der Ehebruch offenbahr bekanntlich, „oder ſonſt genugſam erwieſen, und ausführlich gemacht, „und keine Verabſäumung dabey geſchehen, auch noch „nicht ſtatt haben will, noch ſie fleißig und offtermalen „geſucht worden, alsdann ſoll die unſchuldig, ſo ſich „ehrlich und wohl gehalten, und im wenigſten nicht Ur„ſache zu des andern Ehebruch geben hat, gänzlich ab„ſolvirt, und ihm anderweit ſich zu verheyrathen erlaubt „werden, beede in vollzogener Ehe, doch mit dem Be„dinge, wann ſie wieder freyet, daß ſie ohn Gepränge „ſtilliglich Hochzeit halten ſoll, ſonderlich die Ehe vollzo„gen iſt.„ Siehe *Corp. Conſt. Brandenb. Culmb.* T. I. p. 300. Die Würtemb. L. O. will es eben ſo, auch bey noch nicht vollzogener Ehe gehalten wiſſen, *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ.* p. 394.

§. LXXVII.

§. LXXVII.

Eben daſelbſt iſt eine Vorſchrifft auf einen faſt gleichen, doch in etwas unterſchiedenen Caſum zu finden: wie es nemlich in einem ſolchen Fall zu halten ſey, da ſich eine ſchwangere Weibs-Perſon einem verſprochen, ihre Schwängerung aber ihrem ſponſo verheelet hätte. „Woferne, heiſt es, ſich auch ergeben ſollte, daß eine „ſchwangere Weibs-Perſon ſich mit einem andern ehelich „verſprochen, oder gar mit demſelben durch Prieſterliche „Hand copuliren laſſen, und die Schwängerung gegen „ſolchen ihrem ſponſo verheelen, er auch deſſen ganz un„berichtet ſeye, auch ſobald er ſolches in Erfahrung ge„bracht, ihr ferners ehelich nicht zugehalten, und ſon„ſten ehrlichen Wandels iſt, auch um Eheſcheidung bit„ten und einkommen ſollte, ſo wollen wir, daß ſolchem „Falls fördeiſten dergleichen Eheleut zu reconciliiren al„ler möglichſter Fleiß angewendet, wo aber ſelbiges nicht „verfangen würde, alsdann gleichwohln ſolche Ehe für „null erkannt werden.„ Das *Corp. Conſtitut. March.* T. I. Sect. I. p. 331. ſtimmt gleichfalls mit ein; jedoch mit dieſem Zuſaz: "Wann aber der Mann das Weib, „nachdem er ſolche That von ihr gewiſſe erfahren, oder „gewuſt, hernach berühret, ſo iſt das delictum dadurch „an ſich ſelbſt ausgeſöhnt, und hat der Mann errorem „nicht zu allegiren, oder anzuzeigen.

§. LXXVIII.

So ſich auch der andere Theil auf gleiche Wei„ſe vergangen hätte, wird die Eheſcheidung verſa„get. Dies iſt die Meynung der **Würtemberg. Kirchen-Ordn.** l. c. p. 158. "Wo auch das unſchuldig „Ehegemächt in ſchwebenden Rechten, und ehe die End„Urtheil ergeht, auch ehebrüchig, und ſolches bewieſen „würde, alsdann ſollen ſie beyde Ehegemächt nicht ge„ſchieden, ſondern die inſtantia gefallen, auch ſie beyde „einander eheliche Beywohnung zu thun ſchuldig ſeyn,

„und nichts deſtoweniger ſie beyde, vermög unſerer „Lands-Ordnung geſtrafft werden.„. So ordnet auch „die Lüneb. Landes-Ordnung T. I. p. 286.

§. LXXIX.

Mehrere Schwürigkeiten findet die Eheſcheidung im Fall einer Deſertion, da ein Ehe-Gatte, den andern verlaſſen hätte.

§. LXXX.

In ſolchem Fall ſoll die Sache gleichfalls vor das Conſiſtorium gebracht werden.

§. LXXXI.

Wäre nun deſerens pars noch im Lande, ſoll aller möglicher Fleiß zur Verſöhnung angewand, ſelbige entweder im Guten, durch Zureden; oder durch Gewalt mit Gefängnüs-Straffe, zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden. Siehe *Cod. Auguſt.* T. I. p. 541. und 1022. **Gothaiſche Landes-Ordnung** P. II. p. 247. **Augſp. Polic. Ordnung** und *Corp. Conſtit. March.* T. I. p. 335.

§. LXXXII.

Wäre aber pars deſerens auſſerhalb Landes gezogen; „ſo ſoll pars deſerta ſchrifftlichen Bericht der Sache und „wahre Kundſchafft von Gerichten, oder Amtleuten, und „Pfarrern mitbringen, und ſodann nach fleiſſig gehabter „Nachforſchung der weggelaufene durch ein offen Procla-„ma und Edict peremptorie citiret, und alsdann zu be-„ſtimmten Terminen zweyer oder dreyer Monate, das „unſchuldige Theil von dem abtrünnigen, treuloſen, „nicht erſcheinenden Ehegemahl abſolvirt und ledig ge-„zehlt werden,„ nach der **Hochfürſtl. Culmbach. Landes-Ordn.** *in Corp. Conſtit. Brandenb. Culmb.* T. I. p. 295. und p. 300. Nach dem *Corp. Conſtitut. March.*

March. T. I. Sect. I. p. 332. ſoll ſich perſona deſerta ein Jahr oder vier gedulten, „es wäre denn, daß das „unſchuldige Theil beweiſen würde, daß das weggelauſene „mit andern Weibern gehuret und die Ehe gebrochen „hätte; ſo darf es der Zeit der gemelden vier Jahre nicht „erwarten, ſondern ſoll ihm auf ſein Klagen wider das „weggelauſene ohne fernern Aufzug, offene Edict mitge„theilet, und wo das darauf nicht vorkommt, und ſich „verantwortet, der Beweis ordentlich zugelaſſen und da„rauf was recht, erkannt werden.„ Wäre es nun, daß „perſonæ deſertæ auch erlaubt würde, ſich zu verheyra„then, ſo ſoll ſolches erſtlich gleichfalls mit Vorwiſſen des „Conſiſtorii geſchehen; der Kirchgang und Hochzeit in der „Stille vollzogen werden; das Proclama an dem Orte, „auf der Canzel, wo die weggelauſene Perſon wohnhafft „geweſen, verleſen, und bald darauf an gewöhnlichen „Orten angeſchlagen, oder nach der **Würtemb. Kirch. Ordn.** p. 159. auch der **Lüneb. Landes-Ordnung** P. I. p. 287. ganz unterlaſſen, der ſchuldige und condemnirte Theil aber in daſigen Landen, Aergerniß zu vermeiden, nicht wieder geſtattet werden; vermöge oben angezeigter *Conſtitutionum.*

§. LXXXIII.

Weiber, deren Männer in die Fremde gezogen, ſollen nicht mit einem andern getrauet werden, ſie hätten dann ſichere Nachricht von dem Abſterben ihres Ehegattens zu produciren. **Limpurg. Kirchen-Ordnung** p. 393.

§. LXXXIV.

Was auf das Anſuchen einiger Franzöſiſchen Refugies, welche ihre Weiber verlaſſen, und in Berlin bey des vorigen **Königs in Preußen Majeſtät** um deren Citation, oder im Fall ihres Auſſenbleibens um Erlaubniß ſich daſelbſt zu verheyrathen, angehalten haben, für

für eine reſolution ertheilt worden, führe ich hier aus dem *Corp. Conſtit. March.* T. I. II. p. 130. an. Dieſe iſt es: „Demnach Uns hinterbracht worden, daß verſchiedene Franzöſiſche Refugirte ſich angegeben, und verlanget haben, daß ihre in Frankreich zurückgebliebene „Eheweiber auf gewiſſe Termine peremptorie citirt, und „in Ermanglung ihrer Herauskunfft und Siſtirung allhier ihnen, den Männern, freygegeben werden mögte, „ſich anderweit zu verheyrathen; Und Wir denn in gnädigſte Betrachtung gezogen, daß eines Theils dergleichen Citation nicht wohl an Ort und Stelle gelangen, „und dann andern Theils der Weiber Reſolution noch „ſchwerer zu erhalten ſeyn würde; als verordnen Wir, „und befehlen euch zugleich hiemit gnädigſt, dergleichen „Suchen hinführo nicht zu hören und anzunehmen, es „wäre dann, daß die klagende Männer glaubwürdige Atteſtata produciren könnten, daß ihre zurückgebliebene „Weiber auf keinerley Weiſe bey vorfallender bequemer „Gelegenheit, heraus zu ihnen zu kommen geſonnen wären. Wir zweifeln nicht, es werde Unſere hierunter „führende gnädigſte intention und Vorſorge ſo viel mehr „bey aller Welt gerühmet werden, als es von überaus „groſſer Unbilligkeit und Aergernüs ſeyn würde, wenn „nach und nach einige ihrer Weiber, ſo bis dahin par „force majeure gegen ihr ſonſt ſehnliches Verlangen und „Wunſch abgehalten werden, den Männern zu folgen, „ſich endlich aus Frankreich practiciren, und bey ihrer „Ankunfft ihre Männer mit andern Weibern verheyrathet finden würden. d. 4. Mart. 1700.

§. LXXXV.

In Anſehung der übrigen Divortial-Caſuum iſt aus denen Ehe-Ordnungen folgendes zu bemerken.

§. LXXXVI.

Von den Impotentibus ſtatuirt die Würtemb. Ordn. *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ. MOSER.* p. 394.

die-

dieſes: "Wo die Ehe bereits vollzogen wäre, und es „würde von dem einen Ehegatten alsdann erſt geklagt, „daß es den andern zu ehelichen Werken ganz untüchtig „befunden hätte, und alſo von ihm betrüglich angeführt „worden wäre, und es ergebe ſich gewiß und offenbahr, „bey vornehmender Inſpection, ſo bey den Manns-Per„ſonen durch die verpflichte Medicos und Chirurgos, an „den Weibsbildern aber, durch die Hebammen und ge„ſchwornen Weiber zu erkundigen, daß der eine Theil „es ſey Manns- oder Weibs-Perſon zu den ehlichen „Werken ganz unvermögentlich und vor der Ehebeſtäti„gung ganz untaugentlich geweſen, alſo, daß die ver„meinten Eheleut, ehelichen Beyſchlaff niemahln mitein„ander vollbracht, auch fürderhin nicht vollziehen, oder „dem untüchtigen Theil durch Arzney nicht geholfen wer„den könnte oder mögte, ſo ſollen unſere Ehe-Richter „und Räth mit Urthel erkennen, daß niemahln keine Ehe „zwiſchen dergleichen Leuten geweſen, auch noch ſeye. „So aber Zweifel ſeyn, und von den Medicis oder ob„ſtetricibus nicht vor gewiß iudicirt werden könnte, wie „es mit der angegebenen impotentia eigentlich beſchaffen, „oder ob den mangelhafften durch Arzney und fügliche „Mittel geholffen werden möge, oder nicht; alsdenn ſo „ſollen die Ehegemächte zwey Jahr in Gedult miteinan„der hauſen, bey bewährten und ordentlichen Aerzten „Rath und Hülf ſuchen und gebrauchen, und ob in ſol„cher Zeit es ſich zur Beſſerung ſchicken mögte, erwar„ten; wo aber kein Mittel, oder Heilung hernach ſich „äuſſern, oder mehr zu hoffen ſeyn ſollte, ſo mögen als„denn gleichwohl die geſunde vermögliche von den andern „geſchieden, und ihnen ſich anderwärts chriſtlicher Ord„nung nach zu verehlichen zugelaſſen werden." Hiemit „ſtimmt das *Corp. Conſtit. March.* Tom. I. II. p. 334. „überein; woſelbſt aber auch noch dieſer Zuſaz befind„lich: "Es könnte denn zwiſchen den beyden Perſonen „gehandelt werden, daß ſie ohne Forderung der ehlichen Pflicht

„Pflicht beyeinander bleiben, und das vermögende Theil „freywillig Keuſchheit halten wollte. Auf den Fall mög„te man ſie beyſammen laſſen.„ Ubrigens ordnet die **Würtemb. Ordn.** weiter: "Weilen es ſich aber ie„zuweilen ergiebt, daß einer allein von Zauberey oder „andern Urſachen, gegen ſeinem vermählten Ehegatten „allerdings untüchtig, gegen andern Weibsbildern aber „ſonſten vermögentlich iſt, und ſein Ehegatt würde ein „Eheſcheidung von ihnen inſtändig anſuchen, ſo ſoll es „fordriſten vor Erkanntnüs der nullität, wie im vorher„gehenden der Zeit und gebrauchender Mittel halber „geordnet, gehalten werden. Wo aber all ſolches auf „ordentlichen Gebrauch nichts verhelfen ſollte, ſondern „vielmehr zu beſorgen, daß ſolcher Zuſtand beſtändig „währen mögte, ſo laſſen wir gleichfalls geſchehen, daß „die Ehe annullirt, und dem geſunden Theil anderwär„tige Ehe geſtattet werde: Indeme aber ſolchen Falls „der für mangelhafft angegebene Theil mehrmalen auch „um Zulaſſung anderer Ehe nach der Scheidung mit ei„ner andern Weibs-Perſon Anſuchung thut, ſo wollen „Wir ſolchen Falls, daß forderiſten dergleichen Perſo„nen ernſtlich erinnert werden, ſich hierunter wohl zu „prüfen und fürzuſehen, auch ſich ſelbſt für Gefahr und „Nachtheil zu ſeyn, und keine Weibs-Perſon mehr an„zuführen, wo er aber doch darauf beharren ſollte, daß „ſeine impotentia ſich allein ad certum ſubjectum oder „Individuum und nicht weiter erſtrecket hätte, die Medi„ci auch nach vorgenommener Inſpection ihn nicht für un„tüchtig erachten ſollten, ſo mag ihme ie nach befinden„den Umſtänden gleichwohl fernere Ehe auf ſein Gefahr „zugelaſſen werden. Wir wollen aber obgemelde zuge„laſſene annullation oder Ehe-Scheidung allein von der„jenigen impotentia oder Untüchtigkeit verſtanden haben, „wo ſelbige vor der Verehlichung ohne des andern Theils „Vorwiſſen am Leib des mangelhafften geweſen, und „alſo die Eheleut niemahlen ehelich cohabitiren können;

wo

„wo aber ſolcher Zuſtand, durch einen Unfall erſt nach der „Eheverpflichtung und Hochzeit dem einen Ehegatten, „Mann oder Weib begegnet, ſo ſolle die Ehe nicht ge„ſchieden, ſondern das zur Ehe tüchtige ſolches mit Ge„dult, und als eine andere zugeſtoſſene Krankheit oder „Calamität zu tragen ernſtlich erinnert werden; es wä„re dann, daß das eine Ehegemächt ſich mit Fleiß muth„willig zum Eheſtand nach der Hochzeit ſelbſten ganz un„tüchtig machen würde, welchen Falls der unſchuldige „Theil, wann keine reconciliation ſtatt finden ſollte, „auf ſein Anſuchen von ihm loßzuſprechen iſt.

§. LXXXVII.

Wenn der eine Theil einen Diebſtahl hätte zu Schulden kommen laſſen, wird den Umſtänden nach, zumal wenn die Ehe noch nicht vollzogen, die Eheſcheidung zugelaſſen. So iſt in dem *Cod. Auguſt.* I. 1039. ſeq. ein alſo entſcheidendes Reſcript d. d. 15. May 1709. vorhanden, dieſes Innhalts: “Wir haben aus euren „vom 10. dieſes anhero erſtatteten Berichte vortragen „und verleſen hören, welchergeſtalt M. B. ſich zwar mit „M. V. öffentlich verlobet habe, nunmehro aber, weil „derſelbe inzwiſchen einen Diebſtahl verübet, und ihme „deßhalber der Staupbeſen und ewige Landes-Verwei„ſung zuerkennet worden, ſolche Straffe auch ehiſt an „ihm vollſtrecket werden ſoll, von ihm hinwieder loßge„zehlet zu werden anſuchet und bittet; Nun wir denn bey „der angeführten Bewandnis, und da dem Anführen „nach, B. ſich deſſen ſelbſt beſcheiden ſoll, dem Suchen „ſtatt gegeben. Geſtalt wir denn die zwiſchen gedachten „Perſonen, getrofene ſponſalia, krafft dieſes hinwieder „caſſiren und aufheben, auf beyden Theilen ſich ander„weit chriſtlich zu verehlichen, verſtatten und nachlaſ„ſen. Als iſt an ſtatt ꝛc. unſer Begehren hiermit, ihr „wollet euch alſo darnach achten, die Parthenen deſſen „beſcheiden, ſowohl, da ſie, immaſſen es ſich anſehen

läſſet,

„läſſet; Mahlſchäze gewechſelt, ſelbige von Ihnen ab„fordern, und verwahrt zum Ober-Conſiſtorio ein„ſenden.

§. LXXXVIII.

Mit wenigen iſt noch anzumerken, daß Paſtores in Ehe-Sachen nicht richten, oder aber die Ehe zu ſcheiden ſich unternehmen, ſondern ſelbige an ihre Superattendenten, und von dieſen an das Conſiſtorium gelangen laſſen ſollen. Siehe **Chur-Sächſiſ. Kirch. Ordn.** *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ.* MOSER. p. 1348. im *Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 441. **Würtemberg. Kirchen-Ordnung** *in Corp. Jur. Evang. Eccleſiaſt.* p. 159. **Lüneb. L. O.** P. I. p. 287.

§. LXXXIX.

Eheleute ſollen ſich auch ſelbſt nicht ſcheiden, und von einander begeben; woferne der ſchuldige Theil nicht gewärtigen will, mit Gefängnüs-Strafe, oder wohl gar der Landes-Verweiſung angeſehen zu werden. Siehe *Corp. Conſtit. March.* I. I. p. 335. *Cod. Auguſt.* T. I. p. 541. und 1022. **Gothaiſche L. O.** P. II. p. 247. Beſonders gedenke ich hier einer **Chur-Brandenburg. Verordnung** d. d. 5. Dec. an. 1676. welche alſo abgefaßt iſt. "Wir vernehmen mit ſonderbarem Misfallen, „wie daß allhie gar gemein werden wolle, daß einige Ehe„leute, wann etwa zwiſchen ihnen ein Misverſtand oder „Argwohn entſtehet, ſich ſofort unter ſich ſelbſt zu ſchei„den und a thoro & menſa ſich zu ſepariren unterfangen, „auch einige ſothane Eheſcheidungen geſuchet und erhal„ten haben ſollen. Wann dann hieraus nicht allein Zer„rüttungen der Familien, ſondern auch andere Inconve„nienzien ſamt allerhand Aergerniſſen entſtehen, als be„fehlen wir euch hiemit gnädigſt, unſerm Fiſcal zu in„jungiren, daß er wider diejenige, ſo ſich alſo eigen„mächtiger Weiſe a Thoro & menſa geſchieden, inquiriren,

„tiren und gebührend verfahren ſolle. Im übrigen aber, „daferne ſich einige bey euch angeben mögten, ſo eine gänz„liche Eheſcheidung ſuchten, habet ihr darunter nicht zu „decidiren, ſondern zuvor uns umſtändlichen Bericht von „der Sachen Bewandnüs zu unſerer gnädigſten Verord„nung einzuſchicken. *Corp. Conſt. March.* I. II. p. 87.

Neuntes Capitel.

Von den Leichbegängniſſen, und Begräbniſſen der Toden.

§. I.

Das Kirchen-Recht erſtreckt ſich auch über die Beſtattung der Toden zur Erde. Und Prediger werden darinnen angewieſen, was ſie in Anſehung der Leichenbegängnüſſe und Begräbniſſe zu beobachten, und worauf ſie dabey zu ſehen haben.

§. II.

Wenn die Frage iſt, wem ein chriſtlich und ehrlich Begräbniß zukomme? ſo ſagt die Heßen-Darmſtädtiſche Kirch. Ordn. p. 260. “Dieſe Form der chriſtli„chen Begräbnüs wird gebraucht mit allen verſtorbenen „Chriſten, beyde Jung und Alten, ſofern ſie nur getaufft „und chriſtlich und gottſelig nach Gottes Wort in Gehor„ſam gegen die chriſtliche Kirche und das heilige Predig„Amt ihr Leben geführet und vollendet haben.„ Es enthalten aber die Kirchen- und Landes-Statuta für unterſchiedene Fälle noch beſondere Verordnungen in ſich.

§. III.

Was die Begräbniſſe der Kinder anlangt, ſo haben einige den ungetauften Kindern, nicht nur ſepultu-

ram minus ſolennem, ſondern auch honeſtam verſagen wollen, getaufften Kindern aber, zwar honeſtam ſepulturam verſtattet, aber ſolennem abgeſprochen. Dieſes Bezeigen hat zu folgenden Verordnungen Anlaß gegeben. Die **Kirchen-Ordn. der Stadt Hannover**, welche Vrbanus Rhegius abgefaßet hat und in dem 3ten Theil deſſen deutſcher Bücher und Schrifften zu finden iſt, und eine **Hochfürſtl. Culmb. Verordnung** zeigen überhaupt, wie es mit der Begräbniß derer Kinder zu halten ſey. In der erſtern heiſt es l. c. p. 99. alſo: "Die „Kindlein, ſo one die heilige Tauffe verſcheiden, laſſen „wir auf dem gemeinen Kirchhoff begraben, dieweil man „doch auch manchem alten Menſchen den Kirchhoff ver„gönnet, der der heiligen Tauff nicht faſt gemeß gelebt „hat, bis inn ſein Ende. Die andere iſt dieſes Inn„halts: "Dieweil mit Begräbnüſen der iungen Kinder, „ſo entweder vor der Taufe, oder bald nach der Taufe, „oder über etliche Jahr hernach, ehe ſie das heilige „Abendmahl empfangen, geſtorben, groſſe Ungleichheit „gehalten worden, daß die ungetaufften Kinder nicht an „die Orte begraben worden, da andere Chriſten begraben „ſeyn, die getaufften aber, ſo das zwölffte Jahr nicht „erreicht, auch das heilige Abendmahl nicht empfangen, „an etlichen Orten, den alten gleich mit Proceß und „Schülern, an andern aber ohne Proceß und ohne Schü„ler in der Stille, zum Begräbnüs begleitet worden, da„durch chriſtlichen Eltern nicht allein groſſe Betrübnüs ge„macht, ſondern offtmals die Mutter, als der ſchwächſte „Werkzeug in große Anfechtung gerathen, ſoll fortan „hierinnen nachfolgende Ordnung gehalten werden: Die „Kinder, ſo vor der rechten Geburts-Zeit durch eine „Misgeburt an die Welt kommen, und nicht an die „Statt getragen worden, ſollen ohne Proceß und Schü„ler durch die Heb-Amme und etliche ehrliche Weiber „in der Stille zur Begräbnüs begleitet, aber doch bey „andern Chriſten begraben werden, ſintemal an ihrer

Selig-

„Seligkeit nicht zu zweiflen, ſo ſie mit glaubigen Gebe„re GOtt dem Allmächtigen befohlen werden. Die Kin„der, ſo von den Müttern an die Statt getragen wor„den, und in der kümmerlichen Geburt, ehe ſie die Tau„fe erlangt, abgeſtorben ſeyn, ſind aber durch Gebet „GOtt dem Allmächtigen, vermöge ſeiner Verheiſſung „da er geſagt: Ich bin dein GOtt, und deines Saa„mens nach dir, befohlen worden, ſollen mit der Pro„ceß und mit den Schülern, auf der Eltern Begehren, „begraben werden. Gleicherweiſe ſollen die Kinder, ſo „die Taufe erlangt, und bald hernach, oder auch, ehe „ſie das zwölfte Jahr erreicht, und das heilige Abend„mahl empfangen haben, verſtorben, hinführo mit „chriſtlichen Cerimonien zur Erden beſtattet werden.„ „Siehe *Corp. Conſtitut. Brandenb. Culmb.* T. I. p. 276.

Die aus andern Kirchen und Landes-Ordnungen hieher gehörige Statuta, betrefen fürnemlich nur die Leichen-Beſtattung ungetauft geſtorbener Kinder. Dieſen hat die Heſſen-Darmſtädtiſche Kirch. Ordn. anfangs nur honeſtam ſepulturam, aber ohne andere Cerimonien verſtattet, wie p. 261. daſelbſt folgendermaſſen zu erſehen. "Da aber etwan iunge Kindlein ohne die „Tauff abgiengen, befehlen Wir ſie dem HErrn, laſſen „ſie ihre Eltern und Freunde, ohne Zuthun eines Kir„chendieners, an dem Ort, da andere Chriſtglaubige ru„hen, zur Erden beſtatten. Nicht, daß Wir an ihrer „Seligkeit, wenn ſie von chriſtlichen Eltern mit ernſt„lichen glaubigen Gebet GOtt fürgetragen, und befohlen „werden, Zweiffel tragen: Sondern dieweil ſie durch „das äuſſerlich Amt, der Kirchen nicht eingeleibt worden, „achten wirs für unnöthig, daß der Kirchendiener ſich „ihrer unternehmen ſoll.„ Nachdem aber ſind, ſo es die Eltern verlangen, bey den Leichbegängnüſſen ſolcher Kinder, auch die übrigen Leichen-Cerimonien, in gedachter Kirchen-Ordnung de an. 1629. concedirt worden. So heiſt es daſelbſt pag. 534. ſeq. "Als es ſich

„auch aus göttlicher Verhängnüs unter den Chriſten bis„weilen zuträgt, daß etliche Kinder, vor, in, oder „ohne empfangene Tauſe dahin ſterben, ſo laſſen wirs „zwar bey demienigen Paß, der hievon im Fürſtl. Heßi„ſcher Kirchen-Ordnung de an. 1574. befindlich iſt, be„wenden. Wann aber betrübte chriſtliche Eltern, ſon„derlich begehren würden, daß ihre, ohne Empfahung „der heiligen Taufe, in denen von GOtt zugeſchikten be„ſondern Zufällen verſtorbene Kinder mit gewöhnlichen „Glockenklang und chriſtlichen Geſang, zur Erden beſtat„tet, und darbey Leich-Predigten gehalten werden mög„ten, ſo ſoll von Unſern Superintendenten und Predi„gern der bekümmerten Eltern alſo gethaner Bitt zu der„ſelben Troſt und Unterricht ſtatt gegeben, und ſonder„lich die Lehr von der heiligen Taufe, und daß ſie zwar „Gottes Ordnung nach, nöthig, iedoch deroſelben Un„terbleibung in Nothfällen, und wenn keine Verachtung „mit unterlaufft, an der Seligkeit ohnſchädlich ſeye, „aus der Schrifft heilſamlich erklärt, die troſtloſe Ge„genlehr gleichſam, als wenn die aus Noth, ohngetauft „gebliebene Chriſten-Kinder ewiglich verdammt und aus „dem Himmel und ewiger Seligkeit verſtoßen und aus„geſchloßen wären, mit Sprüchen und Gründen des „Göttlichen Worts erbaulich widerlegt, die bekümmerte „Eltern und Anverwande getröſtet, aus allen ſich beyzih„nen eraügenden Anfechtungen errettet, und dabey alle „chriſtliche Eltern vor Verachtung und muthwilliger Auf„ſchiebung der heil. Tauf, als des Bads der Wiederge„bur tund Erneurung des Heil. Geiſtes und des Bunds „des guten Gewiſſens mit GOtt fleißig gewarnet werden.„ Die **Limpurg. Kirch. Ordnung** ſtimmt pag. 405. gleichfalls hiemit überein. Aus dem *Cod. Auguſt.* T. I. P. II. p. 687. ſq. führe ich annoch dieſe Conſtitution an. „Dieweil auch groſſe Ungleichheit mit Begräbnus der un„getaufften Kinder, oder ſo in Mutterleib gelebt, oder „tod auf die Welt kommen, gehalten, daß etliche Pfar-

rer

„rer dieſelbigen nicht mit den Schülern, wie die getauf-
„ten Kinder zum Begräbnüs beleiten, etliche auch nicht
„an die Ort begraben wollen, da andere Chriſten begra-
„ben ſeyn, dadurch den chriſtlichen Eltern nicht allein
„groſſe Betrübnüs gemacht, ſondern offtmals die Mutter,
„als der ſchwächſte Werkzeug in groſſe Anfechtung ge-
„rathen, Und aber der Chriſten Seligkeit nicht alſo an
„die Heil. Taufe gebunden, wenn die chriſtliche Mütter
„an den Kindern nichts verſaumt, noch an derſelbigen
„unzeitigen Tod, ſchuldig iſt, ſie aber durch das Gebete
„dem Allmächtigen, vermöge ſeiner Verheiſſung befoh-
„len, da er geſagt: Ich bin dein GOtt, und deines
„Saamens nach dir, daß ſie darum verdammt werden
„ſollten, wie dann ohne Zweifel viel Kindlein im Alten
„Teſtament vor dem achten Tag geſtorben, die nicht be-
„ſchnitten, und gleichwohl ungezweifelt ſelig worden ſind;
„der Urſach denn auch an ſolcher Kinder Seligkeit, die
„alſo durch das glaubig Gebete GOtt befohlen, nicht zu
„zweifeln: So ſollen hinführo die Pfarrer und Kirchen-
„diener ſolche Kinder nicht weniger, als die andern, mit
„chriſtlichen Cerimonien nach iedes Orts Gebrauch zur
„Begräbnüs beleiten, und bey andern Chriſten zur Er-
„den beſtättigen.

§. IV.

Gottloſen Leuten, welche bis an ihr Ende im Ungehorſam und Verachtung des Worts und der Heil. Sacramenten beharret, ſolchergeſtalt auch in ihren Sünden geſtorben, wird ein ehrlich und chriſtlich Begräbniß verſaget. So erklärt ſich erſtbenannte **Heßiſche Kirch. Ordn.** p. 261. "Da aber etliche Alte wären, ſo ihr
„Lebenlang im Irrthum, oder ärgerlicher Handlung ge-
„ſteckt, und auf vielfältige beſchehene chriſtliche Erinne-
„rung und Vermahnung ſich nicht beſſern wollen, und
„alſo das Amt der chriſtlichen Kirchen, beharrlich bis
„zum Ende ihres Lebens verachtet und verworfen hätten,

„die achten wir nicht werth ſeyn, daß ein Diener der „Kirchen, nachdem ſie abgeſtorben, ſich ihrer annehme, „oder daß ſie an dem Ort, da andere fromme Chriſten „ſchlaffen, ſollten begraben werden.„ Alſo will es auch „die **Chur-Braunſ. Lüneb. K. O.** P. I. p. 177. mit ſolchen Leuten gehalten wiſſen. “Weil auch offtmals, „ſind ihre Worte, Leute im gottloſen Leben alſo erſoffen „ſeyn, daß ſie um ihrer muthwilligen Sünde willen, „darinn ſie ſtecken, als Ehebruch, Hurerey, Dieberey, „Wucherey, Haß, Neid und dergleichen ſich viel lieber „des göttlichen Worts und Gebrauchs der Heil. Sacra„mente enthalten wollen, denn ſich beſſern und von ihren „Sünden ablaſſen, auch darüber offtermals in ſolcher Un„bußfertigkeit hinſterben: So wollen Wir, daß ſo die„ſelbigen ſich nach fleißiger Vermahnung ihres Paſtoris „nicht beſſern und bekehren werden, ſondern ohne den Ge„brauch des Sacraments dahin ſterben, daß man die„ſelbigen nicht wie andere Chriſten mit Proceſſionen, „Geſängen und andern chriſtlichen Cerimonien begraben „ſolle. Es ſollen auch keine Schulmeiſter, Paſtoren oder „Prediger verpflichtet ſeyn, bey ſolcher Leute Begräb„nüs zu ſeyn, es mögen die ihren ſolche Leut allein be„graben nach ihrer Gelegenheit.„ Eine **Schleſiſche Verordnung** *in I. I. v. Weingarten Faſcic. diuerſ. Jur.* Lib. II. p. 361. ſeq. befiehlt ein gleiches, wie auch „das *Corp. Conſt. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. XII. p. 38.

Eine **Lüneburgiſ.** *Conſtitution* de an. 1685. drohet iedem zu Einnahm und Berechnung der herrſchafftlichen Gelder beſtellten, aber untreu befundenen Bedienten, “daß da es erſt nach ſeinem Abſterben kund und „offenbahr werden ſollte, daß man verſichert, daß, da „er ſchon noch im Leben, ſolches mit keinem Rechtsgrun„de ablehnen, ſondern die Lebens-Strafe vorgemeldter„maſſen verwürket haben würde, ad honeſtam ſepulturam „nicht verſtattet werden ſoll,„ Und in einer andern Verordnung

ordnung de an. 1705.: "Oder, da er ſchon begraben „wäre, ſoll er wieder aufgegraben, und auſſerhalb des „Kirchhofs, wie und wohin Wir es alsdann verord„nen werden, eingeſcharrt werden." Siehe **Chur-Braunſchweig. Lüneb. Landes-Ordnung** P. I. p. 177. und P. II. p. 672.

§. V.

Wie behutſam man hierinnen mit ſolchen, welche ſich ſelbſten das Leben genommen, zu verfahren habe, „lehret die **Magdeburgiſche Kirch. Ordn.** "Auch „ſoll mit Verſtattung derer Begräbnüſſe behutſam um„gegangen werden, die aus Unglauben und Verzweif„lung, oder wegen Mißhandlung, und daher beſorgli„cher Strafe, oder aber aus groſſer Schwachheit, Un„wiſſenheit, und Verrückung des Haupts ſich ſelbſten „das Leben nehmen, welche in Betracht der Umſtände „ſolcher traurigen Fälle ſehr ungleich ſeyn, durch die „Pfarrer und Inſpectores zu der Magdeburg. Regierung „und Conſiſtorii Cenſur gebracht werden, oder ſo es „die Zeit leidet, zu der hohen Landes-Fürſtlichen Ob„rigkeit Arbitrirung und Erkänntnüs ſtehen ſoll." Sie„he *Corp. Conſtitut. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. XII. p. 37. **Des jetztregierenden Königs in Preußen Majeſtät**, haben d. 7. Merz an. 1747. deswegen eine beſondere Verordnung ergehen laſſen, dieſes Innhalts: "Wir Friedrich ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen „hiemit zu wiſſen; Nachdem Wir verſchiedentlich be„merket, daß die wegen des Selbſtmordes und Ver„ſcharrung derer ſich ſelbſt entleibenden bishero ergan„gen Edicte auf alle und iede Fälle ohne Unterſcheid „derer dabey vorkommenden Umſtände, und derer Ur„ſachen, welche die Selbſtmörder zur Abkürzung ih„res Lebens verleiten, appliciret werden, daß wir aus „höchſteigener Bewegung nöthig finden, ſolche Edicte „allergnädigſt zu declariren, und nach denen Regeln

„der Vernunfft und Billigkeit einzuſchränken. Wir ſe„zen, ordnen und befehlen alſo hiemit und krafft die„ſes, das künfftighin alle diejenige mitleidenswürdige „Perſonen, welche durch Wahnwiz, eingewurzelte Me„lancholie, Gemüths-Schwachheit, hizige Krankhei„ten, Raſerey oder andere dergleichen betrübte Urſa„chen zu dem Selbſtmord gebracht werden, nicht nach „der Schärfe der bisherigen Edicte, welche ihnen nicht „ſo wohl zur Strafe, als ihren unſchuldigen Verwan„den zur Proſtitution und empfindlichen Vorwurf ge„reichet, tractiret, ſondern derer Cörper, wenn der „Vorfall gehörigen Orts angezeiget, und die Umſtän„de, wie vorgedacht, befunden worden, ehrlich und in „aller Stille begraben werden ſollen.„ Siehe *Actor. Hiſtor. Eccleſ.* XIIten Band, p. 81. ſeq.

§. VI.

Wahnſinnige und ſolche die von Natur närriſch ſind, ſollen nach dem *Corp. Conſtitut. Magdeb nouiſſ.* P. I. C. XII. §. 13. p. 37. eben ſowohl mit gewöhnlichen Kirchen-Cerimonien begraben werden.

§. VII.

Fremde und Unbekannte ſollen auſſer genugſamer „Kundſchafft und Zeugnüs ihres Chriſtenthums mit ge„bräuchlichen Kirchen-Cerimonien zur Erde nicht be„ſtattet werden.„ Vermöge obgedachter Schleſiſ. Verordnung *in I. I. von Weingarten Fſcic. diuerſ. Jur.* Lib. II. p. 361.

§. VIII.

Woferne auch bey plözlichen TodesFällen, oder „ſonſten Zweifel vorfiele, wie es mit dē verſtorbenen „Begräbnüs zu halten, ſoll es der Pfarer der Obrig„keit ſo fort mit allen Umſtänden berichten, und da„rauf derſelben Verordnung erwarten, auch keinen ver-

ſtorbe-

„ſtorbenen das chriſtliche Begräbnüs von Predigern aus „eigenen Gutdünken, vielweniger bey Armen, aus Man„gel der Prediger Gebühr bey Vermeidung empfindlicher „Strafe verſaget werden.„ nach dem *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. XII. §. 12. p. 37.

§. IX.

Iſt nun aber die Frage, wo die Begräbnüſſe geſchehen ſollen? ſo iſt denenſelben kein anderer Ort auſſer die Kirchen und Kirchhöfe vergönnet. Diejenigen haben zwar eine Ausnahm, welche durch ihr Leben und Wandel ſich eines ehrlichen und chriſtlichen Begräbniß verluſtig gemacht, doch dürfen ſie auch nicht nach ihrem Gutdünken eine Grabſtätte erwählen, ſondern ſie werden an einem von hoher Obrigkeit zur Beerdigung dergleichen Leute angewieſenen Ort eingeſcharret. Ubrigens aber ſind alle Privat-Begräbnüſſe verboten. Hieher gehört eine **Chur-Sächſiſ Verordnung** de an. 1705. *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ. MOSER.* p. 1043. dieſes Innhalts: " Demnach verlauten will, als ob einige, nach ihrer Willkühr und Gefallen, wo ſie wollen, Begräbnüſſe anzurichten, ſich unternehmen ſollten, „hieraus aber viel inconvenientien entſtehen könnten: „Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet nicht allein hie„künfter für euch fleiſſig Acht haben, ſondern auch an die „unter euch gehörige Superintendenten, und vermittelſt „dererſelben weiter an ihre untergebene Pfarrer in Un„ſern Landen die Verordnung ergehen laſſen, daß ſie der„gleichen Privat-Begräbnüſſe, die auſſer Kirchen und „Kirchhöfen, als denen dazu gewidmeten Orten, unter„nommen werden wollen, nicht geſtatten, ſondern deß„halb vigiliren und fleiſſige Obſicht tragen, auch nach vor„kommenden Umſtänden, jedes an ſeine Obern, auch „allenfalls zu Unſern Kirchen-Rath Bericht erſtatten „ſollen, damit diesfalls alle Unordnung vermieden, und

„denen einſchleichenden Misbrauchen in Zeiten geweh„ret werden möge.

§. X.

Die Gräber ſelbſt ſollen tief genug gemacht werden, damit die darinn eingegrabene tode Cörper für den unvernünfftigen Thieren geſichert und verwahret ſeyn mögen. So ordnet die **Chur-Sächſi. Kirchen-Ordnung** *in Cod. Auguſt.* p. 688. “Nachdem ſich auch „an etlichen Orten begeben, daß die toden Cörper, „durch die unvernünfftigen Thiere, da die Kirchhöfe „nicht zum beſten verwahret, weil ſie nicht tief in die „Erde gelegt, ausgegraben worden, ſoll iedes Orts „Obrigkeit dieſe Verordnung thun, daß die Gräber für „die alten und erwachſenen Leute aufs wenigſte eines Man„nes tief, desgleichen auch der Kinder alſo gegraben, „auf daß dergleichen nicht mehr zu beſorgen.„ Und pag. 832. “Die Gräber ſollen für die alten und erwachſe„nen Leute, zum wenigſten drey Ellen, für die Kinder „aber zwey Ellen tief gemacht werden.„ Dies erfordert auch das *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. XII. p. 37.

§. XI.

Ubrigens ſollen Kirchhöfe und Gottes-Aecker reinlich gehalten und nicht verunehret werden. In **Chur-Sächſiſ. Kirch. Ordn.** ſind deshalben nüzliche Anſtalten verfüget worden, wie folgende Verordnung im *Cod. Auguſt.* p. 832. zeiget. “Nicht weniger gebieten „wir, die Kirchhöfe und Gottes-Aecker allenthalben ehr„lich und reinlich zu halten, mit Mauren, Plancken, „Thüren, auch eiſern oder hölzern Gegittern, über wel„che das Vieh nicht laufen kan, zu verwahren, dahero „ſich auch nicht allein andere Leute, ſondern auch Pfar„rer und Kirchner enthalten ſollen, ihr Vieh auf ſolche „Gottes-Aecker zu treiben.„ Das *Corp. Conſtit. Magd. nouiſſ.*

nouiſſ. hat l. c. gleiches verordnet. Eine Königl. Däniſche *Conſtitution* de an. 1647. gedenket noch insbeſondere einer profanation der Gottes-Aecker, welche zugleich auf das ernſtlichſte abgeſtellt wird. "Da „auch, heiſt es daſelbſt, Gottes-Aecker und Kirchhöfe „zu Marckt-Pläzen, abſonderlich in Dithmarſchen ge„macht, dabey von denen Krämern ganz unverant„wortlich umgegangen, und offt die Pfähle an den „Krambuden in die Toden-Gräber geſtoſſen worden; „ſo ſollen dieienige, ſo angezogener maſſen unverant„wortlich auf den Kirchhöfen mit Einrichtung der „Krambuden procediren, zu beſtrafen ſeyn, und da„mit es inskünfftige verbleibe, Anſtalt gemacht, und „ihnen, den Krämern, auf den Kirchhöfen, da ſonſt „andere beſſere Marckt-Pläze ſeyn, keine Buden zu „bauen, erlaubet werden ſoll.„ Siehe *Corp. Conſtit. Reg. Holſat.* p. 252. Die **Limp. Kirch. Ordn.** befiehlet beſonders Pfarrern und Gotteshaus- oder heiligen-Pflegeren, auf die Kirchhöfe und Gottes-Aecker, daß dieſelbe nicht verunehret werden, gute Achtung zu geben. p. 405.

§. XII.

Die Zeit betrefend, wann die Beerdigung der Verſtorbenen geſchehen ſoll, ordnet die **Chur-Sächſiſ. Kirch. Ordn.** "Da iemand von GOtt durch Krank„heit und tödlichen Abgang von dieſem Jammerthal „abgefertiget würde, ſoll derſelbige nicht alſobald be„graben, beſondern zum wenigſten zwölf Stunden da„heim im Hauſe behalten werden, in Betrachtung, „daß etliche durch geſchwinde Kranckheiten, oder Ohn„macht, etwan alſo ſchwach, krafftloß und verzuckt, „daß ſie für tode Menſchen angeſehen, und doch gleich„wohl über etliche Stunden wiederum ſich erholen, „verſtändig und lebendig werden.„ Siehe *Cod. Auguſt.* T. I. p. 441. und 686. auch die **Würtem. Kirch.**

Ord-

Ordnung *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ.* MOSER. p. 477.

§. XIII.

Was die ritus ſepulcrales anlangt, ſollen vermöge derer mehreſten Kirchen- und Landes-Ordnungen, diejenige welche nüzlich und unanſtößig beybehalten werden; diejenige aber, welche unſchicklich, und zu Unterhaltung des Aberglaubens beförderlich ſeyn mögten, abgeſtellet ſeyn.

Das Läuten mit denen Glocken wird hiebey verſtattet, aber nur an dem Ort, wo die Toden verſtorben. Dies conſtituiret die **Chur-Sächſiſ. Kirchen Ordnung** *in Cod. Auguſt.* T. I. p. 441. und 686. "Alle Toden ſollen ehrlich beläutet werden, den „Lebendigen zu einer Erinnerung ihrer Sterblichkeit, „auf daß ein jeder ſein Ende, und wie ungewiß daſ„ſelbe ſey, bedenke, auf daß er ſein Leben in Buß„fertigkeit zu richten, und ſich zum Tode bereit und „geſchickt zu machen hiedurch vermahnet werde.„ Und eben daſelbſt: "den Leichen ſoll allein an denen Orten, „da ſie verſtorben, und nicht anderswo geläutet wer„den, aus Urſachen, daß ſolches ein Aberglaube, Su„perſtition und ſeinen Urſprung von dem erdichten Feg„feuer bekommen.

So ſollen auch die Leichen, theils von den jedes Orts befindlichen Pfarrherren, theils von den nächſten Anverwanden, theils andern Gliedern der Gemeinde, mit chriſtlichen Geſängen zu Grabe begleitet, anbey auch von dem Pfarrer ein Leichen-Sermon gehalten werden.

In **Heßen-Darmſtädt. Kirchen-Ordn.** iſt p. 256. ſeq verordnet worden: "Wenn ein Glaubiger „aus dieſem Leben abgeſchieden iſt, ſoll dem Pfarr„herrn oder Caplan ſolches bey Zeiten vermeldet, und er

dem

„dem Verſtorbenen zur chriſtlichen Begräbnus zu dienen ge-
„beten werden, damit er ſich inhalten, und zur gewöhnli-
„chen Stunde, welche dann gemeiniglich iſt nach Mittag
„1. Uhr, daheim ſeyn, und auf ſeinen Dienſt warten kön-
„ne. Wann die gewöhnlich beſtimmte Stunde vorhan-
„den, und die zur Begräbnus gebetene Freunde und Nach-
„barn, beneben dem Pfarrherrn oder Caplan bey einan-
„der verſammlet ſeyn, ſoll der Pfarrherr oder Caplan mit
„ſeinem Opfermann vor der Leich hergehen, die Eltern
„aber, Kinder oder andere des Verſtorbenen nächſte Freun-
„de, der Leiche zum nächſten nachgehen, und denen hernach
„andere fromme erbetene Chriſten, in guter Ordnung, al-
„ſo, daß allwegen die in gemeinen Aemptern, oder ſonſt
„anſehnliche Perſonen ſeynd, dergleichen die Elteſten zu-
„vörderſt, darnach die iungen und andere gemeine Perſo-
„nen, fein züchtiglich folgen, und ſollen allwegen die Män-
„ner vorher, darnach gleichergeſtalt ordentlich und züch-
„tiglich die Weiber, wie iezunder vermeldet, hernacher ge-
„hen.„ Die **Chur-Sächſ. Kirchen-Ordnung** be-
fiehlt *in Cod. Auguſt.* l. l. c. c. ein gleiches an. Dies ſind
ihre Worte: "Auch ſollen der Chriſten verſtorbene Cör-
„per chriſtlich und ehrlich beleitet und begraben werden.
„Derowegen ſoll die Leiche mit einem Tuche ehrlich be-
„deckt, und mit dem Pfarrherrn, Glöckner, Diaconis und
„Schulmeiſter, einen oder mehr, nach Andacht und Ver-
„mögen eines ieden, ſamt den Schülern, (da die vorhan-
„den,) und mit chriſtlichen Geſängen dadurch die Men-
„ſchen ihrer Sterblichkeit, und des iüngſten Gerichts,
„auch der frölichen Auferſtehung von den Toden und des
„künftigen ewigen Lebens erinnert und zur Erden beſtattet
„werden. Damit auch die Beleitung der Toden deſto
„chriſtlicher geſchehen möge, ſollen auf den Dörfern etli-
„che Perſonen von der Freundſchafft, (ſonderlich wann ein
„altes verſtorben,) mitgehen, und die Leiche zum Grabe
„beleiten helfen, ausgeſchloſſen, wann die Peſtilenz regie-
„ret, alsdann ſoll ſolches in eines ieden Gefallen geſtellt

„ſeyn.

„ſeyn.„ Pag. 832. erklärt ſie ſich alſo: “Mit Beſtattung „derer Chriſten abgelebten Cörper, geziemet ſichs auch „nicht anderſt, denn daß gebührlich umgegangen, und von „denen überbleibenden, die in GOtt entſchlaffene, ob ſie „ſchon arm auf der Welt geweſen, ehrlich in ihr Ruhe- „bettlein gebracht werden. Derowegen wollen wir hie- „mit, daß hinführo die Leichen von Mannsperſonen aus „der Gemeine, (wo nicht ſonderliche Begräbnus-Ordnun- „gen allbereit vorhanden ſind,) getragen, und auf denen „Dörfern zum wenigſten aus iedem Hauſe eine Perſon, „bey Straffe zur Begleitung geſchicket werde.„ Noch mehrers aber ſind die Leichenbegleitungen, beſonders bey Begräbniſſen armer Perſonen, durch folgende, gleichfalls Chur-Sächſ. *Conſtitution* eingeſchärfet worden. “So „befindet ſich auch eine große Unordnung bey den Begräb- „niſſen, wann die abgeſtorbenen, beſonders arme Leute, „zur Erden beſtättiget werden, daß offtermals nicht ein „Mensch, zu Zeiten zwo oder drey Perſonen bey der Leiche „ſeyn. Derowegen den Kirchendienern zu befehlen, daß „ſie mit beſondern Ernſt ihre Pfarr-Kinder vermahnen, „weil ſolches nicht allein wider den Glauben und chriſtliche „Liebe, daß man die Glieder des Leibes Chriſti alſo ver- „ächtlich halten und hinwerfen ſollte, ſondern auch wider „die Natur ſelbſt, daß ſie ſolches abſchaffen, und iedes „Orts Obrigkeit dieſe Anordnung thue, daß die Armen „ſowohl, als die Reichen, ehrlich zur Erden beſtättiget „werden. Dazu denn auch die Kirchendiener angehalten „werden ſollen, daß bey der Begräbnus aller derer, ſo ſich „des Hochwürdigen Abendmahls gebrauchen, eine kurze „Leichpredigt und Erinnerung den Armen und Unvermö- „genden umſonſt gethan, dadurch ſie erinnert, daß ſie auch „allzumal ſterblich und ſich alle Stunden zu dem Tod rü- „ſten und bereiten ſollen.„ Siehe Chur-Sächſ. Pol. Ordnung *in Corp. Iur. Euang. Eccleſ. MOSER. pag.* 1351. *in Codice Auguſt.* T. I. p. 687.

Alles

Alles päbſtiſche Gepräng mit Weihwaſſer, beſingen und andern, ſoll, nach dem *Corp. Conſtitut. Brandenb. Culmb.* T. I. p. 70. bey den Leichen, wann man ſie zur Erde beſtattet, abgeſchafft ſeyn; "Dann ſolches alles nicht „allein ohne GOttes Wort, ſondern auch wider GOttes „Wort vom Pabſte iſt angerichtet, als ſollte es zur See„ligkeit förderlich ſeyn.„ Vermöge einer **Königl. Preuß. und Churbrandenb. Verordnung** v. 26. Aug. 1729. iſt der Gebrauch der Crucifix bey den Begräbniſſen abgeſtellt worden. Die Verordnung ſelbſt lautet alſo: "Nach„dem wir berichtet worden, auch zum Theil in höchſter „Perſon angemerket, daß bey denen Begräbniſſen der „Evangeliſch-Lutheriſchen in unſern Provincien und Lan„den ein Crucifix, oder auch ſonſt ein Creuz denen Leichen „vorgetragen zu werden pfleget, ſolches aber, wie bekannt, „eine aus dem Pabſtthum annoch beygebliebene ärgerliche „Gewohnheit iſt, welche wir bey unſern der Evangeliſch„Lutheriſchen Religion zugethanen Unterthanen, ein für „allemal, damit niemand weiter ſich daran zu ſcandaliſiren „Urſache haben möge, gänzlich abgeſtellet wiſſen wollen. „Als befehlen Wir euch hiedurch in Gnaden, wofern die„ſer ſuperſtitiöſe Gebrauch etwa in eurer Inſpection noch „im Schwange wäre, denſelben ſo fort gänzlich abzuſtel„len, und fürs künftige durchaus nicht mehr zu dulten.„ Siehe *Corp. Conſtitut. March.* T. I. Sect. II. p. 247.

So ſind auch in den **Holſteiniſchen Landen Königl. Däniſch.** Antheils, vermöge einer **Königlichen Verordnung** de an. 1650. die vielen Wachslichter bey den Toden oder Leichbegängniſſen verboten worden, weil damit ſonderlich an etlichen Orten groſſer Misbrauch eingeriſſen. Siehe *Corp. Conſtitut. Reg. Holſat.* pag. 257.

Was das laute Vaterunſerbeten vor dem Grabe anbelanget, da die Leute glauben, daß ohne daſſelbe die Seelen nicht wohl ruhen können, ſollen einer **Herzoglich-Würt. Verord.** vom 30. Sept. 1746. zu folge "Mi„niſtri inſtruirt werden, daß ſie ihren Gemeinden obig an-

„gemerk-

„geführten Aberglauben des Lautſprechens des Vater un-
„ſers vor dem Grabe, weil ſolches keine Oratio pro mor-
„tuis ſeye, gelegenheitlich zu benehmen, ſich angelegen ſeyn
„laſſen.„ Siehe *Actor. Hiſtor. Eccleſ.* XIten **Band**, pag. 873.

Zehendes Capitel.

Von dem was bey den Gebeten, Geſängen und Cerimonien überhaupt zu beobachten.

§. I.

Die Cerimonien haben allerdings bey dem öffentlichen Gottesdienſt ihren groſſen Nutzen, indem ſie ſehr geſchickte Hülfs- und Beförderungs-Mittel der Andacht ſind. Es iſt an dem, wie die **Straßburg. K. O.** p. 87. ſpricht: "Die Ceremonien ſind anderſt nichts, denn auferbauliche Erinnerungen, daß in „der Gemeine Chriſti, groſſe, hohe, ernſte Handlungen „vorhanden ſeien, und geben alſo Anleitung, Anreizung „und Bewegung, daß die Leute ihre Gedanken zuſammen „faſſen, ihre Herzen erheben, in aller Demut, mit herz-„licher Andacht, zum Wort, zu den Sacramenten, und „zum Gebett, in der Gemeine ſich ſchicken.„ Man hat ſie dieſer Urſache wegen auch in unſerer Kirche beybehalten, und ob man gleich bey vielen eine Auswahl gemacht, und ſelbige zu machen nöthig gehabt hat, ſo wollte man gleichwohl nicht alle verwerfen, ſondern was unverwerfliche, unanſtößige, ja nüzliche und löbliche Cerimonien geweſen, in chriſtlicher Gemeine aufrecht erhalten. Da der meiſten Cerimonien in den vorher gegangenen Capiteln ſchon

ſchon gedacht worden, ſo habe hier nur einiger andern und zwar der fürnehmſten, annoch Meldung zu thun.

§. II.

Das Gebet iſt zwar an und für ſich keine bloſſe Cerimonie, ſondern ein in H. Schrifft ſelbſt anbefohlner Gottesdienſt; in ſo ferne aber gewiſſe Formuln deſſelben bey der öffentlichen Verſammlung zu gebrauchen vorgeſchrieben ſind, ſo ferne iſt des Gebets allhier unter andern Cerimonien zu gedenken, und das Verhalten derer Prediger in Abſicht auf daſſelbe aus denen Kirchen und Landes-Ordnungen hier anzuzeigen.

§. III.

Wie es zu einer gehörigen Ordnung in der Kirche gehöret, nicht nur gewiſſe Formas der Gebete zum Gebrauch der Gemeinde bey öffentlichem Gottesdienſt in der Kirche, vorzuſchreiben, ſondern auch darüber zu halten, zeiget die Ulm. K. O. p. 208. ſeq. woſelbſt zugleich allen Kirchendienern anbefohlen wird, bey den verordneten Gebets-Formuln ſtricte zu bleiben. Diß ſind deren Worte: "Was ferner die in öffentlicher Gemeinde übliche Gebets-Formuln betrifft, ſo wäre einer Gemeinde „damit gar nicht gedienet, wo entweder der Prediger, „oder wie die Freygeiſter es wollen, dieſer und iener „aus der Gemeinde auftrette, und ein Gebet aus dem „Herzen, wie ſie reden, derſelben vorſpreche. Dann „zu geſchweigen, daß nach ſolcher Leuten bereits angeführ„ten principiis keiner, der ſolch Gebet nachſpreche, aus „dem Herzen betete, weil er eines andern Worte nach„ſpreche, oder, wann es niemand ſollte nachſprechen, „das gemeine Gebet miteinander aufgehoben würde. Zu „geſchweigen auch, daß, wie die Erfahrung es bey ſol„chen giebt, dergleichen vermeinte Beter aus dem Her„zen, theils ganz ungeſchickte, unordentliche, mit tau„tologien angefüllte, ja wohl ſträfliche Dinge darinnen

„vortragen, oder mit ſchwülſtigen Red-Arten u. ſ. w. „angefüllet ſeyn. So würden die wenigſte Zuhörer mit „ihrer Andacht nachkommen, und was ihnen alſo vorge„ſprochen wird, mit oder nachbeten können. Dagegen „es viel zur Beſſerung dienet, wo man wohlbedächtlich „und nach reifer Uberlegung, gewiſſe, Gottes Wort ge„mäſze, und auf den Zuſtand und Gelegenheit der Zeit „und Kirchen eingerichtete Formularien, (welche ie und „ie, wann Zeit und Angelegenheit ſich ändert, auch dar„nach verändert werden,) begreifft, und denen Kirchen„dienern bey ihren Gemeinden zu gebrauchen, fürſchrei„bet, auch durch den Druck gemein und iedermann be„kannt machet. Welche Gebet auch von dem Geiſt der „Gnaden und des Gebets herflieſſen. Demnach wollen, „ordnen und befehlen Wir, daß unſere Kirchendiener al„le, bey denen in unſern Ulmiſchen Kirchen verordneten „bey Verrichtung des Gottesdienſtes stricte bleiben, und „keine Neuerung hierinnen einführen ſollen. Sonſten „auch ſich mit ganzen Ernſt angelegen ſeyn laſſen, ſo„wohl priuatim in ihren Häuſern, als publice, das „Gebet iederzeit mit groſſer Andacht zu verrichten, und „bey dem Gottesdienſt mit lauter, wohlvernemlicher „Stimme, langſam und deutlich der Gemeinde vorſpre„chen. Ob auch wohl das Gebet, ſo unſer HErr Chri„ſtus ſelber gelehret, nemlich das Heil. Vater Unſer ꝛc. „an ihm ſelbſt ein gemein Gebet iſt, und als ein kurzer „Begriff aller chriſtlichen Gebet in allweg den Vorzug „haben ſolle. Nachdem iedoch die andere Gebete, wel„che in H. Schrifft und ſonderlich im Pſalter enthalten, „oder aus Sprüchen Heil. Schrifft auf eine gegenwärti„ge Noth und Zuſtand gezogen werden, eine Erklärung „und Auslegung des Vater Unſer ſeyn, ſo ſollen ſie neben „und mit dem Vater Unſer zu ſeiner Zeit geübet und ge„brauchet werden.„ So hat auch Chriſtian der Sechſte, König in Dänemark, den 18. Nov. 1737. eine Con-

ſtitu-

ſtitution publiciren laſſen, vermöge deren in Dero deutſchen Herzogthümern allenthalben, einerley Form des Kirchengebets zu gebrauchen vorgeſchrieben worden. Sie iſt alſo abgefaſt. "Hochehrwürdiger ꝛc. Uns hat „Unſer Ober-Secretarius und Aſſeſſor Unſers geheimen „Conſeils, Ioh. Sigismund v. Schulin, Ritter, nach „Anleitung deines an ihm unterm 2. Septemb. abgelaſ„ſenen Bericht-Schreibens, wegen des in Unſern bey„den Herzogthümern üblichen Kirchen-Gebets geziemend „vorgetragen, wasgeſtalt an allen Orten nicht daſſelbe ab„geleſen werde, ſondern in denen vorhandenen Formu„larien eine ziemliche Varietät ſich befinde, und daneben „ein und anderer Misbrauch dabey ſich eingeſchlichen. „Wann Wir dann ſolcherhalben eine Aenderung zu ma„chen, und eine Uniformität einzuführen für gut befun„den, zu welchem Ende Wir das in der St. Petri Kirche „in Unſerer Reſidenz-Stadt Copenhagen übliche und „wohl eingerichtete Kirchen-Gebet, um daſſelbe in Un„ſern Fürſtenthümern zu introduciren auserſehen, und „daß annoch, was das Herzogthum Holſtein, Unſers „Antheils betrifft, die Vorbitte für des Kaiſers Maje„ſtät und Ldd. auf die hergebrachte Weiſe, ſodann re„ſpectu beyder Herzogthümer für Unſers freundlich lie„ben Vetters und Schwagers, des Marggrafen, Herrn „Friederich Ernſt zu Brandenburg Culmbach Ldd. als „Stadthaltern, an einem bequemen Ort eingeſchaltet, „und der Obrigkeit eines ieden Orts annoch, und zwar „ſub nomine collectiuo, wie auch derer Patronen an de„nen Orten, wo ſelbige vorhanden ſind, wiewohl mit „Weglaſſung aller Titulatur, und der perſönlichen Be„nennung gedacht werde: So haben Wir ſothanes Kir„chen-Gebet, dir hiebey im Anſchluß unter Unſerem Can„zeley Inſiegel atteſtiret, zufertigen wollen, und iſt ſol„cherhalben Unſer allergnädigſter Wille und Befehl, daß „du daſſelbe nach izt angeführten monitis einrichten, „und ſodann reſp. denen Pröbſten und Predigern in de-

„nen dir allergnädigſt anbetrauten Diſtricten zuſenden und „ſie dabey anweiſen ſolleſt, ſolches an ſtatt des bisheri„gen Formulars, nach geendigter Haupt-Predigt an „Sonn- und Feſt-Tagen ausgenommen an den Tagen, „da andere Gebete zum Gebrauch beſtimmet ſind abzule„gen, und davon bey Vermeidung willkührlicher Strafe „in keinem Stücke abzuweichen.

§. IV.

Wie es mit denen Titulaturen in dem allgemeinen Kirchen-Gebet gehalten und weſſen darinnen beſonders gedacht werden ſoll, hat **Friedrich Auguſt König in Pohlen und Churfürſt zu Sachſen**, in dero Erblanden an. 1710. zwey Reglements vorgeſchrieben. Das erſtere iſt d. 16. May, das andere d. 15. Sept. gedachten Jahrs datirt, und im *Cod. Auguſt.* T. I. p. 885. zu finden. Das erſte iſt alſo abgefaſt: "Friedrich Au„guſt ꝛc. Würdige ꝛc. Wir haben in Erfahrung bracht, „wie daß bis anhero nicht nur die Kirchen Patroni, ſon„dern auch die eingepfarrten Gerichtsherren, benebſt de„nen Ihrigen ſich groſſe und unzuläßliche Titul, ſowol in „dem allgemeinen Kirchen-Gebete, als in andern Vor„bitten und Dancksagungen geben laſſen, und ſolches nach „ihrem Gefallen anzuwenden ſich unternommen. Wann „dann in keinem Gebete, als welches zu GOtt in wahrer „Demuth des Herzens geſchehen ſoll, mit groſſen Tituln „zu prangen ſich geziemen will, wir auch ſelbſt Unſere „hohe Perſon, und Unſer Königlich Haus weder in an„geregten allgemeinen Gebete, noch in andern Vorbitten „mit dem vollen Titul vorbeten laſſen: Als haben Wir „vorlängſt auf Abſchaffung derer unnöthigen und weit„ſchweifigen Tituln in dergleichen Vorbitte Unſer Chriſt„Fürſtlich Abſehen gerichtet; begehren dieſemnach hierauf „gnädigſt, ihr wollet an die unter euch gehörige Superin„tendenten, wie auch im Bilderſeldiſchen Bezirk die „Verordnung ergehen laſſen, damit ſelbige bey denen ih-

rer

„rer Inſpection untergebenen Pfarrern die Verfügung „thun, ſich auch ſelbſt darnach achten ſollen, daß in „Zukunfft von denen bishero üblich geweſenen Tituln von „Hochgebohrnen, Hochwohlgebohrnen, unſern gnädigen „Herrn und gnädigen Frauen ꝛc. in denen Vorbitten ab„ſtrahiret, und ſchlechtweg für des Orts chriſtliche Obrig„keit, ſo Patroni mit Benennung ihrer Perſonen und „Functionen, zum Unterſcheid, von andern, ſo gleiches „Namens und Geſchlechts ſeyn möchten, ohne weitere „Titul, und ihre Frauen und Anverwanden in linea „deſcendente & aſcendente, worunter auch endlich Stief„Väter und Stief-Mütter zu nennen, wie nicht weni„ger die Geſchwiſter und nächſte Anverwanden in genere, „ingleichen bey Unmündigen vor die Vormünden inde„finite und ſub nomine collectiuo gebeten, für die ein„gepfarrte Gerichtsherren aber, wenn es nicht anderſt „hergebracht, und ſie an iure patronatus nicht partici„piren nur in genere, für den oder die Herren Einge„pfarrte und deren Familie zu bitten. Und ob zwar kein „Patron an ſeinen Pfarrer etwas zu verordnen, ſondern „ſolches regulariter von denen Conſiſtoriis durch die Su„perintendenten geſchehen ſoll: So können Wir doch ge„ſchehen laſſen, daß wenn ein Patronus bey vorgehenden „Veränderungen mit, oder in ſeiner Familien, oder, „wenn er, als ein neuer Beyſizer zum Guthe kommen, „von dem Pfarrherrn nach obiger vorgeſchriebenen Maaſſe „die Vorbitte zu thun verlanget, ſolches verſtattet wer„den und geſchehen, der Pfarrer es aber doch an ſeinen „Superintendenten berichten, und wenn was neuerliches „von ihm verlanget würde, ſich von demſelben Beſchei„des, dieſer aber von euch ſich Befehls erholen ſoll.„ Die andere Conſtitution iſt zu mehrerer Erläuterung dieſer in ein und andern Umſtänden hinzugekommen, und iſt dieſes Innhalts: “Was Wir wegen Auslaſſung de„rer unnöthigen Titul in dem gemeinen Kirchen-Gebete „unterm 16. May ieztlauffenden Jahres anbefohlen, das

 iſt

„iſt auch erinnerlich. Nachdem nun in ſolchen Befehlen „inſonderheit derer Räthe in Städten Tituls nicht mitge„dacht worden; gleichwohl aber unſer darunter geführtes „Abſehen general und allgemein, und mithin die Räthe „darvon auszunehmen, um ſo viel weniger unſere Mey„nung geweſen, als ohnedies bey Benennung dererſelben „an etlichen Orten bis anhero ziemlich excediret worden, „es auch ſonſten ſcheinen mögte, ob wären ſie diesfalls „melioris conditionis denn andere im höhern Stande ſich „befindende Gerichts-Obrigkeiten. Als laſſen Wir es bey „obangezogener Unſerer General-Verordnung bewenden, „hiermit begehrende, ihr wollet, daß hierunter eine durch„gängige Gleichheit in denen Städten beobachtet und bey „keinem Rathe einziger Vor-Titul gebraucht werde, ge„bührende Aufſicht führen.„

In den Gebeten ſoll eigenmächtig keine Veränderung gemacht, ſondern jedes nach der vorgeſchriebenen Formul, recitirt werden. So erinnert beſonders die **Heſſen-Darmſtädt. K. O.** p. 472. "Daß Prediger von den „Worten der Gebete ohne Special-Befehl nicht im min„deſten abweichen, oder an deren ſtatt andere, nach ihrem „eigenen Gutdünken einſchieben oder anhenken, ſondern „bey allen daſelbſt wohlgeſetzten Worten richtig bleiben, „und im geringſten nichts ändern ſollen.„ Eine **Königl. Däniſche Verordnung** vom 22. Jun. An. 1726. ahndet dergleichen eigenmächtig und unanſtändiger Weiſe vorgenommene Veränderungen in Gebetern, da entweder etwas davon wohl ganz ausgelaſſen, oder etwas eingeſchaltet worden, das nicht hätte eingeſchaltet werden ſollen, ſehr nachdrücklich; bedrohet anbey Contravenientes mit ſchwerer Strafe, wie aus gedachter Conſtitution ſelbſt mehrers zu erſehen iſt. "Wir Friederich der Vierte ꝛc.ꝛc. „Thun kund hiemit, daß uns glaubwürdig allerunterthä„nigſt angezeigt und eröfnet worden, welchergeſtalt in ver„ſchiedenen Aemtern unſers Herzogthums Holſtein, eine „uns, unſerer Königl. Perſon und unſerm Königl. Erb-

„Hauſe

„Hauſe praeiudicirliche Unordnung in Eccleſiaſticis unter „andern auch darinn vorgehe, daß einige Prediger ſich „unterſtehen, eigenes Gefallens, wann ſie gegen den Jun„halt der emanirten Verordnungen, ihre Predigten etwa „länger, als ihnen vorgeſchrieben, theils aus angenomme„ner Gewohnheit, theils aus Liebe ſich ſelbſt reden zu hö„ren, extendiret und gehalten, um hernach die Zeit wie„der zu gewinnen, das ſonſt verordnete öffentliche allge„meine Kirchen-Gebet, mithin die Vorbitte für uns und „unſer Königl. Erb-Haus, auch die Noth der ohnedies „genugſam bedrängten Chriſtenheit auszulaſſen, und nur „zu den particulieren Vorbitten zu ſchreiten, ein und an„dere Prediger auch ungeſcheuet vorgeben dürften, daß ſie „dergleichen zu thun bemächtiget wären, ia ſogar ſich nicht „entblödet hätten, bey unſerer herzvielgeliebten Gemah„lin, der Königin Majeſtät und Ldd. wie auch unſers „freundlich vielgeliebten Sohns, des Erb- und Cron-Prin„zen Ldd. Gemahlin, der Kron-Prinzeſſin Ldd. von GOtt „verliehenen Schwangerſchafft, die desfalls von Uns al„lergnädigſt angeordnete ſpeciale Vorbitte zu übergehen, „dagegen aber und an deſſen ſtatt gleichwohl für andere „ſchwangere Eheweiber öffentlich von den Canzeln zu be„ten; geſtalt dann auch einige der Prediger ſich anmaſſen „ſollen, vornehme particuliere Eingepfarrete, ſo doch nicht „Kirchen-Patroni, oder ſolche Perſonen, für welche a par„te zu bitten erlaubt, nach eigenem Gutdünken mit in den „Context des ordentlichen Kirchen-Gebets miteinzuführen. „Wann Wir aber ſothanem der Prediger eigenmächtigen „höchſtſtrafbaren, wider den uns ſchuldigen Reſpect und „Gehorſam, auch wider die Kirchen-Obſervanz laufenden „Verfahren nicht nachzuſehen gemeinet, ſondern derglei„chen Unordnung furs künfftige abgeſchafft wiſſen wollen: „Als befehlen Wir hiedurch und krafft dieſes allen und ie„den Paſtoren, Diaconis, und welche ſonſten die öffentli„che Predigten verrichten, ſowohl in unſern Städten, als „in unſern Aemtern, auf dem Lande überall, allergnädigſt

„und ernſtlich, daß dieſelbe insgeſamt alle Sonn- und „Feſttage, das ihnen unſerntwegen vorgeſchriebene und „injungirte allgemeine Kirchen-Gebet nach geſchloſſener „Predigt, iedesmahl ganz und ohne Zerſtümmelung, wie „es ihnen zugekommen, auch ohne weitern Zuſatz, als ih- „nen anbefohlen, und ſonſten gebräuchlich, ordentlich thun, „mithin ſolches, auſſer unvermeidlicher Noth nicht unter- „laſſen, und ſich darnach mit ihren Predigten auf die da- „zu geſetzte Zeit gebührend richten, bey unausbleiblicher „Pön, und zwar das erſtemal bey zehen Reichsthaler ad „pias cauſas, das anderemal ſub poena ſuſpenſionis ab „officio et beneficio auf ein ganzes Jahr; das drittemal „aber bey gänzlicher remotion; Immaſſen dann auch al- „len und ieden Orts-Obrigkeit und Beamten, ingleichen „an denen Orten, wo zween oder mehr Prediger bey einer „Kirche vorhanden, denen dabey ſeyenden Collegen nicht „weniger bey denen Kirchen, wo nur ein Prediger befind- „lich, den Kirchen-Vorſtehern und Juraten, alles Ernſtes „und bey nachdrücklicher Ahndung krafft dieſes anbefoh- „len wird, wann ſie die Unterlaſſung deſſen, bey iemanden „der Geiſtlichen ihres Orts verſpühren, es ſogleich bey „unſerer Glückſtädtiſchen Regierungs-Canzeley und unſe- „rem p. t. General-Superintendenten zu weiterer Verfü- „gung anzugeben und zu referiren.„

§. V.

Wie die Geſänge ſeit den älteſten Zeiten iederzeit ei- ne Art des Gottesdienſtes geweſen, hat mein geliebter Vater, Herr Johann Conrad Spörl, der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Lorenzen allhier in Nürn- berg *Antiſtes* und *Candidatorum Miniſterii Inſpector*, in einer Vorrede zu dem An. 1752. herausgekommenen Nürnbergiſchen Paſſions-Geſangbuch, beſonders von den Paſſions-Geſängen gezeiget. Aus denen Statutis ſind nachſtehende die Geſänge betreffende Conſtitutiones zu be- merken.

§. VI.

§. VI.

Daß die Kirchengeſänge fleißig geübet werden ſollen, ordnen die **Würtemb. K. O.** *in Corp. Iur. Euangel. Eccleſiaſt. MOSER.* p. 491. " Das Kirchen-Geſang „ſoll man fleißig üben, und ſonderlich auch die Pfarrer, „ſonderlich in Dörfern das ihrige mit allen Fleiß dabey „thun, die gemeineſte und leichteſte, ſo auf den Catechiſ„mum gerichtet, und D. Luthers Compoſition ſonderlich „treiben, und ihre ſucceſſores dabey bleiben, auch die „Schulmeiſter in der Schul die Kinder fleißig im Sin„gen unterrichten, niemand ſoll ſich des Singens ſchä„men.„ Die **Heſſen-Darmſtädt. K. O.** p. 19. "Und „ſoll das Volk in Predigten, ſo offt es die Gelegenheit „giebt, erinnert und vermahnet werden, daß ſie die ge„bräuchlichen Kirchen-Geſäng lernen, und allwegen, wann „in gemeinen Verſammlungen geſungen, auch ſelbſt ein „ieder vor ſich inſonderheit mitſingen, und alſo einträch„tiglich GOtt loben.„ Eine **Frankfurter Ordnung** N. IV. §. XI. p. 94. zu welcher ein Hochlöbl. Magiſtrat daſelbſt durch eine beſondere Veranlaſſung bewogen worden, dieſes Innhalts: "Auch iſt ein groſzer Fehler gefunden worden, daß faſt aller Orten, die Alten in der Kir„che wenig, die Weiber aber gar nicht mitſingen, ſondern, „als wäre ſolches ein Uebelſtand erachten: Solchem zu „begegnen, ſollen die Pfarrherren auf den Dorfſchaften „ob den Canzeln mehrmalige Erinnerung thun, damit der „Gottesdienſt des Singens beydes von Manns- und „Weibs-Perſonen, Alt und Jungen celebrirt und gehal„ten werde.„

§. VII.

Daß Pſalmen und Lieder geſungen werden, ſo auf iede Zeiten ſich ſchicken, befiehlt eine **Chur-Brandenburg. Verordnung** vom 28. Mart. 1671. *in Corp. Conſtitut. March.* T. I. Sect. II. p. 381. ingleichen die

Antdorf. K. O. und zwar alſo: "Auch ſoll man darauf „ſehen, daß ſolche Geſänge zu ieder Zeit geſungen werden, „die ſich mit der Zeit, Feſten und Evangelien, reimen.„

§. VIII.

Wie es mit neuen Liedern zu halten, giebt die Würtemberg. K. O. l. c. eine Anweiſung: " Neue ungewöhnliche Geſänge ſollen nicht in der Kirche eingeführt, „ſondern neben denen im Würtembergiſchen Geſangbuch „enthaltenen, von den neuen allein die Lehr- und Troſtreiche auch ſchriftmäßige Geſäng und nicht indiſtincte alle „neue geſungen werden, wie dann die Pfarrer wegen der „vorigen in ſelbiger Kirchen bey ihren Antecesſoribus gebrauchter bekannter Pſalmen und Geſäng nicht leichtlich „Aenderung thun, angeſehen, daß Alt und Jung, wo alſo „etwas neues und eine fremde unbekannte Meloden und „Text auf die Bahn gebracht, abgeſchröckt werden, und „nicht mehr, wie etwan vorhin geſchehen, mitſingen, darneben desjenigen, ſo ſie zuvor gewohnet und in Uebung „gebracht, wiederum leichtlich vergeſſen.„

§. IX.

Statt des Chorals und lateiniſchen Singens iſt in denen **Churbrandenburg. Landen** durchgehends der deutſche Geſang angeordnet worden, wie folgende beede Verordnungen de an. 1663. und 1671. zu erkennen geben. So lautet die erſtere, welche vielleicht zu der zweiten Gelegenheit gegeben hat: "Wir haben aus eurer am „29. Sept. datirten unterthänigſten relation und der Beylage erſehen, wasgeſtalt die ſämtliche Capitulares der „Kirche zu Havelberg bey euch angehalten, daß anſtatt des „Chorals und lateiniſchen Singens in ſelbiger Kirche, die „deutſche Geſänge und Auslegung des Catechiſmi eingeführt werden mögte. Wann es dann nicht ohne, daß „die lateiniſchen Geſänge in den Kirchen noch reliquien „aus dem Pabſtum ſeynd, und billig nach der Apoſtoliſchen

„Lehre

„Lehre in der chriſtlichen Gemeinde alles in gemeiner ver-„ſtändlicher Sprache gehandelt werden ſolle. Als gerei-„chet uns ſolches der obbeſagten Capitularen unterthänig-„ſtes Anſuchen und gute intention zu ſonderbahren gnä-„digſten Gefallen, und haben ſolchem ihrem chriſtlichen „Suchen um ſo viel deſto lieber in Gnaden deferiren wol-„len: Befehlen auch ſolchemnach hiemit gnädigſt, ihnen „ſothanen unſern gnädigſten Conſens und Willens-Mey-„nung hierüber zu eröfnen, und die Anſtalt zu machen, „damit hierüber eine gewiſſe Verordnung, wornach ſie ſich „zu richten, abgefaſſet werde.„ Die andere iſt dieſes Innhalts: “Demnach Sr. Churfürſtl.-Durchlaucht, un-„ſern gnädigſten Herrn hinterbracht worden, wie nicht al-„lein zu Bernaw, ſondern auch an andern Orten Dero „Chur- und Mark Brandenburg des Sonnabends in der „Kirchen das Magnificat, nebſt andern Geſängen in latei-„niſcher Sprache geſungen würden; Und dahero uns gnä-„digſt anbefohlen, die Verfügung zu thun, daß ſolche la-„teiniſche Lieder, weil wenig, auch wohl öffters niemand „in der Kirchen vorhanden, der die Sprache verſtehe, ab-„geſchaffet, hergegen deutſche Pſalmen und Lieder, ſo auf „iede Zeiten ſich ſchicken, geſungen werden mögen. Als „haben ſolche höchſtgedachter Sr. Churf. Durchlaucht „gnädigſte Willens-Meynung wir euch hiemit zufügen, „und in Dero hohen Namen euch anbefehlen wollen, ſo-„fort nach Empfahung dieſes, ſowohl eures Orts, als bey „denen eurer Inſpection untergebenen Predigern es dahin „zu bringen, daß ſolche lateiniſche Geſänge abgeſtellet, „hergegen deutſche Pſalmen und Lieder, ſo auf iede Zeiten „ſich ſchicken, geſungen, und alſo mehr höchſtgedachter Sr. „Churfl. Durchlaucht gnädigſte Willens-Meynung gehor-„ſamſt nachgelebt werde.„ Siehe *Corp. Conſtitut. March.* T. I. Sect. I. p. 381. und 398. Die **Heſſen-Darmſt. Kirchen-Ordnung** hat zwar gleiche Verordnung erge-hen laſſen, doch die lateiniſchen Geſänge insbeſondere we-gen fremder Perſonen, nicht ganz abzuſchaffen befohlen.

So

So heiſt es pag. 18. daſelbſt: "Derhalben gleichwie alle „Predigten, Gebet und Dankſagung in bekannter deut„ſcher Sprach geſchehen, alſo ſoll auch der Geſang, wann „der ganze gemeine Hauf bey einander iſt, deutſch ſeyn; „dieweil aber doch in Städten, da mancherley Leut ſind, „viel erfunden werden, ſo in Schulen erzogen, und das „Latein verſtehen, dergleichen offtmals fremde Leut, wel„chen dieſe Sprache wohl bekannt, zu den gemeinen Ver„ſammlungen ſich verfügen, mag unterweilen im Anfang, „ehe die ganze Gemeine zuſammen kommt, und zur Veſper, „wann ohne das wenig Leut vorhanden, ein lateiniſcher „Pſalm oder Introitus geſungen werden, doch, daß auf „den Dörfern durchaus, in Städten aber mehrentheils, „allein deutſche Geſänge im gemeinen Gebrauch ſeyen und „bleiben." Gleiches Innhalts iſt die **Ch. Pfälz. K. O.** p. 51. Siehe auch **zweyer Oeſterreich. Stände an der Enns K. O.** pag. 98. ingleichen **Goth. L. O.** P. I. p. 35. P. III. p. 5. cf. Apologia A. C. in Dodecade p. 455. et Durrii Iſagoge in libros Norm. Eccleſ. Noriberg. p. 69. Ich führe hier annoch aus der **Antdorfiſchen Kirchen-Ordnung** diejenige Beweg-Gründe an, welche daſige Gemeine bey der Reformation zu gänzlicher Unterlaſſung der lateiniſchen Geſänge, und anderer im Pabſtum gewöhnlichen Cerimonien veranlaſſet haben, und daſelbſt alſo vorgetragen werden: "Daß wir aber Meß„gewand, Chorröcke, Lichter, item lateiniſche Geſänge, „Kyrie eleiſon, Dominus Vobiſcum, Präfatio, und der„gleichen Adiaphora nicht gebrauchen, wie doch viel an„dere Kirchen der Augſpurgiſchen Confeſſion ſolche Ceri„monien, doch eine mehr, denn die andere brauchen und „noch haben, geſchieht nach Gelegenheit dieſer Kirchen, „welche nicht aus und in der papiſtiſchen Kirchen erbauet „wird, ſondern fromme Chriſten, ſo für den papiſtiſchen „Greueln Abſchen haben, und ihrer lange gern los geweſt „wären, haben ſich nu durch GOttes gnädige Verleihung „ordentlicher und gebührlicher Weiſe, auch mit gutwilli-

„ger

„ger Erlaubung und Nachlaſſung der lieben Oberkeit gar „von der papiſtiſchen Kirchen abgeſondert, alſo daß ſie „ihnen auch ſondere Pläze und Häuſer, darinnen ſie GOt„tes Wort hören, die heiligen Sacramenta nach Chriſti „Einſetzung gebrauchen, und miteinander ſingen und be„ten, erwelet und aufbauen. Haben auch ſelbſt unterein„ander nach ihrer Andacht, und Gelegenheit die Geſänge „und anders aus GOttes Wort ehrlich und ordentlich, wie „der heilige Paulus 1. Cor. 14. gebeut, in der erſten an„gerichtet, hintan geſetzt, nicht allein die gar abgöttiſchen „päbſtiſchen Greuel, ſondern auch die päbſtiſchen Adia„phora, die auch zur guten Ordnung und geiſtlichen Er„bauung der Kirchen nichts ſonderlich dienen, und würde „die frommen Chriſten zum höchſten ärgern, wenn ſolche „unnöthige Adiaphora aus dem päbſtiſchen Greuel, wie„der aufgerichtet werden ſollten. Ueber das, ſo haben „die Sacramentierer, welche gar keine Cerimonien ach„ten, die Aenderung der Religion allhie zu Antdorf an„gefangen; ſollten wir nu die geringſten Papiſtiſchen un„nöthigen Traditiones anrichten, ſo geben wir ihnen hie„mit Urſach uns zu calumniren und zu beſchuldigen, daß „wir in deme den päbſtiſchen heuchelten, und unſere „chriſtliche Freyheit aus Furcht und Heucheley nicht ge„braucheten. Solchen böſen Schein und Occaſionem ca„lumniandi, müſſen wir in allwege verhüten. Lutherus „heiliger Gedächtnus ſagt von dergleichen Adiaphoris: „Was gefallen iſt, das laſſe man liegen. Fället das an„der auch hernach, ſo laſſe mans auch liegen; wieder auf„richten ſoll man es nicht; GOttes Wort ſoll man halten.„

§. X.

“Es ſollen auch die Geſänge aufs kürzeſte angeſtellet, ſagt die Heſſ. Darmſtädt. K. O. l. c. „und vor der Pre„digt auf die Feyertage über eine halbe, auf die Werktage „aber über eine Viertheil-Stunde aufs höchſte nicht er„ſtrecket werden, damit das Volk nicht aufgehalten, und,

„ehe

„ehe dann die Predigt angehet, zum Uberdruß verurſacht „werden möge.„

§. XI.

Von dem Gebrauch der Orgeln in der Kirche iſt folgendes aus der Straßburg. K. O. p. 139. anzumerken. “Was die Muſicam figuratam und die Orgeln an„belangt, bringet es die Erfahrung ſelbſt mit, daß dadurch „der Zuhörenden Herzen und Gemüte ermuntert und er„friſchet werden, GOtt den HErrn auch mit ihren Mund „und Geſang deſto frölicher zu loben und zu preiſen. Je„doch ſoll in allweg dahin geſehen werden, daß ſolche figu„rata Muſica und das Orglen, weder das gemeine Geſang „der ganzen Kirchen, noch den übrigen Gottesdienſt mit „Predigen und beten verhindere und zulang aufhalte. „Darum, wann man die Muſicam figuratam und die Or„gel gebrauchen will, ſoll es folgendergeſtalt gehalten wer„den. Erſtlich, daß der Organiſta bey Zeit anfange, zu „Ende des letſten Läutens, als bald eine zimliche Gemeine „verſammlet iſt. Wie dann desgleichen die Senger in al„len andern Predigten auch thun ſollen, wann ſchon nit „georglet oder figurirt wird. Zum andern, daß er vor „und unter dem Geſang der Kirchen, nit frembde Stucke „und Moteta ſchlage, ſondern eben dasjenige, was hernach „die Gemeine ſingen ſoll. Damit ſich auch das Orgeln „und Singen nit zu lang verziehe, ſoll er, nachdem er in„tonirt, nit über ein, oder zum höchſten zweimal, unter „das Geſang der Kirchen ſchlagen, ſondern derſelben ihre „Zeit laſſen, ihr Geſang mit gemeiner Stimme und An„dacht zu verrichten. Wenn aber der Gottesdienſt aller„dings verrichtet und dem Volk der Seegen gegeben iſt, „alsdann mag der Organiſt auch andere Stücke ſchlagen, „oder auch lateiniſche Moteta ſingen laſſen, dabey dann je„derzeit ohne Zweivel diejenige gern bleiben werden, die „Luſt und Anmut dazu haben, und wird doch das gemeine „Volk,

„Volk, welches lieber ſeinen Geſchäfften nachgeht, dadurch „nit verhindert, noch aufgehalten.„

§. XII.

Nun iſt noch etwas weniges in Abſicht auf die Cerimonien überhaupt, zu gedenken.

Es ſoll iedes Orts eine richtige Conformität und Gleichheit in allen Kirchen-Cerimonien beobachtet, und von den vorgeſchriebenen Kirchen Agendis keineswegs und nicht im mindeſten, wenigſtens nicht ohne Vorwiſſen und Anordnung der hohen und iedes Orts Obrigkeit, abgewichen werden. Siehe die **Magdeburg. Kirchen-Ordnung** *in Corp. Iur. Euangel. Eccleſ. MOSER*. p. 568. Die **Würtemberg. K. O.** eben daſelbſt p. 493. die **Heſſen-Darmſtädt. K. O.** p. 472. Auch in andern Kirchen-Agendis iſt ſolches mehrentheils berühret, und nachdrücklich eingeſchärft worden. Damit aber diejenige, welche an andern, auch wohl angränzenden Orten, welche einer andern Herrſchaft zugehörig, eine Abweichung von den in iedem Lande gebräuchlichen Kirchen-Cerimonien, antreffen, keinen Anſtoß haben, hat die **Chur-Sächſ. K. O.** *in Cod. Auguſt. T.* I. *P. II.* p. 676. folgende Vorſtellungen hinzugefüget. “Demnach ſie ſich keineswegs „ärgern ſollen, wenn ſie ungleiche Cerimonien und Ge„bräuche in äuſſerlichen Dingen bey denen Kirchen ſehen, „ſondern vielmehr ſich hierinnen ihrer chriſtlichen Freyheit „erinnern, und zu Erhaltung derſelben die Ungleichheit der „Cerimonien nüzlich gebrauchen, damit wir nicht wieder„um durch Menſchen-Satzungen, als wären ſie GOttes „Gebot, und vor ſich ſelbſt ein Gottesdienſt, oder nöthig „zu demſelben, wieder in unſern Gewiſſen gefangen wer„den.„

§. XIII.

Die Prediger ſollen ferner das Volk von den Kirchen-Cerimonien gehörig unterrichten, damit ſie von denſelben

ſelben weder zu viel, noch zu wenig halten, und was es für eine Bewandnus damit habe, richtig einſehen mögen. Die **Magdeburg. Kirchen-Ordnung** iſt hier vornemlich zu allegiren, indem ſie dieſen Punct, für andern ſtatutis am weitläufftigſten berühret. "Es ſollen, nach derſelben, die Prediger von den Cerimonien und Ordnungen in den Kirchen, ihre Zuhörer aus GOttes Wort, „und nach Anleitung dieſer Kirchen-Ordnung, ſo offt es „die Gelegenheit giebt, berichten, daß ſolche äuſſerliche „Cerimonien und Ordnungen für ſich ſelbſt kein Gottes„dienſt ſeyn, noch ein Stück deſſelben, ſondern daß ſie al„leine der Urſachen halber verordnet, auf daß der Gottes„dienſt zu gehöriger Zeit, und am gewöhnlichen Ort, fein „ordentlich und ehrlich gehalten und verrichtet werde. „Und weil die Cerimonien in den Kirchen und Verſamm„lungen der Gemeine GOttes eine ſonderbare Bewegung „geben, daß die Leute ihre Gedanken zuſammen faſſen, ihre „Herzen erheben, und in aller Demuth und mit herzlicher „Andacht zum Gebet, zum Gehör göttliches Worts, und „zum Gebrauch der Sacramenten in der Gemeine ſich „recht ſchicken: ſo ſollen die Prediger das Volk fleißig er„mahnen, daß ſie die Verſammlung der Gemeine GOt„tes lieb haben, auch bey den Cerimonien vor und nach „den Predigten ſich gerne finden laſſen, wie denn auch „kein Prediger eine Aenderung in Cerimonien vorzuneh„men befugt ſeyn ſoll." Siehe *Corp. Conſtit. Magdeb. nouiſſ.* P. I. C. II. p. 4. 5. *Corp. Iur. Euangel. Eccleſ. MOSER*. p. 568.

Eilf-

Eilftes Capitel.

Von fleißiger Haltung der Kirch-Bücher.

§. I.

Es iſt ſehr viel daran gelegen, daß von allen Kirchen-Handlungen richtige Verzeichniſſe und Bücher iedes Orts aufbehalten werden. Zur Ordnung, welche nach der Apoſtoliſchen Ermahnung, eine Zierde der chriſtlichen Gemeine ſeyn ſoll, iſt dies unumgänglich nöthig. Und die Erfahrung der bey Hintanſetzung derſelben entſtehenden verdrüßlichen Folgen hat hohen Obrigkeiten, ſchon vor langer Zeit Anlaß gegeben ihren Pfarrern und Kirchendienern anzubefehlen, alle und iede Pfarr-Actus richtig und auf das genaueſte aufzuzeichnen, hierinnen auch alle Treue und Sorgfalt zu beweiſen.

§. II.

Was hiebey in Acht zu haben und zu obſerviren iſt, gibt zwar ſchon die Sache ſelbſt einem ieden genugſam an die Hand; doch will ich diejenige Conſtitutiones, die ich davon gefunden, hieher ſetzen. Die Heſſen-Darmſtädt. K. O. hat dieſes p. 498. ſq. "Nachdem es auch „nöthig, daß etliche Pfarrherren ihre Kirchen notabilia „hin und wieder, auch wohl nur auf uneingeheffte liederliche Blätter, welche leichtlich verlohren werden, geſchrieben, und aber an einem rechten Kirchenbuch, damit man „ſolches ſowohl iezo bey der Hand habe, als auch der Poſterität in forma authentica hinterlaſſe, ſehr viel gelegen iſt; Als ſollen die Pfarrer ein Buch in folio von „zwölf Buch Pappier, wohl verwahrt einbinden laſſen, „daſſelbe in ſechs unterſchiedene Claſſes austheilen, alſo

„daß in dem erſten, (dazu, wie auch in den folgenden „Puncten etwan ein paar Buch Pappiers ledig gelaſſen „werden ſollen,) nomina patrum, baptizatorum et compatrum: In der andern nomina confirmatorum: In „der dritten nomina copulatorum: In der vierten nomina mortuorum, beyde jung und alt: In der fünften diejenige ſo Pönitenz gethan: In der ſechſten, allerley notabilia, ſo in der Kirchen, oder in der Nachbarſchafft, „oder ſonſten ſich begeben, aufgezeichnet und ſpecificiret „ſeyn, welches Buch ſie ſowohl bey der nächſten, als allen andern folgenden Viſitationibus, dem Superintendenten vorzuzeigen befehlicht ſeyn ſollen.„ In dem *Corp. Conſt. Reg. Holſ.* p. 279. *Conſtit.* de an. 1739. wird nebſt dem, noch erinnert, "daß ſie die Verſtorbene nebſt ihren „Eltern, Alter, nachgelaſſenen Kindern und dergleichen „Umſtänden, alle mit ihren Vor- und Zunamen und mit „beygefügten Jahr und Tage auf ihren Prediger Eyd, al„ſo der Warheit gemäß auf das genaueſte verzeichnen und „wohlverwahrlich beybehalten ſollen.„ Siehe *Corp. Conſt. March. I. I.* p. 316. *Cod- Auguſt.* T. I. P. II. 449. *Corp. Conſt. Brand. Culmbac.* T. I. p. 113.

§. III.

Welche hierinnen eines Unfleißes überwieſen werden, ſollen nach dem *Corp. Conſtit. March.* l. c. zehen Thaler Strafe zu erlegen ſchuldig ſeyn.

Zwölf-

Zwölftes Capitel.

Von der Pflicht der Beamten auf dem Land zu aufrichtiger Beförderung chriſtlicher Zucht und von den denen Pfarrern zu reichenden bracchio ſeculari.

Wie vortheilhaft einem Prediger in ſeinem Amte die Hülfe der weltlichen Obrigkeit ſey, iſt leicht zu erachten; zumahlen auf dem Lande pflegt eine ſolche Unterſtützung beſonders wohl zu ſtatten zu kommen, da wohl öffters Gefängnus-Straffen die Leute eher zu erweichen pflegen, die beichtväterliche Ermahnungen anzuhören und zu beobachten, als das flehendlichſte Bitten des Beichtvaters ſelbſt. Da ich in der neuen **Ulmiſchen Kirchen-Ordnung** p. 538. eine dahin ſowohl, als überhaupt zu einer wolanſtändigen Harmonie unter beeden Theilen abzielende Verordnung unter dieſer Aufſchrift gefunden, ſo habe ich ſolches dem Geneigten Leſer hier mittheilen und ſolches Caput hier ganz einrücken wollen. Dies iſt es:

"Allen Vögten und Amtleuten Unſerer Herrſchafft, „ſolle hiermit, (ſo viel allein die Ehre GOttes und Erbau„lichkeit ſeiner chriſtlichen Kirche belanget,) neben Erin„nerung ihres ſpecialen Beruffs und Amtes, nachfolgende „Puncten getreulich zu halten auferleget ſeyn. Anfäng„lich ſollen ſie zu chriſtlicher Fortſetzung derer Kirchen„Geſchäffte und Beobachtung derer wohlverfaſten Ord„nungen denen Pfarrern, bey deroſelben ſämtlichen Amts„Anvertrauten, mit amtlich eifriger Abwartung und Ab„ſtellung aller Laſter, abſonderlich des greulichen Fluchens, „erſchröcklicher Sonntags-Entheiligung, übermäßigen „Trinkens, Unzucht, Hurerey, Segenſprechens, Feind-

„ſchafft und Unverſöhnlichkeit, und andern dergleichen „groben wider die Gebote GOttes und der Policey-Ord- „nung ganz unverantwortlich laufenden exorbitation nach- „drücklich die Hand bieten, und die Verbrechere mit der „Obrigkeitlich darauf geſetzten Straffe unnachläßig an- „ſehen.

„Sie haben aber auch ſelbſt ihren Amtsgehörigen, „auch ihren eigenen Hausgenoſſen, mit gutem Exempel „löblich vorzuſtehen, dieſelbe auch, ſo viel immer möglich, „und von ihnen ſeyn kan, Junge und Alte dahin anzu- „weiſen, daß ſie den Gottesdienſt mit höchſten Fleiß be- „ſuchen, worzu dann viel thun wird, wann die Vögte und „Amtleute in Anhörung göttlichen Wortes, Beſuch des „öffentlichen Sonntäglichen und Wöchentlichen Gottes- „dienſtes, und andächtigem Genuß des Heil. Abendmahls, „mit Fleiß und Ernſt dem gemeinen Volk vorgehen und „ſich recht chriſtlich darzu erzeigen werden. Beſondern „Fleiß haben ſie auch anzuwenden, damit der Sonntag „nicht entheiliget werde, mithin an demſelben ſowohl ſich „ſelbſt nicht mit Amts-Geſchäfften zu beladen, als auch „der Gemeinde an Beſuchung des Gottesdienſtes, ſowohl „des Vor- als Nachmittags nicht verhinderlich zu ſeyn, „ſondern ſich nach deme genau zu richten, was oben in „dem 2ten Theil, Tit. III. n. 3. 4. pag. 167. ſqq. verord- „net worden.

„Und dieweilen, wo das Band der Einigkeit, zwi- „ſchen Kirchendienern, Vögten und Amtleuten zertrennet „wird, ſolches GOtt höchſt misfällig, groß Aergernus „bey der Gemeinde und viele Beſchwerlichkeiten nach ſich „zeucht, hingegen, wo guter Friede und Einigkeit zwi- „ſchen Pfarrern, Vögten und Amtleuten von denen Un- „terthanen vermerket, der gemeine Mann hierdurch nicht „wenig zum Guten beweget wird; Als werden ſie, nebſt „ſchuldiger Ehrerbietigkeit und Vertrauen gegen ihre „Pfarrer, als ihre Seelſorger und Beichtväter, die edle „Friedfertig- und güldene Einträchtigkeit mit ihnen auf

„das

„das fleißigſte ſich laſſen recommendirt und anbefohlen „ſeyn, und mit allem Vermögen dahin trachten, daß ſie „ſich wohl und freundlich miteinander betragen; dann da„ſelbſt verheiſſet der HErr Segen und Leben immer und „ewiglich. Im Fall ſich aber ie, zwiſchen einem Vogt „oder Amtmann und Pfarrer, einiger Widerwillen, den „ſie unter ihnen ſelbſt chriſtlich und brüderlich nicht hinle„gen könnten, zutragen würde, ſo ſolle kein Theil gegen „den andern nichts, weder mit Worten noch Werken für„nehmen, ſondern ieder Theil alſobalden ſolche Fehl und „Mängel von dem andern vor Amt anbringen, welches „ohne Verzug gebührend Einſehen haben, und die Sache „dahin richten wird, daß der Friede zwiſchen ihnen reſti„tüirt und erhalten werden möge.

„Neben denen Pfarrern ſollen ſie über die Schulen „ihr fleißiges Aufſehen haben und halten, und wo daran „einiger Mangel ſich ergebe, mit gemeinſamen Rath ihn, „ſo viel möglich, verbeſſern, und dasjenige, was oben im „3ten Theil Tit. IV. n. 5. 6. p. 522. ſqq. verordnet iſt, „mit aller Treue vollziehen. Sie ſollen ferner auch Sor„ge tragen, daß in denen Bier- Wirths- Brandewein- „Becken-Häuſern, weder über die geſetzte Zeit die Leute „gedultet, noch das, wie ſonſten, alſo auch in dieſer Kir„chen-Ordnung verbotene ſündliche Unweſen zumal an „Sonn- und Feyertagen getrieben, noch die an Kirch„weyh- und andern Feſt-Tagen u. ſ. w. vorgegangene ver„botene und abgeſchaffte, beſonders im 2ten Theil, Tit. „III. p. 170. ſqq. von Heiligung des Sonntags ſpecificirte „unfügliche und ſträfliche Dinge, fortgeſetzet werden, oder „wieder aufkommen, damit alſo allenthalben Zucht und „Ehrbarkeit angerichtet und erhalten werde.„

Anhang
von
der Feyer
der
Sonn- und Feſt-Tage.

§. I.

Je mehr die Menſchen ihre Verbindlichkeit dem HErrn eine Zeit zum öffentlichen Dienſt zu heiligen ſchon von ſich ſelbſt zu erkennen im Stand ſind; deſto mehr und deſto deutlicher muß ſolche vermöge der Offenbahrung in ihre Augen leuchten, daß keineswegs annoch ein Zweifel übrig bleiben ſollte. Es iſt allerdings an dem, daß ſchon das Recht der Natur dieſe Wahrheit lehre, und auf das nachdrücklichſte erinnere, dem, der der Zeit, und uns, in der Zeit den Urſprung gegeben, auch einen Theil dieſer Zeit zu widmen, und mit einer ihme angenehmen Verehrung zu ſeinem Preiß zuzubringen. Wie viele würden aber dieſer ihrer Pflicht auf das ſchändlichſte vergeſſen, woferne ſie ſich nicht gewiſſe Zeiten insbeſondere ſetzeten; oder gewiſſe Tage beſtimmeten, welche iedesmal einem ſo ſchuldigen und geſegneten Vorhaben gewenhet ſeyn ſollten. Es würde der gröſte Hauſe derer Menſchen wohl gar zu ſelten, ja manche derſelben gar niemals, eine Neigung bey ſich ver-

verſpühren, den HErrn auf eine geziemende Weiſe, auf das reinſte anzubeten, wofern die Beſtimmung derſelben von eines ieden eigenen Willkühr iedesmal erſt abhangen würde. Und würde wohl dieſer Gottesdienſt, ob er auch gleich ſelten, ob er ſehr ſelten geſchehe, doch rechter Art ſeyn können, wenn er nicht in der Gemeinſchafft mehrerer Verehrer der erhabenſten Gottheit geſchehe? Es würde gewißlich eine große Ermunterung ſowohl in Abſicht auf den äuſſerlichen, als innerlichen Gottesdienſt, und das ganze pflichtmäſſige Verhalten eines Menſchen ermangeln, wenn auch dieſes Mittel, welches zur Beförderung der Ehre GOttes, und unſerer eigenen Erbauung ſo herrlich gereichet, fehlen ſollte. Indeſſen mögen wir ferner abnehmen, wie wenig die Menſchen in der Wahl, in der Beſtimmung der zum Dienſte GOttes beſtimmten Zeit zuſammen ſtimmen, wie ſelten ſie ſich hierinnen mit einander vereinigen würden; ſo nicht auf alle Zeiten gewiſſe Tage beſtimmet wären, an welchen ſie den HErrn ihren GOtt zu verehren ſich ſchon vorher untereinander verglichen häten. Der eine würde dieſen, ein anderer ienen, der dritte wieder einen andern Tag, und ſo ferner, ſeiner Seele zu pflegen ſich gefallen laſſen, ſo daß wohl allzuſelten eine größere Zahl der Anbetere des HErrn, ihre Andacht miteinander zu vereinigen geſinnet ſeyn würde. Zudem ſo mögten wohl viele von ihrem Vorſatz auch wieder abwendig gemachet werden, wenn ſie merkten, daß andere zu gleichen Vorhaben einzuwilligen ſich nicht entſchlieſſen wollten. Und wie würden ſich Kirchendiener ſelbſt in ſo vielerley Leute ſo manches und unordentliches Sinnes richten, und denenſelben zu Willen ſeyn können. Mit einem Wort, es würden ſich die gröſten Schwürigkeiten, Hindernüſſe und Mängel des Gottesdienſtes zeigen, wofern nicht ein gewiſſer Tag veſtgeſetzt wäre, an welchen alle und iede des äuſerlichen Gottesdienſtes abzuwarten ſich untereinander vereinigten.

Um ſo viel deſto mehr da zumal auch in der Offenbahrung der Wille Gottes genugſam wahrgenommen werden kan, daß ein Tag ieder Woche zur Heiligung ſeines Namens und zu ſeinem Dienſt ausgeſezet ſeyn ſoll, hat man unter Chriſten von der Apoſtel Zeit her denjenigen Tag beybehalten, der vor andern ein ganz ausnehmendes Gedächtniß der gröſten und bewunderns⸗würdigſten Wolthaten Gottes mit ſich führet, welches zu einer rechtſchaffenen Feyer deſſelben iederman noch mehrers anzureizen und zu ermuntern allerdings vermögend iſt. So wenig es aber, zumal im Anfang, geſchärfter Ermahnungen zur Beobachtung einer ſo göttlichen Anordnung nöthig geweſen; ſo ſehr bedürffte man doch baldhernach derſelben. Es zeugen die Schrifften der alten Kirchen⸗Väter genugſam, wie ſchon damals nach und nach immer mehrers die Sabbaths⸗Feyer und zwar ſo merklich abgenommen. Noch mehr aber muß auch der äuſſere Gottesdienſt, nebſt den übrigen Stücken der wahren Religion in den ſpätern Zeiten verfallen ſeyn, ſo daß es bey einer anzuſtellenden Reformation derſelben überhaupt, auch in Anſehung dieſes Stüks der Religion einer genauern Achtſamkeit, eines deſto mehrerern Eifers und Ernſtes in Beobachtung der Sonntägl. Feyer wohl würdig geweſen. Es hat deswegen auch in dieſen Zeiten ſogleich an den ſchönſten und fürtreflichſten Anordnungen, welche die Sonntags⸗Feyer auf das nachdrüklichſte einzuſchärfen, abzielten, keineswegs ermangelt. Regenten, welche von der ſchweren Pflicht, welche ſie in Abſicht auf eine angelegentlichſte Sorgfalt um das geiſtliche, leibliche, ia ewige Wohl ihrer Untergebenen auf ſich hatten, hinlänglich unterrichtet und überzeuget waren, beſtrebten ſich deſto ſorgfältiger die Sonntags⸗Feyer auf alle Art und Weiß zu fördern, und mit aller Macht denen nach und nach an dieſen Tag eingeriſſenen Misbräuchen einen Damm zu ſezen und der

ſo vielfältigen Entheiligung des Tags des HErrn ernſtlich zu begegnen. Es würden nach und nach, bishieher, immer mehrere Unordnungen und ſündliche Unternehmungen, ſo an heiligen Tagen insgemein begangen zu werden pflegten, von Zeit zu Zeit durch die nachdrücklichſte Verordnungen abgeſchaffet, die Hinderniſſe einer GOtt dem HErrn gefälligen Feyer mehrers entdecket, und ſolchergeſtalt deſto ſchleuniger und vorſichtiger aus dem Weg geräumet. Dieſe ſo rühmenswürdigen Bemühungen, ruhmvoller Regenten werden aus gegenwärtigen Blättern von dem geneigten Leſer ſelbſt in Betrachtung gezogen werden können.

Diejenige Sorgfalt, welche **Fürſten und Herren** in genauer Beobachtung der Sonntags-Feyer bezeiget haben, iſt nicht weniger auch in **Abſicht** auf die übrigen Feſt-Täge, welche gemeiniglich **gefeyert** zu werden pflegen, zu bewundern. Alle Kirchen-Ordnungen welche auf eine wahren Chriſten gebührende Begehung des Sonntags dringen, fordern in Anſehung anderer Feſt-Tage ein gleiches, ja bey manchen Feſten, noch ein ſtrengeres Verhalten; Wir werden daſſelbe aus den mancherley Geſezen ſelbſt ſogleich mehrers wahrnehmen.

§. II.

Zuvörderſt wird und zwar in allen und jeden (*) Kirchen-Ordnungen auf eine **fleißige Beſuchung der Kirche** gedrungen. **Chriſtian VI. König in Dänemark** hat deswegen an. 1736. d. 16. April. ein Mandat publiciren laſſen, vermöge deſſen "Alle und jede, „welche das heilige Wort Gottes mit Nuzen anhören

(*) In der von mir unter des hochberühmten Herrn D. und Prof. Heumanns Præſidio ausgefertigten Diſſertation de Legibus Religionis Politicis, welche in deſſen Exercitationibus Juris Vniverſi præcipue Germanici, Vol. II. p. 73. bis 112. befindlich, ſind aus den mehreſten Kirchen-Ordnungen diejenigen Stellen weitläuftig angezeiget, woſelbſt ſolche Feyer der Sonn- und Feſttage erfordert wird.

„können, an Sonn und H. Tägen, worunter der grüne „Donnerſtag und ſtille Freytag in Anſehung des großen „Werks der Erlöſung, vornemlich zu rechnen iſt, wie „auch an den angeordneten Buß- und Bet-Tagen beydes „in den Städten und auf dem Lande ſich fleißig in die „Kirche, ſo wohl zur Haupt-Predigt, als zur Nach„mittags-Predigt, wo ſelbige gehalten wird, einfinden „ſollen.„ Siehe *Acta Hiſtorico Eccleſiaſt.* Vol. I. p. 818. ſeq. Zu Altona wurde ein gleiches kund gemacht, ſiehe Vol. II. p. 86. Und iene **gemeinſchafftliche Sabbats-Ordnung**, welche im **Herzogthum Hollſtein** d. 14. Decemb. 1744. publiciret worden, hält ſogleich im „Anfang eben dieſe Ermunterung in ſich. “Wir Chri„ſtian VI. von Gottes Gnaden König in Dänemark, ꝛc. „und von deſſen Gnaden, Adolph Friedrich, der Reiche „Schweden Cron-Prinz, Biſchoff zu Lübeck ꝛc. Sezen „und ordnen demnach, daß Unſere Unterthanen ſamt und „ſonders, die das Wort Gottes mit Nuzen anhören kön„nen, an den Sonn-Feſt, Bus- und Bet-und über„haupt allen Feyertagen das Haus Gottes andächtig be„ſuchen.„ Siehe *Acta Hiſt. Eccleſ.* Vol. IX. p. 692. In der **Fürſtl. Sächſiſ. Coburgiſchen Kirchen-Ordnung** *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ. I. I. MOSER.* Tom. I. p. 366. heiſt es hievon: “Die eingepfarreten „ſollen ſich vor allen Dingen an Sonn-Feyer- und „Werktagen in der Kirchen, wenn Gottes Wort gepre„diget wird, fleißig finden, daſſelbige mit Andacht hö„ren, GOtt herzlich anruffen, und für alle ſeine Gut„that ihm danken, ſich auch kein Urſach von demſelben „abhalten laſſen.„ Der anno 1727. in dem **Marggrafthum Bayreuth** publicirten **Sabbats-Ordn.** wurde eben dieſer Punct einverleibet. Es heiſt daſelbſt: „Wir verordnen und befehlen demnach gnädigſt und „ernſtlich, daß alle und iede Unterthanen und Innwoh„ner unſers Landes und Fürſtenthums, ohne Unterſcheid, „wer und wes Standes ſie auch ſeyn, den Sabbath und

Sonn-

„Sonntag, als des HErrn Tag heilig und feyerlich „begehen, denſelben in aller Stille zubringen, ſich zum „öfentlichen Gehör des Göttl. Worts, abſonderlich des „Vormittags einfinden.„ *in Corp. Conſtit. Brandenb. Culmb.* Tom. I. p. 143. In einem Hamburgiſchen Edict, welches ſchon d. 5. Sept. an. 1675. hernach d. 7. Mart. 1687. und den 8. Dec. 1700, neuerlich aber d. 31. Aug. an. 1736. wegen der Sonn- und Feſt-täglichen Feyer, herausgekommen, wird eben dieſes erinnert. Siehe *Acta Hiſt. Eccleſ. Vol.* II. p. 86. Und ſo in mehrern, als in Fürſtl. Magdeburg. Kirchen-Ordnung *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. I. I. MOSER.* T. I. p. 579.

Es wird auch hierunter niemand ausgenommen, es ſey denn die äuſſerſte Noth (Fürſt. Cob. Kirch. Ordn. l.c.) Wenn man entweder durch Krankheit oder andere rechtmäßige und wichtige Urſachen daran verhindert würde, (S. Königl. Däniſch. Edict. l. c.) ſo es z. E. der unvermeidliche Dienſt des Nächſten erfordere. (Hochfürſtlich-Bayreuth. Kirch. Ordn. l. c.) Weſſen iedoch der Pfarrer oder Richter des Orts zuvor benachrichtiget werden müſte. Siehe Fürſtl. Cob. Kirch. Ordn. l. c. ingleichen Fürſtl. Gothaiſch. L. O. P. II. p. 230. Fürſtl. Altenb. L. O. p. 275.

Welche auſſer erſt erzehlten Fällen den Gottesdienſt muthwillig und vorſezlich verſaumen, ſollen ein ernſtliches Einſehen derer Obrigkeiten zu gewarten haben, (Siehe Hochf. Bayr. Kirch. Ordn. l. c.) mit willkührlicher Strafe beleget werden, (Siehe Königl. Däniſches Edict. l. c.) oder 6. Groſchen in den Gottes-Kaſten zur Straf erlegen: nach Fürſtl. Coburg. K. O. l. c. ingleichen Chur-Sächſiſ. Kirch. Ordn. *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ. I. I. MOSER.* T. I. p. 1355. Statt der 6. Groſchen wird ihnen ein Ort eines

Tha-

Thalers zur Straffe auferleget, in **Fürſtl. Altenb. L. O.** P. II. p. 275. und in **Fürſtl. Sächſiſ. Goth. Landes-Ordn.** P. II. p. 230.

Um aber die Beobachtung ſo erſprießlicher Anordnungen deſto ernſter zu betreiben, wird eines ieden Orts Obrigkeit aufgetragen die Gerichts-Perſonen mit Fleiß anzuhalten, damit ſie, neben dem Pfarrer hierinnen auf die Leute, welche die Predigten beſuchen oder nicht, aufmerkſam ſeyn, und die verwürkte Strafe von ihnen einbringen. Und damit ſie auch hierinnen deſto williger und fleißiger ſich finden laſſen, ſo mögen ſie denſelben Gerichts-Perſonen von ſolchen einkommenden Straffen etwas verordnen. Siehe **Fürſtl. Coburg. K. O.** l. c. Ingleichen **Churf. Sächſiſ. Kirch. Ordn.** l. c. **Fürſtl. Goth. L. O. Altenb. L. O.** l. l. c. c. Ein **Fürſtl. Heſſ. Darmſt.** Edict iſt hie auch anzuführen, folgendes Innhalts: "Dieweil in Beſuchung der Predigten ein großer Unfleiß bey den Leuten verſpürt wird, „als ſollen die Pfarrer je zu Zeiten, nachdem es die Nothdurfft erfordert, entweder die ganze, oder aber ein Stuck „der Gemeine umzehlen, und die abſentes mit deren in „der Kirchen-Ordnung von etlichen Albus geſezten Straff „belegen, auch ieweils unter den Predigten etliche Elti„ſte in Städten und Flecken umhergehen, und ob etwa „Leute zu Garten und Feld ſpazieren, Gaſtung halten, „oder ſich etwas anders an dem Gehör Göttlichen Worts „verhindern laſſen, gute Achtung geben: Die Betrettere „hernach bey dem Kirchenrath anzuzeigen, und in gebührende Beſtraffung nehmen zu helfen. Siehe **Heß. Darmſt. K. O.** p. 477.

§. III.

Jedoch, da es was unmögliches ſeyn würde, gleiche Achtung auf Kinder und Geſinde zu haben; ſelbige aber vornemlich des Unterrichts Göttl. Worts und theils hiezu bey Zeiten angewöhnet zu werden, theils aber auch einer

einer fortzeſezten Aufſicht in fleißiger Beſuchung deſſelben bedürfen; ſo wird insbeſonders denen Herren, Haus-Vätern und Haus-Müttern eine genaue Sorgfalt wegen des von ihren Kindern und Geſinde auf das fleißigſte zu beobachtenden Gottesdienſtes ernſtlich und mit allem Nachdruck aufgetragen. Derowegen heiſt es in erſtgemeldeter Fürſtl. Coburgiſchen Verordnung. "Sie, die „Eingepfarrten, ſollen auch ihre Kinder und Haus-Geſinde mit Fleiß zur Predigt Göttliches Worts ſchicken, „und mit gebührenden Ernſt dazu anhalten," Ingleichen „Sonderlich aber ſollen ſie ihre Kinder und das junge „Geſind fleißig zu der Predigt und Examen ſchicken. Und in einem Königl. Däniſchen Edict.: "Auch ſoll „ein jeder Herr und Haus-Vater oder Haus-Mutter „gehalten ſeyn, auf ihre Kinder und Dienſtleute dahin „Aufſicht zu haben, daß ſie die Kirche fleißig beſuchen, „und inſonderheit die Dienſtleute, ſich in die Frühe- und „Mittags-Predigten, wo ſelbige gehalten werden, einfin„den, und hat der Haus-Vater oder die Haus-Mut„ter keinen von den Ihrigen davon abzuhalten." In der ſchon oben angeführten Herzoglich-Holſt. gemeinſchafftlichen Sabbaths-Ordnung, wird dieſe ſehr nöthige Erinnerung nicht weniger eingeſchärft, „Daß ſodann in ſpecie die Haus-Väter und Haus„Mütter ihre Kinder und Geſinde dazu ſorgfältigſt an„führen, niemanden von dem Haus Gottes abhalten." u. ſ. w. So geſchiehet auch in jenem Hochf. Darmſt. Mandato de an. 1632. und 1720. die ausdrückliche Erin„nerung, "daß chriſtliche Haus-Väter und Haus„Mütter ihre erwachſene Kinder und ihr Geſinde mit ſich „ſelbſt zur Kirche nehmen, und ſie in ihrer Sonntags„Feyer nicht behindern.

§. IV.

Auf gleiche Weiſe wird denen Amtleuten und von Adel ernſtlich gebotten, "daß ſie, die Unterthanen an

„Feyertagen, mit Frohnen-Dienſten und andern nicht „beladen, noch von den Predigten und Gottesdienſten „abziehen oder verhindern; ſintemal ſonſt ſechs Tage in „der Woche, darinnen ſolche Dienſt können auferleget, „und ausgerichtet werden, wie auch Gottes ernſtliches „Gebot erfordert, daß man die Ruhe- und Feyertage hei„ligen, und auch das Viehe, Pferd und Zug Ochſen „den armen Bauers-Leuten, die ſonſt wohl in der Wo„che zu gebrauchen, den Feyertag, an welchen ſie Got„tes Wort hören und Troſt in ihren Gewiſſen aus den „Predigten ſchöpfen mögen, gönnen ſoll.„ Siehe **Fürſtl. Coburgiſch. Kirch. Ordn.** *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ. I. I. MOSER.* Tom. I. p. 368. und **Churf. Sächſiſ. Kirch. Ordn.** p. 1356. So geſchiehet dieſe Erinnerung auch in **Fürſtl. Würtemb. Kirch. Ordn.** *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ.* p. 485. "Als wir auch „dem Allmächtigen zu Ehren und andern zum guten „Exempel Chriſtliche und löbliche Fürſehung gethan ha„ben, daß die Bauersleute am heiligen Tage mit Her„ren-Dienſten ſollen verſchonet werden: Demnach wol„len Wir, daß demſelben Folge geſchehe, und ſollen al„le Obrigkeiten auf dem Lande und in Städten mit den „Ihrigen es gleichermaſſen zu halten, und dießfalls keine „Aenderung vorzunehmen ſchuldig ſeyn.„ In voran- gezeigter **Königlich-Däniſcher Verordnung** wird eben dies folgendermaſſen berühret. "Wie denn auch ein „jeder, der einiges Land-Gut entweder eigenthümlich be„ſitzet, oder zu adminiſtriren und verwalten hat, hierü„ber geziemend und mit allem Eifer ſchalten, und ſeine „Diener und Bauern (ſeine Untergehörigen oder Dienſt„boten, wie es in obgedachter Hollſteiniſchen Sabbaths„Verordnung N. 16. lautet) nicht mit einiger Arbeit, „Reiſen und dergleichen an Sonn- und Feyertagen be„ſchwehren ſoll.„

§. V.

§. V.

So allgemein dieſe Geſeze abgefaßet ſind, ſo wird dennoch auch in eben denſelben denen Nothfällen etwas nachgegeben. Was die fleiſſige Beſuchung der Gottesdienſte von dem Geſinde betrifft; ſo werden diejenige, welche krank ſind, ſiehe **Merſeb. Pol. Ordn.** p. 4. und zur Bewahrung des Hauſes, Wartung der Kinder und Kranken, und andern ganz unentbehrlichen Dienſten daheim bleiben müſſen, in beeden lezt gedachten Edicten einer Ausnahme würdig geachtet. Frohn-Dienſte werden auch in äuſſerſten Nothfällen überſehen. Dies geſchieht in iener **Königl. Däniſchen Verordnung**, deren Worte ſind: "Worunter iedoch, wie es ſich von ſelb„ſten verſtehet, Nothfälle, als Feuersbrünſte und der„gleichen Unglück, welche GOtt in Gnaden abwenden „wolle, wie auch Verrichtungen, die um ſich und ſeinen „Nächſten zu helfen und zu retten erheiſchet werden, nicht „begriffen ſind." Ingleichen in **Fürſtl. Würtemb. Kirch. Ordn.** *in Corp. Jur. Evang. Eccleſiaſt.* p. 489. "Die Fronen an Sonn- und Feyertagen ſollen „auſſer dem äuſſerſten Nothfall, (oder wie es weiter un„ten heiſt, ohne ſonderlich dringende Noth) wenn es die „Unterthanen auch gleich begehren würden, nicht geſtat„tet oder angeſtellet werden."

§. VI.

Dafern aber dem allen ohngeachtet einer ſo löblichen Anordnung dennoch nicht nachgelebet würde; ſollen derowegen diejenige Ubertrettere der Obrigkeit unter der Hand angezeiget, von derſelben vorgefordert und nach befundenen Umſtänden beſtrafet werden. Nach Maasgebung der **Fürſtl. Coburg. Kirch. Ordn.** l. c. **Churf. Sächſiſ. Kirch. Ordn.** p. 1358. **Fürſtl. Sächſiſ. Gothaiſ. L. O.** P. II. p. 230. und **Fürſtl. Altenburg. L. O.** p. 275. ſollen zu gleicher Straffe, „(nemlich zu 6. Groſchen, welche in den Gottes-Kaſten

zu

„zu erlegen) auch diejenige verbunden ſeyn, die ihre Kin„der und Hausgeſinde nicht zur Predigt und Examen des „Catechiſmi ſchicken.„ Die **Fürſtl. Heß. Darmſt. Kirch. Ordn.** legt contravenienten 4. Albus zu erlegen auf, pag. 345. und in Append. p. 26. Wann aber ſolche Verſäumnis der Kirche mehrmalen geſchehen würde, ſoll alsdann die Straffe dupliret, tripliret werden. „Und welche auſſerdem, daß ſie ihre Untergehörige und „Dienſtboten, von dem Gottesdienſt abhalten, ſelbige „auch zu Frohn-Dienſten anhalten, ſollen jenem **Fürſtl. Hollſtein.** Edict zu Folge “ für einen jeden, welchen „ſie wider dieſe Verordnung beläſtiget haben, ſolcher Pe„nitenz halber, dreyfache Strafgelder, nemlich einen „halben Reichsthaler unabbittlich bezahlen; der unver„antwortlicher Weiſe beſchwehrte Untergehörige und „Dienſtbote aber ſich bey dem General-Superintendenten, „wann ſie die Viſitation halten, gebührend anmelden.„ Nach vorerwähnter **Königl. Däniſchen Verordnung** ſind die “ Contravenienten für einen jeden derer, denen „ſie etwas wider jene allergnädigſte Verordnung auferle„get haben, einen Thaler zu erlegen gehalten; und im „Fall hierinnen ihr Verbrechen und Fehler öffters befun„den würde, ſollen ſie nach Beſchaffenheit der Sachen „und der daraus flieſſenden Aergernüs deſto härter ange„ſehen und geſtrafft werden, auch die Bauern, wel„che hiewider zu ihrem eigenen Vortheil und Nuzen von „ſelbſten und ohne Beflhl handeln, wenn ſie darüber be„tretten werden, zum erſtenmal mit 2. Lübſchßl. zum „zweitenmal mit 4. und zum drittenmal mit 8. Lübſchßl. „und die das Geld nicht bezahlen können, am Leibe mit „dem Halseiſen, auf dem Kirchhoſe, oder ſonſten, dem „Befinden nach beſtrafet werden.

§. VII.

Damit jedoch ſolchem allen deſto mehrere Folge geleiſtet werde, ſollen die **Pfarrer** ihre Zuhörer zum öff-

tern

tern und fleißig ermahnen, dieſes theuren edlen Schatzes wohl wahrzunehmen, ihnen auch darneben anzudeuten, wie GOtt der HErr die Verachtung ſeines Worts, als die rechte Haupt-Sünde ieberzeit ſchröcklich geſtrafft; ſiehe **Fürſtl. Coburg. Kirch. Ordn.** l. c. Als welches auch nach **Königl. Däniſcher Verordnung** von ſelbigen erwartet wird: "Immaſſen denn auch alle „von GOtt und uns verordnete **Prediger und Seel-** „**ſorger**, wie ſie überhaupt Krafft ihres Amts, das, „was zur Erweckung rechtſchaffener Andacht ihrer Ge- „meinde, mithin zu deren wahren Seelen-Heyl gerei- „chen kan, beyzutragen verbunden, ihre Zuhörer **in den** „**Predigten ſowohl**, als privatim **in derſelben** „**Häuſſern** zu obigen Chriſtlich ermahnen, und ihnen deß- „halb nach Nothdurfft gebührend zureden ſollen." Worinnen auch iene **Fürſtl. Hollſt. Sabbaths-Verordnung** mit dieſen erſtgemeldeten Edicten überein kommt, indem daſelbſt mit gleichem Nachdruck Prediger und Seelſorger erinnert werden, "ſämtliche eingepfarrte, „hohe und niedere in den Predigten ſowohl, als ſonſten „bey aller Gelegenheit zu Beobachtung deſſen anzumah- „nen, und denenſelben ihre chriſtliche Obliegenheit lieb- „reich und ernſtlich nach erheiſchender Nothdurfft vorzu- „halten." Siehe auch die **Magdeb. Kirchen-Ordnung** p. 579. auch **Herrn Chriſtian Ernſten Grafen zu Pappenheim Verordnung** d. 3. Sept. 1708. *in Act. Hiſt. Eccleſ. Vol.* III. p. 882. **Die Königl. Schwediſche Verordnung** *in Act. Hiſt. Eccleſ. Vol.* XI. p. 103. "Und wie viel daran gelegen iſt, daß die „Einwohner des Landes wegen Heiligung des Sabbaths „und der Nothwendigkeit des äuſſerlichen Gottesdienſtes „wohl und gründlich unterrichtet werden, als ergehet an „euch unſer gnädigſter Befehl, daß ihr die Prieſterſchafft „dieſer Stadt anhaltet, daß ſie zu Folge unſerer gnädi- „gen Vorſtellung und wenn die Sonn- und Feſttags- „Texte dazu Anleitung geben die Lehre wegen gebühren-

„der Heiligung des Sabbaths nebſt dem rechten Gebrauch „der hochwürdigen Sacramenten, und dem Nuzen der „Beywohnung des allgemeinen Gottesdienſtes, als wel„cher keineswegs zu verſäumen iſt, ihren Zuhörern deut„lich und beweglich vorzuſtellen haben.„ Anbey wird ihnen auch in der d. 5. Febr. an. 1740. publicirten Königlich-Schwed. Bußtags-Verordnung aufgetragen “alle diejenigen aufs genauſte anzuzeigen, welche „die Kirche und Predigt an dieſen Faſt- und Bet-Tagen „verſäumen, und mit höchſtem Fleiß und Ernſt darauf „zu treiben, daß dieſen Unſern gnädigen Willen und Be„fehl unverbrüchlich nachgelebet werde.„ Siehe *Acta Hiſt. Eccleſ.* Vol. IV. p. 1079. Nächſt denſelben werden auch Beamte, Richter und Voigte, wie auch Burgermeiſter und Rath in den Städten, und dann die Dorfs-Richter und Schultheißen ein fleißiges Aufſehen zu haben, in einem Hochfürſtl. Culmbach. *Edict.* de an. 1727. *in Corp. Conſtit. Brandenb. Culmb.* Tom. I. p. 143. ermahnet, und in öffters angeführter Fürſtl. Coburg. Kirch. Ordn. *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ.* Tom. I. p. 366. denen Pfarrern hierinnen hülfreiche „Hand zu bieten erinnert, daß wo ſolche muthwillige „Verächter göttlichen Worts und der H. Sacramenten „in einer Gemeine befunden, dieſelbige vorgefordert und „zu gebührlicher Straff gezogen werden. Die Herzogl. Hollſt. Sabbaths-Verordnung de an. 1744. ſtimmt gleichfalls hiemit überein; indem daſelbſt nach dem *Act. Hiſtor. Eccleſ.* Vol. IX. p. 692. anbefohlen wird, “daß „weiter die Obrigkeiten ihren nachgeſezten Untergehöri„gen darinn mit einem guten Exempel vorgehen, ſie da„zu anreizen und anweiſen, auch keinem dawider zu „handeln geſtatten, zugleich auch ſorgfältig und mit al„lem Ernſt dahin ſehen, daß ihre Untergehörige denen „währender Faſtenzeit in der Woche zu haltenden Pre„digten fleißig beywohnen, und darinn vom Leiden und „Sterben unſers Erlöſers, als dem Haupt-Grund der

„Seligkeit völligen Unterricht und Begriff erlangen mö„gen.„ Auf Dörfern wird der Dorf-Schulze beordert, daß er Zeit währenden Gottesdienſtes herumgehe, um zu ſehen, wer aus den Innwohnern ohne Noth zu Hauſe bleibe, und wenn ein und andere Erinnerung nicht verfangen wollte, bey denen Aemtern oder Gerichten die Ubertretter gebührlich anzuzeigen. Siehe **Goth. Landes-Ordn.** P. III. p. 409. An. 1668. iſt von einem **Hochlöbl.** Magiſtrat **zu Frankf.** verordnet worden, daß alle und jede ſo jeder Gemein gehörig, nach der Predigt abgeleſen, die abſentes notirt, und nach Geſtalt der Sachen mit Straffe angeſehen werden ſollen. Siehe deſſen **Ordnung und** Statuta N. IV. §. VIII. p. 93. Eben daſelbſt N. VIII. § 2. p. 101. wird conſtituirt, „daß nach gehaltener ſo Feyer- als Sonntags-Predigt „die Namen aller Väter, und nach der Betſtund und „Kinderlehr die Namen aller Söhne und Knechte, durch „den Schulmeiſter auf dem Kirchhof vorgeleſen, die oh„ne Noth abweſende, oder auch an deren Stelle in der „Kirche, wo ſie ihres Glaubens halber befragt werden „können, ſich nicht befindende um 4. Albus jedesmal ge„ſtrafft, ſothane Straff durch die Kirchen-Baumeiſtere „monatlich eingeſammlet, und in Rechnung gebracht „werden, und dafern es nöthig, Schultheiß und ſämtli„ches Gericht jenen hülfliche Hand zu leiſten, auch die „Männer und Väter vor ihre Abweſende reſpective Wei„ber und erwachſene Töchter Rechenſchafft zu geben ſchul„dig ſind.„ An. 1729. wurde dieſes Mandat verneuert, unter Bedrohung gehöriger Strafe, und zwar 6. kr. gegen die Verehlichten, 4. Kr. aber gegen die ledigen, und nach Befinden höherer Straff. Siehe l. c. pag. 122. ſeq. Nicht weniger gehet auch die **Königl. Däniſche Verordnung** dahin, ſiehe *Acta Hiſt. Eccleſ.* Vol. I. p. 818. ſeq. Woſelbſt noch, hinzugeſezet worden, “daß „die Prediger und Seelſorger für ihre gehabte Aufſicht

„und angewande Mühe den dritten Theil der dictirten „Straf-Gelder zu genießen haben ſollen.

In Anſehung aber des Geſindes ſelbſt, welches wegen nothwendiger Verrichtungen, dem Gottesdienſt in der Kirche nicht beywohnen kan; wird in Coburg. K. O. p. 366. folgendes anbefohlen. "Da ſie aber aus Noth „und von wegen der gartenden Lands-Knecht, und an„ders dergleichen verdächtigen Geſindes, nicht alle auf „eine Stunde zur Kirche kommen können, ſondern eins „zu Hauſe bleiben muß, ſollen die Perſonen miteinander „abwechſeln, und welches vom Hausgeſinde Mor„gends daheim geblieben, daſſelbige nachmals die Mit„tag-Predigt beſuchen, deswegen dann auch unnachläßig „an Sonn- und Feyertagen nicht allein Vormittag zum „Amt, ſondern auch Nachmittag die Predigt gehalten „wird, und auch hinführo alſo zu halten.„ Siehe auch die Churfürſtl. Sächſiſ. Kirch. Ordn. *in Corp. Jur. Evangel. Eccleſ.* Tom. I. p. 1358.

Ubrigens werden Haus-Väter und Haus-Mütter eben daſelbſt ermahnet, ihren Kindern und Geſinde, wenn ſie es in die Predigt ſchicken, nachzuſehen, ob ſie daſelbſt hin, und nicht in andere Orte gehen, auch deßhalben nicht allein fleißig Nachforſchung zu halten; ſondern auch, wann ſie wieder nach Hauſe kommen, zu befragen, was man geprediget, und was iedes aus der Predigt gelernet und behalten habe. In dem Hochf. Heßiſ. Darmſt. *Edict* de an. 1720. geſchieht dies auf folgende Art; "Daß ſelbige ihren erwachſenen Kindern „und Geſinde zu Hauſe nicht ehender etwas zu eſſen und „zu trinken geben, ſie haben denn zuvor, was ſie aus der „Predigt behalten, erzehlet, und verheiſſen, demſelben „durch Gottes Gnade würklich und beſtändig nachzukom„men; ſintemalen wir nicht nur Hörer des Göttl. Worts, „ſondern auch Thäter deſſelben ſeyn ſollen. Die nun „nichts davon behalten haben, denen ſollen ſie alsdenn

nichts

„nichts zu eſſen und zu trinken geben, damit ſie hierdurch „zu künfftigern fleißigern Aufmerken angeſtrenget werden.

§. VIII.

Was zur Beförderung einer fleißigen Beſuchung des Gottesdienſts an Sonn-Feſt-Tägen bey der Miliz, in vorgedachten **Königl. Däniſch.** *Edict.* §. XI. angeordnet worden, verdient hier gleichfalls einen Plaz. Es wird nemlich daſelbſt, “was die Kriegs-Macht zu Lan„de und zu Waſſer anlangt, hohen und niedern Officie„ren ernſtlich anbefohlen, daß ſie nicht allein in allem, „was die Heiligung des Sabbaths- und anderer Feſttage „verordnet worden, ihren Unterhabenden mit einem gu„ten Exempel vorgehen, ſondern auch ſelbige anhalten, „daß ſie die Kirchen fleißig beſuchen, wann ſie nicht da„ran durch Wacht und Zug oder Krankheit verhindert wer„den, mithin ſich aller Beſpottung Gottes, der Völle„rey, des Fluchens und Schwörens enthalten und dage„gen ſich einer wahren Gottesfurcht befleißigen, um den „Segen, der darauf folget zu erlangen.„ Und ſo ge„denke ich auch iener rühmenswürdigen Vorſorge des jez„regierenden **Herzogs in Braunſchweig Wolfen„büttel, Hochfürſtl. Durchlaucht**, den Gottesdienſt „der Gefangenen betreffend, welche aus folgender An„ordnung mehrers zu bewundern. Sie wird in den *Act. Hiſt. Eccleſ.* Vol. XVIII. p. 103. mit dieſen Worten angeführt: “Wir haben gnädigſt reſolviret, daß von den „bey euch examinirten Candidatis nach der Reihe alle „Sonntage in Philipsberg, Vor und Nachmittags Got„tesdienſt gehalten werden ſolle; ſolchergeſtalt, daß die „Gefangenen, nachdem ihrer viel oder wenig ſind, zu „der Zeit des Gottesdienſtes entweder zu dem Stockmei„ſter in ſeine Stube, oder auf den Zwiſchen-Raum, zwi„ſchen den Behältnüſſen auf beyden Seiten, oben im „Gefängnüs-Hauſe, gebracht werden, und unter der „Aufſicht des Stockmeiſters und ſeiner Knechte dem Got-

„tesdienſt beywohnen ſollen; bey welchen über das or„dentliche Evangelium eine kurze und erbauliche auf den Zu„ſtand der Gefangenen beſonders zu richtende Predigt, „des Nachmittags aber eine dahin ebenfalls möglichſt zu „richtende Catechismus-Lehre zu halten, und den Got„tesdienſt mit ein paar Geſängen anzufangen und zu „beſchlieſſen iſt. Ihr habt alſo dieſerhalb das nöthige „zu veranſtalten, auch mit dem Magiſtrat zu Wolfen„büttel euch wegen des Plazes und der Aufſicht, da„mit unter währenden Gottesdienſte keiner davon kom„me, oder unter den Gefangenen ſchädliche Unterre„dungen vorgenommen werden, das weitere zu verab„reden. Gegeben d. 11. Dec. 1753.

§. IX.

Wegen Einrichtung des Gottesdienſts im Winter, hat **Ein Hochedler und Hochweiſer Rath zu Hamburg** beſondere Sorgfalt geäuſſert. Gegenwärtiges Decret zeuget davon. "Nachdem mehrmalen an„gemerket worden, was maſſen fürnehmlich in den kur„zen Wintertagen, ſowohl verſchiedene Fremde, als „Einheimiſche, inſonderheit alte und ſchwächliche Per„ſonen, die zu Fuße gehen, die Haupt-Predigten an „Sonn- und Feſt-Tagen, fleißiger zu beſuchen dadurch „abgehalten werden; daß, weil mit dem Gottesdienſte „in den Haupt-Predigten ſchon des Morgens Früh „um 7. Uhr, da noch alles dunkel auf der Gaſſen iſt, „der Anfang gemacht wird, dieſelben bey ſtarken Froſt „und Thau-Wetter, zumal im Finſtern durch Aus„gleiten und Fallen, und durch die Menge der Wa„gen und Pferde, leichtlich in Unglük und Schaden „zu gerathen, ſich beſorgen; Und denn Ein Hochedler „und Hochweiſer Rath, nach der einer Chriſtlichen „Obrigkeit obliegenden Sorgfalt, damit allen und je„den zu deſto fleißigerer Beſuchung der Kirchen und „Anhörung des Göttl. Worts Gelegenheit gegeben

werde,

„werde, dieſe Sache billig werth gehalten, hieſigen „Stadt Verfaſſungen gemäß in Berathſchlagung zu zie„hen: als hat derſelbe beſchloſſen und verordnen, daß „künftighin in den vier Wintermonaten, November, „December, Januarius, und Februarius mit den Pre„digten an den Sonn- und Feſt-Tagen auf folgende „Weiſe es zu halten, und vorerſt zum Verſuch am „bevorſtehenden Neu-Jahrs-Tage mit Göttlicher Hül„fe der Anfang damit zu machen, und bis zu Ende „des Monats Februarius, den Sonntag Quinquageſimæ „eingeſchloſſen, zu continuiren; am Sonntag Quadrageſimæ aber die Zeit zu den Predigten nach der bis„herigen Gewohnheit wieder zu beobachten ſey.

Solchemnach wird vom künfftigen Neu-Jahrs„Tage an, an den Sonn-und Feſt-Tagen.

1) Zu den bisherigen Früh-Predigten um 5. Uhr „eingeläutet, und die Predigt von 6. bis 7. Uhr „gehalten.

2) Zu der Haupt-Predigt um 8. Uhr geläutet, „und mit der Predigt ſelbſt um 9. Uhr der Anfang gemacht.

3) In denen Neben-Kirchen ebenfalls eine Stun„de ſpäter, als wie vorhin geläutet, und eine Stunde „darauf geprediget.

4) Zu Mittage um halb zwölff Uhr geläutet, mit „dem Singen nach 12. Uhr und mit der Predigt um halb „ein Uhr angefangen.

5) Des Nachmittags oder zur Veſper um halb 2 „Uhr geläutet, um 2 Uhr mit dem Singen, und halb „3. Uhr die Predigt angefangen; hergegen

6) In dem Wayſen, Zucht und Spinnhauſe es „wie bishero ohnverändert gelaſſen werden.

Und wie nun E. Hochweiſer Rath obiges aus der „chriſtlichen Abſicht zu verordnen, bewogen worden, „damit alle bishero entweder wahre, oder auch blos vor„gegebene Hindernüße und Entſchuldigungen wegen der „gar zu frühen Predigten benommen werden mögen:

„Als hat er dieſe Einrichtung öffentlich von allen Canzeln „in den Haupt-Predigten publiciren laſſen wollen, nicht „zweifelnd, daß auch alle und iede ſich deſto fleißiger in „den Kirchen einfinden, und dem Gottesdienſte, wie es „ſich gebühret, beywohnen werden. Decretum in Se„natu d. 19. Decemb. 1742.

§. X.

So ſehr nun Obrigkeiten eifrigſt bemühet geweſen, „die Beſuchung des öffentlichen, und beſonders Sonn„und Feſttäglichen Gottesdienſts, auf alle Art und Wei„ſe, durch die weiſeſte Anſtalten zu befördern; ſo ſehr „waren ſelbige nicht minder beſorgt ein rechtſchaffenes „ordentliches und Gottgefälliges Bezeigen bey der Be„ſuchung deſſelben, auf das beſte zu veranſtalten. Es geſchehen die nöthigſten Erinnerungen, worinnen theils die Kirche ſelbſt, wohin ſich die Gemeinde Gottesdienſtes wegen begeben, beſtimmet, theils aber auch die Art und Weiſe ihres ſchuldigen Bezeigens in- und auſſer der Kirche währenden Gottesdienſts angezeiget wird.

§. XI.

Was die Kirche anlangt, wo vorerwähnte Perſonen des Gottesdienſtes warten ſollen, wird ſelbigen insbeſondere dieienige Kirche angewieſen, wohin ſie gepfarret ſind. Dahin gehet die **Magdeburg. Kirchen-Ordnung** *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ.* Tom. I. p. 579. “Darum ſollen die Eltern, Haus-Väter und „Haus-Mütter, nebenſt ihren Kindern und Geſinde alle „Sonn- Feſt- und Feyertage auch die Werkel-Tage zur „Predigt und zum Gehör Gottes Worts **vornemlichen** „**in der Kirchen**, darein ſie **pfarren**, unausbleib„lich ſich einſtellen, und darvon ſich keine andere Geſchäff„te abhalten laſſen.

§. XII.

Ihre erforderliche Aufführung aber in und auſſer der Kirch vor und nach der Predigt betreffend, wird angezeigt.

1.) Wie

r) Wie ſie ſich beym Ein- und Ausgehen in und aus der Kirche verhalten ſollen. Da denn erſtlich erfordert wird, daß beedes zu rechter Zeit geſchehe. Dies iſt die Abſicht eines Nürnberg. *Edicts* vom 23. Maii an. 1635. folgenden Innhalts: "Da der mehrer Theil zu ſolcher Zeit, „und anſtatt ſchuldiger Abwartung des Gottesdienſtes und „öffentlichen Bußgebets ihrem Geiz, Wucher, und an„dern weltlichen Händeln nachgehen, andere aber allein „zum Schein ſich zwar der Kirchen nähern, iedoch bis „zum Anfang der Predigten oder des Gebets die Zeit auf „den Kirchhöfen, oder gar vor den Kirchen-Thüren und „andern Plätzen mit allerhand unnützen Geſchwäz zubrin„gen, und dadurch andern, bevorab iungen Leuten böſes „und ärgerliches Exempel geben, welches dann E. E. Rath „hiemit ernſtlich verbotten und abgeſchafft. Auch ihre „liebe Burgerſchafft und Angehörige aus rechtmäßigen „Oberkeitlichen Eifer hiemit treulich und wohlmeynend er„innert, wie nicht weniger alles Ernſts zugleich geboten „haben will, daß alle und iede fürohin die Beſuchung des „Gottesdienſts, der Predigten und Betſtunden mit meh„rerm und geziemenden Eifer, auch herzlicher Andacht ih„nen angelegen ſeyn laſſen. . . . Daben auch ſich zu al„lem Gottesdienſt zeitlich und zu Anfang deſſelben einſtel„len, und des bis dahero gewohnten ärgerlichen Geſchwä„tzes vor den Kirchen gänzlichen maſſen ſollen." In Magdeburgiſcher Kirchen-Ordnung *in Corp. Iur. Euang. Eccleſ.* p. 579. wird ausdrücklich anbefohlen: „daß Hausväter und Hausmütter nebſt ihren Kindern und „Geſinde, inſonderheit zu rechter Zeit, ſo bald geläutet, „und nicht allererſt, wann faſt ausgeſungen, und die Pre„digt angehet, zur Kirchen kommen, auch darinnen ver„harren, bis nach der Communion der Segen ge„ſprochen." So wird auch ſolches in iener Herzogl. Hollſteiniſchen Sabbaths-Verordnung ſchon vorausgeſetzet, wenn es heiſt: "Wie aber ein ieder ſo bald „geläutet worden, im Hauſe GOttes mit tiefſter Ehrfurcht

„erſcheinen, dem Gottesdienſt in ſtiller Andacht beywoh„nen, und bis nach geſprochenen Segen abwarten „muß ꝛc.„ Siehe auch *Corpus Conſtit. Regio-Holſat.* p. 244. Ein gleiches wollen die Churfl. Sächſiſche, und Fürſtl. Sachſ. Coburg. Kirchen-Ordnungen, iene pag. 1358. dieſe p. 366. *in Corp. Iur. Euang. Eccleſ.* Tom. I. daß man nemlich an Sonn- und Feſt-Tagen in der Kirche abwarte, bis die Predigt vollendet, und das gemeine Gebet für alle Stände einhellig geſprochen. Auch iene Conſtitutio Herrn Friedrichs Ferdinands Grafen von Pappenheim, de an. 1717. worinnen erinnert wird, „daß man ſo lange bis der Ge„ſang nach der Predigt vorbey, in der Kirche bleibe.„ Siehe *Actor. Hiſt. Eccleſ.* Vol. III. p. 888. Woben iedoch der äuſſerſte Nothfall allerdings eine Ausnahm leidet; Siehe Churfſtl. und Fürſtl. Sächſ. Coburg. K. O. *locis citatis.* Zweitens aber, daß beedes beſcheiden geſchehe. Dahin gehet obgedachte Hollſtein. Sabbaths-Verordnung: „daß niemand den andern „durch unzeitig und ungeſtümmes Aus und Einlauffen, „durch einig Geräuſch oder Geklapper mit den Stühlen „und Bänken in ſeiner Andacht irre.„

Noch vielweniger iſt daher vergönnet von einer Kirche zur andern zu lauffen; ſiehe Chriſtian *VI.* Königs in Dänemark *Edict.* de an. 1736. in *Act. Hiſt. Eccleſ.* Vol. I. §. VI. p. 818.

2) Wie ſie ſich unter währenden Gottesdienſt, in und auſſer der Kirche zu bezeigen haben. Und da einige dieſer Verordnungen das Verhalten der Gemeinde, beſonders in der Kirche beſtimmen, andere ſolches allgemeiner, wie es in und auſſer der Kirche beſchaffen ſeyn ſoll, und wiederum andere, was fürnemlich auſſer der Kirche zu beobachten, abermals beſonders, anzeigen; So kan dieſe Ordnung in Erzehlung derſelben, zu beſſerer Deutlichkeit beybehalten werden.

Jene

Jene erſtere betreffend, iſt wegen des Schlaffens in der Kirche Vorſehung geſchehen, und zu deſſen Abſtellung dienliche Anſtalten gemacht worden. **Die Fürſtl. Altenburgiſche Landes-Ordnung** p. 12. ſeq. giebt hievon folgendes Zeugniß: "Demnach das Schlaffen in „der Kirche faſt gemein iſt, als ſoll es, wo an einem oder „andern Ort zu **Verwehrung deſſen gewiſſe Perſo-„nen beſtellet**, dabey nochmals ſein Bewenden haben, „wo aber dergleichen Anſtalt noch nicht im Gebrauch iſt, „ſoll ein ieder ſeinen **Nachbar** in der Kirche, wenn „derſelbe ſchläffet, durch beſcheidentliche Maß aufwe-„cken.„ Auſſerdem hat es keinesweges an nachdrücklichen Erinnerungen, zur Bezeigung aller **chriſtlichen und geziemenden Ehrerbietung** bey dem Gottesdienſt ermangelt. Es wird nicht nur überhaupt hin, dem Gottesdienſt in ſtiller Andacht beyzuwohnen, wie in öffters gedachter **Holſt. Gemeinſchafftl. Sabbaths-Verordnung**, anbefohlen; ſondern die dahin gehörige Befehle und Ermahnungen ſind auch mit trifftigen Vorſtellungen verbunden. Ich führe hier das **Königl. Däniſche** *Edict* abermals an, woſelbſt §. VI. erinnert wird, "daß „ein ieder ſo lang die Predigt währet, und der Gottes-„dienſt verrichtet wird, alle Chriſtliche und geziemende „Veneration bezeugen ſoll; auf daß im Fall er ſelbſten „nicht durch GOttes würkende Gnade eine wahre Andacht „habe, doch andere Kinder GOttes durch ihn nicht geär-„gert werden.„

Diejenigen Anordnungen, welche ein chriſtliches Bezeigen **in und auſſer der Kirche** unter währenden Gottesdienſt betreiben, haben eben dieſe Abſicht, und zielen insgeſamt dahin, alles was zur Störung und Verhinderung einer geziemenden Andacht gereichen kan, völlig abzuſtellen. Solchergeſtalt wird aller Muthwillen, alles Getümmel, Unfug und Toben auf das ſchärffſte unterſaget. Insbeſondere geſchiehet hiebey des **Plauderns, Schwazens, Lachens** Meldung. Kayſer Leopoldus glor-

glorwürdigſten Andenkens hat deswegen in allen ſeinen Landen verordnet, "daß in denen GOttgeheiligten Kirchen „und Gotteshäußern das öffentliche Schwazen und alle „ſonſt bishero verſpührte Verunehrung und Aergernus „alles Ernſtes eingeſtellt und abgeſchaffet werde.„ Siehe *I. I. v. Weingarten Faſciculum diuerſorum Iurium*, Lib. I. P. IV. p. 190. In Fürſtl. Sächſ. Coburg. Kirchen-Ordn. ingleichen auch in Churf. Sächſ. ll. cc. wird gleichfalls erinnert, "daß auf den Bohr-Kirchen oder „andern Orten, in oder vor den Kirchen einige Leichtfer- „tigkeit und Unfug mit Lachen, Waſchen und andern der- „gleichen, dadurch der Pfarrer und Zuhörer in der Pre- „digt und Gehör GOttes Worts irre gemacht, gehindert, „oder geärgert wird, nicht getrieben werden möge.„ Die Fürſtl. Sächſ. Altenb. L. O. enthält auch ſolche Befehle. Pag. 12. ſq. heiſt es, "daß niemand mit dem an- „dern unter der Kirche unter währenden Gottesdienſt Ge- „wäſche treibe,„ und nachdem: "daß nicht etwa das junge „Volk vor der Kirchen und unter dem Gottesdienſt Muth- „willen und unnüze Gewäſche treibe.„ "So ſoll und mag „ſich keiner unterſtehen unter der Predigt mit einem oder „andern zu plaudern,„ ſind Worte der Königl. Däniſchen Sabbaths-Verordnung, womit ein Hamburgiſches *Edict*, de an. 1742. welches in den *Actis Hiſt. Eccleſ.* Vol. VI. p. 722. befindlich, überein kommt.

Das Auf- und Nieder-Spazieren in den Gängen wird in dem Königl. Däniſchen *Edict* §. VI. geahndet, auch das Raufen, Schreyen und anderer dergleichen Muthwillen. Der §. II. erſtbeſagten Edicts gehet dahin: "daß ſich niemand unterſtehe auſſen vor der Kir- „chen, oder auf den Gaſſen währenden Gottesdienſts eini- „gen Tumult, Streit und Muthwillen anzufangen und „zu verüben.„ Die Magdeb. K. O. *in corp. Iuris Euangel. Eccleſ.* pag. 582. verbietet folgendermaſſen ein gleiches. "Bey währender Predigt, wie auch vor derſel- „ben Anfang und Endigung ſoll auf den Bohr-Kirchen

„und andern Orten in und auſſer der Kirchen alles Ge„tümmel und Unfug mit Rauſchen, Schreyen und dergleichen durch die Prediger auf den Canzeln beſtrafet, und „von der Obrigkeit abgeſchaffet werden.„ Obangezeigtes Hamburgiſches Mandat de an. 1742. iſt auch dawider.

Nächſt dem wird in oben angezeigten Verordnungen auf die Abſtellung **des auf den Empor-Kirchen häufig in Schwang gehenden Unfugs** gedrungen. Die **Fürſtl. Altenburg. Landes-Ordnung** erklärt ſich p. 13. alſo: “Nachdem auch auf den Dörfern eingeriſ„ſen, daß auf denen Empor-Kirchen das junge Volk ſich „zwiſchen eindränget, aufeinander fället und ſich ungeber„dig ſtößet, auch wohl mit unziemlicher Herabwerfung „Steine, Sträußer, Blumen und dergleichen auf das „Weibes-Volk, Unfug verübet; So ſollen die Gerichts„herrn, da die Kirche iſt, darauf genaue Acht haben laſ„ſen, und dergleichen Verbrecher iedesmal mit ein oder „zwey Tage Gefängnus beſtrafen.„

Und da ſich einige nicht ſcheueten **bey Leichbegängniſſen** ſo wohl bey Tage, als des Abends mit großen Getöſe und rauchenden Tobacks-Pfeifen durch die Proceſſion in die Kirche hineinzudringen und allerhand Lermen zu verurſachen; ſolches aber ehrbaren und rechtſchaffenen Chriſten zu gröſtem Aergernüs gereichen müſte, auch in den Kirchen ſelbſt ein Feuer auskommen könnte; ſo ſind wegen dieſes Muthwillens ernſtliche Vorkehrungen gemacht worden; wovon erſtgedachtes Edict eines Hochedlen und Hochweiſen Magiſtrats zu Hamburg genugſam zeuget.

Auſſerhalb der Kirchen ſoll alle **Beſudelung der Kirchhöfe** und deren Gegenden, welche zum öfftern von verſchiedenen übelerzogenen Buben auch andern böſen Geſindel ſträflichſt verübet worden, gänzlich vermieden werden; Siehe erſtgemeldete Verordnung. Jngleichen wird in der **Fürſtl. Gothaiſchen L. O.** P. II. p. 230. wie auch **F. Magdeb. K. O.** p. 580. **Altenburg. L. O.**

O. P. II. und p. 275. alles müßig ſtehen auf den Kirchhöfen und Pläzen, Märkten, und unter den Rathhäuſern, Spazierens um die Kirchen, Unterrede und Gewäſche zu halten, ernſtlich verboten.

§. XIII.

Alle dieſe erſterzehlte Unordnungen, welche theils beym Aus und Eingang in die Kirche, theils unter dem Gottesdienſt, in- und auſſerhalb der Kirchen wahrgenommen worden, auf das ernſte abzuſtellen, hat man ſich Obrigkeitlicher Seits deſto eifriger bemühet, hinlängliche und den verſchiedenen Umſtänden des Verbrechens gemäße Strafen veſtzuſetzen, wodurch um ſo viel deſto gewiſſer eine ſorgfältige Vermeidung dergleichen ärgerlicher Unarten zu verhoffen wäre.

Was diejenige betrifft, welche vorgemeldeten Obrigkeitlichen Geſetzen in Abſicht des Kirchgangs zuwider handeln; ſo ſollen ihnen nicht allein die Prediger ihren Unfug gebührend vorhalten, und ſie warnen, ſondern auch die Obrigkeiten ihres Orts ſelbige zur gebührenden Straffe ziehen. Siehe Hollſtein. Sabbaths-Verordn. *in Actis Hiſt. Eccleſ.* Vol. IX. p. 692.

Gleiche Art der Beſtrafung, ſollen auch dieſe, welche ſonſten unter währenden Gottesdienſt in- und auſſer der Kirche mancherley Unruhe, und Getümmel verurſachen, nach eben dieſer gemeldeten Verordnung, gewärtig ſeyn, mit dem Zuſatz, "auch nach Beſchaffenheit ihres „Verbrechens und unterſuchter Sache in Verhafft genom„men zu werden." Womit die Magdeb. K. O. p. 585. zu vergleichen, welche überdies noch eine Ahndung derer Prediger von den Canzeln erfordert.

Was insbeſondere diejenigen anlangt, ſo unter währenden Gottesdienſt plaudern, oder indeſſen in den Gängen auf und nieder ſpazieren, auch diejenigen, ſo von einer Kirch zur andern lauffen; "ſo ſollen „ſie ſich ſelbſt zu danken und beyzumeſſen haben, wann „ihnen

„ihnen hierüber einiger Spott oder Verdruß wiederfäh-
„ret; Jmmaſſen die Kirchen und andere dazu beſtellte Be-
„diente, ſo weit ihnen möglich iſt, darauf Acht zu geben,
„und diejenigen, ſo ſich ungebührlich in denen Kirchen be-
„tragen, erſt zu warnen, hernach aber wenn ſolches nicht
„fruchten will, gehöriges Orts anzugeben haben, damit
„ſelbige nach Beſchaffenheit der Sache mulitiret werden
„können.„ Siehe **Königl. Dän.** *Edict.* de an. 1736. *in Act. Hiſt. Eccleſ.* Vol. I. p. 818.

Welche **auf den Empor-Kirchen** allerhand Unfug zu treiben ſich nicht ſcheuen, ſollen mit ein oder zweytägigen Gefängnüs beſtrafet werden. **Fürſtl. Altenb. L. O.** p. 13.

Die, ſo ſich währender Verſammlung mit **Einwerfung der Fenſter, Beſudelung der Kirchhöfe,** und **ärgerlichen Verhalten bey Leichbegängniſſen,** Schaden und Unruhe zu verurſachen, nicht entblöden; "ſollen ohnfehlbar zu gewärtigen haben, daß ſie
„durch die dazu beſtellte Voigte oder andere Bediente, ſo
„fort in Arreſt genommen, und nach vorgängig einem der
„Herren Praetorum davon geſchehener Anzeige auf deſſen
„Verfügung ans Halseiſen geſtellet, auch dem Befinden
„nach ins Zuchthauß geſetzet und zu ſchwerer Arbeit an-
„gehalten werden.„ **Hamburg.** *Edict.* de an. 1742.

Auch ſollen dieſe der Straffe nicht entgehen, welche unter dem Gottesdienſt **auf den Plätzen und Kirchhöfen ſtehen, um die Kirche gehen, und Gewäſche halten;** ſondern ſie "ſollen das erſtemal, da keine
„andere Umſtände, die das Delictum aggrauirten, um 6.
„Groſchen ad pios uſus, da es aber öffters geſchehe, mit
„ein oder zwey Tage Gefängnus beſtrafet werden.„ **Altenb. L. O.** P. II. **Goth. L. O.** P. II. p. 230. (woſelbſt nur iedesmal 6. Groſchen zur Strafe angeſetzt iſt,) **Magdeb. K. O.** p. 580.

Noch mehr ſoll deren Verbrechen geahndet werden, welche an erſterwähnten **Orten Schreyen und Lermen,**

Tumult

Tumult und Streit erheben; ſo, daß ſie erforderli-chen Falls ungeſäumt in Arreſt genommen, zur Rede und Antwort geſtellt, und nach Beſchaffenheit der Sache an-geſehen und beſtrafet werden. Siehe **Königl. Dän. Verordn.** de an. 1736. Ein **Hochlöbl. Magiſtrat in Hamburg** drohet ſolchem unruhigen Geſinde, "daß „es ſich zu gewärtigen, angegriffen, am Halseiſen geſchloſ-„ſen, oder auf andere Art der Gebühr nach, beſtrafet zu „werden."

Allen dieſen Exceſſen ſind in einem **Hochfürſtl. Heſſ. Darmſt.** *Edict* de 30. Jun. an. 1719. folgende Strafen gedrohet: Die üble Aufführung in der Kirche unter währenden Gottesdienſt, als das muthwillige **Drü-cken und Stoßen** auf denen Empor-Kirchen und andern Stühlen ſoll mit 5. Albus; das **Plaudern** mit 4. Albus, das **Stampfen mit denen Füßen** mit 7. Albus 4. Pf. das **Zanken** mit 10. Albus, das **Werffen** mit kleinen Steinen oder Schollen, auch Blumen nach denen jungen Weibs-Leuten mit 15. Albus beſtraffet werden. Siehe **Fürſtl. Heſſ. Darmſt. K. O.** *App.* p. 23.

§. XIV.

Nächſt den Straffen, waren auch noch weitere An-ſtalten der Vorſicht vonnöthen, einem dergleichen unchriſt-lichen Bezeigen zu wehren. Auch an dieſen haben es Re-genten auf keine Weiſe fehlen laſſen, ſondern die heilſam-ſten Anſchläge abgefaſſet.

Es werden die Prediger erinnert bey Gelegenheit de-rer Sonn- und Feſttags-Texte wegen gebührender Heili-gung des Sabbats die nöthigen Vorſtellungen zu machen. Hievon zeuget eine **Verordnung Friedrichs, Königs in Schweden** *in Act. Hiſt. Eccleſ.* Vol. XI. p. 103. Sie werden ermuntert das Volk beſonders zu vermahnen, auch die teutſchen Geſänge in den Kirchen mitzuſingen, und alſo GOtt den HErrn einmüthiglich in Verſammlung der ganzen chriſtlichen Gemein zu loben und zu preiſen. Sie-

he

he F. Magdeb. K. O. *in Corp. Iuris Euangel. Eccleſ.* p. 579. Und pag. 568. "daß ſie die Verſammlung der „Gemeine GOttes lieb haben, auch bey den Ceremonien „vor und nach den Predigten ſich gerne finden, weil die „Ceremonien in den Kirchen und Verſammlungen der „Gemeine GOttes eine ſonderbare Bewegung geben, daß „die Leute ihre Gedanken zuſammen faſſen, ihre Herzen „erheben, und in aller Demuth und mit herzlicher An„dacht zum Gebet, zum Gehör göttliches Worts und zum „Gebrauch der Sacramenten in der Gemeine ſich recht „ſchicken.„

Denen Unterobrigkeiten wird aufgetragen fleißige Verordnung deßhalben zu thun; **Fürſtl. Sächſ. Coburg. K. O.** l. c. und nach Anzahl der eingepfarrten Güter ihre Gerichtsbedienten und Vögte zu beſtellen, die ſolchem Muthwillen ſteuren, und die Uebertretter gehörigen Orts anzeigen können. Siehe **Herzogl. Hollſteiniſche Verordnung** de an. 1744. *in Actis Hiſt. Eccleſ.* Vol. IX. pag. 692.

An Eltern, Vormündere, Schulhalter, Handwerker, und welche ſonſt die Jugend zu erziehen und anzuführen haben, geſchiehet die triefftigſte und liebreichſte Ermahnung, dieſelbe alles Ernſtes dahin anzuhalten, daß ſie ſich dergleichen ärgerlichen Betriebs in denen Kirchen, auf den Kirchhöfen und in deren Gegenden, auch ſonſt in der Stadt und auf dem Land ferner nicht unterfangen; in dem **Hamburg.** *Edict* de an. 1742.

Die Nachbarn ſo unruhiger Knaben in denen Kirchen werden erinnert, ſie von dergleichen ungebührlichen Verhalten alles Fleiſſes abzumahnen. **Fürſtl. Altenb. L. O.** p. 12. ſq.

Diejenigen, welche eine ſo unanſtändige Aufführung gewahr werden, ſind ihrer ſchuldigen Gewiſſens-Pflicht ſolches gehörigen Orts anzuzeigen, erinnert worden, mit dem Verſprechen, daß ihr Name nicht nur verſchwiegen bleiben, ſondern ſie auch den dritten Theil, der von den Uebertrettern

verwürkten Straffe zu genieſſen haben ſollen. **Hamburg.** *Edict* de an. 1715. und 1736. *in Act. Hiſt. Eccleſ.* Vol. II. p. 86. **Königl. Däniſch.** *Edict.* de an. 1736. ibid. Vol. I. p. 818.

Und damit die Gerichtsbediente gute Achtung haben, ſoll ihnen etwas von der verwürkten Straffe verordnet werden. **Goth. L. O.** P. II. p. 230. **Altenb. L. O.** p. 275.

Die Wache wird in eben der Abſicht, unter der Predigt zu patroulliren beordert, und mit gewaffneter Hand Sabbatsſchändern zu begegnen angewieſen. Auch davon iſt eine **Kön. Schwed. Verordnung** de an. 1744. vorhanden. Siehe *Acta Hiſt. Eccleſ.* Vol. IX. p. 545.

§. XV.

Sollen Sonn- und Feſt-Tage erſterzehltermaſſen heilig, und mit geiſtlichen Betrachtungen zugebracht werden: ſo müſſen alle **Arbeiten und Geſchäffte, Handel und Wandel** ganz zurück bleiben. Wie wären dieſe Tage ſonſt von andern Wochen-Tagen unterſchieden, wenn ſie auf eben die Art, wie dieſe, mit Abwartung der ordentlichen Arbeit, der leiblichen Nahrung, in Unruhe hingebracht würden? Würde nicht der Sonntag ein Sabbath-Tag, wie er doch billig ſeyn ſollte, zu ſeyn aufhören? Welch eine Andacht würde ſich in der Kirche bey angeſtellten Gottesdienſte zeigen, wann, ſo auch die Predigt göttliches Worts beſuchet, Singen und Beten gemeinſchafftlich verrichtet würde, dennoch ganz fremde Gedanken das Gemüth eingenommen, und zu heilſamer Verehrung des HErrn untüchtig gemacht hätten? Und hätte man ſich wohl hinlängliche Vortheile von der angehörten Predigt zu verſprechen, woferne eine nöthige Wiederholung derſelben, durch Unternehmung fremder Geſchäffte geſtöret und verhindert würde, und wohl gar unterbliebe? Die Beantwortung alles deſſen von einem jeden bey ſich ſelbſt, wird die Nothwendigkeit des Verbots aller Arbeit, Han-

dels

dels und Wandels an ſolchen Tagen rechtfertigen müſſen. Und es kan uns ſolchergeſtalt deſto weniger befremden, daß hohe Obrigkeiten ſo geſchärfte Befehle, als wir anzeigen werden, wegen Abſtellung aller weltlichen Berufs-Arbeit, an ihre Untergebene ergehen laſſen, daß ſie eine Ruhe von allen werktäglichen Verrichtungen bey allen und jeden deſto beſſer zu befördern, die heilſamſte Anſtalten verfüget, und alle Wachſamkeit bewieſen haben, das göttl. Gebot vom Sabbath, für frevelhafften Uebertrettungen in Sicherheit zu ſetzen. Die verſchiedene Kirchen- und Landes-Ordnungen zeugen hievon zu Genüge.

§. XVI.

Die **Arbeiten** betreffend; ſo ſind Verordnungen in denſelben enthalten, welche **theils** überhaupt hin ein Verbot derſelben in ſich faſſen; **theils** einige ausdrücklich benennen, und deren Beyſeitſetzung auf alle Art und Weiſe betreiben.

Unter iene iſt die a. 1727. in den **Hochfürſtl. Bayreuthiſchen Landen** publicirte **Anordnung** zu ſetzen, "daß alle und iede Unterthanen und Inwohner Unſeres Landes und Fürſtenthums den Sabbath und Sonntag, als des HErrn Tag heilig und feyerlich begehen, denſelben in aller Stille zubringen, und von aller Arbeit abſtehen ſollen." S. *Corp. Conſtit. Brand. Culmb.* T. I. p. 143. Die **F. Pommer. K. O.** *in corp. Iur. Euang. Eccleſ.* T. I. p. 24. will ſolches an allen Feyertagen beobachtet wiſſen: "Deßgleichen ſoll man am Feyertage nicht geſtatten öffentliche leibliche Arbeit, die mit Aergernus getrieben werden." In dem **Schleſiſchen** *Patent*, welches in *I. I. v. Weingarten Faſciculo diuerſorum Iurium*, Lib. II. p. 357. befindlich iſt, wird Sonn- und Feyertags Arbeitern das gröſte Misfallen bezeigt. Siehe auch **F. Merſeb. Pol. O.** p. 4.

Bey denenjenigen, welche durch unumgängliche Nothwendigkeit und unvermeidlichen Dienſt des Nächſten

zur Arbeit veranlaſſet werden; (ſ. **Culmbach. K. O.**) aus Ehehafft; (**Pommer. K. O.**) der Armuth wegen; (**Schleſiſches** *Patent*) dergleichen vornehmen, wird iedoch, ſo man den Gottesdienſt dabey nicht aus der Acht läßt, billig conniviret.

Welche aber muthwillig dawider handeln, ſollen mit arbitrairer Pön dem Vermögen und Zuſtande, auch der Sachen Beſchaffenheit nach von der Obrigkeit beſtrafet werden. **Kön. Dän. Verordnung** de an. 1736. § III. Nach **F. Würtemb. K. O.** p. 485. "ſollen ſolche 5. fl. „zu erlegen, oder *incarceration* zu gewarten haben. Da„fern aber einer hierauf zum öfftern betretten, und durch „beſagte Strafe von ſothaner ſeiner böſen Halsſtarrigkeit „ſich nicht abhalten laſſen würde, ſoll er ſo fort deßhalb „weiter zur Rede und Antwort geſtellet, und anderer här„tern Strafe, nach Befinden unterworfen ſeyn.„ Siehe hievon die **Kön. Dän. Verordn.** In vorgedachtem **Schleſiſchen** *Edict* iſt dergleichen Uebertrettern die Güter zu räumen, oder ſechs Sonntage zwiſchen den Predigten vor den Gerichtshäuſern an dem Halseiſen zu ſtehen angedrohet.

Ubrigens werden Miniſtri erinnert, ihre Zuhörer zu Abſtellung der Geſchäffte an Sonn- und Feyertagen zu vermahnen. Siehe **Fürſtl. Würtemb. K. O.** l. c. Nicht minder auch Unter-Obrigkeiten, "daß ſie männig„lich vermahnen den Ruhe und Feyertag zu heiligen und „den Gottesdienſt mit chriſtlicher Andacht zu verrichten, „in Betrachtung, daß niemand ſolcher Sonn- und Feyer„tags-Arbeit gebeſſert, ſondern vielmehr der gerechte und „eifrige GOtt durch dieſe vorſezliche Uebertrettung ſeines „in der heiligen Schrifft mit harten Drohungen offt wie„derhohlten Gebots, zu fernern Zorn und Ausſchüttung „alles Unſegens bewogen wird.„ **F. Merſeburg. Pol. Ordn.** p. 5.

Insbeſondere aber werden ein und andere Geſchäffte, Handthierungen und dergleichen, namentlich angeführt,

welche ſich etwan einer Ausnahme von dieſem Geſetz getröſten mögten. "Amtleute, Schößer, Bürgermeiſter „und andere Gerichtsherren ſollen nicht Rath und Gemein halten, noch ſonſten die Leute vorbeſcheiden oder hören, zu der Zeit, da die Predigten pflegen gehalten zu „werden; es fiele denn unvermeidliche Noth für.„ **Fürſtl. Sächſ. Coburg. K. O.** p. 367. **Chur-Sächſ. L. O.** *in Cod. Auguſt.* T. I. p. 459. ſq. Ein gleiches wird in **F. Würtemb. K. O.** p. 487. erinnert, ſo, daß noch weiter "Wald-Voigten und Forſtmeiſtern ihre Privat- und „Amts-Geſchäffte auf die Predigt-Stund zu richten, unterſaget wird.„ Siehe auch *Corp. Conſt. Reg. Holſ.* p. 253. Edicto de an. 1647.

Schuld-Rechnen und Einfordern wird gleichfalls nicht erlaubt. Siehe **Hochfürſtl. Heſſ. Darmſt.** *Edict* de an. 1632. und 1720.

"Die hin und wieder befindliche **Handwerker** und „**Taglöhner** ſollen am Feyertage, weder in den Werkſtätten und Häuſern noch auf den Gaſſen einiges Gewerk „oder Handthierung treiben.„ **Herzogl. Hollſtein. Gemeinſchafftl. Sabbaths-Verordn.** de an. 1744. *in Actis Hiſt. Eccleſ.* Vol. IX. pag. 692. Barbierer ſollen des Raſirens währenden Gottesdienſtes ſich gänzlich enthalten. **Eben daſelbſt** §. 17.

Schuſtern, Schneidern und andern iſt das Arbeiten an Sonn- und Feſt-Tagen zwiſchen- auch vor- und nach den Predigten nicht zu geſtatten. **Würtemb. K. O.** p. 487.

"**Becker** ſollen daran weder weiß noch Roggen Brod „backen. Am Samſtag oder Feyertag mögen ſie backen, „aber daß es des Morgends um 6. Uhr verrichtet ſey.„ l. c. Nach öffters gedachter **Königl. Däniſch. Verordn.** haben ſie ihr Brodbacken alſo anzuſtellen, daß es nicht unter der Haupt- Mittags- und Nachmittags-Predigt geſchehe. Daß ſie ihr Brod vor dem Gottesdienſte fertig haben, fordern ienes **Hollſt.** *Mandat* und das **Hochgräfl.**

Pappenh. *Edict.* de an. 1708. *in Actis Hiſt. Eccleſ.* Vol. III. p. 882.

Das Bierbrauen, (Biertragen und in die Keller bringen, auch verkaufen, Goth. L. O. P. III. p. 41. und p. 409.) Fleiſchhacken, verkaufen und holen ſoll gleichfalls eingeſtellt ſeyn. Siehe erſtangeführte Pappenh. *Edict.*

Den Tiſchlern wird in iener Holſt. Verordnung anbefohlen, bey nothwendiger Verfertigung eines Sarges, dennoch unter der Haupt-Predigt die Arbeit ruhen zu laſſen.

Kein Müller ſoll an denſelbigen Tagen mahlen, noch fahren, extra caſum neceſſitatis, und unter der Predigt, ſondern mit ſeinem Geſind in die Kirche gehen. Würtemb. K. O. p. 487. Goth. L. O. P. III. p. 409. und Lüneb. L. O. P. I. p. 423. Wenigſtens in einer Predigt dem öffentlichen Gottesdienſte beywohnen, und das Mahlen bis dahin einſtellen. Holſt. Sabbaths-Ordn. §. 17. und Heſſen-Darmſtädt. K. O. *in app.* 16. ſq. woſelbſt auch noch dieſer Zuſatz beygefügt iſt: "Und damit auch dieſer Unſerer Fürſtl. Verordnung um „deſto ſtricter nachgelebet werde, und die Müller ſich nicht „etwan unter dem praetext einiger Nothfälle entſchuldigen „möchten; So verordnen Wir weiters in Gnaden, wann „künftighin Nothfälle an ſolchen heiligen Tagen vorkom„men, daß die Müller, ehe ſie zu mahlen anfangen, ſol„ches denen Beambten anzeigen und darüber deren Ver„willigungs-Scheine nehmen, diejenige aber welche der„gleichen Scheine nicht vorweiſen können, und doch in de„nen verbottenen Stunden gemahlen, zu Erlegung der „gebührenden Straffe ohnnachläßig angehalten werden „ſollen."

Das Waid-Mahlen wird in F. Goth. L. O. P. II. c. 22. p. 229. und auf das neue P. III. p. 41. bey ernſtlicher Straffe verboten, "es wäre denn Sache, daß etwa

„ein

„ein Nothfall vorfiele, welches doch auf ſolchen Fall ehe „nicht, als nach vollendeten Gottesdienſt zuzulaſſen.„

“Es wäre aber, (folgt gleich darauf,) denjenigen, ſo „ſolche Werke verrichtet haben, wenn ſie deswegen zu Re„de geſetzt werden, nicht ſchlechterding hin zu glauben, ſon„dern ob deme alſo ſey, durch Betrachtung aller Umſtände „zu ermeſſen. Zu welchem Ende denn gewiſſe Perſonen „an iedem Ort zu deputiren, welche ſolche Umſtände arbi„triren ſollten.„

Des **Mezelns, Würſthauens, Waſchens und Wäſchaufhängens**, oder was ſonſt von **Hand-Arbeit** Namen haben mag, ſoll ſich iedermann enthalten. Siehe eines **Hochlöbl. und Hochweiſ. Raths zu Nürnberg Verordnung**, *de an.* 1685.

Sonſten aber und auſſer dieſen ſollen alle Handthierungen, wie die Namen haben mögen, am Feyertage gänzlich abgeſtellet ſeyn. (S. **Hollſtein.** *Edict.*)

Contravenienten ſollen **um** 6. **Grſch.** (**F. Altenb. L. O.** pag. 11. **F. Coburg. R. O.** p. 369.) **um 12. Grſch.** (**Fürſtl. Merſeburg. Pol. Ordn.** p. 5. **Chur-Sächſ. L. O.** p. 1016. **F. Hollſt. Sabbaths-Ordn.** §. 17.) **um** willkührliche Geldbuſſe von ein bis auf fünf Gulden, oder wohl gar mit Gefängnüs; *Corp. Conſt. Brand. Culmb.* P. I. Tom. II. p. 560. **mit Niederlegung ihres Handwerks in 2. à 3. Wochen;** (**Kön. Dän. Verordn.**) **mit** 10. **Thlr.** ſowohl derjenige der ſolche Arbeit verrichtet, als der es befohlen. (**Hamburg.** *Edict.* de an. 1715. und 1736. **Goth. L. O.** P. IV. p. 41. **Würtemb. Verordn.** *in Actis Hiſt. Eccleſ.* Vol. IV. p. 180.) beſtrafet, und die Sache zu milden Sachen angewendet werden. (**Merſeb. Pol. O.** p. 5.) Vermöge eines **Nürnberg.** *Edicts* ſoll gegen Uebertretter mit Geld, auch nach Befinden würklicher und wohl empfindlicher Leibes-Strafe ohne Anſehen der Perſon ohnnachläßig verfahren werden. Woferne ſie aber davon nicht abſtehen, iſt nach eben dieſer **Merſeb. Pol. Ordn.**

nach **Königl. Däniſch- und Herzogl. Hollſteiniſcher**, ingleichen auch **Churf. Sächſ.** und **Altenburg.** gemeldeter **Anordnung** die Strafe zu verdoppeln, und bey verſpührter fernerer Halsſtarrigkeit nach iedes Zuſtand und Vermögen willkührlich einzurichten. Der von einem **Hochlöbl. Magiſtrat zu Hamburg** an. 1751. gemachten **Verordnung**, nach welcher der Char-Freytag iährlich gefeyert werden ſoll, zu folge, ſollen Fabrikanten, Künſtler oder Handwerker bey unausbleiblicher Strafe an dem Charfreytage vor 4. Uhr des Nachmittags nicht arbeiten. Es iſt ſolche in den *Actis Hiſt. Eccleſ.* Vol. XVI. p. 147. befindlich.

Ferner wird auch den **Land-Leuten** ihre wöchentliche Arbeit an dieſen Tagen zu treiben, nachdrücklich unterſaget. In **Herzogl. Hollſtein. Sabbaths-Ordnung** geſchiehet ſolches folgendermaſſen: "Wenn nicht „weniger die Landleute ihre **Feld-Arbeit** mit Pflügen, „Säen, Mähen, Düngen, Heu- Korn- Holz- Torffahren, „Torfgraben, und d. g. vor- und nach- zuweilen auch unter „der Predigt, mit gleichen Eifer, als des Werktages ab„warten, und daher entweder gar nicht, oder doch ganz er„müdet und ſchläfrig zur Anhörung göttlichen Worts in „der Kirche erſcheinen; Als ſoll auf dem Lande an den „Feyertagen die Ackerbau und Haushaltungs-Arbeit kei„neswegs vergönnet ſeyn." Die **Königl. Däniſche Verordnung** erklärt ſich deswegen alſo: "Sodann ſoll „auf dem Lande keinerley Arbeit, die zum Ackerbau und „Oeconomie gehöret, an denen Sonn- und Feyertägen ver„gönnet ſeyn, noch verrichtet werden." Noch ſtrenger wird ſelbige beſonders am Charfreytage vorzunehmen, in erſtermeldten **Hamburg. Mandat** alſo verboten: "Die „Landleute ſollen an dem Charfreytag ihre ſonſt gewöhn„liche Arbeit, bey ſchwerer Strafe, ruhen laſſen, und ſich „nebſt den Ihrigen, fleißig zur Kirchen halten, auch ſich „nach geendigtem öffentlichen Gottesdienſte, in der Stille „beſtens zu erbauen ſuchen." Die **Lüneburg. L. O.** dictirt

dictirt Contravenienten in ſolchem Fall 10. Thlr. Strafe. Siehe P. I. p. 419.

So iſt auch den Grasiungen der ernſtliche Befehl ertheilt worden, hinkünfftig nicht mehr auf die Sonntage früh auf die Weide zu reiten, und allda allerhand Muthwillen vorzunehmen. **Goth. L. O.** P. III. p. 409. und **Heſſ. Darmſt. K. O.** *in append.* p. 18.) Ingleichen den Gras-Mägden des Sonntags frühe aufs Feld oder ins Holz nach Graß zu gehen und darüber offtmals die Predigten zu verſäumen. Siehe **Coburg. K. O.** pag. 369. Ferner das Flachsraffen, auslegen, auswaſchen, in **Goth. L. O.** P. III. p. 409. P. IV. p. 44. und in **Magd. K. O.** p. 581. das Frucht abnehmen, heimführen und tragen in **Hochfürſtl. Heſſ. Darmſtädt. Verordn.** de an. 1720.

Eben ſo wenig wird **Roß-** oder andere **Vieh-Arbeit** vergönnet. Siehe **F. Goth. L. O.** P. III. p. 409. **Merſeb. Pol. Ordn.** p. 4. **Churfürſtl. Sächſ. Pol. Ordn.** *in Corp. Iur. Euangel. Eccleſ.* p. 1033. und 1357. wie auch **F. Coburg. K. O.** p. 369. **Herzogl. Würtemb. Verordn.** *in Act. Hiſt. Eccleſ.* Vol. IV. pag. 180. und **Pappenh.** *Edict* de an. 1708. ibid. Vol. III. p. 882. In dem **Holſt.** *Edict* ergehet der Befehl, daß auch die Abwart- und Fütterung des Viehes ſo einzurichten, damit niemand deswegen vom Gottesdienſt wegbleiben dörfe.

§. XVII.

Doch geben etliche Verordnungen im Nothfall einige Nachſicht zu erkennen. Die **Herzogl. Holſt. Sabbaths-Verordn.** hat in ſolchen Umſtänden dieſe Verfügung getroffen; "Daß zur Zeit der Heu- und Korn-Ernde, „wenn das Regenwetter lange Zeit angehalten, und die „Feld-Früchte ohne großem Schaden auf dem Felde nicht „länger bleiben können, wann am Feyertage bequemes „Wetter einfällt, ſolcher Segen GOttes einzuerndten ſey; je-

„doch nicht ehender, als nach völlig geendigtem Gottes„dienſte des Nachmittags der Anfang damit gemacht wer„den ſolle.„ In **Königl. Dän. Verordn.** iſt mehrers in dergleichen Fall vergönnet worden; Es wird daſelbſt ohne weitere Einſchränkung die Feld-Arbeit an Sonn- und Feſttagen vorzunehmen erlaubt, wenn die höchſte Nothwendigkeit, in der Heu- und Korn-Ernde-Zeit, um ſich des mit Verlangen erwarteten guten Wetters zu bedienen, und die Gabe GOttes auf dem Felde zu erhalten, ſolches unumgänglich erfordert. Siehe hievon auch die **Churfürſtl. Sächſ. Pol. Ordn.** p. 1033. und **Merſeb. Pol. Ordn.** p. 5. woſelbſt gleichermaſſen dasjenige, was zuvörderſt die chriſtliche Liebe, und fürfallende unvermeidliche Noth erfordert, ausgenommen wird. Bey **Hirten und Schäfern** muß eben ſo wohl eine Ausnahme ſtatt finden, und ſie iſt auch geſtattet, aber dies dabey erinnert worden: "Daß die Vieh-Hirten auf dem Felde „an den Feyertagen durch andere jezuweilen abgelöſet, und „ihnen zu Anhörung göttlichen Worts Raum gelaſſen wer„den möge.„ Siehe **Hollſt. Sabb. Verordn.** und in **Goth. L. O.** P.III. p. 409. "Daß die Hirten und Schäf„fer an Orten und Enden, da das Vieh ie nothwendig „vor Verrichtung des vormittägigen Gottesdienſtes aus„getrieben werden müſte, mit den ihrigen dergeſtalt um„wechſeln ſollen, damit deren keines die Predigten und den „Gottesdienſt beharrlich verabſäume.„

Wenn aber ſolche Fälle nicht ſtatt haben, und iemand auf dem Feld zur Arbeit ſich finden läſt, und wider obige Ordnungen handelt, ſoll ſolcher ohne Unterſcheid, acht Schilling Lüb. erlegen, und der das Geld nicht zu bezahlen hat, mit Gefängnüs beſtrafet werden. (**Hollſt. Sabbaths-Verordn.**) In **Königl. Dän.** *Edict* werden ſelbigem zum erſtenmal 2. Lübſchßl. zum andernmal 4. zum drittenmal 8. Lübſchßl.; und ſo er das Geld nicht zu bezahlen hätte, das Halseiſen, oder ſonſt eine arbitraire Pön gedrohet. Die Roß-Arbeit ſoll nach **Churfürſtl.**

Sächſ.

Sächſiſ. Kirch. Ordn. p. 1357. und Fürſtl. Coburgiſche K. O. p. 369. mit 12. Groſchen; nach Fürſtl. Merſeb. Polic. Ordn. aber, mit 1. Thlr. Strafe beleget werden.

Den Schultheißen wird deswegen iederzeit ſorgfältige Aufſicht anbefohlen. Siehe Fürſtl. Goth. L. O. P. III. p. 409. Königl. Däniſche Verordnung l. c. §. 3. *Corp. Conſtitut. Brandenb. Culmb.* Tom. I. p. 143.

§. XVIII.

Contracte, Handlung, Oefnung der Läden und Werkſtätte, Kauf und Verkauff würde allerdings auch zu einer groſſen Hinderniß einer GOtt gefälligen und gebührenden Heiligung des Sabbaths, gereichen. Chriſtliche Obrigkeiten haben dieſer Urſache wegen, dergleichen Vornehmen eben ſo wenig an dieſen Tagen geſtatten und zulaſſen können, daß ſie vielmehr gehörige Mandata, wie ferne und zu welcher Zeit die Ubung deſſelben an Sonn- und Feſt-Tagen erlaubt und nicht erlaubt ſey, abgefaſſet, und publiciret haben.

So iſt deſſen in Fürſtl. Merſeb. Pol. Ordn. p. 5. ausdrücklich gedacht; daß Contracte, Handlung, Oefnung der Krahm-Läden und Werkſtätte an Sonn- und Feyertagen ernſtlich verboten ſeyn ſollen. Das Hochf. Culmb. *Edict*, de an. 1727. geht gleichfalls dahin; ſiehe *Corp. Conſtit. Brandenb. Culmb.* Tom. I. p. 143: Zwey Hochgräfl. Pappenheim. Verordnungen, die eine von Herrn Chriſtian Ernſten, die andere, von Herrn Friedrich Ferdinand; ſind gleiches Innhalts, wie in den *Actis Hiſt. Eccleſ. Vol. III.* zu finden. Ingleichen E. Hochlöbl. und Hochweiſen Raths zu Nürnberg Verordnung, de an. 1635. Keine Krahm-Laden, noch Boutiquen von Galanterien und andern Waaren, wie die auch immer Namen haben mögen an den Sonn- Feſt- Buß- und Bet-Tagen geöfnet,

net, ſondern den ganzen Tag über verſchloſſen bleiben; **Königl. Däniſcher Ordn.** zu Folge. Ein **Hamburg.** *Edict* de an. 1736. dringt fürnemlich auf die Unterlaſſung des Kaufs und Verkaufs unter dem Gottesdienſt; Es ſagt: "Alle Krahm-Buden, ſie haben „Namen wie ſie wollen, die Gewürz-Krämer, Confect „und Kuchenbecker nicht ausgeſchloſſen, ſollen unter dem „Gottesdienſte geſchloſſen gehalten werden, und niemanden erlaubet ſeyn, etwas aus ſeinem Laden oder Hauſe „zu verkaufen,„ auch die **Herzoglich-Holſt. Sabbaths-Verordnung.** "Die Krähmer ſollen unter den „**Predigten** ihre Laden inn- und auſerhalb Hauſes verſchloſſen halten und nach völlig geendigtem Gottesdienſte, „blos, was zur unumgänglichen Nothdurfft und nicht zur „Uppigkeit gereichet, bey auswendig verſchloſſenen Laden „den Leuten abfolgen laſſen. Am Charfreytage ſoll die gewöhnliche Verſammlung auf der Börſe bis 4. Uhr des „Nachmittags ausgeſezet ſeyn; Ingleichen ſoll die Banck „nicht eher, als des Nachmittags gegen 4. Uhr eröfnet, „auch mit den Proteſtationen der Wechſel nicht frühzeitiger verfahren werden.„ Siehe **Hamb. Verordnung** de an. 1751. *in Act. Hiſt. Eccleſ.* Vol. XVI. p. 147.

So wird ferner alles Kaufen und Verkaufen auf dem Markte und andern Plätzen, keineswegs zugelaſſen. Es ſoll Tauſch, Kauff ꝛc. als abſonderlich das **Roßkammen** und **Viehhandeln** allerwege unterbleiben; **Gothaiſ. L. O.** P. III. p. 409. P. IV. p. 44. de an. 1694. Von den **Fiſchern** und **Grünhöckern**, ſoll vor 4. Uhr nichts verkaufft werden. **Hamburg.** *Edict.* de an. 1736. "Schultheißen mögen keineswegs geſtatten, „daß Sonntags mit Verſaumung des Gottesdienſtes irgend etwas verkaufft werde, ſondern männiglich dahin „weiſen, daß wo ſie etwas an **Obſt**, **Küchen-Speiſe**, **Salz**, oder andern zu verkaufen haben, ſie ſich des „Sonnabends damit einſtellen.„ **Gothaiſ. L. O.** P. III. p. 410. Ingleichen ſoll niemand befugt ſeyn vor geendig-

endigtem Gottesdienſt einige Früchte, ſie haben Namen, wie ſie wollen auszuſezen, zu verkaufen, noch vielweniger auszuſchreyen. Hamburg. *Edict.* l. c. Und was in Churf. Sächſiſ. Polic. Ordn. p. 1033. noch weiters ſpecifice verboten wird, iſt auch mit anzuführen: "Als begehren wir hiemit, ihr wollet bey zweyen „Wochen-Märckten öffentlich ausruffen und anſchlagen, „und männiglichen, der bishero den Sabbath auf ſolche „maſſen entheiliget, ernſtlich andeuten und auferlegen „laſſen, ſich auf nächſtfolgenden Sonn- und Feyertagen „des Handels und Wandels durchaus zu enthalten, kein „Holz, Breter, Heu, Strob, Getraid, *Victualien* und was ſonſten zu verkaufen, aus und ein„zuführen, zu tragen, feil zu haben, oder heimlich zu ver„handeln, wie auch alles andere dem Gottesdienſt hin„derliche Weſen gänzlich zu unterlaſſen." So ſeze ich auch ein Nürnberg. Mandat hieher, gleiches Innhalts. "Daß ſo viel die ehedeſſen verbotene Feilſchaften „betrifft, ermeldte Dero Burgere, Unterthanen und An„verwandten, ſich hinführo an Sonn- und Feyertägen „des Verkauff- und Einkauffens der grünen Waar, „Naſchwerks und dergleichen auf offenen Markt oder „in denen Häuſern, wie auch des Brod- und Fleiſch„hauſirens, Milchausſchreyens unter der Predigt „gänzlich zu enthalten.

§. XIX.

Doch iſt es denen in Städten privilegirten Apotheckern erlaubt, Nacht und Tag ohne Unterſcheid einiger Zeit Medicamenten, und was zu der Kranken Erquickung nöthig, abfolgen zu laſſen und zu verkaufen. Siehe Königl. Däniſche Verordnung de an. 1736. *in Actis Hiſt. Eccleſ.* Vol. I. p. 818. "So möchten auch „denen Marktſchreyern ihre Waare, weilen es Arzney„Mittel ſeyn ſollen, zwar auf denen Dörfern, aber „erſt nach geendigtem Mittags-Gottesdienſt feil zu haben

„ben vergönnet werden, doch nicht gerad vor der Kir„chen⸗Thür über, ſondern an einem andern Ort oder „Plaz. Es ſollen aber dabey die gewöhnliche Pickel„herings⸗Poſſen, ſamt dem übrigen unnüzen Geſchwäz „und Gelächter, ihnen alles Ernſtes verboten ſeyn.„ **Ulm. Kirch. Ordnung** p. 172.

Welche aber auſſer dieſen, vorerwähnte Geſeze mit Handeln und Wandeln übertretten, ſollen nach der **Holſt. Sabbaths⸗Ordnung**, das erſtemal mit einem halben Thaler; das andermal mit doppelter, das drittemal mie arbitrairer Strafe nach iedes Zuſtand und Vermögen beleget werden. **Königl. Däniſcher Verordn.** zu Folge ſoll Contravenient mit Brüche das erſtemal zu einem Rthlr. das anderemal auf doppelt ſo viel, und das drittemal mit arbitrairer Pön dem Vermögen und Zuſtand, auch der Sache Beſchaffenheit nach von der Obrigkeit zu beſtraffen ſeyn. Dafern aber einer hierauf zum öftern betretten würde, ſoll er nach Befinden härterer Strafe unterworfen ſeyn. In ienem **Hamburg.** *Edict.* iſt 10. thlr. Strafe auf die Widerſpenſtigen geſezet. Gewürz⸗Krämer, Confect und Kuchenbecker ꝛc. Fiſcher und Grünhöcker, auch dieienigen ſo einige Früchte ausſezen, ausſchreyen, verkaufen, ſollen 5. Thlr. Strafe zu erlegen gehalten ſeyn, auch leztern noch die Früchte von den Bedienten der Wette und des Gerichts abgenommen werden. S. **Hamb.** *Edict.* de an. 1736. *in Actis Hiſt. Eccleſ.* Vol. II. p. 86. In einem **Hochfürſtl. Heſſ. Darmſt.** *Edict.* de an. 1720. wird denen die an Sonn- und Feyertagen Kauf und Verkauff dennoch nicht unterlaſſen Geld⸗Thurn⸗und andere Strafe gedrohet. Vorangezeigte **Hochgräfl. Pappenh.** ingleichen auch zwey **Nürnbergiſche** de an. 1635. und 1685. publicirte *Edicte* kündigen eine empfindliche Geld und Leibes⸗Straffe denen Ubertrettern an; auf nicht erfolgte Beſſerung aber, auch eine ohnnachläßige öffentliche Kirchenbuſſe. In **Churfürſtl. Sächſiſ. Polic. Ordn.** p. 1033.

1033. iſt folgende Ordre wie dergleichen Leute zu beſtra-
fen wären, gegeben: "Dieſemnach da einer oder der „andere ſolchem Unſerm Befehl zuwiderhandeln, und an „Sonn- und Feyertagen inn- oder auſerhalb der Stadt „Verkauffung üben; ſo ſollet ihr in Krafft dieſes, alle die „Materialien und Victualien, ſo anzutreffen, confiſci- „ren, die Holz-Waaren in euren Marſtall nehmen, „und zu der Stadt Commun Gebäuden anwenden; die „Victualien und andere Sachen aber denen Hoſpitalien „allhier zuwenden, und da dieſes noch nicht verfangen „wollte, die Verbrechere mit Gefängnüs Straffe bele- „gen, und ſolchergeſtalt dieſem Unweſen allerdings „abhelfen.

§. XX.

Noch mehrers aber verdienet ſowohl das Commer-
ciren der Juden, und aller Umgang mit denſelben an dieſen Tagen gerüget zu werden; wie es denn auch in manchen Statutis gar nachdrücklich geſchehen.

In **Fürſtl. Würtemb. Kirch. Ordn.** p. 486. heiſt es: "Der Juden Einlaufen ins Land und Com- „merciren, ſonderlich an Sonntägen, ſoll krafft Fürſtli- „cher Landes-Ordnung abgeſtellet, oder da es nicht hel- „fen wollte, berichtet werden." Von **Herrn Christian Ernſten, Graf zu Pappenheim** wurde 1717. vom 27. Merz ein geſchärftes Mandat publiciret, dadurch allen Unterthanen aufs nachdrücklichſte verbotten worden, an denen GOtt geheiligten, und zu der Chriſten Seelen Wohlfarth gewidmeten Sonn- und Feſt-Tägen mit den einheimiſchen und fremden Juden zu handeln, zu rechnen, oder denſelben mit Fuhren an die Hand zu gehen, als wodurch die Judenſchafft unverantwortlich geärgert, und zu noch mehrerer Verſpottung der Chriſtlichen Religion veranlaſſet würde. Die Juden, ſo ſich unterſtehen, an Sonn- und Feſt-Tagen auf dem Lande in die Häuſer der Unterthanen zu kommen, ſollen gehö-

riges Orts angezeiget, und wider ſie, was ſich hierauf gebühret, vorgekehret werden. Einem **Nürnbergiſchen** *Edict* de an. 1710. zu folge ſollen des Sonntags commercirende Juden ihrer bey ſich habenden Waaren verluſtig; die aber ſo mit ihnen commerciren, mit einer nahmhafften Geldbuſſe auch nach befindlichen Umſtänden mit Leibes-Straffe angeſehen werden. Das vorerwähnte **Hamburg.** *Edict*, de an. 1751. *in Act. Hiſtor. Eccleſ.* Vol. XVI. p. 147. die Feyer des Charfreytags betreffend, druckt ſich alſo gegen deren Conduite und Commercium an dieſem Feſttage aus: " Kein Jude ſoll „ſich bey 50. Rthlr. Straffe oder Gefängnis erdreiſten, „an dieſem Tage etwas feil zu bieten, oder ſonſt öffentlich „ein Gewerbe zu treiben, oder ſpazieren zu gehen, oder „mit Tobacks-Pfeifen vor der Thüre zu ſizen, ſondern „ein ieder derſelben ſoll ſich ſtill zu Hauſe halten; und „falls ia iemand von ihnen etwas nöthiges zu bewürken „hat, ſo ſoll es nicht eher, als des Nachmittags gegen „4. Uhr geſchehen.

§. XXI.

Weiters wird auch denen Tracteurs, ingleichen auch Thee-Caffeé Wein-Bier-und Brandwein-Schenken an Sonn-und Feſt-auch Buß-und Bet-Tagen Gäſte zu ſezen mit allem Ernſt verbotten.

In öffters angezogener **Königl. Däniſcher Verordnung** geſchiehet ſolches in folgenden Worten: „Weilen auch, wie höchſtens zu beklagen, die tägliche „Erfahrung bezeuget, daß viele, an ſtatt, daß ſie die „Kirche beſuchen, und zur Beförderung ihrer Seligkeit „aus Gottes wahren und heiligen Wort erbauet werden „ſollten, an Sonn-und heiligen Tagen viel lieber, die „Wein-Bier-und Wirthshäuſer und andere Wolluſt be„ſchwehren: So wollen und befehlen Wir um ſolchem „ärgerlichen Weſen vorzubeugen, Krafft dieſes, nach„drücklichen Ernſtes, daß alle die, ſo Wein-Thee-Caf-

„fee-Brandwein- und Bierhäuſer] in den Städten, und „die ſo Wirthshäuſer und Krüge auf dem Lande halten, „an Sonn- Feſt- Buß- und Bet-Tagen im geringſten „keine ſizende Gäſte in ihren Häuſern zulaſſen.„ Ein gleiches wird in der **Hollſtein. gemeinſchafftl. Sabbaths-Verordnung** erfordet; “ daß nemlich in den „Wirths und Krughäuſern an mehr berührten Predigt- „und andern Tagen, welche vermög der Kirchen-Ver- „ordnungen gefeyret werden müſſen, im geringſten keine „ſizende Gäſte geduldet werden ſollen.„ Hiemit ſtimmen überein die **Hochfürſtl. Bayreuth. Gothaiſche, Pommeriſche, Heßen-Darmſtädtiſche, Magdeburgiſche Kirchen- und Landes-Ordnungen**; nicht weniger auch ein **Schleſiſches** und **Hamburgiſches** dahin gehöriges und öffters angeführtes *Edict.*

Einige dieſer Geſeze, und zwar die beeden erſtern, erſtrecken ſich noch weiter als auf den Sonntag alleine. Sie fordern, ohne Zweifel einer deſto geſegnetern Vorbereitung wegen, zur Anhörung Göttl. Worts, daß auch Sonn- und Feyerabend zu rechter Zeit dergleichen Häuſer geſperrt und die Gäſte dimittirt werden. In **Kön. Däniſcher Verordnung** heiſt es: “Vorerwähnte „Häuſer ſollen auch am Sonnabend, oder dem vor je- „dem heiligen Tag nächſt hergehenden Abend zugemacht „ſeyn.„ In **Hollſtein. Sabbaths-Verordnung** iſt noch eine Zeit dazu beſtimmt, wenn ſie zugeſchloſſen werden ſollen; nemlich 9. Uhr des Abends. Auch in der **Braunſchw. Luneb. Sabbaths-Verordnung** de an. 1710. in daſiger **L. O.** P. I. p. 418.

§. XXII.

Damit aber denen, welche nachdem ſie die ganze Woche über gearbeitet haben, ein mäßiges und erlaubtes Vergnügen nach völlig geendigtem Gottesdienſt, und auf dem Abend nicht ganz benommen werde, iſt iedoch um erſtgedachte Zeit, und mit nöthigen Einſchränkungen,

obgedachte Häuſer zu beſuchen vergönnet, und zugelaſſen worden. Es zeugen hievon die Königl. Däniſche, und Herzogl. Hollſteiniſche Verordnungen. Jene erklärt ſich alſo: „Um 5. Uhr Abends aber können „ſie, was von iemand zur Mäßigkeit, und nicht zum „Saufen verlanget wird, reichen und verkaufen.„ Dieſe aber in folgenden Worten: „Nach 5. Uhr aber kön„nen ſie, (die Wirthe) bis gegen 10. Uhr des Abends, „blos, was von iemanden zur Mäßigkeit und nicht zum „Ueberfluß verlanget wird verabfolgen laſſen.„ In *Corp. Conſt. Brandenburg. Culmb.* Tom. I. p. 148, iſt eine Verordnung gleiches Innhalts de an. 1733. zu finden, welche alſo abgefaſſet iſt. „Alldieweilen aber vorgekom„men, daß Unſere Beamte dasienige, ſo das Bierſchen„ken betrifft, allzuſtricte genommen, und darüber Be„ſchwehrung geführet worden, als haben wir gnädigſt „reſolvirt die hierunter vorgangene Verordnungen gnä„digſt dahin zu mildern, daß an den Sonntagen nach „vollbrachten Veſper-Gottesdienſte den Wirthen und „Bierſchenken hinwiederum erlaubet ſeyn ſoll Gäſte zu ſe„zen; iedoch ohne Muſick, Geſang, Spielen, Gelag „und Tumult, auch Sommerszeit nicht länger als „bis Nachts um 10. Uhr, und im Winter bis 9. Uhr,„ Ein gleiches iſt von Sr. Königl. Majeſt. in Preuſſen, Friedrich Wilhelm in einem *Edict* de an. 1718. allergnädigſt concedirt worden. Siehe *Corp. Conſtit. March.* I. II. p. 227. nachdem ſolches vorher in beeden Landes-Ordnungen gänzlich verbotten war, und zwar in dieſer durch ein Mandat vom 10. Febr. an. 1715. in iener aber laut eines Edicts de an. 1727. Die übrigen Kirchen-Landes und Policey-Ordnungen ſcheinen hierinn ein mehrers zu conniviren, indem in ſelbiger das Gäſte ſezen nur vor- oder unter dem Gottesdienſt, unterſaget wird, dahin gehören auch zwey Nürnbergiſche *Edicte* eines von 27. Mart. an. 1537. das andere von 23. Maji, 1635. So fängt ſich das erſtere an:

Wie-

„Wiewol vor etlichen Jahren von einem Erbern Rate „dieſer Stat Nürnberg, gepot ausgangen und öffentlich „verrüfft worden ſeyn: das eynich Wein, Meth oder „Pierſchenken an etlichen ſundern Feſten und Feyertagen „vormittags und Tiſch-Zeyt, nyemandt inn iren Häu„ſern ſezen oder zutrincken geben ſollen ꝛc. So würdet „doch einem Erbern Rate gelaublich fürbracht, und an„gezeygt, daß ſolchs bishere zu vilmaln verprochen, „unnd inſunders durch etlich Wein, Metſchenken und an„der, on ſcheuhen dawider gehandelt werde. Darum „ein Erber Rat nit unzeytlich unnd aus Chriſtlichen Be„wegnüßen, zur Fürderung der eere GOtts unnd ſeiner „götlichen Gepot verurſacht iſt, obgemeldte Gepot und „Sazung wiederumb zu erneuen, und läßt demnach hie„mit ernſtlich gepieten, daß hinführo kein Wein, Meth, „Pierſchenk, Koch noch Gaſtgebe, an denen Feſten und „Feyertagen, daran man das heylig Evangelion unnd „Wort Gots predigt unnd verkündiget, nyemand in iren „Heuſern oder wonungen, Zechens, Oertens oder ander „Weyß, vor verprachter Predigt und götlicher Embter „allhie in diſer Stat ſezen, zu eſſen oder zu trincken ge„ben ſoll.„ In dem andern heiſt es: “daß man an „Sonn- und andern Feyertägen Wirths- und Zechhäuſer ver„ſperrt halten und vor den Predigten und Betſtunden ſol„che keineswegs eröfnen ſoll.

§. XXIII.

Dies Geſez hat auch ſeine Ausnahme. **Kranken** und **Reiſenden** darf allerdings, was zur Nothdurfft gehöret, gereichet werden, laut der **Königl. Däniſchen** und **Herzogl. Hollſtein.** ingleichen auch einer **Schleſiſchen Verordnung** ſo in *I. I. v. Weingarten. Faſciculo diuerſorum Iurium* befindlich. **Der Reiſenden** alleine wird nur in **Fürſtl. Merſeb. Polic. Ordn.** wie auch in einem **Nürnbergiſchen** Mandat de an. 1537. gedacht, und zwar in dieſem leztern, alſo: “Aus-

„genummen ob eynicher Weyn, Meth, Pierſchenck, „Koch oder Gaſtgebe, frembde Gäſte bey jnen zu Her„berg hetten, die an ſolchen Feſten unnd Feyertagen, „vor verprachter Predig und Gotsdienſt, jren wege aus „Nürmberg zuraysen vorhetten, den mag ein jeder der„ſelben auf jr Begeren um jr Gelt unnd ſunſt kei„nem andern, aus jren Burgern und Inwonern zueſ„ſen unnd zutrincken geben, damit ſie in jrem Vorhaben „unnd rayſen nit verhindert werden.

Unter die Reiſenden, werden billig auch diejenige in **Herzogl. Hollſtein. Verordnung** gerechnet, welche einen weitentlegenen **Weg zur Kirchen** haben, und iſt ſelbigen ſo ſie von Anfang des Gottesdienſtes ankommen zu ihrer Erquickung und höchſten Nothdurfft zu verzapfen, (wie es daſelbſt heiſt,) Wirthen gnädigſt erlaubt.

Ingleichen iſt, vermöge des **Königl. Däniſchen** auch **Braunſw. Lüneb.** *Edicts* de an. 1710. erlaubet, „daß ein ieder in denen ordinairen Speiſe-Quartieren, „Cabaretten, Gahr-Küchen und Kellern zu denen ge„wöhnlichen Zeiten, an Sonn- und Feſt-Tägen, „ſein **Eſſen und die Mahlzeit** ſuchen möge; ie„doch daß hiezu nicht mehr, als zur Nothdurfft und Mä„ßigkeit getruncken, noch die Nachmittags-Predigt da„rüber verſäumet werde.

§. XXIV.

Je mehr nun eine Chriſtliche Obrigkeit geneigt iſt bey ſich ereignenden Nothfall hierinnen zu diſpenſiren, deſto mehr ſollen muthwillige Ubertretter ſo wohlgemeynter Anordnungen, geſtrafet und angeſehen werden. In **Fürſtl. Gothaiſch. Heß. Darmſt. Pommer.** und **Gräfl. Pappenh.** *Edicten* wird ſolchen dahero eine empfindliche Geld oder Leibes-Strafe gedrohet. Die **Königlich-Däniſche Verordnung** kündigt ihnen folgende Strafe an. “Es ſoll beydes, der Wirth und die Gäſte,

„Gäſte, nach ihrem Zuſtand und Vermögen zum erſten„mal mit 4. 8. 16. Schilling, auch einem Rthlr. Brü„che, zum andern mit doppelt ſo viel, und zum dritten„tenmal gleichfalls, und dann ferner, ſo offt entweder „der Wirth oder der Gaſt ſich hierinnen verſiehet, unab„bittlich geſtrafet werden. Würde auch iemand dieſe „Straf-Gelder nicht bezahlen können, ſo ſoll er ein, „zwey, oder drey Tage mit Gefängnüs zu Waſſer und „Brod beleget werden. Wobey aber dieſer Unterſcheid „zu obſerviren, daß **auf dem Lande**, der gemeine „Mann, wann ſich iemand hierinnen verſiehet, zum er„ſtenmal auf 2. lübſchl. zum zweytenmal auf 4, und zum „drittenmal auf 8. lübſchßl. und ſolchergeſtalt auf 18. „lübſchßl. iedesmal, ſo offt iemandes Verbrechen ferner „befunden wird, zu beſtrafen; dieienigen aber, welche „kein Geld zu bezahlen haben, mit dem Halseiſen zu be„legen ſeyn.„ Die **Herzogl. Hollſtein.** “daß ſowohl „die Wirthe für ieden Gaſt mit ½ thlr. als der Gaſt für „ſich mit ½ thlr. wann ſie dieſem zum erſtenmal zuwider „handeln, oder da es ein oder anderer nicht zu bezahlen „hätte, einen Tag mit Gefängnüs auf Waſſer und Brod; „das zweytemal hingegen mit gedoppelter Geldbuſſe oder „zweytägiger Gefängnüs beſtrafet; und wenn der Con„travenient ein auswärtiger eingepfarreter, und alſo Un„ſern Kirchen-Ordnungen ſeines Orts mitzugeleben „ſchuldig iſt, die Obrigkeit deſſelben ſothane Straffe an ihm „zu vollziehen, requiriret werden ſoll.„ Vermöge der **Fürſt. Altenb.** “ſollen Ubertretter, das erſtemal da keine andere „Umſtände, die das delictum aggravirten um 6. Grſch. „ad pios uſus, da es aber öffters geſchehe, mit ein oder „zwey Tage Gefängnüs beſtrafet werden.„ Nach einem **Schleſiſch.** Mandat ſind Wirthe, auch dieienige, welche ſolches ſehen, oder Wiſſen haben, und aber verſchweigen, in ſolchem Fall ein ſchwer Schock in die Gerichte zu legen und drey Tage gefänglich zu ſizen, verbunden. In einem **Nürnb.** *Edict* de an. 1635. wer-

den muthwillige Verächter und frevelhaffte Delinquenten mit ernſtlicher unausbleiblicher Strafe bedrohet. In vorangeführten Mandat de an. 1537. gehen folgende Worte dahin: "Dann ob yemand ſolchs verprechen, unnd „darumb gerügt oder fürbracht würde, und ſich des mit „ſeinem Ayde, als unſchuldig nit benemen möcht, ſo „müſt der Wein, Meth, Pierſchenck, Koch oder Gaſt„gebe, von einem yeden Verprechen, darumb auff das „Rathauß einem Erbern Rat zu puß geben, vier Pfundt „newer Heller, und ein yeder der alſo vor verprachten „Gotsdienſt, wie hievor gemelt, gezecht, geeſſen, unnd „getrunken hat, zwey Pfundt newer Heller on genad „bezalen. Welche puß ein Erber Rate von den verpre„chern, unverſchont menigklichs nemen will." Die **Hochfürſtl. Culmb. Kirch. Ordn.** bedrohet contravenienten mit 5. fl. auch nach Gelegenheit der Perſonen höherer Strafe oder mit Gefängnüß und Abſpeiſſung mit Waſſer und Brod. Siehe *Corp. Conſtit. Brandenb. Culmb.* P. I. Tom. II. p. 560. und dem an. 1733. publicirten Edict zu Folge ſoll genaue Aufſicht gehalten werden, daß alle Exceſſe, ſonderlich von den Wirthen und Bierſchenken, welche offtmals die Gäſte verbergen und über die geſezte Zeit aufhalten, abgeſtrafet werden. In **Fürſtl. Merſeb. Polir. Ordn.** wie auch in **Churf. Sächſiſ. L. O.** wird verordnet, daß "beyde der Wirth „und Gaſt, ſo offt hierwider gehandelt wird nach Gele„genheit der Perſon, entweder mit 3. 5. 8. bis 10. Ta„ge Gefängnüs, oder 2. 3. bis 5. thlr. nach Befindung, „davon demjenigen, ſo dieſelben ausgekundſchafftet, ie„desmahl ein Drittheil zu geben, das übrige aber nach „Gutachten iedes Orts Obrigkeit zu milden Sachen an„zuwenden, beleget werden." Zufolge einer **Chur-Braunſ. Küneb.** *Conſtitution* de an. 1710. ſollen Ubertrettere mit zehen Thaler und dem Befinden nach ſchärferer Geld, auch wohl Gefängnüs Strafe beleget werden. Siehe **Chur-Braunſ. Küneb. L. O.** P. I. p. 418.

418. Nach dem *Corp. Conſtit. March. I. I.* p. 318. "ſol„len Obrigkeiten beyde Wirth und Gäſte etliche Tage in „die Törme Kaſten ſtecken, und dadurch ſolche Unord„nungen, die wider Gott und ſein Gebot ſeyn, abſchaf„fen." Eben daſelbſt T. I. Sect. II. p. 87. heiſt es. "Wür„de iemand hiewider handeln, und am Sonntage Gäſte „ſezen, ſoll der Wirth, nebſt ſolchen Gäſten durch die „Wache aufgehoben, und in die Corps de Guarde ge„bracht, auch ihrer ordentlichen Obrigkeit geliefert wer„den, damit ſie von derſelben mit gebührender Straffe „angeſehen werden mögen." Vermöge ienes **Hamburg.** *Edicts* de an. 1736. "ſollen die Ubertretter mit 15. thlr. „auch befundenen Umſtänden nach höher beſtrafft und ſol„che Geld-Buſſe ſo wohl von dem Wirth als Gaſt exe„cutive eingetrieben werden, die dann auch derjenige zu „erlegen hat, der beweißlich in fremden Gebieten ſolche „Oerter zu der verbotenen Zeit beſuchet. Woferne ſich „Wirthe am Charfreytage Gäſte zu ſezen unterſtehen, ſo „wohl in der Stadt, als auf dem Land, ſollen ſie ihrer „Freyheiten verluſtig ſeyn." Sidhe **Hamb.** *Edict.* de an. 1751. l. c.

Geſchiehet ſolches am **Buß- und Bet-Tag** ſind ſie vermöge einer **Nürnb.** und ſofort iährlich publicirten **Verordn.** vom 1. Febr. 1628. 25. fl. zu erlegen nach einer **Königl. Schwed.** aber vom 5. Febr. an. 1740. 40. Marck Silbermünze Strafe zu geben, ſchuldig. Siehe *Acta Hiſt. Eccleſ.* Vol. IV. p. 1079.

§. XXV.

Um aber die Ubertretter ſo heilſamer und aus Chriſtlichen Abſichten abgefaſter Ordnungen, deſto eher in Erfahrung zu bringen, und durch Beſtraffung derſelben andere von dergleichen ungeziemenden, und Obrigkeitlichen Geſezen zuwider laufenden Bezeigen ſorgfältig abzuhalten; ſind Beamte ihrer hierunter zu beobachtenden Pflicht in Abſtellung ſolches ungerechten Verfahrens, auf das

nachdrücklichſte erinnert worden. Die Königlich Däniſche Verordnung zeigt hiervon: „Die Stadt-„Vögte ſollen in denen Städten auf ſothane Fälle genau „Achtung zu geben haben, wie ſie es vor GOtt und uns „zu verantworten gedenken. Ein gleiches verſtehet ſich „auch auf dem Land von denen Bauer-Voigten, und an-„dern Unterbedienten, ſo es an jedem Ort beykommt.„ In dem Herzogl. Hollſtein. Patent wird ſolches fol-gendermaſſen eingeſchärft: „Gleichergeſtalt ſollen die Ge-„richtsbediente und Voigte, wo ſonſt keine andere Auf-„ſeher beſteller ſind, unter den Predigten, und angeord-„neten Feyertäglichen Betſtunden die Wirthshäuſer flei-„ßig viſitiren, und alle daſelbſt befindliche Gäſte der „Obrigkeit denunciren.„ Die übrigen vorhin angezeig-„ten ſtatuta ſind gleicher Meynung.

§. XXVI.

Ich komme nun auf die übrigen Arten der **Ergö-zungen** und anderer Uppigkeiten, womit die mehreſten dieſe heilige Tage, wo nicht ganz, doch gröſtentheils zu-bringen, wenigſtens den Beſchluß derſelben damit ma-chen. Es ſind die mehreſten ſo beſchaffen, daß ſie theils ſolchen Perſonen, welche ſich dergleichen vermein-ten Vergnügungen überlaſſen, an fortzuſezenden Be-trachtungen der Werke des HErrn, und an der dem-ſelben ſchuldigen Verehrung groſſe Hinderniſſe, im Weg legen; theils andere, welche entweder zur Ge-ſellſchafft bey dieſen Ergözungen erfordert werden; oder bey denſelben aufwarten und dienen müſſen, oder durch das Getöſe, ſo dabey zu entſtehen pflegt, beunruhiget werden, hierinnen merklich hindern. Um ſo viel de-ſtoweniger können ſie zugelaſſen werden. Und wann einige derſelben zugelaſſen werden, müſſen ſie entweder an und vor ſich erlaubt ſeyn, und ſo ferne ſie erlaubt ſind, gebraucht werden, wozu freylich aber eine ge-naue Achtung erforderlich iſt; oder nur ſehr ſelten,

und im Fall erhebliche Urſachen vorhanden, vergönnet ſeyn. Auſſerdem würde die Heiligung des Sabbaths und überhaupt ein rechtſchaffenes Chriſtenthum in groſſer Gefahr ſtehen, indem die Anzahl dererjenigen, welche ſich zu dergleichen Vergnügungen verleiten lieſen, von Zeit zu Zeit immer mehr zunehmen und deſto gröſſer werden würde, ie weniger ſie vor ſich das Wohl ihrer Seelen zu beſorgen, und der Heiligung des Sabbaths ein Genüge zu leiſten, wegen der ſonſt gar zu ſehr überhand nehmenden Unruhe in denen Gaßen und Straßen geſchickt ſeyn möchten. Es haben ſich deswegen gottesfürchtige Regenten ſehr angelegen ſeyn laſſen; ſo wichtigen und gefährlichen Hindermüſſen einer wahren Gottesfurcht mit Macht zu ſteuren, und allen Eifer in Abſchaffung derſelben, durch die nachdrücklichſten, und ſtrengſten Geſeze, an den Tag zu legen. Eben dieſe Sorgfalt, welche ſie um die Beförderung einer fleißigen Beywohnung des öffentlichen Gottesdienſtes; welche ſie durch Abſtellung aller Arbeit, alles Handels und Wandels, Kauff- und Verkauffens insbeſondere auch der Privat-Andacht wegen, rühmlichſt bezeiget haben: eben dieſe wird ſich auch in denen Verordnungen, welche ſo mancher Ergözungen und Luſtbarkeiten wegen ergangen, zu unſern Vergnügen äuſſern. Sind auch in ſelbigen einige ſolcher Ergözungen an Sonn- und Feſt-Tagen erlaubt worden, ſo hat man es dennoch nicht an genugſamen Einſchränkungen, unter welchen ſie erlaubt ſeyn ſollen, fehlen laſſen, daß alſo keineswegs eine allzuviele Nachſicht anzuklagen ſeyn möchte. Es wird ſich ſolches bey Anführung der dahin gehörigen Anordnungen ſogleich mehrers darthun.

§. XXVII.

Das **Spazier-Fahren, Reiten, Gehen** wird an Sonn- und Feſt-Tägen vor- und unter den Predigten ernſtlich verbotten. Jene bißher zum öfftern, und

faſt durchgängig angeführte Königl. Däniſche *Conſtitution* hat auch deſſen nicht vergeſſen. Es werden darinnen dergleichen Luſt-Reiſen folgender wichtiger Urſachen wegen unterſaget: "Um auch ſo weit möglich denen eine Zeithero an Sonn- und Feſt-Tagen auſſen vor „denen Städten in Schwang ſeyenden Luſtgehen und „Spazierfahren, worüber der Gottesdienſt nicht allein „an dieſen Tagen verſäumet, ſondern ſelbiger auch wohl „gar zum öfftern ſündlicher Weiſe entheiligt wird, vor„zukommen, wollen wir hiemit ernſtlich, daß alle und ie„de ſich deſſen währenden Gottesdienſts gänzlich enthal„ten. rc. Die Churfürſtlich-Sächſiſ. Polic. Ordn. erklärt ſich darüber pag. 1033. alſo: "Und weil man bis„hero auch wahrgenommen, daß etliche Leute zu ſonder„barem Aergerniß der Chriſtlichen Gemeine am heiligen „Sonntag frühe, und vor verrichteten Gottesdienſt, „ſpazieren zu fahren, und alſo ihres Chriſtenthums mit „Anhörung göttlichen Worts und Heiligung des Sab„baths gänzlich zu vergeſſen, und vielmehr ein üppiges „und ruchloſes Leben in Schwelgerey und Wollüſten, an „ſtatt Chriſtlicher Andacht zu belieben ſich anmaſſen: So „befehlen wir auch hiemit ernſtlich dieſes unziemliche Aus„fahren ebnermaſſen gänzlich zu verbieten." In *Corp. Conſtit. March.* I. II. p. 87. geſchiehet ein gleiches. „So ſoll auch niemand an Sonntagen anders nicht, als „nach verrichteten Gottesdienſte und gehaltenen al„len Predigten, Luſtreiſen zu thun, oder ſpazieren zu„gehen aus dem Thore geſtattet werden." So will auch eine Fürſtl. Würtemb. Verordn. "daß ſolch ohn„nöthiges und mit Verſäumnüs des Gottesdienſts noth„wendig verknüpfte Auslaufen an heiligen Tagen, ſon„derlich an ausländiſche und fremder Religion zu„gethane Orte, keineswegs mehr geſtattet werden ſoll." Siehe *Acta Hiſt. Eccleſ.* Vol. IV. p. 179. In dem Appendix der Fürſtl. Heß. Darmſt. Kirch. Ordn. pag. 22. iſt ein beſonders dahin gehöriges Edict, vom

24. Jul.

24. Jul. an. 1720, anzutreffen, dieſes Innhalts: "Ob „zwar zu beſſerer Beobachtung der Sonn- und Feſt-Tä„ge wegen Verſchließ- und Oefnung der allhieſigen Stadt„Thore hiebevor verſchiedene heilſame Verordnungen er„gangen; Nachdem aber denenſelben ſchlecht nachgele„bet, ſondern das Ein- und Ausfahren, Reiten und Ge„hen, zumahlen auf die hohen Feſt- und Sonntäge, faſt „iedermann ohne Unterſcheid verſtattet und zugelaſſen „wird; Wir aber dergleichen künfftighin allerdings und „gänzlich abgeſtellet wiſſen wollen, auch krafft dieſes „ernſtlich verordnen, daß auf die Sonn- und Feſt-Täge, „an welchen 2. Predigten in der Stadt-Kirche gehalten „werden, von morgends früh, bis zu Ende der Nach„mittags-Predigt, auf die übrige Apoſtel- Beth- und „andere Feyertäge, welche nur mit einer Predigt ge„feyret werden, von Morgen bis zu Ende ſolcher Früh„Predigt die groß und kleine Thore geſchloſſen gehalten, „und niemanden ohne ſpecial-Befehl, vor- und unter „der Predigt, er ſeye gleich von Hoff, Canzley, Renth„Cammer, oder wer er wolle, zumahlen aber keinen Hand„werks-Purſchen, Juden und ſonſten liederlichem Ge„ſinde, und ohne Vorwiſſen unſers iedesmaligen Com„mendanten hinaus gelaſſen werden ſolle. Die **Fürſt. Merſeb. Polic. Ordn.** p. 5. **Gothaiſ. Landes-Ordnung** P. III. p. 409. **Culmb.** *in Corp. Conſt. Brandenb. Culmb.* Tom. I. p. 143. auch eine **Gräfl. Pappenh. Verordnung** de an. 1708. ſind gleichfalls alles Ernſtes dawider.

§. XXVIII.

Es ſind iedoch dieſe Geſeze keineswegs ſo gar ſtreng abgefaſt, daß darinnen gar keine Fälle bedacht wären, welche allerdings eine Ausnahme verdienten. Vermöge **Würtemb. Bayreuth,** auch **Gräfl. Pappenheim. Verordnungen** ſoll alsdann von dem rigore derſelben nachgelaſſen werden, wann Nothfälle, und erhebliche Urſa-

Urſachen vorhanden ſind, welche iedennoch iedesmals vorhero gebührend anzuzeigen. In **Churf. Sächſiſ. Kirch. Ordn.** auch in **Fürſtl. Coburg.** *in Corp. Jur. Evang. Eccleſ.* p. 369. und 1358. heiſt es: "Es „ſollen auch in denen Städten unter den Predigten an „Sonn- und geordneten Feſt-Tagen, niemand weder „ein noch ausgelaſſen werden, er habe denn in Unſern „oder anderer Fürſten und Herren Geſchäfften nothwen„dig und eilig zu reiſen.„ **Königl. Däniſcher Verordnung** zu Folge, "ſoll auſſer den Fremden und Rei„ſenden keiner mit Wagen und Pferden, es ſey denn „daß er zur Kirchen, oder andern GOtt beliebten und „höchſt nothwendigen Geſchäfften fähret oder reitet, „bey nachdrücklicher Strafe, durchgelaſſen werden.„ Vorermeldte **Hochfürſtl. Heß. Darmſt.** *Conſtitution* beſtimmet ſolche Geſchäffte noch näher: "Es ſeye dann „in beſondern Nothfällen, als die ordinairi Poſten, „oder da ein Medicus und Barbirer auſſer der Stadt „gefordert, oder Medicament aus der Apotheck geho„let werden müſten, oder da auf ſolche Täge iemand „zur Gevatterſchafft, Begräbnüs, oder ſonſten das „Chriſtenthum betreffende Verrichtungen auf das Land „zu reiſen hätte.„ In einem **Hamburg.** *Edict* die Feyer des Charfreytags betreffend, werden auſſer den Poſten und Reiſenden auch diejenige ausgenommen, welche den Gottesdienſt auſſerhalb der Stadt halten wollen. Siehe *Acta Hiſt. Eccleſ.* Vol. XVI. p. 147.

Welche aber keine von dieſen Entſchuldigungen haben, und dennoch Spazier- und Luſt-Reiſen an obbenannten Tagen zu unternehmen ſich erkühnen, ſollen nach den mehreſten derer Kirchen- und Landes-Ordnungen mit nachdrücklicher Strafe angeſehen werden. Die **Churfürſtl. Sächſiſ. Polic. Ordn.** hat es nicht blos bey Bedrohung einer willkührlichen Straffe bewenden laſſen, ſondern es iſt eine gewiſſe Summe zur Pön namentlich angeſezet, womit Ubertrettere be-

legt werden ſollen. Es heiſt loc. cit. "Da einer, oder der „ander hierinnen ſich nicht beſcheiden, ſondern dieſem bö„ſen Vornehmen ferner nachhängen ſollte, iſt der, oder „dieſelben, ohne Anſehung der Perſonen, das erſtemal um „10. Thaler, und da ſie hievon nicht abſtehen, das ander„mal um 20. Thaler Strafe zu nehmen." Die **Fürſtl. Heſſ. Darmſt. Kirch. Ordn.** in Append. p. 27. iſt hierinn etwas gelinder. Nach derſelben "ſoll die Entheiligung „des Sabbaths, durch unnöthiges Reiſen, mit 7. Albus, „4. Pfennige; durch Wegfahren um den Lohn mit 15. „Albus; durch Weggehen auf die catholiſche Märkte und „Kirchmeſſen mit 15. Albus: An halben Feyertagen aber „das Wegfahren mit 7. Albus 4. Pfennige, und das Weg„gehen mit 5. Albus beſtrafet werden."

Ueberdies hat man es auſſerdem an Mitteln und Wegen dergleichen Ausſchweifungen vorzubeugen nicht ermangeln laſſen. Es iſt Befehl ertheilt worden in Städten die Thore zu verſchlieſſen, auf dem Lande aber die öffentliche Schlagbäume zu verſperren, und niemand vor 4. Uhr Nachmittags aus- oder einzulaſſen. Officieren wird Ordre gegeben, bey den Wachten darüber zu halten; denen Obrigkeiten aber, genaue Achtung darüber zu haben, und beſten Fleiſſes darauf zu ſehen. Die **Königl. Däniſche, Mark-Brandenburgiſche, Würtemberg. Hamburg.** und übrige oben citirte ſtatuta bezeugen ſolches genugſam.

§. XXIX.

Was wegen der Fuhrleute, und des Fahrens, der Müller- und Bier-Wägen und dergl. verordnet worden, welches nicht weniger der Anhörung des göttlichen Worts hinderlich und beſchwerlich fällt, kan hier mit wenigen eingerücket werden.

Denen Fuhrleuten, wird ſowohl das Aufladen, als das Ausfahren an dem Sonntage verbotten; obgleich das Einfahren nach der Predigt zugelaſſen wird. Ich führe hier

hier die Fürſtl. Würtemb. Verordnung *in Corp. Iur. Euangel. Eccleſ.* p. 487. als eine der weitläufftigſten an: "Innländiſche Wein-Fuhrleute ſollen ihre Fuhren al-„ſo anſtellen, daß der Heiligung des Sabbaths nichts ab-„gehe, deswegen auſſer dem Nothfall mit ihren Roſſen „und Wagen am Sonntag ſich nicht auf dem Land betret-„ten laſſen, oder wann ſie ia auf der Straſſen ſeynd, am „Sonntag Morgends zuvor an dem Ort zur Predigt ge-„hen, wo ſie über Nacht gelegen, allermaſſen ihnen das „Ausfahren zuvor nicht zu geſtatten. Die Ausländiſche „und widriger Religion, wann ſie noch vor der Predigt „ankommen, mögen eingelaſſen werden, doch, daß ſie „ſich gleich ab der Gaſſen machen, unter währender Pre-„digt aber ſollen ſie vor den Thoren und Warren warten „bis nach deren Vollendung: Das Füllen und Laden aber, „wird in der Stadt erſt nach der Abend-Predigt vergönnt, „und wann ſelbige Samſtag über Nacht bleiben, ſollen ſie „Sonntags früh mit dem Thoröfnen ausgelaſſen werden.„ Fürſtl. Goth. L. O. P. III. p. 409. und P. IV. p. 42. zu folge, ſoll auch des Sonnabends das Laden und Abfahren der Geſpanen oder Fuhrleute, als wodurch der darauf folgende Sonntag profaniret, und groß Aergerniß gegeben wird, bey Vermeidung Fürſtlicher Ungnade und ſchwerer Straffe abgeſtellet werden. Ein Hamburger *Edict* de an. 1736. will ſolches gleichfalls abgeſtellt wiſſen. "Es „ſoll niemand erlaubet ſeyn, heiſt es daſelbſt, Güter zu „packen und aufzuladen, noch die Fracht und andere Waa-„ren, wie auch beladene Ever vor geendigtem Gottesdienſt „in hieſigen Thoren und Bäumen aus- oder eingelaſſen, „ſondern von dem Wagen ein Pferd ausgeſpannt, und „der Ever angeſchloſſen werden, bis vorher der Verbre-„cher 10. Thlr. Strafe erlegt.„

Was übrigens das Fahren der Müller, Bierbräuer, Kärner und ſonſten männiglich betrifft, hat E. Hochlöbl. u. Hochweiſ. Rath zu Nürnberg die Verfügung ge-than, daß ſolches an Sonn- und andern Tagen unter den

Predig-

Predigten gänzlich unterbleiben ſoll. Ingleichen, daß man ſich des Getöſes der Kutſchen und dergleichen vor den Kirchthüren, währender Frühmeß-Predigt, Kinder-lehr oder Veſper allerdings enthalte. Siehe deſſen *Mandata* vom 23. Maii an. 1635. und vom 26. Mart. an. 1685. Am Charfreytage wird laut eines Edicts de an. 1757. von einem **Hochlöbl. Rath zu Hamburg** noch vielweniger verſtattet, daß ſich iemand vor 4. Uhr des Nachmittags mit Laſtwagen, Schleifen, Bier- oder Schiebkarren auf den Gaſſen ſehen laſſe.

§. XXX.

Ich komme aber auf die Luſtbarkeiten wieder, deren ſich viele an Sonn- und Feſt-Tagen am meiſten zu befleißigen, keinen Scheu tragen. Es wird unter ſelbigen das **Hezen, Jagen, Schwazen, Lachen, Pfeiffen, Trommelſchlagen** bey empfindlicher Geld- oder Leibes-Straff an Sonn- und Feſt-Tägen, in öffters angezogener **Heſſen-Darmſtädt. Sabbaths-Verordnung** ernſtlich verbotten.

Wider den **Vogelfang** iſt von **E. Hochlöbl. Rath zu Nürnberg** ein beſonders *Edict* publiciret worden; dieſes Innhalts: "Demnach ein WohlEdler, Ge„ſtrenger, Fürſichtiger und Hochweiſer Rath des H. Röm. „Reichs Stadt Nürnberg in Erfahrung gebracht, wel„cher geſtalten viel Dero Bürger und Anverwandte die „Herbſtzeit über faſt in keine Predigten kommen, ſondern „den Maiſenhütten und Vogelheerden nachgiengen, auch „wohl an Sonn- und Feyertägen mit Verſäumung der „Predigten und lieben Gottesdienſts, dadurch dann der „gerechte GOtt um ſo viel mehr zum Zorn gereizet wer„den müſſe. Wann dann nun Dero Herrlichkeit ein ſon„derbares Oberherrliches Misfallen, billig daran zu tra„gen: Als will Dero Herrlichkeit auch hiemit allen Vo„gelfang, wie der Namen haben mag, unter währenden „Gottesdienſt an Sonn- oder Feyertägen gänzlich hiemit

„ver-

„verbotten und abgeſtellet wiſſen: alles bey Straff vier „Gulden, und nach Befindung des Verbrechens, ſo ieder, „der dawider handelt unabläslich zu bezahlen ſchuldig seyn „ſolle.„

Wider das Schüzen- und Vogelſchieſſen, Frey- und Zielſchieſſen ſind folgende Verordnungen ergangen. Die eine iſt in Merſeburg. Polic. Ordn. p. 6. enthalten: "Ob zwar auch das Schüzen- und Vogelſchieſſen „wohl nachgelaſſen; ſo ſoll doch ſolches an hohen Feſt-Ta„gen gar nicht, an Sonntagen aber nicht eher angeſtellet „werden, es ſey dann ſo wohl vor- als Nachmittags der „Gottesdienſt verrichtet, und daß alle Ueppigkeit bey un„nachläßiger willkührlicher Beſtraffung des Verbrechens, „darauf durch gewiſſe Perſonen fleißige Aufſicht und Ach„tung zu geben, dabey vermieden und darüber gute Ord„nung mit Beſtättigung iedes Orts Obrigkeit aufgerich„tet werden.„ Die F. Coburg. K. O. will ein gleiches, ſiehe *Corpus Iuris Euangel. Eccleſ.* p. 368. wie auch die Churf. Sächſ. K. O. p. 368. Vermöge der Fürſtl. Würtemb. K. O. p. 487. ſoll das Freyſchieſſen an Sonn- und Feyertagen nicht geſtattet, das Zielſchieſſen aber, doch erſt nach der Mittags-Predigt erlaubet ſeyn, unter der Abend-Predigt die Schießhäußer geſchloſſen, und keine Uppigkeit mit Zechen und Spielen geſtattet, auch ieder Uebertretter vom Vogt um 1. fl. geſtrafft werden. In einer neuern deßhalben ergangenen *Conſtitut.* wird beydes ganz abzuſtellen folgendermaſſen befohlen. "Betreffend die occaſione des an Sonn- und Feyertagen „gewöhnlichen Zielſchießens gemeiniglich vorgehende Ex„ceſſe, ſo befehlen wir nicht nur dir, dem Stabs-Beam„ten, ernſtlich, daß du ſolcherley Exceſſe, denen du auf „alle nur immer thunliche Weiſe vorzubeugen haſt, mit „der behörigen Schärfe nachdrücklich abſtraffen ſolleſt, „ſondern verſehen uns zugleich zu dir gnädigſt, du wer„deſt mittelſt überlegter Vorſtellung, des mit ſolchem be„ſonders an Sonntagen gewöhnlichen Zielſchieſſen, faſt

„noth-

„nothwendiger Dingen verknüpften Entheiligung des „Sabbaths auch übrigen inconvenienzien, und da zumalen Unſere Unterthanen anderwärtige occaſion ſich in den „Waffen hinlänglich zu üben, genugſam haben, alles Fleiſ„ßes daran ſeyn, damit nicht nur die Freyſchieſſen, wie „ſchon zuvor verordnet iſt, ſondern auch das Zielſchieſſen „an denen Sonntagen in dem dir gnädigſt anvertrauten „Amt gänzlich abgeſtellet, mitfolglich auch dadurch nur „die bloſe Gelegenheit zum Sündigen benommen und ab„geſtellet werden.„ Siehe *Acta Hiſt. Eccleſ.* Vol. IV. p. 190. Was in der Ulmiſchen Kirchen-Ordnung p. 169. von dieſen bisher erzehlten Ergözungen verſtattet und zugelaſſen wird, merke ich hier auch noch mit an. Sie erklärt ſich l. c. alſo: "Dieweil auch dieſer Tag zur Ruhe „und Erquickung des Leibes gegeben, als iſt auch recht „und wohl vergönnet dieſelbe zu ſuchen. Mithin mögen „ſich Chriſtliche Freunde nicht nur miteinander beſprechen, „von dem, was ſie bey dem öffentlichen Gottesdienſt ge„höret, und mit andern erbaulichen Geſprächen ſich ergö„zen; ſondern auch nach vollendetem Gottesdienſt zur Lei„bes und Gemüths-Erquickung ſpazieren ins Feld, Gar„ten, u. ſ. w. gehen, auch von andern nüzlichen, erbaren „an ſich unſchädlichen Dingen reden; von Speiſe und „Trank etwas zur Erquickung genießen, und im HErrn „frölich ſeyn; doch daß alles dahin gerichtet werde, daß „GOttes Ehre und chriſtliche Zucht und Erbarkeit nicht „laedirt werde. Das Schieſſen nach der Scheibe nach „vollbrachtem Gottesdienſt, iſt deßhalben als eine ſolche „ergözliche Leibes-Uebung vergönnet, wohl aber das ge„winnſüchtige Schieſſen, oder wo man ſonſten Frevel da„bey triebe, verbotten.„

§. XXXI.

Es fehlet ferner ganz und gar nicht an ſolchen Verordnungen, darinnen dem Saufen, Spielen, Tanzen, Spielleute halten, ſorgfältig Einhalt zu thun, ernſtlich

anbefohlen worden. Ich führe zuerſt diejenige Conſtitutiones an, welche dieſe Exceſſe insgeſamt oder doch einige derſelben berühren. Welche derſelben aber einzeln gedenken, ſollen auch beſonders angemerket werden.

Was iene betrifft, ſo gehöret eine **Fürſtl. Gothaiſche Verordnung** de an. 1684. dahin, welche in **Goth. L. O.** P. IV. p. 38. befindlich iſt; "Obwol unſere gnädige „Fürſtl. Herrſchafft von vielen Jahren her ſich eifrigſt an„gelegen ſeyn laſſen, wie der ſündlichen Entheiligung der „Sonn- und Feyertage geſteuret werden mögte, weswegen „denn auch unterſchiedliche Ausſchreiben und Verordnun„gen ergangen; ſo iſt doch bishero von vielen Orten Klage „eingekommen, daß auf erwähnte Sonn- und Feyertage „die Bier und Weinſchenken mit allerley Geſindlein ange„füllet werden, dabey ſich denn nicht allein die Innwoh„ner, ſondern auch die von denen benachbarten Orten ein„finden, und mit **Sauſen, Kegeln, Spielen, Tan„zen** und andern Ueppigkeiten den Sabbath ganz unver„antwortlich profaniren. Dieweil denn ſolchem ärgerli„chen Weſen nicht länger nachzuſehen, ſondern die höchſte „Nothdurfft erfordert, daß demſelben alles Ernſtes geſteu„ret, und die ſonſt beſorgende Straffen des Allerhöchſten „abgewendet werden; als iſt an ſtatt und im Namen des „Durchlauchtigſten ꝛc. unſer Begehren, ihr wollet an al„len euch untergebenen Orten, die zuverläßige Anſtalt „machen, daß allen dergleichen Exceſſen mit Nachdruck „geſteuret und abgeholfen, die Ueberfahrer mit gehöriger „Straffe beleget, und alſo über den dißfalls ergangenen „Fürſtl. Ordnungen gehalten werde.„ Ingleichen die **Fürſtl. Merſ. Pol. Ordn.** p. 5. **Heſſ. Darmſt. K. O.** in app. p. 3. eine **Hochf. Bayr. Verordn.** de an. 1727. *in Corp. Conſtit. Brand. Culmb.* Tom. I. p. 113. eine **F. Würtemb.** *in Actis Hiſt. Eccleſ.* Vol. IV. p. 180. ein **Frankf.** *ſtatutum* de an. 1704. Welch greuliche Exceſſe an feyerlichen Tagen auf dem Dorfe von den Bauern mit conniuenz ihrer Herrſchafft begangen werden; klagt die

Chur-

Chur-Sächſ. L. O. *in Cod. Aug.* T. I. p. 459. ſq gar ſehr, bezeigt aber auch zugleich S. Churf. Gn. Misfallen, unter Bedrohung ernſtlicher Beſtrafung gegen ſolche alle Boßheit ihren Unterthanen verſtattende Herrſchaften: Dies ſind deren Worte: "Es iſt auch eine ſehr ſchändliche „Gewohnheit auf den Dörfern eingeriſſen, daß die Bauern „auf und an den hohen Feſten, als Weyhnachten und „Pfingſten ihre Sauferey bald am Abend des Feſtes an„fangen, und die Nacht über treiben, und Morgends die „Predigt entweder gar verſchlaffen, oder trunken in die „Kirch kommen, und darinnen wie die Säu ſchlaffen und „ſchnarchen. In etlichen Orten misbrauchen ſie ihre Kir„chen, welche ein Bethaus seyn ſoll, für einen Kretzſchmar „oder Bier-Keller, ſchroten das Pfingſt-Bier darein, da„mit es friſch bleibt, und ſaufens daſelbſt aus mit Gottes„läſterung und Fluchen, und dörfen wohl in der Kirchen „die Prieſter und das Miniſterium verächtlich verhöhnen „und verſpotten, tretten auf die Canzel, richten Predigten „an zum Gelächter, um welcher Misbrauch und Ueber„trettung willen nicht allein die Bauern von ihren Erbherrn „und Amtleuten, ſondern auch die Obrigkeit ſelbſt von S. „Churf. G. ſollen ernſtlich geſtrafft werden, daß ſie ſolche „Verachtung des Predigamts, und Misbrauch des Got„teshaus den Bauern geſtatten und erlauben. Und da ſie „ia wollen den Bauern das Pfingſt- und andere gemeine „Bier erlauben, ſollen ſie ihnen doch nicht geſtatten, acht„zehn, oder zwölf Viertel-Biers ihres Gefallens einzule„gen, ſondern ihnen eine gewiſſe Anzahl nach der Menge „des Volks vergönnen und gebieten, daß ſie daſſelbe fried„lich, züchtig und beſcheiden nach den Feyertagen austrin„ken bey aufgeſetzter Geld-Straff, da von iemand ein greu„licher Fluch oder unzüchtige Rede gehöret würde.„

Was beſonders das Spielen anlangt, ſo ſoll vermöge der **Hollſt. Sabbaths-Verordnung** de an. 1744. der **Kön. Däniſchen** de an. 1736. der **Heſſen-Darmſt.** de an. 1720. der **Hochgräfl. Pappenh.** de an. 1708. al-

les Doppeln, Karten, Kegel⸗ Würffel⸗Spiel, Ballſchlagen ꝛc. am Sonntag gänzlich eingeſtellt werden. Noch vielweniger wird an dieſen GOtt geheiligten Tagen etwas aufs Spiel zu ſetzen, oder leichtſinnige, verwegene und hohe Spiele zu machen, zugelaſſen. Siehe die **Königl. Däniſche Verordn.** §. IX. und eines **Hochlöbl.** und **Hochw. Raths zu Nürnberg** an. 1685. publicirtes *Mandat*; Ingleichen auch ein **Schleſiſches** *Patent*, welches hernach ſoll angeführt werden. Kegel⸗ und andere dergleichen erlaubte Spiele, werden iedoch ſo ſie in den gehörigen Schranken geſchehen in einem **Königl. Preuß.** und **Churf. Brandurg.** *Edict* zugelaſſen. Es iſt d. 18. Aug. an. 1718. publicirt worden, und alſo abgefaſt: "Nachdeme Sr. „Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, die wegen der Sabbaths⸗Feyer verſchiedentlich emanirte Verordnungen, für Dero ernſtliche Willens⸗Meynung iüngſthin allergnädigſt declariret; So haben dieſelben auch in Gnaden gut gefunden, den §. 14. Edicti vom „16. Febr. 1715. Krafft dieſes gleichfalls allergnädigſt zu „declariren, daß denen Wirthen⸗ Wein⸗ und Bier⸗Schenken ſowol in denen Städten, als auf dem Lande Sonntags nach geendigtem Gottesdienſt Gäſte zu ſetzen, Wein „und Bier zu verſchenken, und Spielleute zu halten, nicht „weniger auch das denen Gäſten zuläßige, als Kegel und „dergleichen andere nicht verbottene, noch ſündliche Spiele „zu ſpielen künfftighin vergönnet und zugelaſſen ſeyn ſoll; „iedoch dergeſtalt, daß aller Muthwille, Leichtfertig⸗ und „Ueppigkeiten dabey vermieden werden, maſſen Sr. Königl. Majeſtät alle unzuläßige Dinge und Exceſſe inſonderheit an denen GOtt gewidmeten Tagen gänzlich abgeſtellet, und nach Innhalt der Edicten ſcharf beſtraffet „wiſſen wollen." Siehe *Corpus Conſtit. March.* I. 11. p. 227. In dem **Landgrafthum Heſſen** wurden dergleichen Spiele gleichfalls einesmals zugelaſſen, hernach aber auf das neue verbotten, wie folgendes Edict vom 30. Jul. 1696. zu erkennen giebt: "Was ſo wohl Unſere in GOtt

„ruhen⸗

„ruhende Hochſeelige Herren Vorfahren am Regiment, „als auch Wir ſelbſten, für ernſte und ſcharffe Verbotte, „wegen profanirung der Sonn- und Feſttags-Feyer aus- „gehen laſſen. Ob nun wohl das Kegel-Spiel nach gänz- „lich geendigtem Nachmittags Gottesdienſt, auf gewiſſe „Maaß erlaubet worden; Nachdem Wir aber doch nach „der Hand erfahren, daß darbey allerley Exceſſe mit un- „terlauffen; So befehlen Wir hiemit gnädigſt, daß bey „denen iezo noch anhaltenden betrübten Kriegs-Zeiten ſol- „ches Kegel-Spiel auf die Sonn- und Feyertäge (an wel- „chen endlich mit einem zuläßigen Spaziergang ſich zu er- „quicken nach vollbrachter Andacht erlaubt iſt,) gänzlich „verbotten und abgeſtellet ſeyn ſoll.„ Siehe **Fürſtl. Heſſ. Darmſt. K. O.** *in Append.* p. 24.

Wegen des **Tanzens** iſt verordnet worden, daß ſol- ches Sonntags allerdings unterbleibe, da es zumal in der Woche unverwehrt iſt. Dies iſt der Innhalt der **Wür- temb. Verordn.** p. 485. *in Corp. Iur. Euang. Eccleſ.* “Faſtnacht und Kirchweyh-Tänz ſeynd am Sonntag ab- „zuſtellen, am Montag mag man tanzen, aber an gemei- „nen Feyertägen, kan dem ledigen Volk Nachmittags et- „wan ein ehrlicher offentlicher Tanz indulgirt werden, ie- „doch mit Maaß, der Tänz aber an Werktägen Miniſtri „ſich nicht annehmen.„ Ingleichen einer **Fürſtl. Heſſi- ſchen** *Conſtitut.* **in der Kirch. Ordn.** p. 355. “Alſo „auch ſollen die Sonntags-Tänze, ſonderlich unter der „Predigt und Kinderlehr, darzu auch alle andere leicht- „fertige Ueppigkeiten, ſo nach heydniſcher Weiſe zur Faſt- „nacht, Walpurgis, Pfingſten, Johannis Tag, und an- „dern Zeiten mehr, durchs Jahr vom gemeinen Mann ge- „übt und vorgenommen werden, gänzlichen verbotten ſeyn, „und die Ueberfahrer iedesmals nach Geſtalt der geübten „Leichtfertigkeit, durch Unſere Beamten ernſtlich geſtrafft „und uns die Straff eingebracht werden. Wann aber „Hochzeiten ſeynd, mag man zimlich tanzen, doch daß „ſolches nicht unter der Predigt, oder zu der Zeit, wann

„man den Catechiſmum hält, darzu ehrlicher Weiſe ge-
„ſchehe: Und dann das Nacht-Tanzen, deßgleichen das
„Abſtoſſen am Tanzen, auch das Herumwerfen, und ſonſt
„alle unzüchtige Geberde und Worte gänzlichen unterlaſ-
„ſen und vermieden werden. Darzu dann an einem ie-
„den Ort, beyde in Städten und Dörfern, unſere Be-
„amten neben dem Rath in Städten und Vorſtehern in
„Dörffern etliche redliche Perſonen ordnen ſollen, die ie-
„desmals bey den Tänzen ſeyn und bleiben, und darauf
„ . te Achtung geben, daß dieſer Unſer Ordnung gelebt,
„zu rechter Zeit angefangen und aufgehört, und die Ueber-
„fahrer den Beamten angezeigt, und von denſelben in ge-
„bührliche Straff gezogen werden.„ Die Schweinfur-
ter Ordnung will es auf die nemliche Weiſe mit den
Tänzen gehalten wiſſen. Es heiſt daſelbſt p. 119. “Wir
„wollen auch den ſonſt auf den andern und dritten Pfingſt-
„Feyertag vorgenommenen Tanz der allhieſigen Bauers-
„Knechte auf dem Roßmarkt, wie auch den ſogenannten
„Zürcher-Kirchweyhtanz, und andere, ſo allhier als auf
„den Dorfſchafften auf den Kirchweyhen gehaltene Tänze,
„auf den Sonn- und hohen Feſttägen gänzlich hiemit ver-
„boten, und abgeſchafft, hingegen ſolche Tänze, wann ie
„dieſelben nicht eingeſtellet bleiben, auf einen andern in der
„Woche einfallenden Feyertag, nach verrichteten Gottes-
„dienſt verlegt haben, immaſſen ſolchen Falls der Zürcher
„Kirchweyh-Tanz auf Johannis und der iährliche Tanz
„der Bauer-Knechte auf Jacobi gehalten werden könnte,
„wofern man ſich vorhero um Erlaubnüs deſſen anmelden
„wird: doch ſolle ſolcher nicht mehr zu anderer Leute grö-
„ſter Beſchwerde auf dem Roßmarkt, ſondern auf dem
„Platz bey dem Zeughauß, gehalten, auch zu rechter Zeit,
„nach Innhalt dieſer unſerer Policey-Ordnung, und der
„darinnen wider die Nachtſchwärmer geſetzten Straffen,
„geendiget werden.„ Was die Chur-Sächſ. L. O.
hievon ſtatuirt, iſt aus folgender Conſtitution zu erſehen:
“Weil auch in denen Kretzſchmarn hin und wieder auf de-

„nen Dörfern auf die Sonntage Lobe- und andere Tänze „geleget worden, ſo aus denen umliegenden Dörfern, „durch Jungfrauen, junge Geſellen, Knechte und Mägde „beſuchet, und hiedurch beſonders die allernothwendigſten „und nüzlichſten Predigten des Catechiſini verſäumet wer„den, bey welchen ſie nicht allein ihren verdienten Lohn, „ſondern auch ihre angeſtorbene Güter offtmals unnüzlich „umbringen und verzehren, desgleichen auch viel andere „Unzucht und Leichtfertigkeit üben, und mehrmals ſolche „Tänze bis in die tiefe Nacht treiben, nachmals im Fin„ſtern heimgehen, und auf dem Wege beyderſeits wohl be„zecht, unbedacht einiger Sünde oder Schande, ſich bey„ſammen finden, ſchwächen, oder ſchwängern, etwa auch „härtiglich verwunden oder töden; und obgleich an etlichen „Orten, ihnen allein am Tage, und nicht länger zu tanzen „geſtattet, dann bis man das Licht eingetragen, ſind gleich„wohl die Jungfrauen und Mägde in denen Kretzſchmarn „aufgehalten, und zum Saufen und aller Unzucht ange„reizet worden, und gleichergeſtalt erſt bey der Nacht, „Weibs- und Mannsperſonen, Junge Geſellen, Knechte „und Mägde mit einander heimgegangen, daraus allerley „Unzucht, Schande, Laſter und anderer Unfug erfolget, „und gewißlich nichts beſſer wäre, denn daß ſolche fleiſch„liche Wolluſt, und das daraus erfolgende Aergernis gänz„lichen abgeſchafft und ernſtlich darob gehalten werde: So „gelanget doch an Uns, daß die leichtfertige Jugend deme „auſſerhalb unſerer Lande nachlaufft, der Ende das ihre „verſchwendet, welches wohl verbleiben könnte, und durch „Hader und Zank in groſſe Beſchwehrung gerathen, und „hiedurch unſern Landen die Nahrung entzogen wird. „Damit aber ſolchem vorgekommen, und der frechen wil„den Jugend hierinnen Ziel und Maaß gegeben würde. „So laſſen wir bis auf fernere Verordnung geſchehen, da „es gebräuchlich, daß der Tanz alle Sonntage nach ver„richteter Veſper-Predigt, vom Pfingſt-Tage an, bis auf „Michaelis, auch einen Tag auf jedes Dorfs Kirmeß, und

„einen Tag in der Faſtnacht, bey Tag und Sonnenſchein, „bey gewiſſer Pön ehrlich, ohne einiges Verdrehen, und „unzüchtiger Geberden an einem öffentlichen gemeinen Ort „und in keinen Winkeln zu halten verſtattet werde. Doch „die ärgerlichen Lobetänze, Bettler-Tänze, auch was der- „gleichen an etlichen Orten bishero mehr ärgerliches ge- „ſtattet worden seyn mag, da Knechte und Mägde einen „weiten Weg miteinander, darzu bey nächtlicher Weile, „nicht ohne verdachte Unzucht wieder heimgehen, gänzlich „bey nahmhaffter Pön verboten, und ernſtlich darüber ge- „halten werden. Wie wir dann dieſelben hiemit bey Ver- „meidung unſerer ernſten Straffe und Ungnade verboten „und abgeſchaffet haben wollen.„ *Cod. Aug.* T. I. p. 693.

§. XXXII.

Diejenigen aber, welche dieſen Geſezen ohnerachtet, ſich dennoch des Saufens, Spielen, Tanzens befleißigen, ſollen mit einer empfindlichen Geld- oder Leibes-Straffe angeſehen werden, ſiehe die **Hochfürſtl. Heſſ. Sab- baths-Verordn.** de an. 1720. wie auch die **Goth. Mer- ſeb. und Hollſtein. Landes und Policey-Ordnun- gen.** Eine **Königl. Preußiſche** *Conſtit.* vom 1. Mart. 1683. drohet denen Uebertrettern eine beſonders ſchwehre Strafe; ſo “daß ſelbige zum erſtenmal in 20. Rthlr „Strafe ohne Nachſehen condemnirt werden, wovon der „vierdte Theil, als 5. Thlr. demjenigen der es anzeigen „wird, die übrigen 15. Rthlr. aber denen Hoſpitalien und „Armen-Häuſern iedes Orts zugewand werden ſollen. „Wer zum andernmal betroffen wird, ſoll 50. Rthlr. auf „obige Art erlegen, zum drittenmal aber des Landes ver- „wieſen, oder mit einer andern cörperlichen Strafe aufs „eifrigſte beleget werden.„ Siehe *Corpus Conſtit. Mach.* I. 11. p. 91. Die **Hochfürſtl. Bayreuth. Kirchen- und Landes-Ordnung** will, daß “Contravenienten „nach Befinden entweder mit einer Geld-Buſſe von . 3. „5. 10. 20. 30. oder nach Unterſcheid des Standes von 50.

und

„und mehr Gülden, iedesmal halb zum Zucht- und halb „zum Wayſenhauſe angeſehen, oder an deſſen ſtatt von der „Canzel namentlich abgeleſen, oder auch bey wiederhohl„ter Ubertretung zur würklichen Kirchenbuſſe angehalten, „ia bey gröblicher Beharrung nicht zu dem Beichtſtuhl ge„laſſen werden.„ Siehe *Corp. Conſt. Brand. Culmb.* Tom. I. p. 147.

Insbeſondere will die **Fürſtl. Würtemb. L. O.** p. 649. die **Trunkenheit** und Völlerey nachdrücklich geahndet haben: “Alſo werdet ihr, ſind ihre Worte, da die „Sabbath-Schänderey insgemein ungeachtet unſerer ſo „vieler deswegen gemachter Verordnungen noch immerhin „an den mehreſten Orten continuiret, dahin gnädigſt be„fehlicht, dieſe und dergleichen Exceſſe mit geſchärfter und „erhöhter Straffe künftighin abzurügen. Betreffend aber „vornemlich die Trunkenheit und Fülleren, die an dem „Tag des HErrn am meiſten getrieben wird: ſo iſt unſer „gnädigſter Will, daß nebſt dem in Unſerer Fürſtl. Lan„des-Ordnung angeſezten Vollgülden die Uebertrettere noch „mit einem Pfund Heller in Armen-Kaſten, auch befin„denden Dingen nach mit mehrerem, überhaupt aber, was „ſonſten für Delicta ſonderlich carnis auf dem Sonntag „heraus kommen, iedesmal mit einem additamento von „ein oder zwey Pfund Heller in den Armen-Kaſten ange„ſehen werden.„

Gegen das **Spielen** erklärt ſich eine **Schleſiſche Verordnung** alſo: “Welcher Schenk, oder auch ein an„der Hauswirth einig Spiel unter dem heiligen Amte in „ſeinem Hauſe, es ſey durch Karten, Würffel, oder Kugel„ſchieben hegen und zulaſſen wird, der ſoll 2. ſchwere „Schock in die Gerichtslade legen, und ſamt den Spie„lern drey Tage gefänglich gehalten werden; Und weil die „Marter und Wunden Chriſti eben über dem Spiel hoch„ſchrecklich und geläſtert werden: So ſoll alles Spiel, wie „es Namen haben mag, bey ewiger Verweiſung aufgeha„ben ſeyn, auſſer für Bier. So ſoll ein angeſeſſener

„Bauersmann auf einen Tag lang nicht mehr, als um „zween weiße Groſchen, ein Gärtner aber und Auenhäuß- „ler nicht mehr, als um einen weißen Groſchen Biers zu „verſpielen Macht haben, es beſchehe ſolches in Unſern „oder andern Gerichten, Städten, oder Dörfern.„ Sie- he *I. I. v. Weingarten Faſcicul. diuerſ. iurium* Lib. II. p. 357.

Eben daſelbſt iſt auch denen ſo zum Tanz laufen, folgende Straffe angekündigt: “Welche es ſey Mannes „oder Weibs-Perſonen, an den heiligen Sonntagen, oder „auch an andern Feſten, in andere Dorfſchafften, oder „Städte zu Tänzen lauffen, die ſollen ſo bald es kund wird, „iedes ein ſchwer Schock in die Gerichts-Lade einſtellen, „oder acht Tage auf ihre Unkoſten im Gefängnüs liegen, „dergleichen ſoll auch Vater, Herr, oder Frau, welche ſol- „chen Ablauff verſtatten oder verſchweigen ein ſchwer „Schock in die Gerichte legen.„ Vermöge eines Ham- „burg. *Edicts* de an. 1736. “ſollen alle Tänze- und Fecht- „boden an Sonn- und Feſt-Tagen gänzlich abgeſtellet ſeyn „und bleiben, und derjenige Wirth, der ſelbige zu halten „ſich dennoch unterfangen ſollte, mit 15. Rthlr. Strafe, „die Muſicanten und andere aber, ſo ſich dabey einfinden, „mit 5. Thlrn. beleget werden.„ In dem *Corp. Conſtit. Brand. Culmb.* T. I. p. 209. iſt de an. 1724. eine Ver- ordnung befindlich, vermöge deren alle und iede Tänze an den Sonntagen bey 10. Thlrn. Strafe vor iede Perſon, nemlich des Wirths und der Tänzere verbotten ſeyn, ſo- thane Strafe auch gleich des andern Tages von den Uber- tretern ohnnachläßig exigiret werden ſoll. Die vom Ge- richt und Rath, ſo ſich bey dergleichen Geſellſchaften fin- den laſſen, ſollen doppelt geſtrafft werden. Siehe **F. Würtemb. K. O.** p. 476. In zwey Hochf. Culmb. *Edicten* de an. 1727. und 1730. welche *in Corp. Conſt. Br. Culmb.* Tom. I. p. 143. und 147. zu finden, wird Beam- ten, wo ſie entweder ſelbſt ſich hierunter vergehen, oder eine Nachläßigkeit und Conniuenz zu Schulden kommen

laſſen, das erſtemal eine empfindliche Geldſtrafe, das andere mal aber remotio ab officio angedrohet. So heiſt es auch in **Fürſtl. Heſſen-Darmſtädt. K. O.** p. 512. "Als wollen Wir darbey angedeutet haben, dafern wir fors „ters in Erfahrung bringen, daß ein Gerichts-Junker, „Pfarrer oder Amptsdiener, die Sonntags- und Kirmeß-„Tänze erlauben, oder ohne gegebene Erlaubnüs denſelben „nachſehen, auch die Tänzer und Uebertretter dieſes Un-„ſers Gebots nicht mit ernſter Straff belegen wird, daß „wir ſolches an ihme oder ihnen ſuchen wollen."

§. XXXIII.

So wenig nun erſtgedachte Uppigkeiten geſtattet werden, eben ſo und noch viel weniger werden **Beſuche verdächtiger Oerter, Buhlen, Geſpräche, Buhlen-Lieder** zugelaſſen; Es ſind Ausſchweifungen, welche zu aller Zeit verwerflich bleiben, noch vielmehr aber des Sonntags ſündlich und abſcheuenswürdig ſeyn müſſen. Die **Fürſtl. Heſſen-Darmſt. Sabbaths-Verordnung** de an. 1720. *in append.* der **Kirchen-Ordnung** p. 3. drohet denen Contrauenienten, Geld- Thurn- oder andere empfindliche Strafe alles Ernſtes an. Auch ein zu Altona *publicirtes Edict* de an. 1736. Siehe *Acta Hiſt. Eccleſ.* Vol. II. p. 86.

§. XXXIV.

Gleichermaſſen ſollen **Eheberedungen** nachdrücklich beſtrafet werden. Die **Herzogl. Hollſt Sabbaths-Verordn.** de an. 1744. drückt ſich alſo gegen ſelbige aus: "Und da bey ein oder anderer Gemeinde, ſonderlich im „Klöſterl. prezischen Diſtricte, die Eheberedungen auf eine „höchſt ungebühr- und ärgerliche Weiſe, durch den ſoge-„nannten ehrlichen Beyſchlaff, wozu man mehrentheils die „Sonntags Nacht erwehlet, angefangen und vollenzogen „werden, da ſich vielmehr gebührete, den vorſeyenden Ehe-„ſtand mit keuſchen Herzen und inbrünſtigen Gebete an-

„zufan-

„zufangen, Eltern und Vormünder deßfalls zu Rathe zu „ziehen, nach deren erhaltenen Conſens ſich dem Prediger „alſofort zur Verlöbnüs zu melden, und nach vorgängiger „Proclamation, von demſelben, ſo bald als thunlich, ſich „im Namen GOttes copuliren zu laſſen; als ſollen die „Obrigkeiten an denen Orten, wo ſolche unzuläßige Greuel „im Schwange gehen, ſich deſſen genau erkundigen, und „nach ſolchen Perſonen, die ſich durch den vermeintlich „ehrlichen Beyſchlaff verbunden, fleißig inquiriren, auch „auf beſchehene Anzeige, dieſelben gleich andern zu Brüche „ſetzen, von dem Prediger aber ohne vorgängige öffentli„che Kirchenbuſſe nicht copuliret werden.„ Siehe *Acta Hiſt. Eccleſ.* Vol. IX. p. 692.

§. XXXV.

Die vielen Unordnungen, welche bey den **Zuſammenkünfften der Handwerker** vorzugehen pflegen, haben Obrigkeiten auch zu deren Abſtellung an Sonn- und Feſttägen veranlaſſet. Es iſt daher in **Fürſtl. Goth. L. O.** P. III. p. 41. anbefohlen worden, den Handwerkern nachdrücklich zu gebieten, ſich auf die Sonn- und Feſttage von aller Sauferey zu enthalten, oder in fernerer Verbrechung unnachläßigen ernſten Einſehens und Beſtrafung gewärtig zu ſeyn. Und in **Fürſtl. Würtemberg. R. O.** p. 487. “Handwerkszünften „ſollen an Sonn- und Feyertägen einander nicht mehr in „die Amts-Städt beſchreiben, ihre Sachen zu verhandeln, „ſondern an Werketägen zuſammen kommen.„ **Herr Chriſtian Ernſt, Graf zu Pappenheim** hat gleichfalls an. 1708. verordnet, “daß die Jahrtäge der Hand„werker, derſelben Auflage halten, Meiſter und Geſellen „machen, Lehriungen ein- und ausſchreiben und dergleichen „ernſtlich und unter empfindlicher Geld- und Leibes-Straff „verbotten ſeyn ſoll.„ Siehe *Acta Hiſt. Eccleſ.* Vol. III. p. 882. Ingleichen *Corp. Conſtit. Reg. Holſat.* p. 313. *Edicto de an.* 1739. Auch die **Lüneburg. Sabbaths-Verord-**

ordnung de an. 1710. welche ſolchen Zuſammenkünften bey 10. Thlr. Strafe dictirt in daſiger L. O. P. I. p. 418.

§. XXXVI.

Ferner werden **Hochzeiten, Taufmahle, Gilden, Fenſter- und Erdbiere, Cranz, Dorfreiten, Bir-ſchnidter**, und andere **Gaſtereyen**, um alle Gelegenheit zur Unmäßigkeit im Eſſen und Trinken, und dadurch erfolgenden Entheiligung der Sonn- und Feſttäge, völlig aufzuheben, mit allem Nachdruck verbotten. Es geſchieht ſolches in öffters gemeldeten **hollſteiniſch. gemeinſchafftlicher Sabbaths-Verordnung**, darinnen erinnert worden; „daß alle weitläufftige Hochzeiten, Verlöbnüſſe, Gilden, Fenſter- und Erdbiere, Kranz und „Dorfreiten, nicht weniger andere öffentliche Luſtbarkeiten, „Gaſtereyen und Verſammlungen, welche zur Verſäumung „des Gottesdienſt und zum Geſöff Anlaß geben, an den „Feyer und unmittelbar vorgehenden Tagen hiemit gänzlich „unterſaget ſeyn ſollen.„ Ingleichen in **Königl. Dän.** *Conſtitut.* §. VII. „welcher alſo abgefaſſet iſt: Keine „üppige Hochzeiten und Verlöbnüſſe, welche zur Aergernus und Verſäumung der Kirchen Anlaß geben, noch auch „große Gaſtereyen ſollen in den Städten künfftighin an „Sonn- und Feſttagen gehalten werden; auch keine Gilden, wobey beſondere Tractamenten und Schmauſereyen „ausgerichtet werden. Ingleichen werden alle andere gemeine Zuſammenkünffte und Gilden und insbeſondere das „ſogenannte Dorfreiten und dergleichen, welche die Bauern „an Sonn- und Feſttagen halten, hiemit ernſtlich und „ſtreng verbotten.„ Die **Fürſtl. Pommer. K. O.** *in corp. Jur. Euang. Eccleſ.* p. 24. will, daß dergleichen Gaſtereyen, ſo lang die Predigt währt, nachbleiben ſollen.

Noch vielweniger werden dergleichen Luſtbarkeiten in obgedachten Conſtitutionibus zur Faſten- oder Weyhnachts-zeit zugelaſſen. In dem *Corp. Conſtitut. Brand. Culmb.* Tom. I. p. 577. iſt ein beſonderes dahin gehöriges *Edict.*

de

de an. 1718. enthalten, dieſes Innhalts: „Lieber Herr „und Freund, es iſt leider zu beklagen, daß diejenige Zeit, „welche von dem gottſeligen Alterthum gewidmet worden, „die Menſchwerdung und das theure Leiden und Sterben „unſeres Erlöſers Jeſu Chriſti andächtig zu betrachten, „und daraus ſo wohl rechtſchaffene Beſſerung des Lebens, „als auch Unterricht und Troſt zur Beſtändigkeit im Gu„ten bis an das Ende zu ſchöpfen, vielfältig von Chriſten „und Juden, mit öffentlichen Hochzeiten, Tänzen, Gela„chen und andern ſündlichen Eitelkeiten entheiliget, GOtt „zum Zorn gereitzet, Sünden-Schulden auf das Land ge„häufet, fromme Gemüther in ihrer Andacht geſtöhret, „auch geärgert und von Herzen betrübet werden. Gleich„wie nun die höchſte Nothwendigkeit erfordert alle ſolche „Gräuel und Hindernüſſe der Weyhnacht- und Paßions„Andacht abzuſtellen, auf daß dem HErrn unſerm Heylan„de die Ehre gegeben, vor ſein Leiden und Tod herzinbrün„ſtig gedanket, auch fürnemlich die Urſachen deſſelben buß„fertig betrachtet, mithin die rechte Frucht und Würkung „im Glauben und Leben erreichet, und Erbauung des Chri„ſtenthums geſchaffet werde; alſo habt ihr in Krafft dieſes „Ausſchreibens von öffentlicher Canzel eurer Gemeine zu „verkündigen, daß weder von dem erſten Sonntag des „Advents bis zum N. Jahre, noch von dem Sonntag In„vocavit an bis nach Oſtern, niemanden mehr erlaubt ſeyn „ſoll öffentliche Hochzeit zu halten, vielweniger allerhand „Luſtbarkeiten, Gelache oder Tänze anzuſtellen, ſondern „bey Vermeidung ſchwerer Straffe iedermann ſich der „Stille und Chriſtlichen Ehrbarkeit befleißigen ſolle. Es „wäre denn, daß von hoher Landes-Obrigkeit beſondere „Diſpenſation vorhanden. Immaſſen ihr dann auch alle „euere Capitulares durch ein eilfertiges Circulare dahin zu „inſtruiren, und daß ſie auf gleiche Art die ſichern rohen „Welt-Menſchen von oberwähnten Sünden und Ueppigkei„ten nachdrücklich warnen mögen anzuweiſen.„ Ein glei- ches Edict iſt in **Churf. Sächſ. Kirchen-Ordn. p. 1038.**

1038. befindlich. Die **Fürſtl. Coburg. Kirchen-Ordn.** pag. 342., will auch niemals hierinn diſpenſiren; ſondern benimmt zum voraus alle Hofnung hiezu, und zwar folgender Urſachen wegen: „Weil auch zu Zeiten „mit etlichen Perſonen diſpenſiret worden, daß ſie im Ad„vent, oder in der Faſten Hochzeiten gehalten, und aber „daſſelbige an ſolchen Orten faſt für einen gemeinen Ge„brauch und Gewohnheiten angezogen werden will; ob„wohl vermöge Chriſtlicher Freyheit bey den Chriſten ein „Tag wie der andere, Gal. IV. Jedoch weil ermeldte Zeit „beſonders auf die Buß- und Paßions-Predigt gerichtet, „und alſo alles ſeine Zeit hat, ſoll es nochmals durchaus „bey dem gemeinen Gebrauch verbleiben, die Hochzeiten „und Wirthſchafften auf eine andere Zeit geleget, wie hie„bevor geſchehen, und unnothwendige Neuerung, wieder „die alte löbliche Ordnung und Gewohnheit nicht eingefüh„ret werden.

So wird auch des Montags Hochzeit zu halten, nicht erlaubt, weil durch Præparatoriam, als mit Schlachten, Abnehmung des Geflügels ꝛc. der Sonntag entheiliget wird. Siehe **Würtemb. Kirch. Ordn.** p. 489ſ. Gleiches Verbot hat auch an den unmittelbar vorgehenden Tägen ſtatt. Siehe **Hollſt. gemeinſchafftliche Sabbaths-Verordnung** l. c.

§. XXXVII.

So ſehr nun Obrigkeiten ſich beſtrebet haben möglichſter maſſen alle dergleichen Unordnungen, welche beſonders an Sonn- und Feſt-Tägen der Feyer derſelben, hinderlich und zuwider ſeyn möchten, in Dero Landen abzuſtellen: ſo fanden Sie ſich demnach iezuweilen eine Ausnahme unter nöthiger præcaution zu verſtatten genöthiget. Folgende Verordnungen ſind Zeugnüſſe davon. Die **Würtemb.** in der **Kirchen-Ordnung** p. 485. “Im Fall aber ia iemand iedes „Orts herkommens gemäß, an Sonn- und Feyertä„gen

„gen ſich ehelich copuliren laſſen wollte, ſolches allein „dergeſtalten zu bewilligen, daß es aufs eingezogenſte „und im geringſten Koſten, ohne Spiel oder Tanz ge„ſchehe, und zu mehrerer Behauptung deſſen ſollen die „Vögt den Umgang unter den Predigten anrichten, „und was unter währenden Gottesdienſt ungebührliches „vorgehet, fleißig merken und ihnen anbringen laſſen, „darauf die delinquenten gebührend abſtraffen.„ Und nachdem “wenn am Sonntag iemand copulirt wird, „ſoll man über einen Tiſch Gäſt nicht haben noch tanzen.„ Die **Fürſtl Hollſtein. Verordnung** §. 13. “Und ob „Wir wohl ganz kleine Hochzeit-Tauf- und Verlöbnüs„mahle bis auf weiter in ſeiner Maße aller- und gnädigſt „concediren, ſo ſoll doch iedes Orts Obrigkeit genau vi„giliren laſſen, daß nicht über drey höchſtens fünf paar „Gäſte dazu gezogen, die Mahlzeiten nach völlig geen„digtem Gottesdienſt angefangen, die Contravenienten „aber in gehörige Straffe genommen werden.„ Die **Königlich-Däniſche** §. VII. “Mittelmäßige Zuſam„menkünfte, wodurch niemand vom Gottesdienſt abge„halten, noch einige Aergernüs gegeben wird, können „verſtattet ſeyn. Auf dem Lande können auch die Hoch„zeiten, Verlöbnüſſe und Kindelbiere bey denen Bauern, „an denen Sonn- und Feſt-Tagen, weilen die meiſten „von ihnen hiezu nur dieſe Tage frey haben, ſo weit zu„gelaſſen ſeyn, daß ein ieder ſich von allen unordentlichen „Weſen fürnemlich von dem gemeiniglich bey ſothanen Gele„genheiten zum öfftern in Schwang gehenden ſündlichen und „zu vielem Unglück Anleitung gebenden Vollſaufen ent„halte, folglich ſich zu rechter Zeit ohne alle Unordnung „wieder nach ſeiner Heimath verfüge.„ Wie dieſes ge„meinet ſey, zeigt die d. 24. Dec. an. 1736. publicirte Verordnung, *in Corp. Conſt. Regio - Holſat.* p. 311. „Daß zwar, vermöge des 7. §. Unſerer allergnädigſten „Verordnung denen Hausleuten und Bauren, auf den „Fall, daß ihre tägliche Haus- und Land-Arbeit ihnen

„in

„in der Woche keine Zeit dazu erübrigen lieſſe, nach-„als vor erlaubt ſeyn ſolle, ihre Hochzeiten, Verlöbnüſe „und Kindtaufen an Sonn- und Feſt-Tagen anzuſtellen „und zu halten; Jedoch daß ſolches in aller Stille und „Ehrbarkeit geſchehe, und auſſer denen dazu erforderlichen „Perſonen und Zeugen, dieſen Actibus niemand beywoh-„ne, mithin fürohin keiner ſich unterſtehe, zu ſeinen „an Sonn- und Feſt-Tagen zu haltenden Hochzeiten, „Verlöbnüſen, und Kindtaufen, einige Gäſte einzula-„den, Spiele zu halten und Luſtbarkeit in ſeinem Hauſe „anzuſtellen, als welches hiemittelſt allen und ieden ernſt-„lich verbotten wird, und a dato der Publication dieſer „Unſerer allerhöchſten Verordnung gänzlich abrogiret ſeyn, „und aufhören ſoll, bey willkührlicher von den Contra-„venienten zu erlegenden Strafe. Dafern aber einer „oder der andere in ſolchen Gelegenheiten dennoch eine „anſehnliche Geſellſchafft beyſammen zu haben, und eine „Gaſterey auszurichten, auch einige Luſtbarkeit anzuſtel-„len geſonnen ſeyn möchte, hat er ſeine Hochzeit Kind-„tauf oder Verlöbnüs auf einen andern Tag in der Woche zu „verſchieben und zu halten, maſſen dergleichen groſſe Zuſam-„menkunfft an Sonn- und Feſt-Tagen in keinerley Weiſe „erdultet werden ſoll.„ Ubrigens wird vermöge einer *Conſtit.* **Chriſtians des VI. König in Dännemark** vom 22. Apr. 1746. allen und jeden zur Faſten, Advent, und ſonſt etwa bishero als verboten angeſehenen Zeit, Hochzeit zu halten verſtattet, aber ſo, daß ſolche in aller Stille, ohne groſſe Gaſterey vollführet werde. Sie iſt alſo abgefaſſet. “Wir „Chriſtian der Sechſte, Thun kund hiemit: Daß Wir in „der Landesväterlichen Abſicht, Unſere liebe und getreue Un-„terthanen der mit dem Aufſchub ihrer vorhabenden Hoch-„zeiten manchesmal verknüpften Ungelegenheit zu enthe-„ben den allergnädigſten Entſchuß gefaßet, Unſere unterm „26. Martii 1741. ergangene allerhöchſte Verfügung, „nach welcher in Unſerer Herrſchafft Pinneberg und Stadt „Altona, die ganze Faſten-Zeit über, ſtille Hochzeiten

„erlaubet ſind, auf Unſere beyde Herzogthümer Schles„wig, Holſtein, und dazu gehörige Lande, wie auch Un„ſere Grafſchaft Ranzau, zu erweitern, und die verbo„tene Zeiten überhaupt, an welche man ſich hie und da„nach dem Herkommen eines ieglichen Orts, noch bin„den möchte, darunter zu begreifen. Sezen, ordnen „und wollen demnach hiemit, daß nicht allein in Unſerer „Herrſchafft Pinneberg und Stadt Altona, ſondern auch „überall in vorgedachten Unſeren Herzogthümern, nebſt „der Grafſchafft Ranzau, die ganze Faſten, Advent und „ſonſt etwa bisher an dieſem oder ienem Orte als verbo„ten angeſehene Zeit hindurch, ſo genannte ſtille Hoch„zeiten, wobey nicht muſiciret und getanzet, noch eine „groſſe Gaſterey angerichtet wird, anzuſtellen und zu hal„ten, zugelaſſen und vergönnet ſeyn ſolle und möge. „Wornach die Obrigkeit, wie auch die Prediger eines ie„den Orts ſich allerunterthänigſt zu achten.„ Siehe *Corp. Conſtit. Reg. Holſat.* p. 398.

§. XXXVIII.

Deſto mehr aber ſollen dieienige mit einer ſchweren Straffe angeſehen werden welche theils auſſer erſt angezeigten Fällen ſolchen Uppigkeiten ſich unterziehen, theils in dergleichen Umſtänden, welche eine Ausnahme leiden, mehr als es vergönnt und vorgeſchrieben iſt, denſelben ſich überlaſſen. Die **Königl. Däniſch. Verordnung** drohet Ubertrettern eine willkührliche Straffe. Die **Fürſtl. Hollſtein.** will ſelbige das erſtemal mit ½. Thaler, oder Gefängnüs-Strafe eines Tages lang; das zweitemal mit gedoppelter Pön, u. ſ. f. beleget wiſſen. Vermöge **Fürſtl. Würtemb. Kirchen-Ordnung** ſollen diejenigen, welche ſich der Ausnahme weiter als ſie ſtatt hat, zu Nuz machen, um 8. Gulden in heiligen geſtrafft werden. Und nach einer **Hochfürſtl. Bayreuth.** *Conſtitution* haben Contravenienten die nemliche Strafe zu gewarten, welche denen ſo ſpielen, tanzen ꝛc. gedrohet iſt.

Wider die, ſo an Sonn- und Feſt-Tägen Bitſchnider anſtellen, iſt in dem *Corp. Conſtit. Brandenb. Culmb.* Tom. I. p. 129. ein Verbot de an. 1652. befindlich, dieſes Innhalts: „Wir ſeynd glaubwürdig berichtet, welchergeſtalt neben andern Unordnungen auch dieſe einreißen „will, indem an Sonn- und Feyertägen, ſowohl bey „hellen Tage, als nächtlicher Weile und Mondenſcheine, „Bitſchnider meiſtentheils vom ledigen Geſinde angeſtellet worden, denen man nach vollbrachter Arbeit, Eſſen „und Trinken geben, und einen Tanz halten muß, bey „welchen eine ganze Nacht ein Jauchzen und Geſchrey „verübt und große Aergernüs gegeben wird: Und ob zwar „dergleichen Entheiligung des Sabbaths von der Geiſtlichkeit, auf den Canzeln gerühret und geſtraffet wird; „ſolches doch von dem unbändigen Geſinde wenig geachtet, und alſo eigenen Willens auch hierinn verfahren „werden wolle: = = Als wollen wir hiemit befohlen haben „auf dergleichen unchriſtliches Weſen ein wachſames Auge „zu haben, und überall in der Hauptmannſchafft ernſtlich „und dergeſtalt zu verbieten, daß, woferne iemand ſolch „Mittel zu Einheimſungernden gebrauchen wird, derſelbe „um 10. fl. diejenigen aber, ſo ſich zu dergleichen Arbeit „verleiten laſſen, iede Perſon um einen Orts-Gülden abgeſtrafet werden ſolle.„

§. XXXIX.

Ohne alle Ausnahme aber verdienen ohne Zweifel **Comödien, Bälle, Maſqueraden** u. dergl. an oberwähnten dem Gedächtniß der Schöpfung, Erlöſung und Heiligung, der gröſten Wohlthaten des großen GOttes gewidmeten Tagen, mit allem Eifer abgeſtellt zu werden: Ergözungen, welche der Feyer derſelben, zu großem Nachtheil gereichen, und mit derſelben nimmermehr beſtehen können. Es ſind die mehreſten derer Kirchen- und Landesordnungen dieſen Ausſchweifungen, obgleich nicht ausdrücklich, entgegen. Und wenn ſie auch nicht namentlich deren Abſchaffung betreiben, ſo iſt es ohne Zweifel aus

dieſer Urſache geſchehen, weil man es für ganz unnöthig erachtet eine Sache zu verbieten, deren Sträflichkeit ohnehin iedermann unter die Augen zu leuchten, in Stand wäre. Ich laſſe es daher auch mit Anführung einer einigen Verordnung, ſo dawider ergangen, bewenden; nemlich der **Königl. Dän.** §. IX. "Comödien, Schauſpiele „und dergleichen Dinge ſollen niemals an Sonn- und Feſt-„Tagen oder auch des Abends vorher gehalten, noch von „einiger Obrigkeit im Herzogthum Hollſtein Unſers An-„theils, und in Unſeren ſelbigem incorporirten Landen, „ſamt der Grafſchaft Ranzau, ſo ferne ſie nicht derentwe-„gen Unſerer höchſten Ungnade unterworfen ſeyn wollen, „geduldet werden; ingleichen ſollen alle und iede ſich ent-„äuſſern, an Sonn- und Feſttägen **wie auch des Abends** „**vorher**, einige große öffentliche Aſſemblees, Balle, „Maſqueraden, und dergleichen Spiel und Zeitvertreib zu „halten, indem ein ieder nach der Pflicht ſeines Chriſten-„thums betrachten muß, daß dieſe Tage nicht zu weltlichen „Vergnügen, ſondern zur Ehre und Dienſte GOttes, „auch der dazu ſo nöthiger Vorbereitung angeordnet wor-„den, und gebrauchet werden müſſen. Würde iemand „dawider handeln, iſt er deßhalb von der Obrigkeit, dem „Befinden nach, anzuſehen und zu mulctiren.„

§. XL.

Was endlich die **Jahrmärkte und Kirmeſſen** anlangt, deren letztere beſonders theils an Sonn- theils an andern dem Lob GOttes, wegen gnädiger Erhaltung der reinen und lautern Predigt ſeines Worts, und der ihm gewidmeten und geheiligten Tempel, beſtimmten Tagen, vergönnt zu werden pflegen; und die bisher erzehlte Ueppigkeiten meiſtentheils, und wohl auf die gröbſte Art mit ſich verbunden haben: ſo ſind Obrigkeiten in Betrachtung ſo mancher daher entſtehender Hinderniſſe an ſchuldiger und gebührender Feyer vorerwähnter dem Dienſte GOttes ausgeſetzter Zeiten; und anderer der Heiligung derſelben entgegen ſtehenden Beſchäfftigungen, unerlaubter

Ergö-

Ergözungen, frecher Unternehmungen, ſo an Sonn- und Feſt-Tagen fürnemlich im Schwang gehen, bewogen worden; was die Jahrmärkte betrifft, ſelbige theils, weder vor noch unter den Predigten, theils an Sonn- Feſt- und denſelben vorhergehenden Tägen gar nicht zu geſtatten, ſondern ſelbigen andere Wochen-Täge auszuſetzen: Die Kirmeſſen aber wo nicht ganz aufzuheben, doch wenigſtens auf andere Werketäge zu verlegen.

§. XLI.

Wie es mit den Jahrmärkten gehalten werden ſoll; zeigen die Kirchen- und Landesordnungen verſchiedentlich. **Einige** derſelben geſtatten ſie an Sonntägen, aber weder vor- noch unter der Predigt; als die **Churf. Sächſ.** p. 1358. die **Fürſtl. Pommer.** p. 24. die **Magdeb.** p. 581. die **Fürſtl. Coburg.** p. 369. *in Corp. Iur. Euang. Eccleſ.* doch alſo: daß man **zum wenigſten** anordnen ſoll, daß vor oder unter der Predigt, keine Buden, ſondern erſt nach vollendeter Predigt und hohen Amt aufgethan, und ſolchergeſtalt der Gottesdienſt um der Krämerey willen nicht gehindert, noch die Leute von der Predigt GOttes Worts abgehalten werden mögten. **Andere** verbieten ſelbige ſo wohl an Sonn- als nächſtvorgehenden Tägen gänzlich. So iſt es in der **Fürſtl. Merſeb. Pol. Ordn.** p. 6. geſchehen: "Und weil an etlichen Orten durch die Jahr- und Wochenmärkte, „wenn dieſelbigen auf die Sonn- und Feyertäge gefallen, der „Gottesdienſt von vielen mit Aergerniß hintangeſetzet und ver„ſäumet wird: So haben Wir dergleichen Jahr- und Wochen„märkte auf die Werktage verleget, und ſoll alſo niemand um der „Krämerey willen, an ſeiner devotion gehindert, oder davon „abgehalten, vielweniger die gewöhnlichen Predigten deswegen „eingeſtellet, auch über ſolcher Verordnung künftighin iederzeit „veſte gehalten werden.„ "Und da iemand aus Verwegenheit „dawider handeln, heiſt es *in Corp. Conſt. Brand. Cuimb.* P. I. „Tom. II. p. 639. und auf dem Sonntag eine Kram-Buden auf„ſchlagen, ſeine Waaren auslegen, und öffentlich feil haben „würde, ſoll er das erſtemal mit 10. fl. das anderemal aber mit „Abnahme und Confiſcirung ſeiner Waaren geſtrafet werden.„ (Nach einiger Zeit aber iſt dieſes Edict in **Hochfürſtl. Bayreuth. Landen** wieder aufgehoben, und Jahrmärkte an Sonn- und Feyertägen wieder concediret und vergönnet worden.) Die **Herzogl. Hollſt. Gemeinſch. Sabbaths-Verordnung** macht wegen der Jahrmärkte folgende Einrichtung: "Weiter „ſollen am Feyertage keine Jahrmärkte gehalten, ſondern auf „den folgenden Werktag verleget, keine von andern Orten her„gebrachte Waaren bey Confiſcation derſelben feil geboten, oder

„umgetragen, noch vielweniger aber einem Marktſchreyer oder „Pickhäringe verſtattet werden ſeine Poſſen zu treiben, und ſeine „Waaren an Feyer und nächſtvorhergehenden Tagen feil „zu bieten; Würde die Obrigkeit hierunter ihr Amt verſäumen, „ſoll ſie desfalls in hundert Rthlr. und nach Befinden in noch „ſchwerere Strafe verfallen ſeyn.„ Dies iſt auch der Innhalt eines Königl. Preuß. und Churf. Brandenburg. *Edicts*, de an. 1676. *in corp. Conſtitut. March.* Parte I. Sect. II. p. 88. und eines Gothaiſchen in der Landes-Ordnung P. III. p. 498. eines Ch. Braunſchw. Lüneb. de an. 1710. in der L. O. P. I. p. 425.

§. XLII.

Was die Kirchmeſſen betrifft, ſo ſind die dahin gehörige Verordnungen gleichfalls getheilt. Einige geſtatten ſelbige an einem Werketag, andere weder an Sonn- noch Werketagen, mit einem Wort; gar nicht. Unter ienen iſt erſtgedachte Goth. L. O. l. c. “Demnach auch bishero verſpühret worden, daß, in„dem die Jahrmärkte und Kirchmeſſen, auf denen Sonntagen „gehalten worden, nicht allein viel und wohl die meiſten Leut, „die Predigt und den Gottesdienſt verſäumet, ſondern auch ſonſt „den Sabbath in viele Wege profaniret und entheiliget, ſo ſol„len hinführo durch das ganze Land die Kirchmeſſen auf den „Montag hernach geleget, die Jahrmärkte aber auf die Mittwo„chen gehalten, auch des Montags Vormittags bey den Kirch„meſſen die Predigt gehalten werden, und da iemand Kirchmeß„Gäſte haben will, mehr nicht, als auf den Verlöbnüſſen zu ſe„tzen erlaubet ſeyn, bey Straff 10. Rthlr.„ Eine Fürſtl. Rudolſtädt. Verordnung vom 15. Mart. 1753. will ſolche noch weiter vom Sonntag entfernet, und zwar auf den nächſtfolgenden Dienſtag iedesmal verleget haben. Sie lautet alſo: „Nach„dem der Durchlauchtigſte ꝛc. Unſer gnädigſter Fürſt und Herr, „auf die Ihro zugekommene Nachricht, daß an denen mehreſten „Orten hierobiger Fürſtl. Landes Portion, die ſogenannten Kir„meßen des Montags gefeyret worden, zu Verhütung einer „durch die vorhergehenden Anſtalten beſorgten Entheiligung „des Sabbats gnädigſt reſolviret, daß dergleichen Feſt an ſel„bigen Orten, wo nemlich daſſelbe alljährlich beſonders zu feyern „bis anhero gebräuchlich geweſen, hinkünfftig des Dienſtags „oder an einem nächſtfolgenden andern Tage in der Woche an„geſtellet und begangen werden ſolle: Als begehren an Hocher„meldeter Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht ſtatt, Wir hiemit, ihr „wollet die an dergleichen Orten befindliche Paſtores eurer Diœ„ces hiernach bedeuten, und anweiſen, geſtalten was die Ge-

„mein-

„meinden dieſer Orte betrifft auf Anordnung der Fürſtl. Regie-„rung durch die Juſtiz-Beamte und Gerichte ein gleiches geſche-„hen wird.„ Siehe *Acta Hiſt. Eccleſ.* Vol. XVII. p. 571. Ein Hochlöblicher **Magiſtrat zu Ulm** hat die dabey gewöhnliche, und meiſtentheils ärgerliche Misbräuche durch ein *Edict* vom 8. Febr. an. 1732. gänzlich abgeſchaffet, die Kirchweyhen aller Kirchen auf einen Sonntag des Jahrs verleget, und ſolchergeſtalt alles übrige, was zur Beförderung eines ſo heilſamen Entſchluſſes dienlich war, geleiſtet. Es wird dasjenige, was ich hier aus erſtgedachten Edict anführe, ſo löbliche und rühmenswürdige Anſtalten noch kenntbarer machen. “Als hat E. Hochedler „Rath die Verfügung dahin ergehen laſſen, daß hinführo alle „Kirchweyhen in der ganzen Ulmiſchen Herrſchafft auf einen „Sonntag, und zwar auf den erſten Sonntag nach des H. Apo-„ſtels, Jacobi Tag angeſetzet, daran das obgedachte Spielen, „Jolen und Tanzen, Freſſen und Saufen, nebſt allen andern „Ueppigkeiten, Sünden und Laſtern gänzlich abgeſtellt, hingegen „aber die Kirchweyh, nach dem guten Exempel unſerer Stadt-„Ulmiſchen Mutter-Kirch dem HErrn unſern GOtt, gehalten, „mithin der Gottesdienſt fleißig beſucht, die Wohlthaten des „Höchſten, welche er uns durch das theure und reine Wort, ſo „unter uns wohnet, beſchehret, dankbarlich betrachtet, der „grundgütige GOtt um die gnädige Beybehalt- und Fortpflan-„zung deſſelben, abſonderlich bey gegenwärtigen ſehr ſorglichen „Zeiten, inbrünſtig gebeten, und durchgehends von iedermann „ein chriſtlicher und GOtt wohlgefälliger Wandel geführt wer-„den ſolle. Damit nun dieſer heilſame Endzweck deſto ehender „erreichet werde, ſo ſoll an denen Kirchweyh-Feſten izt und in „das künfftige, nicht nur, wie bisher an dem Morgen, ſondern „auch an dem Mittage eine erbauliche Predigt, wie an den „Sonntägen gehalten, darinnen den chriſtlichen Gemeinden der „nöthige Unterricht von denen Kirchweyhen, und dieſer Obrig-„keitlichen Veranſtaltung, ertheilt, und dieſelbe zu willigen Ge-„horſam und Chriſt-gebührender Bezeugung anerinnert, nach der „Mittags-Predigt auch ein Catechiſmus-Examen vorgenommen, „und mithin der ganze Tag zum Lob und Ehre GOttes, auch „der geſamten chriſtlichen Gemeinde Seelen-Erbauung, ange-„wendet werden. Wie nun mehrgedachter E. HochEdler Rath „zu dieſer chriſtlichen Gemeinde das zuverſichtliche Vertrauen „trägt, dieſelbe auch von Obrigkeits wegen, Chriſtwolmeynend, „und auf das beweg- und ernſtlichſte, bey Vermeidung ſcharfen „obrigkeitlichen Einſehens erinnert wird, daß ein ieder von ſelb-„ſten dieſer chriſtobrigkeitlichen Verordnung gehorſamſt nachzu-„geleben, mithin das Kirchweyh-Feſt Chriſtgebührend und GOtt

„wohlgefällig ohne Sünde und Laſter zuzubringen, die Haus-
„Väter und Haus-Mütter auch ihre Kinder und Geſinde hierzu
„nachdrücklich anzuhalten, von ſelbſten bedacht ſeyn werden;
„alſo wird hingegen einem ieden eine ehrliche Mahlzeit mit den
„Seinigen in der Stille und Ehrbarkeit zu genießen unver-
„wehrt.„ Siehe *Acta Hiſt. Eccleſ.* Vol. IV. p. 1070. So iſt
„auch in der **Fürſtl. Würtemb. Lands-Ordnung** Tit. 103.
„ernſtlich geboten, "daß hinführo alle Gaſtereyen, Schieswerk,
„Puppopen und Kramereyen auf dem Kirchweyhtag ganz ab
„ſeyn, und unter dieſem Namen keine Gaſtung, oder dergleichen
„Sachen gehalten werden ſoll, bey Gebot zweyer Gulden unab-
„läßig zu bezahlen.„ Gleichermaſſen wird in dem **Herzogl. Würtemberg. General-Reſcript** bey dem Jubiläo 1730. ei-
ner Verordnung gedacht, daß anſtatt der bishero in ſo großen Misbrauch und zu vielem Aergerniß gehaltenen particularen Kirchweyhen hinführo ein einiger gewiſſer Tag zu einem allgemeinen Dank- Buß- und Bet-Tag um der von GOtt geſchenkten Evangeliſchen Wahrheit und Freyheit alljährlich ausgeſondert, und mit Beyſeiträumung aller ſündlichen Ueppigkeit durch das ganze Land gefeyret werden ſoll.

§. XLIII.

Noch eins iſt anzuführen, wie nemlich hohe Obrigkeiten auch dadurch noch allen obbenannten gröſtentheils ſündlichen und höchſt-ſträflichen, beſonders an Sonn- und Feyertägen üblichen Vergehungen, entgegen zu gehen verhoffet haben, daß ſie die große Anzahl derer Feyertäge gemindert, der ie mehr und mehr überhand nehmenden Gewohnheit eines wollüſtigen und müßigen Lebens, ſo viel möglich Abbruch gethan, die ordentliche werktägliche Arbeit vorzunehmen iedem anbefohlen, und eine ſo unanſtändige und chriſtlichen Pflichten zuwider laufende Lebens-Art, welche ſich an heiligen Tagen beſonders zu zeigen, und auszubrechen begonnen, deſto eher in Vergeſſenheit zu bringen getrachtet haben. Hievon zeuget ein **Hochfürſtl. Bayreuth.** an das baſige Conſiſtorium ergangener Befehl de an. 1744.
"Liebe Getreue, Wir haben verleſen hören, wohin ihr das ab-
„geforderte pflichtmäßig ohnzielſezliche Gutachten wegen Feye-
„rung der vielen Marien- und Apoſtel-Täge mit Anführung der
„gegen deren gänzliche Aufhebung vorwaltenden rationum,
„quare non; mittelſt unterthänigſten Berichts ſub 1. hujus er-
„ſtattet. Wie nun Unſere Meynung niemahls geweſen, derglei-
„chen Feyerung gänzlich aufzuheben, ſondern uns ſolche zur
„Abſtellung der dabey wahrgenommenen Misbräuche, und da
„die Handwerksleute angeregte Täge zum Müßiggang und an-

„dern

„dern Unordnungen zu gebrauchen gewohnt ſind, auch der Land-„mann öffters bey bequemſter Witterung, ſich an Einbringung „der von GOtt geſchenkten Wieſen und Feld-Früchte durch die „ganze Tags-Feyerung behindert geſehen, nach dem Exempel der „benachbarten Sächſiſchen, (ohne auf Onolzbach und andere „angränzende Orte, wo dergleichen Täge gar nicht, oder we-„nigſtens nicht beſonders gefeyret, ſondern zu dem nächſten „Sonntag gezogen werden, in reflexion zu nehmen,) dahin zu „limitiren, daß an allen und ieden Apoſteltägen, ingleichen an „Mariä-Heimſuchung und Michaelis nach geendigtem Gottes-„dienſt iedermann ſeine Arbeit abzuwarten, erlaubet ſeyn ſoll, „dahingegen die übrigen Feſttäge, in gehöriger Ordnung ver-„bleiben; als habt ihr dieſe von uns, qua Epiſcopo, gemachte „Anordnung, durch erlaſſende Ausſchreiben an die Superinten-„duren bekannt zu machen, und beſorgt zu ſeyn, daß ſolche zu „behöriger Ausüb- und Befolgung gebracht werden.„ Siehe *Corpus Conſtitut. Brand. Culmb.* Tom. I. p. 206. In den Co-burg. Landen iſt die Feyer derer Apoſteltäge gleichfalls und vielleicht aus eben dieſen Beweggründen nur auf die Vormittäge reſtringiret worden. Man kan ſolches aus folgender Verord-nung, welche in daſiger Kirchen-Ordn. *in Corp. Iur. Euang. Eccleſ.* pag. 330. enthalten iſt, erſehen. "Als iſt es nunmehro „durch Unſere verneute Ordnung an angezogenen Orten dahin „gerichtet, daß die Apoſtel-Tag halb oder Vormittag gefeyret; „und Nachmittag nach Gelegenheit Arbeit zu thun verſtattet wer-„den und ſeyn ſoll. Wiewol in Thüringen bishero bräuchlichen „geweſen, daß die Evangelia oder Gedächtnüs von den Apo-„ſteln, auf die nächſten Sonntag, ſo hernach gefallen, zu Mit-„tag oder Veſperzeit ſind verleſen und erkläret worden: Jedoch „damit hierinnen auch Gleichheit gehalten werde, ſollen forthin „die Apoſteltage in allen Kirchen, wie ſie einfallen, gehalten, „und die dazu geordnete Evangelia dem Volk erkläret, da aber „dergleichen Feſt auf einen Sonntag mit einfiele, das ordentli-„che Sonntags-Evangelium, Vor- und das andere Nachmittag „in der Veſper geprediget werden.„

Eine Königl. Schwed. Verordnung vom 11. Nov. 1741. will iedoch die Feyer der Apoſtel- und einiger anderer Feyertäge vorgedachter Urſachen wegen ganz eingeſtellet ſeyn laſſen. Ich ſetze ſelbige, wegen der vielen und weitläufftig an-geführten Bewegungsgründe, welche einen ſolchen Entſchluß veranlaſſet haben, aus den *Actis Hiſt. Eccleſ.* Vol. VI. ganz hieher.

„Wir Friedrich ꝛc. thun kund, was maſſen die Stände des „Reichs durch Schreiben vom 24. letzverwichenen Auguſti, in „Unterthänigkeit angeführt, wie ſo wohl am lezt überſtandenen,

„als beym Reichstag 1738. vorſtellig gemacht worden, deß wie-
„wol ein ieder in unſern Chriſtl. Gemeinden aus dem H. Worte
„Gottes vollkömmlich deſſen überwieſen ſeyn werde, daß der
„Sabbat, ſo bey uns der Sontag iſt, nach dem Geſez Gottes
„müſſe geheiliget, und in der gröſten Veneration gehalten wer-
„den, ſo, daß niemand ohne deſto gröſſern rechtlichen Hinder-
„nüſſen und Vorfällen, weder den allgemeinen Gottesdienſt
„verſäumen, noch den übrigen Theil des Tages zu etwas andern
„anwenden möge, als zu gottſeligen Betrachtungen, nebſt dem
„Wachsthum in der Erkänntnus des Glaubens, und Erbauung
„in einem Chriſtl. Leben; So ſoll dennoch aus der Erfahrung
„genugſam bekannt ſeyn, daß nicht allein der Sabbattag ſelbſt,
„ſondern auch die andern hohen Feſt- und Feyertage, durch die
„Zeit und derſelben Mangel und Fehler, nebſt der Feyer derer
„kleinern Feyertage, ſo ſehr an ihrer vorigen Heiligkeit verfal-
„len, daß deren aniezo gebräuchliche Feyer durch den öffentlichen
„Gottesdienſt nicht der erſten Einrichtung oder dem dabey im
„Anfang abgezielten Endzweck gleichet, ungeachtet alle Vorſorge,
„Fleiß und Eifer zur Vorbeugung des dawider ſtreitenden Mis-
„brauchs, und Unordnung ſo wohl durch Kirchen als weltliche
„Geſeze gebraucht und angewendet worden. Zur Hemmung
„und Vorbeugung des in Feyrung verſchiedener Feyertage hier
„im Reich von Zeit zu Zeit eingeriſſenen Misbrauchs, und zu
„Wiederaufrichtung eines heiligen Weſens an denen hohen
„Feſttagen, die da zur Ehre des heiligen Namens Gottes und
„Erbauung der Seelen nothwendig mit aller Gottſeligkeit und
„Andacht gefeyret werden ſollen und müſſen, iſt bey denen
„Ständten des Reichs vorſtellig gemacht worden, daß
„alle kleinere Feyertage, als da ſind die Apoſtel-Tage,
„nebſt einigen andern Feſttägen abgeſchaffet, und ſtatt
„deſſen der Sabbattag nebſt denen iährlichen drey ho-
„hen Feſttägen ſo viel heiliger gehalten werden könnten.
„Bey Ueberlegung einer ſo wichtigen und küzlichen Sache, als
„dieſe iſt, weiln ſolche eine Aenderung in einer Einrichtung be-
„trifft, ſo aus guter Abſicht vorhin gemacht, und hernachmals
„lange Zeit, angenommen und beobachtet worden, auch ſich da-
„durch einige Macht und Anſehen eines Geſezes und Uralten
„Gebrauchs erworben zu haben ſcheinet, haben die Ständte
„des Reichs der Urſache und Gelegenheit, zur Einrichtung de-
„rer verſchiedenen Feyertage nachgedacht, und ſich aus der
„Kirchenhiſtorie erinnern laſſen, daß zur Zeit der erſten
„Gemeinde, da ſelbige in ihrem zarten Alter von ſchweren Ver-
„folgungen unaufhörlich angefochten, und die kleine Heerde Chri-
„ſti und Verſammlung der heiligen durch grauſame perſecutio-

„nes

„nes von einander abgeſondert und zerſtreuet worden, die Alten „in guter Abſicht übereingekommen, wegen der Feyer gewiſſer „Tage, zum Angedenken der heiligen, an welchen ſie nach dem „Exempel und Vorbild derer Verſtorbenen, die da um der Be„känntnus des Namens Chriſti willen auf allerhand Art und „Weiſe geplaget und getödet worden, ſich untereinander zur Be„ſtändigkeit im Glauben aufzumuntern, und unter ihren fleiſigen „Zuſammenkünften bey ſolcher Gelegenheit einander Muth und „Stärke wider die Feinde der Gemeinde mitzutheilen, auch ſich in „ſolchem Sinn beſtändig miteinander vereiniget zu halten geſuchet. „Dieſe Einrichtung haben die Griechiſche und Römiſche Kirchen „nachhero beybehalten, und das Reich Schweden ſelbige von „ihnen bekommen. Der Urſprung und die Urſach deſſen, daß „die Apoſtel und die mehreſten andern Feyertage gefeyret und „fernerhin beybehalten worden, hat ſolchemnach einzig und allein „bey denen erſten Stifftern aus einer bloſen Wohlmeynung her„gerühret, welche nach dem bedrängten Zuſtand und Beſchaffen„heit der erſten Verſammlung, und einer in denen lezten Zeiten „bewieſenen Toleranz einer alten Gewohnheit eingerichtet gewe„ſen, und hätte ſelbige derowegen nicht weniger als gewiſſe an„dere Einrichtungen, nach Umwechſelung der Zeiten der Verän„derung unterworfen ſeyn können. So lange aber keine gewiſſe „Kirchen-Ordnung unter der Regierungszeit derer vorigen glor„würdigen Könige ausgefertiget und angenommen worden, iſt „auch hier im Reich keine vollkömmliche Veränderung in dieſem „Fall vorgegangen. **Nichts deſtoweniger** iſt in denen 1686. „aufgekommenen Kirchengeſezen die Feyer der Apoſteltage auf „die Weiſe eingeſchränckt worden, daß die **Leute** in denen „Städten und auf dem Lande **an dergleichen Apoſteltagen „nach verrichteten Gottesdienſt ihren Handel und Wan„del treiben, auch andere löbliche Arbeit verrichten möch„ten. Da man aber, dem ohngeachtet, nachhero befun„den, daß die Geſellen und Arbeiter** in denen Städten, **nicht „weniger, als die Dienſtboten** auf dem Lande an denen Apo„ſteltagen ſowohl **unter einer** prætendirten **Freyheit** am „Feyertage, als auch, daß ſie von der Kirchen ſpät zu Hauſe „gekommen, ſich **der Arbeit und Verrichtungen des Haus„vaters** ihm zum Schaden und Nachtheil **entzogen; Als iſt** „auf unterthänige Vorſtellung derer Reichs-Ständte beym „Reichstag 1723. durch unſere gnädige Verordnung vom 14. „Jän. 1724. befohlen worden, daß die Apoſteltage nur allein „mit einer Predigt von 8. bis 10. Uhr ſollten gefeyret werden, „und daß nach der Zeit keine Dienſtboten noch Geſellen oder „Arbeiter bey 40. Mark Silbermünze Strafe, ſich weigern ſoll-

„ten

„ten zu verrichten, was ihnen von ihren Hausvätern oder Mei„ſtern könnte anbefohlen werden. **Was für eine Würkung** „dieſe Verfaſſungen wegen der Feyer der Apoſtel- und anderer „kleinen Feſttage in ihrer Ordnung ſo wohl als die wegen der „rechten Heilighaltung des Sabbats angekommene ernſthaffte „Verordnungen gehabt haben können, zur Erbauung und Ver„beſſerung im Chriſtenthum, **oder ob** nicht eine ſo reiche und „vielfältige Gelegenheit unter ſo vielen Feſt- und Feyertagen, „dem allgemeinen Gottesdienſt beywohnen, und Gottes heiliges „Wort hören zu können, vielmehr eine Kaltſinnigkeit und Ver„achtung deſſelben verurſachet, **ſo daß auch der Sabbattag** „**ſelbſt in ſehr geringen Würden gehalten werde**, deſſen „giebet uns, nach Meynung derer Reichsſtändte, das verfalle„ne Chriſtenthum unſerer Zeiten ſolche ſichere Merkmale, die da „mehr verdienen beklaget, als beſchrieben zu werden. **Ueber** „**dem**, was angeführt worden, haben auch die Reichsſtände an„gemerkt, was für eine **ſchädliche Würkung** der Misbrauch „derer kleinen Feyertage, und deren Zubringung mit Faulheit „und Eitelkeit, gehabt, **ſo wohl in dem allgemeinen Weſen**, „**und Haushaltung des Reichs insgemein, als allen be**„**ſondern löbl. Verrichtungen inſonderheit**, von welchen „das allgemeine ſeine Stärke hat, indem das Reich ſo viel Ta„ge, als hiezu angewendet werden, ſo viel Millionen Tage Arbeit „von allen deſſen arbeitenden Einwohnern beym Ackerbau, denen „Handwerkshäuſern und der übrigen Haushaltung vermiſſet, „welcher Verluſt von Tage Arbeit deſto unangenehmer fallen „kan, als gewiſſe Verrichtungen, ſo von einer wichtigen Beſchaf„fenheit ſind, in Anſehung der Zeit keinen Aufſchub leiden „können, als da iſt die Schnitter- und Ernde Zeit, mit mehrern „öffters auf einen ſolchen Feyertag einfallen, und durch Ver„ſäumnüs eines einzigen Tags ſo wohl Getraybe als Heu in Ge„fahr geſetzt werden können. **Und da** die Reichsſtändte, von „dem, was vor gemeldet worden gnug überzeugende Beweis„thümer gefunden, daß die vielen Feyertage einen geringen oder „gar keinen Nuzen in Anſehung des Chriſtenthums verſchaffen, „ſondern im Gegentheil, ein Mittel zur Faulheit und Eitelkeit, „mit andern Misbräuchen mehr, nebſt einer würklichen Hinder„nüs an vielen nüzlichen und löbl. Dingen geweſen, die da ſon„ſten an ſolchen Tagen hätten verrichtet werden können; und „die Nothwendigkeit zur Einſchränkung der Anzahl ſothaner „Feyertage denen Reichsſtänden ſolchergeſtalt vor Augen gele„gen, welche Einſchränkung, wenn ſie auf die Art geſchieht, daß „ihre gebräuchliche Feyer in eine andere Ordnung verwandelt „wird, die dennoch zur Ehre des Namens Gottes und vermuth-

„lich

„lich zu mehr Erbauung im Chriſtenthum gereichet, als worauf „das Predigamt ſo wohl nach dieſem, als bishero, nicht unter- „laſſen wird zu arbeiten; So vermuthen die Reichsſtände, daß „alle leichtſinnige und ungegründete Gedanken und Urtheile, ent- „weder von Vernichtung des allgemeinen Gottesdienſts insge- „mein, oder auch von dem hierunter brauchenden Vortheil und „Bequemlichkeit des Lehramts inſonderheit, von ſich ſelbſt wer- „den verfallen und zu nichte werden. In Betrachtung deſſen „allen und nach genauer Ueberlegung aller bey dieſer Sache „vorkommenden Umſtände haben wir derowegen auf unter- „thäniges Zurathen derer Reichsſtände dieſen Schluß gefaſſet, „daß auſſer dem Sabbattag, (als welcher in höchſter Feyer „ſoll gehalten werden) und denen dreyen hohen Feſttagen, „als Weyhnachten, Oſtern und Pfingſten, auch des Neujahrs „und ſogenannte Dreyzehende, oder der Tag der H. Drey Kö- „nige, Mariä Reinigung, Verkündigung, der Charfreytag, der „Tag Chriſti Himmelfahrt, Johannis des Täufers, Michaelis „und aller Heiligen hochfeyerlich gehalten werden ſollen. „Was aber die übrigen Feſt- und Feyertage betrifft, als „den Tag der Heimſuchung Mariä, den grünen Donnerſtag beyde „ſogenannte ganze Tage, den dritten Tag der hohen Feſte und „alle Apoſteltäge, ſo ſollen an denſelbigen keine Predigten, „weder in den Städten noch auf dem Lande gehalten werden, „als nur allein, an denen Oertern, da Jahrmärkte in „denen Städten und auf dem Lande an ſolchen Tagen einfal- „len, da denn bey ſolcher Gelegenheit eine kurze Predigt und „Erklärung des H. Worts Gottes in der Kirchen gehalten „werden mag, ſondern es ſollen alle dieſe Tage als Werkel- „tage angeſehen werden, ſo daß es einem jeden erlaubet ſey, als- „dann ſeine löbliche Nahrung, Handwerk und Handthierung zu „treiben; und ſollen dieſerwegen die Geſellen und andere „Arbeiter bey 10. Mark Silbermünze Strafe ſchuldig „und gehalten ſeyn, an ſolchen Tagen ſich bey ihrer Arbeit „und Verrichtung finden zu laſſen, und wofern ſolches nicht ge- „ſchehen, oder iemand von ihnen betroffen werden ſollte, daß er „ſich auf den Kellern und Krügen aufhalte, oder die Zeit ſonſten „mit Faulheit und Eitelkeit zubringe, ein ſolcher ſodann gericht- „lich dafür angeſehen und abgeſtrafft werden ſolle Auf dem „Lande aber wird an ſolchen Tagen ein Theil der Vor- „mittagszeit zum Catechiſmus-Examine angewendet, zu „welchem die Kinder und Jugend, ſo der Arbeit und „nöthigen Verrichtung nicht gewachſen, und ſo nützlich „ſind, daß ſie ohne Schaden des Landmannes und Hausvaters „können vermiſſet werden ſich inſonderheit einzuſtellen haben,

„doch

„doch ſo, daß es auch denen andern, deren Zeit und Gelegen„heit ſolches verſtattet, nicht benommen ſey, ſothanen Verhör „beyzuwohnen, keinesweges aber mag der bisher gebräuchlichen „Gewohnheit nach, Tages vorher zur Feyer geläutet werden, „ſondern wird nur an dem Tage geläutet, an welchem das Ca„techiſmus-Examen ſoll gehalten werden, damit diejenige ſich ver„ſamlen mögen, welche ſich dabey einzuſtellen haben, weßhalb „mit mehrern, ſo dabey angezogen werden, wir unſern gnädi„gen Befehl an die ſämtliche Biſchöffe, und Conſiſtoria im „Reiche ergehen laſſen.

„Und da die Hauptabſicht hiebey iſt, den Sabbat, und „andere groſſe Feſt und Bettage in gröſſere Feyer zu ſetzen; So „wollen wir hiedurch unſere getreue Unterthanen, ſo wohl ho„hen als niedrigen Standes nicht allein gnädiglich ermahnen, „ſondern auch ernſthafft gebieten und befehlen, daß ſie ſowohl „ſelbſt, nach Gottes eigener Einrichtung, den Sabbattag recht „heilig halten, und denſelben zu nichts anders, als zum Lob „und Preiß Gottes und ihrer eigenen Zunehmung in der Erkänn„nüs, dem Glauben, und Uebung der Gottſeligkeit, anwenden, „als auch ihre Kinder und Dienſtboten dahin anhalten „desgleichen zu thun, und ſind wir deſſen verſichert, daß das „Exempel derer Vornehmern, Hausväter, Hausmütter und Lehr„meiſter, die Geringere, Diener und Dienerinnen, auch die „Kinder und Jugend zu einer erwünſchten Nachfolge kräfftiglich „anreitzen werde. Und da nicht allein in der Königl. Verord„nung vom 17. Octobr. 1687. von Schwören und Entheiligung „des Sabbats ausdrücklich verordnet worden, wie ein jeder ſich „am Sabbattage zu verhalten habe, und was für einer Strafe „derienige unterworfen ſeyn ſolle, der ſich dawider verbricht, ſon„dern auch im allgemeinen Recht und dem 3ten Cap. des Tit. „von Uebelthaten gewiſſe Strafen auf allerhand Verbrechen ge„ſetzt worden; derowegen iſt unſer gnädiger Wille und „Befehl an ſämtliche Unſere und der Cronbediente, denen die „Aufſicht über die Handhabung derer Rechte und Verordnungen „anvertrauet iſt, daß ſie ohne Anſehen der Perſon, und ihres „Standtes und Vermögens, denjenigen gerichtlich belangen und „anklagen, der auf eine oder die andere Weiſe ſich wider vorge„melde Verordnung und Rechte verbricht, auch daß ſie den Aus„ſpruch des Richters in dieſem Fall zur eilfertigen und gerichtli„chen Werkſtelligkeit befördern mögen; indem widrigenfalls „derjenige, dem die Obſicht und Ahndung deſſen oblieget, wo„fern er ſein Amt nicht mit allen möglichen Fleiß und Eifer in „Acht zu nehmen befunden, oder überzeuget wird, daß er wiſſent„lich mit iemanden durch die Finger geſehen, und daß der Schul-

„dige,

„dige, ohne Anſehen des Standtes und Vermögens, nicht an-
„gegeben und geſtrafft worden, denen Umſtänden nach, entwe-
„der mit Geldſtrafe, oder Gefängnüs abgeſtrafft, oder
„wenn die Nachläſigkeit und Connivenz gröſſer und öffter be-
„gangen, von Amt gänzlich abgeſezt werden ſoll.

„Wir gebieten und befehlen dannenhero unſerm Oberſtatt-
„halter in Stockholm, denen ſämtlichen Landhauptmännern, auch
„Burgermeiſter und Rath in denen Städten, durch die Cron-
„und Stadtbediente allerwegen ernſtlich darob zu halten, daß
„dieſem unſern gnädigen Befehl wegen Heiligung des Sabbats
„in allen Stücken unverbrüchlich möge nachgelebet werden.
„Urkundlich haben wir dieſes mit eigener Hand unterſchrieben,
„und mit unſerm königl. Siegel bekräfftigen laſſen. Stockholm
„im Rath, d. 11. Novembris. 1741.

Friedrich.

(L. S.)

Anno 1743. iſt dieſe Anſtalt wieder geändert worden, wie ſolches die in den *Actis Hiſtor. Eccleſ.* Vol. VIII. p. 241. befindliche Königl. Schwed. Verordnung vom 25. Jul. zeuget. Die Verſäumnüs der an den Apoſteltägen verordneten Catechiſmus-Examinum, war der Beweggrund zu dieſer mutation, welche man durch Anordnung der Frühpredigten wieder in Gang gebracht zu werden hoffe; wie ein mehrers aus gedachter Conſtitution ſelbſt, l. c. zu erſehen iſt. Hiebey kan auch das VIIte Vol. erwähnter *Actorum Hiſt. Eccleſ.* p. 573. nachgeſehen werden.

E N D E.

Inn-

Innhalt dieſes Buchs.

Cap. I. Vom Leben und Wandel eines Lehrers. pag. 1
Cap. II. Von den Predigten. 36
Cap. III. Von der Catechiſation. 83
Cap. IV. Von der beichtväterlichen Seelſorge an geſunden und kranken Perſonen. 128
Cap. V. Von dem Verhalten, fürnemlich eines Predigers, bey der Adminiſtration der H. Tauffe. 176
Cap. VI. Von der Beicht und Abſolution. 232
Cap. VII. Von dem Verhalten, fürnemlich eines Predigers, bey der Austheilung des H. Abendmahls. 283
Cap. VIII. Von den Ehe-Verlöbniſſen und dem, was bey der Proclamation und Copulation der Verlobten zu beobachten; ingleichen auch von den Divortial-Caſibus. 333
Cap. IX. Von den Leichbegängniſſen und Begräbniſſen der Toden. 417
Cap. X. Von dem, was bey den Gebeten, Geſängen und Cerimonien überhaupt zu beobachten. 432
Cap. XI. Von fleiſſiger Haltung der Kirchenbücher. 449
Cap. XII. Von der Pflicht der Beamten auf dem Land, zu aufrichtiger Beförderung chriſtlicher Zucht und von dem denen Pfarrern zu reichenden brachio ſeculari. 451